

Christian Sachse

Der letzte Schliff

**Jugendhilfe der DDR im Dienst
der Disziplinierung von Kindern
und Jugendlichen (1945-1989)**

Hrsg.:

Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
Jägerweg 2, 19053 Schwerin
Telefon: 03 85/73 40 06
www.landesbeauftragter.de
E-Mail: post@lstu.mv-regierung.de

Titelfoto: Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau
Satz: Janner & Schöne Medien GmbH, Schwerin
Druck: Stadtdruckerei Weidner GmbH, Rostock

Schwerin, 2010

ISBN: 978-3-933255-35-8

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	7
1. EINLEITUNG	9
2. GESCHICHTLICHE HINTERGRÜNDE	13
2.1. Notstand der Nachkriegszeit – Vielfalt der Ansätze (1945-1949)	13
2.1.1 Zum Alltag von Kindern und Jugendlichen	14
2.1.2 Die Jugendausschüsse	15
2.1.3 Neue Verwaltungsstrukturen	16
2.1.4 Zur Jugendpolitik der KPD/SED	19
2.1.5 Jugendförderung und Jugendarbeit	21
2.1.6 Vielfalt der Heime?	22
2.2. Das „ewige Provisorium“ Jugendhilfe (1949-1989)	23
2.2.1 Sparen für die Wirtschaft (1949-1958)	24
2.2.2 Reformversuche (1958-1965)	25
2.2.3 Rückkehr zur Repression (1965-1971)	27
2.2.4 Liberale Phase? (1971-1976)	29
2.2.5 Stagnation und Erosion (1976-1989)	30
2.2.6 Die Friedliche Revolution 1989/90	32
3. DAS SYSTEM DER JUGENDHILFE/ HEIMERZIEHUNG	35
3.1. Die Jugendhilfe	35
3.1.1 Die 1950er Jahre	36
3.1.2 Strukturen von 1965 bis 1989	43
3.1.3 Auswirkungen des 11. Plenums	50
3.1.4 Pläne für die 1970er Jahre	52
3.1.5 Weltfestspiele 1973	53
3.1.6 Neue Verordnung von Anfang der 1980er Jahre	54
3.1.7 Bilanzen 1988/1989	55
3.2. Das Heimsystem	56
3.2.1 Strukturen	56
3.2.2 Kapazitäten der Heime	68
3.2.3 Die Personalsituation	78

3.2.4	Finanzielle Ausstattung	81
3.2.5	Methoden der Heimerziehung	86
3.2.6	Lebensbedingungen	114
4.	DIE PRAXIS	123
4.1.	Verfahren der Einweisung	123
4.1.1	Formale Verfahren	123
4.1.2	Anzahl und Gründe von Heimeinweisungen	143
4.1.3	Einzelfälle	155
4.2.	Durchgangsheime	171
4.2.1	Anfang der 1950er Jahre	172
4.2.2	Mitte der 1950er Jahre	175
4.2.3	Die 1960er Jahre	179
4.2.4	Die 1980er Jahre	193
4.2.5	Neue Strukturen für die Durchgangsheime (1987)	195
4.3.	Aufnahme- und Beobachtungsheime	199
4.3.1	Festung Königstein (1951-1955)	199
4.3.2	Eilenburg	200
4.4.	Berichte aus Normalheimen	201
4.5.	Die Spezialkinderheime	205
4.5.1	Die 1950er Jahre	206
4.5.2	Die 1960er Jahre	207
4.5.3	Die 1970er Jahre	213
4.5.4	Die 1980er Jahre	216
4.6.	Jugendwerkhöfe	225
4.6.1	Strukturen	226
4.6.2	Kapazitäten der Jugendwerkhöfe	233
4.6.3	Personalsituation	238
4.6.4	Zur Lebenssituation	241
4.6.5	Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau	248
4.6.6	Beispiele aus Jugendwerkhöfen	249
5.	BIOGRAPHISCHE EINZELFÄLLE	269
5.1.	Brandstiftung in Olgashof (1966)	269
5.2.	Der Fall C. und S. (1976)	272
5.3.	Der Fall K.H. (1972-1975)	274
5.4.	Fehleinweisung von J.K. (1981)	277
5.5.	Vom Problemfall zum Inoffiziellen Mitarbeiter (1983)	278
5.6.	Zeitzeugenbericht M.P.	279
5.7.	Zeitzeugenbericht A.S.	284

5.8.	Zeitzeugenbericht J.P.	287
5.9.	Zeitzeugenbericht R.M.	290
5.10.	Zeitzeugenbericht E.F.	292
6.	ZWÖLF THESEN: WAS IST ZU TUN?	299
7.	ANHANG	303
7.1.	Orts-Index der genannten Einrichtungen	303
7.2.	Glossar	305
7.3.	Abkürzungen	309
7.4.	Literatur in Auswahl	311
7.5.	Verzeichnis der Tabellen	314
7.6.	Verzeichnis der Diagramme	315
7.7.	Verzeichnis der Abbildungen	315
7.8.	Verzeichnis der Beispieltex te	315
7.9.	Fotoverzeichnis	317

Vorwort

Lange wurde die Aufarbeitung zu Kinderheimen in der DDR vernachlässigt. Erst nach und nach gerät das Thema stärker in den Fokus. Inzwischen liegt erschütterndes Material vor, bewegende persönliche Schicksale sind veröffentlicht – und doch ist es unumgänglich, eine sachliche Analyse vorzunehmen. Die objektive Untersuchung des Bereiches Jugendhilfe als Bestandteil der Repressionsmechanismen des DDR-Systems soll dazu beitragen, die persönlich erfahrenen seelischen und körperlichen Gewalttaten in diesen Einrichtungen einzuordnen und so die Betroffenen von weit verbreiteten Klischees zu befreien. Die hier aufgezeigten Aspekte zur strukturellen und historischen Einordnung werden dazu ebenso beitragen wie die Ausführungen zu den Gründen der Einweisungen, zu den einzelnen Einrichtungen, der Ausbildung der Pädagogen oder den Zuständen in den Heimen.

Wie überall gibt es unterschiedliche Berichte von Heimerfahrungen. Manche ehemalige Heimkinder berichten von einer schönen Kindheit, von Erzieherinnen, die ihnen geholfen haben. Es ist nicht meine Intention, diese Erfahrungen in Frage zu stellen. Doch viele – zu viele – berichten glaubhaft von der Hölle auf Erden und die Aktenlage bestätigt sie.

Die Behörde der Landesbeauftragten betreut seit Jahren Frauen und Männer, die durch ihren Aufenthalt in Jugendhilfeeinrichtungen dauerhaft geschädigt wurden. Sie leben oft unter uns, ohne dass das Umfeld von ihrem Schicksal weiß. Die meisten sind bis heute nicht in der Lage, anderswo – außerhalb dieses geschützten Raumes – darüber zu berichten, viele wagen nicht einmal diesen Schritt. Sie sind noch immer traumatisiert und in ihrem Urvertrauen verletzt, ihre Seelen beschädigt und ihr aufrechter Gang unterdrückt. Diese Leben wurden unwiederbringlich verletzt durch Willkür, durch physischen und psychischen Missbrauch.

Wer öffentlich zugibt, in einem Jugendwerkhof gewesen zu sein, ist bis heute stigmatisiert. Die mehr und mehr deutlich zu Tage tretenden Missstände im Umgang damit lassen aus meiner Sicht nur den Schluss zu, dass hier Aufklärung in den Gerichten, bei Mitarbeitern von Versorgungsämtern sowie bei Psychologen und Ärzten notwendig ist. Allzu oft herrscht die Auffassung vor, sie seien eben „normale“ Heimkinder gewesen.

Es bedarf weiterer Forschung, um die Zustände angemessen darzustellen und zu gesicherten Erkenntnissen zu gelangen, die eine Rehabilitierung wegen gravierender Menschenrechts- und Menschenwürde-Verletzungen justiziabel macht. Stasi-Akten, die Unterlagen des Ministeriums für Volksbildung und dessen Inspektionsberichte sowie die Aktenbestände der jeweiligen Heime sind Quellen,

die Journalisten oder Wissenschaftler zur Aufarbeitung dieser Problematik nutzen können – stehen wir doch erst am Anfang der Aufklärung über dieses Kapitel des DDR-Unrechts. Die hier vorliegende Arbeit ist ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg.

Marita Pagels-Heineking

Schwerin, den 31. Oktober 2010

1. Einleitung

Die ehemaligen Insassen der Heime für Schwererziehbare, die die Jugendhilfe der DDR über vierzig Jahre hinweg betrieben hat, gelten zu Unrecht bis heute als Randgruppe. Immerhin könnten sie eine mittlere Stadt füllen. Nach vorsichtigen Schätzungen haben ungefähr 120.000 Kinder und Jugendliche die Spezialkinderheime, Sonderheime und Jugendwerkhöfe in der DDR durchlebt und zum großen Teil durchlitten.

In diese Heime wurden ohne Differenzierung alle Minderjährigen eingewiesen, die auf irgendeine Weise auffällig geworden waren: Lernschwache, Hyperaktive, Verhaltensauffällige, Gewalttraumatisierte, Leistungsverweigerer, Gewalttätige, Kleinkriminelle, Räuber, Punker, Republikflüchtlinge, politische Gegner, Alternative, Homosexuelle... Die Einweisungsgründe folgten einer einfachen Definition: „wiederholte und grobe Verstöße gegen die gesellschaftlichen Normen, die gesellschaftliche Disziplin, psychische Besonderheiten, die zu einem sich zuspitzenden Konflikt mit der unmittelbaren sozialen Umwelt führten“.¹

Für alle diese Fälle hatte das Heimsystem der Jugendhilfe die selbe „Therapie“ zu bieten, die ohne Forschung nach den Ursachen auskam: vollständige Isolation von der bisherigen Umwelt und Einbindung in ein autoritäres System der Arbeits- und Disziplinerziehung, das auf Anpassung und „Führbarkeit im Kollektiv“ zielte. Psychische Gewalt gehörte zum pädagogischen Konzept. Sie war weit verbreitet, wurde geduldet, mitunter auch gefördert.

Die Folgen dieses Systems der Umerziehung können bisher auch nicht annähernd abgeschätzt werden. Eine unbekannte Zahl der Insassen verließ die Heime als anpassungswillige junge „DDR-Bürger“. In anderen ehemaligen Zöglingen hat sich die DDR Gegner herangezogen, die angesichts ihrer Erfahrungen mit den repressiven Möglichkeiten des Staates zwar in äußerlicher Anpassung verharrten, aber das Ende des Systems herbei sehnten. Insofern war das System der Umerziehung durchaus erfolgreich im Sinne seiner Erfinder und bis zum Ende der DDR eine verlässliche Stütze der Diktatur. Die eingedrillte Anpassungsbereitschaft hindert noch heute viele ehemalige Heiminsassen daran, selbstbestimmte Lebensentwürfe zu entwerfen oder gar aktiv für sie einzutreten. Nicht abzuschätzen ist die Zahl derjenigen Menschen, die bis heute mit den psychischen Folgen der Umerziehung zu kämpfen haben. Zu den langfristigen Folgen gehören unter anderem schwere Traumata und dauerhafte Störungen in den sozialen Kompetenzen. Die Heiminsassen müssen lebenslang erhebliche Nachteile im beruflichen Leben und sozialen Status hinnehmen. Mitarbeiter

¹ Zu einigen Problemen der Unterbringung von Kindern in Spezialkinderheimen (ohne Datum, um 1983). In: BArch DR 2/ K 880 (alte Signatur).

von Arbeitsvermittlungen und Krankenkassen, selbst Psychologen und Ärzte begegnen den psychischen Folgewirkungen der Heimaufenthalte sehr oft mit Unverständnis.

Dieses Unverständnis hat seine Gründe darin, dass das System der Heime für Schwererziehbare und die Lebensumstände darin weitestgehend unbekannt geblieben sind. Schon zu Zeiten der DDR wurden weder Zahlen noch Fakten veröffentlicht. Selbst eine schönfärbende Propaganda unterblieb in diesem Feld. Insassen dieser Heime hatten über ihre Erfahrungen zu schweigen, wenn sie nicht neue Repressionen über sich ergehen lassen wollten. Die Bürgerrechtler in der DDR haben sich mit den Einrichtungen für Schwererziehbare in der DDR höchstens am Rande beschäftigt. Versuche von westdeutschen Heimpädagogen, trotz der fast totalen Abschirmung über die Heime zu berichten, wurden von der bundesdeutschen Öffentlichkeit nicht wahrgenommen.

Nach der Friedlichen Revolution von 1989/90 kam zunächst der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Damit allerdings schien das Thema zunächst „ausgeschöpft“. Weitere Untersuchungen zur Jugendhilfe und dem Heimsystem wurden kaum mehr zur Kenntnis genommen. Erst mit der Debatte um Gewalt und sexuelle Übergriffe in den westdeutschen Heimen begann das Interesse an den Heimen in der DDR wieder zu erwachen. Diese Chance will die vorliegende Untersuchung nutzen. Wir müssen uns daran gewöhnen, beide Teile der deutschen Geschichte zwischen 1945 und 1990 wahrzunehmen, ohne dass der eine Teil zum Konkurrenten des anderen wird.

Die folgende Untersuchung will für interessierte Leser gewissermaßen eine Schneise in ein fast unüberschaubar großes Feld historischer Forschung schlagen. An einigen markanten Beispielen wird die Entwicklung der Jugendhilfe nachgezeichnet, angefangen von den historischen Rahmenbedingungen, über die politischen Instrumente und Strukturen bis hin zu Berichten aus dem Alltag. Es wird dabei versucht, möglichst vielen verschiedenen Interessen entgegenzukommen. Eine große Zahl von Beispieltexten soll zur regionalen Weiterarbeit ermuntern. Dem gleichen Zweck dient auch ein kleines Verzeichnis empfohlener Bücher, mit dessen Hilfe weitere Literatur erschlossen werden kann. Tabellen und Diagramme geben Daten an die Hand, die eine neutrale Beurteilung ermöglichen. Es werden rechtliche Regelungen (Gesetze, Anweisungen, Beschlüsse) zitiert und mit der Praxis verglichen.

Die Darstellung beruht zum größten Teil auf historischen Dokumenten aus den Archiven der DDR und wird nur punktuell durch fünf Zeitzeugengespräche ergänzt. Damit soll dem – leider verbreiteten – Vorurteil entgegengewirkt werden, die Zeitzeugen redeten ihre Heimzeit schlecht. Das Gegenteil ist der Fall. So gut wie alle Angaben, die die Zeitzeugen machten, konnten an Beschwerden und internen Berichten (teils mit Name und Adresse) bestätigt werden.

So gilt der erste Dank des Autors auch den Zeitzeugen, die den Mut fanden, sich ihrer Vergangenheit noch einmal auszusetzen. Weiterhin zu danken ist der Landesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit von Mecklenburg-Vorpommern, Marita Pagels-Heineking, die die Initiative zu diesem Projekt ergriffen hat. Zu danken ist den Mitarbeitern des Bundesarchivs, der Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit und der Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung Berlin. Mark Müller hat in bewährter Weise Korrektur gelesen. Ihm gilt mein besonderer Dank.

2. Geschichtliche Hintergründe

Die grundsätzlichen Weichenstellungen für die Entwicklung der Jugendhilfe in der DDR sind kurz nach dem Ende des 2. Weltkrieges und nach Gründung der DDR im Jahr 1949 getroffen worden. Sie führten zu einem fundamental anderen Verständnis von Jugendhilfe, als es heute in Deutschland üblich ist. Diese grundsätzlichen Entscheidungen wurden später auch nicht mehr infrage gestellt, wenn sich die daraus folgenden Probleme als kaum beherrschbar erwiesen. Aus diesem Grunde sollen in diesem Kapitel zunächst die historischen Ausgangsbedingungen und die grundsätzlichen Entscheidungen der Nachkriegszeit geschildert werden. In einem zweiten Abschnitt werden die politischen Rahmenbedingungen vorgestellt, in denen die Jugendhilfe der DDR in den verschiedenen Phasen der DDR-Geschichte zu agieren hatte.

Hinweise: Da viele Begriffe aus der DDR eine Bedeutung hatten, die vom heutigen Verständnis teilweise erheblich abweicht, wurde am Ende des Buches ein Glossar der wichtigsten Begriffe angefügt.

Die Namen von Zeitzeugen und Personen, die nicht allgemein bekannt sind, wurden durch Kürzel ersetzt. Die Kürzel lassen keine Rückschlüsse auf die Namen zu.

2.1. Notstand der Nachkriegszeit – Vielfalt der Ansätze (1945-1949)

Entsprechend der Übereinkunft der Siegermächte kam in Deutschland mit dem Einzug der Besatzungsmächte in den Städten und Gemeinden das gesamte öffentliche Leben zum Erliegen: Jede politische und öffentliche Betätigung war verboten, Verwaltungen und politische Institutionen galten als aufgelöst. Sie sollten den Fortschritten der Entnazifizierung entsprechend von den lokalen Selbstverwaltungen her „von unten nach oben“ neu aufgebaut werden. Diese Vorgaben wurden von den Besatzungsmächten mit unterschiedlicher Intensität umgesetzt, wobei eine gewisse Balance zwischen praktischen Erfordernissen und Vorgaben der Alliierten nötig war. Einerseits musste ein Minimum an Verwaltung bestehen bleiben, um die schlimmste Not zu lindern, andererseits sollte auch eine umfassende Reorganisation und Entnazifizierung stattfinden. Diese Vorgaben betrafen auch die Jugendpolitik.

2.1.1 Zum Alltag von Kindern und Jugendlichen

Der Alltag der Minderjährigen in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ), auf den die Jugendwohlfahrt zu reagieren hatte, war – wie in allen vom Krieg heimgesuchten Gebieten – geprägt von den Bedürfnissen des unmittelbaren Überlebens, der Suche nach Nahrung und Unterkunft. Viele Kinder und Jugendliche hatten Familie und Heimat verloren. In der Sowjetischen Besatzungszone lebten nach Schätzungen des Roten Kreuzes unmittelbar nach Kriegsende 200.000 Kinder, deren Versorgung nicht gesichert war.² In Mecklenburg-Vorpommern gab es 1946 16.000 elternlose Kinder, die es aus den unterschiedlichsten Gebieten des untergegangenen Deutschen Reiches dorthin verschlagen hatte.³

Anders als für die Erwachsenen, die auf Vergleichsmöglichkeiten zurückblicken konnten, bedeutete der Zusammenbruch der nationalsozialistischen Ideologie für die meisten Kinder und Jugendlichen den Verlust des einzigen Wertesystems, das sie kennen gelernt hatten. Erwachsene boten dennoch in der Regel keine verlässliche Orientierung in der neuen Gesellschaft. Diese Situation führte zu einer Autoritätskrise der älteren Generation, die für die wenige Jahre später einsetzende Jugendprotestkultur einen fruchtbaren Nährboden bildete. Die Kriegserlebnisse hatten zu einer großen Zahl von Traumata bei Kindern und Jugendlichen geführt, psychische Störungen und Verhaltensauffälligkeiten nahmen rapide zu. Die Not der Nachkriegszeit führte zu einem Verhalten von Kindern und Jugendlichen, der allgemein als Sittenverfall wahrgenommen wurde.

Das strenge Regime in der Sowjetischen Besatzungszone führte zwar zu einer gewissen äußerlichen Disziplinierung, konnte aber eine allgemeine Tendenz zu erhöhter Jugendkriminalität nicht verhindern. Die Fülle der sich daraus für die Jugendwohlfahrt ergebenden Aufgaben konnten in dieser Zeit auch nicht im Ansatz bewältigt werden. Sie konzentrierte sich auf die Lösung der jeweils unmittelbar anstehenden Probleme, also vor allem die Linderung der unmittelbaren Not. Damit wurden notgedrungen jugendspezifische Probleme in die Zukunft verschoben.

So scheint es beispielsweise Initiativen zur Bewältigung der Kriegstraumata von Kindern und Jugendlichen in der SBZ nicht gegeben zu haben. Auch in den Westzonen sind nur wenige bekannt. Im Bewusstsein der Bevölkerung und in

² Jahn, Ute: Jugendwerkhöfe in der DDR. Hrsg.: Landesbeauftragte des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes des ehemaligen DDR, Weimar 2010, S. 10

³ Jöns, Gerhard: Jugendhilfe in der DDR. In: Blask, Falk; Geißler, Gert; Scholze, Thomas: Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung. Bd. 4: Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR. Hrsg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, BasisDruck, Berlin 1997, S. 40.

der Propaganda setzte sich die Vorstellung von der „Stunde Null“ durch, nach der alle vorherigen Erfahrungen als irrelevant und überholt galten. Traumatisierte Kinder und Jugendliche wurden in der SBZ und späteren DDR in die Kategorie „erziehungsschwierig“ eingeordnet. In der Öffentlichkeit wurde das Problem äußerst selten angesprochen. Kriegstraumata wurden in der Zeitschrift „Sozialistische Erziehung in Jugendhilfe, Heim und Hort“ im Jahr 1959 unter der Fragestellung abgehandelt, ob alles getan würde, um einen Geschädigten *dennoch* zu „einem brauchbaren Mitglied unserer sozialistischen Gesellschaft“ zu erziehen. Sie waren zum Zwecke der Umerziehung in Jugendwerkhöfe eingewiesen worden.⁴ Das Problem war also weder erkannt, geschweige denn bearbeitet worden.

2.1.2 Die Jugendausschüsse

Die sowjetische Besatzungsmacht konzentrierte sich bei der politischen Reorganisation zunächst darauf, die Leiter in den Verwaltungen abzulösen. Die repräsentativen Ämter (Bürgermeister) wurden meist mit anerkannten Demokraten der Weimarer Zeit besetzt. Posten, die auf Dauer die Macht in der SBZ garantierten, wurden dagegen fast ausschließlich linientreuen KPD-Mitgliedern übergeben (Personaldezernenten, Volksbildung, Arbeitsämter). Da die kommunalen Verwaltungen in den ersten Tagen und Wochen nicht arbeiten durften, bildeten sich Ausschüsse von Bürgern, die diese Aufgaben spontan übernahmen. Es entstanden Antifa-Ausschüsse, die die Entnazifizierung unterstützten, aber auch Sozial- und Jugendausschüsse, welche die unmittelbare Not lindern wollten. Ihre Mitglieder rekrutierten die Ausschüsse vorwiegend aus den alten politischen Parteien und Verbänden der Weimarer Republik.

So fanden sich in den Jugendausschüssen neben Vertretern der alten Parteien auch Mitarbeiter der Wohlfahrtsverbände der Weimarer Zeit und der Kirchen, die versuchten, die mehr oder minder bewährte Praxis aus der Zeit vor dem Nationalsozialismus zu reaktivieren.

Ihre juristische Grundlage erhielten die Jugendausschüsse Ende Juli 1945 mit der Genehmigung durch die Sowjetische Militäradministration (SMAD).⁵ Die in der Sowjetischen Besatzungszone seit Anfang Juni 1945 wieder zugelassenen Parteien (KPD, SPD, CDU, LDP) entwickelten unterschiedliche Vorstellungen über die Arbeit dieser Ausschüsse.

In einer öffentlichen Erklärung wird deutlich, dass die Kommunistische Partei (KPD), die nach dem Willen der Sowjetischen Besatzungsmacht das politische

⁴ „Sozialistische Erziehung in Jugendhilfe, Heim und Hort“ Nr. 2/1959, S. 8.

⁵ DDR Handbuch (1985) Hrsg.: Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Verlag Wissenschaft und Politik, 3. Aufl., Köln 1985, S. 1560 ff.

Leben prägen sollte, in den Jugendausschüssen vor allem ein Instrument der Erziehung, Aufklärung und Propaganda sah.⁶ Die zu dieser Zeit von diesen Ausschüssen vor allem wahrgenommenen Aufgaben der Jugendfürsorge dagegen wurden von der KPD nicht für erwähnenswert gehalten. Stattdessen forderte sie die Ausbildung von Jugendfunktionären, die in Zukunft Veranstaltungen für die Jugend zu organisieren hätten. Als Ziel der Arbeit wurde die „antifaschistisch-demokratische Einheit“ der Jugend proklamiert. Die Ausschüsse wurden den Bürgermeistern, teils auch den Ämtern für Volksbildung, zugeordnet. Ähnlich wie bei den Antifa-Ausschüssen versuchte die KPD, die Verfügungsgewalt über die Jugendausschüsse zu erlangen, um sie für ihre Zwecke zu instrumentalisieren.

Bereits im September 1945 wurde der KPD-Funktionär Erich Honecker, der nur wenig später Chef der Massenorganisation Freie Deutsche Jugend (FDJ) wurde, zum Vorsitzenden des zentralen Jugendausschusses bestimmt. Dennoch gelang die Instrumentalisierung in den folgenden Monaten nur teilweise. Die Jugendausschüsse gingen meist formal in die im März 1946 gegründete FDJ über. Einige existierten lokal noch längere Zeit als kommunale Ausschüsse mit beratender Funktion für die wieder eingerichteten Jugendämter.

2.1.3 Neue Verwaltungsstrukturen

Als gesetzlicher Handlungsrahmen für die Jugendwohlfahrt wurde in allen vier Besatzungszonen Deutschlands das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJGW) in der Fassung von 1922, bereinigt von Zusätzen aus der Zeit des Nationalsozialismus, wieder in Kraft gesetzt. In Übereinstimmung mit diesem Gesetz wurden in den Kommunen Jugendämter eingerichtet, die dem Ressort Arbeit und Soziales zugeordnet waren. Später folgten die Jugendämter der einzelnen deutschen Länder, die in die Landesbehörden für Arbeit und Soziales eingeordnet wurden. Diese Vorgehensweise entsprach dem Potsdamer Abkommen, das eine Reorganisation der Strukturen ausgehend von den örtlichen Selbstverwaltungen „von unten nach oben“ vorsah.

Anders als in den westlichen Zonen gründete die sowjetische Besatzungsmacht im Juli 1945 für alle Länder⁷ in ihrem Gebiet gemeinsame Zentralverwaltungen,

⁶ Erklärung zur Verlautbarung der SMAD vom 31. Juli 1945 über die Schaffung von Jugendausschüssen. In: Jahnke, Karl-Heinz; Arlt, Wolfgang: Partei und Jugend. Dokumente marxistisch-leninistischer Jugendpolitik. Hrsg.: Zentralrat der FDJ/Institut für ML beim ZK der SED, Dietz Verlag, Berlin 1980, S. 222 ff.

⁷ Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern (seit 1947 Mecklenburg).

denen die Länderverwaltungen unterstellt wurden.⁸ Diese Unterordnung unter eine Zentralverwaltung widersprach dem Potsdamer Abkommen und wurde daher von den Landesverwaltungen nicht ohne weiteres hingenommen, so dass es zwischen den Länderverwaltungen und der Zentralverwaltung immer wieder zu Konflikten kam.

Für die Jugendämter war – vom Anspruch her – zunächst die Zentralverwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge zuständig. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Jugendwohlfahrt in den ersten beiden Nachkriegsjahren weitgehend Ländersache blieb, zumal die Alliierten für das zukünftige Deutschland eine föderale Struktur vorgesehen hatten. Diese Situation änderte sich erst mit dem neuen einheitlichen Fürsorgerecht, das im April 1947 von der Zentralverwaltung Arbeit und Sozialfürsorge für alle Länder der Sowjetischen Besatzungszone verkündet wurde. Damit begann eine zumindest teilweise Übernahme von Strukturen und Leitvorstellungen aus der Sowjetunion. Die Sozialfürsorge wurde zur rein staatlichen Aufgabe, in der die freien Träger keinen Platz mehr fanden. Sie wurde verbunden mit der Arbeitspflicht.⁹ Dies hatte unmittelbare Auswirkungen auf die Jugendwohlfahrt.

Die Arbeit der Jugendämter in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) gestaltete sich in den ersten Monaten und Jahren nach dem Krieg sehr unterschiedlich – je nachdem, ob Vorgaben und Befehle aus der Zentralverwaltung für Arbeit und Soziales befolgt wurden oder die Jugendämter auf ihrer Selbständigkeit beharrten, die ihnen nach dem Potsdamer Abkommen auch zustand. Viel hing auch vom Gewicht der jeweiligen Parteien in den Landesverwaltungen ab.

In Mecklenburg-Vorpommern ließen sich zentrale Vorgaben aus mehreren Gründen nicht so zügig umsetzen wie in den südlichen Ländern. Anders als die KPD-Gruppen mit Walter Ulbricht und Anton Ackermann an der Spitze, die in Berlin und dem Süden der SBZ mit dem Aufbau neuer Verwaltungen beauftragt waren, verfügte die Gruppe um Gustav Sobottka in Mecklenburg-Vorpommern nur über wenig Einfluss auf die spontan entstandenen Ausschüsse. Sie haben sich in wesentlich größerer Bandbreite über längere Zeit erhalten, als das im Süden möglich war. Zum anderen hatte Mecklenburg-Vorpommern eine riesige Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen aufzunehmen, was für längere Zeit ein stetiges Verwaltungshandeln unmöglich machte. Noch nach der Gründung der

⁸ Befehl der sowjetischen Militärverwaltung über die Errichtung von deutschen Zentralverwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone vom 27. Juli 1945 [zitiert nach: Walter Ulbricht. *Zur Geschichte der neuesten Zeit*]. In: Reichard, Hans J.; Treutler, Hanns U.; Lampe, Albrecht [Bearb.]: Berlin. Quellen und Dokumente 1945-1951. Hrsg.: Senat von Berlin, Heinz Spitzing Verlag, Berlin 1964, S. 1233 ff.

⁹ Willing, Matthias: „Sozialistische Wohlfahrt“. *Die staatliche Sozialfürsorge in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR (1945-1990)*. Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2008, S. 53.

DDR gab es in Berlin keine Informationen über die Zahl der Heime in Mecklenburg-Vorpommern. Auch die sowjetische Besatzungsmacht agierte in Mecklenburg-Vorpommern eher dezentral.

Im Juni 1947 erließ die Sowjetische Militärverwaltung (SMAD) einen Befehl, der für die weitere Entwicklung der Jugendwohlfahrt bis zum Ende der DDR von entscheidender Bedeutung war: Die Jugendämter wurden der Zentralverwaltung für Volksbildung unterstellt.¹⁰ Grundsatzfragen der Jugendwohlfahrt sollten von nun an nicht mehr von Fachleuten aus der Verwaltung für Arbeit und Soziales entschieden werden, sondern von Pädagogen. Diese Unterordnung entsprach dem Sowjetsystem. Die Jugendwohlfahrt blieb unter der Bezeichnung „Jugendhilfe“ bis 1990 eine Domäne der Volksbildung. Jugendfragen wurden so vornehmlich unter dem Blickwinkel der Erziehung verhandelt. Soziale Fragen wurden in Beiräte verwiesen, die nur beratende – keine entscheidende – Funktion hatten. Im Dezember 1947 folgte eine Verordnung der Zentralverwaltung, die Strukturen und Aufgaben der Jugendämter einheitlich für die gesamte SBZ regelte.¹¹

Im gleichen Zeitraum wurde in der Zentralverwaltung für Volksbildung ein zentrales Jugendamt gegründet, dem das ehemalige SPD-Mitglied Willy Wohlrahe vorstand. Alle weiteren Positionen waren mit Funktionären besetzt worden, die aus der KPD kamen. Das Zentraljugendamt hatte zwar entsprechend dem Potsdamer Abkommen keine Weisungsbefugnis gegenüber den Landesämtern, jedoch wurde das System der Länderkompetenzen, das flexibler auf regionale Besonderheiten reagieren konnte, in Richtung der schwerfälligeren Zentralgewalt verschoben. Zentralisierung und Unterordnung unter kommunistische Erziehungsziele wurde zum Wesensmerkmal der Jugendhilfe in der DDR.

Eine zweite folgenschwere Entscheidung der sowjetischen Besatzungsmacht betraf die freien Träger. Das wieder in Kraft gesetzte Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 sah eine Vielfalt von freien und öffentlichen Trägern der Jugendwohlfahrt vor, die innerhalb eines relativ weiten Rahmens in eigener Verantwortung agieren konnten. Die öffentlichen Träger konnten sowohl vom Staat als auch von den Kommunen betrieben werden. Die freien Träger waren meist in der Verantwortung von Wohlfahrtsverbänden und Kirchen, aber auch von Privatleuten. Während des Nationalsozialismus waren die freien Träger verstaatlicht beziehungsweise in die NS-Verbände eingegliedert worden. Sie wieder zuzulassen, lag im Ermessen der jeweiligen Besatzungsmacht. Während in den westlichen

¹⁰ Befehl Nr. 156 der SMAD zur Überführung der Jugendämter in die Organe der Volksbildung vom 20. Juni 1947 (Auszug). In: Hoffmann, Julius: Jugendhilfe in der DDR. Grundlagen, Funktionen und Strukturen. Juventa Verlag, München 1981, S. 21-22.

¹¹ Verordnung über Aufgaben und Struktur der Jugendämter vom 1. Dezember 1947 (VOJÄ).

Zonen die freien Träger nach einer gewissen Zeit ihre Arbeit wieder aufnahmen, unterblieb die Genehmigung in der Sowjetischen Besatzungszone. Als einziger neuer und formal freier Träger entstand die Organisation „Volkssolidarität“. Sie sollte einerseits die Tradition der „Roten Hilfe“ der KPD der Weimarer Republik fortsetzen, andererseits als einheitliche Dachorganisation für sämtliche soziale Bemühungen – nicht nur im Bereich der Jugend – dienen.¹²

In die Volkssolidarität wurden alle spontanen Initiativen integriert, um sie zentral kontrollieren zu können (u.a. Aktion „Rettet die Kinder“, „Volksaktion gegen Wintersnot“, „Thüringen-Aktion gegen Not“, „Volksaktion für Heim und Arbeit“).¹³ Diese Vereinheitlichung diente vor allem dazu, die Arbeit der traditionellen, nicht wieder zugelassenen Wohlfahrtsverbände (z.B. Arbeiterwohlfahrt der SPD) zu ersetzen. Im neuen Fürsorgerecht vom April 1947 waren keine freien Träger mehr vorgesehen.

Die kurz nach dem Krieg bereits wiedereröffneten Einrichtungen der ehemaligen freien Träger für Kinder und Jugendliche wurden zunächst geduldet. Auch die Arbeit der kirchlichen Träger wurde hingenommen, so dass in den ersten Jahren in der SBZ durchaus eine Doppelstruktur von freien und öffentlichen Trägern vorhanden war. In den folgenden Jahren wurde die Arbeit der kirchlichen Verbände aber zunehmend behindert. Sie wurden aus ihren Handlungsfeldern (Jugendfürsorge, Jugendarbeit) verdrängt.¹⁴ Die Kinder- und Jugend-Heime aller Träger arbeiteten jedoch von Anfang an nicht mehr eigenverantwortlich im Sinne des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, sondern waren auf Befehl der SMAD im Juli 1945 der Zentralverwaltung für Volksbildung unterstellt.¹⁵

2.1.4 Zur Jugendpolitik der KPD/SED

Die KPD/SED verstand die Jugendpolitik vor allem als Teil ihrer Machtpolitik. Vorrang hatte das Ziel, den bestimmenden ideologischen Einfluss auf die Ju-

¹² Willing, Matthias: „Sozialistische Wohlfahrt“. Die staatliche Sozialfürsorge in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR (1945-1990). Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2008, S. 39 ff.

¹³ 1949 verfügte die Volkssolidarität in der SBZ über vier Kinderdörfer, 15 Kinderheime, 176 Kindererholungsheime, sieben Lehrlingsheime, 13 Altenheime, 126 Kindergärten, mehr als 1.000 Nähstuben und 38 Bahnhofsdienste. Mit Gründung der DDR übernahm diese der Staat.

¹⁴ Kann hier im einzelnen nicht verfolgt werden. Kühne, Michael [Bearb.]: Die Protokolle der Kirchlichen Ostkonferenz 1945-1949. Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 2005.

¹⁵ Befehl der sowjetischen Militärverwaltung über die Errichtung von deutschen Zentralverwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone vom 27. Juli 1945 [zitiert nach: Walter Ulbricht. Zur Geschichte der neuesten Zeit]. In: Reichard, Hans J.; Treutler, Hanns U.; Lampe, Albrecht [Bearb.]: Berlin. Quellen und Dokumente 1945-1951. Hrsg.: Senat von Berlin, Heinz Spitzing Verlag, Berlin 1964, S. 1233 ff.

gend zu gewinnen. Diesem Ziel wurde auch die Jugendpolitik untergeordnet. So präsentierte die KPD sich vorrangig in den Bereichen der Jugendförderung, die die Attraktivität der SBZ/DDR belegen und die Jugend in das politische System einbinden sollte. Der Bereich des Jugendschutzes wurde später zur Sicherung der politischen Stabilität genutzt. Zu diesem Zweck propagierte die KPD/SED von Anfang an das Bild einer Jugend, die sich heldenhaft für den Aufbau einer neuen Gesellschaft einsetzte und kompromisslos gegen innere sowie äußere Feinde vorging.

Diesen verengten Blickwinkel demonstrierte Erich Honecker, als er im Juli 1945 forderte, die junge Generation „umzuformen“.¹⁶ Ihre Beteiligung an „Aufräumungs- und Instandsetzungsarbeiten, bei der Einbringung der Ernte, bei der Ingangsetzung des gesamten wirtschaftlichen und kulturellen Lebens“ bezeichnete er als Gradmesser, inwieweit es gelungen sei, die nationalsozialistische Indoktrination zu überwinden. Er vergaß auch nicht auf den vorbildlichen Geist hinzuweisen, „der die Seelen dieser katholischen, demokratischen, sozialdemokratischen und jungkommunistischen Kämpfer beherrschte“, die sich todesmutig dem Nationalsozialismus entgegen geworfen hatten. Es ist zu vermuten, dass die Propaganda für ein neues Heldentum drei Monate nach Kriegsende nur wenig Akzeptanz gefunden hat. Nachdenklicher gab sich im April 1946 der Bericht Paul Verners auf dem Parteitag der KPD kurz vor der Zwangsvereinigung mit der SPD zur SED.¹⁷ Er gab zu, dass ein Großteil der Mobilisierungskampagnen ins Leere gelaufen war und schilderte einige Schwierigkeiten der Jugend (Kriminalität, Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit, Verwahrlosung). Als Gegenmittel empfahl aber auch er nur eine Verbesserung der Propaganda und die Formierung der Jugend in Massenorganisationen. Diese Form der Jugendpolitik, die nicht geneigt war, genuine Probleme der jungen Generation aufzugreifen, prägte die gesamten 1940er und 1950er Jahre in der SBZ/DDR. Sie führte zu einer Marginalisierung und Instrumentalisierung der Jugendwohlfahrt.

In dieser Hinsicht unterschied sich die SBZ deutlich von den westlichen Zonen, deren Bildungsprogramme für die Jugend wesentlich breiter angelegt waren und auf eine Beteiligung der Jugend am Aufbau demokratischer Strukturen der Selbstverwaltung zielten.

Propagandistisches Instrument und Organisator dieser Jugendpolitik wurde

¹⁶ Honecker, Erich: Neues Leben – Neue Jugend [vom 7. Juli 1945]. In: Jahnke, Karl-Heinz; Arlt, Wolfgang: Partei und Jugend. Dokumente marxistisch-leninistischer Jugendpolitik. Hrsg.: Zentralrat der FDJ, Institut für ML beim ZK der SED, Dietz Verlag, Berlin 1980, S. 220-222.

¹⁷ Verner, Paul: Bericht über die Jugendarbeit der Partei auf dem 15. Parteitag der KPD am 19. und 20. April 1946 in Berlin. In: Jahnke, Karl-Heinz; Arlt, Wolfgang: Partei und Jugend. Dokumente marxistisch-leninistischer Jugendpolitik. Hrsg.: Zentralrat der FDJ/ Institut für ML beim ZK der SED, Dietz Verlag, Berlin 1980, S. 244 ff.

die Anfang März 1946 gegründete Massenorganisation der Freien Deutschen Jugend, die anfangs noch als Dachverband für verschiedene Jugendinitiativen (u. a. der Jugendarbeit der Kirchen) diente, ab 1948 aber auf die SED-Politik ausgerichtet wurde.

2.1.5 Jugendförderung und Jugendarbeit

Bereits in den ersten Monaten nach dem Ende des Krieges deutet sich eine völlig anders geartete Doppelstruktur der Jugendpolitik an, als sie das wieder gültige Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vorsah. Sie nahm mit Gründung der DDR im Oktober 1949 klare Konturen an. Die Jugendpolitik wurde aufgespalten in einen Teil, der für die jeweils aktuellen politischen Ziele instrumentalisierbar schien (Jugendförderung, Jugendarbeit) und propagandistisch sowie finanziell großzügige Unterstützung erfuhr. Der zweite Teil, die Jugendfürsorge, war stets unterfinanziert und spielte in der Öffentlichkeit eine randständige Rolle. Deutlich wird dies z.B. an dem kurz nach dem Krieg von der FDJ gegründeten „Werk der Jugend“, dessen soziale Arbeit zugunsten der Propaganda schnell wieder eingestellt wurde.¹⁸

Jugendförderung und Jugendarbeit gehörten in den Augen der KPD/SED zu denjenigen Kernbereichen der Macht, in denen sich dauerhaft ihre politische Führungsrolle entschied. Die Jugendförderung hatte die Funktion, die jungen Menschen über attraktive Angebote an das gesellschaftliche System zu binden. Die Jugendarbeit sollte den ideologischen Zugriff auf die Jugend ermöglichen. Sie wurde vor allem über zentralisierte Freizeitangebote und überdimensionierte Massenveranstaltungen (z.B. Weltfestspiele der Jugend) realisiert. Ein erstes Konzept hatte die KPD-Führung bereits 1944 im Moskauer Exil entworfen.¹⁹ Es sah im Wesentlichen die Verwirklichung der sozialen Forderungen der KPD aus der Weimarer Zeit und die Umerziehung der Jugend „im Geiste wahrer deutscher fortschrittlicher Traditionen“ vor.

Diese Grundsätze erwiesen sich jedoch als wenig tauglich für die aktuelle Situation nach 1945. Zwar entsprach das Ziel der Umerziehung der deutschen Jugend durchaus den gemeinsamen Vorstellungen der Alliierten, jedoch stand zunächst die Linderung der unmittelbaren Not im Vordergrund täglicher Arbeit. Diese Erfordernisse fanden jedoch keinen Eingang in die öffentlichen Proklama-

¹⁸ Hoffmann, Julius: Jugendhilfe in der DDR. Grundlagen, Funktionen und Strukturen. Juventa Verlag, München 1981, S. 20.

¹⁹ Vorschläge der KPD für die Gestaltung der Jugendarbeit nach der Befreiung vom Faschismus (1944). In: Jahnke, Karl-Heinz; Arlt, Wolfgang: Partei und Jugend. Dokumente marxistisch-leninistischer Jugendpolitik. Hrg.: Zentralrat der FDJ/Institut für ML beim ZK der SED, Dietz Verlag, Berlin 1980, S. 211-212.

tionen, wie etwa den Beschluss über die „Grundrechte der jungen Generation“ von 1946, der vorwiegend der kommunistischen Propaganda diene.²⁰

2.1.6 Vielfalt der Heime?

Heime, Durchgangsstationen und Unterkünfte für Kinder und Jugendliche entstanden kurz nach 1945 in der Regel auf die Initiative einzelner Personen hin. Einrichtungen der Weimarer Zeit wurden wiedereröffnet, teilweise auch in der NS-Zeit bestehende Heime mit neuen Konzepten weitergeführt, aber auch neue gegründet. Derartige Gründungen geschahen meist in Absprache mit dem örtlichen Kommandanten der sowjetischen Besatzungsmacht. Spätere Heimgründungen legitimierten mitunter auch Enteignungen von „Junkern“ und „Kapitalisten“, in deren Gebäude Kinder eingewiesen wurden.

Erst Mitte der 1960er Jahre wird sich die Erkenntnis durchsetzen, dass Villen und ländliche Gutshäuser für die angestrebte Heimstruktur („Anstalt“ mit homogener Altersstruktur, eigener Schulunterricht) völlig ungeeignet waren.

Bereits Ende Juli 1945 hatte die SMAD eine Richtungsentscheidung über das Heimwesen getroffen, indem sie die Heime der Zentralverwaltung für Volksbildung zuordnete (vgl. S. 16).²¹ Diese Zuordnung ermöglichte in den folgenden Jahren der SED den ideologischen Zugriff auf die meisten Heime in der DDR.

Die Unterordnung der Heime unter die von der KPD gelenkte Zentralverwaltung für Volksbildung ließ sich – trotz wiederholter Versuche²² – nicht sofort durchsetzen. Soweit bisher bekannt, folgten neu entstandene oder wiedereröffnete Heime mit sehr unterschiedlichen Konzepten. In den Quellen gibt es Hinweise auf Einrichtungen, die an die reformpädagogischen Konzepte der Weimarer Republik anknüpften (Jugenddörfer, Jugendrepubliken). So gibt es den bisher unbestätigten Hinweis, dass der spätere Jugendwerkhof Waldsiefersdorf aus einem reformpädagogischen Experiment hervorging.²³ Auch in Kyritz und in Pin-

²⁰ Vgl. Beschluß des I. Parlaments der FDJ vom 8. bis 10. Juni 1946 in Brandenburg über „Die Grundrechte der jungen Generation“. In: Jahnke, Karl-Heinz; Arlt, Wolfgang: Partei und Jugend. Dokumente marxistisch-leninistischer Jugendpolitik. Hrsg.: Zentralrat der FDJ/Institut für ML beim ZK der SED, Dietz Verlag, Berlin 1980, S. 280 ff.

²¹ Befehl der sowjetischen Militärverwaltung über die Errichtung von deutschen Zentralverwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone vom 27. Juli 1945 [zitiert nach: Walter Ulbricht. Zur Geschichte der neuesten Zeit]. In: Reichard, Hans J.; Treutler, Hanns U.; Lampe, Albrecht [Bearb.]: Berlin. Quellen und Dokumente 1945-1951. Hrsg.: Senat von Berlin, Heinz Spitzing Verlag, Berlin 1964, S. 1233 ff.

²² Befehl Nr. 225 des Obersten Chefs der SMAD vom 26. Juli 1946 „Leitung der Arbeit in Kinderheimen“.

²³ Kamp, Johannes-Martin: Kinderrepubliken. Geschichte, Praxis und Theorie radikaler Selbstregierung in Kinder- und Jugendheimen. Leske + Budrich, Opladen 1995, S. 273

now sollen nach 1945 Kinderdörfer eingerichtet worden sein. Schirmherr dieser beiden Heime soll der Brandenburger Bildungsminister Horst Brasch gewesen sein. Über das Kinderdorf Alt Rehse (Mecklenburg), das in einer ehemaligen Führerschule eingerichtet wurde, ist bekannt, dass es nach dem Familien-Prinzip (ähnlich wie heute die SOS-Kinderdörfer) arbeitete. Einige Kinderdörfer wurden sogar am Anfang aus dem Westen unterstützt, was später unmöglich wurde.²⁴ Anzahl und Dauer derartiger Experimente in der Sowjetischen Besatzungszone sind noch nicht erforscht. Auch die Weiterbeschäftigung von NS-Personal ist für eine Übergangszeit zu vermuten. Die Kirchen scheinen ihre Heime zunächst im Stil der Anstalten des 19. Jahrhunderts weitergeführt zu haben. Sollte dies der Fall sein, ist ein ähnlicher Erziehungsstil zu vermuten wie in den kirchlichen Heimen im Westen Deutschlands zu dieser Zeit. Daher kann mit aller Vorsicht für die Zeit unmittelbar nach 1945 entgegen den Vorstellungen der KPD/SED von einer gewissen Vielfalt an Trägern und Konzepten der Heimerziehung in der SBZ gesprochen werden.

2.2. Das „ewige Provisorium“ Jugendhilfe (1949-1989)

Die im Oktober 1949 gegründete DDR war ein Staat, der dem Anspruch folgte, alle Bereiche und Institutionen nach einheitlichen Gesichtspunkten zu formen. Aus diesem Grunde hatten Änderungen in den globalen politischen Konzeptionen auch immer Auswirkungen auf die Jugendhilfe, ihre rechtlichen Grundlagen und die einzelnen Einrichtungen. Auf der anderen Seite entwickelte die Jugendhilfe aus ganz praktischen Gründen eine gewisse Eigendynamik, die auch eine zentrale Steuerung nicht vollständig ignorieren konnte. Im Folgenden sollen deshalb die Phasen der DDR-Geschichte mit dem Ziel skizziert werden, die Eigentümlichkeiten der Jugendhilfe in den einzelnen geschichtlichen Phasen besser zu verstehen. Über die gesamte Geschichte hinweg gilt, dass Jugendhilfe und Heimerziehung im Gegensatz zum proklamierten Selbstverständnis der DDR als vorbildlicher Sozialstaat stets ein unterfinanziertes Randgebiet blieben. Anpassungen an den steigenden Wohlstand in der DDR in den sechziger und siebziger Jahren erfolgten mit jahrelanger Verzögerung. Von Streichungen und Kürzungen waren in wirtschaftlich schwierigen Zeiten Heimeinrichtungen als erste betroffen. Die politischen Instanzen (Kreise, Bezirke, Ministerien) schoben sich gegenseitig finanzielle Lasten zu, so dass trotz der planwirtschaftlichen Lenkung bestimmte Aufgaben (Erhalt der Gebäude, technisches Personal) unbearbeitet blieben, was zu teils katastrophalen Zuständen führte.

²⁴ Gertler, Werner: Aus meinem Leben [ohne Datum, nach 2000] In: <http://www.neisse-nysa-nisa.de/Hoyerswerda-WGertler.htm>, Zugriff: 26. Juni 2010.

2.2.1 Sparen für die Wirtschaft (1949-1958)

Mit der Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 entfielen bestimmte Rücksichten, die Stalin der SED-Führung auferlegt hatte, um die Option einer Vereinigung der Besatzungszonen zu einem einheitlichen Deutschland offenzuhalten. Die Sowjetunion war dazu übergegangen, ihr im 2. Weltkrieg erworbenes Imperium machtpolitisch zu sichern und in die Politik militärischer Stärke einzubeziehen. Für die DDR bedeutete die zunehmende Einbindung in die Sphäre der Sowjetunion, (1) die Machtverhältnisse endgültig auf die Führung der SED zuzuschneiden, (2) zur militärischen Stärkung des im Entstehen begriffenen Ostblockes beizutragen, (3) den bisher kaum vorhandenen Bereich der Schwerindustrie zu wirtschaftlicher Stärke zu entwickeln.

Diese Ziele ließen sich nur durch Bündelung aller Ressourcen erreichen. Dazu musste ein Verzicht der Bevölkerung auf steigenden Wohlstand durchgesetzt werden. Voraussetzung dazu war ein straff organisiertes autoritäres Regime. Es wurde verbunden mit einer Ideologie des Verzichtes und des Heldentums beim Aufbau des Sozialismus. Mit Gründung der DDR wurden dazu die ersten Schritte eingeleitet. Trotz einiger Zugeständnisse nach dem Aufstand vom 17. Juni 1953 und dem „Tauwetter“ nach dem XX. Parteitag der sowjetischen kommunistischen Partei (KPdSU) Anfang 1956 wurden die autoritären politischen Strukturen in den 1950er Jahren stetig weiter ausgebaut und verfeinert. Die Gesellschaft wurde in weiten Bereichen in militär-ähnlichen Strukturen organisiert. Letzteres wurde an den Heimen der Jugendhilfe deutlich spürbar. In diesen Jahren wurde die Jugendwohlfahrt, vor allem die Heimerziehung, zum Objekt eines massiven Sozialabbaus. Dies betraf sowohl die Finanzierung als auch die Zahl der angebotenen Plätze.

Bis Ende der 1950er Jahre gab es nicht einmal eine Ausbildung für Jugendför-sorger. Bestimmte Heimtypen waren zu dieser Zeit so schlecht ausgestattet, dass sie sich über eigene Landwirtschaften und Werkstätten selbst versorgen mussten. Die bis dahin den Insassen der Jugendwerkhöfe zumindest teilweise angebotene Ausbildung in einigen handwerklichen Berufen wurde in dieser Zeit eingestellt. Zur Begründung wurde eine allgemein-theoretische Konstruktion entwickelt, nach der beim Aufbau des Sozialismus soziale Probleme nach und nach verschwinden würden. Ein Ausbau des Systems der Jugendwohlfahrt sei also überflüssig. Diese Begründung war rein ideologischer Natur. Man hätte aus der marxistisch-leninistischen Weltanschauung auch das glatte Gegenteil herleiten können, nämlich dass der sozialistische Staat sich den überkommenen Problemen mit besonders hohem Einsatz an Finanzen und Personal zuwenden müsse.

2.2.2 Reformversuche (1958-1965)

Gegen Ende der 1950er Jahre wurde in der DDR unabweisbar, dass ein reines Kommandosystem der Planwirtschaft nicht ausreichte, um der Wirtschaft zu einem nachhaltigen, selbsttragenden Aufschwung zu verhelfen. Auch über Kampagnen und die permanente Mobilisierung der Massen war die Leistungskraft der Wirtschaft nicht mehr hinreichend zu steigern. Die Stagnation des Lebensstandards, vor allem aber die Repressionen bei der Kollektivierung der Landwirtschaft erzeugten immer wieder neue Fluchtwellen in die Bundesrepublik und damit einen dauerhaften Rückgang an qualifiziertem Personal.

Um die DDR wirtschaftlich und politisch zu stabilisieren, mussten kreative und innovative Potenziale in der gesamten Gesellschaft aktiviert werden. Man sprach in diesem Zusammenhang von der „wissenschaftlich-technischen Revolution“, die eine umfassende Reform des Bildungssystems zur Voraussetzung hatte. Dazu bedurfte es einer kontrollierten Öffnung der Gesellschaft, die Anfang der 1960er Jahre in den Bereichen der Wirtschaft, der Kultur und der Jugendpolitik durchgeführt wurde. Hinzu trat eine umfassende Reform des Bildungssystems.

Als Grundlage der Wirtschaftspolitik galt in den 1950er Jahren die Doktrin, dass möglichst alle wirtschaftlichen Bereiche im unmittelbaren Zugriff der zentralen Planwirtschaft liegen mussten. Aus diesem Grunde wurde die Kollektivierung der Landwirtschaft mit äußersten Zwangsmitteln vorangetrieben. Die mittelständische Wirtschaft und der Handel wurden weiter verstaatlicht.

Die negativen Wirkungen der Umstrukturierung waren so heftig, dass die DDR-Wirtschaft trotz Hilfen aus der Sowjetunion 1961 kurz vor dem Kollaps stand. In der Wirtschaft wurde daraufhin 1963 das Neue Ökonomische System der Planung und Lenkung (NÖSPL) eingeführt, das Betrieben einen breiteren Entscheidungsspielraum einräumte. Im Jahr 1964 waren erste positive Auswirkungen des NÖSPL zu vermelden. Im Jahr 1965 stieg der finanzielle Anteil der Jugendhilfe an den staatlichen Ausgaben erstmals wieder. Zwischen 1953 und 1964 war er um mehr als 50 Prozent reduziert worden (vgl. Diagramm 2, S. 42).

Moderate Kritik an bestimmten Mängeln des Sozialismus wurden seit Anfang der 1960er Jahre in Film und Literatur gestattet, sofern sie sich als „vorwärtsweisende“ Kritik präsentierten. Insofern war es auch möglich, Probleme jugendlicher offener als zu Beginn der 1950er Jahre anzusprechen.

Einer der damals bekanntesten Filme war „Berlin – Ecke Schönhauser“, der bereits 1957 entstand. Politische Repressionen gegenüber Jugendlichen und die nachfolgenden Probleme schilderte der Film „Das Kaninchen bin ich“ (1965), der noch im Jahr seiner Entstehung verboten wurde. In dieser Zeit entstanden

auch ein Jugendroman, der sich mit dem Jugendwerkhof beschäftigte²⁵ und eine – im Rahmen des Möglichen – kritische Reportage über die Jugendhilfe.²⁶ Anfang der 1960er Jahre stellte die SED-Führung – übrigens gegen den Willen des Ministeriums für Volksbildung – den Kampf gegen die Einflüsse der westlichen Jugendmusikkultur weitgehend ein. Programme, die gesamte Jugend über militärische Ausbildung zu disziplinieren, wurden eingefroren. Die Jugend sollte nun über attraktive Freizeitangebote, Beteiligung an Diskussionen über die Gestaltung des Sozialismus und Toleranz gegenüber jugendgemäßem Verhalten gewonnen werden. Diese in einem Kommuniqué des Politbüros im Februar 1961 der SED veröffentlichten Grundsätze wurden – da sie nicht den gewünschten Effekt hatten – knapp zwei Jahre später relativiert und mit dem berühmten 11. Plenum des Zentralkomitees der SED im Dezember 1965 wieder zurückgenommen.²⁷

Die Reform des Bildungswesens fand in zwei Stufen statt. Im Jahr 1958 wurde der Übergang von der 8-klassigen zur 10-klassigen Schule eingeleitet. Zugleich wurde die Berufsausbildung verbessert. Seit 1963 wurde das einheitliche sozialistische System der Volksbildung etabliert. Ältere Jugendliche in den Einrichtungen der Jugendhilfe für Schwererziehbare waren Ende der 1950er Jahre von zwei gegenläufigen Entwicklungen betroffen, die teils für chaotische Verhältnisse in der Heimstruktur sorgten. Für sie galt einerseits die zehnjährige Schulpflicht und anschließende Berufsausbildung. Andererseits sollten die Jugendwerkhöfe verstärkt dazu genutzt werden, in der Industrie den Mangel an Hilfsarbeitern zu kompensieren. Dieser Widerspruch wurde propagandistisch mit der Floskel „Erziehung durch Arbeit“ überdeckt, aber nie gelöst. Da versucht wurde, beiden Plänen gerecht zu werden, führte dies – anders ist es nicht zu bezeichnen – zu dem abenteuerlichen Konzept, Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in den Jugendwerkhöfen festzuhalten, sie auszubilden und anschließend als billige Arbeitskräfte einzusetzen. Dazu war eine erhebliche Ausweitung der Kapazitäten von Jugendwerkhöfen vorgesehen. Um diese Ausweitung kostenneutral zu gestalten, wurden im Gegenzug Kapazitäten in anderen Heimbereichen abgebaut. Es ist nicht bekannt, in welchem Umfang dieses Konzept realisiert worden ist. Versuche sind nachweisbar, die bald wieder

²⁵ Malberg, Hans: Man muss nur den Schlüssel finden. Erzählung aus einem Jugendwerkhof. Greifenverlag, Rudolstadt 1960.

²⁶ Brüning, Elfriede: Kinder ohne Eltern. Aus der Arbeit unserer Jugendfürsorger (um 1965). In: Brüning, Elfriede: Zu meiner Zeit. Ausgewähltes aus vier Jahrzehnten. Mitteldeutscher Verlag, Halle (Saale) 1977, S. 242-326.

²⁷ Sachse, Christian: Die Jugendpolitik der SED Anfang der sechziger Jahre. Zur historischen Einordnung der Jugendkommunikes. In: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 19/2006.

eingestellt worden sind. Bis zum Ende der DDR wurde in den Jugendwerkhöfen keine Berufsausbildung mehr angeboten, die über Qualifizierungen zu „Teilfacharbeitern“ in Hilfsberufen hinausging.

Es ist zu vermuten, dass Anfang der 1960er Jahre im Zuge der neuen Jugendpolitik auch die pädagogische Praxis in Heimen und Jugendwerkhöfen reformiert werden sollte. Die Einrichtungen wurden einer umfangreichen Inspektion unterzogen. Die dabei entstandenen Berichte zeugen von einer – für DDR-Verhältnisse – großen Offenheit gegenüber Missständen und Fehlentwicklungen im pädagogischen Bereich. Zu einer Änderung der pädagogischen Praxis – falls sie denn vorgesehen war – kam es vermutlich nicht mehr. In dieser Zeit entstand auch eine besondere Heimkategorie für Kinder und Jugendliche mit besonderen Auffälligkeiten, die im Kombinat Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie zusammengeführt wurden. Mit diesem „Kombinat“ musste man auf die unabweisbare Tatsache reagieren, dass eben doch nicht alle Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen durch „Umerziehung“ therapierbar waren. Die Heime waren im heutigen Brandenburg angesiedelt. Die dortigen katastrophalen Zustände erfordern eine eigene Untersuchung.

Die Jugendhilfe blieb in dieser Zeit sowohl rechtlich als auch institutionell ein Provisorium. Ein Gesetz über die Jugendhilfe, das seit 1958 als Entwurf existierte, wurde erst 1965/66 in Form einer Verordnung erlassen. Bis dahin galten das Bürgerliche Gesetzbuch und das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz sowie ältere Bestimmungen der ehemaligen Länder, die sinngemäß angewandt werden mussten, da sie mit der sonstigen Gesetzeslage nicht harmonierten. Diese rechtliche Unsicherheit führte dazu, dass die Jugendhilfe von politischen Entscheidungsträgern regelmäßig vernachlässigt wurde.

2.2.3 Rückkehr zur Repression (1965-1971)

Innerhalb dieses allgemeinen Trends gab es jedoch auch Gegenbewegungen, die diese Öffnung wieder rückgängig machen wollten. Diese Kräfte gewannen nach dem Sturz des sowjetischen Führers Nikita Chruschtschows im Oktober 1964 die Oberhand. Abzulesen ist diese Gegenbewegung an der Entstehung des „Einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“. Die überstürzte Einführung der zehnklassigen polytechnischen Oberschule hatte zu der Erkenntnis geführt, dass die Reibungsverluste innerhalb des Bildungssystems nur durch ein geschlossenes Konzept überwunden werden konnten. Die ersten Entwürfe für ein einheitliches System der Bildung und Erziehung waren noch stark auf Ulbrichts Konzept der „wissenschaftlich-technischen Revolution“ zugeschnitten. Sie stellten Anforderungen der Ideologie zugunsten einer Bildung zurück, die

auf die wirtschaftlichen Erfordernisse zugeschnitten war. Das verkündete Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungszentrum vom 25. Februar 1965²⁸ schließlich rückte die Ideologie, die Erziehung der Schüler zu staatsloyalen Bürgern wieder in den Vordergrund. Dieses Prinzip hatte bis zum Ende der DDR zur Folge, dass im Regelfall die nachgewiesene „ideologische Festigkeit“ für die berufliche Karriere wesentlich förderlicher war als Sachverstand. Jeder Übergang in eine höhere Bildungseinrichtung war seit dieser Zeit bis zum Herbst 1989 mit einer solchen Prüfung auf Staatsloyalität verbunden. Der Jugendhilfe, die ja ausdrücklich als Teil des Bildungssystems verstanden wurde, widmete das 80 Paragraphen umfassende Gesetz einen einzigen Paragraphen, der die allgemeinen Erziehungsziele auf die elternlosen und entwicklungsgefährdeten Kinder und Jugendlichen übertrug: „Ihre positive Entwicklung im Sinne des sozialistischen Erziehungszieles“ sei zu sichern. Der Aufgabenkatalog blieb – wie schon in den früheren Jahren – dürrig und im Wesentlichen auf die Einzelfallhilfe beschränkt. Eine Integration in das Gesamtsystem fand nicht statt.

Das Ende der liberaleren Jugendpolitik bereitete Walter Ulbrichts Nachfolger Erich Honecker persönlich vor. Seit dem Sommer 1965 ließ er Belege über die angebliche Verrohung und moralischen Verkommenheit der Jugend sammeln. Im Oktober 1965 fasste das Sekretariat des ZK der SED unter seinem Vorsitz einen Beschluss, der das Ende der bisherigen Jugendpolitik einläutete: „Zu einigen Fragen der Jugendarbeit und dem Auftreten der Rowdygruppen“.²⁹ Der Beschluss mit dem wenig aussagekräftigen Titel sah unter anderem die sofortige Auflösung der Jugendbands vor, die sich an westlichen Musikstilen ausrichteten. In mehreren Städten, vor allem in Leipzig, kam es danach zu spontanen Protestdemonstrationen Jugendlicher, die Honecker als Beleg für die politische Unzuverlässigkeit der Jugend dienten. Das Ministerium des Innern wurde beauftragt, mit aller Härte gegen die Jugendkulturen vorzugehen. Deren Vertreter seien in Arbeitslager einzuweisen. Das Volksbildungsministerium vermeldete später einen Anstieg der Heimeinweisungen um 15 Prozent in dieser Zeit.

Das 11. Plenum des Zentralkomitees des SED, das mächtigste Gremium in der DDR, bestätigte diese Maßnahmen nicht nur, es führte die rigide Änderungen in der Jugendpolitik weiter und gestaltete sie rechtlich aus. Dazu gehörte, dass Pläne für eine militärische Ausbildung der gesamten Jugend der DDR, die seit Herbst 1964 von einer kleinen Arbeitsgruppe im ZK der SED vorbereitet worden waren,

²⁸ GBl. der DDR I Nr. 6/1965, S. 83 ff.

²⁹ Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 11. Oktober 1965 „Zu einigen Fragen der Jugendarbeit und dem Auftreten der Rowdygruppen“. In: BArch SAPMO DY 30 J IV 2/3-1.117 und IV 2/3 A.232, abgedruckt in: Agde, Günter [Hrsg.]: Kahlschlag. Das 11. Plenum des ZK der SED 1965. Studien und Dokumente. Hrsg.: Bestand ZK der SED, Sekretariat, Aufbau Taschenbuch Verlag, Berlin 1991, S. 320.

nun beschleunigt umgesetzt wurden. Die Grundsätze der neuen Jugendpolitik wurden im März 1967 durch einen Beschluss des Staatsrates verkündet.³⁰ Im Frühjahr 1968 folgte – sicher auch durch die Ereignisse in Prag forciert – der Aufbau des „gesamtgesellschaftlichen Systems der sozialistischen Wehrerziehung“, mit dem eine durchgängige Disziplinierung der Jugend erreicht werden sollte. Die Phase der verstärkten Repressionen endete kurz vor den 11. Weltfestspielen in Ost-Berlin im Jahr 1973.

Die Einrichtung des Geschlossenen Jugendwerkhofes Torgau im Mai 1964 kann in diesem Sinne als Vorbote der Rückkehr zu einer repressiven Jugendpolitik betrachtet werden. Seit Mitte der 1950er Jahre hatten sowohl die Generalstaatsanwaltschaft als auch das Ministerium des Innern immer wieder vom Ministerium für Volksbildung derartige geschlossene Einrichtungen gefordert, was aber bis dahin abgelehnt worden war. Erst mit dem Machtantritt der Ministerin für Volksbildung, Margot Honecker, im Jahr 1963 wurden derartige Forderungen erfüllt. Inwieweit ihre Vorgänger im Amt Paul Wandel (1949-1952), Elisabeth Zaisser (1952-1954), Fritz Lange (1954-1958) und Alfred Lemnitz (1958-1963) sich persönlich gegen derartige geschlossene Einrichtungen eingesetzt haben, ist bisher nicht erforscht.

2.2.4 Liberale Phase? (1971-1976)

Mit der Ablösung Walter Ulbrichts und der schrittweisen Übernahme der Macht in der DDR durch Erich Honecker von 1971 bis 1976 war wiederum eine gewisse Öffnung der Jugend- und Kulturpolitik verbunden. Sie wird in der Regel auch Honecker zugeschrieben, der als der liberalere unter den beiden Parteiführern gilt. Die Öffnung hatte jedoch nichts mit einer mehr oder weniger liberalen Grundauffassung beider Parteiführer zu tun. Sie folgte der politischen Opportunität. Auch unter Ulbricht hatte es liberalere Phasen gegeben; Erich Honecker wird 1976 wieder zu einer repressiven Politik zurückkehren. Tatsächlich war die Öffnung auch schon unter Ulbricht vorbereitet worden. Honecker griff vom strategischen Arbeitskreis Ulbrichts entworfene Konzepte zur Liberalisierung einiger gesellschaftlicher Bereiche auf, da sie sich gut in sein Bemühen um internationale Anerkennung der DDR einfügten. Auch innenpolitische Motive waren ausschlaggebend: Der strategische Arbeitskreis hatte sich der Erkenntnis gebeugt, dass angesichts der modernen, grenzüberschreitend agierenden Massenmedien westlichen Einflüssen auf die Bevölkerung der DDR nicht mehr mit Verboten und Repressionen beizukommen war. Die Verfolgung von Konsumenten westlicher „Feindsender“ wurde weitgehend eingestellt. Die nun zugelassenen Einflüsse

³⁰ Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik „Jugend und Sozialismus“ vom 31. März 1967. In: GBl. der DDR I Nr. 4/1967, S. 33-44.

des „Imperialismus“ sollten durch ideologische Offensiven kompensiert werden (was allerdings nicht gelang). Zugelassen wurde nun auch wieder – ähnlich wie Anfang der 1960er Jahre – die öffentliche Diskussion von innenpolitischen Problemen, sofern sie nicht die Grundlagen der Macht berührten. Unter diesen Bedingungen konnte z.B. das berühmt gewordene Theaterstück von Ulrich Plenzdorf „Die neuen Leiden des jungen W.“ aufgeführt werden, obwohl es einige Probleme Jugendlicher offen ansprach und Funktionäre der Lächerlichkeit preisgab. Jenseits dieser offiziell gepflegten Fassade wurde aber auch das System der militärischen Ausbildung von Kindern und Schülern zu einem umfassenden Instrument der Disziplinierung ausgebaut. Im Dezember 1974 wurde das Strafrecht verschärft. Angesichts dessen ist es sinnvoll von einer Doppelstrategie von Liberalisierung und Verstärkung der Repressionen zu sprechen.

Im Gegensatz zur Öffnungsphase zu Beginn der 1960er Jahre sind in den 1970er Jahren keine Auswirkungen der Liberalisierung auf die Jugendhilfe und ihre Heim-einrichtungen feststellbar. Es wurden zwar Verwaltungsabläufe und institutionelle Zuordnungen optimiert, grundsätzliche Änderungen jedoch nicht angestrebt. Nach einem jahrelangen Tauziehen hinter den Kulissen wurden in den 1970er Jahren die Sätze deutlich angehoben, die den Insassen der Heime der Jugendhilfe direkt zur Verfügung standen. Sie entsprachen 1974 mit maximal 250 Mark pro Monat (Verpflegung, Bekleidung, Geschenke, Taschengeld, Freizeitgestaltung, Kultur, Körperpflege, Schulmaterial) unteren Einkommensgruppen in der DDR, wobei zu berücksichtigen ist, dass Miete und Energie, die in Heimen nicht zu bezahlen waren, in der DDR sowieso hoch subventioniert wurden.

2.2.5 Stagnation und Erosion (1976-1989)

Etwa mit der zweiten Ölkrise 1979/80 verringerte sich die Innovationsfähigkeit der DDR-Wirtschaft drastisch. Die Subventionen für Grundnahrungsmittel, Energie, Mieten u.s.w. explodierten, während der Anteil der Investitionen am Nationaleinkommen, die die Wirtschaftskraft hätten erhöhen können, um mehr als 10 Prozent abfiel. Der Anfang der 1980er Jahre spürbare Niedergang der staatlichen Wirtschaft führte zu einer privaten Schattenwirtschaft, die die Innovationsfähigkeit der Bevölkerung absorbierte. Unter diesen Bedingungen konnte der Anteil an Sozialausgaben, zu denen auch die Jugendhilfe gehörte, prozentual gerade noch auf dem Niveau der 1970er Jahre gehalten werden. Da Investitionen vor allem in das Wohnungsbauprogramm und in industrielle Schwerpunktprojekte flossen, teilten die Einrichtungen der Jugendhilfe das Schicksal anderer „unproduktiver“ Bereiche. Sie verschlissen in der Substanz. Veränderungen in der Jugendhilfe wurden nun vor allem vorgenommen, um Kosten zu sparen.

Einige Ereignisse führten dazu, dass die politische Unzufriedenheit der DDR-Bürger wuchs. Auf der deutsch-deutschen Ebene führte die seit Beginn der 1970er Jahre mit ruhiger Hand geführte Ostpolitik der bundesdeutschen Regierungen langfristig dazu, dass die Zustimmung zum Feindbild „imperialistische Bundesrepublik“ und zur inneren Militarisierung in der DDR kontinuierlich sank. Die Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom August 1975 förderte Hoffnungen auf das Ende des Kalten Krieges und die Verwirklichung von Menschenrechten in der DDR. Diese Hoffnungen entpuppten sich durch zwei Ereignisse als Illusionen: (1) Die Selbstverbrennung des protestantischen Pfarrers Brüsewitz und (2) die Ausweisung des oppositionellen Liedermachers Wolf Biermann aus der DDR. Beide Ereignisse machten deutlich, dass die SED bis zuletzt an der Macht festhalten würde. Sie bestimmten in ihren Langzeitwirkungen den Niedergang in den 1980er Jahren.

Seit Ende der 1970er Jahre sank die Loyalität Jugendlicher gegenüber der DDR kontinuierlich. Jugendopposition bildete jedoch nur einen kleinen Teil des Phänomens. Im überwiegenden Teil der Jugend breitete sich eine Mentalität aus, die Anfang der 1980er Jahre als „Null Bock auf DDR“ beschrieben wurde.³¹ Auch DDR-eigene Umfragen, die inzwischen regelmäßig veranstaltet wurden, diagnostizierten eine äußerliche Anpassung an die Gegebenheiten in der DDR, die mit einer inneren Gleichgültigkeit bis Ablehnung gepaart war. Wirtschaftliche oder gar politische Reformen wurden von der SED ängstlich gemieden. Diese Angst hatte einen realen Anhaltspunkt in den Ereignissen in Polen, wo erste Ansätze zu wirtschaftlichen Reformen zu einer nicht mehr zu unterdrückenden Oppositionsbewegung, der unabhängigen Gewerkschaft Solidarność (polnisch für Solidarität), geführt hatten. In der sozialistischen Tschechoslowakei wurden von der kleinen, aber wirksamen Gruppe Charta 77 die Menschenrechte eingefordert. Die entstandene Bürgerrechtsbewegung in der DDR hat sich – soweit bisher erkennbar – des Themas Jugendhilfe und der Einrichtungen für Schwererziehbare nicht angenommen. Allerdings bildete die Evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg (Region Ost) seit Ende der 1970er Jahre Jugendsozialarbeiter aus, die – vom Staat teils geduldet, teils kriminalisiert – begannen, die Defizite in sozialen Problemgebieten der DDR anzugehen. Es entstand die Offene Arbeit der evangelischen Kirchen, die in eine politisch und sozial motivierte Opposition mündete (Kirche von Unten).³²

³¹ Büscher, Wolfgang; Wensierski, Peter: Null Bock auf DDR. Aussteigerjugend im anderen Deutschland. Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek 1984.

³² Diese Fragen sind wissenschaftlich noch nicht bearbeitet. Schilderungen finden sich u.a. in: Wunder gibt es immer wieder. Fragmente zur Geschichte der Offenen Arbeit Berlin und der Kirche von Unten. Hrsg.: Kirche von Unten, Berlin 1997. Im heutigen Mecklenburg-Vorpommern gab es Einrichtungen der Offenen Arbeit in Rostock, Greifswald, Neubrandenburg, Güstrow und Schwerin.

Die SED, vor die Wahl gestellt, entweder mit den anstehenden Reformen politische Instabilitäten zuzulassen oder den Reformstau zu ignorieren, entschied sich für die zweite Möglichkeit. Diese Option wurde selbst dann noch eingehalten, als die Reformen unter Michael Gorbatschow in der Sowjetunion den Druck auf die DDR erhöhten.

Insofern sind für die 1980er Jahre auch keine substanziellen Änderungen in der Jugendhilfe zu konstatieren. Mitte der 1980er Jahre wurde der Versuch gemacht, die psychische Betreuung verhaltensauffälliger Minderjähriger zu verbessern. Gegründet wurde ein Zentrum, das für die Diagnose und Therapieplanung zuständig war. Ausdrücklich ausgeschlossen war hier jedoch die Bandbreite der im Westen inzwischen entwickelten Ansätze und Therapieformen. Der Personal-mangel in den Heimen wurde abgebaut, die Ausbildung verbessert. Die Situation bei den Organen der Jugendhilfe verbesserte sich dagegen nicht.

2.2.6 Die Friedliche Revolution 1989/90

Zu den Forderungen der Friedlichen Revolution von 1989/90 gehörte eine umfassende Reform des Bildungssystems in der DDR. Im Zentrum der Kritik standen zunächst die ideologische Zentrierung und die Militarisierung der Schule. Mit dem Aufkommen alternativer Schulprojekte trat die Forderung nach einer Pluralisierung des Bildungssystems hinzu.

Die disziplinierenden Einrichtungen der Jugendhilfe gehören zu den von der Revolution vergessenen Bereichen. Erst nachdem beispielsweise die Insassen des Geschlossenen Jugendwerkhofes Torgau Anfang November in aller Stille entlassen, bauliche Veränderungen vorgenommen und Akten vernichtet worden waren, gründete sich ein Untersuchungsausschuss. Auch andere Jugendwerkhöfe wurden aufgelöst, umgebaut oder umstrukturiert, ohne dass die inzwischen kritische Öffentlichkeit davon Kenntnis nahm. Regionale Ausnahmen dürfte es gegeben haben. Sie sind aber in der heutigen Forschung nicht bekannt. Erzieher, auch solche, die gewalttätig waren, orientierten sich neu. Eine ganze Reihe von ihnen ist auch heute noch unbehelligt in Jugendprojekten tätig. Andere wurden in Gerichtsverfahren mangels Beweisen freigesprochen oder zu Geldstrafen verurteilt.

Die Transformation der Jugendhilfe in der ehemaligen DDR nach der Wiedervereinigung wurde im Zusammenhang mit dem 9. Jugendbericht untersucht.³³ Die dort präsentierten Ergebnisse blenden die negativen Folgen für die ehemaligen Insassen von Heimen und Jugendwerkhöfen weitgehend aus.

³³ Vgl. Kapitel V und VI in: Unterrichtung durch die Bundesregierung - Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen in den neuen Bundesländern. Neunter Jugendbericht. Hrsg.: Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Bonn 1994.

Eine Studie über die Transformation der Berliner Jugendhilfe geht von einer Übernahme von deutlich unter 50 Prozent des Altpersonals in die neuen Strukturen aus.³⁴ Diese Übernahme betraf auch Personal der Leitungen, die nur über eine Qualifikation als Lehrer (verbunden mit der Zusatzausbildung als Jugendfürsorger) verfügten. Sachbearbeiter wurden in erheblich höherem Maße übernommen. Ein Weiterwirken einer DDR-typischen Mentalität der Jugendhilfe in den heutigen Jugendämtern des Berliner Ostens ließ sich 1995 noch konstatieren, war aber im Schwinden begriffen. Aktuelle Daten sind nicht bekannt. Über die anderen östlichen Bundesländer sind ähnliche Untersuchungen nicht bekannt.

³⁴ Beckers, Peter: Kulturelle Aspekte bezirklicher Verwaltungstransformation. Einflüsse von Handlungsorientierungen in der DDR-Stadtbezirksverwaltung auf Verlauf und Stand der Integration Ost-Berliner Bezirksverwaltungen in das Land Berlin im Zeitraum von 1989 bis 1995. Hrsg.: Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 1998.

3. Das System der Jugendhilfe/Heimerziehung

Das System der Jugendhilfe/Heimerziehung bestand aus zwei ineinander verflochtenen Gebieten. Obwohl beide einheitlich gelenkt wurden, lassen sie sich aber an ihren Handlungsfeldern unterscheiden. Beide Aufgabenbereiche bündelten sich auf verschiedenen Verwaltungsebenen in der Verantwortlichkeit einer Person, dem Leiter der Referate Jugendhilfe/Heimerziehung.

Die erste Aufgabe bestand in der Betreuung sozialer Problemfälle dort, wo in den Augen des Staates die Familie das Erforderliche nicht leisten konnte. Die Familie sollte zunächst gesellschaftlich organisierte Unterstützung erhalten. Versagte diese oder erwies sie sich als überfordert, sollten staatliche Erziehungsmaßnahmen einsetzen. Dabei war die Jugendhilfe gegenüber heutigem Verständnis auf wenige Aufgabenfelder eingegrenzt. Sie übernahm dafür zusätzlich eine politische Funktion, indem sie staatliche Vorstellungen von Disziplin, Ordnung und Loyalität gegenüber dem Staat übernahm und durchzusetzen hatte.

In einem zweiten Aufgabenfeld war die Jugendhilfe für die Verwaltung und pädagogische Arbeit, die Verwirklichung der Erziehungsziele und das Personal der Heime zuständig. Das Heimsystem unterteilte sich in der DDR in zwei große Gebiete. Zum einen waren Minderjährige zu betreuen, die aus verschiedensten Gründen nicht in einer Familie aufwachsen konnten, aber ansonsten „normal“ entwickelt waren. Für sie waren die sogenannten Normalheime zuständig. Zum anderen gab es Minderjährige, die – nach den Kriterien des Staates – Schwierigkeiten bei der Erziehung machten. Für sie waren die Spezialheime vorgesehen. Im Folgenden sollen zunächst die Strukturen und Aufgabenfelder der Institution Jugendhilfe in ihrer Entwicklung nachvollzogen werden. Dies ermöglicht das Verständnis für die Situation in den Heimen, die anschließend beschrieben werden soll.

3.1. Die Jugendhilfe

Die Jugendhilfe war eine zentralistisch angeordnete Behörde innerhalb des Apparates der Volksbildung, die vor allem Verwaltungsaufgaben zu bearbeiten hatte. Nur auf der untersten Ebene fand die Arbeit „vor Ort“ statt; hier kümmerten sich Jugendfürsorger um Kinder und Jugendliche; Streitigkeiten in Vormundschaftssachen wurden ausgetragen oder Heimeinweisungen ausgesprochen. Die Richtlinien und Strukturen, nach denen dieser Apparat tätig wurde, bestimmten aber die Rahmenbedingungen und Handlungsweisen, nach denen „vor Ort“ gearbeitet wurde. Insofern können die praktischen Auswirkungen der

Jugendhilfe nur verstanden werden, wenn diese Rahmenbedingungen in ihrer Entwicklung bekannt sind. Aus diesem Grunde soll im Folgenden die Geschichte des Apparates Jugendhilfe vorgestellt werden.

3.1.1 Die 1950er Jahre

Anfang der 1950er Jahre wurden die klassischen Jugendämter, wie sie das Jugendwohlfahrtsgesetz der Weimarer Republik vorgeschrieben hatte, in ihren Aufgaben drastisch beschnitten. Für die Jugendförderung wurde eine eigene Struktur geschaffen, die vom Ministerrat bis in die Räte der Kreise beziehungsweise größeren Kommunen vertreten war. Ihre Aufgabe bestand darin, die Mobilisierungskampagnen zu koordinieren.

Während die Jugendhilfe permanent unterfinanziert war, wurde der Jugendförderung großzügige Unterstützung zuteil. Man erwartete von ihr sowohl kurzfristige positive Effekte für die Wirtschaft als auch eine langfristige Stabilisierung der Machtverhältnisse in der DDR. Diese Doppelstruktur der Jugendpolitik blieb trotz gelegentlicher Kritik bis zum Ende der DDR erhalten.

Der Entzug von Handlungsfeldern der Jugendhilfe Anfang der 1950er Jahre ging soweit, dass selbst in der DDR von einer drohenden Auflösung der Jugendämter gesprochen wurde.³⁵ Jugendarbeitsschutz und zeitweise auch das Vormundschafts-, Pflegekinder-, Adoptions- und Beistandswesen wurden den Ämtern für Arbeit und Gesundheit zugeordnet. Die Jugendämter wurden nun in „Jugendhilfe und Heimerziehung“ umbenannt. Ihre Aufgabe umfasste zunächst nur noch die Erziehungshilfe, die Jugendgerichtshilfe und den Jugendschutz sowie die Verwaltung der Heime.³⁶

Die Beschneidung der Kompetenzen der Jugendhilfe erwies sich jedoch als nicht praktikabel. Im Juni 1953 wurden die Aufgabengebiete Vormundschafts-, Pflegekinder-, Beistands-, Adoptions- und Pflegekinderwesen der Jugendhilfe wieder übertragen.³⁷ Dennoch blieb die Jugendhilfe auf die Betreuung von Einzelfällen reduziert.

Von der Mitverantwortung für die Jugendpolitik im allgemeinen war sie ausgeschlossen. Die Jugendhilfe degenerierte damit zu einer Art Notfall-Instanz, die vor allem dort eingreifen sollte, wo Konflikte mit Ordnungsvorstellungen

³⁵ Hoffmann, Julius: Jugendhilfe in der DDR. Grundlagen, Funktionen und Strukturen. Juventa Verlag, München 1981, S. 34.

³⁶ Ebenda.

³⁷ Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet der Jugendhilfe/Heimerziehung vom 28. Mai 1953. In: GBl. DDR 1953, S. 798.

bekannt wurden.³⁸ Selbst in der Erziehungshilfe sollten sich keine eigenen Initiativen entwickeln. Vorschläge, in der DDR ein Netz von psychologischen und pädagogischen Beratungsstellen einzurichten, scheiterten an dem Vorwurf, damit „bürgerlich-kapitalistische Institutionen“ kopieren zu wollen. Jeder gut ausgebildete Pädagoge, so lautete das Gegenargument, sei in der Lage, pädagogische Hilfestellungen zu leisten. Die wirklichen Beweggründe dürften allerdings darin bestanden haben, gesellschaftliche Ressourcen nicht für ein Gebiet zu „verschwenden“, das für die Entwicklung des Sozialismus als überflüssig angesehen wurde. Eine psychiatrische Beratung wurde 1954 immerhin eingeführt, die allerdings mit der Jugendhilfe nicht verbunden wurde.³⁹

Die I. Konferenz für Jugendhilfe im Jahr 1954 war nicht, wie in der Propaganda behauptet, ein Wendepunkt in der Entwicklung des Heimsystems. Sie zementierte nur Vorentscheidungen, die längst gefallen waren. Dazu gehörte die ideologische Konstruktion, dass es im Sozialismus keine Ursachen für die „Verwahrlosung der Jugend“ gäbe. Für diejenigen Minderjährigen, die der noch vorhandenen Gefährdung nicht zu widerstehen vermochten, wurden vor allem pädagogische Institutionen vorgesehen, deren repressive Ausrichtung unübersehbar war.⁴⁰

Entsprechend der Entwicklung der DDR zum durchorganisierten autoritären Obrigkeitsstaat erhielt die Jugendhilfe 1955 eine zusätzliche politische Funktion. Mit der neuen Jugendschutzverordnung von 1955 wurden die bis dahin in gültigen einschlägigen Verordnungen der (nicht mehr bestehenden) Länder außer Kraft gesetzt. Noch vor den „klassischen“ Bereichen des Jugendschutzes⁴¹ richtete sich die neue Verordnung von 1955 gegen die aus dem Westen kommende Jugendmusikkultur. Die Verordnung stellte – angeblich zum Schutz der Jugend – die „amerikanische Lebensweise“ und den Besitz westdeutscher Presseerzeugnisse unter Strafe. Die „amerikanische Lebensweise“, die sich in einer besonderen Musikkultur (Rock’n’Roll) und jugendlichen Peergroups in der Öffentlichkeit zeigte, wurde als Phänomen von „Rowdytum und Bandenbildung“ unter der Aspekt der politischen Sicherheit wahrgenommen. Die Gefahr, die von diesen Jugendlichen ausging, bestand darin, dass sie sich der ideologischen Beeinflussung entzogen und nicht mehr für ihnen fremde politische Zwecke einspannen ließen. Angestrebt war ein engmaschiges Kontrollsystem,

³⁸ Diese Ausrichtung wurde 1960 noch einmal ausdrücklich bestätigt. Vgl. Maßnahmeplan der Jugendhilfe zur Bekämpfung der Jugendkriminalität und des Rowdytums und Fragen der Jugendernziehung vom Februar 1960. In: BArch DR 2/5850.

³⁹ Bauer, Rudolph; Bösenberg, Cord: Heimerziehung in der DDR. Campus Verlag, Frankfurt a. Main 1979, S. 104.

⁴⁰ Hoffmann, Julius: Jugendhilfe in der DDR. Grundlagen, Funktionen und Strukturen. Juventa Verlag, München 1981, S. 56 ff.

⁴¹ Alkoholgenuss, Besuch von Gaststätten, Tanzvergnügen, Spielstätten, Sittlichkeit etc.

das die Jugend von der westlichen Jugendmusikkultur abschotten sollte. „Erziehungspflichtige“ (Eltern, Lehrer, Erzieher, Jugendfunktionäre sowie Arbeitgeber), wurden bei Androhung einer Gefängnisstrafe verpflichtet, zu dieser Art Jugendschutz beizutragen. Sie sollten die Minderjährigen regelmäßig kontrollieren und entdeckte westliche Schriften bei der Polizei abgeben. Die Einrichtung dieses Kontrollsystems wurde zunächst der Jugendhilfe übertragen, die über eigens dafür eingerichtete Arbeitsgruppen eine breite gesellschaftliche Beteiligung an der Überwachung der Jugend organisieren sollte.

Mit der Jugendschutzkonferenz von 1958 wurde dieses Handlungsfeld der Jugendhilfe jedoch wieder entzogen und der Freien Deutschen Jugend zugeordnet. Es dürfte kein Zufall sein, dass in dieser Zeit die Ordnungsgruppen der FDJ gegründet wurden. Die Ordnungsgruppen hatten die Aufgabe, in der Öffentlichkeit für ein „sozialistisches Zusammenleben“ zu sorgen. Sie erhielten dazu die Befugnisse einer Hilfspolizei und hatten das Recht, „westliche Schund- und Schmutzliteratur“ zu beschlagnahmen. Bis in die 1960er Jahre konnte es passieren, dass Schüler gemäßigelt wurden, die nur Plastiktaschen mit westlichen Werbeaufdrucken mit in die Schule gebracht hatten. In Schulen und Internaten wurden regelmäßige Kontrollen der Taschen und Schränke durchgeführt. Zu dieser Schund- und Schmutzliteratur wurde bis zum Herbst 1989 aber auch – ohne dass dies in der Verordnung so ausgewiesen wäre – christliche und sonstige religiöse⁴² sowie bestimmte philosophische⁴³ Literatur gerechnet. Wer die angeordneten Kontrollen versäumte, zu denen alle Menschen, die beruflich mit Minderjährigen zu tun hatten, verpflichtet waren, konnte mit einer Ordnungsstrafe von bis zu 300 Mark belegt werden. Diese Form des „Jugendschutzes“ blieb mit einigen Abmilderungen bis 1989 erhalten.⁴⁴

Die Bekämpfung der Jugendkulturen – später auch von öffentlichen politischen Äußerungen des Unmutes – wurden ab 1968 allerdings mehr und mehr von den Verordnungen zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten übernommen. Mehrfache Verstöße dieser Art beförderten den Verdacht der „Schwererziehbarkeit“ mit der Folge der Heimeinweisung.

Weitere Vorhaben im Ministerium für Volksbildung, die Jugendhilfe auszugestalten, gerieten 1958 ins Stocken. Ein halbes Jahr nach der Schulkonferenz vom April 1958, die den Aufbau von zehnklassigen polytechnischen Oberschulen vorsah, sollte eine zweite Jugendhilfekonferenz stattfinden. Sie wurde aber aus

⁴² Eine anerkannte Ausnahme bildete lediglich die Bibel in der Übersetzung Luthers. Selbst neuere Übersetzungen konnten bereits unter das Verbot fallen.

⁴³ Z.B. Friedrich Nietzsche, Arthur Schopenhauer, aber auch Carl Friedrich von Weizsäcker.

⁴⁴ Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969. In: GBl. II DDR 1969, S. 219.

unbekannten Gründen um ein Jahr verschoben. Möglicherweise sollte auf dieser Konferenz eine neue Jugendhilfeverordnung diskutiert werden. Diese neue Verordnung wurde Anfang des Jahres 1959 erarbeitet.⁴⁵ Sie sah weitere Einschränkungen der elterlichen Rechte und eine Ausweitung der repressiven Möglichkeiten der Jugendhilfe vor. Als grundlegendes Prinzip galt die „uneingeschränkte Verantwortung des Staates für den Lebensweg der Minderjährigen“. Danach konnte die Jugendhilfe von sich aus – ohne richterlichen Beschluss – „zur Unterstützung und Überwachung der Eltern“ die Erziehungsaufsicht übernehmen (§ 49).

Die Eltern und andere Erwachsene wurden für die staatliche verordnete Disziplinierung eingespannt (§ 51): „Wer volljährig ist und einen Minderjährigen einer staatlich angeordneten Erziehungsmaßnahme oder dem Verfahren zu Anordnung einer solchen Maßnahme entzieht oder einen Minderjährigen verleitet, sich der Maßnahme oder dem Verfahren zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.“ Unter der Hand wurde das Alter der Volljährigkeit von 18 Jahren wieder abgeschafft (§ 50): „Der Durchführung der vom Referat Jugendhilfe für einen Minderjährigen angeordneten Heimerziehung steht der Eintritt der Volljährigkeit nicht entgegen. Die Heimerziehung endet mit der Vollendung des 20. Lebensjahres.“ Hier nahm die Verordnung die Pläne auf, junge Menschen in den Jugendwerkhöfen als billiges Arbeitspotenzial zu nutzen (vgl. S. 96).

Sieht man einmal von der vermehrten Inanspruchnahme von ehrenamtlichen Kräften ab, hatte die schließlich im Herbst 1959 stattfindende Konferenz für Jugendhilfe keine neuen Konzepte aufzuweisen.⁴⁶ Die neue Verordnung wurde nicht diskutiert. Sie wurde in dieser Form auch nicht erlassen. Der Grund ist vermutlich darin zu suchen, dass zunächst die Grundzüge des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems festgelegt werden sollten. Zentrales Thema der Konferenz war – so wurde zumindest im Nachhinein behauptet – die „Bekämpfung der Banden“.⁴⁷

Seit dieser Zeit empfahl sich die Jugendhilfe erneut dem Innenministerium als Helferin bei der Bekämpfung der Jugendkulturen. Deutlich ist hier das Bemühen zu erkennen, die mit der Jugendschutzkonferenz 1958 an die FDJ verlorenen Kompetenzen wieder zu erlangen. Im Februar 1960 forderte das Volksbildungsministerium vergeblich, ihm wieder die Aufgabenbereiche des politisch motivier-

⁴⁵ Entwurf der Verordnung über die Jugendhilfe vom 15. April 1959 (unvollständig). In: BArch SAPMO DY 30/IV 2/9.05/127.

⁴⁶ Hoffmann, Julius: Jugendhilfe in der DDR. Grundlagen, Funktionen und Strukturen. Juventa Verlag, München 1981, S. 69 ff.

⁴⁷ Maßnahmeplan der Jugendhilfe zur Bekämpfung der Jugendkriminalität und des Rowdytums und Fragen der Jugenderziehung vom Februar 1960. In: BArch DR 2/5850.

ten Jugendschutzes zu übertragen.⁴⁸ Im März 1960 erarbeitete das Ministerium für Volksbildung einen Maßnahmenplan zur Bekämpfung der Jugendkriminalität und des Rowdytums.⁴⁹ Der Jugendhilfe kam dabei die Aufgabe zu, Informationen über die Jugendszenen zu beschaffen und die Umerziehung der beteiligten Jugendlichen zu organisieren. Das Ministerium schlug unter anderem vor, dass die Jugendhilfe eine Kartei über alle auffälligen Jugendlichen anlegen sollte, die in regelmäßigen Abständen mit der bereits von der Polizei geführten „Jugendschutz-Kartei“ abgeglichen werden sollte. In diese Kartei sollten auch alle Jugendlichen aufgenommen werden, die aus der Bundesrepublik in die DDR übersiedelt waren. Bei ihnen vermutete man einen besonders starken Einfluss des „Klassenfeindes“. Die Jugendhelfer hatten sich ständig mit der Polizei über Jugendliche auszutauschen, die ihnen in diesem Sinne aufgefallen waren. Sie sollten Hinweise aus der Bevölkerung entgegennehmen und an übergeordnete Stellen weiterleiten. Sie betätigten sich also als Lieferanten von Informationen über ihre eigene Klientel, die eigentlich einen gewissen Vertrauensschutz erwarten konnte. Neben dieser als „vorbeugend“ bezeichneten Informationsgewinnung und namentlichen Erfassung blieb die Jugendhilfe federführend bei der Umerziehung renitenter Jugendlicher. Die Bestrafung der „Anführer“ nach dem Strafgesetz übernahm die Justiz. Offen blieb, wer die Federführung für den vorgeschlagenen „Besserungsarrest“ übernehmen sollte, in dem „Arbeitsauflagen in Isolierung“ jeweils für einige Tage (Wochenende) erfüllt werden sollten. Diese Form des Arrestes ist in der DDR nicht eingeführt worden, wohl aber Mitte der 1960er Jahre Arbeitskommandos, die dem Ministerium des Innern unterstanden. Die neue, liberalere Jugendpolitik, die mit dem Jugendkommunique vom Februar 1961 begann, hatte auf die Jugendhilfe keine sichtbaren Auswirkungen. Eine eigens zur Verwirklichung der neuen Jugendpolitik ins Leben gerufene Jugendkommission beim Politbüro des ZK der SED beschäftigte sich – soweit bisher erkennbar – nicht mit Problemen der Jugendhilfe. Auch Querverbindungen zwischen dem später in Leipzig gegründeten Zentralinstitut für Jugendforschung und der Jugendhilfe scheint es nicht gegeben zu haben.

Der Apparat der Jugendhilfe ist in dieser Zeit nicht verändert worden. Die entsprechenden Finanzplanungen wiesen jedenfalls – außer Aufwendungen für die neue Zentralstelle für die Heimerziehung (vgl. S. 47) – keine Kosten dafür aus.⁵⁰ Im April 1960 wurde immerhin die Einrichtung eines Instituts für Jugendhilfe in

⁴⁸ Ebenda.

⁴⁹ Ebenda.

⁵⁰ Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 238 ff.

Angriff genommen. Es sollte vorwiegend die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Jugendhilfe übernehmen.

Die veröffentlichten Zahlen über die Staatsausgaben in der DDR für die Jugendhilfe und Heimerziehung sind lückenhaft. Die Ausgaben für die Jugendhilfe insgesamt sowie für die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe wurden im Statistischen Jahrbuch der DDR nur von 1951 bis 1970 ausgewiesen. Für die Spezialkinderheime wurden sie zum Ende der DDR nochmals für die Jahre 1975 bis 1989 rückwirkend veröffentlicht. In diesem Bereich sind in Zukunft besondere Recherchen in den internen Quellen nötig. Trotz der Lückenhaftigkeit des offiziellen Zahlenmaterials lässt sich ein allgemeiner Trend aufzeigen. Zwar stiegen die Ausgaben in den meisten Jahren nominell leicht an, gemessen an den Staatsausgaben insgesamt sind die Ausgaben für die Jugendhilfe prozentual jedoch rückläufig gewesen. Die Steigerung der Wirtschaftskraft der DDR wurde also nicht an die Jugendhilfe weitergegeben, die auch in der DDR vorhandenen Preissteigerungen nur zum Teil kompensiert. Der Anteil der Jugendhilfe am Staatshaushalt nahm von 0,45 Prozent im Jahr 1953 auf 0,25 Prozent im Jahr 1970 ab. Es ist zu vermuten, dass die SED ab 1971 eine weitere Veröffentlichung unterbunden hat, weil sich der Trend fortsetzte. Das Ministerium für Volksbildung kam jedenfalls bereits im Oktober 1969 zu einer drastischen Einschätzung: „Die materielle Lage der Einrichtungen der Jugendhilfe und des Sonderschulwesens (z.B. der bauliche Zustand, die Ausstattung) entspricht jedoch in der Mehrzahl in keiner Weise dem in den letzten Jahren durchschnittlich erreichten Lebensstandard der Bürger in unserer Republik. Viele Einrichtungen sind noch ausgesprochen dürftig und ärmlich ausgestattet. Die vorgegebenen finanziellen Normen für Verpflegung, Bekleidung, Feriengestaltung, Spiel- und Bastelmaterial, für Taschengeld und Geschenke haben in den letzten Jahren nur geringfügige Veränderungen erfahren und sind unzulänglich.“⁵¹

Einen Überblick über die Entwicklung vermitteln die beiden folgenden Diagramme. Sie stellen die absoluten Ausgaben des Staatshaushaltes für die Jugendhilfe und den – permanent sinkenden – Anteil am Gesamthaushalt im angegebenen Zeitraum dar.

⁵¹ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 14. Oktober 1969, TOP 1: Die Verbesserung der materiellen Ausstattung der Heime der Jugendhilfe und des Sonderschulwesens sowie der materiellen Fürsorge der in diesen Einrichtungen betreuten Minderjährigen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7988. Vgl. auch die zweite Quelle, in der bereits 1968 etwa der gleiche Text steht: Ministerium für Volksbildung: Büro des Ministers: Dienstberatung am 29. November 1968: Vorlage: Prognose Überlegungen Jugendhilfe/Heimerziehung. In: BArch DR 2/23133.

Jugendhilfe/Heimerziehung: Ausgaben aus dem Staatshaushalt
 Quelle: Statistische Jahrbücher der DDR

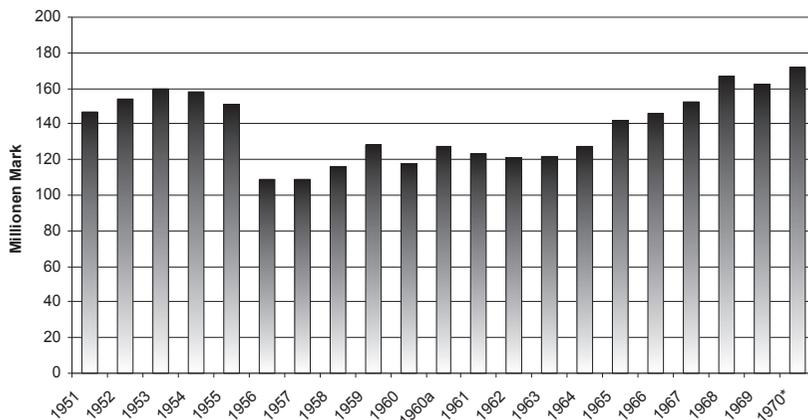


Diagramm 1: Jugendhilfe: Ausgaben aus dem Staatshaushalt (1951-1970)

1960a: abweichende Angaben für das gleiche Jahr auf Grund der Preisreform.
 Vergleichbar mit den Folgejahren. 1970*: vorläufige Zahlen.

Jugendhilfe/Heimerziehung: Anteil am Staatshaushalt jeweils im Jahr
 Quelle: Statistische Jahrbücher der DDR
 (eigene Berechnungen)

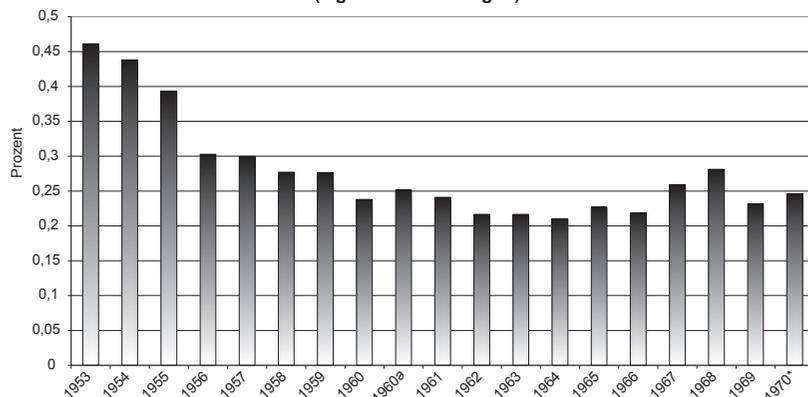


Diagramm 2: Jugendhilfe: Anteil am Staatshaushalt (1953-1970)

1960a: abweichende Angaben für das gleiche Jahr auf Grund der Preisreform.
 Vergleichbar mit den Folgejahren. 1970*: vorläufige Zahlen.

Anfang der 1950er Jahre dürften die ungeheuren Kosten für die von Stalin geforderte Entwicklung der Schwerindustrie, für Umstrukturierungen in der Landwirtschaft und nicht zuletzt die forcierte Aufrüstung der Kasernierten Volkspolizei zu einer Armee unmittelbare Auswirkungen auf die Sozialpolitik in der DDR gehabt haben. Die Ausgaben für die Jugendhilfe stiegen zwar in absoluten Zahlen von 1951 bis 1953 um 9 Prozent, in den beiden folgenden Jahren sanken sie aber wieder auf ihr altes Niveau ab. Im Jahr 1956 wurden die Gesamtausgaben für die Jugendhilfe radikal um 30 Prozent gekürzt. Die Zahl der Heimplätze wurde ersatzlos um fast ein Drittel abgebaut (vgl. Diagramm 3, S. 69). Die absoluten Zahlen der Ausgaben für die Jugendhilfe erreichten 1969 erstmals wieder den Wert von 1955. Im Jahr 1970 wurden letztmalig die Ausgaben für die Jugendhilfe veröffentlicht. Eine interne Zahl von 1988 macht wahrscheinlich, dass sich der Trend der Unterfinanzierung der Jugendhilfe fortgesetzt hat. Danach wurden im Jahr 1988 360 Millionen Mark für die Jugendhilfe ausgegeben. Dies waren 0,13 Prozent des Staatshaushaltes und damit prozentual etwas mehr als die Hälfte von 1970.⁵²

3.1.2 Strukturen von 1965 bis 1989

Am 25. Februar 1965 wurde das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem erlassen. Es regelte auch die Rahmenbedingungen für die Jugendhilfe (§ 20).⁵³ Im April des gleichen Jahres folgte die Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfverordnung)⁵⁴, die am 3. März 1966 noch einmal an das inzwischen erlassene Familiengesetzbuch angepasst wurde. Weitere Anpassungen folgten den neuen, rigiden Maximen der Jugendpolitik seit dem 11. Plenum des ZK der SED vom Dezember 1965. Verändert wurden auch die Strukturen der Organe der Jugendhilfe. Hatte in der früheren Verordnung deren Unterordnung unter die örtlichen Räte im Vordergrund gestanden, wurden nun die Befugnisse der Ministerin für Volksbildung, Margot Honecker, deutlich gestärkt.⁵⁵

Die mit der neuen Verordnung von 1965/1966 eingeführten Strukturen und Auf-

⁵² 73. Sitzung des Ministerrates am 8. September 1988. Informationen über die Entwicklung der Jugendhilfe in der DDR. In: BArch DC 20-I/3/2697.

⁵³ Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965. In: GBl. der DDR I Nr. 6/1965, S. 83 ff.

⁵⁴ Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfverordnung) vom 22. April 1965. In: GBl. II DDR, 1965, S. 359.

⁵⁵ Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfverordnung) vom 3. März 1966. In: GBl. der DDR II Nr. 34 vom 28. März 1966, S. 215.

gabenbeschreibungen blieben im Wesentlichen bis 1990 bestehen. Sie sollen deshalb an dieser Stelle ausführlich beschrieben werden. Berücksichtigt wird dabei nicht nur die Verordnung, sondern auch die allgemeinen Strukturen sowie weitere Rechtsvorschriften, die zu dieser Zeit gültig waren.

Bevor die Einzelheiten geschildert werden, sollen die Gremien und ihre Zuständigkeiten in einer zusammenfassenden Tabelle dargestellt werden. Vorgestellt werden die faktischen Zuständigkeiten, nicht die in der Verfassung vorgesehenen.

Ebene	Zuständigkeit
Sekretäre des Zentralkomitees der SED	Allgemeine politische Verantwortung für die Volksbildung, innerhalb derer die Jugendhilfe angesiedelt war
Abteilung Volksbildung im Apparat des ZK der SED	Allgemeine Planung der Perspektiven über längere Zeiträume, aber auch direkte Eingriffe in das alltägliche Geschehen („operative Arbeit“) durch eine Unterabteilung
Ministerium für Volksbildung	Allgemeine politische Verantwortung der Ministerin Margot Honecker und des für die Jugendhilfe zuständigen Stellvertreters
Abteilung ⁵⁶ Jugendhilfe/ Heimerziehung innerhalb des Ministeriums für Volksbildung	Verwaltung und operative Leitung des gesamten Bereichs der Jugendhilfe und Heimerziehung Koordination der Heimerziehung insgesamt, Verantwortung und Genehmigung von Einweisungen für <ul style="list-style-type: none"> - den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau, - das Aufnahme- und Beobachtungsheim in Eilenburg - das Kombinat der Sonderheime Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter einschließlich der dafür vorgesehenen Institutionen
Abteilungen der Volksbildung in den Bezirken, Referate Jugendhilfe/ Heimerziehung	Allgemeine Verantwortung für die Jugendhilfe und Heimerziehung im Bezirk (Personal, Finanzen, Gebäude und ihre Ausstattung, Umsetzung zentraler Weisungen) Verwaltung und operative Anleitung der Durchgangsheime, Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe, Koordination der Einweisungen in die Spezialheime Bearbeitung von Beschwerden, die von unteren Instanzen abgelehnt worden sind durch die Jugendhilfeausschüsse Weiterbildung von Mitarbeitern

⁵⁶ Die Bezeichnungen wechselten.

Abteilungen der Volksbildung in den Kreisen und größeren Kommunen, Referate Jugendhilfe/Heimerziehung	Allgemeine Verantwortung für die Jugendhilfe und Normalheime im Kreis (Personal, Finanzen, Gebäude und ihre Ausstattung, Umsetzung zentraler Weisungen) Verwaltung und operative Anleitung der Normalheime Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse zur Heimeinweisung Bearbeitung von Beschwerden über Maßnahmen der Jugendhilfe durch die Jugendhilfeausschüsse
Abteilungen der Volksbildung in den Kommunen, bzw. Stadtteile in größeren Kommunen, Referate Jugendhilfe/Heimerziehung	Organisation der Jugendhilfe „vor Ort“, Arbeit der Jugendfürsorger, Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen und politischen Organisationen Teilweise auch Verantwortung für Normalheime Beschlüsse der Jugendhilfekommissionen zur Erziehungshilfe

Tabelle 1: Politische Ebenen und ihre Zuständigkeiten ab 1965

a. Übergeordnete Strukturen

Die Jugendhilfe verfügte über einen eigenen zentralistischen Apparat, der aus dem Ministerium für Volksbildung gesteuert wurde. Sollen Verantwortlichkeiten bestimmt werden, ist die in der DDR übliche „doppelte Unterstellung“ zu berücksichtigen, die eine Unterordnung unter eine Zentrale nach politischen Gesichtspunkten und eine gleichzeitige Unterordnung unter die örtlichen Räte nach regionalen Sachfragen vorsah.

Wie alle anderen Ministerien war das Ministerium für Volksbildung nach der Verfassung von 1968 dem Ministerrat unterstellt, die eigentlichen Entscheidungen aber traf das ZK der SED mit seinen Gremien (Zentralkomitee, Politbüro, Sekretariat). Die Führungsspitze der SED befasste sich in der vierzigjährigen Geschichte der DDR allerdings nur äußerst selten mit der Jugendhilfe.

b. In der SED

Innerhalb des ZK war ein Sekretär für die Volksbildung politisch verantwortlich. Diese Funktion nahmen Alfred Kurella (1958-1962) und Kurt Hager (1962-1989) wahr.

Sekretäre für Jugendfragen waren Erich Honecker (1958-1971), Paul Verner (1971-1983) und Egon Krenz (1983-1989). Soweit an den Akten erkennbar, haben sich die Jugend-Sekretäre überhaupt nicht mit der Jugendhilfe beschäftigt. Sie waren für den Bereich der Jugendförderung zuständig, der von der Jugendhilfe sachlich und finanziell getrennt war.

Die laufende Arbeit wurde von der Abteilung Volksbildung des ZK wahrgenom-

men, die von 1963 bis 1989 von Lothar Oppermann geleitet wurde. Jugendhilfe und Heimerziehung wurden in der Abteilung Volksbildung des ZK in einer Unterabteilung (Sektor) gemeinsam mit der Vorschulerziehung verwaltet. Dies zeigt bereits, welches geringe Gewicht man diesem Arbeitsfeld zumaß.

Mitarbeiter des ZK hatten das unausgesprochene Recht, allgemeine Konzepte zu erarbeiten und durchzusetzen. Sie griffen auch per Weisung in die alltäglichen Abläufe ein, wobei sie im Bedarfsfall alle Zwischeninstanzen übersprangen. Seit 1963, dem Amtsantritt von Ministerin Margot Honecker, wurden derartige Weisungen an die Volksbildung allerdings kaum noch praktiziert. In diesem Sinne ist Margot Honecker als Ministerin auch für die Jugendhilfe persönlich verantwortlich. Seit ihrer Amtszeit galt die Volksbildung als Staat im Staate. Diese inoffizielle Regelung hatte schwerwiegende Folgen, wenn jemand eine Beschwerde über eine Heimeinweisung oder die Zustände in einem Heim an das ZK richtete. Während in anderen Fällen ZK-Mitarbeiter oftmals direkt reagierten, um Missstände zu beseitigen, wurden Beschwerden über die Volksbildung in fast allen Fällen dem Ministerium übersandt. Dort wurden sie dann von den Verantwortlichen selbst bearbeitet. Dass diese wenig Interesse daran hatten, Missstände aufzudecken und Verantwortliche zu bestrafen, muss nicht eigens betont werden.

c. Im Ministerium

Im Ministerium für Volksbildung war eine eigene Verwaltungseinheit⁵⁷ für die Jugendhilfe/Heimerziehung zuständig. Sie wurde von einem der acht stellvertretenden Minister für Volksbildung politisch gelenkt und verantwortet (von 1971 bis 1989 Werner Engst). Engst war seit 1950 als Funktionär der Pionierorganisation tätig gewesen und hatte sich zwischenzeitlich in einem Fernstudium zum Unterstufenlehrer qualifiziert.

Für die laufende Arbeit im Ministerium waren die Abteilungsleiter zuständig. Die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung unterteilte sich in die Bereiche (Sektoren) der Jugendhilfe und der Heimerziehung. Abteilungsleiter war bis 1977 Eberhard Mannschatz, der die autoritäre Pädagogik nach Makarenko wesentlich beförderte. Während seiner Amtszeit wurden die Pläne entwickelt, die Jugendwerkhöfe zum Reservoir für billige Arbeitskräfte umzugestalten. Er war maßgeblich beteiligt an den Konzepten zur „Bandenbekämpfung“.⁵⁸ Von seiner Abteilung wurde der Geschlossene Jugendwerkhof in Torgau angeleitet. Mannschatz hat nach 1990 eine Reihe von Büchern veröffentlicht, mit denen er das System

⁵⁷ Die Bezeichnungen wechselten mitunter: Abteilung, Hauptabteilung.

⁵⁸ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 31. Januar 1967, TOP 3: Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksbildung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7905.

der Heimerziehung in der DDR verharmloste.⁵⁹ Sein Nachfolger als Leiter der Abteilung wurde der Diplompädagoge Ralf Gerth, der im November 1989 noch amtierte.

Dem Ministerium direkt unterstanden die Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern, die Aufnahme- und Beobachtungsheime (Festung Königstein, Eilenburg), der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau und das Kombinat Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie. Die Koordination und zeitweise auch Genehmigung von Einweisungen in die Einrichtungen für Schwererziehbare übernahm eine Zentralstelle. Dies war zunächst die „Zentralstelle für Amts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige mit dem Ausland und für Heimeinweisungen“ beim Ministerrat, danach die „Zentralstelle für Jugendhilfe“, seit 1964 die „Zentralstelle für Spezialheime“ im Bildungsministerium.⁶⁰ Diese Zentralstelle sollte ursprünglich über jede Einweisung in ein Spezialheim befinden, konnte diese Aufgabe jedoch nicht bewältigen. Sie wurde an die Bezirke weitergegeben. Die Entscheidung über die Einweisung in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau blieb jedoch der Zentralstelle vorbehalten.

d. Die Bezirke

Der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium waren die entsprechenden Referate in den Räten der Bezirke unterstellt.⁶¹ Sie koordinierten die Arbeit der Jugendhilfe im Bezirk und gaben Weisungen an die Kreise weiter. Die hier angesiedelten Ausschüsse der Jugendhilfe bearbeiteten im Regelfall als eine Art Berufungsinstanz Einsprüche gegen erfolglose Beschwerden. Die Zentralstelle für Jugendhilfe arbeitete dort mit den Referenten für Spezialheime zusammen, die die Einweisungen in Einrichtungen für Schwererziehbare prüften, genehmigten und koordinierten.⁶² Diese speziellen Referenten scheint es nicht permanent in allen Bezirken gegeben zu haben. Im Bezirk Schwerin ist für 1976

⁵⁹ Mannschatz, Eberhard: Spätes Tagebuch. Nachgedachtes, Quergedachtes, Befindlichkeiten. NoRa Verlag, Berlin 2003.

⁶⁰ Beschluss des Ministerrates der DDR zur Einrichtung einer Zentralstelle für Spezialheime beim Ministerium für Volksbildung am 1. September 1964. Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 [und Berichtigung vom 4. September 1965]. In: GBl. der DDR II Nr. 53 vom 17. Mai 1965, S. 368.

⁶¹ Rahmenarbeitsordnung für die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise von 1965 [genaue Datierung?]. In: Ag 124-70-65-DDR Ministerium für Volksbildung.

⁶² Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 19. April 1966, TOP 3: Bericht über den Stand der Arbeit in den Jugendwerkhöfen und Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung der Erziehungssituation in diesen Einrichtungen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7879.

eine Bezirkslenkungsstelle nachweisbar.⁶³ In den Bezirken Rostock und Neubrandenburg beispielsweise fehlten sie 1964.⁶⁴

Seit 1964 verwalteten die Bezirke die Durchgangsheime der Jugendhilfe.⁶⁵ Seit dem 1. Januar 1965 waren die Spezialkinderheime und die Jugendwerkhöfe ebenfalls den Abteilungen Volksbildung der Bezirke unterstellt.⁶⁶ Sie sind als die unmittelbar im Verwaltungsapparat zuständigen Verantwortlichen zu betrachten.

Für die Organe der Jugendhilfe in den Bezirken, Kreisen und Kommunen galt das bereits erwähnte Prinzip der „doppelten Unterstellung“. In allen politischen, ideologischen und pädagogischen Fragen waren die Entscheidungen des Ministeriums maßgebend. Über die Zukunft einzelner Heime, ihre Ausstattung sowie die personelle Besetzung entschieden die Räte für ihr Territorium nach vorgegebenen Richtlinien. Da sich in der Praxis Verwaltungsaufgaben selten sauber in Fragen von zentraler und regionaler Bedeutung trennen lassen, führte diese Verwaltungsstruktur zu einer Reihe von Reibungsverlusten. Besonders Aufgaben, die mit finanziellen Belastungen verbunden waren, wurden gern der anderen Seite zugeschoben. Nur in wenigen Fällen kam es allerdings zu gegensätzlichen Anweisungen von regionaler und zentraler Ebene. Die Aufgaben wurden einfach nicht erledigt, bis der Problemdruck so groß wurde, dass sich eine Lösung nicht mehr umgehen ließ.

Vom Ministerium wurde öfter bemängelt, dass die zuständigen Leiter der Bezirke Pädagogen in Heime strafversetzten oder minder qualifiziertes Personal dorthin abschoben. In einigen Jugendwerkhöfen wurden zeitweise regelrechte Konzentrationen von strafversetzten, gewaltbereiten oder mit sexuellen Delikten belasteten Pädagogen festgestellt (Vgl. S.238). Da diese vorgesetzten Dienststellen ihre Personalpolitik nicht gefährden wollten, neigten sie überdies dazu, Verfehlungen der Erzieher in den Einrichtungen für Schwererziehbare zu vertuschen. Um der Personalnot Herr zu werden, wurden ebenfalls junge Lehrer

⁶³ Ermittlungsberichte des MfS zum versuchten Grenzdurchbruch zweier Kinder aus dem Kinderheim Rehna im September 1976. In: BStU MfS BV Schwerin AU 369/76 und XII 369/77.

⁶⁴ Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217-255.

⁶⁵ Konzeption zur Präzisierung der Aufgaben und der Stellung der Durchgangseinrichtungen in dem System der Jugendhilfe [undatiert, Mitte 1964, Statistiken und Konzeption von 1965 im Anhang]. In: BArch DR 2/60997, S. 12.

⁶⁶ Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 227.

unmittelbar nach Abschluss ihres Studiums im Rahmen der Absolventenlenkung zu drei Jahren Dienst in den Heimen zwangsverpflichtet, deren Motivation begreiflicherweise erschreckend niedrig war.

e. Kreise und größere Kommunen

In den Räten der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke wiederholte sich die Struktur. Hier war innerhalb der Abteilung Volksbildung das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung zuständig. Die Abteilung wurde von einem Pädagogen geleitet; der Leiter des Referates sollte eine Zusatzausbildung im Bereich der Jugendhilfe besitzen. Auf dieser Leitungsebene waren die Jugendhilfeausschüsse angesiedelt. Sie fassten Beschlüsse über die Einweisungen in die Einrichtungen für Schwererziehbare, verbunden meist mit dem einstweiligen Entzug des Sorgerechtes der Eltern (aber auch über sonstige Anordnungen von Erziehungsmaßnahmen). Maßnahmen von geringerer Bedeutung als einer Heimeinweisung oder bei unmittelbarer Gefahr konnten auch vom Referat Jugendhilfe ohne Beschluss angeordnet werden. Im zweiten Fall war der Beschluss innerhalb von acht Wochen nachzuholen. Diese Gremien bearbeiteten auch selbst Beschwerden gegen ihre eigenen Beschlüsse. Nur im Falle einer Ablehnung der Beschwerde fand eine Überprüfung durch den übergeordneten Jugendhilfeausschuss des Bezirkes statt. Auf dieser Ebene wurden auch die Normalheime verwaltet. Ob zusätzliche finanzielle Verantwortung von den Kreisen sachgerecht umgesetzt wurde oder nicht, hing stark von den leitenden Personen ab. Auch auf dieser Ebene ist zu beobachten, dass minder qualifiziertes Personal in die Heime abgeschoben wurde.

f. Arbeit vor Ort

Die Referate Jugendhilfe in den unteren Verwaltungseinheiten gliederten sich in die Aufgaben Vormundschaftswesen, Rechtsschutz von Minderjährigen und die praktischen Aufgaben der Jugendhilfe. Zahl und Qualifikation der Jugendfürsorger schwankte, da die Besetzung stark vom jeweiligen Engagement der verantwortlichen Leiter abhängig war - mitunter fehlten selbst Sachbearbeiter. Die praktische Arbeit wurde von den Jugendfürsorgern auf der Ebene der Kommunen und Untergliederungen der Städte, also „vor Ort“ geleistet. Sie war nach dem „Territorialprinzip“ strukturiert, d.h. es gab keine Mitarbeiter für spezielle Problemgruppen, die über eine ganze Kommune verteilt waren. Jeder Jugendfürsorger hatte „sein Wohngebiet“. Er war angehalten, sich nicht selbst um Problemfälle zu kümmern, sondern „das zielgerichtete Zusammenwirken der für die Erziehung Verantwortlichen“ zu organisieren. Dazu sollte er auf gesellschaftliche und staatliche Organisationen sowie auf ehrenamtliche Jugendhelfer zurückgreifen. Es gibt allerdings Anzeichen, dass diese Regelung in der Praxis oft nicht eingehalten wurde.

In jeder Kommune mit mehr als 1.000 Einwohnern waren Jugendhilfekommissionen aus ehrenamtlichen Mitgliedern zu bilden. Diese hatten zusammen mit den ehrenamtlichen Jugendhelfern kleinere Erziehungsprobleme zu bewältigen. Zu diesem Zweck konnten sie sowohl die Eltern als auch die Minderjährigen zu einem bestimmten Verhalten verpflichten. Außer einer öffentlichen Missbilligung verfügten die Kommissionen allerdings über keine Sanktionsmöglichkeiten. Um ihren Anordnungen mehr Gewicht zu verleihen, nutzten sie statt dessen die Androhung einer Heimerziehung.

In Orten mit weniger als 1.000 Einwohnern wurden keine Jugendhilfekommissionen gebildet. Die Aufgaben wurden von den örtlichen Räten selbst wahrgenommen.

3.1.3 Auswirkungen des 11. Plenums

Sind für die Zeit der liberaleren Jugendpolitik Anfang der 1960er Jahre keine unterstützenden Konzepte des Ministeriums für Volksbildung bekannt geworden, so finden sich nicht zufällig für die repressive Politik und vermehrte Disziplinierung seit dem 11. Plenum des ZK der SED eine ganze Reihe von Vorschlägen. In dieser Zeit schaltete sich das Volksbildungsministerium auch aktiv in die militärische Ausbildung von Schülern ein und übernahm Ende der 1960er Jahre auf diesem Gebiet die Federführung.⁶⁷ Das Ministerium unternahm große Anstrengungen, um in den Schulen eine straffe Disziplin einzuführen und entwickelte umfassende Konzepte zur „patriotischen Erziehung“ der Schüler. Knapp acht Wochen nach dem berüchtigten Plenum gab das Ministerium intern neue Richtlinien für die staatsbürgerliche Erziehung der Schuljugend bekannt. Sie stammten vom Sekretariat des ZK der SED. Eine Veröffentlichung in der Presse wurde ausdrücklich ausgeschlossen.⁶⁸ Vorgesehen waren umfassende ideologische Schulungsprogramme, vor allem aber die Stabilisierung des Feindbildes „westdeutsche Imperialisten“. Für die Jugendhilfe von Belang war das Ziel, auch das Freizeitverhalten der Kinder und Jugendlichen umfassend zu steuern. Sie sollten „stets diszipliniert und moralisch sauber als bewusste Mitglieder unseres sozialistischen Staates auftreten und hohe Forderungen an sich selbst stellen.“ Formulierungen dieser Art beeinflussten selbstverständlich die Kriterien der Kommissionen und Ausschüsse der Jugendhilfe.

⁶⁷ Sachse, Christian: Aktive Jugend - wohlgezogen und diszipliniert. Wehrerziehung in der DDR als Sozialisations- und Herrschaftsinstrument (1960-1973). Lit Verlag, Münster 2000.

⁶⁸ Aufgabenstellung zur weiteren Entwicklung der staatsbürgerlichen Erziehung der Schuljugend. Beschluß des Ministerrates der DDR vom 2. Februar 1966. In: VuM des Ministeriums für Volksbildung Nr. 10/1966, S. 121-129.

Im Januar 1967 legte das Bildungsministerium auf der Grundlage von Vorschlägen führender Mitarbeiter der Jugendhilfe (u.a. Eberhard Mannschatz) ein Konzept zur Erweiterung der Jugendhilfe vor.⁶⁹ Es berief sich dabei ausdrücklich auf die eben beschriebene Aufgabenstellung des Sekretariats des ZK der SED. Für die nicht unbeträchtliche Ausweitung ihres Tätigkeitsfeldes erwartete das Ministerium eine Erhöhung seines Budgets, vor allem an Personalmitteln.

Die wichtigste Veränderung bestand darin, dass die Jugendhilfe aus der „Ecke“ der Einzelfallbetreuung herauskommen und zum Akteur in der gesamten Gesellschaft werden sollte. Dazu wurde vorgeschlagen, der Jugendhilfe als koordinierender und federführender Institution die Maßnahmen der Prävention zu überlassen. Ausgeweitet werden sollten auch Aktivitäten der Jugendhilfe im Vorfeld von Heimeinweisungen. Dabei wollte man auf die zwangsweise „Eingliederung“ von jungen Menschen in die Kohleindustrie zurückgreifen, wie sie in Leipzig (vermutlich während des „Beat-Aufstandes“ im Oktober 1965) und Berlin (Arbeitskommando Rüdersdorf) praktiziert worden war. Angemahnt wurde eine Ausweitung der Heimplätze sowohl im Bereich der Normal- als auch der Spezialheime. Die Normalheime sollten stärker dazu genutzt werden, „rechtzeitig korrigierend in die Erziehungsverhältnisse einzugreifen.“ Sie wurden also in die Disziplinierung einbezogen, für die eigentlich die Spezialheime zuständig waren. Um genügend Personal für diese Ausweitung einstellen zu können, sollte ab 1967 die Berufsbezeichnung eines Erziehungshelfers (mit unklaren Qualifikationsmerkmalen) zugelassen werden. Dies entspreche – so wird ausdrücklich hinzugefügt – sowieso schon der gängigen Praxis. Das Bildungsministerium löste sich damit von seiner früheren Selbstkritik über die mangelnde Qualifizierung des Heimpersonals und führte einen Standard noch unterhalb des bisherigen Ausbildungsniveaus ein.

Vorgeschlagen wurden Einrichtungen des Jugendarrestes, wobei freilich – wie seit Jahren schon – offen blieb, welche Institution dafür die Verantwortung übernehmen sollte. Die Jugendhilfe wollte dies offensichtlich nicht, denn sie schlug eine Einweisung auf Grund polizeilicher Strafverfügungen (nicht von Beschlüssen der Jugendhilfe) vor. Dazu fehlten aber noch rechtliche Regelungen, die der Ministerrat erlassen müsse. Damit wurde – nebenbei gesagt – zugegeben, dass die Einweisungen in Arbeitskommandos im Jahr 1965 auch nach den Gesetzen der DDR nicht statthaft waren.

⁶⁹ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 31. Januar 1967, TOP 3: Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksbildung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7905.

3.1.4 Pläne für die 1970er Jahre

Am Ende des Jahres 1968 wurden im Ministerium erste Überlegungen für die Gestaltung der Jugendhilfe in den 1970er Jahren angestellt.⁷⁰

Die dabei vorgelegte Bilanz der gegenwärtigen Situation fiel einigermaßen düster aus. Die Mängelliste enthielt allerdings gegenüber früheren keine Neuigkeiten. Beklagt wurde die andauernde Randstellung der Jugendhilfe in der Administration der Volksbildung. In der Arbeit der Bezirks- und Kreisschulräte werde die Jugendhilfe so gut wie vollständig ausgeklammert.

Die Zahl der hauptamtliche Jugendfürsorger wurde mit 1.200 für die gesamte DDR angegeben. Jeder Jugendfürsorger war damit für durchschnittlich 14.200 Einwohner zuständig.⁷¹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass es damals keine freien Träger gab, die die Zahl der staatlich bestellten Fürsorger erhöhten. Diese katastrophale Bilanz sollte mit dem Hinweis auf die bis zu 40.000 ehrenamtlichen Helfer der Jugendhilfe beschönigt werden. Über die Qualität und den Umfang dieser ehrenamtlichen Arbeit wurde nichts gesagt.

Angesichts der Defizite in den Heimen wurde wieder einmal auf die notwendige Mobilisierung „gesellschaftlicher Kräfte“ verwiesen, damit die Zahl der Einweisungen in die Spezialheime möglichst niedrig gehalten werden konnte. Die Jugendhilfe sollte weitestgehend präventiv arbeiten. Dazu waren – so würde man heute sagen – kostenneutrale Synergieeffekte zu nutzen. Tauchten soziale oder pädagogische Probleme auf, sollten sie zunächst unter Zuhilfenahme der „gesellschaftlichen Kräfte“ (Schule, Betriebe, Nachbarschaft, Schiedskommissionen, Massenorganisationen) gelöst werden. Einweisungen in Einrichtungen der Jugendhilfe sollten das letzte Mittel sein.

Neben den Sachfragen wandte man sich auch grundsätzlicheren Erwägungen zu. Generell wurde nun eine realistischere Bewertung sozialer Probleme vorgenommen. Man müsse davon ausgehen, dass es auch im Sozialismus Ursachen für Fehlentwicklungen Minderjähriger gebe und weiter geben werde. Dadurch wurde die Jugendhilfe zur permanenten Aufgabe. Ihr zukünftiges „Absterben“ wurde in Abrede gestellt. Diese These hatte Auswirkungen auf die zukünftige Fi-

⁷⁰ Ministerium für Volksbildung; Büro des Ministers: Dienstberatung am 29. November 1968; Vorlage: Prognose Überlegungen Jugendhilfe/Heimerziehung. In: BArch DR 2/23133.

⁷¹ Das Verhältnis entspricht – sehr grob berechnet – in etwa der Zahl der beantragten Stellen für Außendienstmitarbeiter des Hamburger Jugendamtes von 1926 in diesem Aufgabenfeld. Uhlendorf, Uwe: Geschichte des Jugendamtes. Entwicklungslinien öffentlicher Jugendhilfe 1871 bis 1929. Weinheim 2003, S. 401. Ein Mitarbeiter des sozialpädagogischen Dienstes von Schwerin war 2009 für 4.200 Einwohner zuständig. Auch diese Zahl vermittelt nur einen groben Eindruck, da die Aufgabenfelder sich teilweise von der Jugendhilfe unterscheiden.

nanzplanung. Ausdrücklich hingewiesen wurde auf den „Systemcharakter“ der Jugendhilfe, d.h. ihre Rolle bei der Stabilisierung des politischen Systems. In diesem Bereich wurde der Jugendhilfe angesichts der „Verschärfung des Klassenkampfes“ eine wachsende Bedeutung zugeschrieben. Gemeint waren damit die gerade mit Waffengewalt unterdrückte Reformbewegung in der Tschechoslowakei und die politischen Entwicklungen in der Bundesrepublik (große Koalition, außerparlamentarische Opposition, Studentenrevolte, Notstandsgesetzgebung), deren Auswirkungen auf die DDR unterbunden werden sollten.

Angesichts dieser Gefahren für die Systemstabilität der DDR sollte die Jugendhilfe, wie schon Ende der 1950er Jahre vergeblich vorgeschlagen, zu einem umfassenden Instrument der Disziplinierung der Jugend ausgestaltet werden. Das Ministerium für Volksbildung wollte die bedrohlich erscheinende Situation auch nutzen, um seinen Einfluss auszuweiten. Es ging ihm offensichtlich darum, entscheidenden Einfluss auf das Amt für Jugendfragen zu erlangen. Aus diesem Grunde wurde gefordert, die Doppelstruktur von Jugendhilfe und Jugendförderung aufzugeben. Die Jugendhilfe und die Ämter für Jugendfragen sollten auf der Verwaltungsebene nach dem Vorbild der Sowjetunion zu sogenannten „Kommissionen für die Angelegenheiten Minderjähriger“ zusammengelegt werden. Eine – logisch erscheinende – Angliederung der Jugendhilfe an das Amt für Jugendfragen lehnte das Ministerium vehement ab, beklagte aber den aufreibenden Kampf um Zuständigkeiten und Konzepte mit anderen Institutionen (Gesundheitswesen, Justiz, Polizei).

Die hier geschilderten Vorhaben wurden nicht umgesetzt. Einerseits wurden sie durch die moderatere Jugendpolitik Erich Honeckers überflüssig, andererseits sperrten sich andere Institutionen (Ministerien für Justiz, Gesundheit, Inneres einschließlich Polizei) gegen eine solche Ausdehnung der Kompetenzen der Volksbildung. Dies führte Anfang der 1980er Jahre zu dem Versuch, die Aufgaben der Jugendhilfe noch einmal neu zu bestimmen.

3.1.5 Weltfestspiele 1973

Die Weltfestspiele der Jugend und Studenten 1973 in Ost-Berlin, die bis heute vor allem in ihrer glänzenden Fassade wahrgenommen werden, sind zugleich ein eindrückliches Beispiel für die kurzfristig aktivierbaren Potenziale der Repression gegenüber Jugendlichen, an der die Jugendhilfe aktiv beteiligt war.⁷² In Vorbereitung der Weltfestspiele wurde eine Weisung heraus gegeben, Gruppen von Jugendlichen zu überwachen und gegebenenfalls zu kriminalisieren. Es kam zu einem Ansteigen der Ermittlungsverfahren wegen Arbeitsbummelei

⁷² Hauptabteilung der Kriminalpolizei: [Ermittlungen gegen Jugendliche im Zusammenhang mit den X. Weltfestspielen der Jugend] vom 24. Juli 1973. In: MfS HA IX Nr. 5353.

gemäß § 249 StGB (DDR) von 2.000 Fällen im Jahr 1972 auf 6.635 Fälle allein im ersten Halbjahr 1973. In den einzelnen Regionen der DDR kam es dabei offensichtlich auf den politischen Eifer der Leitungsgremien an. Im Bezirk Rostock wurde die Zahl der Ermittlungen mehr als verdoppelt, in Schwerin verdreifacht, in Halle vervierfacht und in Berlin mehr als versechsfacht. Im Juli 1973, so heißt es, seien die Bemühungen verstärkt fortgesetzt worden.⁷³ Es kam zu weiteren rund 2.000 eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Zusätzlich seien 477 Personen in psychiatrische Einrichtungen eingewiesen worden, 639 in Jugendwerkhöfe und 1163 in Spezialkinderheime.

3.1.6 Neue Verordnung von Anfang der 1980er Jahre

Anfang der 1980er Jahre sollte eine grundsätzlich überarbeitete Jugendhilfeverordnung erlassen werden.⁷⁴ In den Entwürfen lässt sich eine deutlich verstärkte soziale Komponente finden, deren Neuerungen sich jedoch als nicht finanzierbar erwiesen, unter anderem die Nachsorge und soziale Betreuung von Heimentlassenen analog zu Haftentlassenen. Die örtlichen Räte und Betriebe sahen sich nicht in der Lage, diese Pläne umzusetzen. Allerdings wurde auch der Versuch gemacht, die Möglichkeiten der Eltern einzuschränken, sich gegen Auflagen der Jugendhilfe zur Wehr zu setzen. Die gültige Jugendhilfeverordnung kannte nur Auflagen, die auch von den Erziehungsberechtigten anerkannt worden waren. Sie mussten ihr Einverständnis erklären. Die neue Verordnung sollte eine interne Richtlinie von 1977 legalisieren, nach der Eltern und Minderjährigen ohne Einverständniserklärung bestimmte Pflichten auferlegt werden konnten (darunter etwa die Unterbringung in Kinderkrippe, Kindergarten oder Schulhort zwecks Sicherung des erzieherischen Einflusses). Um die Heime zu entlasten, wurde nun doch eine verstärkte Unterbringung von Kindern in neuen Familien propagiert. Der Entlastung diene auch eine Aussetzung der Heimerziehung „auf Bewährung“ (was eine Reihe juristischer Folgeprobleme ausgelöst hätte) und die formale Androhung einer Heimeinweisung. Die Verordnung wurde im Entwurf fertiggestellt und mit einigen Gremien diskutiert. Im Januar 1981 wurde die Arbeit daran eingestellt.⁷⁵

⁷³ Auszüge aus Berichten der HA K [ohne Datum, Ende Juli 1973] über Ermittlungen im Zusammenhang mit den X. Weltfestspielen der Jugend. In: MfS HA IX Nr. 5355.

⁷⁴ Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Begründung und Erläuterung der wesentlichen Veränderungen in der überarbeiteten Jugendhilfeverordnung vom 10. Oktober 1980. In: BArch DR 2/12111.

⁷⁵ Entscheidungsvorschlag der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung, die entworfen neue Verordnung zur Jugendhilfe nicht zu veröffentlichen vom 21. Januar 1981. In: BArch DR 2/12111.

3.1.7 Bilanzen 1988/1989

Im September 1988 beschäftigte sich der Ministerrat ausführlich mit der Jugendhilfe. Zu diesem Zweck entstand eine Reihe von Analysen, die ein Schlaglicht auf den Zustand der Jugendhilfe in den 1980er Jahre werfen.⁷⁶ Im Jahr 1988 waren in der gesamten DDR 1.300 Jugendfürsorger tätig. Das waren gerade einmal 100 mehr als 1968. Da sich aber die Zahl der Kinder und Jugendlichen gegenüber 1968 stark verringert hatte, gestaltete sich das Verhältnis zwischen Fürsorger und zu betreuenden Minderjährigen günstiger. Zu dieser Zeit waren 12.500 elternlose oder familiengelöste Minderjährige zu betreuen. Von den ca. 220 Kreisreferaten der Jugendhilfe waren jährlich etwa 40.000 Entscheidungen vorzubereiten und zu begleiten, darunter 13.000 Herausnahmen aus den Familien. Die Jugendhilfeausschüsse trafen 1986 insgesamt 21.000 Entscheidungen über Minderjährige. Hinzu kamen ca. 5.000 Stellungnahmen in Strafverfahren. Bei den Jugendfürsorgern waren Disproportionen entstanden, die in einigen Kreisen die Arbeit ernsthaft in Frage stellten. In Neubrandenburg beispielsweise waren bei sehr junger Bevölkerung sechs Jugendfürsorger für 90.000 Einwohner zuständig, also ein Fürsorger für 15.000 Einwohner. Zudem fehlte es an technischem Personal (Schreibkräfte), wodurch die Jugendfürsorger von ihrer eigentlichen Arbeit abgehalten wurden.

Ein interner Bericht von 1989 belegt, dass die Lage der Jugendhilfe bis zum Ende der DDR desolat blieb. Im Frühherbst 1989 wurden durch die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion 171 örtliche Räte kontrolliert.⁷⁷ Dabei wurde festgestellt, dass die Arbeitsfähigkeit der Jugendhilfe sowohl in den Kreisen als auch in einzelnen Bezirken (Neubrandenburg, Schwerin) nicht gesichert war. In 150 von 220 Referaten fehlte es an Personal. Zwar waren die Planstellen für qualifizierte Mitarbeiter weitgehend besetzt, es herrschte jedoch ein eklatanter Mangel an Schreibkräften, so dass die Fürsorger 95 Prozent der anfallenden Schreibarbeiten selbst erledigen mussten. In 15 Kreisen waren lediglich zwei Planstellen für die technischen Mitarbeiter besetzt. 143 Referate hatten mit einer unzureichenden Ausstattung zu kämpfen. Es fehlten sogar Telefonanschlüsse. Die Schreibmaschinen waren zum Teil älter als 60 Jahre. Selbst Stahlschränke zur Aufbewahrung vertraulicher Informationen waren nicht vorhanden. Über ein Fahrzeug verfügten die wenigsten Referate, selbst in ländlichen Gegenden nicht. Jugendfürsorger benutzten entweder ihre privaten Fahrzeuge oder den öffentlichen Nahverkehr.

⁷⁶ 73. Sitzung des Ministerrates am 8. September 1988. Informationen über die Entwicklung der Jugendhilfe in der DDR. In: BArch DC 20-1/3/2697.

⁷⁷ Information Nr. 35/89 des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zur Arbeitsfähigkeit der Referate Jugendhilfe bei den örtlichen Räten vom 5. Oktober 1989. In: DC 20/11298.

Einen besonderen Engpass stellte die Versorgung entlassener Jugendlicher dar. Behinderte erhielten keinen Wohnraum und mussten in Heimen bleiben.⁷⁸ Das Fehlen von Pädagogen in den Heimen veranlasste die örtlichen Räte, die offiziell angegebene Kapazität der Heime zu verringern. Als Beispiel für den Zustand der technischen Anlagen wurde das Heim in Markkleeberg angeführt. Dort war im April 1989 die Warmwasseranlage ausgefallen und bis Anfang Oktober 1989 noch nicht repariert.

3.2. Das Heimsystem

Heime für Kinder und Jugendliche hatten sich seit dem 19. Jahrhundert entsprechend ihrem Klientel sowie der pädagogischen und weltanschaulichen Ausrichtung stark ausdifferenziert. Sie entsprachen damit der Vielfalt der Probleme und angestrebten Bewältigungsstrategien. Diese Vielfalt, die sich im Westeuropa der Nachkriegszeit weiter verstärkte, gab es in der DDR nicht. Ansätze dazu, die sich kurz nach 1945 herausbildeten, wurden bewusst zerstört. Die Einrichtungen der Jugendhilfe der DDR enthielten keine Angebote an Kinder und Jugendliche, ihren eigenen Weg ins Leben zu finden. Die Heime waren nicht „vom Kinde her“, sondern von einer politischen Leitidee her konzipiert, nach der sich die Insassen zu richten hatten. Dabei galt das Heimsystem – ebenso wie das übrige Bildungssystem – als zentrale Stütze der Macht.

3.2.1 Strukturen

Die Heime der Jugendhilfe waren für schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche vom 3. bis zum 18. Lebensjahr zuständig. Säuglinge und Kleinkinder sowie schulbildungsunfähige Minderjährige (zeitweise als „Schwachsinnige“ bezeichnet) wurden in Einrichtungen des Gesundheitswesens (letztere auch der Kirchen) betreut. Für Körperbehinderte gab es weitere Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens. Diese Heimstruktur hat sich mit geringen Modifikationen über die gesamte Geschichte der DDR erhalten. Alle Umstrukturierungen hatten einem einfachen Schema zu folgen.

Entsprechend der Zuordnung zur Volksbildung wurden die Heime der Jugendhilfe nach einigen wenigen formalen Kriterien gegliedert:

⁷⁸ Ein Beschluss des Ministerrates vom Mai 1989 beschäftigt sich vorwiegend mit der Lage von schwer geistig Behinderten. Ihre Lage soll bis 1995 schrittweise verbessert werden. 99. Sitzung des Ministerrates am 25. Mai 1989. Enthält u.a.: Beschluß über Maßnahmen zur Durchführung des Beschlusses des MR vom 8. September 1988 über die Entwicklung der Jugendhilfe in der DDR (einschließlich Materialien). In: BArch DC 20-1/3/2817.

- Altersgruppen,
- Bildungsfähigkeit und –ziel,
- Auftreten von Schwererziehbarkeit,
- Dauer der Erziehungsmaßnahme.

Die Vielzahl von gesellschaftlichen oder individuellen Ursachen, die zu einer „Schwererziehbarkeit“ führen konnten, wurde durch die Heimtypen nicht berücksichtigt.

Diese schematische Gliederung hatte nicht nur verwaltungstechnische Gründe, die sich aus dem zentralistischen System der DDR herleiten lassen. Sie war Ergebnis der einheitlichen pädagogischen Methodik und des einheitlichen Erziehungsziels, das wiederum auf einem Machtkalkül aufbaute. Ein großer Teil der internen Probleme, mit denen die Heime in der DDR zu kämpfen hatten, ist auf diese Art der Differenzierung der Heime zurückzuführen. Dies war im Ministerium für Volksbildung spätestens seit den 1960er Jahren bekannt und wurde in Ansätzen auch reflektiert. Zu einer grundlegenden Reform kam es jedoch nie.

a. Die 1950er Jahre

Im Juli 1951 sicherte sich das seit Gründung der DDR bestehende Ministerium für Volksbildung den exklusiven Zugriff auf alle in der DDR bestehenden Heime. Es bestimmte damit per Weisung über die Gestaltung des Alltages, die Bildung und die pädagogischen Konzepte. Auch das erzieherische Personal wurde ausschließlich von der Volksbildung bestimmt und qualifiziert.⁷⁹ Die eigenständige Entwicklung von Konzepten wurde den Heimen ausdrücklich untersagt. Seit Februar 1952 gab es zentrale Anweisungen über eine einheitliche Erziehungsarbeit in den Heimen.⁸⁰ Proteste der Kirchen gegen die Dienstaufsicht des Staates über kirchliche Heime wurden zurückgewiesen.⁸¹ Die Einrichtung von Heimen in privater Trägerschaft wurde verboten. Bestehende Heime dieser Art wurden nach und nach in staatliche Trägerschaft überführt. Eine Ausnahme bildeten lediglich kirchliche Heime für schulunfähige geistig und körperlich Schwerstbehinderte. Sie wurden teilweise nach misslungenen staatlichen Übernahmen an die Kirchen zurückgegeben. Die Geschichte jüdischer Heime ist bisher nur wenig erforscht. Berliner jüdische Heime haben bis Mitte der 1950er Jahre existiert. Im Februar 1952 wurden in Brandenburg, Sachsen und Thüringen noch ein Vier-

⁷⁹ Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951. In: GBl. DDR I, S. 708.

⁸⁰ Anweisung über die einheitliche Planung der Erziehungsarbeit in allen Heimen vom 16. Februar 1952. In: Erziehung in Kindergarten und Heim Nr. 3/1952, Beilage.

⁸¹ Jugendhilfe und Heimerziehung, Abteilung Volksbildung des ZK der SED, BArch SAP-MO DY 30/IV 2/9.05/126 und DY 30/IV 2/9.05/127.

tel der Heime von den Kirchen betrieben, darunter auch Heime für schwererziehbare Kinder und Jugendliche. Über Sachsen-Anhalt und Mecklenburg liegen keine Angaben vor. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte das Ministerium vermutlich noch nicht einmal eine vollständige Übersicht über die bestehenden Heime.⁸² Private Träger, die wegen ihres Engagements in beiden deutschen Teilstaaten nicht ohne weiteres enteignet werden konnten, wurden solange unter Druck gesetzt, bis sie ihre Heime der DDR übereigneten. Heime freier Träger, die in der DDR beheimatet waren, wie die Stiftung Großes Waisenhaus zu Potsdam wurden kurzerhand in staatliches Eigentum überführt. In diesem Fall wurde zunächst eine öffentliche Rufmordkampagne betrieben und daraufhin der zu stellende Antrag zur Anerkennung als „Institution der Jugendhilfe und Heimerziehung“ abgelehnt. Schließlich wurde mit der Stiftung in einem Überlassungsvertrag die Übernahme des gesamten Eigentums „vereinbart“.⁸³ Übrig gebliebene kirchliche und freie Heime für familiengelöste oder schwererziehbare Kinder und Jugendliche wurden weisungsgemäß „ausgetrocknet“. Das Handbuch für Jugendhilfe von 1953, das zur Pflichtlektüre des Personals der Jugendhilfe gehörte, enthielt dazu eine direkte (gesetzlich nicht legitimierte) Anweisung, Einweisungen in Heime in „dritter Trägerschaft“ nur vorzunehmen, wenn aus Platzmangel keine andere Möglichkeit bestand. Eine solche Einweisung war zusätzlich von einer Zentralstelle zu genehmigen.⁸⁴ Diese Praxis wurde zu Anfang der 1960er Jahre noch einmal ausdrücklich bestätigt.⁸⁵ Für Ende 1962 wurde ein Stand von 385 Minderjährigen angegeben, die von der Jugendhilfe in kirchliche Heime eingewiesen worden waren. Dies war ein Rückgang von 113 Einweisungen gegenüber 1961. Nur 14 davon waren Jugendliche, die eine Ausbildung erhalten sollten; 43 waren Oberschüler. Die restlichen Plätze waren mit Vorschulkindern und bildungsschwachen Zöglingen belegt. Das formulierte Ziel lautete: „Im laufenden Jahr muss erreicht werden, die unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen in staatlichen Einrichtungen unterzubringen.“⁸⁶ Diese Politik der „Austrocknung“ konkurrierender Heime trug stellenweise groteske Züge. Sie wurde auf dem Rücken der Heimzöglinge ausgetragen, denn die Heimplätze waren in allen Kategorien knapp. Kinder und Jugendliche warteten

⁸² Vgl. Bericht von der Überprüfung etlicher Kinderheime, Internats- und Sonderschulen vom Februar 1952 In: BArch DR 2/5565, S. 38.

⁸³ BArch DR 2/5574

⁸⁴ Mannschatz, Eberhard [Hrsg.]: Handbuch für Jugendhilfe. Hrsg.: Ministerium für Volksbildung der DDR, Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung, Volk und Wissen volkseigener Verlag, Berlin 1953, S. 62.

⁸⁵ BArch SAPMO DY 30/IV 2/9.05/127

⁸⁶ Auswertung der Berichterstattung der Jugendhilfe (2. Halbjahr 1962) vom 15. Juli 1963. In: BArch DR 2/51101.

mitunter monatelang in Durchgangsheimen auf eine Zuweisung. Andererseits mussten nichtstaatliche Heime versuchen, sich über teure Privatverträge über Wasser zu halten.

In der ersten Verordnung vom Juli 1951 wurden zwei Altersgruppen gebildet, die wiederum in die Kategorien „normal erziehbar“, „schwer erziehbar“ und „bildungsfähig schwachsinnig“ eingeteilt wurden, so dass folgende sechs Typen von Heimen entstanden.⁸⁷

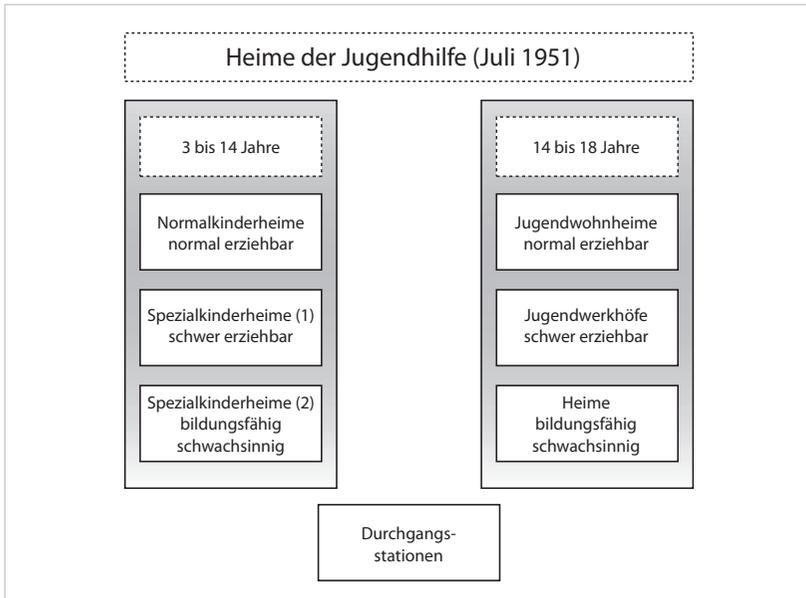


Abbildung 1: Heimsystem im Juli 1951

Ergänzt wurde das System von Durchgangsstationen, deren Bestimmung in der ersten Verordnung unklar blieb. Da sie als Stationen bezeichnet wurden, ist denkbar, dass sie zur kurzzeitigen Unterbringung für aufgegriffene, herumstreunende Minderjährige gedacht waren. Möglich ist aber auch, dass damit die kurze Zeit später angeordneten Aufnahme- und Beobachtungsheime gemeint waren.

⁸⁷ Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951. In: GBl. DDR I, S. 708.

In einer Durchführungsbestimmung vom gleichen Jahr wurden die Heime noch einmal umgruppiert.⁸⁸ Die nunmehrige grundsätzliche Aufteilung in „normal erziehbar“ und „schwer erziehbar“ wurde bis zum Ende der DDR beibehalten. In die Heime für bildungsfähig, schwachsinnige Minderjährige wurden nur noch diejenigen aufgenommen, die zugleich als „schwer erziehbar“ eingestuft worden waren. Es ging also nicht mehr darum, junge Menschen mit Lernbehinderungen zu fördern, sondern darum, die Kapazitäten in das System der Umerziehung einzugliedern: „Es werden nur solche bildungsfähige schwachsinnige Kinder aufgenommen, die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten.“⁸⁹ Die beiden Kategorien für schwererziehbare Jugendliche wurden wenig später zur Kategorie der Jugendwerkhöfe zusammengefasst. Die Heime für schwererziehbare und bildungsfähige, schwachsinnige Jugendliche wurden damit ebenfalls auf die Arbeiterziehung ausgerichtet (vgl. Abschnitt *Erziehung zur Arbeit durch Arbeit*, S. 96).

Den Durchgangsstationen wurden zwei Aufgaben zugewiesen. Sie sollten einerseits aufgegriffene Minderjährige aufnehmen, andererseits sollten hier Kinder und Jugendliche „zur Verhütung der Gefährdung der eigenen Person sowie der Öffentlichkeit“ untergebracht werden. In der Folgezeit nutzten Polizei und Staatsanwaltschaft die Durchgangsstationen als Arrest. Dies führte beispielsweise dazu, dass ein achtjähriger Ausreißer einige Wochen mit 16-jährigen Kleinkriminellen verbringen musste. Damit rückten auch die Durchgangsheime in die Nähe des entstehenden Systems der Einrichtungen für Schwererziehbare. Aber auch für die Normalheime galt, dass hier vor allem „anhanglose, milieugefährdete Jugendliche“ aufzunehmen waren. Selbst die Normalheime erhielten also eine Aufgabe im Erziehungssystem. Der Unterschied zu den Spezialheimen bestand lediglich darin, dass die Insassen keine „erheblichen Erziehungsschwierigkeiten“ bereiteten. Erst in zweiter Linie kamen Minderjährige in Betracht, deren Eltern oder Vormünder „durch berufliche Tätigkeit, Weiterbildung oder durch Krankheit und andere persönliche Gründe“ an der Wahrnehmung ihrer Pflichten gehindert waren.

⁸⁸ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/ 60997.

⁸⁹ Buchstabengetreues Zitat aus dem Gesetzestext.

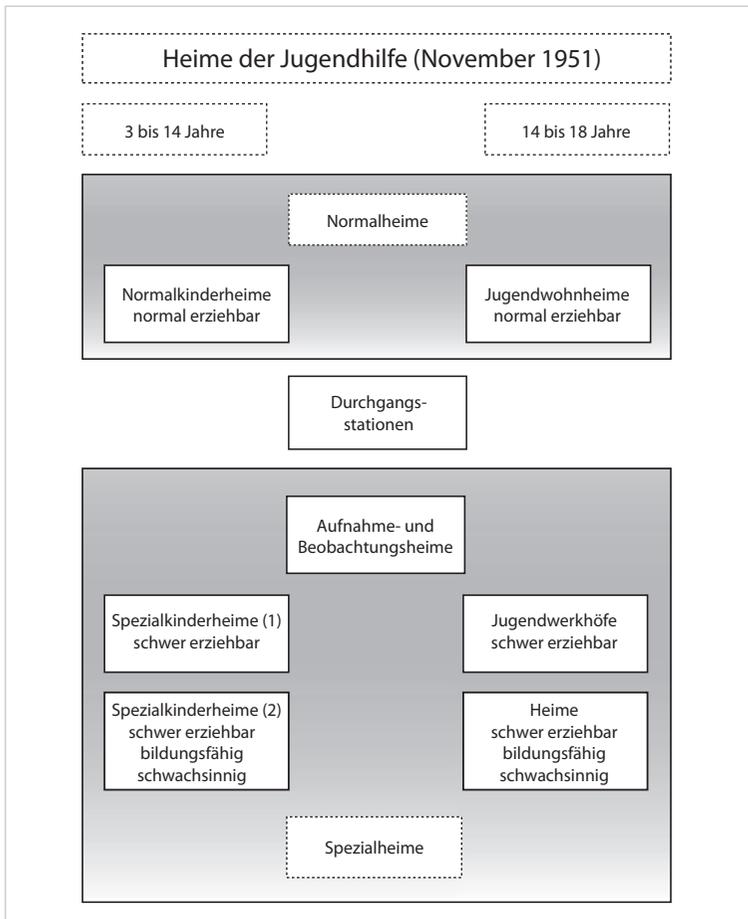


Abbildung 2: Heimsystem im November 1951

Die Suche nach passenden Heimen wurde den Eltern und Organen der Jugendhilfe (Jugendämtern) sukzessive aus der Hand genommen und durch eine zentrale Entscheidungsinstanz ersetzt (vgl. S. 46). Bei einer beabsichtigten Einweisung in eine Spezialeinrichtung beziehungsweise in Zweifelsfällen wurden die Minderjährigen in ein zentrales Beobachtungsheim gebracht, das dann über den weiteren Weg entschied. Ein zentrales Aufnahme- und Beobachtungsheim wurde zunächst auf der Festung Königstein, einem ehemaligen Zuchthaus, eingerichtet. Ein zweites befand sich in Eilenburg. In diese Heime wurden entsprechend der oben genannten Durchführungsbestimmung unterschiedslos alle

Kinder und Jugendlichen zwischen drei und 18 Jahren eingeliefert, bei denen Fürsorgeerziehung oder Umerziehung als Ersatz für Strafvollzug angeordnet wurde beziehungsweise eine freiwillige Vereinbarung mit den Eltern vorlag. Diese zentralistische Struktur führte in den folgenden Jahren zu mannigfachen Problemen. Oftmals verbrachten Minderjährige Wochen oder Monate in den Durchgangsheimen, weil das Beobachtungsheim überfüllt war. Die Diagnosen und Empfehlungen der Heime wiederum konnten nicht umgesetzt werden, da die entsprechenden Einrichtungen über keine freien Kapazitäten verfügten.

In einer Anordnung über Heimerziehung, deren Entwurf von 1958 stammt, wurde die Gliederung der Heime nicht grundlegend verändert.⁹⁰ Deutlich wird an dem Entwurf, dass die Streichung der Kapazitäten für lernbehinderte Kinder und Jugendliche, die nicht schwererziehbar waren, sich nicht durchhalten ließ. Nun wurden doch wieder Kinderheime für lernschwache Kinder (6 bis 14 Jahre) vorgesehen. Die Gründung von Jugendwohnheimen für bildungsschwache, normal erziehbare Jugendliche (14 bis 18 Jahre) wurde zwar empfohlen, aber nicht zur Pflicht gemacht. Sie wurden daher – soweit bekannt – auch nicht eingerichtet. Die Bezeichnung „schwachsinnig“ wurde übrigens fallengelassen und durch den neutralen Begriff „Hilfsschüler“ ersetzt.

Aufnahme- und Beobachtungsheime wurden in dieser Anordnung nicht genannt. Das entsprechende Heim auf der Festung Königstein war zu diesem Zeitpunkt bereits aufgelöst; das Heim in Eilenburg gab es zu diesem Zeitpunkt vermutlich übergangsweise nicht. Einweisungen in die Normalheime sollten die Räte der Bezirke regeln. Die Einweisungen in die Spezialheime oblagen der (noch so genannten) „Zentralstelle für Amts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige mit dem Ausland und für Heimeinweisungen“.

b. Die 1960er bis 1980er Jahre

In den folgenden Jahren wurde vor allem das Heimsystem einer kritischen Analyse unterzogen. Auf die Bewertung der dortigen erzieherischen Praxis scheint sich auch die liberale Phase in der Jugendpolitik (Jugendkommunikes 1961/1963) ausgewirkt zu haben (Vgl. S.26). Sie wurde deutlich kritischer wahrgenommen als zu anderen Zeiten davor und danach. Im Februar 1964 wurde eine Neuordnung des Systems der Heime in Angriff genommen.⁹¹ Die Normalheime blieben ohne Änderung bestehen. Ihre innere Differenzierung richtete sich nach dem

⁹⁰ Anordnung über Heimerziehung (undatiert, März 1958, Datierung unsicher). In: BArch DR 2/5843.

⁹¹ Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217-255.

angeschlossenen Schultyp und der Altersgruppe. Sie wurden von den Räten der Kreise verwaltet, die sowohl für die technische Ausstattung als auch die Einstellung des Personals verantwortlich waren, was sie – wie spätere Untersuchungen zutage förderten – in der Überzahl der Fälle höchst unvollkommen umsetzten.

Das System der Normalheime hatte folgende Struktur:

Art der Einrichtung	Altersgruppen	Bestimmung:
Vorschulheim	3 bis 6 Jahre	Kinder ohne Familie bis zur Einschulung
Kinderheime (Normalheime)	6 bis 16 Jahre	Kinder und Jugendliche während des Schulbesuches (mit unterschiedlichen Klassenstufen je nach örtlichen Gegebenheiten)
Kinderheime für Hilfsschüler	6 bis 16 Jahre	Kinder und Jugendliche während des Besuches der Hilfsschule (mit unterschiedlichen Klassenstufen je nach örtlichen Gegebenheiten)
Jugendwohnheime (Normalheime)	16 bis 18 Jahre	Jugendliche während der Lehrzeit oder Besuches der Erweiterten Oberschule, teilweise auch als Erziehungsmaßnahme angeordnet
Jugendwohnheime für Hilfsschüler	16 bis 18 Jahre	Jugendliche während der Lehrzeit, Teilausbildung oder Arbeit als ungelernete Hilfskräfte

Tabelle 2: Heimsystem für Minderjährige ohne Familie ab 1964

Zu einer Quelle von Leiden wurde diese Heimstruktur für Geschwister. Hier gab es die Regelung, dass für relativ kurzfristige Aufenthalte auch Geschwister unterschiedlicher Altersgruppen zusammenbleiben konnten. Bei längeren Aufenthalten wurden sie jedoch nach den entsprechenden Heimtypen getrennt (vgl. dazu Zeitzeugenbericht E.F., S. 292).

Die Einrichtungen für Schwererziehbare wurden leicht umgruppiert und wie folgt gegliedert.

Art der Einrichtung	Altersgruppen	Bestimmung:
Durchgangsheime oder -stationen	3 bis 18 Jahre	Aufnahme von Aufgegriffenen, Einweisungen durch Jugendhilfe zur Weiterleitung in entsprechende Einrichtungen oder Rückführung in Familien, auch Einweisungen durch Polizei und Staatsicherheit möglich, Ersatz für Untersuchungshaft (vor allem 1960er Jahre)
Aufnahme- und Beobachtungsheim	3 bis 18 Jahre	Einweisung durch Jugendhilfe, Gerichte oder Überweisung aus anderen Einrichtungen zwecks Bestimmung des angemessenen Heimtyps beziehungsweise Rückführung in die Familie
Spezialkinderheime	3 bis 16 Jahre ⁹¹	Erziehungsmaßnahme mit oder ohne zeitliche Begrenzung, mit Schulunterricht oder Besuch der Hilfsschule
Sonderheime	6 bis 18 Jahre ⁹²	Umerziehungseinrichtungen für „stark verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche“
Jugendwerkhöfe Typ I	14 bis 18 Jahre	Erziehungsmaßnahme zwischen drei und neun Monaten, ohne Berufsausbildung (Ende der 1970er Jahre nicht mehr vorhanden)
Jugendwerkhöfe Typ II	14 bis 18 Jahre	Längerfristige Erziehungsmaßnahme, verbunden mit Berufsausbildung (ohne Zeitbegrenzung)
Geschlossener Jugendwerkhof	14 bis 20 Jahre (sic)	Disziplinarstrafe für Insassen aus Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen, auch direkte Einweisung möglich

Tabelle 3: Heimsystem für schwererziehbare Minderjährige ab 1964

Grundlegende Änderungen wurden in wirtschaftlichen Fragen vorgenommen. Die Haushalte der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe wurden nun zentral über die Bezirke finanziert. Die Entlohnung der Insassen erfolgte jetzt nicht mehr durch die Betriebe über die Jugendwerkhöfe, sondern durch das Ministerium für Volksbildung nach eigenen Tarifen. Das Volksbildungsministerium wiederum er-

⁹² Da in einigen Spezialkinderheimen Abschlüsse der 10. Klasse möglich waren, ist davon auszugehen, dass Insassen bis zu ihrem 16. Lebensjahr dort bleiben konnten.

⁹³ Bekannt als Insassen sind Schüler der 1. Klasse. Möglicherweise wurden aber auch jüngere Kinder eingewiesen

hielt die Lohngehälter von den Betrieben. Dieser Umweg über die Zentrale machte jeden Vergleich mit angestellten Industriearbeitern unmöglich. Es herrschte keinerlei Transparenz mehr, wie viel von der Entlohnung an die Insassen der Jugendwerkhöfe weitergegeben wurde.

Die Durchgangsheime wurden seit 1964 von den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke verwaltet, ebenso seit dem 1.1.1965 nun vollständig die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe.⁹⁴ Seit 1954 waren die Räte der Kreise zuständig gewesen, in denen der Jugendwerkhof oder das Spezialkinderheim lag.⁹⁵ Mitunter scheinen auch Betriebe Rechtsträger gewesen zu sein. Die Bestimmung der Jugendwerkhöfe wurde leicht geändert. In den Typ I wurden Jugendliche für drei bis neun Monate eingewiesen (früher Typ A). Für einen Aufenthalt ohne festes Ende vor Vollendung des 18. Lebensjahres war Typ II (früher Typ C) vorgesehen.⁹⁶ Gleichzeitig wurde der Typ II in zwei Untergruppen aufgespalten (Abgänger der Hilfsschule und ohne berufliche Qualifizierung sowie Abgänger der Schule mit beruflicher Qualifizierung).⁹⁷ Als zusätzliche Disziplinareinrichtung wurde der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau eingerichtet.⁹⁸

Für stark verhaltensgestörte Kinder wurden zusätzliche Sonderheime geschaffen, aus denen das Kombinat Sonderheime für Psychodiagnostik hervorging. Die Sonderheime sollten eine weitere innere Differenzierung erhalten: eine Aufnahmeabteilung sowie jeweils eine Abteilung für Kinder, Jugendliche und Hilfsschüler. Im Jahr 1964 wurde die Einrichtung des Geschlossenen Jugendwerkhofes Torgau beschlossen. Die Sonderheime, das Aufnahme- und Beobachtungsheim sowie der Geschlossene Jugendwerkhof unterstanden dem Ministerium direkt (Zentralstelle).⁹⁹

⁹⁴ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 19. April 1966, TOP 3: Bericht über den Stand der Arbeit in den Jugendwerkhöfen und Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung der Erziehungssituation in diesen Einrichtungen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7879.

⁹⁵ Anordnung über die Verbesserung der Arbeit an den Jugendwerkhöfen (Entwurf 1954/1955]. In: BArch DR 2/5335.

⁹⁶ Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217-255.

⁹⁷ Hoffmann, Julius: Jugendhilfe in der DDR. Grundlagen, Funktionen und Strukturen. Juventa Verlag, München 1981, S. 110.

⁹⁸ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 18. Januar 1964, TOP 5: Einrichtung eines geschlossenen Jugendwerkhofes im ehemaligen Jugendhaus Torgau (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7798.

⁹⁹ Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217-255.

Im Jahr 1968 wurde im Ministerium für Volksbildung noch einmal der Versuch gemacht, das Heimsystem zu verändern.¹⁰⁰ Wiederholt wurde auch die bekannte Tatsache, dass die Heimkapazitäten bei weitem nicht ausreichten. Es seien in der Perspektive mindestens 6.000 neue Heimplätze zu schaffen. Weder die Strukturen noch die Kapazitäten sind in der Folgezeit aber wesentlich geändert worden. Kritisiert wurde dabei vor allem das System der Spezialheime. Die unterschiedslose Einweisung aller irgendwie als „schwererziehbar“ eingestuften Minderjährigen in eine einzige Heimkategorie habe sich als unangemessen herausgestellt. Die starre Einteilung in „normal“ und „schwer“ Erziehbare führe überdies dazu, dass die lokalen Heime problematische Kinder in die Spezialeinrichtungen abschöben und keine Neigung zeigten, selbst pädagogische Kompetenzen zu entwickeln. Daher müssten für die Normalheime eine größere Zahl qualifizierter Mitarbeiter bereitgestellt werden. Um die Verwaltung der Normalheime zu optimieren, sollten in den 1970er Jahren die technische Verwaltung und pädagogische Leitung ab Mitte der 1970er Jahre im Ressort der Jugendhilfe zusammengefasst werden. Ob dies geschehen ist, ist nicht bekannt.¹⁰¹

Im Folgenden ist das System der Heime der Jugendhilfe mit einigen wenigen Vereinfachungen dargestellt:

¹⁰⁰ Ministerium für Volksbildung; Büro des Ministers: Dienstberatung am 29. November 1968: Vorlage: Prognose Überlegungen Jugendhilfe/Heimerziehung. In: BArch DR 2/23133.

¹⁰¹ Interne Weisung zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe vom 5. Juni 1974. In: BArch DR 2/24316.

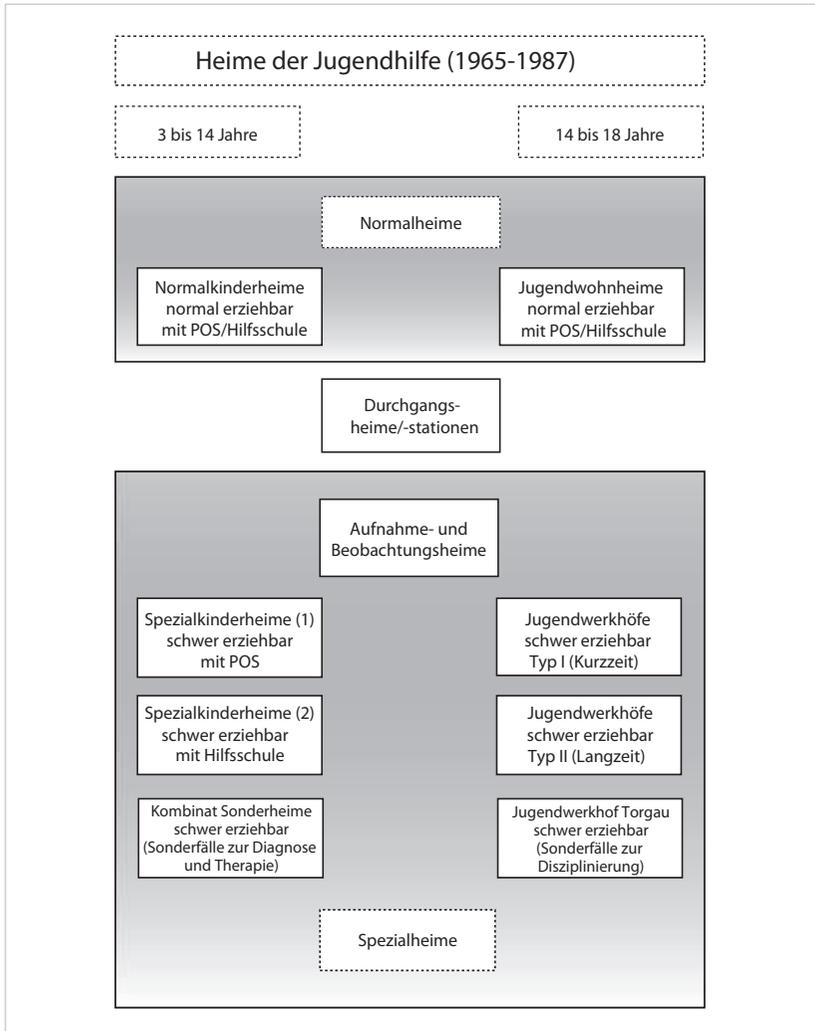


Abbildung 3: Heimsystem von 1965 bis 1989

Mit marginalen Änderungen blieb dieses Heimsystem trotz gelegentlicher interner Kritik bis Ende 1989 in dieser Form erhalten. Ab Mitte der 1970er Jahre wurde der Jugendwerkhof Typ I nicht mehr erwähnt. In den 1980er Jahren wurde wieder die ursprüngliche Einteilung in Jugendwerkhöfe für Absolventen

der Schule und der Hilfsschule genannt.¹⁰² Mitte der 1980er Jahre wurden die Durchgangsheime aufgelöst und durch dezentrale Durchgangsstationen ersetzt (vgl. Abschnitt *Neue Strukturen für die Durchgangsheime (1987)*, S. 195).

3.2.2 Kapazitäten der Heime

Über die gesamte Zeit der DDR hinweg wurde intern über einen eklatanten Mangel an Heimplätzen geklagt. Dieser Mangel hatte unterschiedliche Gründe. (1) Die planmäßig bereitgestellten finanziellen Mittel waren stets zu gering. (2) Mitarbeiter wurden schlecht bezahlt, so dass wegen Personalmangels selbst vorhandene Plätze nicht genutzt werden konnten. (3) Der Zustand der Gebäude und technischen Einrichtungen ließ zumindest zeitweise eine volle Auslastung nicht zu. (4) Das schwerfällige zentralistische System der Einweisungen führte zu Leerständen und Überbelegungen. (5) Heimeinweisungen, die infolge der Umsetzung der Vorstellungen von Disziplin und Ordnung hin erfolgten, überforderten zumindest phasenweise die Kapazitäten der Heime.

Veröffentlichte Daten über die Zahl der Heimplätze in den Einrichtungen der Jugendhilfe liegen aus den Jahren 1954 bis 1963 und 1975 bis 1989 vor. Im Jahr 1983 wurde erstmals wieder eine Statistik veröffentlicht, die bis ins Jahr 1979 zurückreicht. Erst im Jahr 1990 wurden weitere Daten rückwirkend bis 1975 offiziell genannt. Diese Daten sollen im Folgenden, ergänzt um internes Zahlenmaterial, vorgestellt werden.

Im Jahr 1954 verfügte die Jugendhilfe nach offiziellen Zahlen über 45.000 Heimplätze aller Kategorien (Normal- und Spezialheime). Diese wurden innerhalb von vier Jahren um fast ein Drittel abgebaut. Betroffen von diesem Abbau waren die Normalheime. Die Kapazitäten der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe wurden dagegen ausgeweitet. Im Jahr 1953 sind knapp 3.000 Jugendwerkhofplätze nachweisbar.¹⁰³ Im Jahr 1957 waren es 3.656.¹⁰⁴ Die in der folgenden Grafik erkennbare Zunahme von 1959 ist vermutlich bereits auf die Einrichtung von Jugendheimplätzen in der Industrie zurückzuführen (vgl. Abschnitt *Kapazitäten der Jugendwerkhöfe*, S. 233).

¹⁰² Mannschatz, Eberhard [Hrsg.]: Heimerziehung Hrsg.: Institut für Jugendhilfe Falkensee, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, 2. Aufl., Berlin 1986, S. 26 ff.

¹⁰³ Aufstellung der Jugendwerkhöfe in der DDR um 1953 (II). In: BArch DR 2/6218.

¹⁰⁴ Bericht über Entweichungen aus den Jugendwerkhöfen A und C vom 29. Oktober 1957. In: BArch DR 2/5568, S. 5.

**Heimplätze und Erzieher in der DDR
(alle Heimtypen 3 bis 18 Jahre)
Quelle: Statistische Jahrbücher der DDR**

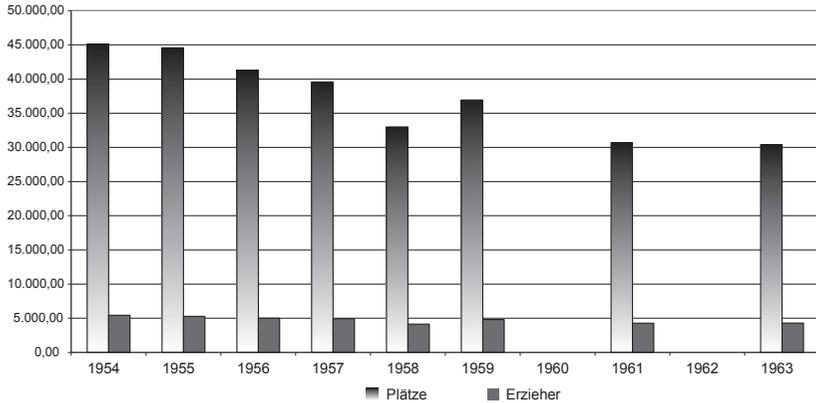


Diagramm 3: Heimplätze und Erzieher in der DDR (1954-1963)

Der Abbau von Plätzen in Normalheimen zu Beginn der 1950er Jahre kann nur zum Teil damit erklärt werden, dass die überwiegende Zahl der kriegs- und nachkriegsbedingt eingewiesenen Insassen die Volljährigkeit erreicht hatte. Der daraufhin einsetzende Mangel an Plätzen in den Normalheimen belegt, dass es sich nicht nur um Überkapazitäten gehandelt hatte. Dieser Trend wurde durch das Nachrücken geburtenstarker Jahrgänge zusätzlich verschärft, so dass das Angebot an Heimplätzen insgesamt zwischen 1955 und 1963 um ein Drittel von 1,2 auf 0,8 Plätze pro 100 Minderjährige sank.

Plätze auf je 100 Minderjährige (3 bis 18 Jahre)
 (alle Heimtypen)
 Quelle: Statistisches Jahrbuch der DDR
 (eigene Berechnungen)

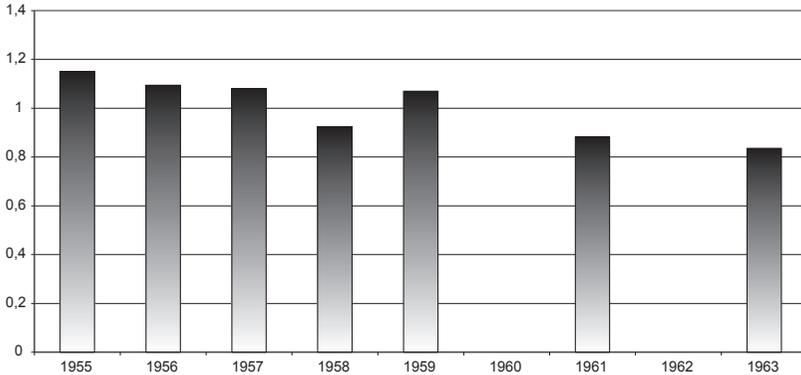


Diagramm 4: Plätze auf je 100 Minderjährige (1955-1963)

Dieser Trend war im Ministerium für Volksbildung bekannt, wie eine interne Planung zeigt. Er wurde aus Kostengründen in Kauf genommen. In einem Perspektivplan von 1959 für die Jahre bis 1965 wurde offensichtlich auf zentrale Weisung hin festgelegt, die Zahl der Heimplätze für Kinder und Jugendliche ohne Familie (Normalheime) nicht zu erweitern.¹⁰⁵ Dies geschah, obwohl – wie ausdrücklich vermerkt wurde – wegen geburtenstarker Jahrgänge mehr Heimplätze benötigt wurden. Im Perspektivplan ist an dieser Stelle ein kritischer Ton eingefügt: Man müsse also von einem weiteren relativen Rückgang der Heimplätze ausgehen. Dieser trat auch ein, wie das Diagramm oben zeigt (vgl. Diagramm 4, S. 70). Zur Kompensation sah der Siebenjahresplan vor, Kapazitäten in Kindergärten, Schulhorten, Kinderwochenheimen und Schülerinternaten zu nutzen. Den weiteren Bedarf empfahl man, über Nachbarschaftshilfe und vorübergehende Pflegestellen zu decken. Spezialkinderheime sollten in großen Einrichtungen konzentriert werden, dafür aber eine vollwertige Schulausbildung beinhalten. Die Zahl der Plätze in den Außenstellen der Jugendwerkhöfe sei von 1.300 auf 2.000 zu erweitern. Gedacht waren hier vor allem an Arbeitsplätze in der Industrie. Gleichzeitig sollte die Erziehungszeit für Schwererziehbare verlängert werden.

Der „Ballast“ in dieser Konzeption wurde mit wenigen Worten angesprochen: „Kinder mit speziellen körperlichen, geistigen und psychischen Defekten er-

¹⁰⁵ Perspektivplan für die Entwicklung des Systems der Heime der Jugendhilfe bis 1965 [von 1959] In: BArch DR 2/5850.

schweren die Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe, sie können außerdem ungenügend gefördert werden. Aus diesem Grunde ist es notwendig, in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen und Sonderschulwesen auf eine Erweiterung beziehungsweise Schaffung von Sondereinrichtungen hinzuwirken. Vor allem ist gedacht an überalterte erziehungsschwierige Hilfsschüler, Epileptiker (sic), körperbehinderte und nervengeschädigte Minderjährige. Aus der Gesamtkapazität der Heime der Jugendhilfe sind drei Einrichtungen für diesen Zweck vorgesehen.“ Die hier genannten Fälle wurden also ungewissen zukünftigen Entscheidungen überlassen. Dafür wurde umso eifriger an Einrichtungen gearbeitet, die zur Disziplinierung vorgesehen waren. Von den rund 30.000 Plätzen, die durchschnittlich um 1963 zur Verfügung standen, wurde etwas weniger als ein Viertel für Schwererziehbare eingesetzt. Für 1963 wurden die Kapazitäten für Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe folgendermaßen angegeben.¹⁰⁶

Art der Einrichtungen	Anzahl der Einrichtungen	Plätze
Spezialkinderheime	46	3.625
Jugendwerkhöfe	34 (ohne Außenstellen)	2.975
Summe	80 Einrichtungen	6.600

Tabelle 4: Einrichtungen für Schwererziehbare und ihre Kapazitäten (1963)

Eine Zusammenstellung aus dem Jahr 1964 zeigt allerdings, dass die Ausweitung der Kapazitäten der Spezialheime nicht programmgemäß umgesetzt worden war. Gezählt wurden insgesamt 72 Einrichtungen für Schwererziehbare und 6.385 Plätze, also rund 200 weniger als im Jahr 1963.¹⁰⁷

Im Zuge der verstärkten „Bekämpfung der Jugendkriminalität“ wurde im Januar 1967 wiederum eine Erhöhung der Kapazitäten für Schwererziehbare für nötig erachtet.¹⁰⁸ Deutlich wird an den vorgeschlagenen Maßnahmen allerdings auch, dass ein weiterer Ausbau der Heime die finanziellen Möglichkeiten der Volksbildung überstiegen. Von der Praxis, „die Heimeinweisung noch als Universal-

¹⁰⁶ Zusammenstellung und Spezifikation von Jugendwerkhöfen und Spezialheimen um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

¹⁰⁷ Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217-255.

¹⁰⁸ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 31. Januar 1967, TOP 3: Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksbildung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7905.

mittel“ anzuwenden, sei daher zugunsten präventiver Maßnahmen Abstand zu nehmen. Die chaotisch erfolgten Einweisungen des Jahres 1965 (Beat-Aufstand) sollten sich nicht noch einmal wiederholen. Jugendwerkhofplätze sollten in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bauwesen neu geschaffen werden (500 Plätze). Für das Stahl- und Walzwerk in Riesa beispielsweise war ein neuer Jugendwerkhof von 100 Plätzen vorgesehen. Von den Jugendwerkhöfen in der Industrie erhoffte man sich eine Kostenersparnis bis zu 50 Prozent. Wie schon mehrfach vorgeschlagen, wurde die Einrichtung eines von der Jugendhilfe zu verwaltenden Jugendarrestes geplant, der die Jugendwerkhöfe entlasten sollte. Einweisungen sollten allerdings auf dem Wege der polizeilichen Strafverfügung vorgenommen werden. Trotz des bereits bestehenden Geschlossenen Jugendwerkhofes Torgau wurde vorgeschlagen, die Errichtung weiterer geschlossener Einrichtungen zu prüfen. Erwähnt, wenn auch noch nicht bewertet, wurden die Erfahrungen mit dem Erziehungskommando Rüdersdorf, das zwar vom Ministerium des Innern verwaltet wurde, in das aber Jugendliche seit November 1966 auch durch die Berliner Jugendhilfe eingewiesen wurden. Eigene „gefängnisartige Einrichtungen“ im Bereich der Volksbildung wurden allerdings abgelehnt. Vorgesehen war auch eine stärkere Verzahnung der Jugendhilfe mit den Strafverfolgungsbehörden, die vermutlich erst im Jahr 1971 zustande kam.¹⁰⁹

In einem weiteren Plan des Ministeriums für Volksbildung vom März 1967 wurden im Wesentlichen wieder die gleichen Maßnahmen vorgeschlagen. Dies ist als Hinweis zu werten, dass die bisherigen Aktivitäten weitgehend erfolglos geblieben sind.¹¹⁰ Einschließlich der Spezialkinderheime wurde nun eine Erhöhung der 6.400 Plätze um 1.000 Plätze für erforderlich gehalten. Bisher habe man mit den Heimplätzen nur auskommen können, weil Kinder und Jugendliche entlassen wurden, ohne dass der angestrebte Erfolg der Erziehung vollständig eingetreten sei. Der Schwerpunkt der Erweiterung lag bei den Jugendwerkhöfen. Wie bereits bei früheren Erweiterungen wurden Jugendwerkhöfe der Industrie favorisiert, z.B. für das Bau- und Montagekombinat Hoyerswerda. Die gebotenen Lebens- und Arbeitsbedingungen waren bis auf zwei Ausnahmen auf der untersten Stufe des in der DDR möglichen Lebensstandards

¹⁰⁹ Gemeinsame Arbeitsinformation des Obersten Gerichtes und des Ministeriums für Volksbildung zur Zusammenarbeit der Gerichte und Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren vom 29. März 1971. In: VuM des Ministeriums für Volksbildung 1971, S. 150. Gemeinsame Richtlinie über das Zusammenwirken der Bereiche Innere Angelegenheit, Gesundheits- und Sozialwesen sowie der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden bei der Erziehung von gefährdeten Bürgern vom 8. Mai 1971. In: VuM des Min. für Gesundheitswesen Nr. 15, S. 79.

¹¹⁰ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 21. März 1967, TOP 10: Maßnahmen zur außerplanmäßigen Schaffung von Jugendwerkhofkapazitäten (mit Vorlage). In: Barch DR 2/7911.

angesiedelt: Baracken, die mit geringem Aufwand hergerichtet werden sollten. In einem Fall wurden Neubauwohnungen zur Verfügung gestellt (3 Räume), die jeweils mit zehn Jugendlichen belegt werden sollten. Die angebotene Tätigkeit bestand meist in „Teilberufen“ auf Großbaustellen. Eine Ausbildung in diesen Teilberufen wurde im Regelfall als „möglich“ bezeichnet. Da absehbar war, dass nicht genügend qualifiziertes Personal vorhanden war, sollten sogenannte „Erziehungshelfer“ angeworben werden, die ihre Qualifikation während der praktischen Arbeit erwarben. Den errechneten Kosten von 1,8 Millionen Mark für 355 Plätze pro Jahr standen prognostizierte Einnahmen von einer Million Mark gegenüber, so dass ein Jugendwerkhofplatz mit Industriearbeitsplatz mit Kosten von ca. 190 Mark monatlich verbunden war. Ein Blick auf die Regionen zeigt, dass es offensichtlich nicht nur darum ging, Kapazitäten zu erweitern, sondern auch um ihre Verlagerung in die Industrie. Im Bezirk Rostock war eine Verdoppelung auf 400 Plätze vorgesehen, im Bezirk Schwerin ein Abbau von 315 auf 230 Plätze. Im Bezirk Neubrandenburg sollten die 220 Plätze erhalten bleiben.¹¹¹ Die Kampagne scheint aber nicht zu einer dauerhaften Erhöhung der Kapazitäten geführt haben.

In einer internen Zusammenstellung vom November 1967 findet sich folgende Differenzierung über vorhandene Plätze der Jugendhilfe insgesamt.¹¹²

Art der Heime	Zahl der Einrichtungen	Plätze
Normalheime	429	23.383
Spezialeinrichtungen (Heime und Jugendwerkhöfe)	73	6.522
Gesamt	502	29.905

Tabelle 5: Einrichtungen und Kapazitäten der Jugendhilfe (1967)

Maßnahmen der Jugendhilfe insgesamt betrafen 1967 etwa 0,3 Prozent der Familien mit Kindern. Eine Abnahme von Fällen, wie in der Gesellschaftstheorie des Sozialismus prognostiziert, wurde zu dieser Zeit inzwischen für unwahrscheinlich gehalten. Es wurde im Gegenteil dringend eine Erweiterung der Heimplätze empfohlen, damit mehr Kinder und Jugendliche frühzeitig eingewiesen werden konnten. In den Erläuterungen zu dieser Statistik wurde darauf hingewiesen, dass trotz der Erhöhung der Schülerzahlen um 5 Prozent die Heimkapazitäten

¹¹¹ Welche Einrichtungen betroffen waren, wurde nicht mitgeteilt.

¹¹² Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 8. November 1967, Protokoll und Vorlagen: Entwicklung der Kapazitäten der Heime der Jugendhilfe. In: BArch DR 2/7929.

nicht erweitert worden waren. Bei der Auslastung der Heime gebe es keine Reserven mehr. Die Normalheime seien zu 93 % ausgelastet, die Spezialheime zu 86 %. Gefordert wurde eine Erhöhung der Zahl der Heimplätze von ca. 30.000 auf 31.500 in den Jahren zwischen 1970 und 1980. Um die Engpässe kostengünstig zu beseitigen, wurde vorgeschlagen, ein Großobjekt mit 600 Plätzen in Dresden neu zu errichten. Des Weiteren sollte ein neuer Jugendwerkhof mit 180 Plätzen für Hilfsarbeiten in der Industrie eingerichtet werden.

Trotz dieser Engpässe sollten möglichst frühzeitig problematisch erscheinende Kinder und Jugendliche ausfindig gemacht und – falls keine Änderung erreichbar war – in ein Heim eingewiesen werden.¹¹³ Im Vordergrund der formulierten Zielstellungen stand eindeutig die politische Disziplinierung. Kritisiert wird allerdings auch das Heimsystem. Es sei zu schwerfällig und führe zu einer Konzentration von Problemfällen in den Heimen, die dann nicht mehr beherrschbar wären.

Im Jahr 1968 wurde inzwischen ein Fehlbestand von 6.000 Plätzen moniert.¹¹⁴ Im Jahr 1974 wurde er mit rund 10.000 Heimplätzen insgesamt angegeben, davon 3.000 in Spezialheimen und 2.000 in Jugendwerkhöfen.¹¹⁵ Auch diese noch einmal stark erweiterten Pläne für einen Ausbau des Heimsystems wurden nicht einmal im Ansatz verwirklicht.

Im letzten statistischen Jahrbuch der DDR, das 1990 erschien, finden sich auch Daten über die Kapazitäten der Heime der Jugendhilfe rückwirkend bis 1975. Sie belegen einen merkwürdigen Trend. Zwar stieg die Zahl der Heimplätze zwischen 1975 und 1983 an, um dann leicht abzusinken. Die Zahl der tatsächlich belegten Plätze aber nahm permanent ab. Nur zu einem Teil kann dieser Rückgang durch die Verkleinerung dieser Altersgruppe durch den „Pillenknick“ und die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruches erklärt werden.

¹¹³ Ebenda.

¹¹⁴ Ministerium für Volksbildung; Büro des Ministers: Dienstberatung am 29. November 1968; Vorlage: Prognose Überlegungen Jugendhilfe/Heimerziehung. In: BArch DR 2/23133.

¹¹⁵ Information über die Kontrolle der Lebensbedingungen und Betreuung der Kinder und Jugendlichen in den Normal- und Spezialheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/A.2195 (alte Signatur), abgedruckt in: Zimmermann, Verena: „Den neuen Menschen schaffen“. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945-1990). Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien 2000, S. 250.

Heimplätze und ihre Belegung
 Quelle: Statistisches Jahrbuch der DDR für 1989

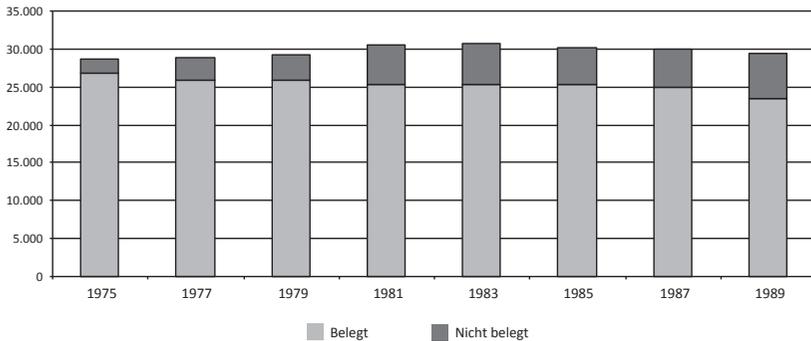


Diagramm 5: Heimplätze und tatsächliche Belegung (1975-1989)

Fragt man danach, wie viele Heimplätze jeweils für 100 Minderjährige zur Verfügung standen, dann lag das Angebot 1975 noch unter dem von 1961 (vgl. linken Balken im folgenden Diagramm). Dies betraf vor allem die Normalheime, in denen Kinder ohne Erziehungsschwierigkeiten untergebracht waren. Erst in den 1980er Jahren „verbesserte“ sich das Angebot durch den Rückgang der Population. Diese Verbesserung war aber nur in der Theorie vorhanden, da von den angeblich vorhandenen Heimplätzen immer weniger genutzt werden konnten. Auch in den 1980er Jahren wurde das Heimangebot von 1961 in der Realität nicht erreicht. Ähnlich wie in der Wirtschaft wurde hier also eine doppelte Buchführung betrieben, um die Zahlen für die Propaganda zu schönen.

Heimplätze pro 100 Minderjährige
 Quelle: Statistisches Jahrbuch der DDR für 1989
 (Berechnungen: Christian Sachse)

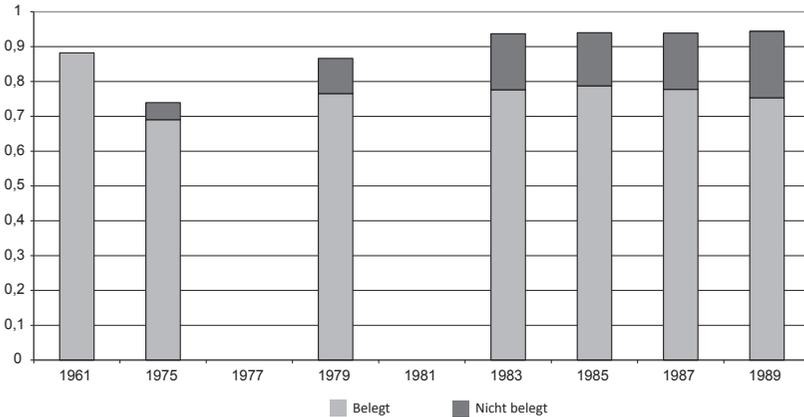


Diagramm 6: Heimplätze pro 100 Minderjährige (1961, 1975-1989)

Angesichts dieser 1990 veröffentlichten Zahlen sind die Angaben mehr als zweifelhaft, die 1988 vom Ministerium für Volksbildung an den Ministerrat übermittelt wurden. Dort hieß es, dass rund 30.000 Kinder in Heimen lebten. Im Jahr 1977 seien etwa 6.000 Heimplätze neu geschaffen worden. Tatsächlich sind in dieser Zeit Heime saniert worden. Ihnen stand aber eine unbekannte Zahl an Schließungen von Heimen gegenüber. Auch die Steigerung der Zahl der Herausüber. aus der Familie durch Beschluss der Jugendhilfe von 1980 von rund 10.000 auf 13.000 erscheint wenig glaubwürdig.¹¹⁶

Den realen Größenordnungen der inneren Differenzierung dürften eher die internen Erhebungen des Ministeriums für Volksbildung vom Mai 1989 entsprechen.¹¹⁷

¹¹⁶ 73. Sitzung des Ministerrates am 8. September 1988. Informationen über die Entwicklung der Jugendhilfe in der DDR. In: BArch DC 20-1/3/2697.

¹¹⁷ Veröffentlicht in: Unterrichtung durch die Bundesregierung – Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen in den neuen Bundesländern. Neunter Jugendbericht. Hrsg.: Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Bonn 1994, S. 536.

Heimart	Anzahl	Kapazität	Belegung	Belegung in %
Normalkinderheime	401	22.236	17931	81 %
Spezialkinderheime	42	3.757	2861	76 %
Jugendwerkhöfe	31	3.336	2607	78 %
Summe	474	29.329	23399	80 %

Tabelle 6: Einrichtungen und Kapazitäten der Jugendhilfe (1989), Ebenda

Ein Vergleich der Angaben von 1989 mit denen aus dem Jahr 1963 (vgl. Diagramm 3, S. 69) zeigt einen Rückgang der gesamten Kapazität um ca. 1.000 Plätze. Dem stand allerdings ein Zuwachs von 500 Plätzen in den Spezialheimen gegenüber (vgl. Tabelle 4, S. 71).

Bei der Bewertung dieser Zahlen muss man freilich den Rückgang der betroffenen Population berücksichtigen. Im Jahr 1963 gab es in der DDR ca. 3,6 Millionen Minderjährige in dieser Altersgruppe; 1989 waren es nur noch ca. 3,1 Millionen.

Aus diesen Angaben lässt sich berechnen, wie viele Heimplätze der jeweiligen Kategorie für jeweils 1.000 Minderjährige zur Verfügung standen. Hier zeigt sich als wichtigstes Ergebnis, dass die real zur Verfügung stehenden Plätze in den Normalheimen weniger geworden sind, während die Plätze in den Spezialheimen auf dem gleichen Niveau verblieben. Diese Zahlen zeigen, dass auch angesichts der Sparzwänge in der späten DDR die Spezialheime der Jugendhilfe in der Praxis eine höhere Priorität genossen als die Normalheime.

Heimart	Kapazität (1963)	Kapazität (1989)	Belegung (1989)
Normalkinderheime	6,5	7,2	5,8
Spezialheime (JWH+SKH)	1,8	2,3	1,8
Heime der Jugendhilfe gesamt	8,3	9,5	7,6

Tabelle 7: Plätze pro 1.000 Minderjährige der Altersgruppe (1963, 1989)

3.2.3 Die Personalsituation

Die Einrichtungen der Jugendhilfe in der DDR litten permanent unter Personalmangel. Dieser Mangel lag nicht nur darin begründet, dass dieser Beruf allgemein als anstrengend galt. Er wurde bis Mitte der 1960er Jahre auch für DDR-Verhältnisse schlecht bezahlt. Die Überzahl der Heime lag in abgelegenen Dörfern. Die Lebensbedingungen der Heimerzieher glichen in manchem denen ihrer Zöglinge. Eine ganze Reihe von Erziehern litten selbst unter den ideologisch überformten pädagogischen Konzepten. Es sind auch einige Fälle bekannt, dass sich Erzieher gegen die Praxis in Heimen auflehnten (vgl. Eingabe von C.R. auf S. 194). Viele Erzieher zogen es jedoch vor, möglichst schnell den Arbeitsplatz zu wechseln.

Das Heimpersonal wurde in den Jahren zwischen 1954 und 1958 in allen Einrichtungen der Jugendhilfe um 25 Prozent abgebaut. Da aber zur gleichen Zeit massiv Heimkapazitäten gestrichen wurden, blieb hier die Größe der Gruppen, für die ein Erzieher zuständig war, etwa konstant (etwa acht Plätze pro Erzieher, vgl. Diagramm 3, S. 69).

Da die Zahl der Plätze in den Spezialkinderheimen jedoch konstant blieb, kam es dort zu einer eklatanten Personalnot. Beklagt wurde eine Kürzung der Stellen in den Heimen für schwererziehbare Kinder um 25 bis 30 Prozent. Dies verschärfte die ohnehin angespannte Lage in den Heimen für Schwererziehbare weiter und führte zu Protesten der Heimleitungen, die allerdings nicht berücksichtigt wurden.¹¹⁸

Im Jahr 1964 wurde die im Perspektivplan angestrebte Umstrukturierung des Systems der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe begonnen.¹¹⁹ Im Vorfeld wurde eine umfassende Inspektion der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe vorgenommen, die ein niederschmetterndes Ergebnis erbrachten. Ein Teil der Inspektion wandte sich dem Personal und dessen pädagogischen Fertigkeiten zu. Es wurde – erstmalig – festgestellt, die Heime hätten ihre Aufgabe der Umerziehung in den letzten Monaten „völlig ungenügend“ erfüllt. Gemeint war damit allerdings die Zielstellung, die Kinder und Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten zu erziehen. Die Situation in den Heimen wurde als katastrophal beschrieben: „Es häufen sich die Informationen über die Anwendung der Prügel-

¹¹⁸ Brief der Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe und Heimerziehung des Rates des Bezirkes Leipzig vom 9. März 1956 an das Ministerium für Volksbildung die Kürzung von Planstellen bei den Spezialheimen betreffend. In: BArch DR 2/5571, S. 253.

¹¹⁹ Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217-255.

strafe und anderer ehrverletzender Methoden als Ausdruck der Hilflosigkeit der Erzieher. In den letzten Wochen wurden mehrere Disziplinarverfahren wegen derartiger Vergehen eingeleitet. In einigen Heimen wurde aufgedeckt, dass negative Jugendliche andere Zöglinge terrorisieren. In einigen Fällen führten diese Handlungen zu schweren Körperverletzungen, bei einem Jugendlichen bis zum Todschlag. Mehrfach war festzustellen, dass Erzieher diese Handlungen stillschweigend duldeten, um auf diese schädliche Weise eine gewisse äußere Ordnung zu sichern.¹²⁰ Über den Leiter des Jugendwerkhofes Bad Köstritz hieß es, er und weitere Erzieher hätten die Prügelstrafe angewandt, ohne dass dies disziplinarische Folgen gehabt hätte. Eine Entlassung sei erst erfolgt, als der Heimleiter wegen Unterschlagung in Haft genommen worden sei. Es wurden weitere Beispiele geschildert, in denen Vergehen durch das Personal nicht oder nur schleppend geahndet wurden - selbst dann wenn es sich um kriminelle Delikte (Unterschlagung, Körperverletzung) handelte.

Von den 346 in den Jugendwerkhöfen tätigen Erziehern hatten 81 – also nahezu ein Viertel – keine pädagogische Ausbildung. Weitere 100 Erzieher hatten sich über eine Kurzausbildung qualifiziert, so dass nur knapp die Hälfte der Erzieher eine volle Ausbildung absolviert hatte. Die Einrichtungen der Jugendhilfe wurden zudem für Strafversetzungen von Lehrern genutzt. Im Jugendwerkhof Neuoferhausen waren von zusammen 35 Erziehern und Lehrausbildern sechs Mitarbeiter infolge von Straftaten versetzt worden. Fünf Erzieher waren ursprünglich Heimleiter, die wegen Vergehen aus dieser Funktion abgelöst werden mussten, 13 weitere hatten Partei- oder Disziplinarstrafen erhalten.¹²¹

Im April 1966 gab das Ministerium Rechenschaft über die eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation.¹²² Nachdem eine Reihe von Misshandlungen und sonstigen pädagogischen Missständen aufgedeckt worden waren, wurden alle Erzieher überprüft. In dessen Folge wurden 80 Prozent der Erzieher als ausreichend qualifiziert eingestuft. Mit 5 Prozent wurden – vermutlich auch wegen der mangelnden Kapazitäten – Weiterbildungsvereinbarungen getroffen. Weitere 15 Prozent, eine angesichts der angespannten Personalsituation sehr hohe Zahl, wurden wegen Nichteignung entlassen. Dies betraf 206 Lehrer und Erzieher. Sieben Leiter von Spezialheimen wurden „wegen ungenügender Qualifikation oder Unfähigkeit in der Arbeit“ abgelöst.¹²³ Da allerdings in dieser

¹²⁰ Ebenda, S. 218

¹²¹ Ebenda, S. 222

¹²² Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 19. April 1966, TOP 3: Bericht über den Stand der Arbeit in den Jugendwerkhöfen und Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung der Erziehungssituation in diesen Einrichtungen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7879.

¹²³ Ebenda, S. 13.

Zeit das Bildungswesen insgesamt auf neue ideologische Anforderungen ausgerichtet wurde, wird noch zu untersuchen sein, ob Ablösungen sich auch auf politisch unzuverlässige Kader erstreckten. Diese Vermutung liegt nahe, weil im entsprechenden Bericht unmittelbar nach der Kadernsituation die politisch-ideologische Weiterbildung des Personals thematisiert wird. Ersetzt wurde das entlassene Personal vorwiegend durch junge Menschen, die gerade ihr Studium beendet hatten. Im September 1965 standen für die Spezialheime (Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe) insgesamt 1.825 Planstellen für Pädagogen zur Verfügung.

Im Jahr 1968 zeigte sich, dass die Personalsituation in den Normalheimen auch nicht besser war.¹²⁴ In den Heimen herrschte chronischer Mangel an qualifiziertem Personal. Von den rund 3.800 in Heimen tätigen Erziehern war jeder Vierte ohne pädagogische Ausbildung. Sechs Prozent der Stellen waren permanent unbesetzt. Dieses Defizit wollte man ausgleichen, indem Angehörige der Nationalen Volksarmee und der Polizei, die ihren 25-jährigen Dienst absolviert hatten und dort planmäßig ausschieden, für die Jugendhilfe geworben werden sollten. Da die regulären Ausbildungskapazitäten für derartige zusätzliche Maßnahmen nicht ausreichten, sollten sie sich über Kurzlehrgänge und Fernstudium für ihre neue Aufgabe qualifizieren.

In den 1980er Jahren stand in den Einrichtungen der Jugendhilfe deutlich mehr pädagogisches Personal zur Verfügung als in den 1960er Jahren. Folgende Zusammenschau verdeutlicht die Entwicklung:

Erzieher und Heimplätze (alle Kategorien)

Quelle: Statistische Jahrbücher der DDR

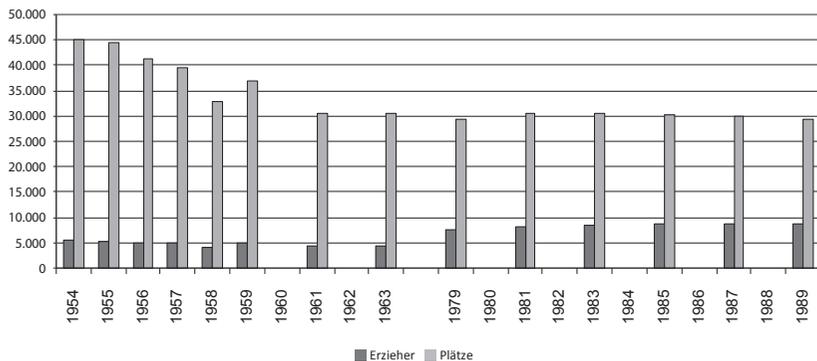


Diagramm 7: Heimplätze und Erzieher, absolute Zahlen (1954-1989)

¹²⁴ Ministerium für Volksbildung; Büro des Ministers: Dienstberatung am 29. November 1968: Vorlage: Prognose Überlegungen Jugendhilfe/Heimerziehung. In: BArch DR 2/23133.

Im Jahr 1989 wurden die rund 23.400 Heiminsassen¹²⁵ von 8.822 Mitarbeitern betreut.¹²⁶ Davon waren ca. 6.000 für die Betreuung der Heimgruppen zuständig. Gegenüber 1963 hatte sich die Situation damit deutlich entspannt (ca. 4.000 Erzieher bei ca. 30.000 Insassen). In den 1980er Jahren blieben bis zu 20 Prozent der Heim-Kapazitäten ungenutzt, was für ein noch günstigeres Verhältnis der Zahl der Erzieher pro Platz sorgte. Die Zahl der völlig unqualifizierten Pädagogen lag nur noch bei 8 Prozent (1968: 25 Prozent). Hinzurechnen dürfte man noch ca. 1.000 hauptamtliche Nachtwachen, die meist auch über keine Qualifikation verfügten. Dies war kein geringes Problem, da z.B. Akte der Selbstjustiz in der Regel nachts stattfanden. Eine unbekannte Zahl von Heimpädagogen war – wie 1968 vorgeschlagen – über Kurzlehrgänge in diesen Beruf gewechselt (u.a. eine große Zahl ehemaliger Offiziere der Volksarmee).

3.2.4 Finanzielle Ausstattung

Über die finanzielle Ausstattung der Heimeinrichtungen der Jugendhilfe liegen zwischen 1951 und 1970 verlässliche Datenreihen vor. Zu berücksichtigen ist die Preisreform zu Mitte der 1960er Jahre, die in der Statistik teilweise „rückberechnet“ wurde. Um den Einschnitt zu markieren, wurden die Zahlen 1960 (alte Preise) und 1960a (neue Preise) eingefügt. Eine genauere Betrachtung zeigt, dass – bei etwa gleichbleibenden Kapazitäten – sich Phasen von Kürzungen und Steigerungen abwechseln. Die teuersten Einrichtungen waren die Spezialkinderheime, die bis zu einem Drittel der Kosten verschlangen, obwohl sie nur etwas mehr als ein Zehntel der Insassen beherbergten. Anders war es bei den Jugendwerkhöfen. Ihre Kosten gingen permanent zurück, obwohl die Zahl der Plätze anstieg. Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass die Jugendwerkhöfe zum Teil über Arbeitsplätze in der Industrie refinanziert wurden. Die Erhöhungen ab 1965 sind teils auf die gestiegenen Zahlen an Einweisungen durch die neue repressive Jugendpolitik, teils auf die Erhöhung von Gehältern für das pädagogische Personal, teils auf einmalige Zuwendungen zurückzuführen.

¹²⁵ Zu den offiziell und tatsächlich vorhandenen Plätzen vgl. Diagramm 5, S. 75

¹²⁶ Unterrichtung durch die Bundesregierung - Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen in den neuen Bundesländern. Neunter Jugendbericht. Hrsg.: Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Bonn 1994, S. 537 f.

Ausgaben für Einrichtungen der Jugendhilfe absolut
1951, 1952 sowie 1967 ff: JWH und Spezialkinderheime zusammengefasst
1950 - 1954, 1966 - 1970: Jugendwohnheime keine Angabe
 Quelle: Statistische Jahrbücher der DDR

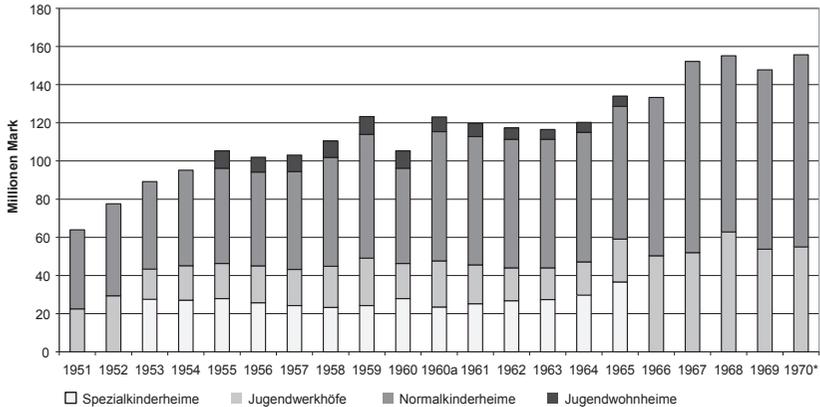


Diagramm 8: Ausgaben des Staates für die Heime (1961-1970)

1960a: abweichende Angaben für das gleiche Jahr auf Grund der Preisreform. Vergleichbar mit den Folgejahren. 1970: vorläufige Zahlen.*

Der Rückgang der Kosten für die Jugendwerkhöfe trotz steigender Kapazitäten wird deutlicher, wenn man die Ausgaben für die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe separat betrachtet. Ab 1966 wurden sie nicht mehr getrennt ausgewiesen. Auch hier ist wieder die Preisreform der sechziger Jahre zu beachten.

**Ausgaben Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe
(1951, 1952 sowie 1967 bis 1970 SKH und JWH zusammengefasst)**
Quelle: Statistische Jahrbücher der DDR

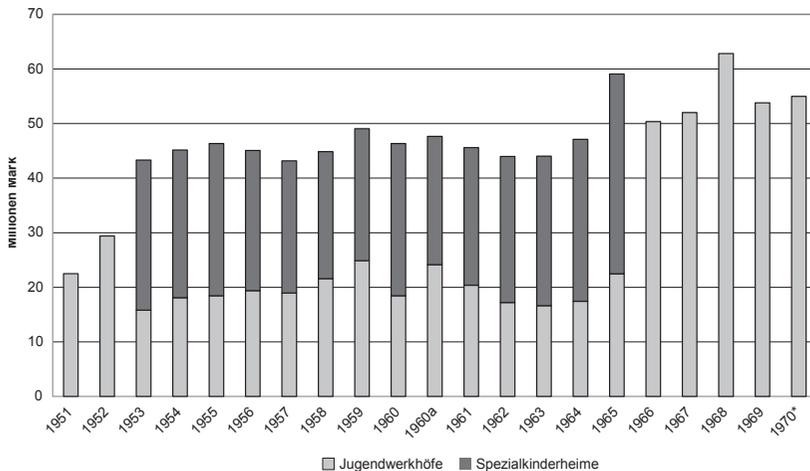


Diagramm 9: Ausgaben für Spezialheime (1961-1970)

1960a: abweichende Angaben für das gleiche Jahr auf Grund der Preisreform. Vergleichbar mit den Folgejahren. 1970*: vorläufige Zahlen.

Auch in dieser Statistik ist zu erkennen, dass 1965 einmalig zusätzliche Mittel ausgegeben worden sind. Dazu heißt es in einem Bericht von 1966: „Mit Hilfe dieser Mittel wurden in vielen Einrichtungen, die durch jahrelange Vernachlässigung entstandenen Schäden an den Gebäuden beseitigt und notwendige Renovierungsarbeiten in den Räumen durchgeführt.“¹²⁷ Um die Effektivität der eingesetzten Mittel zu erhöhen, wurden Mitarbeiter, Jugendliche und Kinder zu Arbeitsleistungen herangezogen.

Da für das Jahr 1963 die Zahl der Plätze in den Einrichtungen für Schwererziehbare und die Kosten bekannt sind, lassen sich die Ausgaben pro Heimplatz berechnen.¹²⁸

¹²⁷ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 19. April 1966, TOP 3: Bericht über den Stand der Arbeit in den Jugendwerkhöfen und Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung der Erziehungssituation in diesen Einrichtungen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7879.

¹²⁸ Zusammenstellung und Spezifikation von Jugendwerkhöfen und Spezialheimen um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

Art der Einrichtungen	Plätze	Ausgaben in Millionen Mark	Monatliche Ausgaben für einen Platz in Mark
Spezialkinderheime	3.625	27,4	630
Jugendwerkhöfe	2.975	16,9	465

Tabelle 8: Monatliche Kosten für einen Platz in den Spezialheimen (1963)

Die erheblichen Unterschiede für Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe sind darauf zurückzuführen, dass die Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen durch ihre Arbeit erheblich zur Senkung der Kosten beitrugen. Einen wesentlichen Anteil hatten dabei die zu Anfang der 1960er Jahre eingerichteten Industriearbeitsplätze. Dies lässt sich an den folgenden beiden Tabellen verdeutlichen, in denen die Ausgaben in den 1950er und 1960er Jahren verglichen werden.

Trotz erheblicher Anstrengungen gelang es zwischen 1954 und 1957 nicht, die Kosten für die Jugendwerkhöfe zu senken. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Lebensverhältnisse in den Jugendwerkhöfen sowieso schon einen äußerst niedrigen Lebensstandard boten. An Verpflegung, Bekleidung, Ausstattung der Gebäude und am Personal ließ sich nichts mehr sparen. Für die Jahre 1953, 1957 und 1960 lassen sich folgende monatliche Kosten für einen einzelnen Platz abschätzen.

Jahr	Plätze	Ausgaben in Millionen Mark	monatl. Kosten pro Platz in Mark
1953	3.063	15,8	430
1957	3.656	19,0	432
1960	3.600	18,5	428

Tabelle 9: Monatliche Kosten pro Platz in Jugendwerkhöfen (1953-1960)

Die Werte entsprechen den Zahlen, die hin und wieder auch in Quellen des Volksbildungsministeriums genannt werden. Sie sind aber mit einigen Unsicherheiten behaftet, da die Finanzierung damals dezentral erfolgte.

Durch die Preisreform sind ab 1960 in der Statistik höhere Zahlen zugrunde gelegt. Möglich ist ein Vergleich mit den Folgejahren.¹²⁹ Zum Vergleich werden die Zahlen für 1960 noch einmal mit neuen Preisen aufgeführt. Nominell sind höhere Beträge ausgegeben worden. An der Wirklichkeit in den Jugendwerkhöfen hat sich dadurch nichts geändert. Deutlich wird aber die Reduktion der Kosten,

¹²⁹ Ein Vergleich mit früheren Jahren ist deshalb kompliziert, weil die Preisreform sehr ungleichmäßig in verschiedene Wirtschaftsbereiche eingriff und stufenweise durchgeführt wurde. Einen einfachen Umrechnungsfaktor gibt es deshalb nicht.

die durch die Industriearbeitsplätze erreicht wurde. Gleichzeitig sank auch die Zahl der Plätze in den Jugendwerkhöfen um 600 (nach anderen Quellen nur um 500¹³⁰).

Jahr	Plätze	Ausgaben in Millionen Mark	monatl. Kosten pro Platz in Mark
1960	3.600	24,2	560
1963	2.975	16,9	465

Tabelle 10: Monatliche Kosten pro Platz im Jugendwerkhof (1960-1963)

Ob es in den 1960er Jahren tatsächlich Jugendwerkhöfe gab, die kostendeckend arbeiteten, war anhand der eingesehenen Quellen nicht zu ermitteln. Auf Grund der politisch gewollten fehlenden Transparenz in den Abrechnungssystemen müssten mehrere administrative Ebenen analysiert werden. Der als vorbildlich geltende Jugendwerkhof Rühn hatte 1968 dieses Ziel möglicherweise fast erreicht. Aber auch in dem Bericht über den Jugendwerkhof von 1970 werden keine belastbaren Zahlen genannt.¹³¹

Seit den 1970er Jahren ist davon auszugehen, dass das System der Industriearbeitsplätze nicht mehr weiter ausgebaut wurde, möglicherweise sogar rückläufig war. Erforderliche Anpassungen der Löhne beim Personal dürften die Kosten für die Jugendwerkhöfe in die Höhe getrieben haben. Der Lebensstandard verbesserte sich auch etwas. Hier gab es offensichtlich größere regionale Unterschiede, die noch nicht erforscht sind. Vom Jugendwerkhof Hummelshain wurde behauptet, er hätte den Lebensstandard der mittleren Einkommensgruppen in der DDR erreicht.

¹³⁰ Zur Situation der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

¹³¹ Ortlieb, Margot: Meine Erfahrungen als Direktor des Jugendwerkhofes „Neues Leben“ in Rühn bei der Verwirklichung einer planmäßigen Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsprozesses schwererziehbarer Jugendlicher durch Schaffung eines einheitlich handelnden Erwachsenenkollektivs. Pädagogische Lesung PL 2004, Rühn 1970.

3.2.5 Methoden der Heimerziehung

Die Volksbildung wurde in der DDR als Kernbereich der Macht den jeweiligen politischen Zielen untergeordnet. Zu diesem Zweck wurde die „Sowjetpädagogik“ propagiert, deren Inhalte und Methoden allerdings nie klar definiert wurden.¹³² In der Heimerziehung galt der ukrainische Heimpädagoge Anton Semjonowitsch Makarenko (1888-1939) als unbedingtes Vorbild.

In den 1920er Jahren hatte Makarenko in der Sowjetunion die alten, aus der Zarenzeit stammenden militärischen Strafkolonien für Jugendliche reformiert und in Anknüpfung an die westliche Reformpädagogik eine Methodik geschaffen, ganze Gruppen von kleinkriminellen, verhaltensgestörten und entwurzelten Jugendlichen zu resozialisieren – und darüber hinaus noch zu jungen Kommunisten zu erziehen. Zu diesem Zweck richtete er isolierte Lager ein, in denen das vielschichtige soziale Zusammenleben der Gesellschaft auf wenige Regeln reduziert wurde, die relativ leicht zu erlernen waren. Die Regeln bestanden aus einer Mischung von militärischen Riten und basisdemokratischer Selbstbestimmung. Makarenkos Methoden wurden bereits zu seinen Lebzeiten als „Kommandeurs-Pädagogik“ kritisiert und abgelehnt. In der Hochzeit der stalinistischen Repression Mitte der 1930er Jahre galten sie dagegen als zu liberal und wurden abgeschafft. Erst in der Spätphase der Herrschaft Stalins wurden sie wiederentdeckt und als Inbegriff kommunistischer Erziehung gefeiert. Die wesentlichen Maximen und Methoden der Heimerziehung nach Makarenko sollen im Folgenden vorgestellt werden.

a. „Schwererziehbarkeit“ und „Umerziehung“

Von Makarenko übernahmen Jugendhilfe und Heimerziehung das eindimensionale Verständnis im Umgang mit abweichendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen, das mit dem Begriff der „Schwererziehbarkeit“ verknüpft wurde. Danach wurde Schwererziehbarkeit als „Störung der Beziehungen zwischen Persönlichkeit und Gesellschaft“ oder „Defektivität der Beziehungen“ verstanden.¹³³ Sie wurde grundsätzlich als Ergebnis falscher Erziehung und gewohnheitsmäßiger Abwehr der kollektiven Forderungen durch den Einzelnen interpretiert.

Eberhard Mannschatz, der wichtigste Ideologe der DDR-Heimerziehung und Autodidakt in diesem Feld, begründete diesen angeblichen Zusammenhang 1988

¹³² Lost, Christine: Sowjetpädagogik. Wandlungen, Wirkungen, Wertungen in der Bildungsgeschichte der DDR. Schneider Verlag, Hohengehren 2000.

¹³³ Zimmermann, Verena: „Den neuen Menschen schaffen“. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945-1990). Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien 2000, S. 72.

wie folgt: „Diese individualistische Gerichtetheit ist offensichtlich der Kern der psychischen Besonderheiten Schwererziehbarer.“¹³⁴ Weiter führte er aus: „Da die individualistische Gerichtetheit das Kind immer wieder zu einer Konfrontation mit dem Kollektiv führt und diese eine außerordentlich starke psychische Belastung darstellt, entwickeln die Kinder zum Beispiel Verhaltensweisen, durch die sie die Konfrontation abzumildern versuchen und scheinbar überspielen. Dazu gehören Argumente zur Rechtfertigung ihres Verhaltens und ihrer Position, eine eigenartige ‚Lebensphilosophie‘, mit der sie ihre Handlungsweise und ihre Ansprüche vor sich selbst und vor anderen zu ‚begründen‘ versuchen. [...] Ebenso verhält es sich mit bestimmten Verhaltenstechniken, beispielsweise der Gewohnheit, auf Anforderungen oder Kritik aggressiv zu reagieren, sich widersetztlich zu zeigen oder sich unberührt zu geben, sich herauszureden oder wegzulaufen.“ Immerhin gab er zu, dass es die Erziehung Schwererziehbarer mit einer Fülle von Phänomenen zu tun habe. Er schränkte jedoch sogleich wieder ein: „Das bedeutet aber nicht, dass Heimerziehung sich in der Mannigfaltigkeit pädagogischer Ansätze verliert.“¹³⁵ Eine Differenzierung der Heime nach physischen, psychischen und sozialen Ursachen der „Schwererziehbarkeit“ oder nach pädagogischen Konzepten unterblieb folglich, da sie für die angewandten Methoden überflüssig erschien.

Da die „individualistischen Ansprüche“ durch fehlerhafte Erziehung als „verfestigt“ galten, mussten sie durch „Umerziehung“ korrigiert werden. Dieses Konzept erzeugte ein eindeutiges Machtgefälle im Erziehungsprozess. Der Erzieher vertrat die „gesellschaftlichen Anforderungen“, war also höchstens in seiner Methodik kritisierbar. Die Zöglinge hatten keine Ansprüche anzumelden, die nicht bereits durch die „gesellschaftlichen Anforderungen“ formuliert waren. In einem Referat von 1965 kann man dieses Prinzip auf eine Faustformel verdichtet nachlesen: „Wie ein Mensch wird, hängt hauptsächlich (sic) davon ab, was wir bis zum 5. Lebensjahr aus ihm machen. Wenn wir ihn bis zu seinem 5. Lebensjahr nicht erziehen, wie es nötig ist, nachdem müssen wir ihn umerziehen.“¹³⁶

Die „Sowjetpädagogik“ (einschließlich Makarenko) ging zudem von einer intensiven, fast mechanischen Wechselwirkung von Denken und Handeln aus. Nicht nur das Denken (Bewusstsein) würde das Handeln (Verhalten) prägen, auch eingeübte, permanent wiederholte Handlungsabläufe würden sich unumkehrbar im Denken verankern. Zur Begründung berief man sich auf die Reflexionstheorie Pawlows. Wurde der Zögling – so die Theorie – über eine gewisse Zeit zu

¹³⁴ Mannschatz, Eberhard [Hrsg.]: Heimerziehung. Hrsg.: Institut für Jugendhilfe, Falkensee, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, 3. Aufl., Berlin 1988, S. 39.

¹³⁵ Ebenda, S. 41.

¹³⁶ Referat Genosse Nistler zu den Wahlen der Elternbeiräte im Jahr 1967. In: BStU MfS HA XX Nr. 6190 S. 000226 [BStU].

einem bestimmten Handeln gezwungen (disziplinierter Tagesablauf, Ordnung im Zimmer etc.), so internalisierten sich Handlungsabläufe und würden zu Bewusstseinsinhalten. DDR-Pädagogen sprachen von einer „normengerechten Selbststeuerung des sozialen Verhaltens“, wobei der Zögling über die Inhalte der Normen nicht zu bestimmen hatte.¹³⁷ In einem Erziehungsplan heißt es beispielsweise: „S. muss die bereits guten Arbeitsleistungen beibehalten. Es wird von ihm gefordert, auch ohne Aufsicht gute Leistungen zu vollbringen...“¹³⁸

Für die Heimpädagogik wurden aus dieser Theorie zwei erzieherische Strategien abgeleitet, die in einem Praxisbericht aus einem Heim 1987 folgendermaßen dargestellt wurden:¹³⁹

1. Vom Bewusstsein zum Verhalten
Bestimmte Normen des Verhaltens wurden erklärt und sollten als richtig anerkannt werden. Dann wurden sie solange geübt, trainiert, bis sie zur festen Gewohnheit wurden.
2. Vom Verhalten zum Bewusstsein
Normen wurden aufgestellt und – auch unter Zwang – solange geübt, bis sie als richtig akzeptiert und feste Gewohnheit wurden.

Dieses Training wurde zeitweise sehr intensiv betrieben. Die Verfasserin des Praxisberichtes, Hanna Hindenberg, zählte im Jahr 1987 für einzelne zu entwickelnde Charaktereigenschaften jeweils bestimmte herausgehobene Kampagnen auf: Woche der Lernbereitschaft, der bewussten Pünktlichkeit, der Kameradschaft und Hilfsbereitschaft, der verstärkten Ordnung und Disziplin. Es ist zu vermuten, dass pro Monat eine Woche für derartige Intensivtrainings verwandt wurden. In dieser Zeit wurde das Verhalten eines jeden Heiminsassen protokolliert und täglich ausgewertet, um ihn zusätzlich unter Druck zu setzen. Den Weg über den Zwang hielt Hanna Hindenberg bei zwei Dritteln der Schüler für effektiver als die Überzeugungsarbeit: „Haupthindernis war das Wollen der Schüler“.

Ziel der Umerziehung war es also, das Kind oder den Jugendlichen notfalls durch Zwang dazu zu bringen, die Überordnung von kollektiven und gesell-

¹³⁷ Stolz, Helmut; Herrmann, Albrecht; Müller, W.: Beiträge zur Theorie der sozialistischen Erziehung. Vorlesungen für Lehrstudenten. Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1971, S. 248.

¹³⁸ Abschlussführungsbericht über den Jugendlichen S., geb. 1949 an die Jugendhilfe des Kreises Wolgast vom 14. Juni 1967. In: BStU MfS BV Rostock KD Wolgast 328.

¹³⁹ In: Hindenberg, Hanna: Praktizierte Methoden und Formen zur Entwicklung und Verbesserung der Lernhaltung der Schüler einer Heimgruppe. Neubrandenburg 1987. Pädagogische Lesung BBF PL 87-11-52, S. 4.

schaftlichen Interessen anzuerkennen, welche wiederum jeweils von der SED-Führung definiert wurden. Dieses Konzept übersah allerdings, dass der Zwang selbst Ursache für mangelnde Motivation beim Lernen werden konnte, was wiederum nur durch verstärkten Druck kompensiert wurde. Hier liegt eine der wesentlichen Ursachen für die gewalttätigen Entgleisungen in verschiedenen Heimen von Seiten der Erzieher.

Die erworbene Fähigkeit, sich kollektiven Interessen unterzuordnen sowie bestimmte Vorstellungen von Ordnung und Disziplin einzuhalten, bildeten die zentralen Kriterien, die über eine Entlassung aus den Einrichtungen der Jugendhilfe für Schwererziehbare entschieden. Dabei wurden oftmals bestimmte Kleinigkeiten zu Symbolen für die gesamte Haltung des Zöglings stilisiert.

So heißt es beispielsweise in einem Entlassungsbericht über den Jugendlichen S. im Jahr 1967, seine Leistungen bei der produktiven Arbeit seien inzwischen zufriedenstellend. Er folge den Anweisungen der Heimerzieher in den meisten Fällen ohne Widerspruch und habe sich in seinem Verhalten an die Forderungen des Kollektivs angepasst. Bemängelt wurde jedoch noch die „normative Selbststeuerung seines Verhaltens“. Er halte die „innere Ordnung“ noch zu wenig ein. Weiter heißt es: „Im Heimwettbewerb kommt er jedoch nicht über Durchschnittsergebnisse hinaus, da er noch ständig Schwierigkeiten mit dem Bettenbau hat.“ Mit „Bettenbau“ war gemeint, dass er nach dem morgendlichen Aufstehen sein Bett so herzurichten hatte, dass die Kanten der Bettdecke millimetergenau aufeinander lagen. Dies zu tun, sollte ihm zum inneren Bedürfnis werden.¹⁴⁰

b. Disziplin als moralische Kategorie

Um derartige Ziele zu erreichen, entwickelte die Heimerziehung eine abgestufte Methodik, die in der Anfangsphase bewusst und unverhohlen auf Demütigung, Verunsicherung und Zwang setzte. Im Zentrum der Erziehung in den Heimen für Schwererziehbare – wie aber auch in der „normalen“ Pädagogik – stand die Erziehung zur Disziplin. „Disziplinverletzungen sind demnach ein Bestimmungsstück für den Begriff der Schwererziehbarkeit.“¹⁴¹

Der Begriff „Disziplin“ war in der DDR-Pädagogik ideologisch besetzt. Wenn man von Disziplin in diesem Bereich spricht, darf man also nicht das umgangssprachliche Verständnis heranziehen. Es ging um wesentlich mehr als nur die Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln, die für das menschliche Zusammenleben unerlässlich sind.

¹⁴⁰ Abschlussführungsbericht über den Jugendlichen S., geb. 1949 an die Jugendhilfe des Kreises Wolgast vom 14. Juni 1967. In: BStU MfS BV Rostock KD Wolgast 328.

¹⁴¹ Mannschatz, Eberhard: Schwererziehbarkeit und Umerziehung. Hrsg.: Institut für Jugendhilfe, Ludwigsfelde 1979, S. 9.



Foto 1: Schlafräum um 1970 mit spiegelndem Fußboden

Disziplin im Sinne der DDR-Pädagogik meinte eine allgemeine, grundsätzliche Lebenshaltung: „Wir streben bewusste Disziplin an; und damit meinen wir, dass die Kinder um die Notwendigkeit der Disziplin wissen müssen. Die zwingende Logik und das politische Wesen der Disziplin sollte ihnen bekannt sein.“ Weiter heißt es: „Disziplin ist in unserer Gesellschaft eine moralische Kategorie und damit vor allem Ergebnis (und nicht nur Voraussetzung) der komplexen Erziehungsarbeit. [...] Sie ist gekennzeichnet durch schöpferische Aktivität aus Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze, Forderung und Achtung in den gegenseitigen Beziehungen, Übereinstimmung der kollektiven und persönlichen Interessen, kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung, Verständnis und Rücksichtnahme, Wechsel von Befehlen und Unterordnen.“¹⁴²

Ein Vortrag aus der Mitte der 1970er Jahre belegt, dass die Disziplinierung den Vorrang über andere Erziehungsziele erhielt.¹⁴³ In dieser Ausarbeitung wird sie unverhohlen als Mittel zum Erhalt der Machtverhältnisse in Heim und Gesellschaft empfohlen: „Je mehr Kritik unseren Jugendlichen zugestanden wird, je mehr Gewohnheiten und feste normative Regelungen außer Kraft gesetzt werden, um so größer ist auch die Gefahr wachsender Disziplinlosigkeit, des Auto-

¹⁴² Mannschatz, Eberhard: Disziplin als moralische Haltung. In: DLZ-Konsultation Nr. 6/1978, S. 2.

¹⁴³ Kollege Dietze: Über einige Probleme der Lernarbeit und Förderung im Jugendalter [ohne Datum, um 1975]. In: BArch DR 2/12326.

ritätsverlustes aller Erwachsenen und überhöhter sachlich nicht gerechtfertigter Ansprüche. Dabei geht es nicht vorrangig darum, eventuellen organisatorischen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, sondern um die Vorbeugung einer allgemeinen Normzersetzung, die sich im Auftreten der Jugendlichen außerhalb des Heimes als Distanzverlust, Rechthaberei und egozentrische Selbstverwirklichung äußern kann.“

Weiter hieß es: „Aus genannten Gründen sollte meines Erachtens der Schwerpunkt der Erziehungsarbeit bei unseren Jugendlichen nicht in der Vermittlung von Umgangsformen, Halbwissen oder Freizeitgestaltung und allseitiger Liberalisierung des Autoritätsgefälles zwischen Erwachsenen und Schülern liegen, sondern in der Anerziehung exakter Erfüllung von Aufträgen, einer positiven Einstellung zu allen erforderlichen Arbeiten und zielstrebigem Leistung auch ohne ständige intensive Kontrolle.“

Dieses politisch überhöhte Verständnis von Disziplin sollte in der Erziehung über zwei Entwicklungsstufen erreicht werden, die Makarenko formuliert hatte: „Ich verlange, dass das Leben der Kinder so organisiert ist, dass sie durch die Erfahrung an eine Reihe bestimmter Verhaltensweisen gewöhnt werden. [...] Unter dieser Voraussetzung wird die Lebensordnung zum Bestandteil des kollektiven Lebens und verliert den Charakter eines von außen festgelegten Reglements. Die Kinder betrachten sie dann als ihre Ordnung und die strenge Einhaltung der Lebensordnung als ihre Angelegenheit.“¹⁴⁴

In der DDR-Pädagogik sprach man dieser Stufung folgend von (1) passiver Disziplin und (2) bewusster Disziplin:

- (1) Die passive Disziplin bestand darin, bestimmte Normen (Pünktlichkeit, Ordnung, Gehorsam) auch unter Zwang solange zu trainieren, bis sie zur festen Gewohnheit geworden waren.
- (2) Waren diese Gewohnheiten zum Bestandteil des Wollens und Fühlens geworden, wurde Zwang überflüssig. Bewusste Disziplin wurde als „normengerechte Selbststeuerung“ des Verhaltens verstanden.

In den Einrichtungen für Schwererziehbare ging es angesichts der „Fehlentwicklungen“ zunächst darum, die passive Disziplin der Zöglinge zu erreichen. In diesem Sinne musste ein unbedingtes Machtgefälle zwischen Erziehern und Zöglingen aufrechterhalten werden: „Zur Disziplin kann man die Kinder nicht überreden. Unsere Disziplin beruht nicht auf einer Vereinbarung, sich nicht gegenseitig zu stören oder zu belästigen. [...] Sie ist eine Existenzbedingung für die Persönlichkeit und für das Kollektiv; und deshalb haben das Kollektiv und

¹⁴⁴ Zitiert nach: Mannschatz, Eberhard: Disziplin als moralische Haltung. In: DLZ-Konsultation Nr. 6/1978.

die Pädagogen das Recht und die Pflicht, Disziplin zu fordern.“ Diese Methodik sei, wie ausdrücklich betont wurde, „kein Eingriff in die persönliche Freiheit der Kinder oder Vergewaltigung der individuellen Entfaltung, wie die Ideologen der ‚antiautoritären Erziehung‘ uns einreden wollen, sondern aktive Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. Das ‚Wachsenlassen‘ führt dazu, dass sich ganz gewöhnliches Unkraut entwickelt, sagt Makarenko.“¹⁴⁵

Eberhardt Mannschatz stilisierte in diesem Zusammenhang Sauberkeit und Ordnung zu den wesentlichen Merkmalen eines gelingenden pädagogischen Prozesses: „Die Visitenkarte eines Heimes ist die Ordnung und Sauberkeit in den Räumen. In dieser Beziehung kann der Jugendwerkhof Römheld als vorbildlich gelten. Die Parkettfußböden in den Aufenthalts- und Schlafräumen sind gepflegt, die Spiegel und Wasserhähne geputzt und es ist sauber gefegt und Staub gewischt. Die Betten bieten ein einheitliches Bild. Die Schränke sind ordentlich aufgeräumt. Eine Spinnewebe hinter der Gardine bedeutet schon eine Sensation und wird vom Erzieher vom Dienst entsprechend gerügt.“¹⁴⁶

Diese rigiden Vorstellungen von Ordnung und Sauberkeit verfolgten einen pädagogischen Zweck. An einfachen Verrichtungen, die leicht zu kontrollieren waren, sollte über tägliche Wiederholungen die passive Disziplin erzwungen werden: „Ein gleichmäßiger Rhythmus des Heimlebens hat sich herausgebildet. Seine Ursache ist vor allem in der strikten Einhaltung einer sich immer wiederholenden Tages- und Wocheneinteilung zu suchen. Das Heimleben läuft wie eine gute Mechanik ab.“¹⁴⁷ Es ging also nicht um Vorstellungen über die Sauberkeit in einem Jugendwerkhof, die man subjektiv für überzogen halten konnte oder nicht, sondern um äußere Anforderungen fast beliebiger Art mit dem einzigen Sinn, keinen selbstbestimmten Gedanken aufkommen zulassen. Als weitere Methode empfahl Eberhard Mannschatz, das Kollektiv permanent mit neuen Forderungen unter Druck zu setzen. „Stillstand bedeutet Rückschritt und Aufweichen der Disziplin. Wenn keine begeisternde Perspektive vorhanden ist, dann greift Langeweile um sich, Randfragen des Zusammenlebens gewinnen zentrale Bedeutung, die Interessen der Kinder laufen sozusagen auseinander.“¹⁴⁸ Ließ sich die passive Disziplin noch relativ leicht erzwingen, erwies sich der Übergang zur bewussten Disziplin als Dauerproblem. Ihm begegnete man vor allem durch eine Verlängerung des Heimaufenthaltes: „Es erscheint deshalb unabdingbar, bei ihnen vorrangig Einsichten in die Notwendigkeit von Anleitung,

¹⁴⁵ Hervorhebungen im Original. Zitiert nach: Mannschatz, Eberhard: Disziplin als moralische Haltung. In: DLZ-Konsultation Nr. 6/1978.

¹⁴⁶ Mannschatz, Eberhard: Untersuchungen zur Erziehungsorganisation im Heim. Hrsg.: Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Dissertationsschrift, Rostock 1957, S. 8.

¹⁴⁷ Ebenda.

¹⁴⁸ Ebenda.

Unterweisung und Reglementierung zu wecken, die über ihren Aufenthalt im Heim hinausreichen. Ein vorschnelles Herauslösen aus Normen und Umgangsgepflogenheiten des Gruppenverbandes im Heim kann Verunsicherung oder überzogene soziale Ansprüche auslösen.“¹⁴⁹



Foto 2: Militärische Ordnungsübungen sollten das Kollektiv formen

c. Kollektiverziehung

Auch das „sozialistische Kollektiv“ unterschied sich in spezifischer Weise von dem, was man umgangssprachlich unter Kollektiv, Gruppe, Team oder Gemeinschaft versteht. Das Kollektiv im Verständnis der sozialistischen Ideologie definierte sich über eine gemeinsame Aufgabe (Produktion, Erziehung, Kunst, Wissenschaft), mit der sich alle Mitglieder in einer solchen Weise identifizierten, dass sie zum gemeinsamen, übergeordneten Interesse wurde.

Dieses gemeinsame Interesse entwickelte sich nicht aus einer freien Übereinkunft der Mitglieder, sondern galt als „objektiv“ vorgegeben. Allein die Umsetzung im Detail durfte und sollte Gegenstand von Entscheidungsprozessen unter den Mitgliedern werden. Das „objektive Interesse“ wurde dabei von außen an das Kollektiv herangetragen. Es galt als nicht hinterfragbar. Äußerte ein Mitglied Zweifel, ob eine Aufgabe tatsächlich im Interesse der Mitglieder sei, wurde ihm

¹⁴⁹ Kollege Dietze: Über einige Probleme der Lernarbeit und Förderung im Jugendalter [ohne Datum, um 1975]. In: BArch DR 2/12326.

eine Verletzung der kollektiven Interessen vorgeworfen. So lag es beispielsweise im „objektiven Interesse“ eines Heimkollektivs, an einem verordneten freiwilligen Arbeitseinsatz teilzunehmen und dort höchste Leistungen zu erbringen. Auch die soziale Struktur des Kollektivs war vorgegeben. Sie durfte auch nicht spontanen Wechseln unterliegen, wie sie aus der Gruppendynamik bekannt sind. Konkurrenz etwa um die Meinungsführerschaft oder Untergruppen mit gesonderten Interessen galten als Störungen, die auszuschalten waren. Erlaubt war allenfalls ein Meinungsstreit zur Optimierung der vorgegebenen Ziele. Erwünscht dagegen war ein Wettstreit um möglichst hohe Leistungen.

Der Ersatz spontaner Gruppenstrukturen durch vorgegebene führte zwangsläufig zu einer hohen Interventionsdichte des Leiters. Damit wurde das Kollektiv selbst zum dauernden Ziel der Pädagogik. Es mussten besondere Methoden angewandt werden, die vorgegebenen Strukturen des Kollektivs zu entwickeln und stabil zu halten.

Die Schwierigkeiten, die aus diesem Konzept erwachsen, spiegeln sich in der militanten Sprache von Werner Dorst wieder: „Die Einwirkungen müssen von vielen Seiten ausgehen. Es muss ein konzentrischer, allseitiger Angriff erfolgen, der allerdings vom Erzieher gelenkt und organisiert werden muss.“¹⁵⁰

Die Struktur des Kollektivs war im Idealfall in konzentrischen Kreisen auf den Leiter zugeschnitten. Er scharte ein „Aktiv“ um sich, also Mitglieder, die bereit waren, sich mit den vorgegebenen Zielen zu identifizieren. Sie erhielten bestimmte Funktionen sowie Sozialprestige und sollten die Meinungsführerschaft in der Gruppe übernehmen. Das Aktiv hatte also die Funktion eines Transmissionsriemens zwischen dem Leiter und den Unentschiedenen, Mitläufern, die sie zu motivieren und zum Mitmachen zu bewegen hatten. Übrig blieben Außensteiter, die mit besonderen Erziehungsmaßnahmen bedacht wurden. Eberhardt Mannschatz brachte in Berufung auf Makarenko die Strukturen des Kollektivs 1957 auf die simple Formel: „Ein Kollektiv besteht aus dem Kern, aus den Reserven und aus dem ‚Sumpf‘.“¹⁵¹

Ein besonderes Prinzip, das auch spontanen Gruppenstrukturen entgegenwirkte, war die funktional bestimmte, wechselseitige Unterordnung. Zu bestimmten Zeiten hatte beispielsweise der Sportfunktionär die Befehlsgewalt, später der Beauftragte für Ordnung, zu einem anderen Zeitpunkt der Funktionär für Agitation und Propaganda.

¹⁵⁰ Dorst, Werner: Die Erziehung der Persönlichkeit - eine große humanistische Aufgabe. In: Dorst, Werner; Mannschatz, Eberhard: Die Erziehung der Persönlichkeit [zwei Vorträge]. Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1953, S. 17.

¹⁵¹ Mannschatz, Eberhard: Untersuchungen zur Erziehungsorganisation im Heim. Hrsg.: Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Dissertationsschrift, Rostock 1957, S. 8.

Um 1954 wurden die Entwicklung des Kollektivs in drei Phasen eingeteilt:¹⁵²

1. Eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Kollektivs, die Einfluss auf die anderen Mitglieder besitzen, fühlt sich mitverantwortlich für die Lösung der gemeinsamen Aufgaben.
2. Bevollmächtigte Funktionäre sind vorhanden, die tatsächlich Kompetenz besitzen und das Kollektiv leiten.
3. Das Kollektiv fühlt sich als Teil der Gesellschaft, als Einheit mit politischer Zielsetzung.

Dieses Ziel sollte in drei Etappen pädagogischer Intervention erreicht werden. In einem ersten Schritt wurde die Gruppe mit diktatorischen Forderungen konfrontiert. Diese wurden notfalls mit Härte und Drill durchgesetzt. Hierzu eigneten sich vor allem bestimmte Ordnungsvorstellungen (Bettenbau, Säuberungsarbeiten). Die Forderungen sollten in einem überschaubaren Zeitraum zu erfüllen sein und setzten eine gewisse Hilfe untereinander voraus. Parallel dazu formte der Leiter das Aktiv besonders williger Mitglieder, die er mit einem gewissen Sozialprestige ausstattete. Dazu gehörte beispielsweise, dass er die Erfüllung seiner Forderungen durch das Aktiv kontrollieren ließ. In einem zweiten Schritt wurden über die Meinungsführerschaft des Aktivs mittelfristige Ziele (etwa Woche der Pünktlichkeit) propagiert und durch das Kollektiv mehrheitlich beschlossen. Über die Ausgestaltung dieser Ziele war eine Diskussion erwünscht und wurde als wahrgenommene Mitverantwortung verstanden. Zwang wurde nun nicht mehr vom Leiter auf das zu formende Kollektiv ausgeübt, sondern vom Aktiv auf den Rest der Gruppe (hier genannt: „Überwindungsdisziplin“). In einem dritten Schritt hatte das Kollektiv stabile Strukturen des Aktivs und der Funktionäre aufzuweisen. Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder hatte die Leitvorstellungen akzeptiert und arbeitete an ihrer praktischen Verwirklichung („bewusste Disziplin“). Die Mitglieder des Kollektivs erzogen sich gegenseitig. Der Leiter (Pädagoge) wurde nun zum Berater („Kampfgefährte“) des Kollektivs, der im Idealfall keine Forderungen mehr zu stellen brauchte, weil sie das Kollektiv an sich selbst stellte.

Diese hier von einem Heimpädagogen idealtypisch vorgestellte Entwicklung wurde von der Wirklichkeit konterkariert, wie ein Zeitzeugenbericht zeigt:

M.P. berichtete in einem Zeitzeugengespräch, er sei um 1981 Gruppenleiter in einem Jugendwerkhof gewesen. Er bestätigte, dass es in den Gruppen eine Fülle von Funktionären gab, die verantwortlich für bestimmte Bereiche des Heimlebens waren (Hygiene, Sport, Agitation und Propaganda). Die Gesamtverantwortung für die Gruppe und damit auch für die Arbeit der Funktionäre

¹⁵² Pädagogisches Experiment im Jugendwerkhof „Rudolf Harbig“ in Römhild [unvollständig, undatiert, um 1954]. In: BArch DR 2/5568, S. 60 f.

hatte ein herausgehobener Insasse, der Gruppenleiter. Er war dem Erzieher für seine Tätigkeit verantwortlich. Die Gruppenleiter disziplinierten mit denen ihnen zur Verfügung stehenden begrenzten Mitteln und Fähigkeiten sowohl die Funktionäre als auch die Gruppenmitglieder. Dies geschah mitunter auch mittels körperlicher Gewalt. M.P. berichtet, als Gruppenleiter auf Gewalt verzichtet zu haben: „Ich habe immer lieber meinen Kopf benutzt als meine Arme.“ Nicht verhindern konnte er allerdings Selbstjustiz innerhalb der Gruppe. M.P. erinnert sich an den „preußischen Spießrutenlauf“. Dazu wurde der Raum verdunkelt und jedes Gruppenmitglied (zwölf bis 18 Teilnehmer) erteilte dem Delinquenten eine Ohrfeige. Diesen „ungeschriebenen Gesetzen“ habe sich niemand entziehen können. Die Erzieher hätten diese Praktiken weitgehend toleriert, solange sie ihren Erziehungszielen nützlich schienen (Unterordnung, Disziplin). M.P. berichtet weiterhin, dass die Funktionäre des Jugendwerkhofes besonders geschult wurden. Dazu wurden die Gruppenleiter und die Funktionäre für Agitation und Propaganda in ein Barackenlager nach Bad Berka gebracht, wo sie drei Tage lang unterwiesen wurden, wie eine Gruppe zu führen sei. An Einzelheiten kann sich M.P. allerdings nicht erinnern, da dieses Lager von den Teilnehmern eher als Urlaub vom Jugendwerkhof empfunden wurde.

d. Erziehung zur Arbeit durch Arbeit

Die Sowjetpädagogik ging – wie viele andere pädagogische Ansätze auch – von der Annahme aus, dass eine sinnvolle und erfüllende Arbeit in den Heimen positive Rückwirkungen auf das Sozialverhalten von Kindern und Jugendlichen haben müsse. Diese Grundannahme hat in der Geschichte der Heim-Pädagogik unterschiedliche Ausprägungen erfahren. Sie war jedoch stets in Gefahr, ökonomischen Gesichtspunkten untergeordnet zu werden, indem den Trägern der Einrichtungen finanzielle Entlastung in Aussicht gestellt wurde. Dies war – wie im Folgenden gezeigt wird – in den Jugendwerkhöfen der Fall. Die sozialisatorische Funktion der Arbeitserziehung verkam in den Jugendwerkhöfen bereits in den 1950er Jahren teilweise zur bloßen Staffage für wirtschaftliche Interessen und wurde durch schlichte finanzielle Ausbeutung ersetzt. Die pädagogische Theorie wurde nachträglich diesen Vorgaben angepasst. Der ökonomische und der pädagogische Aspekt der Arbeitserziehung werden in den folgenden Abschnitten untersucht.

Ökonomische Aspekte

Der Schwerpunkt der Arbeitserziehung lag auf der produktiven Arbeit. Ihr wurde zugeschrieben, die Kollektive im Sinne der Erziehungsziele zu formen. Das Ziel bestand nicht nur darin, die Jugendlichen zur Arbeit in den Betrieben zu bewegen und ihnen bestimmte Normen abzuverlangen. Sie sollten sich mit der

jeweiligen Aufgabe identifizieren, sie als ihre ureigenste Angelegenheit betrachten lernen. In der Sprache der Ideologie hieß dies: „Das Heimkollektiv darf sich niemals isoliert sehen, sondern muss sich als gesellschaftlicher Faktor fühlen, der aktiv an der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben – Erfüllung der Volkswirtschaftspläne – Aufbau des Sozialismus – beteiligt ist. [...] Arbeiten selbst ist noch kein Erziehungserfolg.“¹⁵³ Weiter hieß es: „Weil die Einstellung zur Arbeit der Hauptgrundzug des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft ist, muss man das Kollektiv lehren, die Arbeit als Freude, als Perspektive und als gesellschaftliche Verpflichtung zu empfinden.“ Diese Perspektive sollten Jugendliche entwickeln, denen zur gleichen Zeit die letzten Möglichkeiten einer beruflichen Ausbildung genommen worden waren. Immerhin sollte durch die Arbeitserziehung die Basis für eine spätere systematische Berufsausbildung geschaffen werden. Im Gegensatz zur Freude, die als Endziel zu entwickeln war, empfahl der Autor: „Im Anfang sollte man selbst die Forderung nach Arbeit mit Zwang durchsetzen.“ Als Strafen nannte er: Entzug von Taschengeld, Verweigerung besonderer Vergünstigungen, gesellschaftliche Missachtung, Tadel.

In den Jugendwerkhöfen wurde die Ausbildung Jugendlicher in den 1950er Jahren zugunsten ökonomischer Erfordernisse zunehmend beschnitten. Zentrale Ursache war zunächst die schlechte Versorgungslage in den Nachkriegsjahren, die durch die Zwangskollektivierung verschärft wurde. Dieser Umstand zwang viele Jugendwerkhöfe, die meist in ländlichen Gegenden angesiedelt waren, zu Maßnahmen der Selbstversorgung zu greifen. Dennoch wurde – in unterschiedlichem Ausmaß – in den Jugendwerkhöfen auch eine Ausbildung für handwerkliche Berufe angeboten (Schlosser, Maler, Schuster, Schneider, Gärtner). Die finanzielle Unterversorgung der Einrichtungen der Jugendhilfe allgemein (vgl. S. 81) führte jedoch bereits Mitte der 1950er Jahre zu zentralen Konzepten, die die Ausbildung zugunsten einer Refinanzierung der Jugendwerkhöfe in den Hintergrund treten ließen.

Bereits 1953 sollten die Werkstätten der Jugendwerkhöfe (und teilweise der Spezialkinderheime) zur Erlangung von „Eigenwirtschaftlichkeit“ auf „Produktionsbasis“ umgestellt werden. Bis Ende 1954 waren alle Werkstätten zu schließen, die sich nicht wirtschaftlich selbst tragen konnten. Hinter diesen Begriffen verbarg sich das Konzept, in den Werkstätten der Heimeinrichtungen Aufträge benachbarter Betriebe ausführen zu lassen. Da es sich bei diesen Arbeitsaufträgen formal um eine pädagogische Förderungsmaßnahme handelte, war eine Entlohnung der Zöglinge nicht vorgesehen. Die eingenommenen Gelder wurde

¹⁵³ Über die Arbeitserziehung bei Jugendlichen [undatiert, vermutlich 1956]. In: BArch DR 2/5571, S. 176.

für die Jugendwerkhöfe verwendet.¹⁵⁴ Die Aufträge bestanden in der Regel aus monotonen Arbeiten, die für eine Berufsausbildung keinen Ertrag brachten. Es wurde auch berichtet, die örtliche Bauindustrie sei sehr an der Bereitstellung von Jugendlichen interessiert.¹⁵⁵ Diese Umstellung auf „Eigenwirtschaftlichkeit“ gelang jedoch nicht. Auch wurden nicht alle Werkstätten geschlossen, die nicht kostendeckend arbeiteten. Es gibt in den Akten einige Hinweise, dass hier ein gewisser Widerstand vom Heimpersonal selbst kam, das auf einer soliden Berufsausbildung der Zöglinge bestand. Hier können Einzelheiten nur durch lokale Nachforschungen geklärt werden.

Dieser Fehlschlag führte wenig später zu radikaleren Maßnahmen. Mussten in den Jahren bis etwa 1954 alle Jugendwerkhöfe mehrere Ausbildungsmöglichkeiten nachweisen, wurde ab etwa 1955 nur noch Wert auf ein Arbeitsverhältnis gelegt, zu dem die Jugendlichen verpflichtet waren. Dazu wurde ein neues Erziehungsprinzip verkündet, das vordergründig gesehen der Pädagogik Makarenkos entliehen war, jedoch nur die wirtschaftlichen Ziele kaschieren sollte: „Grundlage für die Umerziehung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen ist die Arbeit.“¹⁵⁶ Übergangsweise blieben zunächst noch einige wenige Lehrwerkstätten bestehen, um begonnene Lehrverhältnisse abzuschließen. Ansonsten konnte als Vergünstigung mit Jugendlichen ein Vertrag als „Anlernling“ abgeschlossen werden. Anders als nach bundesdeutschem Recht handelte es sich dabei um eine vertraglich vereinbarte Ausbildung von bis zu zwölf Monaten. Mit dem Abschluss als „Anlernling“ führte der Zögling zwar eine Berufsbezeichnung (Bauhelfer), seine spätere Entlohnung unterschied sich jedoch nicht von unqualifiziertem Personal (Hilfsarbeiter). Während der Ausbildung als Anlernling stand ihm auch kein Lohn zu.

Zu derartigen Verträgen konnten bereits 14-Jährige verpflichtet werden. Diese Zöglinge waren allerdings nicht vor dem Ende dieser Ausbildungsphase zu entlassen, was den Abschluss eher unattraktiv erscheinen ließ. Die Jugendlichen, sofern sie einen Arbeitsplatz in einem Betrieb zugewiesen bekamen, erhielten je nach Arbeitsleistung einen Stundenlohn zwischen 45 und 65 Pfennigen pro Stunde, was einem durchschnittlichen monatlichen Arbeitslohn von 100 Mark entsprach. Mitunter wurden die Jugendlichen auch weit unterhalb dieses Tarifes bezahlt. Da den Jugendlichen ein monatlicher Beitrag von 60 Mark für Verpflegung und Unterkunft abverlangt wurde, und sie darüber hinaus auch für ihre

¹⁵⁴ Einige wirtschaftliche Maßnahmen als Voraussetzung für die Verbesserung der Erziehungsarbeit in den Heimen bei gleichzeitiger Einsparung von Haushaltsmitteln [undatiert, 1953] In: BArch DR 2/6218.

¹⁵⁵ Umfangreiche Kampagne in BArch DR 2/6218.

¹⁵⁶ Anordnung über die Verbesserung der Arbeit an den Jugendwerkhöfen (Entwurf 1954/1955). In: BArch DR 2/5335.

Bekleidung aufzukommen hatten, ist nur von sehr geringen Ersparnissen bei der Entlassung auszugehen. Die ersparten Gelder waren auch nur mit Genehmigung des Heimleiters auszuzahlen. In den 1950er und 1960er Jahren kam es nachweislich zu Unterschlagungen und Veruntreuungen von Lohngeldern in mehreren Jugendwerkhöfen.¹⁵⁷

Öffentlich verkündet wurden diese nun nicht mehr so neuen Ziele auf der Konferenz der Heimerzieher im Jahr 1956. In einer Anordnung vom Dezember 1956 wurde diese Regelung mit einigen kleineren Veränderungen im Gesetzblatt verkündet.¹⁵⁸ Die 14-Jährigen konnten nun auch ohne Anlernvertrag in der Produktion eingesetzt werden. Der Begriff „Anlernverhältnis“ wurde verschleiern ersetzt durch „Vertrag über berufliche Qualifizierung“ (im Gesetzestext mit Anführungszeichen eingefasst). Ansonsten wurde die Arbeit in der Produktion mit folgenden Worten umschrieben: „Die Einbeziehung der Jugendlichen in einen sinnvollen und systematischen Arbeitsprozess während des Aufenthaltes im Jugendwerkhof erfolgt mit Vollendung des 14. Lebensjahres.“ Deutlich wird in der Anordnung die Vernachlässigung der schulischen Angebote. Danach waren die theoretische Ausbildung und die gesetzliche Stundentafel „entsprechend den bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten“ zu verändern. Der Unterricht sollte 14 Wochenstunden (darunter sieben Stunden Fachunterricht, zwei Stunden Sport, fünf Stunden allgemeinbildender Unterricht) nicht überschreiten. Als Fachunterricht galt auch die Einweisung als „Anlernling“. Eine Untergrenze der Unterrichtsstunden war nicht festgelegt.

Mit der überraschend durch den V. Parteitag im Juli 1958 und die nachfolgenden Tagungen des Zentralkomitees der SED forcierten Reform des Bildungswesens (zehnklassige polytechnische Oberschule) musste die Konzeption „Erziehung durch Arbeit“ für die Jugendwerkhöfe neu gestaltet werden. Die zehnklassige Schule war mit der Abordnung von 14-jährigen Jugendlichen in die Produktion nicht in Einklang zu bringen. Dennoch wurde versucht, beiden Forderungen (Schule und Nutzen für die Produktion) gerecht zu werden. Dies geschah zum einen dadurch, dass man Produktionsstätten direkt in die Jugendwerkhöfen verlegte. Kleine Betonwerke, die manuell Bauteile produzierten, entstanden in Römhild und Stolpe, eine Industrienäherei in Crimmitschau. Dieser „Aufbau einer sozialistischen Produktion in den Jugendwerkhöfen“ löste jedoch noch nicht die Frage nach der schulischen Bildung. Es entstand die Idee, die Jugendwerkhofzeit in zwei Erziehungsphasen aufzuteilen. Dazu sollte die Zeit, die Jugendliche in Jugendwerkhöfe verbrachten, bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres

¹⁵⁷ Bericht über die Situation an den Jugendwerkhöfen in der DDR vom Herbst 1963. In: MfS ZAIG 844.

¹⁵⁸ Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen. In: GBl. DDR I 1956, S. 1336 (Entwurf in BArch DR 2/5335).

ausgedehnt werden.¹⁵⁹ Das Projekt firmierte unter dem Slogan: „produktions-
echte Arbeitserziehung“.¹⁶⁰

Die erste Phase sollte in den traditionellen Jugendwerkhöfen „produktive Arbeit, berufliche Qualifizierung, Erhöhung der Allgemeinbildung sowie die konsequente Einbeziehung der Jugendlichen in die Leitung und Gestaltung des Heimlebens unter der führenden Rolle der FDJ“ miteinander verbinden. Wie dies rein zeitlich und auch finanziell miteinander zu vereinbaren war, wurde nicht gesagt. Für die Erhöhung der Allgemeinbildung wurde empfohlen, Dorfakademien und Volkshochschulen zu nutzen. Die spätere Praxis zeigt aber, dass die schulische Bildung weit hinter der Arbeit in der Produktion zurückblieb. Die Ursachen waren bereits bei der Erstellung der neuen Konzeption bekannt: Die Räte der Kreise sahen in den Jugendwerkhöfen ein Arbeitsreservoir, das sie für die Erfüllung gefährdeter Pläne einsetzen konnten.

Für eine zweite Erziehungsphase sollten eigens neue Jugendwerkhöfe errichtet werden. Sie waren als Außenstellen angelegt, die an Großbetriebe angeschlossen waren. Hier sollten die Jugendlichen einen vollwertigen Berufsabschluss erreichen. Als Beispiele werden Lehnin und Hennickendorf genannt, wo Jugendliche in einer Ziegelei zu arbeiten hatten. In einem Fall meldete ein Betrieb Interesse an, ein Spezialkinderheim in einen Jugendwerkhof umzuwandeln. Da es sich um ein Heim auf einem Betriebsgelände handelte, ist anzunehmen, dass der Betrieb an billige Arbeitskräfte kommen wollte (VEG Wansdorf).¹⁶¹ Die Zeit für Jugendliche in den Jugendwerkhöfen verlängerte sich damit auf das Doppelte, denn es war geplant, die zweite Phase an die erste anzuhängen: „Der Zeitpunkt der Verlegung wird sich ungefähr mit dem jetzigen Zeitpunkt der Entlassung decken.“¹⁶²

Dieses Konzept war allerdings nicht völlig neu. Damit wurde eine bereits punktuell geübte Praxis nur erweitert. Die Errichtung derartiger Außenstellen war bereits im Jahr 1958 beschlossen worden, als die Idee aufkam, die Jugendwerkhöfe sich selbst finanzieren zu lassen. Dass dieses Vorhaben eine höhere Priorität hatte als die Ausbildung, zeigt sich daran, dass 1959 als Ausnahmeerscheinung nur

¹⁵⁹ Vorlage über die Verbesserung der Arbeit in den Jugendwerkhöfen [undatiert von Ende 1959]. In: BArch DR 2/5850.

¹⁶⁰ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 19. April 1966, TOP 3: Bericht über den Stand der Arbeit in den Jugendwerkhöfen und Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung der Erziehungssituation in diesen Einrichtungen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7879, S. 23.

¹⁶¹ Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Analysen [Zusammenfassung], 2. Halbjahresbericht 1958, S. 11. In: BArch DR 2/23483. Halbjahresbericht 1958,

¹⁶² Perspektive der Heimarten. Alle Erzieher sind zur Diskussion aufgerufen. In: Sozialistische Erziehung in Jugendhilfe, Heim und Hort, Nr. 2/1959, S. 2.

in einem Jugendwerkhof (Crimmitschau) eine Ausbildungsquote von 75 Prozent erreicht wurde. Alle anderen Jugendwerkhöfe lagen weit darunter.¹⁶³

Im Februar 1960 wurde die Einrichtung der Jugendwerkhöfe mit Industriearbeitsplätzen Großräschen (50 Plätze), „John Scheer“ Hoyerswerda (100 Plätze), „Schwarze Pumpe“ Hoyerswerda (100 Plätze) und Gorgast (36 Plätze) gemeldet.¹⁶⁴ Diese Erhöhung reichte offensichtlich nicht an die Erwartungen heran, die die Industrie hatte. In einem Brief an Staatssekretär Lorenz kündigte die Unterabteilung (Sektor) Jugendhilfe des Ministeriums für Volksbildung im März 1960 an, kurzfristig nunmehr 2.300 neue Jugendwerkhofplätze im Raum Cottbus einzurichten.¹⁶⁵ 300 weibliche Jugendliche sollten in dem neu zu errichtenden Textilwerk in Guben arbeiten, 2.000 männliche Jugendliche waren für die Braunkohlenindustrie (VEB Braunkohle „John Scheer“, Brikett-Fabrik Großräschen, Brikett-Werk „Schwarze Pumpe“) vorgesehen. Die Jugendlichen sollten zunächst in Baracken untergebracht werden. Für 1961 bis 1963 waren dann massive Bauten vorgesehen. Von dieser Umstrukturierung erhoffte man sich eine Kostenersparnis von 75 Prozent der bisher aus dem Staatshaushalt aufgewandten Mittel.

Es scheint allerdings, als seien die Pläne zu Erweiterung von derartigen Jugendwerkhöfen nicht vollständig umgesetzt worden. Im Herbst 1960 wurden ca. 600 Arbeitsplätze in Außenstellen gemeldet, die auf rund 1.000 erhöht werden sollten.¹⁶⁶ Eine wesentlich größere Bedeutung erlangten in den 1960er und 1970er Jahren die sogenannten Arbeits- und Erziehungskommandos, die selbst nach DDR-Recht illegal waren und vom Ministerium des Innern betrieben wurden (z.B. Zementwerk Rüdersdorf). Sie wurden Mitte der 1970er Jahre zumindest offiziell wieder abgeschafft, da sie eklatant gegen sämtliche Menschenrechtsvereinbarungen verstießen, zu deren Einhaltung die DDR sich mit der Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte verpflichtet hatte.

Die bis Mitte der 1960er Jahre entstandenen Formen der Arbeitserziehung (Werkstätten und Kleinproduktion innerhalb der Jugendwerkhöfe, Arbeit in der Industrie und Landwirtschaft) wurden bis zum Herbst 1989 nicht mehr verändert. Ausbildungsmöglichkeiten wurden maximal als Teilfacharbeiter in Hilfsbe-

¹⁶³ Vorlage über die Verbesserung der Arbeit in den Jugendwerkhöfen [undatiert von Ende 1959]. In: BArch DR 2/5850.

¹⁶⁴ Liste der im Zusammenhang mit der Auflösung des Jugendwerkhofes Struvshof neu geschaffenen Jugendwerkhöfe vom 4. Februar 1960. In: BArch SAPMO DY 30/IV 2/9.05/127.

¹⁶⁵ Mitteilung des Sektors Jugendhilfe vom 19. März 1960 an Staatssekretär Lorenz die Schaffung von 2.300 zusätzlichen Jugendwerkhof-Plätzen im Raum Cottbus betreffend. In: BArch DR 2/5850.

¹⁶⁶ Zusammenstellung der Heime und Jugendwerkhöfe der Jugendhilfe vom Herbst 1960. In: BArch DR 2/5850.

rufen oder „Anlernling“ angeboten. In Hummelshain wurde beispielsweise 1982 für weibliche Jugendliche „Wirtschaftspflege“ als Berufsausbildung angeboten. Nach Abschluss hatten sie die Möglichkeit als Küchenhilfe oder Reinigungskraft zu arbeiten.¹⁶⁷ Mitte der 1960er Jahre wurden weitere Möglichkeiten entdeckt, Mittel und Kosten einzusparen. Als in den Jahren 1964 und 1965 Anstrengungen unternommen wurden, die Lebensbedingungen in den Spezialheimen und Jugendwerkhöfen zu verbessern, wurden die Insassen zu umfangreichen Aufbauleistungen herangezogen. In Wolfersdorf und Hummelshain entstanden auf diese Weise Schulgebäude. In den Spezialkinderheimen Stolpe und Kampehl wurden die Kinder zum Bau von Außenanlagen und Renovierungsarbeiten herangezogen.¹⁶⁸

Ein Mitarbeiter des Jugendwerkhofes Rühn berichtete 1970, der Jugendwerkhof habe Mitte der 1960er Jahre „durch übergeordnete Dienststellen“ die Auflage erhalten, sich die Mittel für den Eigenbedarf selbst zu erarbeiten. Entsprechend wurden die Jugendlichen alle zu Lohnarbeiten eingesetzt, der Lohn aber einbehalten.¹⁶⁹ Die Anweisung wurde bis jetzt nicht gefunden. Es ist auch nicht deutlich, ob sie von der direkt vorgesetzten Dienststelle oder vom Ministerium ausgesprochen worden ist.

In einer Verordnung von 1965 wurde für die Durchgangsheime festgelegt, dass sämtliche Kosten der Verwaltung, Unterbringung und Transport vom Verdienst der Jugendlichen in Abzug gebracht werden sollten. Die Jugendlichen hatten also im Ernstfall die Repressionen selbst zu bezahlen.¹⁷⁰ Für die Jugendwerkhöfe galt diese Regelung bereits seit Mitte der 1950er Jahre.

Pädagogische Aspekte

Die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche auch zu ausgesprochen unproduktiven und überflüssigen Arbeiten herangezogen wurden, zeigt, dass weitere Aspekte zu beachten sind. So diente das tägliche Reinigen des „Reviers“, das in einigen Einrichtungen bis in neurotische Dimensionen gesteigert wurde, einerseits der Disziplinierung. Andererseits waren diese Arbeiten auch als „Beschäfti-

¹⁶⁷ Steiner Roland: Hummelshain (Film), DEFA 1982.

¹⁶⁸ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 19. April 1966, TOP 3: Bericht über den Stand der Arbeit in den Jugendwerkhöfen und Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung der Erziehungssituation in diesen Einrichtungen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7879, S. 21.

¹⁶⁹ Olberding, Franz: Die Erfahrung der Mitarbeiter des Bereichs Berufsausbildung am Jugendwerkhof „Neues Leben“ Rühn bei der Verwirklichung der Einheit von Politik, Ökonomie und Pädagogik und der Durchführung der Leistungsfinanzierung. Pädagogische Lesung PL 2006, Rühn 1970.

¹⁷⁰ Anweisung Nr. 2 zur Anwendung der Arbeitsrichtlinie für die Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 1. Juni 1965 In: BArch DR 2/60997.



Foto 3: Insassen eines Spezialkinderheimes um 1970 beim Transport von Essenskübeln

gungstherapie“ gedacht, um keine selbstbestimmten Gedanken und Aktivitäten aufkommen zu lassen. Zum Teil wurden sie auch erfunden, weil nicht genügend Erzieher zur Verfügung standen. Dieser Grund für die Ausweitung der Arbeitserziehung wurde 1956 in einer Beschwerde des Rates des Bezirkes Leipzig offen benannt. In diesem Jahr wurden die Planstellen für Erzieher in den Einrichtungen für Schwererziehbare um 25 bis 30 Prozent gekürzt. Die angespannte Personallage ließ keine Zeit mehr für Gruppenarbeiten mit den Zöglingen in ihrer Freizeit¹⁷¹. Der pädagogische Aspekt stand auch bei den „freiwilligen Arbeitseinsätzen“ im Vordergrund. Kinder und Jugendliche sollten die gesellschaftliche Solidarität im Alltag erfahren. In diesem Bereich kam es sehr auf die konkrete Gestaltung an. In einigen Heimen und Jugendwerkhöfen mussten die Insassen bei der Ernte helfen, Kabelgräben schaufeln oder Stubben roden. Dies waren Arbeiten, die nach der Schule, nach der regulären Arbeitszeit oder am Wochenende geleistet werden mussten. In Plau am See forderte ein Erzieher auch derartige Hilfsdienste für sich privat ein. Für diese Einsätze erhielten die Insassen keine Bezahlung, mitunter aber ein kleines Geschenk. E.F. bestätigte diese Einsätze. Er teilte mit, dass Kinder in Plau am See auch für andere Erzieher (z.B. den Heimleiter) gearbeitet haben (vgl. S. 292).

Ein weiterer Aspekt der Arbeitserziehung fand sich in der sogenannten „Selbstbedienung“.¹⁷² Hierbei sollten die Jugendlichen die alltäglichen Tätig-

¹⁷¹ Brief der Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe und Heimerziehung des Rates des Bezirkes Leipzig vom 9. März 1956 an das Ministerium für Volksbildung die Kürzung von Planstellen bei den Spezialheimen betreffend. In: BArch DR 2/5571, S. 253.

¹⁷² Über die Arbeitserziehung bei Jugendlichen [undatiert, vermutlich 1956]. In: BArch DR 2/5571, S. 176.

keiten in den Heimen (Kohleholen, Bettenmachen, Geschirrspülen, Einkaufen, Gartenarbeiten, Kochen, Waschen, Hausputz) selbst ausführen. Bei diesen Tätigkeiten war nicht nur an eine Ertüchtigung für das Leben außerhalb des Heimes gedacht. Es ging darum, Personal einzusparen.

Kinder wurden zu diesen Arbeiten sehr früh herangezogen. Sie sollten sich rechtzeitig an Pflichten gewöhnen. Hierfür gab es nach Altersgruppen abgestufte Programme, die aber oft nicht eingehalten wurden. Dieses Prinzip findet sich auch außerhalb der Heimeinrichtungen für Schwererziehbare. A.S. berichtete als Zeitzeugin im Juni 2010 über folgende Pflichten in einem Normalheim zum Ende der 1970er Jahre: Tische decken und Abräumen, Hilfe beim Abwasch, tägliche Reinigung der Zimmer und des Treppenhauses, regelmäßige Grundreinigung des gesamten Gebäudes (einschließlich Fensterputz und Parketreinigung), Pflegearbeiten in Garten und Park, regelmäßige Einsätze nach der Schule auf dem Feld (Frühjahr bis Herbst), Übernahme von Pflichten der Erzieher (Feldarbeit). Jede einzelne dieser Arbeiten war für sich genommen durchaus zumutbar. Die Fülle führte jedoch zu einer völligen Überforderung.

Für die jeweiligen Arbeiten, die Kinder bereits verrichten konnten, gab es abgestufte Pläne für die einzelnen Altersgruppen. Der Umfang in der Praxis wird an einem Beispiel aus Gernrode deutlich (Beispiel 3, S. 105).

Weitere Beispiele werden im Folgenden geschildert.



Foto 4: Zögling eines Spezialkinderheimes um 1970 bei Reinigungsarbeiten

Beispiele

Beispiel 1: Arbeitserziehung in Wrangelsburg (1955)

Der Jugendwerkhof Wrangelsburg hatte 1955 mit der Peene-Werft in Wolgast einen Vertrag über die Herstellung von Gartengeräten abgeschlossen, der jedoch von der Werft wieder gekündigt wurde. Da die Werft die Produktionswerkstatt finanziert hatte, verfügte der Jugendwerkhof danach weder über Arbeitsmöglichkeiten noch Ausbilder. Die Jugendlichen wurden nun in der eigenen Landwirtschaft eingesetzt.¹⁷³

Beispiel 2: Arbeitserziehung in Glowe (1956)

Die Jugendlichen hatten 1956 im Jugendwerkhof Glowe in sogenannten Lehrwerkstätten Arbeiten zu verrichten. Diese trugen ihren Namen allerdings zu Unrecht: „Eine ausgesprochene Lehrausbildung erhielt zur Zeit der Kontrolle kein Jugendlicher. Nur in seltenen Fällen ist in Glowe die Fortführung einer vor der Einweisung begonnenen Lehre möglich.“ Für die Arbeit seien nicht die Grundsätze der Erziehung, sondern die Erfüllung der abgeschlossenen Produktionsverträge ausschlaggebend. „Es wurde festgestellt, dass die Arbeit in erster Linie zur Aufrechterhaltung des Jugendwerkhofes geleistet wird. [...] Besonders auffallend ist das bei den Mädchen, die fast ausschließlich zur Leistung von Hilfsdiensten verwendet werden.“ Der Bericht kritisiert jedoch nicht die Arbeit an sich, sondern ihre mangelnde Verknüpfung mit den propagierten Erziehungszielen.¹⁷⁴

Beispiel 3: Arbeitserziehung in Gernrode (1956)

Im Sinne der „Selbstbedienung“ hatten beispielsweise auch Kinder in Gernrode 1956 dazu beizutragen, in den Heimen Kosten zu sparen oder sogar Mittel zu erwirtschaften. Auch in Gernrode bestand die Arbeitserziehung aus einer Kombination von Erziehung zur Selbständigkeit (z.B. Pflege der Kleidung, Säuberungsarbeiten im Heim, Hilfen zum Tagesablauf wie Tische decken) und Gewöhnung an die „produktive Arbeit“. Dazu zählten: „Wege ausbessern, Kies fahren, Kohle abladen und Bäume auszuschneiden.“ Bei diesen Arbeiten würden die „physischen Kräfte des Kindes weitestgehend berücksichtigt.“ Kinder, die sich weigerten, erhielten Sonderaufgaben, „um sich an die Arbeit zu gewöhnen.“ Über die Arbeiten zum Betrieb des Heimes hinaus wurden Ernteeinsätze organisiert, die formal freiwillig waren. Von 50 Kindern nahmen 45 teil. Im Rahmen des Nationalen Aufbauwerks leisteten die Kinder 250 Arbeitsstunden „bei

¹⁷³ Bericht über den Jugendwerkhof Wrangelsburg vom 21. November 1955. In: BArch DR 2/5573.

¹⁷⁴ Bahnsch, Ulrich: Bericht über die Überprüfung des Jugendwerkhofes Glowe vom 6. Februar 1956. In: BArch DR 2/5573.

der Kanalisierung in der Steinbergstraße, beim Planieren des Volksbades und bei Ausschachtungsarbeiten der Sporthalle.“ Bei diesen genannten Arbeiten wird deutlich, dass hier die Grenze zwischen pädagogischen Inhalten und ökonomischen Hilfeleistungen nicht mehr zu ziehen ist.¹⁷⁵

Beispiel 4: Arbeitserziehung in Römhild, Bräunsdorf, Elsrig (1956)

Im Jugendwerkhof Römhild produzierten Jugendliche 1956 Küchen- und Schlafzimmerelemente. Eine zweite Gruppe fertigte Betonteile für die Bauindustrie. Weitere Jugendliche arbeiteten in der Landwirtschaft oder stellten Bekleidung für das Heim her. In Bräunsdorf fertigten die Jugendlichen Einzelteile für Lokomotiven und Bahngleise. Als „Außenkommandos“ arbeiteten sie im Hüttenwerk Muldenhütten, in einer Konservenfabrik in Öderan oder in einer Pappfabrik in Großschirma. In einer eigenen Werkstatt wurden Bienenkästen in einem Wert von 64.000 Mark hergestellt. Daneben waren Arbeiten für das Heim und in der Landwirtschaft zu verrichten. Im Jugendwerkhof Elsrig wurden Reparaturarbeiten durchgeführt, Hohlziegel für die Bauindustrie im Wert von 100.000 Mark angefertigt sowie für einen Hersteller von Landmaschinen Gartengeräte und Einzelteile produziert. Für einen weiteren Betrieb wurden Stiefel angefertigt und Schuhe repariert. Der Plangewinn, so heißt es, wurde an den Landkreis Torgau abgeführt. „Soweit an Sonntagen freiwillige Arbeitseinsätze von den Jugendlichen geleistet werden, wird die Entlohnung mit Ausnahme dessen, was die Jugendlichen von den Bauern persönlich erhalten, ebenfalls an den Rat des Kreises abgeführt.“ Der Jugendwerkhof Burg hatte keine Verträge mit der Industrie geschlossen. In drei Berufen erfolgte noch eine Lehrausbildung mit regelmäßigem Besuch einer Berufsschule.¹⁷⁶

e. Strafen

Strafen wurden in der DDR-Pädagogik zu den jederzeit einsetzbaren Erziehungsmethoden gezählt. Sie waren also nicht erst dann geboten, wenn alle anderen Methoden sich als unwirksam erwiesen hatten. Ihre Wirkung wurde weitgehend biologistisch beschrieben. Strafen seien unangenehm und führten deshalb zu einem Vermeidungsverhalten. Dieses Verhalten würde sich bei wiederholter Anwendung der Strafe stabilisieren und zur Gewohnheit werden, also die Strafe schließlich überflüssig machen. Unterstützt werden sollte die verhaltensändernde Wirkung der Strafe durch die Einsicht des Bestraften, sie zu Recht zu erhalten. Da das Ziel der Strafe eine Verhaltensveränderung war, konnte die

¹⁷⁵ Die Erziehung zur Arbeit in den Heimen [vom 24. November 1956]. In: BArch DR 2/5571, S. 144.

¹⁷⁶ Bericht über die Überprüfung von Jugendwerkhöfen, Jugendhäusern und Durchgangsheimen in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1956. In: BArch DR 2/5568, S. 32.

tätige Reue eine Strafe auch überflüssig machen. Wurde die Berechtigung der Strafe in Zweifel gezogen, wirkte sich dies verschärfend aus. Dabei konnte es auch passieren, dass die Akzeptanz wider besseres Wissen um die wirklichen Zusammenhänge gefordert wurde. Intern wurde argumentiert, die Autorität der Erzieher dürfe nicht beschädigt werden.

In einer Reihe von Heimen gab es Strafkataloge, die im Sinne des Erziehungseffektes die Folgen von Verfehlungen berechenbar machten. Körperliche und ehrverletzende Strafen waren verboten, wurden aber nach internen Berichten regelmäßig angewandt.¹⁷⁷

In der Praxis der Heimerziehung stießen diese Grundsätze auf eine Reihe von unvorhergesehenen Problemen. So entwickelten Kinder und Jugendliche an Stelle eines Vermeidungsverhaltens eine Resistenz gegenüber Strafen, die sie nun als unvermeidliche Folge ihres beibehaltenen Verhaltens ansahen. Von dieser Position ließen sie sich auch nicht mehr durch drakonische Verschärfungen der Strafen abbringen. Andere gewöhnten sich daran, mit der Berechenbarkeit der Strafen im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung umzugehen (etwa eine Zigarette zu rauchen und den nachfolgenden Entzug einer Vergünstigung zu ertragen). Die Insassen lernten, Einsicht zu heucheln, um Strafen abzumildern. Die Verteidigung ihres Stolzes ließ andere Strafen ertragen, ohne ihr Verhalten zu ändern.

Diese kontraproduktiven Wirkungen des Strafsystems waren den Erziehern durchaus bekannt. Sie entwickelten mitunter auch „aus dem Bauch heraus“ Mechanismen, sie zu lösen. Dazu gehörte beispielsweise, bestimmte Delikte einfach zu übersehen oder Wohlverhalten durch pädagogische Tauschgeschäfte zu erzielen. Da die pädagogische Theorie jedoch von ihnen Konsequenz und eine Erhaltung ihres obrigkeitlichen Status verlangte, eskalierte das Strafsystem in vielen Fällen. Erzieher, die die mangelnde Wirksamkeit dieses Systems über Jahre hinweg erfahren hatten, neigten überdies zu Zynismus und Gewalt. Viele von ihnen hatten überhaupt keine pädagogische Qualifikation und vertrauten auf die in ihrem Berufsleben entwickelten Mechanismen, deren Fehlerhaftigkeit ihnen niemand vor Augen führen konnte, da es darüber keine öffentliche Diskussion gab.

Die gebotenen Strafen der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe lassen sich in vier Kategorien unterteilen, in (1) solche die auf das Sozialprestige

¹⁷⁷ Vgl. beispielsweise: Anweisung zur Anwendung der Arbeitsrichtlinie für Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 1. Mai 1963 und 5. Entwurf der Richtlinie, S. 6. In: BArch DR 2/60998. Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe - Heimordnung - vom 1. September 1969. In: GBl. II/DDR Nr. 90 vom 17. November 1969, S. 555-562, abgedruckt in: Bauer, Rudolf; Bösenberg, Cord: Heimerziehung in der DDR. Campus Verlag, Frankfurt a. Main 1979, S. 148.

zielten, (2) materielle Strafen, (3) Entzug von Freiheiten sowie (4) Strafarbeiten.

- (1) Die erste Gruppe der Bestrafungen bestand in öffentlichem Tadel, Verweis, Zwang zur Rechtfertigung und Selbstkritik vor der Gruppe u.ä. „Das Wesen der Strafe besteht darin, dass es das Kind durchlebt, vom Kollektiv verurteilt zu werden. Deshalb ist die Form der Strafe gar nicht so wichtig. Hauptsache ist zu erreichen, dass das Verhalten des Kindes von der öffentlichen Meinung des Kollektivs missbilligt wird.“¹⁷⁸ Diese Form war einerseits demütigend, andererseits konnte sie eine paradoxe Wirkung entfalten, indem sie das Ansehen des Bestraften in der Gruppe stärkte.
- (2) Materielle Strafen bestanden im Entzug von Taschengeld, Nachtisch und sonstigen Vergünstigungen. Sie konnten vom Bestraften nach einer Kosten-Nutzen-Rechnung kalkuliert werden. Teilweise wurden auch „Bußgelder“ erhoben (etwa bei Missachtung des Rauchverbotes), die oftmals von den Erziehern unterschlagen wurden.
- (3) Der Entzug von Freiheiten bestand in einer Einschränkung des Bewegungsraumes (Einschluss in Gruppenräume, Ausgangsverbot, Arrest).
- (4) Strafarbeiten sollten eine erzieherische Komponente enthalten. Sie wurden jedoch dazu genutzt, um unaufschiebbare Arbeiten im Heim erledigen zu lassen. In diesem Bereich wurden Strafen oft deshalb ausgesprochen, weil eine Arbeit erledigt werden musste, was den Zöglingen natürlich nicht verborgen blieb.

In der Praxis entwickelte sich darüber hinaus in vielen Fällen ein breit gefächertes, illegales Strafreime, in dem so gut wie alles erlaubt war: Ehrverletzungen, Entzug von Lebensmitteln, Schläge, Dauerarrest, Zwangsarbeit, körperlicher Drill, sinnlose Schreibarbeiten u.ä.

Zu einer weit verbreiteten Praxis entwickelte sich ein „System der Stellvertreter“, nach dem gezielt Unschuldige bestraft wurden. So wurde bei einer Verfehlung eines Einzelnen (Flucht, Diebstahl) dessen Gruppe bestraft, die sich dann bei nächster Gelegenheit an dem Betreffenden rächte. In diesem Bereich kam es zu schlimmsten Misshandlungen, die sehr oft von den Erziehern ignoriert oder gar indirekt gefördert wurden, da ihnen der einschüchternde Effekt willkommen war.

Über Formen der kollektiven Bestrafung berichtet E.F. in einem Zeitzeugengespräch. Dazu gehörte die militärische Körperertüchtigung (Querfeldeinlauf, Robben durchs Gelände, Tragen von Baumstämmen). Um derartige Bestrafun-

¹⁷⁸ Mannschatz, Eberhard: Disziplin als moralische Haltung. In: DLZ-Konsultation Nr. 6/1978, S. 5.

gen zu vermeiden, riet ein Erzieher in einem Spezialkinderheim den Insassen, den potenziellen Verursacher zu verprügeln. Dazu gab es einen Ritus, bei dem der Delinquent in Abwesenheit des Erziehers von allen Gruppenmitgliedern geschlagen wurde. Derartige Bestrafungsaktionen wurden oftmals mit großer Brutalität durchgeführt.

Alle illegalen Formen von Bestrafungen waren dem Ministerium für Volksbildung über Inspektionsberichte bekannt. Sie wurden jedoch nur in wenigen Fällen geahndet. Als Hauptgrund für die Verschleierung dieser Übergriffe wurde regelmäßig die angespannte Personalsituation ins Feld geführt. Mehr als Ermahnungen und Aufrufe zum Selbststudium hatte man nicht anzubieten, wenn es um Gegenmaßnahmen ging.

Die jahrelang regellos praktizierten Vollzüge des Arrestes wurden Mitte der 1960er Jahre durch interne Ordnungen eingegrenzt, damit aber auch als „normale“ Methode der Pädagogik anerkannt. Danach war der Einzelarrest für Kinder selbst in Ausnahmesituationen frühestens ab dem 12. Lebensjahr und begrenzt auf zwölf Stunden gestattet. Ab dem 14. Lebensjahr durfte eine Arrestierung von maximal drei Tagen angeordnet werden. Sie war ärztlich zu genehmigen und aktenkundig zu machen. Sollte die vorgesehene Maximalzeit überschritten werden, war die Zustimmung der Jugendhilfe des Bezirkes einzuholen. Die Verpflegung durfte nicht gekürzt werden.

Der Arrestant sollte eine angemessene Kleidung, einschließlich Bett- und Nachwäsche erhalten. Es wurde ein Mindeststandard für den Arrestraum festgelegt: Grundfläche mindestens 6 qm, Rauminhalt 20 Kubikmeter, ein Fenster der Größe 60x120cm mit Eisengittern, eine Tür aus starkem Material mit zwei Außenriegeln (keine Klinke innen), Spion. Der Raum musste heizbar und gut belüftbar sein. An Einrichtung hatte er zu enthalten: ein Bett, Wandklapptisch, Hocker, Toiletteneimer beziehungsweise WC.¹⁷⁹ Der Arrestant hatte Anspruch auf täglich eine Stunde Bewegung im Freien. Bücher und Schreibutensilien waren durch den Leiter der Einrichtung zu genehmigen, grundsätzlich also erlaubt.

Wie Berichte und Eingaben zeigen, wurde von den Einrichtungen gegen alle oben genannten Vorschriften verstoßen. Wenn Missstände bekannt wurden, wurden sie offiziell bestritten, inoffiziell aber möglichst bereinigt (vgl. Beispiel 60, S. 219). Die am weitesten verbreitete Reaktion von Kindern und Jugendlichen auf unerträgliche Bestrafungen war die Flucht aus der betreffenden Einrichtung. Nur in wenigen Fällen wehrten sich Insassen oder ihre Eltern mit Eingaben oder Beschwerden. Wehrten sich Jugendliche, hatte dies in den meisten Fällen eine schnelle Eskalation des Konfliktes zur Folge.

¹⁷⁹ Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe vom 1. Dezember 1967. In: BArch DR 2/12203.

Beispiel 5: Strafen in Leipzig (1960)

In einigen Fällen wehrten sich Jugendliche körperlich gegen Misshandlungen. Dadurch konnten sie in einen Strudel unvorhergesehener Ereignisse geraten.¹⁸⁰ Im November 1960 wurde B.F. in das Leipziger Durchgangsheim eingeliefert. Er sollte in einen Jugendwerkhof eingewiesen werden, da er in eine Schlägerei mit dem Erzieher eines Jugendwohnheimes verwickelt gewesen sei. Im Durchgangsheim geschah nach dem Bericht des Leiters Folgendes: Der Erzieher S. befahl B.F., der nach einem erneuten Fluchtversuch nicht mehr ins Außenkommando zur Arbeit durfte, tagsüber in den leeren Schlafraum. S. betrat mit einem abgebrochenen Besenstiel bewaffnet den Schlafraum, um mit B.F. eine Aussprache zu führen. B.F. ahnte, welcher Art die angekündigte Aussprache sein würde und nahm den Erzieher in den „Schwitzkasten“. B.F. wurde daraufhin bei der Polizei angezeigt. Die Polizei nahm zwar ein Protokoll auf, war aber der Meinung, es bei B.F. nicht mit einem Gewalttäter zu tun zu haben. Sie nahm B.F. nicht wie gewünscht in Haft, sondern brachte ihn zum Durchgangsheim zurück, was – wie dem Bericht undeutlich zu entnehmen ist – zu lautstarken Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Personal des Durchgangsheimes führte. B.F. nutzte nun zusammen mit mehreren anderen Jugendlichen die nächste Gelegenheit zur Flucht, wobei sie diesmal erhebliche Gewalt gegenüber den Erziehern anwandten. Nachdem die Jugendlichen wieder aufgegriffen worden waren, wurde B.F. zu 1 ½ Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Diese Strafe war nach DDR-Gesetzen angemessen. Das Personal des Durchgangsheimes protestierte gegen das seiner Meinung nach zu milde Urteil. B.F. hätte nach § 113 StGB (1872) wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte verurteilt werden müssen. Damit wäre die gewaltsame Flucht als Folge einer tätlichen Auseinandersetzung, die von einem Erzieher ausgegangen war, als politische Straftat mit einer hohen Zuchthausstrafe geahndet worden. Das Ministerium argumentierte dagegen (richtig), dass Gewalt gegen Erzieher nicht als Widerstand gegen eine Vollstreckungshandlung interpretiert werden könne. Mit dem Straftatbestand „Widerstand gegen staatliche Maßnahmen“, Paragraph 212 StGB (DDR) von 1968 änderte sich die Sachlage erheblich. Danach wurde mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht, „wer einen Angehörigen eines staatlichen Organs durch Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil an der pflichtgemäßen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hindert.“

¹⁸⁰ Angelegenheit F. vom 15. November 1960 [und weiterer Briefwechsel zur Frage Widerstand gegen die Staatsgewalt]. In: BArch DR 2/60997.

Beispiel 6: Strafen in Leipzig (1960)

Ein ähnlich merkwürdiger Fall ereignete sich ein Jahr später ebenfalls im Durchgangshaus Leipzig.¹⁸¹ Hier waren vier Jugendliche während eines Ernteeinsatzes geflohen. Drei von ihnen meldeten sich nach kurzer Zeit beim Nachtwächter des Heimes zurück, wobei sie ihn – inkonsequenter Weise – überfielen und würgten, so dass er das Bewusstsein verlor und nur im letzten Moment durch einen zufällig anwesenden Polizisten gerettet werden konnte. Auch in diesem Fall, der schließlich einem Mordversuch gleichkam, lehnte die Polizei eine Verhaftung der „Täter“ ab. Eine Beschwerde ergab, dass der zuständige Staatsanwalt ebenfalls nicht informiert worden war. Hier liegt die Vermutung nahe, dass das Personal einen Sachverhalt falsch dargestellt hatte und die Polizei sich bemühte, den Schaden für die Jugendlichen zu begrenzen. Auch die Zentralstelle für Heimeinweisungen hatte übrigens keinen Haftantrag gestellt. Nach dieser Beschwerde wurde allerdings die Justiz aktiv. Zwei der Jugendlichen wurden laut einer Aktennotiz verurteilt. Strafmaß und Gründe wurden nicht mitgeteilt.

Beispiel 7: Strafen in einem unbekanntem Jugendwerkhof (1988)

Welche Angst Jugendliche vor ihren Erziehern hatten, belegt folgendes Schreiben an das Ministerium für Volksbildung aus dem Jahr 1988, das vermutlich aus dem Jugendwerkhof Bad Köstritz stammt: „Liebe Mitarbeiter. Wie wir erfahren haben, soll der H. wieder den Chef machen. Verhindert das bitte. Der Typ ist ein Sadist. Er schikaniert uns nur, lässt uns stundenlang fast nackt auf eiskalten Fluren stehen. Beschwerden wir uns, kommt er nachts und zwingt uns, die Beschwerde zurückzunehmen. Da prügelt er auch, weil keine Zeugen da sind. Deswegen auch der anonyme Brief. Helft uns bitte schnell.“¹⁸² Wie das Ministerium mit der Information umging, geht aus den Akten nicht hervor. Im Regelfall wurde auf derartige Informationen hin eine Untersuchung eingeleitet, deren Ergebnis sich auf der Skala „stark übertrieben“ bis „gegenstandslos“ bewegte. Disziplinarverfahren, Gerichtsverfahren oder Entlassungen waren nur in wenigen Fällen das Ergebnis. Mitunter führte eine nachgewiesene Misshandlung auch zur überraschenden Entlassung des Zöglings.

Bei derartigen Schriftstücken ist natürlich die Glaubwürdigkeit zu beurteilen. Grundsätzlich gilt, dass ein einzelnes Zeitzeugnis dieser Art auch ein Produkt der Phantasie sein kann. Es ist jedoch sofort hinzuzufügen, dass sich eine große Zahl ähnlicher Zeugnisse aus fast vierzig Jahren DDR-Geschichte in den Akten des Ministeriums für Volksbildung befinden. Sie stammen von Menschen, die

¹⁸¹ Information über den Überfall auf den Nachtwächter des Durchgangshauses Leipzig, Neudorfstraße vom 2. Oktober 1962. In: BAArch DR 2/60997.

¹⁸² Anonymer Hilferuf aus einem unbekanntem Heim [Posteingang 27. Januar 1988]. In: BAArch DR 2/51103 Teil 2.

ähnlich konkrete Bestrafungen und Praktiken schildern und damit ein Gesamtbild ergeben, das die geschilderten Einzelfälle höchst wahrscheinlich macht. Erhärtet wird dieses Bild durch Inspektionen, in denen die untersuchenden Behörden selbst derartige Praktiken schildern.

f. Selbsterziehung

Der Gedanke der Selbsterziehung ist von seinem Grundsatz her auf Emanzipation, Selbstbestimmung und Freiheit von Herrschaft angelegt. Sich selbst verändern zu können, galt in der Lebensphilosophie als eine hohe Form der Verwirklichung des Menschseins. Der Begriff ist aber im 19. Jahrhundert auch als Bemühen um eigene Disziplinierung (Selbstbeherrschung) verstanden worden. Auch in der marxistischen Tradition nahm die Diskussion um die Selbstveränderung des Menschen einen großen Raum ein. In der DDR wurde der Begriff auf Lenin zurückgeführt. Lenin hatte der bis dahin individuell verstandenen Selbsterziehung einen kollektiven Sinn gegeben.

Selbsterziehung bedeutete nun, dass in der Gesellschaft, den Institutionen und Verbänden überzeugte Kommunisten die Aufgabe übernahmen, weniger überzeugte zu erziehen. Den Jugendverbänden stellte er die Aufgabe: „Ihr sollt aus euch Kommunisten erziehen.“¹⁸³ Dieses Verständnis ist auch bei Makarenko zu finden und wurde von der Heimpädagogik der DDR übernommen. Makarenko hatte empfohlen, den Aktiven und Funktionären im Kollektiv erzieherische Aufgaben zu übertragen. Jeder Neuankömmling erhielt beispielsweise einen älteren Insassen als persönlichen Erzieher. Funktionäre innerhalb des Kollektivs übernahmen Aufgaben der Kontrolle und Agitation. Makarenko hatte ausdrücklich auf den pädagogischen Effekt für die jugendlichen Erzieher hingewiesen: Wer selbst Verantwortung trug, musste seine Eignung immer wieder vor anderen beweisen.

Das Prinzip der (gegenseitigen) Selbsterziehung Makarenkos sowie die Einrichtung der Funktionäre und „Patenschaften“ sind im Alltag der Heimerziehung in der DDR zu großen Teilen wieder aufzufinden. Auch der Gedanke der gegenseitigen Disziplinierung als Zentrum der Selbsterziehung wurde aufgegriffen.

In der Praxis erwies sich der Gedanke der Selbsterziehung als Illusion mit schlimmen Folgen. In den Unterlagen der Staatssicherheit findet sich ein Bericht über die Jugendwerkhöfe im Jahr 1963. Von den acht Exemplaren wurden sechs nach Kenntnisnahme u.a. durch Erich und Margot Honecker wieder vernichtet. Nur

¹⁸³ Lenin, W. I.: Die Aufgaben der Jugendverbände. Rede auf dem III. Gesamtrussischen Kongreß des Kommunistischen Jugendverbandes im Oktober 1920. In: Jahnke, Karl-Heinz; Arlt, Wolfgang: Partei und Jugend. Dokumente marxistisch-leninistischer Jugendpolitik. Hrsg.: Zentralrat der FDJ/Institut für ML beim ZK der SED, Dietz Verlag, Berlin 1980, S. 93.

ein Exemplar überstand die Zeiten in einer Ablage.¹⁸⁴ In dem Bericht wurden die von Zeitzeugen immer wieder geschilderten Entgleisungen der Selbsterziehung in seltener Offenheit bestätigt:

- „In Eckartsberga/Naumburg wurde z.B. unter dem Begriff ‚Selbsterziehung der Zöglinge‘ die Prügelstrafe als Erziehungsmethode unter den Jugendlichen eingeführt. In Abwesenheit, aber mit Wissen der Erzieher wurden z.B. Übertretungen einzelner Jugendlicher in den Nachtstunden durch Prügelstrafen geahndet.“
- „Unter den Jugendlichen des Jugendwerkhofes Gorgast waren Prügelstrafen ebenso an der Tagesordnung und neben einer schlechten inneren Ordnung mit der Grund für die zahlreichen Entweichungen. Die Erzieher hatten Kenntnis von diesen Vorfällen, leiteten aber keine Maßnahmen zur Veränderung ein.“

Auch in weiteren Quellen wurde über die Auswirkungen der Selbsterziehung berichtet:

- Über die gegenseitige Erziehung im Kollektiv durch „Patenschaften“ berichtete Frau W. in einer Beschwerde, die belegt, dass diese Praxis mit allen Perversionen auch im Jahr 1988 geübt wurde.¹⁸⁵ (vgl. Beispiel 63, S. 222).
- Über den Jugendwerkhof Rühn berichtete die Staatssicherheit im Januar 1989 von einem Strafsystem unter den Jugendlichen: „Mit dem Wissen der Erzieher werden die Zöglinge unter sich mit teilweise unmenschlichen Methoden zum unbedingten Gehorsam gezwungen. [...] Diese Selbsterziehung geht teilweise soweit, dass schwächere Jugendliche dem Redelführer (sic) Frondienst leisten muss¹⁸⁶ (Bis hin zur Abgabe von Textilien u.a.m.). Durch diese Erziehungsmethoden kommt es unter den Zöglingen zu Gehorsam aus Angst vor Gewalt bis hin zu psychischen Störungen.“¹⁸⁷
- Die Selbsterziehung in einem Normalheim in Form von Prügel durch das Kollektiv beschrieb der Zeitzeuge E.F. für das Jahr 1972. (vgl. Zeitzeugenbericht E.F., S. 292)
- Der Zeitzeuge M.P. erzählte vom „preußischen Spießrutenlauf“ als einer tra-

¹⁸⁴ Bericht über die Situation an den Jugendwerkhöfen in der DDR vom Herbst 1963. In: BStU MfS ZAIG 844.

¹⁸⁵ Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1988: Einweisung in eine Spezialkinderheim wegen Lernbehinderungen vom 13. Mai 1988 und Zustände in Groß Leuthen. In: BArch SAPMO DY 30/5903.

¹⁸⁶ Korrekt: müssen/C.S.

¹⁸⁷ Information über die Lage und Situation im Bereich des Jugendwerkhofes Rühn vom 19. Januar 1989. In: MfS BV Schwerin KD Bützow Nr. 10122.

dierten Form der Selbstjustiz, in die die Selbsterziehung umgeschlagen war. (vgl. S. 96).

Die hier geschilderten Gewaltausbrüche sind zu unterscheiden von spontanen Prügeleien oder systematischen Drangsalierungen, wie sie in Heimgruppen immer wieder vorkommen. Sie waren – geduldet oder gefördert – Teil des heimpädagogischen Regimes.

Ergänzend sei noch auf eine Form der Selbsterziehung hingewiesen, die vordergründig betrachtet nichts mit Gewalt zu tun hat: Die Verurteilung und erzwungene Selbstkritik durch das Kollektiv. Auch diese Methode ging auf Makarenko zurück. Er wies darauf hin, dass die Verurteilung eines Delinquenten durch die öffentliche Meinung des Kollektivs nachhaltigere Wirkung zeigen könne als die Bestrafung durch einen Erzieher. Eine eindrückliche Dokumentation findet sich in Roland Steiners Film über den Jugendwerkhof Hummelshain aus dem Jahr 1982. Vor den versammelten Insassen des gesamten Jugendwerkhofes wurde ein Jugendlicher von den Erziehern beschimpft und erniedrigt.¹⁸⁸

3.2.6 Lebensbedingungen

Die allgemeine Statistik sagt wenig über die Lebensbedingungen in den Heimen aus. Diese werden im Folgenden mittels einzeln zusammengetragener Quellen geschildert. Verwiesen sei auf die Beispiele (vgl. Verzeichnis der Beispieltex-te, S. 315).

a. Die 1960er Jahre

In einem Bericht von 1964 hieß es über die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe: „Die materielle Ausstattung einer großen Anzahl von Heimen ist völlig unzureichend. Sie gestattet vielfach nicht, die Grundbedingungen für Ordnung und Sauberkeit zu schaffen, gar nicht zu sprechen von einer Atmosphäre der Wohnlichkeit. In Verbindung mit der mangelhaften Erziehungsarbeit führen diese Voraussetzungen dazu, dass man sich in einigen Einrichtungen an Schmutz und Unordnung gewöhnt und der Lebensstil der Jugendlichen sich darauf eingestellt hat.“¹⁸⁹

Vier Jahre später hatte sich an der Situation nichts geändert. Das obige Urteil wurde nun auf alle Heime der Jugendhilfe übertragen: „Die materielle Lage der

¹⁸⁸ Roland Steiner: Jugendwerkhof. DEFA 1982.

¹⁸⁹ Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217-255.

Heime (baulicher Zustand, Ausstattung) entspricht in keiner Weise dem gewachsenen durchschnittlichen Lebensstandard in unserer Republik. Viele Heime sind ausgesprochen dürrtig und ärmlich ausgestattet. [...] Die vorgegebenen finanziellen Normen für Verpflegung, Bekleidung, kulturelle Betreuung und Ferienarbeit sind unzulänglich und müssen verändert werden.“¹⁹⁰ Für die Einrichtungen der Jugendhilfe galten folgende täglichen Verpflegungssätze:

Altersgruppe	1958	1964
Kinder unter 10 Jahre in Heimen	1,40 Mark	2,20 Mark
Kinder über 10 Jahre in Heimen	1,60 Mark	2,40 Mark
Jugendliche in Jugendwerkhöfen und Wohnheimen	2,00 Mark	2,45 Mark

Tabelle 11: Verpflegungssätze (1958 und 1964)

Diese Sätze waren trotz der verordneten Selbstversorgung der Heime ausgesprochen dürrtig. Empfohlen wurde die „Haltung von Schweinen und Kleinvieh, Nutzung der Produkte von Schul- und Heimgärten“, Kauf mangelbehafteter Kleidung.¹⁹¹

Eine Ausnahme wurde lediglich schwer arbeitenden Jugendlichen zugestanden. Sie erhielten einen täglichen Verpflegungssatz von bis zu 2,60 Mark. Aber auch diese Sätze waren für die Verhältnisse der 1960er Jahre ausgesprochen niedrig, so dass selbst aus der eigenen Verwaltung protestiert wurde. Der Rat des Bezirkes Leipzig forderte einen Mindestsatz von 3,17 Mark und der Rat der Stadt Leipzig zahlte den Insassen des dortigen Jugendheimes freiwillig 2,70 Mark, was ihm den Vorwurf eintrug, gegen die Haushaltsdisziplin zu verstoßen. Für diese Summe war maximal eine Grundernährung zu sichern, die keine gesundheitlichen Schäden verursachte. Dies galt selbst dann, wenn die Heime bestimmte Überplanbestände zugewiesen bekamen (z.B. Geflügel, das nicht zu verkaufen war).

Auf Druck der Heimleiter, der Räte der Kreis und Bezirke „und vieler Bürger“ sah sich das Volksbildungsministerium gezwungen, eine Erhöhung des Tagessatzes für Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr zu beantragen.

¹⁹⁰ Ministerium für Volksbildung; Büro des Ministers: Dienstberatung am 29. November 1968: Vorlage: Prognose Überlegungen Jugendhilfe/Heimerziehung. In: BArch DR 2/23133.

¹⁹¹ Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217-255 (Anlage).

b. Die 1970er Jahre

Um eine Verbesserung der Lage in den Normalheimen bemühte sich die SED-Führung erst wieder im Oktober 1969.¹⁹² Im Jahr 1970 wurden neben den Verpflegungssätzen auch die persönlichen Zuwendungen für Insassen der Heime angehoben (vgl. Tabelle 12, S. 118). Die Verpflegungssätze, so heißt es zur Begründung, böten keine Gewähr für eine gesunde und ausreichende Ernährung. Mit ihnen ließe sich nur das absolut unerlässliche Minimum an Ernährung bestreiten. Während dieser Bemühungen stellte sich heraus, dass den Insassen der Spezialheime eine Vergünstigung gestrichen worden war, auf die die DDR besonders stolz war: die kostenlose Verabreichung von Trinkmilch. Sie sollte nun auch den zu disziplinierenden Kindern wieder zugute kommen.

Insgesamt reichte diese Erhöhung nicht zu einer wesentlichen Verbesserung des Lebensstandards der Insassen von Heimen aus. Dies führte 1974 zu einer internen – also unveröffentlichten – Weisung zu einer erneuten Erhöhung.¹⁹³ Die Geheimhaltung dieser Weisung entsprach der neuen Politik unter Erich Honecker, keine Daten mehr über die Jugendhilfe zu veröffentlichen.

Die Gründe für die Scheu vor der Öffentlichkeit werden an einer internen Analyse deutlich, die zu der internen Weisung des Ministerrates im Jahre 1974 führte.¹⁹⁴ In der Untersuchung der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (ABI) heißt es dazu anschaulich: „Die Mehrzahl der Einrichtungen sind alte, unzugewandte Bauten, wie Burgen, Schlösser, Herrnsitze und Villen, die zwar nach dem Kriege das beste (sic) waren, was diesen elternlosen Kindern und Jugendlichen gegeben werden konnte, sich aber heute in einem unwürdigen baulichen Zustand befinden, der unseren gewachsenen gesellschaftlichen Bedingungen nicht mehr entspricht. [...] Viele Räume sind mit einem ungeeigneten und oft veralteten Mobiliar (teilweise Spinde aus Wehrmachtsbeständen) ausgestattet, Fußböden schadhaf, Fenster defekt sowie Tapeten und Wandanstriche abgewohnt. [...] Die regelmäßige Körperpflege, insbesondere Baden und Duschen, ist wegen völlig unzureichender beziehungsweise überalterter oder nicht funktionstüchtiger Sa-

¹⁹² Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 14. Oktober 1969, TOP 1: Die Verbesserung der materiellen Ausstattung der Heime der Jugendhilfe und des Sonderschulwesens sowie der materiellen Fürsorge der in diesen Einrichtungen betreuten Minderjährige n (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7988.

¹⁹³ Ministerium für Volksbildung: Staatssekretär Werner Lorenz: Interne Weisung zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe (5. Juni 1974). In: BArch DR 2/51686. Auch in BArch DR 2/24316

¹⁹⁴ Information über die Kontrolle der Lebensbedingungen und Betreuung der Kinder und Jugendlichen in den Normal- und Spezialheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/A.2195 (alte Signatur), abgedruckt in: Zimmermann, Verena: „Den neuen Menschen schaffen“. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945-1990). Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien 2000, S. 250.



Foto 5: Zögling eines Spezialkinderheimes um 1970 bei Reinigungsarbeiten

nitäranlagen nicht in allen Einrichtungen gewährleistet. Außerdem entsprechen viele Toilettenanlagen nicht den hygienischen Mindestanforderungen.“ In der Analyse wird eine sofortige Veränderung der Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen in den Heimen und Jugendwerkhöfen gefordert. Ziel war die Anpassung des Lebensstandards der Heimkinder an das allgemeine Umfeld. Zu den gravierendsten Problemen gehörte der Mangel an Personal sowohl im pädagogischen als auch technischen Bereich. Der schulische Unterricht müsse, so die Forderung, endlich in qualitätsgerechter Form gesichert werden. Die sanitären und hygienischen Bedingungen seien schnellstens zu verbessern. Dazu seien Küchen, Bäder und Toiletten sowie Wohn- und Schlafräume baulich in Stand zu setzen und zu modernisieren. Die Ausstattung mit Möbeln, technischem Gerät, Spielzeug, Wäsche und Literatur sollte dem Lebensstandard in der DDR angeglichen werden. Dies galt auch für die Menge und Vielfalt der Lebensmittel, die Bekleidung und die medizinische Versorgung. Diese Veränderungen dürften allerdings die Kapazitäten der Heime nicht einschränken. Die daraufhin beschlossenen Verbesserungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.¹⁹⁵

¹⁹⁵ Vorschläge zur Verbesserung der materiellen Bedingungen der Kinder und Jugendlichen in den Heimen der Jugendhilfe vom 15. April 1974. In: BArch DR 2/24316.

Zum Vergleich sind die Werte von 1970 beigefügt.¹⁹⁶ Da die Altersgruppen 1970 etwas anders aufgeteilt waren, sind die Zahlen nicht ganz exakt.

	Altersgruppe	1970 bis 1974	Ab 1974
Verpflegung	3 bis 6 Jahre	3 Mark tgl.	4 Mark tgl.
	6 bis 18 Jahre	3,30 Mark tgl.	4,50 Mark tgl.
Bekleidung	3 bis 6 Jahre	300 Mark jährl.	600 Mark jährl.
	6 bis 12 Jahre	400 Mark jährl.	700 Mark jährl.
	Ab 12 Jahren	600 Mark jährl.	800 Mark jährl.
Jugendweihe	Einmalig	200 Mark einm.	300 Mark einm.
	Alle Altersgruppen	50 Mark jährl.	50 Mark jährl.
Geschenke (Weihnachten, Geburtstag)	Alle Altersgruppen	30 Mark jährl.	60 Mark jährl.
Taschengeld (nur Schüler)	1. bis 4. Klasse	3 Mark monatl.	5 Mark monatl.
	5. bis 8. Klasse	5 Mark monatl.	8 Mark monatl.
	9. bis 12. Klasse	10 Mark monatl.	10 Mark monatl.
Spielzeug	Vorschüler/ Schüler		50 Mark jährl.
Ferien- unterstützung	3 bis 6 Jahre	40 Mark jährl.	60 Mark jährl.
	6 bis 18 Jahre	40 Mark jährl.	80 Mark jährl.
Körperpflege (einschließlich Friseur)	3 bis 6 Jahre	10 Mark jährl.	70 Mark jährl.
	12 bis 18 Jahre	40 Mark jährl.	80 Mark jährl.
Kultur	3 bis 6 Jahre	Unbekannt	30 Mark jährl.
	6 bis 18 Jahre	Unbekannt	50 Mark jährl.
Schulmaterial	Nach Klassenstufe	30 bis 45 Mark jähr.	35 bis 180 Mark jähr.

Tabelle 12: Zuwendungen an Heiminsassen (1970 und 1974)

¹⁹⁶ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 14. Oktober 1969, TOP 1: Die Verbesserung der materiellen Ausstattung der Heime der Jugendhilfe und des Sonderschulwesens sowie der materiellen Fürsorge der in diesen Einrichtungen betreuten Minderjährige n (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7988.



Foto 6: Speiseraum eines Spezialkinderheimes um 1970

Die individuelle Zuwendung an die Insassen betrug damit für drei bis sechs Jahre alte Insassen 205 Mark monatlich, für die unter 18-jährigen 250 Mark. Auch wenn man davon ausgeht, dass in der DDR Waren des täglichen Bedarfs subventioniert wurden, ist deutlich, dass sich der Lebensstandard für die Insassen der Heime an den unteren Einkommensgruppen in der DDR orientierte. Alle etwas gehobeneren Ansprüche, sei es bei der Verpflegung, Bekleidung oder Körperpflege waren damit unbezahlbar. Es ist beispielsweise nicht ersichtlich, wie ein Kind oder Jugendlicher in den Besitz eines Fahrrades kommen konnte, auf welche Weise er sich Bücher beschaffte oder Werkzeug für ein Hobby. Nicht umsonst wurden die Erhöhungen nur durch eine interne Weisung bekannt gegeben.¹⁹⁷

Dass die Heime der Jugendhilfe insgesamt nicht nur unterfinanziert, sondern auch vom Bezug von Mangelwaren ausgeschlossen waren, belegt eine Beschwerde der Leitung eines Normalkinderheimes in Graal-Müritz aus dem Jahr 1971, die für ihr Heim einen Farbfernseher anschaffen wollte.¹⁹⁸ Nach einer

¹⁹⁷ Interne Weisung zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe vom 5. Juni 1974. In: BArch DR 2/24316.

¹⁹⁸ Antwort auf eine Beschwerde aus dem Kinderheim „Junge Garde“ in Graal-Müritz über die Versorgung der Heime vom 22. März 1971. In: BArch DR 2/51061.

internen Anordnung durften die Heime bestimmte Konsumgüter nicht kaufen, auch wenn sie finanziell dazu in der Lage waren.¹⁹⁹ Diese Güter sollten ausschließlich der Bevölkerung zukommen, wozu die Heiminsassen offensichtlich nicht zählten. In seiner Antwort wies der Ministerrat die Beschwerdeführer darauf hin, dass sie versuchen könnten, eine Sondergenehmigung für ein Schwarz-Weiß-Gerät zu erwirken. Diese würde – „wenn die vorhandene Warendecke es erlaubt“ – durchaus in begründeten Fällen erteilt. Die dazu nötige Freigabe könne durch eine vorgesetzte Dienststelle erwirkt werden. Ähnliches galt für ein Tonbandgerät. Hier wurde dem Heim empfohlen, ein altes Gerät aus den 1950er Jahren zu nutzen. Die Übergabe eines solchen Gerätes könne sofort „geprüft“ werden. Abschließend wurde mitgeteilt, dass die einschränkenden Bestimmungen für Heime nicht änderbar seien, man sich jedoch auch weiterhin „für eine bessere materielle Fürsorge im Rahmen der geltenden Bestimmungen“ für die Heime einsetzen werde.

c. Heimbeiträge

Zu einem besonderen Problem wurde in der Anfangszeit die Eintreibung der Heimbeiträge bei den Eltern. Nachdem einzelne Heime und Jugendämter – meist erfolglos – versucht hatten, die Kosten für die Unterbringung von den Eltern wieder einzutreiben, wurde 1958 eine allgemeine Kostenregelung für die Unterbringung erlassen.²⁰⁰ Sie galt für alle Einrichtungen der Jugendhilfe einschließlich der Durchgangsheime und Normalheime. Danach betrug der Heimkostensatz nach Alter zwischen sechs und 18 Jahren gestaffelt zwischen 90 und 133 Mark. Diese Kosten konnten bei einem durchschnittlichen monatlichen Arbeitseinkommen von 531 Mark im Jahr 1959 für Erwerbstätige durchaus zu einer Belastung werden, zumal die Heimkinder überwiegend aus sozial schwächeren Familien kamen.²⁰¹ Die Entrichtung des Heimkostensatzes befreite zudem nicht von der Unterhaltspflicht. Während der Zeit der Unterbringung standen alle Ansprüche an Dritte (Zuschüsse, Renten) den Einrichtungen der Jugendhilfe in Höhe der Heimkosten zu. Der staatliche Kinderzuschlag an die Eltern entfiel für diese Zeit. Dies hatte für sozial schwache Eltern zur Folge, dass sie ihre Kinder im Heim nicht mehr unterstützen konnten (Reisegelder, Beklei-

¹⁹⁹ Anordnung Nr. 2 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und Inanspruchnahme von Leistungen gesellschaftlicher Bedarfsträger vom 8. Januar 1971.

²⁰⁰ Anordnung über die Kostenregelung bei Unterbringung in staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung vom 1. Juni 1958 (Schreiben vom 4. Juli 1958). In: BArch DR 2/5576, S. 55.

²⁰¹ Das Einkommen pro Kopf lag wesentlich niedriger. Es wurde allerdings in der Statistik der DDR nicht ausgewiesen. Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik (1959). Hrsg.: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Staatsverlag der DDR, Berlin 1960, S. 208.

derung, Geschenke). Im Ergebnis dieser Kostenregelung sollten sich die Heime für Jugendliche weitgehend selbst finanzieren, was allerdings nicht gelang. Die Eintreibung der Heimkosten von den Eltern scheiterte zunächst am Verwaltungsaufwand. Sie wurde erst nach und nach realisiert.

Die Heimkostenverordnung wurde am 1. Juli 1968 und am 10. Juni 1975 nochmals erneuert.²⁰² Danach wurde die Erstattung der Heimkosten nach sozialen Gesichtspunkten neu gestaffelt. Die genauen Zahlen werden der Verordnung nicht genannt. Es ist von einer Größenordnung von durchschnittlich 200 Mark (Heimkostensatz für arbeitende Jugendliche) auszugehen, womit der Kostensatz gegenüber 1958 deutlich angehoben wurde.

Jugendliche, denen eine Arbeit zugewiesen worden war, hatten sich gestaffelt mit bis zu 30 Prozent ihres Bruttoverdienstes an den Heimkosten zu beteiligen.²⁰³ Der maximale Betrag lag bei 200 Mark. Hatten die Jugendlichen einen Vertrag für eine Teilausbildung abgeschlossen, zahlten sie 1,10 Mark pro Tag als Heimkostenbeitrag. Das Lehrlingsentgelt betrug meist um 90 Mark. Ähnliche Regelungen galten für Unterhaltsbeihilfen oder Stipendien. Den Restbetrag hatten die Zöglinge „zur Beschaffung von Lernmaterial und für Taschengeld“ zu verwenden. Für den Urlaub war keine finanzielle Unterstützung vorgesehen (mit Ausnahmen für bestimmte Härtefälle).

Ausdrücklich hingewiesen sei auf die Tatsache, dass Eltern bei ungerechtfertigten Heimeinweisungen auf Grund der Heimkostenverordnungen gezwungen waren, für die Kosten für die Repressionen gegen ihre Kinder zumindest teilweise aufzukommen.

²⁰² Anordnung über die Kostenregelung bei Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe - Heimkostenordnung - vom 10. Juni 1975. In: GBl. DDR I Nr. 10 vom 31. März 1976, S. 175, abgedruckt in: Bauer, Rudolph; Bösenberg, Cord: Heimerziehung in der DDR. Campus Verlag, Frankfurt a. Main 1979, S. 165-168.

²⁰³ Allerdings ist hierbei noch zu berücksichtigen, dass Jugendliche nach dem „Jugendwerkhof-Tarif“ bezahlt wurde. Die Differenz zum wirklichen betrieblichen Tarif wurde vom Ministerium zentral einbehalten.

4. Die Praxis

Die betroffenen Minderjährigen, ihre Familien, aber auch Jugendfürsorger, Lehrer und Heimerzieher erlebten die Jugendhilfe aus einer anderen Perspektive. Die bisher geschilderten Strukturen und politischen Motive bildeten für sie die Rahmenbedingungen des Handelns, auf die sie keinen Einfluss hatten. Den praktischen Vollzügen innerhalb dieser Rahmenbedingungen wendet sich das folgende Kapitel zu.

4.1. Verfahren der Einweisung

Familienbezogene Maßnahmen sollten sowohl nach dem alten Reichswohlfahrtsgesetz wie auch nach dem Familiengesetzbuch von 1965 den Vorrang vor der Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen aus der Familie haben. Nur für den Fall, dass jede Hilfe versagte, konnten die Rechte der Eltern eingeschränkt werden: „Das Organ der Jugendhilfe kann den Eltern oder dem Kind Pflichten auferlegen oder Maßnahmen treffen, die zeitweilig auch außerhalb des Elternhauses durchgeführt werden können.“²⁰⁴ Tatsächlich versuchten Jugendfürsorger, teils auch die Schiedskommissionen, Heimeinweisungen möglichst zu vermeiden. Eine Ausnahme bildeten die politisch motivierten Kampagnen gegen die Jugendkulturen.

Diese relative Offenheit endete jedoch, sobald ein formales Verfahren in Gang gesetzt worden war. Mit anderen Worten: Sahen sich die Organe der Jugendhilfe oder die Gerichte zu einer Entscheidung veranlasst, fiel sie in bis zu 90 Prozent der Fälle zugunsten einer Heimeinweisung. Von einer Chancengleichheit der Parteien kann also bei der Entscheidungsfindung keine Rede sein. Im Folgenden sollen die formalen Verfahren beschrieben werden, über die Minderjährige in die Einrichtungen für Schwererziehbare eingewiesen wurden. In einem weiteren Abschnitt werden die Zahlen und Gründe dafür vorgestellt.

4.1.1 Formale Verfahren

Über die Heimeinweisung entschieden über die meiste Zeit der DDR-Geschichte hinweg zwei Instanzen: (1) die Jugendhilfe in einem formalen Verwaltungsakt, (2) Die Jugendgerichte in einem Gerichtsurteil. (3) Dazwischen gab es noch eine Grauzone. Sowohl die Gesetzeslage als auch die Praxis eröffneten eine Reihe von formellen und informellen Möglichkeiten, zwischen beiden Verfahren zu

²⁰⁴ Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965. In: GBl. DDR I 1965, S. 19, Staatsverlag der DDR, 6. Aufl., 1973.

wechseln, die sehr stark vom individuellen Ermessen der Akteure bestimmt waren. Insofern ist aus heutiger Sicht jeder Einzelfall zu untersuchen, um zu einem historisch gerechten Urteil zu gelangen.

Die folgende Tabelle ermöglicht einen ersten Überblick über die im Weiteren geschilderten Verfahren der Einweisung in die Spezialheime der Jugendhilfe:

	Jugendhilfe (1952-1990)	Jugendgericht nach Jugendgerichtsgesetz (1952-1968)	Gericht nach StGB (1968-1990)
Initiator des Ver- fahrens	Eltern, Schuldirektoren, Polizei, Betriebsleiter Schiedskommissionen (ab 1963)	Staatsanwalt, Staatssicherheit, polizeiliche Ermittlungen Schiedskommissionen (ab 1963)	Staatsanwalt, Staatssicherheit, polizeiliche Ermittlungen Schiedskommissionen
Art der Entscheidung	Beschluss der Jugendhilfekommission, freiwillige Vereinbarung der Jugendhilfe mit den Eltern	Urteil, Maßnahme, (vorläufige) Anordnung des Staatsanwaltes Erziehungsmaßnahme der Jugendhilfe mit Einstellung des Verfahrens, meist auf Basis einer freiw. Vereinbarung mit den Eltern	Erziehungsmaßnahme der Jugendhilfe mit Einstellung des Verfahrens Erziehungsmaßnahme der Jugendhilfe als Ergebnis des Gerichtsverfahrens in Form einer Vereinbarung mit der Jugendhilfe
Inhalt der Entscheidung	Einweisung in ein Spezialheim mit zeitweiligem oder ständigem Entzug des Sorgerechtes	Einweisung in ein Spezialheim mit zeitweiligem oder ständigem Entzug des Sorgerechtes	Einweisung in ein Spezialheim mit zeitweiligem oder ständigem Entzug des Sorgerechtes als erzieher. Ersatz für eine Bestrafung nach StGB
Rechts- mittel	Beschwerde innerh. von 4 Wochen, die von der übergeordn. Behörde endgültig entschieden wurde	Berufung	Berufung
Zeitliche Befristung	Teils mit zeitl. Befristung, teils ohne (bis zur Vollendung des 18. od. 20. Lebensjahres). Entlassung vom Erziehungserfolg abhängig	Teils mit zeitlicher Befristung, teils ohne (bis zur Vollendung des 18. oder 20. Lebensjahres). Entlassung vom Erziehungserfolg abhängig	Dauer durfte die äquivalente Freiheitsstrafe nicht überschreiten. Entlassung vom Erziehungserfolg abhängig

Tabelle 13: Formale Verfahren der Heimeinweisung

Für die Einweisung in Einrichtungen für Schwererziehbare nahm bis 1968 das Jugendgerichtsgesetz (JGG) eine zentrale Rolle ein. Mit dem neuen Strafgesetzbuch wurde die Jugendhilfe zur wichtigsten Instanz, die derartige Entscheidungen zu treffen hatte. Neben allgemeinen Erwägungen („R. fügt sich nicht in das Kollektiv ein.“) gaben die Jugendschutzverordnungen und die Verordnungen zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten Anlässe zur Begründung von Einweisungen. Eine vorbereitende Rolle spielten die Schiedskommissionen. Zuarbeiten wurden von verschiedenen kommunalen Institutionen geleistet (Karteien über kriminell gefährdete Bürger und Jugendliche). In besonderen Kampagnen wurden die Jugendmusikkulturen verfolgt. Schließlich lieferte die politische Justiz den interpretatorischen Hintergrund für die Verfolgung abweichender politischer Gesinnungen in der Jugend.

Hinzuweisen ist auf eine merkwürdige Doppelfunktion der Jugendhilfe, die aus der Aufhebung der Gewaltenteilung resultierte: Die Jugendhilfe hatte einerseits die Rechte des Minderjährigen vor Gericht zu wahren, andererseits war sie zur Kooperation mit dem Staatsanwalt verpflichtet, indem sie ihm Informationen zu übergeben hatte oder selbst eine Einweisung aussprach, bevor es zu einem Gerichtsverfahren kam. Dass hier Interessenkonflikte vorprogrammiert waren, die im Regelfall nicht zugunsten des Mandanten entschieden wurden, ist zumindest zu vermuten.

Eine diesbezügliche Verordnung wurde im Februar 1967 erlassen.²⁰⁵ Seit spätestens Februar 1967 waren die Ermittlungsorgane, die sich mit einer möglichen Straftat eines Minderjährigen befassten, verpflichtet, mit der Jugendhilfe Kontakt aufzunehmen. Die Jugendhilfe hatte alle ihr bekannten Informationen über das soziale Umfeld einschließlich der Familie an die ermittelnden Organe weiterzugeben. Es wurde ein gemeinsamer Ermittlungsplan erstellt, für den die Jugendhilfe eigene Recherchen anzustellen hatte. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens konnte die Jugendhilfe auch eine vorläufige Heimeinweisung aussprechen. An dieser Stelle trat wieder das Problem auf, dass einerseits Jugendliche eingewiesen wurden, deren Straftat noch gar nicht rechtskräftig untersucht und erwiesen war; andererseits kamen so auch wieder vermehrt gewalttätige Jugendliche in Durchgangsheimen, die mit derartigen Insassen überfordert sein mussten. Das Problem war durchaus bekannt. Als Lösung wurde lediglich vorgeschlagen, die Ermittlungsverfahren beschleunigt durchzuführen.

²⁰⁵ Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Organe des Innen und der Organ der Jugendhilfe im Ermittlungsverfahren gegen jugendliche Rechtsverletzer und bei der Durchsetzung weiterer Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Jugendkriminalität vom 6. Februar 1967. In: BStU MfS HA XX Nr. 2206, S. 56 ff.

Die Anweisung an die Untersuchungsorgane wurde bereits ein Jahr später modifiziert.²⁰⁶ Die Mitwirkung der Jugendhilfe an den Ermittlungen wurde nun auf eine beratende und zuarbeitende Funktion beschränkt. Die Gründe können nur vermutet werden. Möglicherweise waren die Mitarbeiter der Jugendhilfe überfordert, wenn sie bei Delikten Jugendlicher regelmäßig eingeschaltet wurden. Andererseits wollten die Ermittlungsorgane vermutlich auch die Herren des Verfahrens bleiben. Es ist auch denkbar, dass Jugendvertreter als Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen gegen eine Vereinnahmung für die Gegenseite Praxis opponiert haben.

Eine erneute Anweisung vom März 1975 schränkte die Zugriffsrechte der Staatsanwaltschaft auf die Informationen der Jugendhilfe deutlich ein. Dies wird schon an dem formalen Umstand deutlich, dass das diesbezügliche Ersuchen des Staatsanwaltes den verletzten Straftatbestand und die Anschrift der Erziehungsberechtigten enthalten musste. Auskünfte waren nicht mehr pauschal zu geben, sondern zu vorbestimmten Fragestellungen. Damit war der Rechtszustand von vor 1966 wieder hergestellt. Alle Fälle, in denen in dieser Zwischenzeit „psychologische“ Gutachten von der Jugendhilfe erstellt worden sind, dürften aus heutiger Sicht äußerst kritisch bewertet werden.

a. Jugendgerichte (1952-1968)

Das im Mai 1952 verkündete Jugendgerichtsgesetz diente nicht vorrangig der Verfolgung politischer Straftaten, sondern als Instrument zur allgemeinen Disziplinierung der Jugend.²⁰⁷ In den 1950er und Anfang der 1960er Jahre standen die meisten Einweisungen in Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime in einem noch näher zu bestimmenden Zusammenhang mit dem Jugendgerichtsgesetz. Die Jugendhilfe war in der Regel in das Verfahren eingebunden, konnte aber auch eigenständige Beschlüsse fassen.

Zuständig waren nach diesem Gesetz die Jugendgerichte für Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren (in Ausnahmefällen ab dem 12. und bis zum 20. Lebensjahr²⁰⁸). Die Jugendgerichte erlangten in der Mitte der 1950er Jahre zentrale Bedeutung für die Disziplinierung der Jugend. Als nachhaltigste Erziehungsmaßnahme standen dem Jugendgericht – neben der Verwarnung, Weisung, Schutzaufsicht und Familienerziehung unter Auflagen – die Einweisung

²⁰⁶ Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern und der Organe der Jugendhilfe bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung gefährdeter Kinder und Jugendlicher vom 15. Juni 1968. In: BStU MfS BdL/Dok. Nr. 015029.

²⁰⁷ Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 23. Mai 1952 In: Gbl. DDR Nr. 66/1952.

²⁰⁸ Im Mai 1950 ist das Alter der Volljährigkeit auf 18. Jahre festgelegt worden.

in ein Kinderheim oder einen Jugendwerkhof zur Verfügung, die bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs ausgedehnt werden konnte. Zeitweise gingen mehr als die Hälfte aller Einweisungen in Jugendwerkhöfe auf Urteile der Jugendgerichte zurück (vgl. Abschnitt *Anzahl und Gründe*, S. 143 ff).

Die Eltern und die betroffenen Jugendlichen hatten in den Verfahren dieser Gerichte eine ausgesprochen schwache Position. Eine Besonderheit des DDR-Gesetzes bestand darin, dass es ausdrücklich Ermittlungen forderte, ob und inwieweit Erwachsene im Umfeld des Jugendlichen mit dem Delikt in Verbindung stehen könnten (§§ 6 bis 8). Verletzungen der Aufsichtspflicht konnten mit Gefängnis bis zu zwei Jahren geahndet werden. Eine Anstiftung des Minderjährigen sollte besonders schwer bestraft werden. Ziel der Regelungen war es, den gesellschaftlichen Druck auf die Erwachsenen zur Einflussnahme auf Jugendliche in ihrem Umfeld zu erhöhen.

Das Gesetz räumte der Anklage unübersehbare Vorteile ein. So konnten sowohl die Eltern als auch die Jugendlichen aus nichtigen Gründen („soweit gegen ihre Anwesenheit Bedenken bestehen“) von der Teilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen werden, was auch geschah. Ihnen konnten Informationen vorenthalten werden. Die Öffentlichkeit war vom Verfahren ausgeschlossen, konnte aber durch Beschluss des Gerichtes auch „angeordnet“ werden. Vertretern der Freien Deutschen Jugend und der Jugendhilfe musste dagegen auf Verlangen das Wort erteilt werden. Schwerer aber wog, dass die Eltern jederzeit für die Verfehlungen ihrer Kinder haftbar gemacht werden konnten. Eine festgestellte Verletzung der Aufsichtspflicht, die zu einer Verfehlung führte, konnte mit einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren für die Eltern geahndet werden (§ 7). Dies galt ausdrücklich auch dann, wenn sie einer Auflage des Gerichtes nicht nachkamen (§ 12(4)). Diese Aussicht erzwang deren Wohlverhalten bereits vor Gericht.

Eine bedeutende Rolle in der Rechtsprechung spielte der Paragraph 4 des Gesetzes. Er legte dem Gericht die Pflicht auf zu prüfen, inwieweit der Jugendliche zur Zeit der Tat reif genug war, die gesellschaftliche Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. War dies nicht der Fall, konnte er strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Erziehungsmaßnahmen konnten allerdings verordnet werden. Die eingesehenen Quellen erwecken den Anschein, dass dieser Paragraph zwei sehr unterschiedliche Folgen haben konnte. Einerseits wurden mitunter Straftaten nicht mit Freiheitsentzug geahndet, die nach DDR-Recht sehr streng bestraft wurden (Republikflucht, Straftaten mit volkswirtschaftlichem Schaden) und stattdessen eine Erziehungsmaßnahme angeordnet. Auf der anderen Seite scheint die Prüfung als Aufforderung verstanden worden zu sein, auch geringste Delikte als Taten aus Unreife zu interpretieren und mit einer Erziehungsmaßnahme zu belegen. Das Ministerium für Volksbildung bestätigte Mitte der 1960er Jahre den hier aufgezeigten Trend: einerseits

würden zu viele Jugendliche wegen Bagatellen in die Jugendwerkhöfe eingewiesen, andererseits auch Straftäter, für die eigentlich Jugendhaft vorgesehen sei (vgl. Abschnitt *Auswirkungen des 11. Plenums*, S. 50).

Einweisungen in Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgten nach diesem Gesetz nicht allein auf Grund von Urteilen. Insgesamt sind vier „Wege ins Heim“ durch das Jugendgerichtsgesetz möglich gewesen. (1) Urteil, (2) eine die Verurteilung vorwegnehmende „freiwillige“ Einweisung, (3) eine „prophylaktische“ Einweisung Verdächtiger, (4) Einweisung in einen Jugendwerkhof im Anschluss an die regulär verbüßte Freiheitsstrafe.

Das Jugendgericht hatte über Übertretungen von Strafgesetzen bzw. *Verfehlungen* von Jugendlichen zu urteilen. Im Falle einer Straftat hatte das Gericht zu prüfen, inwieweit die vom Strafgesetzbuch angedrohten Strafen durch Erziehungsmaßnahmen ersetzt werden konnten. Diese Abwägung wurde auch regelmäßig vorgenommen und war Bestandteil der Urteilsbegründung. Delikte dieser Art nahmen etwa ein Viertel der Urteilsprüche ein.

Die weitaus größere Zahl der Verurteilungen wurde aber auf Grund von *Verfehlungen* vorgenommen. Der Begriff der Verfehlung im Jugendgerichtsgesetz der DDR war vielfach ausdeutbar. Die Präambel des Gesetzes legte folgende Interpretation nahe: Alles, was als „schädliche Handlung“ dem „Wohl des deutschen Volkes“ zuwiderlief, zählte darunter, also nicht nur Verstöße gegen Gesetze oder gar Strafgesetze. Die diffuse Bestimmung des Begriffes führte – wie auch im Kommentar zum Strafgesetzbuch von 1968 nachträglich zugegeben wurde – zu einer willkürlichen Auslegung.²⁰⁹ Auch die Möglichkeit, diese Interpretationsbreite politisch zu instrumentalisieren, wurde für die Strafzumessung genutzt. In der DDR brachte erst das Strafgesetzbuch von 1968 nach 16 Jahren Rechtsunsicherheit eine gewisse Klarheit in diesen Rechtsbegriff, indem es die Anwendbarkeit des Begriffes auf bestimmte Paragraphen des Strafgesetzbuches begrenzte. In der Bestimmung der Relation zu anderen Delikt-Formen blieb aber auch der Strafrechtskommentar diffus:

„Die Verfehlungen sind eine besondere Gruppe von Rechtsverletzungen, die an der unteren Grenze zur Kriminalität liegen. [...] Sie richten sich gegen geschützte Interessen der Gesellschaft oder der Bürger und heben sich dadurch von Ordnungswidrigkeiten und anderen Disziplinverletzungen ab.“

Andererseits hieß es auch: „Verfehlungen sind keine Straftaten. [...] Sie sind Rechtsverletzungen, bei denen die Auswirkungen und die Schuld des Täters un-

²⁰⁹ Heilborn, Hans; Schmidt, Helmut; Weber, Hans: Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Lehrkommentar. Staatsverlag der DDR, 2. Aufl., Berlin 1970, Bd. 1, S. 79 f.

bedeutend sind.²¹⁰ Trotz dieser Definition konnten Jugendliche auf Grund von Verfehlungen für mehrere Monate bis Jahre in Heime eingewiesen werden.

An dieser Stelle gibt es ein klares Fazit: Die Einweisungen in Einrichtungen für Schwererziehbare durch die Jugendgerichte in der DDR beruhten nicht allein auf einer Tat, die nach „allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht“ war (JGG/BRD), sondern auf allgemeinen politischen Erwägungen, die auch Haltungen, Absichten oder Lebensstile zu Einweisungsgründen erhoben. Mit anderen Worten: Willkür war gesetzlich gewollt. Das Jugendgerichtsgesetz wurde in den 1950er und 1960er Jahren zum entscheidenden Instrument der Jugendhilfe zur Disziplinierung der Jugend.

Eine von der Zahl der Fälle fast ebenso große Gruppe von Jugendlichen wurde auf Grund der Paragraphen 35 (2) oder § 40 JGG in Spezialheime der Jugendhilfe eingewiesen, nach denen der Staatsanwalt in unterschiedlichen Stadien des Verfahrens von einer gerichtlichen Verfolgung absehen konnte, wenn bereits eine „ausreichende Erziehungsmaßnahme“ durch die Jugendhilfe angeordnet worden war. Diese bestand meist in einer Heimeinweisung, die der Staatsanwalt sonst auch gefordert hätte. Die Gerichte entschieden im Regelfall (im Unterschied zu heute) im Sinne der Staatsanwaltschaft.

Die vorwegnehmende Einweisung zeitigte also das gleiche Ergebnis, nur die Gerichtsverhandlung wurde überflüssig. Insofern ist die „freiwillige Vereinbarung“, die Eltern in einer solchen Situation mit der Jugendhilfe über Erziehungsmaßnahmen trafen, nicht mit einer Anerkennung der Berechtigung dieser Maßnahmen gleichzusetzen. Ein Berufungsverfahren gab es in diesem Fall nicht.

Eine dritte Form der Heimeinweisung stützte sich auf eine extensive Auslegung des § 45 JGG. Danach wurden Jugendliche auf Basis einer vorläufigen Anordnung direkt von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft in Durchgangsheime oder Jugendwerkhöfe eingewiesen, wenn ein Verfahren vor dem Jugendgericht angestrebt wurde (eine Beschwerde war möglich, hatte aber keine aufschiebende Wirkung). Einerseits kamen so Jugendliche in Heime, die eigentlich in Untersuchungshaft gehörten, andererseits wurden Jugendliche über Monate hinweg in Heimen festgehalten, gegen die schließlich kein Gerichtsverfahren eröffnet wurde.

Diese Praxis wurde öffentlich kritisiert, weil sie die Kapazitäten der Heime überforderte und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprach.²¹¹ Es kam zu

²¹⁰ Duft, Heinz (Red.): Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch. Hrsg.: Ministerium der Justiz der DDR, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 5. Aufl., Berlin 1987, Bd. 1, S. 79.

²¹¹ Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Rundschreiben Nr. 6/1956 vom 24. April 1956 die Durchgangsheime betreffend (Schluss mit der Schludelei). In: BArch DR 2/60998.

ständigen Konflikten zwischen den Leitern der Einrichtungen und der Staatsanwaltschaft, die bis Mitte der 1960er Jahre andauerten.²¹²

Die Einweisung in einen Jugendwerkhof im Anschluss an eine Freiheitsstrafe wurde ergänzt um die inoffizielle Praxis, Jugendliche, die in der Jugendhaftanstalt nicht den gewünschten Erziehungserfolg aufzuweisen hatten, nachträglich ohne Gerichtsurteil in einen Jugendwerkhof zu überführen (eine Art „Sicherheitsverwahrung“ ohne Urteil). Die Entscheidungen dazu wurden teils von der Jugendhilfe, teils aber auch von den Leitungen der Jugendhäuser getroffen. Diese Praxis ist bis zum Ende der DDR nachweisbar, obwohl sie selbst nach DDR-Recht höchst problematisch war. Entscheidungen dieser Art wurden teilweise bereits in der DDR revidiert, wobei keine klaren Kriterien erkennbar sind.²¹³

Quellen aus dem Jugendwerkhof Bräunsdorf deuten auf einen permanenten Anstieg der Bedeutung der Jugendgerichte vor 1957 hin. Nach Unterlagen dieses Jugendwerkhofes wurden im Jahr 1954 27 % der Jugendlichen auf Grund einer Verurteilung nach § 14 JGG eingewiesen, nach dem Heimerziehung anzuordnen war, „wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen“. Im Jahr 1955 waren es bereits 38 % und im Jahr 1956 53 %.²¹⁴ Mit der Strafrechtsreform von 1968, die das Jugendstrafrecht in das allgemeine Strafrecht integrierte, nahm die Zahl der Einweisungen durch Gerichte rapide ab.

b. Das neue Strafgesetzbuch (1968-1990)

Mit dem neuen Strafgesetzbuch von 1968 wurde das besondere Jugendstrafrecht in das allgemeine Strafrecht integriert.²¹⁵ Eingebunden wurden auch politische Sondergesetze wie das Strafrechtsergänzungsgesetz von 1957. Verschiedene Verordnungen, etwa zur Arbeitspflicht, wurden nun um strafrechtliche Bestimmungen ergänzt. Im Bereich der politischen Straftaten wurde eine Zweiteilung in Staatsverbrechen (§§ 85 ff) und Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung (§§ 212 ff) geschaffen, die eine differenziertere Verfolgung ermöglichte. Die Beschreibung der Delikte überschneidet sich in beiden Kategorien sehr weit, jedoch war das Strafmaß unterschiedlich. Im Gegenzug wurden „Allzweckparagraphen“ wie der Verfassungsartikel 6 über die „Boykottethete“ abgeschafft. Damit wurde das System in seinen Sanktionsmöglichkeiten berechenbarer, was

²¹² Sektor Jugendhilfe an die Oberste Staatsanwaltschaft der DDR zu „Verfahren und Entscheidung in Jugendstrafsachen“ vom 7. August 1963. In: BArch DR 2/60997.

²¹³ Bericht 1. Halbjahr 1959, S. 4, Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Analysen [Zusammenfassung]. In: BArch DR 2/23483.

²¹⁴ Bericht über die Überprüfung von Jugendwerkhöfen, Jugendhäusern und Durchgangsheimen in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1956. In: BArch DR 2/5568, S. 40.

²¹⁵ Heilborn, Hans; Schmidt, Helmut; Weber, Hans: Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Lehrkommentar. Staatsverlag der DDR, 2. Aufl., Berlin 1970.

allerdings nicht mit einer größeren Rechtssicherheit zu verwechseln ist. Für strafmündige Minderjährige ergaben sich aus dem Strafgesetzbuch wesentliche Änderungen. Die Einweisung in Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe wurde nicht mehr (oder kaum noch) von den Gerichten ausgesprochen. An ihre Stelle traten fünf Formen des Freiheitsentzuges (Strafarrest, Jugendhaft, Arbeitserziehung, Freiheitsentzug im Jugendhaus oder in regulären Vollzugsanstalten). Einweisungen in die Spezialheime der Jugendhilfe waren vom Strafgesetzbuch nicht vorgesehen. Ähnlich wie im Jugendgerichtsgesetz war allerdings unter bestimmten Bedingungen die Einweisung in die Spezialheime möglich. Dies geschah bei minderschweren Delikten unter der Voraussetzung, dass bei dem betroffenen Jugendlichen eine verminderte Schuldfähigkeit festgestellt wurde bzw. ausreichende Erziehungsmaßnahmen – meist durch die Jugendhilfe – eingeleitet worden waren (§§ 67 und 68 StGB (DDR) 1968). In diesem Fall wurde das Verfahren bzw. Vorverfahren auf Anweisung des Staatsanwaltes eingestellt.

Um dem Gerichtsverfahren zu entgehen, das in der überwiegenden Zahl der Fälle im Sinne der Anklage entschied, ließen sich viele Eltern daher auf eine „freiwillige“ Vereinbarung mit der Jugendhilfe ein, die Jugendlichen als Erziehungsmaßnahme in einen Jugendwerkhof einzuweisen. Damit wurde die juristische Prüfung eines Deliktes, die immerhin noch den Anschein von Chancengleichheit der Parteien in Anspruch nehmen konnte, durch einen Verwaltungsakt ersetzt. Die wirkliche oder vermeintliche Freiwilligkeit beziehungsweise Angemessenheit solcher Vereinbarungen muss daher in jedem Einzelfall erneut geprüft werden. Noch 1989 ist ein Fall nachweisbar, in dem die Kriminalpolizei die Ermittlungen zu einem Tathergang in der Voraussicht auf eine Heimeinweisung einstellte (vgl. Beispiel 20, S. 167).

Die Jugendhilfe war in den Verfahren der Gerichte im Laufe der Jahre zu unterschiedlich intensiver Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft verpflichtet. An der Gestaltung der Zusammenarbeit hatte das Ministerium für Volksbildung wesentlichen Anteil. Mitte der 1960er Jahre wurde die bereits im Jugendgerichtsgesetz ansatzweise vorgeschriebene Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und den Ermittlungs- sowie Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) ausgebaut und in rechtlich verbindliche Regelungen gefasst. War in der Anordnung über die Jugendhilfe vom März 1966 noch die Rede von einer Mitwirkung der Jugendhilfekommissionen an gerichtlichen Gutachten, sollte die Jugendhilfe diese Gutachten nun selbst erstellen. Der Sinn dieser Verlagerung wurde damit begründet, dass bisher zu viele Gutachten erstellt worden seien, die nach § 4 JGG von einer entwicklungsbedingt verminderten Fähigkeit zur Einsicht (Schuldfähigkeit) der angeklagten Minderjährigen ausgegangen seien. Deshalb seien in zu vielen Fällen Erziehungsmaßnahmen statt Strafvollzug angeordnet worden. Die Begründungszusammenhänge werden unübersehbar deutlich

gemacht: „Dem Sicherheitsbedürfnis unserer Republik wird damit in ungenügendem Maße Rechnung getragen.“ Das Ministerium für Volksbildung schlug daher vor, die notwendigen Gutachten ausschließlich durch Bevollmächtigte der Jugendhilfe erstellen zu lassen. Diese würden dann eine „sinnvolle und der gesetzgeberischen Absicht entsprechende Anwendung des § 4 gewährleisten.“ Damit würden – so wenige Sätze später – „keine wirklichkeitsfremden, den objektiven Erfordernissen der Erziehung des Jugendlichen widersprechenden Gutachten [mehr] erstattet werden.“ Dass die Jugendhilfe eigentlich Anwältin der Minderjährigen zu sein hatte, kommt in diesen Überlegungen nicht mehr vor. Dieser letzte Vorschlag war offensichtlich gut vorbereitet, denn seine interne Veröffentlichung erfolgte bereits vier Wochen später. Die erlassene Anweisung erlaubte den in Strafsachen ermittelnden Behörden auch einen umfassenden Zugriff auf die Informationen der Jugendhilfe. Das Gutachten, das die Jugendhilfe zu erstellen hatte, wurde allerdings eingeschränkt auf die Erziehungsverhältnisse und eine Stellungnahme hinsichtlich einer beschränkten Einsichtsfähigkeit nach § 4 JGG.²¹⁶

Nur ein Jahr später wurde die Gutachter-Regelung wieder aufgehoben. Nun wurde die Mitwirkung der Jugendhilfe von einer Anforderung der Staatsanwaltschaft abhängig gemacht. Statt eines Gutachtens zu ehemals § 4 JGG (nun §§ 65 und 66 StGB) wurde der Jugendhilfe nur noch eine schriftliche Einschätzung zu den allgemeinen Erziehungsverhältnissen abverlangt. Die Gründe waren nicht erkennbar. In einer Arbeitsinformation von 1971 wird nochmals auf die notwendige Qualität dieser Einschätzung hingewiesen. Es ist also denkbar, dass zu viele Einschätzungen den Ansprüchen der Gerichte nicht genügten.²¹⁷

²¹⁶ Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Organe des Innen und der Organ der Jugendhilfe im Ermittlungsverfahren gegen jugendliche Rechtsverletzer und bei der Durchsetzung weiterer Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Jug endkriminalität vom 6. Februar 1967. In: BStU MfS HA XX Nr. 2206, S. 56 ff.

²¹⁷ Gemeinsame Arbeitsinformation des Obersten Gerichtes und des Ministeriums für Volksbildung zur Zusammenarbeit der Gerichte und Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren vom 29. März 1971. In: VuM des Ministeriums für Volksbildung 1971, S. 150.

c. Jugendhilfe (1952-1989)

Vorwegnehmend kann man feststellen, dass sämtliche Einweisungen in Einrichtungen für Schwererziehbare, die seit Oktober 1952 ohne Einverständnis der Eltern durch die Jugendhilfe beschlossen wurden, grundsätzlich als rechtsstaatswidrig eingestuft werden müssen. Erfolgte das Einverständnis der Eltern, sind die Rahmenbedingungen zu prüfen, unter denen es gegeben wurde (vgl. Abschnitt Zwischenwege, S. 142). Dazu lassen sich drei Kriterien nennen. (1) Die Einweisungen durch die Jugendhilfe erfolgten als Verwaltungsakt, der von einem sehr weit gefassten Personenkreis nach unklaren Kriterien initiiert werden konnte. (2) Die Einweisungen waren einer gerichtlichen Anfechtung entzogen. (3) Die Rechte der Eltern wurden in einem Maße beschnitten, das zu der Schwere des Eingriffs in keinem angemessenen Verhältnis steht.

Bis zu 95 Prozent der Einweisungen in Heime, verbunden mit dem zeitweiligen Entzug des Sorgerechtes der Eltern sowie einer gewollten Isolierung der Kinder und Jugendlichen von ihrem sozialen Umfeld, wurden zwischen 1968 und 1989 als reine Verwaltungsakte ausgesprochen. Eine Öffentlichkeit, die – selbst bei unparteiischen Gerichten vorkommende – Fehlentscheidungen aufgreifen konnte, gab es nicht. Diese Praxis schuf über die Verfolgung von politisch unangepassten Jugendlichen hinaus die Basis für eine autokratische, teils auch schlampige Verwaltungskultur. Sie öffnete unqualifizierten Entscheidungen Tür und Tor. Die Jugendhilfe wurde durch derartige Praktiken von einer unterstützenden zu einer in weiten Teilen der Bevölkerung gefürchteten Instanz politisch motivierter und bürokratischer Willkür.²¹⁸

Diese Bewertung soll im Folgenden erläutert werden.

Die Einweisung von Kindern und Jugendliche in Heime hatte ursprünglich das auch in der DDR gültige Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Sie musste vom Gericht ausgesprochen werden, ehe sie vollzogen wurde. Gegen die Entscheidung konnte Berufung auf gerichtlichem Wege eingelegt werden. War Gefahr im Verzug, hatten die Jugendämter besondere Vollmachten, die aber prinzipiell die Voraussetzung eines Gerichtsurteils nicht aufhoben.

Mit einer Kampagne unter dem Slogan der „Vereinfachung der Justiz“ begann Ende 1951 die politische Instrumentalisierung der bis dahin noch teilweise in der Ländertradition stehenden unabhängigen Rechtsprechung. Allerdings war die Rechtsprechung bereits zu dieser Zeit auch als Nebeneffekt der Entnazifizie-

²¹⁸ In einem extremen Fall wurde eine Heimeinweisung angeordnet, wobei die betroffene Mutter den Verdacht äußerte, ihr Betrieb sei hier hinter den Kulissen aktiv geworden, um sie durch die Erziehungszeit nicht aus der Schichtarbeit zu verlieren. Die Jugendhilfe reagierte merkwürdig: Die Beschwerde wurde nicht verhandelt, aber die Einweisung rückgängig gemacht. Der Fall ist dokumentiert in BArch DR 2/30766.

rung und der Schnellausbildung von Volksrichtern durch die politischen Ziele der SED geprägt worden.

Durch eine Verordnung vom Oktober 1952 wurde den Gerichten die Kompetenzen in Familiensachen weitgehend entzogen.²¹⁹ Sie gingen in die Zuständigkeit der Abteilungen Volksbildung über. Mit der Verlagerung der Entscheidung von den Gerichten in die Verwaltungen wurde die Einweisung nun nicht mehr von einer unparteiischen Instanz nach Anhörung aller Parteien entschieden, sondern von der vollziehenden Behörde selbst beschlossen. Die selbe Behörde, die die Entscheidung getroffen hatte, entschied auch endgültig über eine Beschwerde als einzig zugelassenem Widerspruch. Die Aufhebung der Gewaltenteilung hatte zur Folge, dass die entscheidende Behörde grundsätzlich und fast unangefochten in ihrem eigenen Interesse entscheiden konnte. Eine substanzielle Ausnahme bildete lediglich der ständige Entzug des Sorgerechtes, der in der Entscheidungshoheit der Gerichte verblieb.

Mit dieser Verordnung gingen folgende Entscheidungskompetenzen von den Gerichten in die Zuständigkeit der Jugendhilfe als staatlicher Verwaltung über:²²⁰

- die Bestimmung des Sorgerechtes für Kinder aus geschiedenen Ehen,
- Maßnahmen des Sorgerechtes und der Kindeserziehung in Vormundschafts-sachen,
- die Anleitung und Überwachung des Vormundes,
- den Ersatz für die Einwilligung des Erziehungsberechtigten,
- den zeitweiligen Entzug des Sorgerechtes sowie Einweisungen in Einrichtungen der Jugendhilfe.

Die verschiedenen Verfahren der Heimeinweisung waren bis 1965 gesetzlich nicht eindeutig geregelt. Es galten verschiedene Gesetze und Verordnungen, die teils noch von den Ländern erlassen worden waren und sinngemäß interpretiert werden mussten, da sie zu neueren Regelungen nicht kompatibel waren. Bis dahin galt eine Zusammenstellung von Einweisungsmöglichkeiten eines Handbuches der Jugendhilfe als Richtschnur. An Verfahren der Heimeinweisung nannte

²¹⁹ Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952. In: GBl. DDR Nr. 146/1952. Vgl. auch: Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verfahrensregelung zu § 11) vom 12. März 1953.

²²⁰ Ähnlich weitreichende Kompetenzen erhielt die Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind). Einige dieser Kompetenzen wurden mit der Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet der Jugendhilfe/Heimerziehung vom 28. Mai 1953. (GBl. DDR 1953, S. 798), der Abteilung Gesundheitswesen wieder entzogen und der Abteilung Volksbildung zugeordnet.

das Handbuch folgende Varianten:²²¹

- freiwilliger Erziehungsvertrag,
- Sorgerechtsentzug nach § 1666 beziehungsweise § 1838 BGB oder § 74 Ehegesetz,
- einstweilige Verfügung (vorläufige Anordnung) bei akuter Gefahr für das Kindeswohl,
- vorläufige und endgültige öffentliche Erziehung nach §§ 63 und 67 RJGW,
- Einweisung auf Grund des Mutter-Kinder-Schutz-Gesetzes,²²²
- Einweisung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§§ 9, 11, 14-16, 18, 45) (vgl. S. 123 ff).

Zur Begründung herangezogen werden konnten mit einer gewissen Beliebigkeit weitere Gesetze und Verordnungen, unter ihnen beispielsweise die Jugendschutzverordnung oder das Schulpflichtgesetz. Das Schulpflichtgesetz verpflichtete nicht nur zur Anwesenheit im schulischen Unterricht, sondern stellte qualitative Forderungen (Hausaufgaben, Ordnung, Fleiß), später auch an die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen etwa zur Wehrerziehung. Versagte eine gütliche Einigung konnte vom Schulleiter ein Antrag auf Erziehungsmaßnahmen gestellt werden, den dann die Jugendhilfe zu bearbeiten hatte.

Im März 1966 wurde die Verordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe verkündet.²²³ Abgesehen von einer Vorfassung von 1965²²⁴, die das Familiengesetzbuch²²⁵ noch nicht berücksichtigt hatte, wurden hier sowohl die gängige Praxis als auch (teils noch in den Ländern der DDR erlassene) Verordnungen, Anweisungen und Gesetze über die Jugendhilfe systematisiert und legalisiert. Daher kann die Verordnung von 1966 für die Beschreibung des allgemeinen Verlaufes des Verfahrens als Grundlage dienen.

Initiiert wurden die Einweisungsverfahren nach einem Gewohnheitsrecht neben den Eltern von Schuldirektoren, mitunter Klassenlehrern, Betriebsleitern, der Polizei, der Staatssicherheit oder Funktionären von Kommunen. Diese Praxis wird

²²¹ Mannschatz, Eberhard [Hrsg.]: Handbuch für Jugendhilfe. Hrsg.: Ministerium für Volksbildung der DDR, Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung, Volk und Wissen volkseigener Verlag, Berlin 1953, S. 58.

²²² Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (geändert 1958, 1961, 1972).

²²³ Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. März 1966. In: GBl. der DDR II Nr. 34 vom 28. März 1966, S. 215.

²²⁴ Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 22. April 1965. In: GBl. II DDR, 1965, S. 359.

²²⁵ Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965. In: GBl. DDR I 1965, S. 19, Staatsverlag der DDR, 6. Aufl., 1973.

durch eine interne Ausarbeitung des Leiters der Abteilung Jugendhilfe Mitte der 1980er Jahre noch einmal ausdrücklich bestätigt, wobei der Kreis der Antragsberechtigten bewusst offen gehalten wurde: „Die Heimeinweisung von Kindern und Jugendlichen kann von Direktoren der Schulen, von Eltern oder von Jugendhilfekommissionen beantragt beziehungsweise auf Grund anderer Informationen notwendig werden.“²²⁶ Unter „andere Informationen“ zählte beispielsweise die Staatsicherheit, was in derartigen, auch internen Dokumenten äußerst selten offen ausgesprochen wurde.

Dazu dienten informelle, sogar mündliche Hinweise an die Organe der Jugendhilfe. Kamen diese Hinweise von politisch relevanten Stellen, nahmen sie den Charakter von Aufträgen an.

Eine wichtige Rolle spielten in diesem Zusammenhang die Schiedskommissionen. Dies waren Laiengerichte, die seit Mitte der 1960er Jahre die Aufgabe hatten, „Störungen im sozialistischen Zusammenleben“ zu beseitigen und zur „Erziehung Gestrachelter“ beizutragen.²²⁷ Die Schiedskommissionen hatten eine begrenzte Befugnis, Sanktionen auszusprechen. Ihre Hauptaufgabe bestand darin, den erzieherischen Einfluss gegenüber Minderjährigen zu aktivieren (Hausgemeinschaft, Polizei, Massenorganisationen, Schule, Betrieb, Jugendhilfe).

Die Mitglieder der Schiedskommissionen waren überwiegend Laien, die zwar eine gewisse Fortbildung erhielten, denen aber bezüglich jugendspezifischer Probleme nichts weiter zur Verfügung stand, als ihr „gesunder Menschenverstand“ beziehungsweise ihre politisch-ideologische Überzeugung. Sanktionen und verordnete Erziehungsmaßnahmen waren so in hohem Maße von subjektiven Befindlichkeiten der Mitglieder abhängig. Eine formale Aufteilung der Funktionen in Anklagevertretung, Richter und Verteidigung gab es nicht. Insofern entstand neben der Erleichterung, einer Haftstrafe zu entgehen, für die Jugendlichen die Gefahr, unschuldig in eine Erziehungseinrichtung eingewiesen zu werden. In der Praxis führten die Beschlüsse der Schiedskommissionen zu einer verstärkten Einflussnahme auf abweichendes Verhalten durch Betrieb, Schule, Massenorganisationen und das unmittelbare Wohnumfeld. Hier gerieten abweichende Lebensstile schnell in das Blickfeld (Ablehnung der Arbeitspflicht, der staatlichen und öffentlichen Ordnung, Orientierung am Westen etc.). Die Schiedskommissionen waren zu enger Zusammenarbeit mit der Jugendhil-

²²⁶ Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Spezialkinderheimen [ohne Datum, 1986]. In: BArch DR 2/12190.

²²⁷ Schönfeldt, Hans-Andreas: Vom Schiedsmann zur Schiedskommission. Normdurchsetzung durch territoriale gesellschaftliche Gerichte in der DDR. Klostermann Verlag, Frankfurt am Main 2002, S. 79.

fe verpflichtet. Oftmals waren Vertreter der Jugendhilfe zugleich Mitglieder der Schiedskommissionen, wiesen sich also bestimmte Fälle selbst zu. Vorfälle, die von den Schiedskommissionen bearbeitet wurden, konnten so unmittelbar ein Eingreifen der Jugendhilfe nach sich ziehen.

Zu diesen politisch relevanten Stellen gehörten weiterhin alle gesellschaftlichen Organe, die nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom Januar 1968 berechtigt waren, Ordnungsstrafen auszusprechen.²²⁸ Das Gesetz beschränkte zwar die Höhe von Ordnungsstrafen, die gegenüber strafmündigen Minderjährigen ausgesprochen werden durften, verpflichtete aber auch die vollziehenden Organe, die Jugendhilfe zu verständigen, wenn sie bei einem Kind oder Jugendlichen den Eindruck gewannen, „dass seine Erziehung unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert ist.“ Derartige Informationen sind in der Regel als Aufforderung verstanden worden, eine Heimeinweisung in Erwägung zu ziehen.

Ebenso wurden von der Jugendhilfe alle Hinweise von Stellen aufgegriffen, die mit der Erfassung kriminell gefährdeter Personen befasst waren. Bereits im Jahr 1960 wurde die Jugendhilfe dazu aufgefordert, ein „Signalsystem“ aufzubauen, über das innerhalb kürzester Frist Informationen u.a. über jugendliche „Banden“ von den Jugendhelfern über die Kreise die Bezirksleitungen erreichten. Der Jugendhelfer vor Ort sollte eine eigene Kartei über alle Jugendlichen, die er betreute, führen, um sie in regelmäßigen Abständen mit der bereits bestehenden Jugendschutz-Kartei der Polizei abzugleichen.²²⁹ Dass diese Karteien von den Jugendhelfern wirklich geführt wurden, ist zweifelhaft, aber noch nicht überprüft. Möglicherweise sind auch in der Zeit der liberaleren Jugendpolitik derartige Aktivitäten eingestellt worden. Erste Aktivitäten, „kriminelle und gefährdete Gruppierungen“ DDR-weit zu erfassen und zu bekämpfen, lassen sich im Vorfeld des 11. Plenums des ZK der SED 1965 nachweisen.²³⁰

Nach dem 11. Plenum, im Jahr 1966 wurden diese Aktivitäten systematisiert und ausgeweitet. Ende August 1966 wies der Leiter der Hauptabteilung Kriminalpolizei in einer vertraulichen Verschlussache an, „eine spezielle Kartei über kriminell gefährdete Kinder und Jugendliche zu schaffen“, die einen lückenlosen Überblick gewährleisten sollte. Zu erfassen waren nicht nur die Daten der

²²⁸ Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - vom 12. Januar 1968. In: GBl. der DDR I 1968, S. 101.

²²⁹ Maßnahmeplan der Jugendhilfe zur Bekämpfung der Jugendkriminalität und des Rowdytums und Fragen der Jugenderziehung vom Februar 1960. In: BArch DR 2/5850.

²³⁰ Bericht über das Auftreten von kriminellen und gefährdeten Gruppierungen Jugendlicher in der DDR - Beschluss des Sekretariats des ZK der SED vom 7. Juli 1965. In: BStU MfS HA XX Nr. 6190, Bd. 2, S. 388 ff.

Betroffenen, sondern auch alle Maßnahmen, die für sie vorgesehen waren.²³¹ Ebenfalls im August 1966 wies der Innenminister der DDR einen Katalog von weiteren Maßnahmen zur „systematischen Verdrängung der Jugendkriminalität“ an.²³²

In den Jahren 1968²³³, 1974²³⁴ und 1979²³⁵ folgten weitere Anweisungen über die Aufgaben der Kommunen und Betriebe zur „Erziehung kriminelle gefährdeter Bürger“. Diese Anweisungen waren für volljährige junge Menschen gedacht, für die die Jugendhilfe nicht mehr zuständig war. Sie wurden aber auch gegen Jugendliche unter 18 Jahren eingesetzt. Danach waren verschiedene gesellschaftliche Organe verpflichtet, den Kommunen ihre Beobachtungen über einzelne Bürger mitzuteilen. Namen und Sachverhalte wurden in Karteien erfasst. Die Örtlichen Räte und Leiter von Betrieben waren befugt, ihnen bestimmte Auflagen zu erteilen (Verbot des Wechsels des Arbeitsplatzes, Abschließen von Ausbildungen, Einzelheiten zum Lebenswandel). Als kriminelle Gefährdung galten bereits „ernsthafte Anzeichen der Entwicklung eines arbeitsscheuen Verhaltens.“ Auch wenn eine angestellte Untersuchung keine kriminelle Gefährdung sichtbar werden ließ, konnten Erziehungsmaßnahmen beschlossen werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter erhielten das Recht, diese gefährdeten Bürger in ihrer Wohnung oder am Arbeitsplatz aufzusuchen, von ihnen ein bestimmtes Verhalten zu verlangen und Sanktionen zu beantragen. Sie erhielten weiterhin das Recht, über sie Informationen von Betrieben und Hausbewohnern einzuholen. Sie arbeiteten eng mit der Polizei zusammen. Gegen diese Bevormundung und Bespitzelung konnte sich der Betroffene lediglich mit einer Beschwerde zur Wehr setzen.

Ob die Jugendhilfe die vielfältigen Informationen aus dem gesellschaftlichen und politischen Umfeld aufgriff, lag – zumindest formal gesehen – im Ermessen

²³¹ Instruktion Nr. 13/66 des Leiters der Hauptabteilung Kriminalpolizei über die Führung der Kartei kriminell gefährdeter Kinder und Jugendlicher vom 30. August 1966. In: BArch DO 1/63392, abgedruckt in: Kowalczyk, Angela „China“: „Auch Dich werden wir in den Griff bekommen...“ Im Netz der Jugendhilfeeinrichtungen. CPL Selbstverlag Michael Lydon/ Angela Kowalczyk, Berlin, London 2002, S. XXXI.

²³² Direktive des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 10. August 1966 über Aufgaben und Maßnahmen zur systematischen Verdrängung der Jugendkriminalität.

²³³ Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968. In: GBl. DDR II Nr. 93/1968, S. 751.

²³⁴ Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. Dezember 1974. In: GBl. der DDR I Nr. 6 vom 31. Januar 1975, S. 130.

²³⁵ Zweite (sic) Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 6. Juli 1979. In: GBl. der DDR I Nr. 21 vom 30 Juli 1979, S. 195.

des jeweiligen Mitarbeiters. Im Regelfall wurde von der Jugendhilfe nun das soziale Umfeld des Minderjährigen in Augenschein genommen. Eine Verfahrensvorschrift gab es hierzu nicht. Die Entscheidungskriterien waren stark an den persönlichen Vorstellungen der Jugendmitarbeiter ausgerichtet. Es gab Fälle, in denen nach einmaligem Besuch einer Familie eine Heimeinweisung angeordnet wurde. In anderen Fällen sind längere Bemühungen nachweisbar, eine Einweisung abzuwenden.

Anträge auf Heimeinweisung wurden von Schuldirektoren mitunter auf der Basis eigener Überwachungssysteme gestellt. Das folgende System von 1986 galt als vorbildlich: An der zehnklassigen Schule (POS) „Clara Zetkin“ in Demmin führte der Schuldirektor eine Liste gefährdeter Schüler, kontrollierte und aktualisierte sie regelmäßig. Von 560 Schülern galten 16 als gefährdet. Für vier Schüler wurden Maßnahmen der Jugendhilfekommisionen festgelegt. Die Gefährdeten sollten von den Lehrern mit zusätzlichen Maßnahmen gefördert werden. Verhindert werden sollte damit vor allem, dass ungerechtfertigt früh Anträge auf Aus- und Umschulung gestellt wurden. Zu erfassen waren „solche Schüler, die über längere Zeit durch Leistungsversagen, Disziplinverstöße, Schulbummelei, auffällige Verhaltensstörungen, kriminelle Handlungen auffallen und bei denen die Gefahr der sozialen Fehlentwicklung besteht.“²³⁶

Die Entscheidung, ein Verfahren offiziell zu eröffnen, lag dann bei den Mitarbeitern der Jugendhilfe, die auch von sich aus aktiv werden konnten.

Mit Heimeinweisungen waren im Vorfeld des Verfahrens vier Gremien zu befragen: (1) das Referat Jugendhilfe und Heimerziehung, (2) die Jugendhilfekommision, (3) der Jugendhilfeausschuss und (4) in bestimmten Fällen der Vormundschaftsrat. Alle Gremien waren der Volksbildung entweder unter- oder beigeordnet. Die Kompetenzen und oft auch das Personal der Jugendhilfe, der Jugendhilfekommisionen und der Jugendhilfeausschüsse überschneiden sich in weiten Bereichen. Sie bestanden aus ehrenamtlichen Mitgliedern, die einen lokalen Bezug zur Jugend haben sollten (u.a. Lehrer, Ausbilder, Jugendfunktionäre). Berufen wurden sie von den politischen Verwaltungen.

Versagten unterstützende Maßnahmen, die von diesen Gremien angeordnet worden waren, wurde ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses beantragt. Nun hatte das Referat Jugendhilfe die Entscheidung der Heimeinweisung vorzubereiten und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung zu übergeben. Der Jugendhilfeausschuss bestand aus drei bis fünf Mitgliedern, die von den Räten der Kreise nach politischer Opportunität und ohne Beteiligung der Öffentlichkeit berufen wurden. Den Vorsitz im Ausschuss hatte der Leiter des Referates

²³⁶ Sadowski, Manfred: Erfahrungen und Probleme bei der Führung des Prozesses des Zusammenwirkens von Schule und Jugendhilfskommissionen bei Erziehungsgefährdungen von Schülern. Pädagogische Lesung PL 86-11-65, Neubrandenburg 1986.

Jugendhilfe, also der Vertreter der vollziehenden Behörde, selbst inne. Dies hatte zur Folge, dass er in der weit überwiegenden Zahl der Fälle im Sinne der Antragsteller entschied. Nach DDR-eigenen Statistiken wurden im Jahr 1988 in mehr als acht von zehn Fällen (82%) das Kind oder der Jugendliche nach meist einmaliger Sitzung aus der Familie herausgenommen, sobald die Jugendhilfe einen Antrag dazu stellte.²³⁷

Der Jugendhilfeausschuss war zwar gehalten, sich ein Bild von der familiären Situation zu verschaffen, aber dazu nicht verpflichtet. Eine Anhörung der Betroffenen war nicht zwingend vorgesehen: „Vom Anhören kann abgesehen werden, wenn es den Umständen nach nicht möglich ist oder unzweckmäßig erscheint oder wenn die Beteiligten trotz Aufforderung nicht erscheinen.“²³⁸ Dieser Ausschluss wurde praktiziert. Selbst 1982 noch erklärte ein Jugendhilfeausschuss die Anhörung der Eltern ohne Begründung für überflüssig: „Das Anhören der Eheleute wurde für unzweckmäßig erachtet.“²³⁹

Den Beteiligten wurde ausdrücklich keine Akteneinsicht zugestanden. Externen Sachverstand (Gutachten) einzufordern oder wenigstens anzubieten, gehörte nicht zu den Rechten der Betroffenen. Sie zu berücksichtigen, lag im Ermessen des Ausschusses (was teilweise auch geschah, teilweise aus unerkennbaren Gründen abgelehnt wurde).

Mit diesem Verfahren wurde die rechtliche Stellung der Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern entscheidend geschwächt, was angesichts der Folgeschwere der Eingriffe jeder Verhältnismäßigkeit widerspricht. Diese Schwächung der Position der Eltern war politisch gewollt. Sie findet sich auch im Jugendgerichtsgesetz der DDR wieder. Die DDR verstieß damit gegen die allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die den Eltern eine Vorrangstellung vor dem Staat in der Erziehung einräumt.²⁴⁰

Die einflusslose Stellung der Eltern wird durch folgenden Fall illustriert: Eine Lehrerin wandte sich zusammen mit einem Vertreter des Elternaktivs an das Ministerium für Volksbildung, um eine Heimeinweisung für B.B. zu erreichen. Die Lehrerin war aktiv geworden, nachdem die Zentralstelle für Heimeinweisungen die Antragsunterlagen an die örtliche Jugendhilfe zurückverwiesen hatte. In dem

²³⁷ Aufgaben der Jugendhilfe 1987-1989. In: BArch DR 2/13114.

²³⁸ Paragraph 37 der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. März 1966. In: GBl. der DDR II Nr. 34 vom 28. März 1966, S. 215.

²³⁹ Der Fall ist dokumentiert in BArch DR 2/27222.

²⁴⁰ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948, Artikel 26 (3). In: Graefrath, Bernhard: Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte. Hrsg.: Deutsches Institut für Rechtswissenschaft, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1956.

Schriftwechsel wurde über B.B. verhandelt, ohne dass die Eltern auch nur mit einem einzigen Wort erwähnt wurden.²⁴¹

Der Beschluss war amtlich auszufertigen oder mündlich zu verkünden. „Minderjährigen unter 14 Jahren kann die Entscheidung zur Kenntnis gebracht werden, wenn es für zweckmäßig erachtet wird.“²⁴² Gesellschaftliche Organisationen sowie die Betriebe der Eltern und Schulen der Kinder waren hingegen von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen. Gegen den Beschluss war eine einmalige Beschwerde innerhalb von zwei Wochen zulässig, die ebenfalls auf dem Verwaltungsweg endgültig entschieden wurde.

Da mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom Oktober 1952 auch die Verwaltungsgerichte abgeschafft worden waren, war eine Anfechtung der Verwaltungsentscheidung auf dem Gerichtsweg nicht möglich.²⁴³ Offen blieb der Weg einer Beschwerde, die von der übergeordneten Behörde der Volksbildung in den Bezirken entschieden wurde. Beschwerden wurden – soweit die eingesehenen Akten dies erkennen lassen – zu mehr als 90 Prozent abgewiesen. Mehr als deutlich ist damit, dass die Eltern kaum Chancen hatten, mit ihren Widersprüchen Recht zu bekommen.

Eine abgewiesene Beschwerde konnte in Ausnahmefällen vom Ministerium für Volksbildung nochmals überprüft werden. Aber auch hier wurde in der Überzahl der Fälle gegen die Beschwerdeführer entschieden. In einer Analyse der 70 Widersprüche aus dem 4. Quartal des Jahres 1966 hieß es: „Die Überprüfung dieser Fälle ergab, dass in der Regel von den Beschwerdeführern die Fehlentwicklung Minderjähriger bagatellisiert wurde.“²⁴⁴ Diese Regelung blieb bis Mitte 1989 in dieser Form bestehen.

Rund 35 Jahre nach der Einführung der Einweisung von Minderjährigen in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Verwaltungsbeschluss kamen im Ministerrat der DDR Zweifel auf, ob dieses Verfahren angemessen sei. Die Kritik wurde sehr vorsichtig formuliert: „Die Organe der Jugendhilfe haben Entscheidungskompetenzen, die in anderen sozialistischen Staaten bei den Gerichten liegen.“ Der Minister für Justiz Hans-Joachim Heusinger bestätigte den Unter-

²⁴¹ Der Schriftwechsel befindet sich in BArch DR 2/27222.

²⁴² Paragraph 43 der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. März 1966. In: GBl. der DDR II Nr. 34 vom 28. März 1966, S. 215.

²⁴³ Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. Oktober 1952. In: GBl. DDR 1952, S. 983.

²⁴⁴ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 21. März 1967, TOP 10: Maßnahmen zur außerplanmäßigen Schaffung von Jugendwerkhofkapazitäten (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7911.

schied noch einmal, ohne eine Änderung anzumahnen.²⁴⁵ Ab 1. Juli 1989 wurde die Überprüfung der Verwaltungsakte der Jugendhilfe durch Gerichte unter bestimmten Bedingungen möglich.²⁴⁶

d. Zwischenwege

In der Praxis erlangte eine andere Möglichkeit der Heimeinweisung große Bedeutung, die im Vorverfahren vorgesehen war. Danach konnte der Staatsanwalt von der Eröffnung eines Verfahrens absehen, wenn durch das Vormundschaftsgericht (ab Oktober 1952: Jugendhilfe) bereits hinreichende Erziehungsmaßnahmen angeordnet waren. Da Gerichtsverfahren zu allermeist im Sinne der Anklage endeten, bewegten viele Mitarbeiter der Jugendhilfe die Eltern von Jugendlichen, denen ein Gerichtsverfahren drohte, zu einer „freiwilligen Vereinbarung“ über Erziehungsmaßnahmen im Heim.

Die Praxis scheint hierbei sehr unregelmäßig gewesen zu sein. Während im 1. Halbjahr 1959 die Verurteilungen weit in der Überzahl gewesen sind, wurden in der zweiten Jahreshälfte vor allem Vereinbarungen abgeschlossen. Dies deutet darauf hin, dass – aus welchen Gründen auch immer – die Zahl von gerichtlichen Verurteilungen gesenkt werden sollte, ohne die Zahl der Heimeinweisungen zu verringern. Darauf wird auch im 2. Halbjahresbericht 1959 hingewiesen. In einer Analyse von 1960 heißt es ausdrücklich, in den meisten Fällen sei keine Anklage erhoben worden, wenn mit den Eltern eine Erziehungsvereinbarung abgeschlossen wurde. So ist bei diesen „freiwilligen Vereinbarungen“ stets zu berücksichtigen, dass sie von den Eltern in Erwartung eines fast unausweichlichen Zwangs abgeschlossen wurden. Diese „freiwilligen Vereinbarungen“ zur Abwendung eines Gerichtsverfahrens erreichten zeitweise mehr als die Hälfte der Zahl der Einweisungen. Nachweisbar ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung auch bei Inhaftierungen der Eltern.²⁴⁷

Die hier geschilderte Praxis, ein drohendes Gerichtsverfahren durch eine, das Urteil faktisch vorwegnehmende „freiwillige Vereinbarung“ zur Einweisung in einen Jugendwerkhof zu umgehen, wurde unter Berufung auf die Paragraphen 67 und 68 StGB (DDR) bis zum Ende der DDR weiter geübt. Dazu gab es zwei Verfahrensmöglichkeiten: (1) Gerichtsverfahren ohne Strafverfolgung, (2) Ein-

²⁴⁵ 73. Sitzung des Ministerrates am 8. September 1988. Informationen über die Entwicklung der Jugendhilfe in der DDR. In: BArch DC 20-I/3/2697.

²⁴⁶ Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14. Dezember 1988 [und Veränderungen von einschlägigen Verordnungen]. In: GBl. der DDR I Nr. 28 vom 23. Dezember 1988, S. 327 ff.

²⁴⁷ Beschluss des Referates Jugendhilfe der Stadt Schwerin vom 22. Januar 1957 über das Ruhen der elterlichen Sorge nach § 1677 BGB und Erklärung des Einverständnisses der Eltern, In: BStU MfS HA I Archiv-Nr. 211/57.

stellung der Ermittlung ohne Gerichtsverfahren. Allerdings lagen die Fallzahlen nach 1968 wohl erheblich niedriger als vor der Strafrechtsreform. Sie waren in den eingesehenen Statistiken aber nicht ausgewiesen.

Auf eine regelrechte Mode wies 1963 die Staatssicherheit hin. Um diese Zeit gehörte es für höherstehende Funktionäre offensichtlich zur Lebenseinstellung, ihre Kinder (vor allem ihre Söhne) bei geringsten Unbotmäßigkeiten mittels „freiwilliger Vereinbarungen“ in Einrichtungen für Schwererziehbare einweisen zu lassen. Die Staatssicherheit meinte jedenfalls, aus dem Jugendwerkhof Reinstorf könnten 25 Prozent der Insassen entlassen werden, wenn sich deren Väter ihrer hochrangigen Funktion gemäß als vorbildlich verhalten würden und ihre Kinder selbst erzögen.²⁴⁸

4.1.2 Anzahl und Gründe von Heimeinweisungen

Als Gründe für Einweisungen in die Einrichtungen für Schwererziehbare standen seit Mitte der 1950er Jahre stets Fragen der Staatsraison im Vordergrund, wie sie sich in den pädagogischen Maximen niederschlugen: die Bereitschaft, sich dem Kollektiv unterzuordnen und die sozialistische Ideologie zu verinnerlichen. Selbst Delikte wie Diebstähle und Gewalttätigkeiten wurden in der DDR unter diesem Blickwinkel beurteilt.

Beobachtbar sind über die gesamte Geschichte der DDR hinweg bestimmte „Konjunkturen“ von Einweisungsgründen in die Einrichtungen für schwererziehbare Kinder und Jugendliche. Diese Konjunkturen waren politisch motiviert. Sie richteten sich vor allem gegen die Jugendmusikkulturen (ca. 1956 bis 1959 Rock'n'Roll; 1965 bis 1971 Beat; 1979 bis 1984 Punk). Da die Zahl der Plätze in den Spezialkinderheimen etwa konstant blieb, hatte dies den paradoxen Effekt, dass in Zeiten liberalerer Jugendpolitik die „weniger brisanten Fälle“ in den Fokus der Jugendhilfe gerieten. Ein ähnlicher Effekt ergab sich Anfang der 1960er Jahre, als die auf Anforderung der Industrie geschaffenen Jugendwerkhofplätze trotz liberalerer Jugendpolitik planmäßig aufgefüllt werden mussten. In Zeiten der Überfüllung von Heimen (1959) blieben im Gegenzug auch soziale Problemfälle ohne Heimplatz.

a. Die 1950er Jahre

In den 1950er Jahren hatten die vorhandenen Kapazitäten der Heime nur geringen Einfluss auf die Zahl der beschlossenen Heimeinweisungen. Es ist besonders für die zweite Hälfte der 1950er Jahre davon auszugehen, dass nicht alle Beschlüsse realisiert wurden.

²⁴⁸ Bericht über die Situation an den Jugendwerkhöfen in der DDR vom Herbst 1963. In: BStU MfS ZAIG 844.

Für die Jahre 1958 und 1959 liegen genauere Analysen des Volksbildungsministeriums vor.

Im Jahr 1958 gingen bei der zentralen Verwaltung, die für die Schwererziehbaren zuständig war, rund 5.600 Anträge auf Heimeinweisung ein, von denen 1.400 wegen Formmängeln nicht bearbeitet wurden. Da diese Formmängel bereits seit Jahren diagnostiziert und nicht abgestellt wurden, ist zu vermuten, dass hier eine bestimmte Kategorie von Fällen zurückgewiesen werden sollte, ohne allzu viele offizielle Ablehnungen auszusprechen. Einige Quellen deuten darauf hin, dass auf diese Weise die Zahl der durch die klassische Jugendhilfe belegten Heimplätze reduziert werden sollte. Kritisch wurde im 2. Halbjahresbericht von 1958 vermerkt, dass noch zu viele Anträge „Fürsorgecharakter“ trügen.²⁴⁹ Im 1. Halbjahresbericht 1958 dominierte dagegen der Eindruck, dass „die Schulen diese Kinder abschieben, um zum Schuljahresende den Klassendurchschnitt zu heben. [...] Die Leichtfertigkeit, mit der uns viele Anträge übersandt werden, kommt u.a. in der Zurücknahme von bereits übersandten Anträgen zum Ausdruck.“²⁵⁰

Die Gründe für genehmigte Anträge trugen einen überdeutlichen sicherheitspolitischen Akzent. Nur 10 Prozent der Einweisungen gingen auf die Anwendung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (§§ 62-76, vor allem § 63) – also soziale Gründe – zurück. Die restlichen 90 Prozent der Anträge beruhten entweder auf einem Urteil der Jugendgerichte (45%) oder einer „freiwilligen Vereinbarung“ (45%).

Die Anzahl der Genehmigungen von Heimeinweisungen schwankte über das Jahr 1958. Während im ersten Halbjahr 1958 so gut wie alle bearbeiteten Anträge genehmigt wurden (96 Prozent), sank die Zahl der Genehmigungen im 2. Halbjahr auf 84 Prozent.²⁵¹ Es ist zu vermuten, dass hierbei die Zahl der aktuell zur Verfügung stehenden Heimplätze eine maßgebliche Rolle gespielt hat.

Im Jahr 1959 wurde berichtet, dass genehmigte Einweisungen regelmäßig nicht realisiert werden konnten.²⁵² Im Jahr darauf ging die Zahl der genehmigten Einweisungen in die Einrichtungen für Schwererziehbare insgesamt zurück. Innerhalb dieser Entwicklung stieg die Zahl der Einweisung in Jugendwerkhöfe allerdings an, so dass von einem überproportionalen Rückgang bei den Spezialkinderheimen ausgegangen werden muss.

²⁴⁹ Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Analysen [Zusammenfassung]. In: BArch DR 2/23483.

²⁵⁰ Ebenda.

²⁵¹ Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Analysen [Zusammenfassung] von 1959. In: BArch DR 2/23483.

²⁵² Bericht 1. Halbjahr 1959, Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Analysen [Zusammenfassung]. In: BArch DR 2/23483.

Insgesamt ist in den Jahren von 1956 bis 1959 ein enormer Zuwachs von genehmigten Anträgen auf Heimeinweisung wegen Schwererziehbarkeit zu beobachten, der in den folgenden Jahren wieder leicht abflachte. Vermutlich war eine organisatorische Grenze (Finanzen, Gebäude, Personal) erreicht.

Die Entwicklung der genehmigten Anträge auf Einweisung in eine Einrichtung für Schwererziehbare fasst folgende Tabelle zusammen:

Genehmigte Anträge	
1956	2.990
1957	3.474
1958	4.213
1959	4.126
1960	3.835

Tabelle 14: Genehmigte Heimeinweisungen (1956-1960)

Im Gegensatz zu den 1960er Jahren wurden wesentlich weniger Minderjährige in Spezialkinderheime als in Jugendwerkhöfe eingewiesen. Im Jahr 1958 teilen sich die insgesamt 4.213 Einweisungen wie folgt auf: Spezialkinderheime: 1.116 Anträge; Jugendwerkhöfe: 3.097 Anträge.

Die Praxis in den Bezirken weist eine gewisse Schwankungsbreite auf. Dies lässt sich errechnen, wenn man die Einweisungen auf die Zahl der jeweils in einem Bezirk lebenden Minderjährigen bezieht. Es ist zu vermuten, dass die Zahl der Einweisungen nicht nur von den in den Bezirken vorhandenen sozialen Problemen abhängig war. Die Zusammenstellung von 1958 zeigt auch, dass die Spezialkinderheime in dieser Zeit eine geringere Rolle spielten.

**Genehmigte Anträge auf Einweisung im Kalenderjahr 1958
pro 10.000 Minderjährige ihrer jeweiligen Altersgruppe nach Bezirken**
Quelle: BArch DR 2/23483 (Zusammenstellung C.S.)

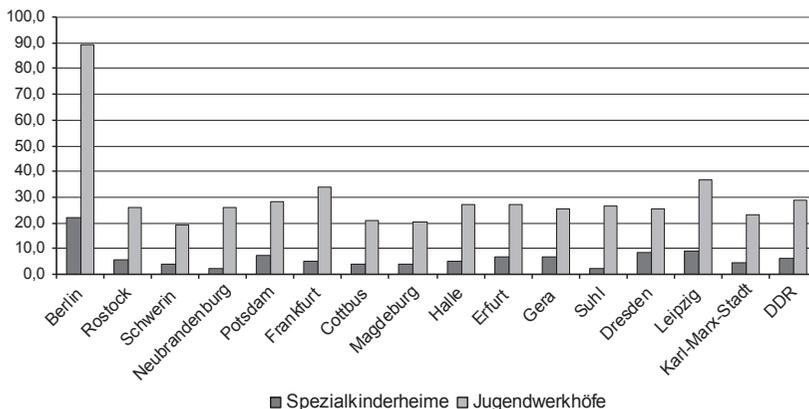


Diagramm 10: Genehmigte Einweisungen auf 10.000 Minderjährige (1958)

Diese Angaben werden gestützt durch eigene, unvollständige Berechnungen des Ministeriums für Volksbildung aus dem Jahr 1954.²⁵³

Neben dieser formalen Analyse wurden in den Jahren 1959/1960 auch die Gründe der Einweisungen untersucht. Im 1. Halbjahresbericht des Jahres 1959 wurde vermerkt, dass ungefähr die Hälfte aller Einweisungen auf Grund „allgemeiner Schwierigkeiten“ vorgenommen wurde. Aufgezählt wurden: „Schul- oder Arbeitsbummelei, Disziplinschwierigkeiten und dergleichen.“²⁵⁴ Ungefähr einem Viertel bis einem Drittel der Einweisungen lagen „Eigentumsdelikte, oftmals gepaart mit allgemeinen Schwierigkeiten“ zugrunde. Ein Zehntel der Anträge wurde wegen sexueller Vergehen gestellt. Genannt werden: „Unzucht mit Kindern, sexuelle Spielereien von Kindern, Herumtreiberei weiblicher Jugendlicher“. Als sonstige Gründe wurden aufgezählt: „Unterschlagung, einzelne Brandstiftungen, Vergehen im innerdeutschen Zahlungsverkehr“, auch Urkundenfälschung und „Vergehen gegen das Passgesetz“. Die Aufzählung der Einweisungsgründe für das 1. Halbjahr 1960 zeigt ungefähr die selbe Verteilung, wobei die Bedeutung der Begriffe im einzelnen mitunter unklar ist.

²⁵³ Blask, Falk; Geißler, Gert; Scholze, Thomas: Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung. Bd. 4: Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR. Hrsg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, BasisDruck, Berlin 1997, S. 67.

²⁵⁴ 1. Halbjahresbericht 1959, S. 1, Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Analysen [Zusammenfassung]. In: BArch DR 2/23483.

Schulbummelei, Vagabundieren, Schundliteratur, Lügenhaftigkeit	1.283
Diebstahl, Fahrraddiebstahl, Betrug, Sachbeschädigung	323
Bedrohung und Verletzung Dritter, Gewalttätigkeiten	13
Brandstiftung	3
Delikte sexueller Art	65
Delikte staatsgefährdender Art, Verletzung des Passgesetzes	60
Raubüberfall	1
Verstoß gegen den innerdeutschen Zahlungsverkehr	12

Tabelle 15: Einweisungsgründe 1964

Inspektionen in verschiedenen Heimeinrichtungen bestätigten diese Zusammenstellung.²⁵⁵

Ausdrücklich ausgenommen von dieser Statistik waren politische Verbrechen nach Artikel 6 der DDR-Verfassung sowie Gewaltverbrechen, Mord und Raub. Diese wurden nach dem Strafgesetzbuch geahndet. Für diese Fallgruppe war Haft vorgesehen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe fiel. Nicht enthalten in dieser Zusammenstellung sind weitere Straftaten, die zu Jugendhaft führten. Dazu gehörte beispielsweise die Mitgliedschaft in „Banden“, die in Wirklichkeit zum übergroßen Teil den Gruppen der Jugendmusikkulturen angehörten. Auch Vergehen gegen das Passgesetz (meist illegales Verlassen der DDR) und Delikte staatsgefährdender Art beispielsweise wurden in der Regel als Straftaten geahndet. Daher liegt die Zahl der Einweisungen unter dem Durchschnitt der Verurteilungen in diesen Fällen.

Um 1959 gab es Fälle, dass Jugendliche, die nach dem Jugendgerichtsgesetz eine Freiheitsstrafe in einem Jugendhaus verbüßt hatten, danach in einen Jugendwerkhof eingewiesen wurden, obwohl die Heimerziehung nicht durch das Gericht als zusätzliche Maßnahme angeordnet worden war. Diese Fälle mussten teilweise revidiert werden. Ähnlich wurden auf Grund des Gnadenerlasses des Staatsrates im Oktober 1960 zwar Haftstrafen erlassen, nicht jedoch die anschließende Einweisung in eine Erziehungseinrichtung aufgehoben.²⁵⁶

²⁵⁵ Bahnsch, Ulrich: Bericht über die Überprüfung des Jugendwerkhofes Glowé vom 6. Februar 1956. In: BArch DR 2/5573.

²⁵⁶ 1. Halbjahresbericht 1960, S. 3. Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Analysen [Zusammenfassung]. In: BArch DR 2/23483.

b. Die 1960er Jahre

Die für die 1950er Jahre angeführten Zahlen sind mit den folgenden von Mitte der 1960er Jahre nicht unmittelbar zu vergleichen, da es sich nicht um Genehmigungen, sondern um die tatsächlichen Einweisungen handelte. Die Größenordnung ist jedoch die selbe. Der im Folgenden herangezogene Bericht wurde im Umfeld des berichtigten 11. Plenums 1965 angefertigt, das die liberale Phase in der Jugendpolitik beendete. Dies schlägt sich in einer Steigerung der Zahl der Einweisungen um 500 (etwa 15 Prozent) nieder. Die folgenden Zahlen beziehen sich wieder auf alle Einrichtungen für schwererziehbare Minderjährige (Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe).²⁵⁷

Zeitraum	Zahl der Einweisungen
Schuljahr 1964/1965	3.427
Schuljahr 1965/1966	3.995

Tabelle 16: Einweisungen in den Schuljahren (1964-1966)

c. Die 1980er Jahre

Seit Ende der 1970er Jahre häufen sich in den Quellen die Hinweise auf Fehleinweisungen, die auf Schlamperien in den Verwaltungen zurückzuführen sind. Mitunter scheinen auch Kinder wegen Platzmangels ersatzweise in Normalheime eingewiesen worden zu sein, die eigentlich für Spezialkinderheime vorgesehen waren.

Drastische Folgen hatte beispielsweise die Einweisung eines Jungen, der zunächst wegen Erziehungsschwierigkeiten in das Normalheim in Mentin eingewiesen worden war. Als er dort flüchtete und Pläne äußerte, aus der DDR zu fliehen, sollte er in einen Jugendwerkhof eingewiesen werden. Trotz des Vermerkes „versuchte Republikflucht“, wurde er nunmehr aus Platzmangeln in das Kinderheim Rehna eingewiesen, das 20 Kilometer von der innerdeutschen Grenze entfernt lag. Dies musste der 15-Jährige als einen Wink des Schicksals (miss-) verstehen. Zusammen mit einem weiteren Insassen versuchte er, die Grenze zu überwinden und löste dabei im Grenzsicherungsabschnitt 7 Thurow-Horst eine Selbstschussanlage aus. Beide Flüchtlinge wurden schwer verletzt. Die Staatsicherheit untersuchte den Einweisungsvorgang und stellte fest, dass die akten-

²⁵⁷ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 21. März 1967, TOP 10: Maßnahmen zur außerplanmäßigen Schaffung von Jugendwerkhofkapazitäten (mit Vorlage). In: Barch DR 2/7911.

kundige Absicht des Jugendlichen nirgendwo Berücksichtigung gefunden hatte (vgl. Abschnitt 5.2: Der Fall C. und S. (1976), S. 272).²⁵⁸

Um die Organisation zu verbessern und die Kapazitäten der Heime effektiver auszulasten, war 1983 beschlossen worden, Einweisungen – bis auf dringende Ausnahmen – nicht mehr anlassbezogen vorzunehmen, sondern auf den Beginn des Schuljahres zu konzentrieren.²⁵⁹ Diese Regelung, heißt es, habe sich bewährt. Die statistische Auswertung deutet aber darauf hin, dass in einigen Bezirken weiterhin die anlassbezogene Einweisung bevorzugt wurde (Bezirke Halle/Saale, Frankfurt/Oder, Gera).

Auf eine andere Schwierigkeit wurde aus dem Bezirk Cottbus hingewiesen: Die Regelung, die die Organisation der Heime entlasten sollte, brachte einen Stau an Entscheidungen in den Gremien der Jugendhilfe, die alle ein Jahreskontingent an Einweisungen über die Sommerzeit hinweg erledigen mussten.²⁶⁰ Bemängelt wurde zu dieser Zeit, dass Jugendhilfeausschüsse zögerten, Kinder einzuweisen, weil sie die Heimerziehung „unter allen Umständen vermeiden“ wollten und in einer Einweisung „den letzten Ausweg“ sahen. Dieses Urteil ließ sich bisher an der Statistik nicht verifizieren. Möglich ist, dass schon Verfahren zur Heimeinweisung vermieden wurden, was natürlich statistisch nicht erfasst wurde.²⁶¹

Die regionalen Unterschiede, die auf „das politische Bewusstsein“ der Bezirksleitungen zurückgehen dürften, sind auch für das Jahr 1989 nachweisbar. Zusätzlich wurden in folgendem Diagramm fünf Altersgruppen abgebildet. Sie zeigen, dass Kinder unter drei Jahren häufig aus der Familie genommen wurden. Hier dürften soziale Gesichtspunkte eine größere Rolle gespielt haben. Drei- bis Sechs-Jährige wurden in geringerem Maße eingewiesen als die folgenden drei Altersgruppen, in denen Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten zu Einweisungen führten.

²⁵⁸ Ermittlungsberichte des MfS zum versuchten Grenzdurchbruch zweier Kinder aus dem Kinderheim Rehna im September 1976. In: BStU MfS BV Schwerin AU 369/76 und XII 369/77.

²⁵⁹ Direktive zur Neueinweisung in Spezialkinderheime vom 1. März 1983.

²⁶⁰ Engst, Werner: Probleme der Spezialkinderheime (Aussprache mit den Genossen Striker und Butker am 27. März 1985) vom 29. März 1985, S. 7. In: BArch DR 2/12190.

²⁶¹ Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Spezialkinderheimen [ohne Datum, 1986]. In: BArch DR 2/12190.

Herausnahme aus dem Elternhaus pro 10.000 Minderjährige 1989
(0 bis 18 Jahre)

Quelle: BArch DR 2/13114 und Statistisches Jahrbuch der DDR

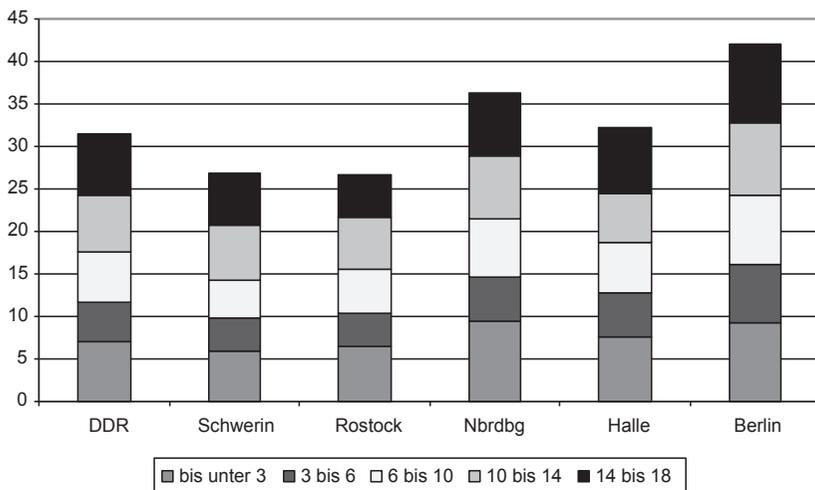


Diagramm 11: Herausnahme aus dem Elternhaus auf 10.000 Minderjährige (1989)

Insgesamt ist die Zahl der Einweisungen in Neubrandenburg, einem trotz der Ansiedlung neuer Industrie eher ländlich geprägtem Bezirk, um fast 5 Prozent höher als im Bezirk Halle, der Teil eines industriellen Ballungsgebietes mit allen sozialen Folgen war. Eine Ausnahme bildet – wie in seiner gesamten Geschichte – Ost-Berlin. Die Zahlen lagen um etwa 10 Prozent über dem Durchschnitt in der DDR. Im Bezirk Halle führten 95 Prozent aller Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse zu Einweisungen, während es in Berlin nur 75 Prozent waren. Dies lässt auf erhöhte Aktivitäten der Jugendhilfe in Berlin schließen. Die Bezirke Neubrandenburg, Rostock und Schwerin bewegten sich mit 80 Prozent etwa im Mittelfeld.²⁶² Trotz des Rückganges der belegbaren Heimplätze erhöhte sich die Prozentzahl der insgesamt eingewiesenen Minderjährigen gegenüber den 1950er Jahren leicht. Dies ist mit dem Rückgang der betrachteten Population erklärbar.²⁶³

Unter den Eingewiesenen ragt die Gruppe der jugendlichen Schüler (14 bis 18 Jahre) heraus. Sie erreichen einen Anteil von 60 Prozent aller Einweisungen. Kinder bis zu 14 Jahren (Hilfsschule und Grundschule) sowie jugendliche Hilfs-

²⁶² Aufgaben der Jugendhilfe 1987-1989. In: BArch DR 2/13114.

²⁶³ Ende der 1950er Jahre lebten in der DDR etwa 3,8 Millionen Minderjährige im Alter zwischen 3 und 18 Jahren; Ende der 1980er Jahre waren es etwa 3,2 Millionen.

schüler von 14 bis zu 18 Jahren erreichen zusammen 40 Prozent. Innerhalb dieser Gruppe schwerpunktmäßig betroffen waren Schüler der 5. bis 8. Klassen.²⁶⁴ Anfang der 1980er Jahre wurden folgende drei Persönlichkeitsmerkmale genannt, die zu einer Einweisung führten.²⁶⁵ Auch hier wird der sicherheitspolitische Vorrang der Heimeinweisungen deutlich:

- wiederholte und grobe Verstöße gegen die gesellschaftlichen Normen und die gesellschaftliche Disziplin,
- psychische Besonderheiten, die zu einem „sich zuspitzenden Konflikt mit der unmittelbaren sozialen Umwelt“ führten,
- außerordentliche Maßnahmen zur Unterstützung der Eltern hinsichtlich ihrer Verantwortung für eine „positive Persönlichkeitsentwicklung“ ihrer Kinder.

Die drei Kriterien wurden mit einigen Beispielen illustriert. Kinder „versäumten beispielsweise vorsätzlich die Schule, entfernten sich unerlaubt aus dem Elternhaus und trieben sich herum, sie störten in rowdyhafter Weise die öffentliche Ordnung, belästigten andere Bürger, benahmen sich gegenüber ihren Klassenkameraden oder gar²⁶⁶ gegenüber den Lehrern rüpelhaft und begingen zum Teil Straftaten.“ Alle Verhaltensweisen wurden aus dem Blickwinkel der „Disziplinschwierigkeiten“ analysiert.

Für das Jahr 1982 wurden die Gründe, wegen derer Kinder und Jugendliche in Spezialeinrichtungen eingewiesen worden waren, in sechs Kategorien unterteilt und deren Anteil an der Gesamtzahl ermittelt. Die folgenden Zahlen betreffen also diejenigen, die bereits im Heim waren, nicht die Einweisungsvorgänge. In den Heimen für Oberschüler (keine Hilfsschüler) befanden sich zum Zeitpunkt der Untersuchung 1.905 Kinder und Jugendliche, von denen 1.900 in die folgende Statistik eingegangen sind. Etwa 70 Prozent von ihnen waren zehn bis 14 Jahre alt. Die Zahl der 14 bis 16-Jährigen dürfte auch deshalb so gering ausgefallen sein, weil ein Teil in die Jugendwerkhöfe eingewiesen worden war.

Die Verteilung der Einweisungsgründe wurde wie folgt angegeben.²⁶⁷

²⁶⁴ 1. Halbjahresbericht 1959, S. 8, Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Analysen [Zusammenfassung]. In: BArch DR 2/23483.

²⁶⁵ Zu einigen Problemen der Unterbringung von Kindern in Spezialeinrichtungen (ohne Datum, um 1983). In: BArch DR 2/ K 880 (alte Signatur).

²⁶⁶ „gar“ wurde in dem Dokument handschriftlich gestrichen.

²⁶⁷ Zu einigen Problemen der Unterbringung von Kindern in Spezialeinrichtungen (ohne Datum, um 1983). In: BArch DR 2/ K 880 (alte Signatur).

Einweisungsgründe 1982

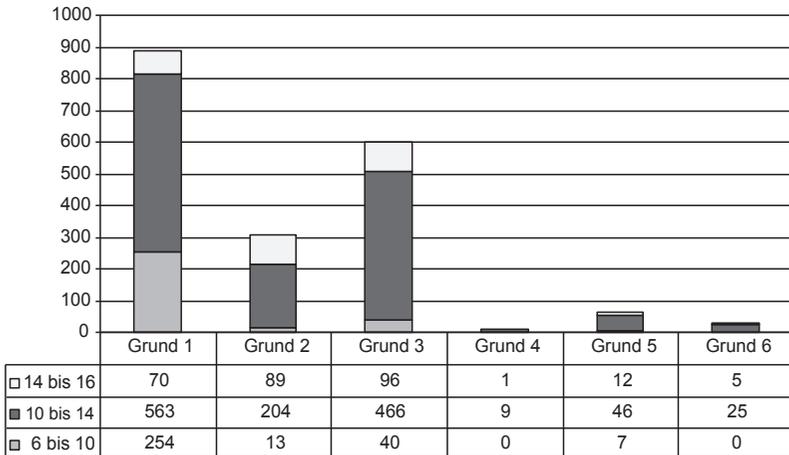


Diagramm 12: Gründe für Heimeinweisungen (1982)

- Grund 1: Disziplinschwierigkeiten im Elternhaus, in der Öffentlichkeit und in der Schule.
- Grund 2: Disziplinschwierigkeiten, verbunden mit Schulbummelei (vorwiegend bis 50 Tage).
- Grund 3: „Deliktische Kinderhandlungen“²⁶⁸ unter 14 Jahren beziehungsweise strafbare Handlungen ab 14 Jahren (vorwiegend Einbrüche und Diebstähle).
- Grund 4: Staatsgefährdende Handlungen (vorwiegend Republikflucht, nazistische Schmierereien).
- Grund 5: Schwere strafbare Handlungen (vorwiegend Brandstiftung, schwere Sachbeschädigung).
- Grund 6: Schulbummelei (vermutlich ohne Disziplinschwierigkeiten).

In einer weiteren Aufstellung wurden die genannten Gründe in Untergruppen spezifiziert, wobei nicht alle Fälle erfasst wurden und Doppelzuweisungen stattfanden.

²⁶⁸ Aus der Analyse geht nicht hervor, was mit diesem Begriff gemeint ist. Zu vermuten ist, dass damit eine Handlung beschrieben werden soll, die für Kinder im Alter von über 14 Jahren strafbar war.

Grund 1	Keine Differenzierung	887
Grund 2	Gesamt	306
	Davon mit Schulbummelei bis 50 Tage	231
	Davon mit Schulbummelei 50 bis 100 Tage	39
	Davon mit Schulbummelei über 100 Tage	10
Grund 3	Gesamt	602
	Davon Einbrüche und Diebstähle	598
	Davon Fahrzeugdiebstähle	25
	Davon Sachbeschädigungen	69
	Davon Rowdytum	36
Grund 4	Gesamt	10
	Davon versuchte Republikflucht	5
	Davon nazistische Schmierereien	5
Grund 5	Gesamt	65
	Brandstiftung	47
	Raubüberfall	4
	Vergewaltigung	1
	Fahrlässige Tötung	1
	Schwere Körperverletzung	5
	Erpressung	1
	Schwere Sachbeschädigung	6
Grund 6	Gesamt	30
	Davon mit Schulbummelei bis 50 Tage	15
	Davon mit Schulbummelei 50 bis 100Tage	8
	Davon mit Schulbummelei über 100 Tage	7

Tabelle 17: Gründe für Einweisungen (1982)

Anhand der Analyse lässt sich also deutlich zeigen, dass Einweisungen in Spezialkinderheime 1982 überwiegend aus disziplinarischen Gründen erfolgten (Grund 1). Es folgten leichtere strafbare Handlungen (Grund 3). Nur eine extreme Minderheit wurde wegen schwerer Straftaten in Heime eingewiesen.

Nicht erfasst in dieser Statistik sind Kinder und Jugendliche, die auf Grund der oben genannten „psychischen Besonderheiten“ eingewiesen wurden. Sie dürften unter die Gründe 1, 2 und 6 eingeordnet worden sein. Eine psychologische Betreuung oder Therapie war in diesen Heimen nicht vorgesehen.

Rund 10 Prozent der Insassen, so wurde ergänzend mitgeteilt, fielen durch Brutalität (Schlagen bis zur Bewusstlosigkeit, Drangsalieren, Quälen) auf, mehr als 20 Prozent durch Aggressivität (Wutanfälle, Zerstören von Gegenständen). Die Ursachen des Phänomens (psychische Besonderheit, im Heim erworben etc.) wurden nicht untersucht.

Im Jahr 1986 wurde festgestellt, dass von der Jugendhilfe jährlich insgesamt etwa 11.000 Anträge auf Heimeinweisung gestellt wurden. Etwa 1.300 Anträge sahen eine Einweisung in Spezialkinderheime vor.²⁶⁹

Im Jahr 1988 ergibt sich folgendes Bild für Maßnahmen der Jugendhilfe.²⁷⁰ Entschieden wurde in 16.000 Fällen. Eingewiesen in Einrichtungen der Jugendhilfe insgesamt (Normalheime und Spezialheime) wurden 12.800 Minderjährige. Rund 2.700 verblieben unter Auflagen im Elternhaus. Nur eine verschwindend geringe Minderheit wurde in andere Familien vermittelt. Anders als in den 1950er Jahren gab es kaum noch freiwillige Vereinbarungen.

Im folgenden Diagramm wurden die Maßnahmen nach Altersgruppen unterteilt.

Maßnahmen durch Beschlüsse 1988 DDR-weit
(Quelle: BArch DR 2/13114)

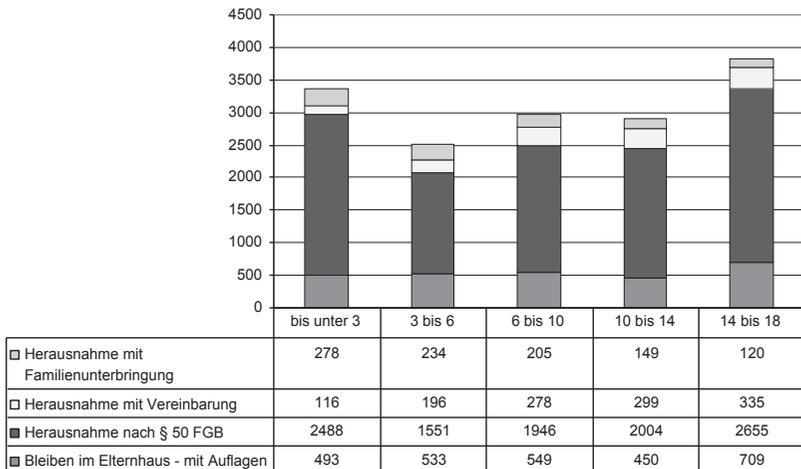


Diagramm 13: Maßnahmen durch Beschlüsse der Jugendhilfe (1988)

Auf eine Besonderheit der Einweisungspraxis ist noch hinzuweisen, die in den 1980er Jahren entdeckt wurde. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen gerieten zeitweise bestimmte Fallgruppen in das Blickfeld der Jugendhilfe. Eine Analyse aus den 1980er Jahren diagnostizierte das plötzliche Ansteigen von „sexueller Verwahrlosung“ bei Mädchen im Jahr 1984/1985, während im Jahr danach vorwiegend gewalttätige Jungen eingewiesen wurden. Die Ursache wurde in den

²⁶⁹ Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Spezialkinderheimen [ohne Datum, 1986]. In: BArch DR 2/12190.

²⁷⁰ Aufgaben der Jugendhilfe 1987-1989. In: BArch DR 2/13114.

Kriterien des Aufnahme- und Beobachtungsheimes und der Referate Jugendhilfe der einzelnen Bezirke vermutet.²⁷¹

4.1.3 Einzelfälle

a. Einweisung durch die Jugendhilfe

Beispiel 8: Einweisung durch die Jugendhilfe (Fall P., 1963)

Im März 1963 wurde Frau P., alleinerziehende Mutter von zwei Kindern, im Auftrag der Kreisdienststelle der Staatssicherheit Stralsund verhaftet.²⁷² Der Grund für die Verhaftung ist nicht bekannt. Der Bericht über die Verhaftung scheint einiges verschleiern zu wollen:

„Nachdem ihr der Haftbefehl vorgezeigt worden war, wurde ihr erklärt, dass ihre beiden Kinder in ein Kinderheim gebracht werden. Die P. war mit dieser Maßnahme nicht einverstanden und lehnte sich dagegen auf. Sie brachte zum Ausdruck, dass ihr Kind krank sei (Blasenleiden) und nicht ins Heim soll. Durch einen Mitarbeiter musste sie leicht am Arm festgehalten werden, damit die anwesende Leiterin des Referates Jugendhilfe/Heimerziehung vom Rat der Stadt Stralsund die Kinder in Empfang nehmen konnte. Danach gab sie weiteren Widerstand gegen die Durchführung dieser Maßnahme auf.“

Auch die Begründung für den Entzug des Sorgerechtes durch die Jugendhilfe klingt wenig plausibel. Es habe bis zur Verhaftung der Mutter mit der Familie keinerlei Schwierigkeiten gegeben. Zur Begründung des Entzuges des Sorgerechtes wurde die westliche Ausrichtung der Mutter herangezogen, die sie an die Kinder weitergeben hatte: „Unbefangen führten die Kinder u.a. auf der Fahrt vom Elternhaus zum Kinderheim an, dass sie oft von fremden Leuten aus der Schweiz und dem Westen Pakete und Bekleidung erhalten. Überhaupt seien die Westsachen viel besser als die aus dem Osten. Es liegt auch die Tatsache nahe, dass die Mutter laufend Westsender abhörte. So erklärten sie [die Kinder/C.S.] uns, dass sie immer den Kinderfunk aus dem Westen hörten und dass der Ostsender lügt. Der Begriff DDR war ihnen völlig fremd. [...] Aus dem vorher Gesagten können wir die Schlussfolgerung ziehen, dass Frau P. ihren Auftrag in der Erziehung ihrer Kinder als Mutter und Bürgerin unseres Staates nicht erfüllt hat, sondern auf dem Wege war, den Kindern eine unmoralische Haltung gegenüber

²⁷¹ Engst, Werner: Probleme der Spezialkinderheime (Aussprache mit den Genossen Striker und Butker am 27. März 1985) vom 29. März 1985. In: BArch DR 2/12190.

²⁷² Einschätzung der Erziehung und Betreuung der Geschwister P. durch die Mutter durch das Referat Jugendhilfe des Kreises Stralsund vom 5. März 1963 [und Bericht über die Festnahme der Mutter im Auftrag des MfS] In: BStU MfS BV Rostock AU 1795/63.

ihrem leiblichen Vater und letztendes (sic) dem Staat anzuerziehen. Die Sprache der Kinder zeigt uns eindeutig, aus welcher Umgebung sie kommen. Es ist heute noch nicht abzusehen, von welcher Tragweite diese negative Beeinflussung für die Entwicklung der Kinder ist. Aus diesem Grunde werden wir auch geeignete Maßnahmen zum Wohle der Kinder treffen.“

Beispiel 9: Einweisung durch die Jugendhilfe (Fall S., 1966)

Der Jugendliche S. wurde 1949 geboren. Im Juli 1966 wurde er mit knapp 17 Jahren in einen Jugendwerkhof eingewiesen.²⁷³ Der Jugendhilfeausschuss schildert seine Entwicklung im Kindesalter als problemlos. Er sei in einer finanziell gut gestellten Familie aufgewachsen. Die Eltern arbeiteten in Gaststätten, was eine unregelmäßige Arbeitszeit zur Folge hatte. S. schloss die 8. Klasse ab und begann eine Lehre als Berufskraftfahrer. Hier begannen Schwierigkeiten, die wie folgt geschildert werden: „Es traten mehrfach kleinere Gelddiebstähle auf. S. Arbeitseinstellung war mangelhaft. Er entfernte sich in letzter Zeit häufig vom Arbeitsplatz. Seine Arbeiten zeigten zum Teil mangelnde Sorgfalt. Sein Auftreten am Arbeitsplatz war lustlos und müde. Er versuchte, sich der Aufsicht der Lehrausbilder zu entziehen.“ Sein Verhältnis zum Elternhaus wird als „extrem“ geschildert: „Den Wünschen und Weisungen der Eltern brachte S. offene Nichtachtung entgegen. Trotz ausdrücklicher Weisung der Eltern, zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Hause zu kommen, kam er meist zu spät oder gar nicht in die elterliche Wohnung zurück. [...] Eine krasse Form des Entweichens zeigte sich bereits Ende des vergangenen Jahres. S. reiste ohne Zustimmung und Wissen der Eltern durch die DDR und wurde dann von der VP aufgegriffen.“

S. hatte mehrfach geäußert, die DDR verlassen zu wollen. Er hatte sich auch verschiedentlich nach den Grenzsicherungsanlagen erkundigt, jedoch keine konkreten Vorbereitungen getroffen. In dem Ermittlungsbericht heißt es: „Da der Verdacht auf Republikflucht bestand, wurde er in Untersuchungshaft genommen. Auf Einwirkung der Eltern und weil sich der Verdacht nicht bestätigte, wurde er aus der Haft entlassen. Hieraus zog S. keine Lehren.“

Die letzte Bemerkung muss wohl in dem Sinne verstanden werden, dass S. die Untersuchungshaft als Warnung verstehen sollte, seinen Lebensstil zu ändern. Es geschah aber das Gegenteil. Nach seiner Haftentlassung veränderte sich das Verhalten von S. Er ließ sämtliche Forderungen seiner Umwelt an sich abprallen und machte aus seiner Unlust, in der DDR leben zu müssen, keinen Hehl. S. suchte inzwischen wohl die Konflikte. „Um den in letzter Zeit sich häufenden Ermahnungen und Belehrungen der Eltern aus dem Wege zu gehen, suchte er häufig Gaststätten auf, rauchte und trank. Er suchte Mädchenbekanntschaften.“

²⁷³ Abschlussführungsbericht über den Jugendlichen S., geb. 1949 an die Jugendhilfe des Kreises Wolgast vom 14. Juni 1967. In: BStU MfS BV Rostock KD Wolgast 328.

S. wurde mehrfach vor die Konfliktkommission geladen, wo er nicht erschien. Da S. nicht mehr im Betrieb erschien, löste dieser den Lehrvertrag, was nach Lage der Dinge auch gerechtfertigt war. S. wurde als Hilfsarbeiter weiterbeschäftigt, kam jedoch nicht zur Arbeit. Eine Woche später wurde S. wegen Arbeitsbummelei in das Durchgangsheim Demmin eingewiesen. Zum Problem wurde die Verweigerungshaltung von S. Der Jugendhilfeausschuss entschied: „Da er sich jeder Beeinflussung durch das Lehrlingskollektiv, den Lehrbetrieb wie auch die Eltern dadurch zu entziehen sucht, dass er herumstreunt, macht sich eine Heimeinweisung erforderlich.“

Beispiel 10: Einweisung durch die Jugendhilfe (Fall F., 1973)

Die Mutter des 7-jährigen F. war 1973 aus Untersuchungshaft entlassen worden, ohne dass es zu einem Gerichtsverfahren gekommen war (Es stand ein Schaden von 52 Mark zur Diskussion).²⁷⁴ Der Vater war schwer sehbehindert. Aus diesem Grunde war ihr Sohn während der Untersuchungshaft der Mutter in ein Heim eingewiesen worden. Nach der Haftentlassung wurde ihr Sohn nicht aus dem Heim entlassen, obwohl sich die Mutter inzwischen völlig angepasst verhielt. Sie nahm eine geregelte Arbeit auf, brachte ihre Wohnung auf einen von der Jugendhilfe akzeptierten Stand. Sie beauftragte einen Rechtsanwalt mit der Sache, der feststellte, dass das Jugendamt den verordneten weiteren Heimaufenthalt des Kindes konkret nicht begründen konnte. Zur Begründung gehörte z.B. die Floskel, die Eltern ließen in „der erzieherischen Grundhaltung und der erforderlichen Konsequenz bei der Erziehung des Sohnes [...] bisher keinerlei Verständnis“ erkennen. Die Begründung berief sich diffus auf „Hinweise staatlicher Stellen [...], dass die Lebensweise der Familie B. zu kritisieren ist.“ Der Rechtsanwalt beantragte wegen dieser offensichtlichen Formelhaftigkeit der Begründungen eine Wiederaufnahme des Verfahrens. Dies wurde mit der Begründung abgelehnt, „dass Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse der Räte der Bezirke keinem weiteren Rechtsmittel unterliegen.“ Es blieb nun nichts weiter übrig als mittels einer Eingabe die Überprüfung des Beschlusses zu erbitten. Diese wurde abgelehnt.

Beispiel 11: Einweisung durch die Jugendhilfe (Fall M. und K.B., 1977)

Im Dezember 1977 wurden die Brüder M. und K. auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses in ein Heim eingewiesen.²⁷⁵ Den Antrag dazu hatte ihre Schule gestellt. Der Ausschuss bestand aus der Vorsitzenden, einem Lehrer und einem

²⁷⁴ Eingabe eines Rechtsanwaltes aus Weimar vom 26. November 1973 mit dem Versuch, eine Heimeinweisung durch die Jugendhilfe anzufechten. In: BArch DR 2/27222.

²⁷⁵ Vorgang Heimeinweisung von M. und K.B. aus Halle vom Dezember 1977. In: BArch DR 2/27222.

Erzieher. Anwesend waren neben der Familie ein Lehrer der Schule und eine Jugendfürsorgerin. Ausschlaggebender Grund des Beschlusses war, dass die Eltern präventive Maßnahmen nicht eingehalten hätten. Sie waren von der Schiedskommission mit der Auflage versehen worden, ein „Kontrollbuch“ anzulegen, das von den Lehrern regelmäßig gegengezeichnet werden musste. Diese Maßnahme sei ursprünglich auch von Erfolg gekrönt gewesen. Doch „nach letzten Meldungen hat sich das Verhalten M.s wieder derart verschlechtert, dass die Schule z. Zt. keine Möglichkeit der erzieherischen Einwirkung auf den Schüler sieht.“ Die Brüder würden die Schule schwänzen, Gewalttätigkeiten verüben und anderen Schülern Geld entwenden. Die Eltern widersprachen dem Beschluss, an dem sie trotz ihrer Anwesenheit nicht beteiligt worden waren. Nach ihrer Beschwerde wurden stillschweigend die Vorwürfe des Diebstahls und der Gewalttätigkeit zurückgezogen.

Das Ministerium für Volksbildung nahm die Beschwerde auf und empfahl eine Änderung in eine „bedingte Heimeinweisung“, also die Androhung dieser Maßnahme. Das zuständige Referat Jugendhilfe verteidigte seine Entscheidung zunächst mit der Begründung, die Eltern hätten die Schulbummelei ihrer Kinder „teilweise“ unterstützt, wandelte dann aber wunschgemäß die Einweisung in die Androhung einer Heimeinweisung um. Als Begründung wurde nunmehr angegeben, dass die Fehlstunden in der Schule eine „fallende Tendenz“ hätten. Im Übrigen gebe es „keinen Grund[,] die Arbeitsweise der Schulpädagogen in irgendeiner Form zu tadeln.“

Beispiel 12: Einweisung durch die Jugendhilfe (Fall P.B., 1977)

P.B. wurde 1960 geboren. Mit zwölf Jahren beging er sexuelle Verfehlungen, die im gesamten Schriftwechsel nicht benannt werden.²⁷⁶ Er wurde während seines Ferienaufenthaltes bei seiner Großmutter von der Jugendhilfe zu einer Aussprache abgeholt, ohne Mitteilung an die Verwandten in ein Durchgangsheim eingeliefert und dort sieben Tage in eine Einzelzelle eingesperrt. Danach wurde er in ein Spezialkinderheim eingeliefert. Von dort wurde er mit dem Abschluss der 8. Klasse entlassen. Er verhielt sich nach seiner Entlassung angepasst und nahm eine Berufsausbildung als Schlosser auf, die er mit Erfolg absolvierte. Da die Jugendhilfe mit dem damit verbundenen Nebenverdienst nach Feierabend²⁷⁷ nicht einverstanden war, wurde P. in ein Wohnheim eingewiesen. Als er dort weiter

²⁷⁶ Eingabe vom Juli 1977 von Frau B. aus Spremberg an den Generalstaatsanwalt der DDR, Einweisungsverfahren und Gründe in einen Jugendwerkhof betreffend. In: BArch DR 2/27222.

²⁷⁷ In der DDR verdienten sich bestimmte Handwerker in sogenannten Feierabendbrigaden jenseits des Arbeitsverhältnisses oft ein mehrfaches des regulären Arbeitslohnes, indem sie private Dienstleistungen anboten.

sexuelle Kontakte pflegte, wurde ihm vom zuständigen Mitarbeiter der Jugendhilfe angedroht, ihn „entweder in die Klapsmühle oder in den Jugendwerkhof“ einzuliefern. Im März 1977 wurde er – nach Aussage seiner Mutter – „wie so ein Stück Vieh“ aus dem Lehrlingswohnheim geschleppt.

Da P. für seine sexuellen Verfehlungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte, wurde er nunmehr in einen Jugendwerkhof eingewiesen. Zu vermuten ist daher, dass P.B. homosexuelle Kontakte hatte. Diese waren nach § 151 StGB (DDR) zu dieser Zeit für Erwachsene strafbar, wenn sie mit Jugendlichen vollzogen wurden, nicht aber für die betroffenen Jugendlichen.²⁷⁸ Es sei zu verhindern, hieß es, dass P. „weiterhin eine Gefahr für Kinder und jugendliche Mädchen durch seine sexuellen Handlungen“ darstelle. Diese Gefahr wurde von der Mutter vehement bestritten. Akzeptiert von der Jugendhilfe wurde die Kritik am Verfahren der Einweisung, die ohne Vorbereitung mit Hilfe der Volkspolizei vorgenommen wurde. Der Ausgang der Beschwerde ist nicht bekannt.

Beispiel 13: Einweisung durch die Jugendhilfe (Fall H., 1978)

Einer alleinerziehenden Mutter wurde 1978 von der Jugendhilfe vorgeschrieben, ihr Kind in eine Kinderkrippe zu geben, damit sie ihren Lebensunterhalt selbst verdienen könne.²⁷⁹ Als sie dies ablehnte, drohte das Jugendamt damit, das Kind in ein Heim einzuweisen. Die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung urteilte intern: „Die Anordnung der Heimerziehung, wenn der Krippenplatz nicht in Anspruch genommen wird, halten wir nicht für richtig.“ Gegenüber der Mutter wurde der Druck aber aufrecht erhalten. Die Mutter wurde aufgefordert, mit der örtlichen Jugendhilfe Vereinbarungen zu treffen, „um eine ordentliche Versorgung und Erziehung der Kinder zu gewährleisten. [...] Unter diesen Gesichtspunkten empfehlen wir zu überlegen, ob Sie den gegebenen Hinweisen nicht doch folgen sollten.“

In einem folgenden Gespräch im Rat des Kreises Ueckermünde wurde die ursprüngliche Drohung als Missverständnis hingestellt. Auch hier blieb die Drohung einer Heimeinweisung im Raum: „Da Frau B. Mängel in der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder hat und sich der bisherigen gesellschaftlichen Einflussnahme entziehen wollte[,] wurde festgelegt, wie die zukünftige Erziehungshilfe zu gestalten ist...“ Einzelheiten wurden nicht mitgeteilt.

²⁷⁸ Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB- vom 12. Januar 1968 (in der Fassung vom 19. Dezember 1974). In: GBl. DDR 1975.

²⁷⁹ Schriftwechsel über E.B. aus Eggesin vom Juli 1978. In: BArch DR 2/27222.

Beispiel 14: Einweisung durch die Jugendhilfe (Fall J.L., 1981)

Der 1968 geborene J.L. befand sich wegen eines Anfallsleidens in ambulanter Betreuung durch die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.²⁸⁰ Ihm wurden durch die behandelnden Psychologen durchschnittliche intellektuelle Fähigkeiten attestiert. Auffällig war an ihm eine verminderte Belastbarkeit über einen längeren Zeitraum. Diese Besonderheiten seien im Unterricht zu berücksichtigen. Die Psychologen suchten das Gespräch mit der Klassenlehrerin von J.L., um sie auf angemessene pädagogische Methoden einzustimmen. Die Lehrerin brachte gegenüber dem Epileptiker das notwendige Verständnis und pädagogische Geschick auf. Die bis dahin auftretenden Probleme (Hänseleien der Mitschüler) schienen handhabbar. Da sich die schulischen Leistungen von J.L. in der 2. Klasse verschlechterten, bemühten sich die Eltern um eine Versetzung ihres Sohnes in eine Sonderschule für lernbehinderte Kinder. Die Sonderschule lehnte seine Aufnahme vermutlich wegen mangelnder Kapazitäten ab. Mit zunehmendem Alter reagierte J.L. auf Hänseleien, die inzwischen auch auf einige Lehrer übergegriffen hatten, mit Aggressivität und Leistungsverweigerung. Wegen seiner Behinderung wurde er von einer Klassenfahrt ausgeschlossen. Die Eltern setzten deshalb einen Wechsel in eine andere Schule durch, weil sie dort ein besseres Lernklima für ihren Sohn erhofften.

Eine weitere Konsultation mit einem Psychologen ergab die Empfehlung, J.L. mit Abschluss der 6. Klasse auszusuchen.

Aus Anlass einer Prügelei mit Mitschülern, die weiter keine Auswirkungen hatte, wurde für den inzwischen Zwölfjährigen ein Heimeinweisungsverfahren in Gang gesetzt. Am 20. November 1981 wurde für J.L. mittels einer vorläufigen Verfügung der Jugendhilfe in Querfurt Heimerziehung angeordnet. Nach einer Verordnung aus dem Jahr 1966 war der Leiter des Referates „in allen Angelegenheiten berechtigt, vorläufige Verfügungen zu treffen, wenn im Interesse des Minderjährigen sofortiges Handeln erforderlich ist.“²⁸¹ Eine Bestimmung über die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gab es nicht. So konnte diese Regelung als pauschale Ermächtigung aufgefasst werden. Sie verlor aber nach acht Wochen ihre Wirksamkeit, was allerdings in diesem Fall ignoriert wurde.

Als Grund für die Heimeinweisung wurde pauschal eine Verhaltensauffälligkeit angeführt, die durch folgende Beobachtungen illustriert wurde: „Disziplinlosigkeit im Unterricht, [...] Verweigerung der Mitarbeit, Störungen und Aufsässigkeit

²⁸⁰ Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1981-1983. Einweisung eines Epileptikers vom 20. November 1981. In: BArch SAPMO DY 30/5899.

²⁸¹ Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. März 1966. In: GBl. der DDR II Nr. 34 vom 28. März 1966, S. 215.

in Forderungssituationen. [...] Sein jähzorniges Verhalten, insbesondere wenn er zu Leistungen aufgefordert wird, steigerte sich in den letzten Wochen.“ Die Leistungsverweigerung wurde also nicht als Folge verfehlter Pädagogik, sondern als Charaktereigenschaft interpretiert. Die erfolgte Umschulung, die die Eltern angestrebt hatten, wurde nun als disziplinarische Maßnahme ins Feld geführt. Grundlage der charakterlichen Beurteilung war nicht das relativ günstige Gutachten, das die Eltern eingeholt hatten, sondern ein neues, bestelltes Gutachten, das eine Einweisung in ein Spezialheim empfahl. Als Initiatoren der Verfügung werden die Schulleitung, das Elternaktiv und der Elternbeirat genannt, ohne dass von ihnen schriftliche Erklärungen vorlagen. Die Eltern wurden nicht gehört. In offensichtlicher Unkenntnis der rechtlichen Gegebenheiten war der vorläufigen Verfügung eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt, die für Beschlüsse der Jugendhilfe galt. Der Vater von J.L. protestierte wenige Tage nach Erhalt gegen die Verfügung. Ohne eine Antwort zu erhalten, wurde J.L. Anfang Dezember 1981 in das Spezialkinderheim Sandersleben eingewiesen. Am 24. Januar (nach reichlich neun Wochen) lag noch kein Beschluss der Jugendhilfe vor, die die vorläufige Verfügung hätte ersetzen können. Die SED-Bezirksleitung, die den Fall überprüfte, fand an der Entscheidung nichts auszusetzen. Der fehlende Beschluss wurde am 3. Februar nachgeholt, ohne dass die Eltern nun noch Einspruch einlegten. Damit konnte die Beschwerde „als erledigt betrachtet“ werden.

Beispiel 15: Einweisung durch die Jugendhilfe (Fall J.S., 1981)

Am 9. Dezember 1981 trat der Jugendhilfeausschuss I von Wernigerode zusammen, um über die Einweisung des 13-jährigen J.S. zu beraten.²⁸² Anwesend waren die Mitglieder des Ausschusses, von denen eine Frau von Beruf Heimerzieherin und ein Mann Landwirt war. Anwesend waren weiterhin die Kaderleiterin des Betriebes der Mutter, der Schuldirektor und die Lehrerin von J.S. Die Heimeinweisung war von dem Schuldirektor initiiert worden. J.S. wird als intelligent, aber verhaltensauffällig beschrieben. In die Beurteilung mischen sich stark feindbildbehaftete Züge. Über J.S. heißt es: „Er wurde Störfaktor für ein ganzes Klassenkollektiv, und es konnte der Eindruck gewonnen werden, dass es ihm Spaß bereitere, bewusst die Schulordnung zu durchbrechen und eine Kette von Reizen auszulösen.“ J. wurde mehrfach in andere Klassen versetzt, „nutzte aber auch hier seine Intelligenz und seine vielseitige Interessiertheit nicht zur Entwicklung seiner Fähigkeiten.“ Der Mutter wurde zwar Gutwilligkeit bei der Erziehung bescheinigt, doch genau dies wurde gegen sie ausgelegt. „Durch jahrelange Inkonsequenz deckt sie die Verstöße von J.“ Auch die Großeltern hätten

²⁸² Einweisungsbeschluss in ein Spezialkinderheim für J.S. und Proteste der Eltern vom 9. Dezember 1981. In: BArch DR 2/51152.

durch zu viel Verständnis zur Fehlentwicklung beigetragen. Dieses Verständnis hätte J. gegen alle schulischen Erziehungsversuche immunisiert, weswegen er dem familiären Einfluss entzogen werden müsste. Aus diesem Grunde wurde eine Heimeinweisung angeordnet.

J. wurde verpflichtet, „nicht die Gutmütigkeit der Mutter und der Großmutter auszunutzen, [...] sich durch positives Verhalten an die Spitze des Heimkollektivs zu stellen.“ Der Mutter wurde zur Aufgabe gemacht, „den erzieherischen Einfluss der Großmutter einzuschränken, J. besonders in der Beurlaubungszeit [zu] fordern und ihn nicht [zu] verwöhnen.“ Der Beschluss wurde am 9. Dezember 1981 gefasst, aber erst 11. Januar 1981 ausgefertigt. Die Mutter protestierte gegen die laienhafte Begründung und die deutlich werdenden unterschweligen Vorurteile der Familie gegenüber. Sie verlangte Einsicht in die Akte über J., die ihr nicht gewährt wurde.

Trotz ihres Protestes wurde das Kind in das Spezialkinderheim Bad Blankenburg eingewiesen. Die Mutter setzte eine Beurlaubung des Kindes durch. Als sie J. vom Heim abholte, wies ihr Sohn folgende Verletzungen auf, die sie von einem Arzt dokumentieren ließ: „Strangulierungen an Arm und Bein, Risse an der Unterlippe, Prellungen und Schwellungen von Augenbrauen, Messerstiche auf Brustkorb, Finger- und Fußnägelquetschungen mit nachfolgender Nagelbettvereiterung.“ Die nachweisbaren Verletzungen führten zu einer plötzlichen Nachgiebigkeit der Behörden. Wenige Tage später wurde der Beschluss zur Heimeinweisung von der Bezirksbehörde aufgehoben. Es wurde eine Überprüfung des Kinderheimes Blankenburg angeordnet, deren Ergebnis nicht bekannt ist.

Beispiel 16: Einweisung durch die Jugendhilfe (Fall J.R., 1981)

Zu einem ernsthaften Problem wurde für viele Eltern der Umstand, dass eine einmal von der Jugendhilfe getroffene Entscheidung nur in den seltensten Fällen rückgängig gemacht werden konnte. Dies lag nicht nur am allgemeinen Beharrungsvermögen von Bürokratien, sondern hatte seinen Grund im Machtanspruch dieser Institution. Darüber hinaus entdeckten Heimleiter fast immer Defizite in der Unterordnungsbereitschaft ihrer Zöglinge, so dass eine Entlassung nicht möglich schien.

Die Eltern von J.R. wandten sich aus aktuellem Ärger über ihren Sohn an die Jugendhilfe, baten um dessen Heimeinweisung und schlossen daraufhin eine freiwillige Vereinbarung zur zeitweiligen Übertragung des Sorgerechtes ab.²⁸³ Die Einweisung kam jedoch über längere Zeit hinweg nicht zustande. Der Konflikt mit dem Sohn löste sich inzwischen auf und die Eltern wollten den Be-

²⁸³ Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1981-1983. Einweisung aus Zorn und die Folgen vom 23. November 1981. In: BArch SAPMO DY 30/5899.

schluss der Jugendhilfe rückgängig machen. Die Jugendhilfe jedoch berief sich auf den erfolgten Beschluss und diagnostizierte, dass die Eltern nicht fähig seien, ihren Sohn angemessen zu erziehen. J.R. wurde in das Spezialkinderheim Kampehl eingewiesen. Die Eltern wandten sich daraufhin an das Zentralkomitee der SED, um den Fall von höchster Stelle prüfen zu lassen. Die dortigen Genossen vermuteten „Herzlosigkeit“ der bearbeitenden Mitarbeiter der Jugendhilfe und beauftragten das Ministerium für Volksbildung, die Entscheidung zu überprüfen. Dieses reichte den Auftrag direkt an die Jugendhilfe von Neuruppin weiter und empfahl, die Sache neu mit den Eltern zu besprechen. Vorgesehen wurde eine Entlassung von J.R. zum Schuljahresende. Den Eltern wurde jedoch zunächst die gegenteilige Auskunft gegeben. Weder am Verfahren noch an der Begründung für die Heimeinweisung sei von vorgesetzter Stelle etwas auszusetzen gewesen. Da die Beschwerdemittel ausgeschöpft seien, wäre der Beschluss als endgültig (im Original unterstrichen) anzusehen.

Nachdem die Machtpositionen geklärt waren, folgte ein Angebot: Da den Eltern offensichtlich eine erfolgreiche Erziehung am Herzen liege, seien sie gehalten für die Entscheidung der Jugendhilfe „Verständnis und Einsicht“ zu zeigen. Unter diesen Bedingungen sei man bereit, noch einmal neu über den Zeitpunkt einer Heimentlassung zu beraten. Inzwischen war J.R. bereits fast ein halbes Jahr im Heim.

Den Eltern, die weiter auf einer Entlassung beharrten, wurde nun deutlich gemacht, dass eine Heimentlassung von ihrer Kooperation mit der Jugendhilfe abhing. Allerdings – so heißt es im Bericht – sei es nicht gelungen, „zwischen Eltern und Mitarbeitern des Referates Jugendhilfe ein Vertrauensverhältnis zu schaffen.“ Die Ursachen dafür seien „vielseitig“. Den Eltern wurde zu einem zweiten Gespräch einbestellt, für das eine Entscheidung zugunsten der Heimkehr ihres Sohnes in Aussicht gestellt wurde. Der Ausgang des Vorganges ist nicht dokumentiert.

Der Schriftwechsel ist ein Beispiel dafür, wie Verfahren ausgenutzt wurden, um trotz einer bereits gefallenen Entscheidung im Sinne der Eltern, deren Wohlverhalten zu erzwingen.

Beispiel 17: Einweisung durch die Jugendhilfe (Fall K.D., 1983)

K.D. wurde im April 1977 in Dresden geboren.²⁸⁴ Er lebte bei seiner Mutter und wurde im September 1983 in Radeberg eingeschult.

Die Schule stellte ihm im März 1983 folgende Beurteilung aus:

„K. ist ein aufgeweckter und lebhafter Schüler. Er zeigt gute schulische Leistungen, obwohl sie bei einer besseren Lerneinstellung zu steigern wären.“ Die wei-

²⁸⁴ Vorgang K.D. aus Radeberg: Heimeinweisung und Proteste der Mutter vom November 1987. In: BArch DR 2/30766.

teren Ausführungen lassen vermuten, dass K.D. zumindest zeitweise unterfordert war: „Häufig stört er durch Reinsprechen und Beschäftigen mit anderen Dingen. Laut äußert er sich, dass vieles für ihn langweilig ist und keinen Spaß macht.“ Des Weiteren wurde kritisiert, das K.D. „stilles Sitzen und ordentliches Stehen“ Schwierigkeiten bereiteten. In den Pausen stünde für K.D. das Toben im Vordergrund. Seine Handlungen seien „oft spontan“. Als Beispiel wird angeführt, dass er „beim Gehen in der Gruppe“ wegrenne oder sich von der Hand des Erziehers losreiße. Er zeige keinen Respekt vor Erwachsenen. Im Widerspruch dazu stehe allerdings seine ausgeprägte Hilfsbereitschaft.

Trotz dieser harmlos wirkenden Beurteilung beschloss die Jugendhilfe seine Einweisung in ein Heim für schwererziehbare Kinder. Der Vorgang ist in den Akten bruchstückhaft nachzuvollziehen:

Anfang Mai wurde K.D. auf Anraten der Kinderärztin wegen Konzentrationsstörungen einem Psychologen des Stadtkrankenhauses Radeberg vorgestellt. Noch bevor die Untersuchungen, denen keine besondere Dringlichkeit zugemessen wurden, abgeschlossen waren, wurde die Mutter von K.D. vor den Jugendhilfeausschuss geladen. Dort teilte man ihr mit, sie habe bestimmte Auflagen („sie solle liebevoller, ruhiger werden“) nicht erfüllt. Ihr wurde der Beschluss zur Heimeinweisung übergeben.

Die Begründung für diesen Beschluss umfasst gut eine halbe Schreibmaschinenseite. Es gebe Erziehungsschwierigkeiten. K.D. falle durch „normwidrige Verhaltensweisen auf. So z.B. durch lautes Hineinreden in den Unterricht, Aufstehen vom Platz und führen (sic) unflätiger Redensarten gegenüber Erwachsenen. Er negiert Forderungen und versucht, Mitschüler durch Tätlichkeiten zu unterdrücken.“ Teile der Begründung stammten wörtlich aus der oben zitierten Beurteilung, wobei der Hinweis auf die „ausgeprägte Hilfsbereitschaft“ K.D.s tunlichst weggelassen wurde.

Kernpunkt scheint aber gewesen zu sein, dass sich die Mutter den Ratschlägen der zuständigen Lehrerin entzog. „Eine Beeinflussung des Erziehungsstils der Mutter ist aber sehr kompliziert, da Frau D. auf konkrete Hinweise durch Lehrer und Erzieher ständig vom Problem abweicht.“

K.D. wurde regelwidrig in ein Normalkinderheim eingewiesen, das eigentlich für Kinder zuständig war, die ohne Eltern aufwachsen oder wegen sozialer Defizite aus den Elternhäusern herausgenommen werden mussten.

Die Mutter erhielt die Auflage, „Hinweise und Ratschläge der Erzieher anzunehmen, bei der Erziehung zu beachten und den Erziehungsprozess im Heim nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen.“ Als Dauer der Erziehungsmaßnahme wurden zwei Jahre angegeben.

Der Psychologe des Krankenhauses beurteilte die Heimeinweisung als nicht notwendig: „So wie ich bis dahin K. und auch seine Mutter kennengelernt hat-

te, besteht m.E. keine Veranlassung, das Kind in ein Heim einzuweisen. K. ist ein normales, etwas sensibel und nachhaltig reagierendes liebenswertes Kind. K. geht gern zur Schule und hat einen positiven Bezug zur Klassenlehrerin. In Vorstellungen und Erzählungen zeigen sich bei K. auffällig viele Ängste und Befürchtungen, dass ihm etwas ‚angetan‘ wird. [...] die Mutter ist keinesfalls erziehungsuntüchtig.“ Es gebe zwar bedeutende Temperamentsunterschiede zwischen Mutter und Sohn, jedoch auch eine beidseitige positive Bindung. Probleme wegen Konzentrationsschwächen werden nicht verneint, jedoch für behandelbar gehalten. Der Psychologe suchte von sich aus den Kontakt mit der Leiterin des Referates Jugendhilfe, wurde dort jedoch belehrt, dass der Beschluss bereits gefasst worden sei. Seine Intervention sei damit überflüssig.

Die Mutter legte beim Ministerium für Volksbildung gegen den Beschluss Beschwerde ein. Sie übersandte die oben beschriebene Beurteilung des behandelnden Psychologen und fügte noch eine Beurteilung ihres Betriebes bei, die ebenfalls günstig ausfiel. Sie argumentierte damit, dass ihr Sohn sicherlich lebhaft sei und Anpassungsprobleme habe, was jedoch einen zeitweiligen Entzug des Sorgerechtes keinesfalls legitimiere.

Das Ministerium übergab die Bearbeitung dem Rat des Bezirkes Dresden, also der unmittelbar vorgesetzten Behörde. In der Anweisung zur Bearbeitung wird die Vermutung geäußert, dass in diesem Fall eine Fehlentscheidung getroffen wurde. Entsprechend umfangreich fiel die Rechtfertigung durch die Dresdener Behörde aus. Sie ist jedenfalls wesentlich länger als der Beschluss zur Einweisung. Die Einweisung wurde nun damit gerechtfertigt, dass Eltern der Klassenkameraden beim Schuldirektor Maßnahmen einforderten, um „einen lehrplangerechten Unterricht und die Sicherheit ihrer Kinder zu garantieren“. K.D. habe seine Mitschüler bedroht und die Schulordnung verletzt. Die Mutter schlage ihren Sohn, da sie mit ihm nicht zurecht komme. Trotz dieser noch einmal verschärften Beurteilung kam die Dresdener Behörde zu dem Schluss, dass der zweijährige Heimaufenthalt um ein Jahr verkürzt werden könne.

In einer sehr gewundenen Formulierung kann man auch ein teilweises Eingeständnis der Fehlentscheidung vermuten: „Die Wertung der Arbeitsweise des Referates Jugendhilfe des Rates des Kreises Dresden-Land durch mein Referat Jugendhilfe hat jedoch auch gezeigt, dass insbesondere bei der Analyse der Ursachen und Bedingungen für die Gefährdung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes Reserven bestehen, die mit dazu beitragen, dass die Erziehungsberechtigte die Richtigkeit und Notwendigkeit der Maßnahme anzweifelt.“ Man habe sich vorgenommen, die Jugendfürsorger besser zu qualifizieren.

Ein Dorn im Auge blieb wohl die außerordentliche Intervention des Psychologen von K.D. Hier heißt es ebenso kryptisch: „Gleichzeitig wurde die Leiterin des Referates Jugendhilfe in Dresden-Land beauftragt, die Probleme in der Zu-

sammenarbeit mit der Poliklinik Radeberg zum Anlass zu nehmen, über den Kreisarzt eine Veränderung der gegenwärtigen Situation zu erreichen.“ Der Passus wurde vom Mitarbeiter des Ministeriums mit einem großen Fragezeichen versehen.

Abschließend wurde mitgeteilt, dass die Mutter von K.D. sich nicht mit der angebotenen „Lösung“ abfinden werde. Es seien neue Beschwerden zu erwarten. Hier bricht der Vorgang ab.

Beispiel 18: Einweisung durch die Jugendhilfe (Fall R.J. und J.J., 1986)

R.J. und J.J. waren strenge Christen, die zu einer kleinen christlichen Gemeinschaft gehörten.²⁸⁵ Aus diesem Grunde lehnten sie vor allem ideologische Beeinflussungen und die staatliche Einmischung in die Erziehung ihrer Kinder vollständig ab. Die schulpflichtige Tochter kam zu kirchlichen Feiertagen nicht in die Schule. Sie fertigte keine Hausaufgaben an, die der Propaganda dienen. Vom Geschichtsunterricht wurde sie ferngehalten, d.h. die Mutter holte sie aus der Schule ab und brachte sie nach dem Geschichtsunterricht wieder in die Schule. Daraufhin wurde ihr das Betreten der Schule untersagt. Da sie ihr Kind weiter abholte, erhielt sie eine Ordnungsstrafe wegen Hausfriedensbruchs.

Im Deutschunterricht wurde das Kind angehalten, ideologisch aufgeladene Begriffe wie „Arbeiterklasse, Volksarmee, Sozialismus, Pionier“ durch angemessenere Worte zu ersetzen. Von anderen Unterrichtsfächern hielt die Mutter das Kind fern, sobald ideologische Themen in den Vordergrund traten (Musik: Kampflieder der Arbeiterklasse). An den regelmäßigen Fahnenappellen nahm das Kind nicht teil.

Die Eltern erklärten, dass „der im Lehrplan vorgesehene Stoff für U. nicht notwendig sei und man immer Wege finden wird, sie vor Einflüssen zu bewahren, die nicht von Gott gewollt sind. [...] Deshalb werde sie auch künftig nur das tun, was sie mit ihrem Gewissen vereinbaren könne.“ Die Eltern wurden zu vier Monaten Haft verurteilt, ihre Kinder in Heime eingewiesen.

Beispiel 19: Einweisung durch die Jugendhilfe (Fall O.B., 1988)

O.B. war acht Jahre alt und besuchte die Hilfsschule. Da er verhaltensauffällig war, beantragte die Schule Erziehungshilfe.²⁸⁶ Der Junge wurde einem Psychiater vorgestellt, der eine Einweisung in ein Sonderheim des Pädagogisch-Medizi-

²⁸⁵ Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1985. Heimeinweisung aus religiösen Gründen vom 6. Januar 1986. In: BArch SAPMO DY 30/5900.

²⁸⁶ Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1988: Fall B., vom 24. April 1988 (verhaltensgestörter Sohn in ein Normalheim eingewiesen). In: BArch SAPMO DY 30/5903.

nischen Zentrums für Psychodiagnostik empfahl. Dort sollte er untersucht und eine Therapie festgelegt werden. Die Jugendhilfe fasste einen diesbezüglichen Beschluss. Ohne nochmalige Absprache mit der Mutter wurde das Kind fünf Tage später in ein Normalheim nach Gera eingewiesen. Normalheime waren für Minderjährige ausgelegt, die keinerlei Erziehungsprobleme bereiteten. Von daher ging die Mutter zu Recht davon aus, dass die Einweisung in dieses Heim überflüssig, ja sogar schädlich für ihren Sohn war. Mit einem Platz in einem Heim mit psychologischen Kompetenzen, so schrieb sie an das Zentralkomitee der SED hätte sie sich noch notgedrungen einverstanden erklärt. Die entsprechende Abteilung des Zentralkomitees der SED verwies die Beschwerde an das Volksbildungsministerium – wie immer, ohne sie selbst zu prüfen.

Das Ministerium für Volksbildung bestätigte die Fehleinweisung. Eine Realisierung des Antrages sei aus Platzmangel nicht möglich gewesen. Deshalb sei nach einer Übergangslösung gesucht worden. Da auch alle Heime in der Nähe des Wohnortes der Mutter ausgelastet gewesen seien, hätte man auf ein Heim, 150 Kilometer entfernt von ihrem Wohnort, zurückgreifen müssen. Mitgeteilt wurde eine vage Aussicht auf eine Verlegung zu Beginn des neuen Schuljahres (in knapp sechs Monaten). In der Antwort findet sich kein Satz darüber, ob eine Einweisung in ein Normalheim für einen verhaltensauffälligen Hilfsschüler überhaupt gerechtfertigt werden konnte, zumal er aus einem intakten Elternhaus kam. Die Beschwerde wurde mit dem folgenden Standardsatz abgelehnt: „Wir müssen sie daher bitten, bis dahin die im Interesse Ihres Jungen getroffene Entscheidung zu akzeptieren.“

Beispiel 20: Einweisung durch die Jugendhilfe (Fall K.B., 1989)

Im Juli 1989 ereignete sich der Fall K.B., dessen Bearbeitung sich bis in die Zeit der Friedlichen Revolution erstreckte.²⁸⁷ Er ist ein Beleg für die Wandlungen in der Arbeitsweise der Bürokratien in der DDR, die nun plötzlich die öffentliche Meinung berücksichtigen mussten.

K.B. wurde wegen Renitenz per Beschluss des Kreisschulrates aus der 8. Klasse vorzeitig ausgeschult. Der Beschluss enthielt keine Rechtsmittelbelehrung, obwohl seit 1. Juli 1989 derartige Entscheidungen durch Verwaltungsgerichte überprüft werden konnten.

In der Begründung hieß es: „K.B. entzog sich während seiner bisherigen Persönlichkeitsentwicklung zunehmend den schulischen Anforderungen sowie kollektiverzieherischen Vorhaben der Pädagogen. [...] Beziehungen zu den Mitschülern sind von Unkameradschaftlichkeit und Aggressivität gekennzeichnet.

²⁸⁷ Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1989. Rücknahme einer Einweisung im Herbst 1989. In: BArch SAPMO DY 30/5904.

Trotzdem wird er von vielen seiner Mitschüler auf Grund seines aufsässigen Verhaltens bewundert. [...] Wiederholt kommt es zu groben Disziplinverstößen, wie Essen und Trinken im Unterricht, regelmäßiges Rauchen in den Hofpausen, wobei er das Schulgelände verlässt.“ In weiteren Ausführungen wurde K.B. als aggressiv und unberechenbar eingestuft. Daraufhin wurde K.B. regelwidrig in ein Normalheim der Jugendhilfe eingewiesen, die auf verhaltensauffällige Minderjährige nicht eingerichtet waren.

Eine tätliche Auseinandersetzung, bei der K.B. angeblich einen Mitschüler angegriffen und ihm eine doppelte Unterkieferfraktur zugefügt hatte, schien dann eine Einweisung in einen Jugendwerkhof zu rechtfertigen.

Die Mutter beschwerte sich beim Zentralkomitee der SED und schilderte den Fall aus ihrer Sicht. Sie gehörte zu den überaus staatsloyalen DDR-Bewohnerinnen und war stolz darauf, dass der ältere Sohn zur Staatssicherheit gehen sollte. Ihre Kinder gerieten in eine ausgeprägte Phase der Rebellion und demonstrierten dies durch Aufsässigkeiten in Schule und sozialem Umfeld. Die Aktivitäten der Jugendhilfe empfand sie zunächst als Unterstützung.

Auch mit der Ausschulung ihres Sohnes erklärte sie sich einverstanden, damit dieser eine Lehre aufnehmen konnte. Der Betrieb, der ihn aufnehmen sollte, lehnte ihn aber wegen zu guter Noten (!) ab. Nach der Einweisung in den Jugendwerkhof drohte die Mutter mit einem Austritt aus der SED.

Das Zentralkomitee der SED sah in dem drohenden Parteiaustritt zunächst das größere Problem und informierte die zuständige Kreisleitung der Mutter. Der Fall selbst wurde an das Ministerium für Volksbildung überwiesen. Dieses reichte ihn an die örtliche Jugendhilfe zurück. Dies war in diesem Fall korrekt, da der Beschwerdeweg noch nicht ausgeschöpft war. Allerdings war die Mutter auch nicht auf die ihr zustehenden Rechtsmittel hingewiesen worden, was nicht beanstandet wurde. Immerhin wurde die Mutter jetzt davon in Kenntnis gesetzt. Die Mutter legte umgehend bei der örtlichen Jugendhilfe Beschwerde ein, die diese verwarf. Im September 1989 wurde Frau H.B. zu einem Gespräch in den Rat des Bezirkes zu einer Sitzung des übergeordneten Jugendhilfeausschusses geladen. Dort wurde der Beschluss des örtlichen Jugendhilfeausschusses bestätigt. Diesmal enthielt der Beschluss den Hinweis auf die seit 1. Juli 1989 mögliche Anrufung eines Verwaltungsgerichtes.

Im November 1989 nahm der Fall eine plötzliche Wendung. Ein Mitglied der Bezirksleitung der SED, Kommission Jugend und Sport, die bis dahin in die Arbeitsfelder der Jugendhilfe nicht eingreifen durfte, wandte sich aufklärend an das Zentralkomitee. Der Vater von K.B. sei ein verdienter Genosse, auf dessen Urteil (und wohl auch weitere Mitgliedschaft) man angewiesen sei. Er entdeckte auch erstmalig, dass die tätliche Auseinandersetzung, die zum Kieferbruch eines Mitschülers führte, von der Kriminalpolizei nicht ausreichend untersucht

worden war. Die Begründung soll gelautet haben: „Der wird sowieso in den Jugendwerkhof eingeliefert.“ Es wurde auch festgestellt, dass die Mutter von K.B. bewusst falsch informiert worden war. Um ihr Einverständnis zum Jugendwerkhof zu erlangen, wurde ihr mitgeteilt, ihr Sohn könne dort die 9. und 10. Klasse nachholen. Schließlich stellte sich heraus, dass K.B. mehrfach von einem Lehrer gezüchtigt worden war, was seine nachfolgende Renitenz erklärte. Der Vater von K.B. hatte damals von einer Anzeige Abstand genommen, weil ansonsten der Lehrer hätte fristlos entlassen werden müssen. Der zuständige Mitarbeiter im Zentralkomitee der SED hatte die Zeichen der Zeit bereits verstanden. „Zu prüfen wäre meines Erachtens aus heutiger Sicht bildungs- und erziehungspolitischer Herangehensweisen die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses des Schülers K.B.“

b. Einweisung durch Gerichte und Jugendgerichte

Beispiel 21: Einweisung durch Gerichte (Fall L., 1959)

Am 9. März 1959 wurde in nichtöffentlicher Sitzung gegen den 15-jährigen L. wegen Spionage verhandelt.²⁸⁸ Strafmildernd hätte sich auswirken können, dass der Beklagte zur Tatzeit noch nicht strafmündig war. Da er jedoch angeblich Informationen beschafft hatte, die an das „NATO-Hauptquartier weitergeleitet“ wurden und dort „im Zuge der Kriegsvorbereitungen Verwendung“ fanden, wurde eine Verhandlung vor dem Strafsenat begonnen. L. hatte seit September 1958 in der Untersuchungshaft während der Vernehmungen durch die Staatssicherheit die abenteuerlichsten Agentenaktionen gestanden. Darunter die Verbindungsaufnahme mit amerikanischen Geheimdiensten, für die er hunderte von Autonummern erfasst und weitergegeben haben wollte. Angeblich hatte er einen Spionageauftrag erhalten, den Flugplatz bei Barth auf Rügen auszuspionieren.²⁸⁹ Erst während der Gerichtsverhandlung wurde geklärt, dass sich Barth gar nicht auf Rügen befindet. Dies war nur eine von vielen Ungereimtheiten in den Ermittlungsergebnissen. Dennoch wurde L. nach § 14 des Strafrechtsergänzungsgesetzes (Spionage) angeklagt. Ihm drohte Zuchthaus nicht unter drei Jahren. Der Senat zweifelte die Ermittlungsergebnisse nicht an. Dies wäre einem Angriff auf die Autorität der Staatssicherheit gleichgekommen. Er äußerte jedoch Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Angeklagten und bestellte ein psychiatrisches Gutachten, das dem Angeklagten bescheinigte, er habe aus Geltungssucht

²⁸⁸ Urteil des I. Strafsenats des Bezirksgerichts Neubrandenburg gegen N.N. wegen Spionage am 9. März 1959. In: BStU MfS BV Neubrandenburg AU 53/58.

²⁸⁹ Rügen war bis Anfang der 1950er Jahre militärisches Sperrgebiet und hatte daher für die Verfolgung von „Spionen“ besonders hohen symbolischen Wert.

seine blühende Phantasie spielen lassen. Selbst wenn man annähme, so das Gutachten, dass sich L. überhaupt strafbare Handlungen nachweisen ließen, sei er nicht als strafmündig im Sinne von § 4 JGG zu betrachten. Insofern lag ein Freispruch nahe, der auch erfolgte. Doch damit war das Verfahren nicht beendet. Das Gericht stellte fest: „Andererseits lassen sich Jugendliche von der Wesensstruktur wie L. als willige, einsichtslose Handlanger von gesellschaftsschädigenden Organisationen missbrauchen.“ Aus diesem Grunde sei L. trotz des Freispruches im strafrechtlichen Sinne entsprechend den Forderungen des Staatsanwaltes und in seinem eigenen Interesse in ein Heim für Schwererziehbare einzuweisen, „damit der Angeklagte zu einem ordentlichen Bürger unseres Staates erzogen wird.“ Zur Begründung wurde nunmehr angeführt, dass die Eltern des Jugendlichen nicht in der Lage gewesen seien, ihn zu einem ordentlichen Bürger zu erziehen. Der Vater, so wird vermerkt, lese schließlich selbst westliche Schund- und Schmutzromane. Eine Parallele findet sich im Fall A. aus dem Jahr 1954, wo in der Bezirksverwaltung des MfS Schwerin Vernehmungsprotokolle mit einem detaillierten Geständnis eines Jugendlichen produziert wurden.²⁹⁰ Der Jugendliche gestand dabei mehrwöchige Schulungen durch einen amerikanischen Geheimdienst, mehrfache Spionageaufträge im Norden der DDR, eine konspirative Nachrichtenverbindung zum amerikanischen Geheimdienst im Westen Berlins. Nach sechs Wochen der Geständnisproduktion stellte sich heraus, dass sämtliche Aussagen Phantasieprodukte des Angeklagten waren. Im Verlaufe des letzten Verhörs stellte sich heraus, dass sämtliche vorhergehenden Aussagen auf einer einzigen Adresse eines amerikanischen Offiziers beruhten, die der Angeklagte bei sich trug. Der Angeklagte war homosexuell und war willig auf die Vermutungen der Staatssicherheit eingegangen, um seine strafbare Beziehung zu vertuschen. Die gefährlichen Aussagen, die immerhin bis zum Todesurteil führen konnten, wurden dem Angeklagten nun als bewusste Lügen angelastet, mit denen er die Untersuchungsarbeit „sabotiert“ habe.

Beispiel 22: Einweisung durch Gerichte (Fall C.Z., 1962)

Im Oktober 1962 wies Staatsanwalt Brandt (Oberste Staatsanwaltschaft, Abteilung I) für einen Jugendlichen, der über die ČSSR in die Bundesrepublik flüchten wollte, eine Heimeinweisung und darauffolgende Einstellung des Gerichtsverfahrens an.²⁹¹ Das Verfahren wurde tatsächlich eingestellt und der 16-Jährige in den Jugendwerkhof Rühn eingewiesen. Der ausführende Staatsanwalt erklärte in der entsprechenden Verfügung in Erfüllung der Anweisung: „Die Handlungsweise des Jugendlichen ist sehr gesellschaftsgefährlich und verwerflich. In diesem

²⁹⁰ Nach: BStU MfS BV Schwerin Abt. IX Nr. 33/54.

²⁹¹ Untersuchung wegen Passvergehens des Jugendlichen N.N. vom Oktober 1962 (Bezirksgericht Neubrandenburg). In: BStU MfS BV Neubrandenburg AU 320/63.

Fall wird aber von einer Anwendung bestimmter Erziehungsmaßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes Abstand genommen, weil durch die Einweisung in den Jugendwerkhof in ausreichendem Maße bereits Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.“ Die Verfügung enthält einen Nachtrag, in dem der Staatsanwalt seinen Unmut über seinen Vorgesetzten öffentlich zu Protokoll gab: „Das Verfahren gegen den Jugendlichen wurde auf Empfehlung [gestrichen und durch „Weisung“ ersetzt] der Obersten Staatsanwaltschaft, Abteilung I, Genossen ..., eingestellt. [...] Der Unterzeichnende vertritt die Auffassung, dass bei dem bewegten Leben des Jugendlichen eine Einweisung in einen Jugendwerkhof nicht richtig ist. Der Jugendliche wird die Erziehungsmaßnahme nicht ernst nehmen. [...] Es wäre in diesem Falle richtiger gewesen, ein Verfahren durchzuführen und den Jugendlichen mit einer Freiheitsentziehung zwischen zwei und zweieinhalb Jahren zu bestrafen. In dem Jugendhaus wäre der erzieherische Einfluss auf jeden Fall auf fruchtbaren Boden gefallen.“ Zu diesem Zeitpunkt war der Jugendliche 15 Jahre alt.

Beispiel 23: Einweisung durch Gerichte (Fall K.R., 1974)

Ein umgekehrter Fall ist für das Jahr 1974 aktenkundig.²⁹² In einer Eingabe an den Generalstaatsanwalt der DDR beschwerte sich R., dass er nach Verbüßung seiner Haft im Gefängnis Prenzlau in den Jugendwerkhof Gerswalde überwiesen wurde. In der Antwort heißt es, er habe das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt, da er den Direktor (vermutlich der Haftanstalt) bei Verkündung dieses Beschlusses gröblichst beschimpft habe. Dennoch sei ihm eine „klare Perspektive“ geboten worden, indem er im Jugendwerkhof seine Teilqualifizierung als Getriebemontierer habe fortsetzen dürfen. Sein Protest gegen die Einweisung nach Verbüßung der Haft, die sein Rechtsempfinden verletzen mussten, wurden nicht zur Kenntnis genommen. R. schlug einen Mitsässen zusammen und entwich aus dem Jugendwerkhof, beschimpfte die Erzieher und randalierte im Arrest. Er wurde daraufhin in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau überwiesen.

4.2. Durchgangsheime

Die Durchgangsheime hatten die Aufgabe, Kinder und Jugendliche aufzunehmen, bis ihr weiterer Aufenthalt bestimmt war (Eltern, Rückführung, U-Haft, Aufnahme- und Beobachtungsheime, auch Normalheime, Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe). Sie scheinen zum Anfang der DDR nicht auf Anweisung,

²⁹² Eingabe von K.R. wegen seiner Einweisung nach Beendigung der Jugendhaft in einen Jugendwerkhof vom 4. September 1979. In: BArch DR 2/51063.

sondern aus unmittelbaren praktischen Bedürfnissen heraus entstanden zu sein. Daher waren diese Heime von den Finanzen, Kapazitäten und vom Personal her sehr unterschiedlich ausgestattet. Unterschiedliche Ansichten gab es auch noch lange Zeit darüber, welche Kinder und Jugendlichen hier kurzzeitig aufgenommen werden sollten. Zeitweise dienten sie als Sammelstelle für alle Minderjährigen, denen eine Unterkunft und Aufsicht gewährt werden musste. In den Durchgangsheimen sammelten sich daher alle Fälle von gewaltbereiten kriminellen über psychisch gestörte bis hin zu familiengelösten, misshandelten oder sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen vier und 18 Jahren. Sie mussten oft wochenlang, mitunter sogar monatelang miteinander auskommen und blieben ohne psychische Betreuung.

Mitte der 1960er Jahre wurden einheitliche Regelungen geschaffen und die Durchgangsheimen den Räten der Bezirke (Abteilung Volksbildung) unterstellt. Dennoch blieb es bei teilweise chaotischen Verhältnissen. Mitte der 1980er Jahre wurden sie aus Kostengründen abgeschafft und durch dezentrale Durchgangsstationen ersetzt, die jeweils nur Einzelfälle zu betreuen hatten. Die Durchgangsheimen blieben die gesamte Geschichte der DDR hindurch die am meisten vernachlässigten Heimeinrichtungen der Jugendhilfe.

4.2.1 Anfang der 1950er Jahre

Im Januar 1948 beschäftigte sich die Konferenz der Bildungsminister der Sowjetischen Besatzungszone erstmals mit der Errichtung von Durchgangsheimen.²⁹³ In einer zweiten Regelung von 1951 wurden Durchgangsstationen genannt, die für Kinder und Jugendliche gleichzeitig vorgesehen waren. Aufgabenstellung und Finanzierung blieben offen.²⁹⁴ Es ist anzunehmen, dass diese Verordnung unbeachtet blieb und die bestehenden Einrichtungen weitergeführt wurden.

Im Februar 1952 fand eine Inspektion von Durchgangsheimen in Halle, Wernigerode, Halberstadt, Magdeburg, Brandenburg/Havel und Potsdam statt.²⁹⁵ Über die Durchgangsheimen in Mecklenburg-Vorpommern hatte das Ministerium für Volksbildung vermutlich bis dahin überhaupt keine Informationen erhalten.

²⁹³ Ministerkonferenz am 27. und 28. Jan. 1948.- Beschlußprotokoll und Vorlagen, Enthält: Errichtung von Durchgangsheimen, - Bericht über Kinderdörfer In: BArch DR 2/72.

²⁹⁴ Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951. In: GBl. DDR I, S. 708.

²⁹⁵ Reisebericht: Kontrolle der Durchgangsheimen Halle, Wernigerode, Halberstadt, Magdeburg, Brandenburg/Havel, Potsdam vom 20. bis 22. Februar 1952. In: BArch DR 2/5565, S. 61.

Beispiel 24: Durchgangsheim in Halle/Saale (1952)

Das Durchgangsheim in Halle/Saale fungierte als Sammelstelle für Kinder und Jugendliche aus dem gesamten Süden Sachsen-Anhalts, war also für etwa zwei Millionen Einwohner zuständig. Es wurde von einem ausgebildeten Erzieher geleitet. Daneben gab es 14 als „Laienkräfte“ bezeichnete Mitarbeiter und eine weitere pädagogische Fachkraft. Die Kapazität des Heimes betrug 52 Plätze. Es war meistens überbelegt. Die Verhältnisse waren so beengt, dass – „leider mehrfach“ – zwei Mädchen in einem Bett schlafen mussten. Eingewiesen wurden vor allem Kinder und Jugendliche im Alter zwischen vier und 18 Jahren mit Beschluss oder auch nur beantragtem Beschluss auf gesellschaftliche Erziehung. In der Minderzahl waren aufgegriffene Kinder und Fälle von Entzug des Sorgerechtes sowie jugendliche Untersuchungshäftlinge. Die Verweildauer betrug bis zu sechs Monaten. Begründet wurde dies mit einem Mangel an geeigneten Plätzen in allen Heimkategorien. Dies führte dazu, dass selbst Kinder, die für Normalheime vorgesehen waren (etwa elternlose Kinder), längere Zeit in diesem Heim verblieben. Diejenigen Fälle, die in ein Aufnahme- und Beobachtungsheim eingeliefert werden sollten, verblieben mitunter monatelang in Halle, da diese bereits über mehrere Monate ausgebucht waren. Schulunterricht fand nicht statt. Als Verpflegungssatz wurde 1,40 Mark täglich angegeben. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass die Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung der Stadt Halle, eine Stadt mit damals ca. 290.000 Einwohnern, mit 16 Mitarbeitern besetzt sei.

Beispiel 25: Durchgangsstation in Halberstadt (1952)

In der Durchgangsstation von Halberstadt wurden ähnliche Zustände vorgefunden wie in Halle. Die Station bestand aus je einem Schlafräum für Jungen und Mädchen, deren Mobiliar im Wesentlichen aus übereinandergestellten Betten bestand. Die Inspektoren trafen einen 14-jährigen Jungen an, der im Februar in einem ungeheizten Raum ähnlich einer Arrestzelle eingeschlossen war. Das Personal war offensichtlich nicht anwesend. Dem zuständigen Leiter der Abteilung Volksbildung wurde bescheinigt, dass er sich lieber mit der Organisation eines Festaktes zur Eröffnung einer neuen Sporthalle der FDJ beschäftigte, als mit der Jugendhilfe. Im gleichen Jahr war übrigens laut Bericht der Neubau eines Heimes aus Kostengründen gestrichen worden. Auch für das laufende Jahr stünden keine Mittel zur Verfügung, obwohl der Aufenthalt der Kinder in dem vorhandenen Gebäude „nicht mehr zu verantworten ist“.

Beispiel 26: Durchgangsheim in Magdeburg (1952)

Das Durchgangsheim in Magdeburg war gemeinsam mit einem Jugendwohnheim in einem 1951 fertiggestellten Neubau untergebracht. Mit 18 Plätzen für Jungen und zehn Plätzen für Mädchen war die Durchgangsstation völlig unterdi-

mensioniert, da sie für den gesamten Norden von Sachsen-Anhalt zuständig war (1,3 Millionen Einwohner). Im Januar 1952 wurde eine durchschnittliche Belegung von 58 Insassen gezählt. Neben der Leiterin wurde das Heim von sechs „Laienkräften“, einer Näherin, einem Gärtner und einem Hausmeister betreut.

Beispiel 27: Durchgangsheim in Brandenburg/Havel (1952)

Eine ähnliche Überbelegung wurde auch in Brandenburg/Havel festgestellt. In den ersten sieben Wochen des Jahres 1952 hatten 298 Kinder und Jugendliche das Heim durchlaufen. Auch in diesem Bericht wurde noch einmal auf die Verschiedenartigkeit der Fälle hingewiesen, die über längere Zeit ohne kompetente Begleitung miteinander leben mussten: Kinder und Jugendliche mit Beschluss zur gesellschaftlichen Erziehung, mit Entzug des Sorgerechtes zur Weiterleitung in Normalheime, jugendliche Untersuchungshäftlinge, entlaufene Kinder, einige Grenzgänger (nach Westberlin). Die Verweildauer betrug bis zu drei Monaten. Für das Heim wurde eine Kapazität von 15 Plätzen angegeben. Es seien vier Schlafräume vorhanden, ein Aufenthaltsraum, eine Küche und zwei Toiletten (eine davon als Bad). Betreut wurde das Heim von zwei Erziehern, einer Wirtschaftskraft und einem Nachtwächter.

Durch Zufall stießen die Inspektoren hier auf H.H., die drei Monate vor ihrem 18. Geburtstag von ihrer Mutter in einem Wohnheim untergebracht werden sollte. Statt dessen wurde sie „wegen Überfüllung des Wohnheimes“ von der Jugendhilfe in ein Arbeitslager nach Brandenburg-Heidekrug eingewiesen.

Beispiel 28: Jugendhilfestelle in Potsdam (1952)

Die Jugendhilfsstelle²⁹⁶ der Stadt Potsdam war im Polizeipräsidium untergebracht. Sie hatte eine Kapazität von 16 Betten, war aber mit 20 bis 25 Insassen – in der Mehrzahl Untersuchungshäftlinge – belegt. Deren Verweildauer betrug bis zu fünf Monaten. Zwei der Insassen waren allerdings bereits seit 19 Monaten in dieser Durchgangseinrichtung. Das Personal bestand aus einem Leiter, „der lange Jahre in der Sozial- und Jugendfürsorge tätig ist“, einer ausgebildeten Kindergärtnerin und einer „Laienkraft“. Ein Bad war nicht vorhanden. Eine Verlegung der Durchgangsstation wurde immerhin angestrebt.

Beispiel 29: Durchgangsheim Wernigerode (1952)

Beim illegalen Übergang über die Demarkationslinie (deutsch-deutsche Grenze) erkappte Kinder und Jugendliche wurden in ein kleines Privatheim in Wernigerode eingewiesen, das von einer engagierten Frau geleitet wurde, die kurz nach dem Krieg elf elternlose Kinder aufgenommen hatte. Dem Heim wurde

²⁹⁶ Die Bezeichnung ist singular. Ein Grund für die abweichende Bezeichnung wurde nicht gefunden.

von den Inspektoren ein vorbildlicher Zustand bescheinigt. Es gebe ausreichend Waschgelegenheiten. Während des Aufenthaltes würde die Kleidung repariert. Die Verweildauer betrage maximal drei Tage. Trotzdem – so teilten sie mit – müsse es aufgelöst werden, da Privatheime nicht mehr zugelassen seien. Die Kinder des dazugehörigen Dauerheimes, meist Kriegswaisen, sollten auf andere Heime verteilt werden. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass die Leitung des Referates Jugendhilfe vom Haushaltsreferenten der Abteilung Volksbildung „nebenbei“ mit erledigt würde. Die laufenden organisatorischen Aufgaben wurden von der Stenotypistin erledigt. Zu verwalten waren insgesamt 15 Heime (darunter sieben kirchliche).

4.2.2 Mitte der 1950er Jahre

Im Jahr 1956, als das politische Tauwetter etwas offenere Diskussionen erlaubte, wurde die katastrophale Situation in den Durchgangsheimen auch öffentlich thematisiert.²⁹⁷ Gegen Mitte der 1950er Jahre verbreitete sich die Praxis, dass Jugendstaatsanwälte in sehr freier Auslegung des § 45 des Jugendgerichtsgesetzes Jugendliche schon während des Ermittlungsverfahrens in ein Durchgangsheim einwiesen (vgl. S. 129).

Diese Praxis wurde durch eine undeutliche Formulierung im Jugendgerichtsgesetz möglich. Staatsanwälte ließen sich dabei oft vom Geist des Reichsjugendgesetzes leiten, Jugendlichen möglichst die Erfahrungen von Haftanstalten zu ersparen. Für die Durchgangsheime entstand dadurch das Problem, dass sie auch gewaltbereite und kriminelle Jugendliche unterzubringen hatten. Verschärft wurde das Problem dadurch, dass auch die Polizei versuchte, festgenommene Jugendliche in den fluchtsicheren Gewahrsam von Einrichtungen der Jugendhilfe (Durchgangsheime, aber auch Jugendwerkhöfe) zu überführen. Das Problem wurde so drängend, dass es – zu DDR-Zeiten durchaus unüblich – zu einer öffentlichen Kontroverse mit der Staatsanwaltschaft führte: „Durchgangsheime sind keine U-Haftanstalten. Die Einweisung eines Jugendlichen in ein Durchgangsheim (Station) aus Gründen der fluchtsicheren Unterbringung [...] ist nicht zulässig.“²⁹⁸

Dennoch wurden in die Durchgangsheime Karl-Marx-Stadt (Chemnitz) und Ber-

²⁹⁷ Schluss mit der Schluderei! In: Zeitschrift für Jugendhilfe und Heimerziehung Nr. 4/1956, S. 157.

²⁹⁸ Durchgangsheime dienen nicht der fluchtsicheren Unterbringung Minderjähriger. Zur Anwendung der §§ 37 und 45 JGG. In: Sozialistische Erziehung in Jugendhilfe, Heim und Hort, Nr. 5/1959, S. 15.

lin Jugendliche eingewiesen, weil gegen sie ein „Fluchtverdacht“ bestand.²⁹⁹ Staatsanwälte ordneten die Heimeinweisung vor allem dann an, wenn vorauszusehen war, dass der Angeklagte nicht nach dem Strafgesetzbuch verurteilt, sondern mit einer Erziehungsmaßnahme belegt wurde. Einweisungen in Durchgangsheime wurden aber von der Staatsanwaltschaft auch genutzt, teils um die Untersuchungshaftanstalten zu entlasten, teils aber auch um Jugendliche vor der Untersuchungshaft zu bewahren. Dies führte zu einer weiteren Überlastung von Durchgangsheimen, die durch Insassen blockiert wurden, die auf ihren in unbestimmter Zeit angesetzten Gerichtstermin warteten.

Hingewiesen wurde auch auf den Fall des Jugendlichen P., der mehrere Monate in einem Durchgangsheim verbracht hatte und dann vom Gericht freigesprochen wurde. Das Ministerium für Volksbildung protestierte gegen diese Praxis, ohne – wie spätere Berichte zeigen – damit eine Wirkung zu erzielen.³⁰⁰ Dieser Punkt blieb bis Mitte der 1960er Jahre zwischen Volksbildung und Justiz strittig.³⁰¹ Auch eine Richtlinie, die eine Aufnahme von Jugendlichen aus den oben geschilderten Gründen untersagte, wurde nicht befolgt.³⁰²

Im Oktober 1956 besuchten Staatsanwälte, die in der DDR zeitweise auch die Funktion von „Volkskontrolleuren“ übernahmen, die Durchgangsheime in Karl-Marx-Stadt, Berlin Alt-Stralau und Magazinstraße.³⁰³

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Insassen wurde insgesamt gegenüber früheren Jahren eine leichte Besserung diagnostiziert. Die Zahl von gewalttätigen Insassen sei zurückgegangen. Die Einweisung werde kaum noch als Ersatz für die Untersuchungshaft genutzt. In Karl-Marx-Stadt allerdings traf die Kommission zwei Jugendliche an, die wegen sexueller Übergriffe gegenüber Kindern angeklagt waren. Die Insassen verblieben durchschnittlich vier Wochen in den Heimen. Angegeben wurde eine Dauer von wenigen Tagen bis zu fünf Monaten.

²⁹⁹ Bericht über die Überprüfung von Jugendwerkhöfen, Jugendhäusern und Durchgangsheimen in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1956. In: BArch DR 2/5568, S. 32.

³⁰⁰ Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung; Rundschreiben Nr. 6/1956 vom 24. April 1956 die Durchgangsheime betreffend (Schluss mit der Schluderei). In: BArch DR 2/60998.

³⁰¹ Durchgangsheime dienen nicht der fluchtsicheren Unterbringung Minderjähriger. Zur Anwendung der §§ 37 und 45 JGG. In: Sozialistische Erziehung in Jugendhilfe, Heim und Hort, Nr. 5/1959, S. 15.

³⁰² Richtlinie über die Zweckbestimmung der Durchgangsheime und das Verfahren bei der Unterbringung Minderjähriger in diesen Einrichtungen vom 15. August 1958. In: BArch DR 2/60998.

³⁰³ Bericht über die Überprüfung von Jugendwerkhöfen, Jugendhäusern und Durchgangsheimen in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1956. In: BArch DR 2/5568, S. 32.

Beispiel 30: Durchgangsheim Berlin, Alt-Stralau (1956)

Das Durchgangsheim für Mädchen in Berlin Alt-Stralau war 1956 für 60 Insassen ausgelegt. Hier fand die Kommission keine Untersuchungshäftlinge vor. Die durchschnittliche Verweildauer wurde mit einer Woche angegeben. Drei Mädchen, die auf einen Wohnheimplatz warteten, waren bereits seit drei Monaten im Heim.

In diesem Heim machten Mädchen aus der Bundesrepublik, „die um Asyl in der DDR bitten“, ihre ersten Erfahrungen mit dem Sozialismus. Eingewiesen wurden hier auch weibliche Jugendliche, die aus dem Westen Deutschlands zurückkehrten. Sie waren in Kollektiven zusammengefasst, die von jugendlichen Funktionären geführt wurden. Für die jüngeren Mädchen gab es eine Heimschule. Die älteren arbeiteten in zwei Berliner Fleischfabriken (VEB Leko und VEB Elite), wohin sie mit Lastkraftwagen gebracht wurden. Sie wurden nach den Tarifen des Betriebes entlohnt.

Allerdings bleibt offen, wie viel ihnen von ihrem Lohn ausgezahlt wurde. Die jüngeren Mädchen wurden nachmittags mit Schulaufgaben oder Handarbeiten beschäftigt. Abends wurde ferngesehen. Angeboten wurde auch eine Freizeitbeschäftigung in Gruppen, zu der keine genaueren Angaben gemacht wurden. Sonntags wurden Tanzveranstaltungen im Heim durchgeführt, wozu vermutlich keine Jungen eingeladen waren. Ausgang wurde nur an Feiertagen mit ausdrücklicher Genehmigung der Jugendhilfe gewährt. Die Mädchen wurden zur Säuberung des Heimes herangezogen.

Von Januar bis Ende September 1956 flüchteten 33 Mädchen aus dem Heim, wozu sie meist die Fahrten zwischen Heim und Arbeitsstelle nutzten.

Zur Bestrafung diente ein Isolierraum mit zwei Matratzen auf dem Fußboden. Die Dauer des Arrestes wurde von der Heimleiterin mit maximal 24 Stunden, von den Insassen aber mit bis zu drei Tagen angegeben. Als Absonderungsraum diente ein Treppenaufgang zum Dachboden. Bestraft wurden Fluchtversuche und „Renitenz“. Als weitere Bestrafungen wurden der Ausschluss von Fernsehsendungen und der Entzug von Sonderzuteilungen (Pudding, Obst) genannt.

Beispiel 31: Durchgangsheim Berlin, Magazinstraße (1956)

Das Durchgangsheim für Jungen in der Berliner Magazinstraße hatte eine Kapazität von 103 Plätzen. Die durchschnittliche Verweildauer wurde mit zwei bis vier Wochen angegeben. Zwei Jugendliche waren bereits drei Monate im Heim. Einer von den beiden war bereits zu Freiheitsentzug verurteilt und wartete auf die Einweisung in den Strafvollzug. Für den zweiten stand noch kein Platz in einem Jugendwerkhof zur Verfügung. Angetroffen wurden zwei weitere Insassen, die auf Beschluss des Haftrichters eingewiesen worden waren und bereits mehr als einen Monat auf ihr Gerichtsverfahren warteten. Weitere Jugendliche

unbekannter Zahl, die als erneut straffällig gewordene Dauerausreißer aus anderen Jugendwerkhöfen bezeichnet wurden, hatten hier ebenfalls auf einen Gerichtstermin zu warten. Die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen wurden nicht genannt.

Schulunterricht wurde von einem Erzieher mit Lehrerausbildung in den Fächern Deutsch, Rechnen³⁰⁴, Physik und Geschichte der Arbeiterbewegung durchgeführt. Die Jugendlichen wurden in Reparaturwerkstätten (Tischlerei und Schlosserei) beschäftigt. Ein Teil arbeitete in Außenkommandos in der LPG Blankenfelde oder als Verladearbeiter auf dem Güterbahnhof beziehungsweise bei der Trümmerbeseitigung in der Stadt. Am Nachmittag wurde anderthalb Stunden Sport getrieben. Für die Freizeit wurden Arbeitsgemeinschaften, Filmvorträge und Buchbesprechungen angeboten. Anders als im Mädchenheim wurde sonntags Ausgang gewährt – allerdings erst nach einem 14-tägigen Aufenthalt im Heim.

In den ersten neun Monaten des Jahres 1956 flohen 100 Jugendliche aus dem Heim. Wie im Mädchenheim gelang dies vorwiegend während des Transportes zur Arbeitsstelle. Ein 15-Jähriger kam bei einem nächtlichen Ausbruchversuch ums Leben. Als Strafen wurden im Heim Verweise, Verwarnungen, Entzug von Vergünstigungen, Urlaub und Sprecherlaubnis³⁰⁵ angewandt.

Beispiel 32: Durchgangsheim Karl-Marx-Stadt (1956)

Das Durchgangsheim in Karl-Marx-Stadt hatte eine Kapazität von 17 Plätzen. Die durchschnittliche Verweildauer ist nicht bekannt. 15 Insassen waren zum Zeitpunkt der Inspektion mehr als vier Wochen im Heim. Um die Flucht von Insassen zu verhindern, wurden sie nachts in ihren Schlafräumen eingeschlossen. Dennoch waren von Januar bis September 1956 30 Entweichungen zu verzeichnen.

Zu den Insassen gehörten zwei Jugendliche, die „wegen unzüchtiger Handlungen an Kindern“ angeklagt waren und auf ihre Gerichtsverhandlung warteten. Sie waren von der Jugendhilfe eingewiesen worden. Vom Staatsanwalt eingewiesen worden waren zwei weitere Jugendliche zur Sicherung der Untersuchung wegen Einbruchdiebstahls. Gelegentlich wurde das Durchgangsheim auch zur Festsetzung von frisch ertappten jugendlichen Dieben auf Grund von „Fluchtverdacht“ durch die Polizei genutzt.

Das Durchgangsheim war in einem Wohnheim untergebracht. Die Jugendlichen arbeiteten für ein Entgelt von 0,50 Mark pro Stunde in der Landwirtschaft oder wurden zu Leistungen im Heim herangezogen. Das Arbeitsentgelt wur-

³⁰⁴ Gemeint ist hier offensichtlich eine vereinfachte Form des Mathematik-Unterrichtes.

³⁰⁵ Mit Sprecherlaubnis ist vermutlich ähnlich wie im Gefängnis der Besuch von außerhalb gemeint.

de mit den Heimkosten verrechnet. Bei guter Führung und guten Leistungen wurde ein wöchentliches Taschengeld zwischen 0,50 und 2,50 Mark gewährt. Nach Arbeitsschluss hatten die Jugendlichen Sport zu treiben. Abends wurden Fernsehsendungen angesehen, Billard gespielt oder Bücher besprochen. Bei guter Führung wurde sonntags Ausgang gewährt.

Renitente Jugendliche wurden in Karl-Marx-Stadt für die Dauer von bis zu drei Tagen in ein Zimmer eingeschlossen. In einem Einzelfall wurde ein Jugendlicher acht Tage isoliert. Danach sei die Praxis geändert worden. Es seien nur noch Verwarnungen und Entzug von Ausgang und Taschengeld verhängt worden.

4.2.3 Die 1960er Jahre

Anfang der 1960er Jahre gab es keine Übersicht, wo im Bedarfsfall ein freier Platz in einem der Durchgangsheimen zu finden war. Mitunter waren nicht einmal die Adressen und Telefonnummern der Heime bekannt. Die Listen des Ministeriums für Volksbildung weisen eine Fülle von handschriftlichen Vermerken über Veränderungen aus. Die Kapazitäten und Zahlen über die jährlichen Durchgänge – sofern überhaupt angegeben – zeugen von einer sehr unterschiedlichen Praxis. So standen im Bezirk Cottbus nur drei Plätze zur Verfügung, im Bezirk Gera aber 64.

Manche Bezirke bevorzugten große, zentrale Einrichtungen, andere hatten in jedem Kreis eine kleine Einrichtung zur Verfügung. Im Bezirk Erfurt wurden teilweise Heime der Hilfsschulen genutzt. Der Bezirk Suhl hatte gar kein Durchgangsheim eingerichtet. Für den Bezirk Rostock war in Rostock-Bramow (Karl-Hopp-Straße) ein Heim mit 8 Plätzen eingerichtet. Im Bezirk Neubrandenburg existierte in Demmin (August-Bebel-Straße 1) ein Heim mit 35 Plätzen. Der Bezirk Schwerin verfügte über zwei Durchgangsstationen für Kinder (Schwerin) und Jugendliche (Rühn) mit jeweils 10 Plätzen.³⁰⁶

Wie aus dem Protokoll über eine Besprechung von Leitern der Durchgangsheimen im Februar 1961 hervorgeht, hatten sich zu diesem Zeitpunkt gegenüber den 1950er Jahren keine grundsätzlichen Veränderungen bei der Zusammensetzung der Insassen ergeben.³⁰⁷

³⁰⁶ Konzeption zur Präzisierung der Aufgaben und der Stellung der Durchgangseinrichtungen in dem System der Jugendhilfe [undatiert, Mitte 1964, Statistiken und Konzeption von 1965 im Anhang]. In: BArch DR 2/60997.

³⁰⁷ Auswertung der Besprechung mit Leitern von Durchgangsheimen zur Vorbereitung des Lehrgangs für Leiter von Durchgangsheimen am 2. und 3. Februar 1961 im Durchgangsheim Berlin-Altstralau. In: BArch DR 2/60998.

Die Zusammensetzung wurde folgendermaßen beschrieben:

- a) aufgegriffene Kinder und Jugendliche im Alter vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Verhütung der Gefährdung ihrer eigenen Person sowie der Öffentlichkeit,
- b) Kinder und Jugendliche, die [...] kurzfristig aus dem häuslichen Milieu herausgelöst werden müssen,
- c) Jugendliche [keine Kinder?/C.S.], deren Eltern republikflüchtig sind,
- d) Rückkehrer und Erstzuziehende [aus dem Ausland und der Bundesrepublik],
- e) Kurzfristige Einweisungen infolge von Katastrophenfällen.

Die Liste wurde wie folgt kommentiert: Die Fälle unter b) umfassten auch sogenannte „Wartefälle“, d.h. Jugendliche, die auf Gerichtsverfahren oder nach Verbüßung einer Haftstrafe auf einen Jugendwerkhofplatz warteten. Interessanterweise gab es Heime, die die Aufnahme von „Wartefällen“ ablehnten (Dresden). Andere nahmen keine Jugendlichen auf, die von der Polizei eingeliefert und fluchtsicher untergebracht werden sollten. Anscheinend hatten die Heimleiter in diesem Bereich noch einen gewissen Spielraum. Die Heimleiter empfahlen – vermutlich wegen dieses diagnostizierten Spielraumes – eine Zentralisierung der Organisation der Durchgangsheime, die wenig später auch erfolgt ist.

Der Vereinheitlichung der Praxis diente der Entwurf einer Hausordnung vom März 1961, der während eines Lehrganges der Heimleiter erarbeitet wurde.³⁰⁸ Der Entwurf zeigt die Interessen des Heimpersonals, seine Autorität zu wahren und Ausbrüche zu verhindern. Die Insassen hatten bei der Aufnahme ihre Bekleidung, alle Papiere, Unterlagen und Wertgegenstände bei der Heimleitung abzugeben. Ausgang und Urlaub waren verboten. Über Besuche entschied der Heimleiter. Den Erwachsenen war mit Achtung und Höflichkeit zu begegnen. Gegenüber den Zöglingen wurde das von den Erwachsenen nicht gefordert. Eine irgendwie geartete psychische Betreuung war nicht vorgesehen.

Nur wenig später – im Mai 1961 – wurde das Regime in den Durchgangsheimen nochmals drastisch verschärft.³⁰⁹ Es ist denkbar, dass hier eine Reaktion auf den Fall B.F. vorliegt, der oben geschildert wurde (vgl. Beispiel 5, S. 110). Nachdem sich der Insasse B.F. im Leipziger Durchgangsheim gegen eine vermutete Prügel durch den Erzieher zu Wehr gesetzt hatte, war dort die Situation eskaliert. In

³⁰⁸ Lehrgang für Leiter von Durchgangsheimen vom 6. bis 23. März 1961: Entwurf einer Hausordnung für Durchgangsheime. In: BArch DR 2/60998.

³⁰⁹ Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in Durchgangsheimen und -stationen der Jugendhilfe und während des Transports von Kindern und Jugendlichen [gestrichen: Entwurf, 25. Mai 1961], Vertrauliche Dienstsache. Und weiterer undatiertes Entwurf. In: BArch DR 2/60998.

einer geheimen Dienstanordnung wurde nun angewiesen „zur Unterbringung besonders schwieriger Kinder und Jugendlicher Isolierzimmer einzurichten.“ In jedem Durchgangsheim waren mindestens vier derartige Zellen mit vergitterten Fenstern, Türspionen und von außen bedienbarer Lichtanlage zu schaffen. Alle jugendlichen Insassen waren nachts einzuschließen und zu bewachen. Bei Kindern entschied der Leiter über den nächtlichen Einschluss. Ihre Kleidung wurde nachts in einem gesonderten, abschließbaren Raum aufbewahrt. Das Durchgangsheim war nachts mindestens alle zwei Stunden in unregelmäßigen Abständen durch den Wachhabenden zu kontrollieren. Wie bereits in der Heimordnung gefordert, wurden den Insassen alle persönlichen Gegenstände und Ausweispapiere abgenommen. Sie erhielten besonders gekennzeichnete Heimkleidung.



Foto 7: Zöglinge eines Spezialkinderheimes um 1970 mit einheitlicher Kleidung

Sowohl Sprache als auch Inhalt der Anordnung scheinen den Regeln eines Sicherheitstraktes in einem Gefängnisses entlehnt: „Werden die Erzieher gerufen, haben sie beim Öffnen und Betreten des Zimmers selbst die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (1 Erzieher schließt auf, schließt die geöffnete Tür vor und zieht den Schlüssel ab, der andere Erzieher steht zur Sicherung des öffnenden Erziehers in einiger Entfernung).“ Ähnliche Sicherheitsvorschriften galten beim Transport von Kindern und Jugendlichen zwischen den Heimen. Eine eigens zum Zwecke der Legitimation entworfene „Argumentation“ legt die Vermutung nahe, dass das Sicherheitsregime auf interne Kritik gestoßen war.³¹⁰ Diese rigiden Sicherheitsvorschriften sind besonders deshalb befremdlich, weil

³¹⁰ Entwurf: Argumentation zur Anordnung über die Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 8. August 1961. In: BArch DR 2/60998.

etwa im gleichen Zeitraum die Heimleiter wiederum aufgefordert wurden, Aufnahmeersuchen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei zur Sicherstellung von Kindern und Jugendlichen abzulehnen.³¹¹

Im Jahr 1963 versuchte das Ministerium für Volksbildung, die Situation in den Durchgangsheimen zu stabilisieren.³¹² Die eben beschriebenen Sicherheitsvorschriften dürften damit teilweise zurückgenommen worden sein. Es wurde u.a. angewiesen, für die Heime Bildungspläne für Schule und Freizeitgestaltung zu erarbeiten (was sich angesichts der ständig wechselnden Belegung als schwierig erwiesen haben dürfte). Desgleichen war die Arbeit Jugendlicher in der Produktion zu organisieren. Es sollte feste Tages- und Wochenarbeitspläne geben, die für die einzelnen Altersgruppen zu spezifizieren waren. Kindern war ab dem 2. Tag des Aufenthaltes Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik, Staatsbürgerkunde und Sport zu erteilen. Jugendliche ab 14 Jahren hatten mit dem 2. Tag eine vorgeschriebene Arbeit in einem Betrieb oder in einer angeschlossenen Werkstatt aufzunehmen.

Die Arbeit sollte sinnvoll und für die jeweilige Altersgruppe geeignet sein. Sie konnten auch zu Lohnarbeiten im Heim eingesetzt werden (Küche, Wäscherei). Die Reinigung der Räume galt dabei nicht als Lohnarbeit, sondern als unbezahlter Ordnungsdienst. Die Entlohnung erfolgte entsprechend dem eigens dafür geschaffenen „Jugendwerkhof-Tarif“. der eine Vergütung in acht Gruppen zwischen 0,45 und 0,80 Mark pro Stunde vorsah.³¹³

Vom Verdienst der Jugendlichen waren 3,50 Mark Heimkosten pro Tag und „alle anderen entstandenen Kosten“ in Abzug zu bringen. Ein Jugendlicher, der acht Stunden pro Tag arbeitete und nach Gruppe 1 entlohnt wurde, dürfte also Mühe gehabt haben, die Heimkosten zu bestreiten oder die Höchstsumme von 4 Mark Taschengeld wöchentlich zu erarbeiten. In einer mündlichen Anweisung, die in einer Protokollnotiz festgehalten wurde, hieß es übrigens, dass diese Regelung auch dann einzuhalten sei, wenn die Betriebe von sich aus einen höheren Tarif zahlten. Da es für dieses Verfahren keine rechtliche Regelung gebe, müsse der betriebliche Tarif gegebenenfalls (vermutlich nach Beschwerden) doch ausgezahlt werden.³¹⁴ In der Freizeit waren Arbeitseinsätze von Kindern als

³¹¹ Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in Durchgangsheimen und -stationen der Jugendhilfe und während des Transports von Kindern und Jugendlichen [gestrichen: Entwurf, 25. Mai 1961], Vertrauliche Dienstsache. Und weiterer undatiertes Entwurf. In: BArch DR 2/60998.

³¹² Anweisung zur Anwendung der Arbeitsrichtlinie für Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 1. Mai 1963 und 5. Entwurf der Richtlinie. In: BArch DR 2/60998.

³¹³ Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1958 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen. In: GBl. I DDR 1958, S. 352.

³¹⁴ Protokoll der Arbeitstagung der Durchgangsheimen im Durchgangsheim „Goldberg“ in Halle/Saale am 19. und 20. Juni 1963. In: BArch DR 2/60997, S. 3.



Foto 8: Sportliche Übungen mit militärischem Charakter um 1970

„gesellschaftlich nützliche Arbeit“ – also unbezahlt – vorgesehen. Dabei sollte das Heimgelände gepflegt werden oder es sollten freiwillige Arbeitseinsätze im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes stattfinden. Kinder der Oberstufe und Jugendliche sollten zusätzlich jeweils zwei Stunden „patriotische Erziehung“ und „körperliche Ertüchtigung“ (beides Umschreibungen für militärischen Unterricht) erhalten.

Ausgang sollte entgegen der bisherigen Praxis mancher Durchgangsheime nicht gewährt werden. Besuche wurden „in der Regel“ nicht erlaubt. Private Kleidung sollte nach Möglichkeit durch Anstaltskleidung ersetzt werden. Ein- und abgehende Post wurde durch den Leiter kontrolliert. Ob der Leiter der Einrichtung die eingehende Post an die Insassen aushändigte, stand in seinem Ermessen. Hielt er sie zurück, sollte der Absender – nicht aber der Empfänger – informiert werden.

Die Erzieher sollten grundsätzlich mit Lob und Strafe agieren. Hier wurden jedoch Grenzen gesetzt: „Die Anwendung der körperlichen Züchtigung und anderer ehrverletzenden Strafen widerspricht den sozialistischen Erziehungszielen und ist verboten.“ Über den Arrest hieß es ausdrücklich, dass er nur zu Zwecken der Sicherheit eingesetzt werden sollte: „Zur Sicherheit des Personals und der im Heim untergebrachten Kinder und Jugendlichen können besonders schwierige Kinder und Jugendliche in einem Isolierzimmer [im Original unterstrichen/C.S.] untergebracht werden. Die Entscheidung trifft der Heimleiter oder in seiner Abwesenheit der Vertreter.“ Diese Ausnahmeregelung wurde in einer Protokoll-

notiz noch einmal ausdrücklich bestätigt: Isolierzimmer seien nicht als Strafe einzusetzen. Auch der Entzug von Verpflegung, sofern es sich nicht um „Zusatzverpflegung“ handelte, war ausdrücklich untersagt.³¹⁵

Für die Qualifikation des Leiters heißt es nur, er müsse ein politisch und pädagogisch erfahrener Erzieher sein. Ein formaler Berufsabschluss war nicht vorgeschrieben. Die Berufung konnte immerhin vom erfolgreichen Besuch eines Lehrgangs abhängig gemacht werden. Eine der formulierten Pflichten des Leiters kommt einer kaschierten Aufforderung gleich, Verfehlungen des Personals zu decken: „Der Heimleiter vertritt die Interessen der Erzieher und des technischen Personals seines Heimes und ist berechtigt und verpflichtet, ungerechtfertigte Beschuldigungen, die die Autorität des einzelnen Mitarbeiters oder des Erwachsenenkollektivs mindern, zurückzuweisen.“

Eine Anordnung von 1969, die für alle Einrichtungen der Jugendhilfe galt, löste die oben beschriebene interne Arbeitsrichtlinie ab.³¹⁶ In dieser Anordnung war die Möglichkeit der Bestrafung durch Arrest nur noch für den Insider erkennbar. Unter dem Paragraphen 21 hieß es zum Thema Strafen: „Bei Gefährdung der Sicherheit des Kollektivs oder einzelnen Minderjährigen können bestimmte Maßnahmen auf Grund zentraler Weisungen eingeleitet werden.“

Ende Juni 1963 zählt eine Liste des Ministeriums für Volksbildung 517 Plätze in Durchgangseinrichtungen auf. Die Kapazität der einzelnen 21 Einrichtungen schwankte zwischen 65 und vier Plätzen. Für die drei Nordbezirke der DDR (Neubrandenburg, Rostock, Schwerin) werden angegeben: Demmin (30), Rostock-Bramow (keine Angabe), Rühn (JWH/10), Schweriner See (10).³¹⁷ Im Januar 1964 wurden mehrere Durchgangsheime von Mitarbeitern des Volksbildungsministeriums besucht, die ihre Eindrücke jeweils in kurzen Berichten (zwei bis drei Schreibmaschinenseiten) festhielten.

³¹⁵ Protokoll der Arbeitstagung der Durchgangsheime im Durchgangsheim „Goldberg“ in Halle/Saale am 19. und 20. Juni 1963. In: BArch DR 2/60997.

³¹⁶ Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe - Heimordnung - vom 1. September 1969. In: GBl. II/DDR Nr. 90 vom 17. November 1969, S. 555-562, abgedruckt in: Bauer, Rudolf; Bösenberg, Cord: Heimerziehung in der DDR. Campus Verlag, Frankfurt a. Main 1979, S. 148.

³¹⁷ Zusammenfassung der Meldungen über Durchgangsheime in der DDR vom 31. Mai 1963. In: BArch DR 2/60998.

Beispiel 33: Durchgangsheim Rostock-Bramow (1964)

Im Januar 1964 fand eine Inspektion der Durchgangseinrichtung Rostock-Bramow statt.³¹⁸ Die Überprüfung fiel so kritisch aus, dass der Rat der Stadt zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde.³¹⁹ Im April 1964 fand eine Nachkontrolle statt.³²⁰

Die Einrichtung war mit acht Plätzen viel zu klein. Sie dürfte zu gewissen Zeiten völlig überlastet gewesen sein, denn in einer anderen Quelle aus der gleichen Zeit wurden 35 Insassen angegeben.³²¹ In den Jahren 1962 und 1963 waren jeweils ca. 120 „vagabundierende Kinder und Jugendliche“ sowie ca. 70 Minderjährige zur „Sicherung der Erziehung vor der Heimeinweisung“ aufgenommen worden. In der Regel mussten wöchentlich zwei Aufnahmen abgelehnt werden. Die Verweildauer überstieg die vorgeschriebene Frist von 18 Tagen bei weitem. Die stellenden Anträge auf Verlängerung wurden vom Bezirksschulrat nicht beantwortet. Bei der Durchsicht der Einweisungslisten wurde festgestellt, dass Jugendliche und Kinder ohne gesetzliche Grundlage eingewiesen worden waren. Nähere Angaben wurden nicht gemacht.

Hinsichtlich der Raumverhältnisse stellten die Inspektoren erhebliche Mängel fest: „Der Aufenthaltsraum für die Insassen ist unfreundlich, zu spartanisch eingerichtet.“ Vom Schlafräum (der nachts abgeschlossen zu sein hatte) gab es keine Signalanlage, mit der sich die Eingeschlossenen im Notfall bemerkbar machen konnten. Der Isolierraum war nicht beheizbar. Es wurde angegeben, dass er in der kalten Jahreszeit nicht benutzt würde. In der Summe wurde „eine gewisse Gammelei“ festgestellt: „Die Bettwäsche wird solange benutzt, bis sie schmutzig ist. Dadurch ist es die Regel, dass Jugendliche und Kinder die Bettwäsche von ihren Vorgängern übernehmen.“ Der Rat der Stadt wurde verpflichtet, die materiellen Verhältnisse zu verbessern.

Die Einrichtung war fast täglich für einige Zeit ohne Erzieher. Während dessen waren die Insassen eingeschlossen und ohne Aufsicht. Unterricht fand nicht statt. Es gab keine Freizeitangebote. Zur Hauptaufgabe der Jugendlichen wurde die Arbeit erklärt. Das Personal bestand aus vier Mitarbeitern: dem Leiter, zwei Erziehern und einem Transporteur, der zugleich als Hilfserzieher fungierte. Zwei

³¹⁸ Ministerium für Volksbildung: Bericht über die Überprüfung der Durchgangseinrichtung Rostock-Bramow vom 30. Januar 1964. In: BArch DR 2/ 60997.

³¹⁹ Stellungnahme des Rates der Stadt Rostock zum Überprüfungsbericht der Jugendstation [Rostock-Bramow] vom 30. Januar 1964 [vom 13. Februar 1964]. In: BArch DR 2/60997.

³²⁰ Bericht über die durchgeführte Nachkontrolle in der Durchgangsstation Rostock-Bramow am 28. April 1964. In: BArch DR 2/60997.

³²¹ Liste von Durchgangsheimen und deren Plätzen, undatiert, vermutlich um 1964. In: BArch DR 2/ 60997.

der Mitarbeiter besaßen die Qualifikation von Unterstufenlehrern; die anderen beiden hatten keine Ausbildung durchlaufen. Das Personal führte zwar regelmäßig die vorgeschriebenen politischen Schulungen (Parteilehrjahr der SED) durch, bildete sich fachlich jedoch nicht weiter.

Unter Nennung von Namen wurde festgestellt, das im Durchgangsheim sexuelle Verfehlungen vorgekommen waren. Zwei Mitarbeiter hatten zudem die Prügelstrafe und andere ehrverletzende Strafen angewandt. Darüber gab es Protokolle beim Rat der Stadt Rostock. Doch weder hatte die vorgesetzte Behörde disziplinarische Maßnahmen eingeleitet, noch war der Staatsanwalt tätig worden.

In einer sechsseitigen Selbstkritik kündigte der Rat der Stadt Rostock Veränderungen an. Gegenüber dem Leiter und zwei Erziehern wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Der Erzieher C. sei inzwischen ausgeschieden. Gegen die anderen Erzieher werde unabhängig vom Ermittlungsverfahren ein Disziplinarverfahren eröffnet. Die Situation im Heim sollte von Grund auf verbessert werden. Dazu sollte ein Heim mit einer Kapazität von mindestens 15 Plätzen und neuem Personal geschaffen werden, das in der Lage war, Unterricht zu erteilen und mit den Insassen die Freizeit zu gestalten.

Bei einer Nachkontrolle am 28. April des gleichen Jahres wurde festgestellt, dass die angekündigten Disziplinarverfahren gegen die Mitarbeiter nicht eingeleitet worden waren, da die Polizei ihre Ermittlungen „leider“ noch nicht abgeschlossen hatte. Inzwischen sei aber ein neuer Mitarbeiter eingestellt worden. Es handelte sich um einen ehemaligen Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei. Man habe sich bemüht, die Räume freundlicher auszugestalten. Die Jugendlichen würden bei ROKOMA, einer Rostocker Marmeladenfabrik, arbeiten. Über die Arbeitsbedingungen wurden keine Angaben gemacht. Angemahnt wurde, eine Erzieherin anzustellen, die die Mädchen und weiblichen Jugendlichen betreuen konnte. Ein neues Gebäude für das Durchgangsheim war nicht gefunden worden.

Beispiel 34: Durchgangsheim Schwerin (1964)

Das Durchgangsheim Schwerin wurde im Januar 1964 visitiert.³²² Angegeben wurde eine Kapazität von zehn Plätzen. Eingewiesen wurden vor allem Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, aber auch Kinder im Vorschulalter. In einer undatierten Zusammenstellung wurde Schwerin jedoch als Durchgangsstation nur für Kinder bezeichnet. Jugendliche würden nach Rühn eingewiesen.³²³ Dies

³²² Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim Schwerin vom 4. Februar 1964 In: BArch DR 2/60997.

³²³ Konzeption zur Präzisierung der Aufgaben und der Stellung der Durchgangseinrichtungen in dem System der Jugendhilfe [undatiert, Mitte 1964, Statistiken und Konzeption von 1965 im Anhang]. In: BArch DR 2/60997.

ist offensichtlich nicht eingehalten worden. Es erwies sich, dass die Insassen nur zum Teil mit ihren persönlichen Daten erfasst waren. Über ihre persönlichen Gegenstände, die bei Einlieferung abzugeben waren, wurden keine Nachweise geführt. Eine einigermaßen verlässliche Statistik über die Belegung war aus diesem Grunde nicht aufzustellen. Die Mitarbeiter wollten wohl den Eindruck erwecken, dass durch eine schnelle Weiterleitung der Insassen eine Kapazität von zehn Plätzen ausreichend war. Fast die Hälfte der Eingewiesenen habe das Heim spätestens nach zwei Tagen wieder verlassen. Nur einzelne Insassen wären bis zu 13 Tagen im Durchgangsheim gewesen; in drei begründeten Fällen habe sich eine Verweildauer von mehr als zwei Wochen ergeben. In gewissem Kontrast zu dieser Feststellung steht die Anweisung an den Leiter des Durchgangsheimes, für eine kontinuierliche Betreuung der Insassen zu sorgen.

Das Durchgangsheim verfügte über keinen festen Personalbestand. Die Insassen wurden von den Mitarbeitern eines Jugendwohnheimes „mitbetreut“. Um kleinere Kinder sollten sich die älteren Insassen des Jugendwohnheimes kümmern. Eigener Unterricht wurde nicht angeboten. Die Insassen sollten umliegende Schulen besuchen. Dies geschah allerdings nur, wenn ein Aufenthalt von mehr als fünf Tagen absehbar war.

Zur Verfügung standen drei Räume, von denen einer als Isolierzimmer genutzt wurde. Die Räume – so heißt es – seien „zweckmäßig nur mit Betten und Nachtschränken eingerichtet.“ Die Einrichtung verfügte weder über eigene Aufenthaltsräume noch Sanitäreinrichtungen. Die Insassen benutzten die Einrichtungen des naheliegenden Jugendwohnheimes mit.

Beispiel 35: Durchgangsheim Demmin (1964)

Im Januar 1964 fand eine Inspektion des Durchgangsheimes Demmin statt.³²⁴ Das Heim hatte eine Kapazität von 30 Plätzen. Zum Zeitpunkt der Inspektion waren 18 Minderjährige anwesend: acht männliche Jugendliche, vier weibliche Jugendliche, vier Kinder (Geschlecht unbekannt), zwei Vorschulkinder (Geschlecht unbekannt). Von den 18 Insassen, die sich im Januar 1964 im Durchgangsheim befanden, waren fünf auf Grund eines Verwaltungs- beziehungsweise Gerichtsbeschlusses (Jugendhilfe oder Jugendgericht) eingewiesen worden. Weitere fünf befanden sich auf Grund einer „sofortigen Herauslösung“ (vorläufiger Beschluss der Jugendhilfe) im Durchgangsheim. Für sieben Insassen, darunter auch Kinder, ließen sich die Einweisungsgründe nicht nachvollziehen, da das Heim über sie keine ausreichenden Unterlagen besaß. Ein Jugendlicher wurde aufgegriffen. Die Insassen wurden von neun Erziehern betreut, von denen drei über eine Qualifikation als Erzieher, Kindergärtnerin beziehungsweise

³²⁴ Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim Demmin vom 14. Januar 1964 In: BAArch DR 2/60997.

Unterstufenlehrer verfügten, drei weitere hatten einen Kurzlehrgang absolviert, drei keinerlei Ausbildung. Lehrer mit der nötigen Qualifikation waren nicht vorhanden. Die Aufenthaltsräume reichten nicht aus, Kinder und Jugendliche während der Freizeit zu trennen. Die kleineren Kinder hatten sich im Schlafräum der Mädchen aufzuhalten.

Von den 221 Insassen insgesamt im Jahr 1963 hatten zwei Drittel mehr als 14 Tage im Durchgangsheim verbracht. Zwei Jugendliche befanden sich seit fünf Monaten im Durchgangsheim. Für keinen von ihnen lag die für derartige Fälle einzuholende Sondergenehmigung des Rates des Bezirkes vor. Als Ursachen werden säumige Arbeitsweise der örtlichen Jugendhilfe und fehlende Heimplätze angegeben.

Trotz unklarer Verhältnisse wurden die Jugendlichen zu Arbeitsleistungen herangezogen. Die männlichen Jugendlichen erhielten für ihre Arbeit in der LPG Demmin 45 Pfennige pro Stunde angerechnet (Dies entsprach dem untersten „Werkhoftarif“ G1.). Von diesem Lohn wurden ihnen die Heimkosten abgezogen. Die LPG zahlte allerdings 72 Pfennige pro Stunde. Die Differenz wurde an den Staatshaushalt abgeführt. Die weiblichen Jugendlichen wurden im Heim beschäftigt, wobei die älteren Mädchen sich um die Kinder zu kümmern hatten. Zusätzlich hatten die Insassen unbezahlte Arbeitseinsätze zu absolvieren. Für 1963 wurden knapp 10.000 zusätzliche Arbeitsstunden angegeben. Dies bedeutete umgerechnet auf die Heimplätze einen siebenstündigen Einsatz pro Insasse in der Woche. Die Jugendlichen erhielten einmal wöchentlich sechs Stunden Unterricht in allgemeinbildenden Fächern, der von einer Unterstufenlehrerin erteilt wurde. Kinder wurden nicht regelmäßig unterrichtet. Großer Wert wurde dagegen auf die Einhaltung der äußeren Ordnung und Disziplin gelegt. Die Inspektoren diagnostizierten „eine richtige Relation zwischen Lob und Strafe“.

Beispiel 36: Durchgangsstation Rühn (1963)

Seit mindestens 1963 bestand hier eine Durchgangsstation für zehn Zöglinge.³²⁵ Über die Durchgangsstation sind keine Unterlagen gefunden worden.

Beispiel 37: Durchgangsheim Potsdam (1965)

Ein Vorfall aus dem Jahr 1965 wirft ein Schlaglicht auf die Verhältnisse im Durchgangsheim Potsdam und die Berichterstattung über Zwischenfälle.³²⁶ Am 24. Februar 1965 wurde dem Sektor Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung mitgeteilt, ein Erzieher sei von Jugendlichen hinterrücks mit einem Ham-

³²⁵ Zusammenstellung und Spezifikation von Jugendwerkhöfen und Spezialheimen um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

³²⁶ Bericht über die Vorkommnisse [tätlicher Angriff] im Durchgangsheim Potsdam vom 22. März 1965. In: BArch DR 2/60997.

mer überfallen worden. Ein ausführlicher Bericht, der erst vier Wochen später entstand, ergab einen sehr verwirrenden Sachverhalt.

Nachvollziehbar ist an dem Bericht nur, dass ein Jugendlicher seinen Erzieher in seinem Dienstzimmer angriff und daraufhin in den Gruppenraum floh, wo er zusammen mit den dort Anwesenden Jugendlichen eingeschlossen wurde. Die Verletzung des Erziehers scheint ausgesprochen leicht gewesen zu sein. Er wurde von seiner Kollegin versorgt und suchte erst nach einiger Zeit zur Kontrolle einen Arzt auf. Die zur Polizei führende Alarmleitung benutzte er nicht. Es ist also von einem Zwischenfall auszugehen, dem der Erzieher ursprünglich keine allzu große Bedeutung beigemessen hatte.

Erst als mehrere Stunden später die Information den Leiter der Einrichtung erreichte, wurden die Jugendlichen in polizeilichen Gewahrsam genommen und verhört. In den Vernehmungen nahm der Zwischenfall die Form eines langfristig geplanten Verbrechens an. Dem gewalttätigen Überfall auf den Erzieher sollte ein gemeinschaftlicher Grenzdurchbruch in Richtung Westdeutschland folgen. Damit drohten den beteiligten Jugendlichen wegen einer gemeinschaftlich versuchten Straftat hohe Haftstrafen. Doch der Fall nahm eine zweite Wendung. Ohne dass die Tatvorwürfe zurückgenommen worden wären, wurden die Jugendlichen wieder entlassen und gingen straffrei aus. Nur der Jugendliche, der den Erzieher angegriffen hatte, blieb in Haft.

Beispiel 38: Durchgangsheim Alt-Stralau (1969)

A.S. erinnerte sich in einem Zeitzeugengespräch im Juni 2010 an die Verhältnisse im Jahr 1969 im Durchgangsheim Berlin Alt-Stralau für weibliche Insassen.

In Alt-Stralau seien die Verhältnisse sehr beengt gewesen. Sie habe in einem Raum schlafen müssen, in dem 20 Betten standen.

Den Tagesablauf beschreibt sie folgendermaßen. Die Insassen seien früh um 7 Uhr geweckt worden. Im Schlafrum wurde Frühsport getrieben. Danach sollten sich die Mädchen waschen. Im Waschraum waren in einer Reihe Waschbecken angebracht, deren Zahl bei weitem nicht ausreichte. Es gab nur kaltes Wasser. Für die Körperpflege hatten die Mädchen fünf Minuten Zeit. Während sich einige Mädchen wuschen, hatten die anderen in Reih und Glied zu stehen. Innerhalb des Heimes hatten die Mädchen ihre persönlichen Sachen abzugeben. Gekleidet waren sie „in eine Art Kittel“.

Das Essen war „spartanisch, aber reichlich“ (z. B. Brot, Margarine, Milch). Im Laufe des Vormittags erledigte A.S. Arbeiten im Heim (Putzen). Andere Mädchen arbeiteten in der dortigen Wäscherei. Es gab einen kleinen Freizeitraum z.B. für die Mittagspause. Während der Pause durfte A.S. täglich für eine halbe Stunde auf den Hof gehen, der mit hohen Mauern umfasst war. Nachmittags wurden weitere Dienste verrichtet. Es gab Politunterricht „Marx, Engels, Lenin und die



Foto 9: Schlafrum eines Spezialkinderheimes Ende der 1960 Jahre

Partei“. Schlafruhe hatte ab 21 Uhr zu herrschen. Die Bekleidung hatte zuvor millimetergenau auf Holzschemel gelegt zu werden. Auch beim „Bettenbau“ war eine millimetergenaue Ausrichtung der Decken und Kissen vorgeschrieben. Wurden diese Regeln nicht eingehalten, mussten die Ordnungsübungen wiederholt werden.

Wer sich weigerte, hatte damit zu rechnen, in eine der Isolationszellen gebracht zu werden. A.S. schildert die Isolationszelle als sehr klein, ausgestattet mit einem Bett (einzelne nach Hörensagen auch nur mit Matratzen auf der Erde). Die Mädchen verbrachten die Zeit der Isolation in Nachtbekleidung. Die Dauer gibt A.S. mit einem oder zwei Tagen, maximal bis zu einer Woche an (diese Angabe deckt sich mit einem Inspektionsbericht aus den späten 1950er Jahren). Als Verschärfung des Arrestes wurde mitunter nachts das Licht im Raum nicht ausgeschaltet. A.S. hatte in einem der Durchgangsheimen, vermutlich Alt-Stralau, ein Mädchen gesehen, das an ihrem Bett angekettet war.

Beispiel 39: Durchgangsheim Schwerin (1969)

Nach den Erinnerungen von A.S., die im Juni 2010 in einem Zeitzeugengespräch berichtete, befand sich das Schweriner Durchgangsheim 1969 nicht mehr in unmittelbarer Nähe des Jugendwohnheimes (vgl. Beispiel 34, S. 186).³²⁷ A.S. lokalisiert das Haus für Ende der 1960er Jahre aus der Erinnerung in der Nähe vom

³²⁷ Im Jahr 1979 wurde die Adresse „Am Schweriner See 6“, 1988 jedoch Leninallee 120 angegeben.



Foto 10: Zögling eines Jugendwerkhofes um 1980 in der Wäscherei

Franzosenweg. Das Heim wurde in der Statistik 1967/1968 mit einer Kapazität von 20 Plätzen geführt.³²⁸

A.S. berichtet über Isolierzellen, die es 1969 gab. Daneben wurden Insassen auch im sogenannten „Turmzimmer“ isoliert. Dieser Raum verfügte zu dieser Zeit über sanitäre Einrichtungen und Fenster. (vgl. aber Beispiel 43, S. 194) Nachts war A.S. eingeschlossen, ohne Möglichkeit sich nach außen bemerkbar zu machen. Das Essen erhielt A.S. ohne Besteck, damit sie keine Möglichkeit hatte, sich selbst zu verletzen. Von anderen Mädchen erfuhr A.S., dass sie sich in den Arrestzellen die Arme aufgeschnitten hatten oder psychisch geschockt die Zellen verließen. A.S. berichtet weiter von Gruppenräumen. Die Schlafräume waren (als unsichere Erinnerung) mit mindestens zwölf Betten belegt. Es habe einen spartanisch eingerichteten Speisesaal gegeben (lange Tische und Bänke). Die Mädchen seien zu Küchen- und Reinigungsdiensten herangezogen worden. Reinigungspersonal gab es nicht.

Beispiel 40: Durchgangsheim Karl-Marx-Stadt (1969)

Im Jahr 1969 befand sich A.S. in einer Isolierzelle, die nach ihrer Erinnerung sehr klein war. Sie gibt als subjektiven Eindruck „ein mal zwei Meter“ an. Die Einrichtung bestand aus einem Bett, einem Waschbecken und einem Eimer für

³²⁸ Konzeption zur Präzisierung der Aufgaben und der Stellung der Durchgangseinrichtungen in dem System der Jugendhilfe [undatiert, Mitte 1964, Statistiken und Konzeption von 1965 im Anhang]. In: BArch DR 2/60997. (076.jpg).

die Notdurft. Die Zelle war fensterlos. Die Tür hatte einen Spion. Das Essen wurde durch eine Klappe in der Tür hereingereicht.³²⁹

Beispiel 41: Durchgangsheim Demmin (1970)

Heidemarie Puls schilderte 2009 in einem Rückblick ihre Eindrücke vom Durchgangsheim Demmin, in das sie um 1970 gebracht worden war.³³⁰ Das Gebäude war zumindest teilweise von einer Mauer mit Stacheldraht umgeben. Die Fenster des Haupthauses waren mit Gittern versehen. Das Gelände wurde von einem Hund bewacht. Es existierten drei Arrestzellen in einem Nebengebäude. Tagsüber gab es in der Zelle einen Hocker zum Sitzen. Nachts wurde ein an der Wand befestigtes Bett herunter geklappt. Für die Notdurft war ein Kübel vorgesehen.

Während der Aufnahme-prozedur hatte sich das Mädchen vor einer fremden Erzieherin nackt auszuziehen. Sie musste ihre persönliche Bekleidung abgeben und erhielt Heimkleidung ausgehändigt: eine Trainingshose, einen Pullover, Unterwäsche und Strümpfe. Während der Arbeit hatte sie einen Kittel zu tragen. Der Tagesablauf wurde ihr folgendermaßen angekündigt: „Am Vormittag wirst Du hier im Haus sein und beim Putzen helfen, aber auch drei Stunden Unterricht mit einigen anderen haben. Am Nachmittag bist du dann mit ihnen im Wasch- und Nähhaus.“ Nach dem Abendessen wurde regelmäßig über politische Ereignisse in der DDR referiert. Nach der Aufnahme-prozedur wurde sie im Schlafrum eingeschlossen, um auf die Rückkehr der anderen Insassen zu warten, die bei einem Arbeitseinsatz waren. Der Schlafrum für die Mädchen war mit zwölf Betten ausgestattet. Für die persönlichen Dinge (Zahnbürste, Handtücher) gab es Holzborde an den Wänden.

Im Heim herrschten die informellen Unterordnungsstrukturen der Kollektive. Jeder Neuzugang hatte zunächst Dienste der anderen zu übernehmen (Bettenmachen). Im offiziellen Umgang herrschten militärische Regeln. Die Mädchen mussten sich beim Erscheinen der Erzieherin nach Größe in einer Linie aufstellen. Bewegungen, auch die Einnahme des Essens, erfolgten auf Kommando. Für den Gang zur Toilette gab es feste Zeiten, die eingehalten werden mussten. Die informellen Machstrukturen wurden von den Erziehern zur Disziplinierung einzelner durch die Gruppe genutzt. Dazu gehörte die körperliche Züchtigung durch die Mitglieder der Gruppe, die vor allem nachts stattfand. Nachts waren die Insassen in den Schlafräumen eingeschlossen. Zur Verrichtung der Notdurft stand ein Eimer zur Verfügung, der am Morgen ausgelehrt wurde. Heidemarie Puls arbeitete tagsüber in der heimeigenen Wäscherei und Näherei.

³²⁹ Zeitzeugengespräch im Juni 2010.

³³⁰ Puls, Heidemarie: Schattenkinder hinter Torgauer Mauern. Rinck Verlag, Rostock 2009, S. 90 ff und 155.

4.2.4 Die 1980er Jahre

Über die Erlebnisse von Kindern und Jugendlichen in den Durchgangsheimen der 1980er Jahre liegen Zeitzeugenberichte vor:

Beispiel 42: Durchgangsheim Rostock-Bramow (1982)

J.P. verbrachte vor seiner Einweisung in den Jugendwerkhof Dorf Mecklenburg im Jahr 1982 vier Wochen im Durchgangsheim Rostock-Bramow.³³¹ Die Eingangsprozedur schildert er wie folgt. Er wurde zunächst in ein Bad gebracht, musste sich nackt ausziehen und wurde mit der Anstaltskleidung eingekleidet. Als nächstes wurde er in eine Isolierzelle gesteckt. In dieser Zelle blieb er nach seiner Erinnerung 14 Tage. J.P. führt dies darauf zurück, dass auf seinem Einweisungsschein „Fluchtgefahr“ eingetragen war. Da er aus dem Kinderheim nur einmal für wenige Stunden entwichen war, betrachtet J.P. diesen Eintrag als bewusste Schikane.

Die Isolierzelle war mit einem Doppelstockbett aus Metall ausgestattet. Statt einer Matratze war es mit Holzbrettern ausgelegt. An der Wand angeschraubt befanden sich ein Tisch und zwei Hocker – ebenfalls aus Metall. Die Tür war auch mit Metall beschlagen. Das Fenster war mit Glasbausteinen vermauert.

Während sich J.P. in der Zelle aufhielt, wurden weitere Insassen zu ihm verlegt. Er erinnert sich, dass in der Zelle, die für zwei Personen ausgelegt war, manchmal sechs Insassen untergebracht waren. Die Jugendlichen mussten sich in dieser Zeit beim Schlafen abwechseln. Mitunter war J.P. auch wieder allein in der Zelle. Anstelle des Freiganges auf dem Hof wurde er täglich in einen Waschraum gebracht, wo er auf einem Hometrainer eine Stunde lang Körperertüchtigung zu betreiben hatte. Nach vierzehn Tagen Aufenthalt wurde J.P. einer Gruppe zugeordnet. Auch während dieser Zeit durfte J.P. nicht zum Freigang auf den Hof. Die Gruppe bestand aus zehn bis zwölf Insassen, die auf unterschiedliche Heimplätze warteten.

Den Tagesablauf schildert J.P. folgendermaßen: Am Morgen sei die gesamte Gruppe unterrichtet worden. „Da haben sie so ein bisschen Unterricht mit uns gemacht.“ Nachmittags seien die Zöglinge beschäftigt worden. Von Arbeitseinsätzen berichtet J.P. nicht. Der Tagesablauf sei ansonsten „knastmäßige“ gewesen. Alle Zwischentüren seien verschlossen gewesen, so dass die Zöglinge ohne Begleitung der Erzieher nicht einmal auf die Toilette gehen konnten. In der Gruppe blieb J.P. noch weitere 14 Tage.

³³¹ Zeitzeugengespräch im Juni 2010.

Beispiel 43: Durchgangsheim Schwerin (1980)

M.P. schilderte in einem Zeitzeugengespräch im Juni 2010 das Durchgangsheim Schwerin 1980 aus seiner Erinnerung als ein altes Gebäude, gelegen am Franzosenweg am Schweriner See. Die Fenster des Hauses waren vergittert. M.P. erinnert sich an eine Isolationszelle im „Turm“ (vgl. aber Beispiel 39, S. 190), die mit einer Holzpritsche ausgestattet war. Der Ton der Erzieher sei autoritär gewesen. Auch unter den Zöglingen herrschte eine „strenge Hackordnung“. Die Stärkeren ließen sich von den Schwächeren bedienen. Sie mussten deren Ordnungsdienste erledigen. M.P. vergleicht heute die Situation mit einer Justizvollzugsanstalt in der DDR. Im Jugendwerkhof sei diese Unterordnung allerdings ausgeprägter als im Durchgangsheim gewesen. M.P. musste während seines Aufenthaltes Feldarbeiten verrichten (Zwiebel- und Kartoffelernte).

Einem Bericht der Staatssicherheit ist folgendes zu entnehmen: Im Mai 1981 unternahmen alle 16 Insassen (im Alter zwischen zwölf und 17 Jahren) des Durchgangsheimes Schwerin einen Ausbruch.³³² Sie bedrohten das Personal, schnitten das Telefonkabel durch und verließen das Heim. Danach wurde gegen vier Jugendliche ein Ermittlungsverfahren gemäß § 214 StGB (DDR) eingeleitet. Der herangezogene Paragraph (Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit) deutet darauf hin, dass für DDR-Verhältnisse relativ geringe Strafen ausgesprochen werden sollten. Neben Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren konnte auch auf Bewährung oder Geldstrafe erkannt werden. Einzelheiten sind noch nicht erforscht.

Beispiel 44: Durchgangsheim Berlin, Alt-Stralau (1986)

Eine zwölfseitige Eingabe des jungen Erziehers C.R. aus dem Jahr 1986, der im Durchgangsheim Alt-Stralau seinen Dienst begonnen hatte, zeigt, dass sich an der Wirklichkeit in den Durchgangsheimen nichts geändert hatte.³³³ Der Autor beschrieb eine Mischung aus Brutalität, Zynismus und Resignation, die im pädagogischen Personal vorherrschte. Er zeigte, dass selbst als erfahren geltende Erzieher Verhaltensauffälligkeiten der Zöglinge immer noch für persönlich gemeinte Boshaftigkeiten hielten. Er wies auf den schweren Alkoholismus eines Kollegen hin, der innerlich durch die Arbeitsbedingungen und die Erfolgslosigkeit seiner Erziehungsbemühungen zerbrochen war und sich in eine zynische Grundhaltung gerettet hatte. In verschiedenen Beispielen schilderte er, wie ein Erzieher durch fingierte Zigarettenfunde einen vorgeschobenen Grund nutzte, einen unbequemen Insassen „abzuschieben“, wie Erzieher ihre Wut durch

³³² Analyse zur politisch-operativen Lage unter jugendlichen Personenkreisen in der DDR vom 14. Juni 1982. In: BStU, MfS HA XX 2416.

³³³ Eingabe von R.C. zu den Arbeitsbedingungen im Durchgangsheim Alt-Stralau [ohne Datum, etwa Oktober 1986]. In: BArch DR 2/51103 Teil 2.

Schläge an Zöglingen ausließen oder sie willkürlich einsperrten, ohne nach Vorschrift den Leiter um Entscheidung zu bitten. Er wies auch auf das Schweigekartell hin, das seine Kollegen ihm gegenüber offen ansprachen. Die Eingabe ist ein Zeugnis darüber, wie ein Einzelner versuchte, dieses Schweigen zu durchbrechen. Eine Antwort ist in den Akten nicht überliefert.

C.R. teilte im Juli 2010 mit, es habe noch weitere Gespräche mit Instanzen des Magistrats von Berlin gegeben. Ihm sei vorgeworfen worden, er verhalte sich als Nestbeschmutzer. C.R. gab auf und arbeitete in verschiedenen Berufen als Pädagoge weiter. Während der Friedlichen Revolution arbeitete er für das Aktionsbündnis Bildung und Erziehung (ABER), nahm am Berliner Runden Tisch teil und wurde Sozialarbeiter.

4.2.5 Neue Strukturen für die Durchgangsheime (1987)

Im Jahre 1984 war das Problem der „wilden Einweisungen“ durch die Volkspolizei noch nicht gelöst. Das Problem bestand darin, dass nach den Gesetzen der DDR Kinder nicht in polizeilichen Gewahrsam genommen werden durften, andererseits hatten die Organe der Jugendhilfe begrenzte Dienstzeiten und versuchten, die Kinder abzuschieben. In dieser Zeit vermehrten sich auch die institutionellen Egoismen. Es gab Auseinandersetzungen um den Transport der aufgegriffenen Kinder (ca. 12.000 im Jahr). In diesem Zusammenhang geriet die Einrichtung der Durchgangsheime wegen ihrer mangelnden Effektivität in die Diskussion. Es setzte sich der Gedanke durch, die Durchgangsheime aufzulösen und dezentrale, lokal angepasste Lösungen anzustreben. Ziel war es, die Zahl der Transporte auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Auch liegt die Vermutung nahe, dass die Kosten für die Durchgangsheime eingespart werden sollten. Die Alternativen, die geschaffen wurden, glichen eher Notlösungen.

Im April 1985 wurde die Anweisung über die Arbeit der Durchgangsheime neu gefasst.³³⁴ Die Bestimmungen über die Sicherheit wurden nicht verändert, jedoch wurde der Kreis der aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen drastisch eingeschränkt. Das minimale Aufnahmealter wurde auf zehn Jahre angehoben. Die Durchgangsheime waren nun nicht mehr für zukünftige Insassen von Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vorgesehen. Lediglich aufgegriffene oder aus diesen Einrichtungen entwichene Kinder und Jugendliche sollten noch in diese Heime kommen. Unterricht und „produktive Arbeit“ blie-

³³⁴ Entwurf: Anweisung über Aufgaben und Arbeitsweise der Durchgangsheime der Jugendhilfe vom April 1985 (Ministerium für Volksbildung) Sicherheitsbestimmungen, Ordnung zeitweilige Isolierung im Anhang. In: BArch DR 2/12203. Anweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Durchgangsheime der Jugendhilfe vom 25. April 1985 und Sicherheitsbestimmungen. In: BStU MfS HA IX Nr. 18754, S. 38-46.

ben unverändert. Auch die Entlohnung erfolgte nach besonderen – verminderten – Tarifen. Deutlich wird der Grund für die neue Verordnung an den sehr detailliert ausgestalteten Regeln für den Transport: Es sollten Kosten gespart werden. Zur Isolierung „besonders schwieriger Kinder und Jugendlicher“ waren zwei Arresträume einzurichten. Dies bedeutete für einige Durchgangsheime, einige derartiger Zellen außer Gebrauch zu nehmen. Auch hier galt die unveröffentlichte Ordnung über zeitweilige Isolierung von Minderjährigen vom 1. Dezember 1967 unverändert weiter.³³⁵

Die Einschränkung des Kreises der in die Durchgangsheime aufzunehmenden Minderjährigen führte zu einem drastischen Rückgang der Belegung. Anfang 1987 wurde die Schließung der meisten Durchgangsheime zum 1. September 1987 angeordnet.³³⁶

Für die im heutigen Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Durchgangsheime wurden folgende Regelungen getroffen.

- Demmin, Bezirk Neubrandenburg: Auflösung, Einrichtung eines Jugendwerkhofes
- Schwerin, Bezirk Schwerin: Auflösung, Nutzung durch eine Schule
- Rostock-Bramow, Bezirk Rostock: Auflösung, Nachnutzung unbekannt (wurde offensichtlich nicht geschlossen, vgl. Angaben weiter unten).

Im November 1987 wurde eine neue Verordnung erlassen, die den Umgang mit aufgegriffenen Minderjährigen regelte.³³⁷ Auch hier ist deutlich der Kostendruck zu spüren, der die Regelung beeinflusste. Im Gegensatz zur früheren Praxis waren die Transport- und Aufenthaltskosten von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Die Minderjährigen waren unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abzuholen. Einrichtungen der Jugendhilfe waren nur im Notfall in Anspruch zu nehmen. Abweichend davon waren „Kinder und Jugendliche, bei denen zu vermuten ist, dass sie erneut entweichen oder die sich renitent verhalten und für die besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind“, in spezielle Aufnahmestationen zuzuführen.

³³⁵ Vgl. dazu: Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe vom 1. Dezember 1967. In: BArch DR 2/12203.

³³⁶ Liste mit Vorschlägen zur Zukunft der Durchgangsheime [undatiert, Anfang 1987]. In: BArch DR 2/12203 und 12204.

³³⁷ Anweisung Nr. 11/87 über Aufgaben und Arbeitsweise bei der Aufnahme, Unterbringung und Rückführung aufgegriffener Kinder und Jugendlicher vom 3. November 1987 (Minister für Volksbildung, Margot Honecker) mit Sicherheitsbestimmungen. In: BStU MfS HA IX 4465, abgedruckt in: Kowalczyk, Angela „China“: „Auch Dich werden wir in den Griff bekommen...“ Im Netz der Jugendhilfeeinrichtungen. CPL Selbstverlag Michael Lydon/ Angela Kowalczyk, Berlin, London 2002, S. XXX-XLVIII.

Die Sicherheitsbestimmungen für die Aufnahmestationen waren in etwa die gleichen, die bis dahin für die Durchgangsheime gültig waren. Die Regelungen zur Isolierung wurden leicht eingeschränkt. Sie durfte nur für Jugendliche über 14 Jahren angewandt und längstens drei Tage betragen. Die Isolierung war zu begründen und mit Datum und Uhrzeit in einem Kontrollbuch aktenkundig zu machen. Eine Reduzierung der Verpflegung und besondere „Haftkleidung“ waren ausdrücklich untersagt. Beigefügt war eine Liste mit Heimen, die Kinder und/oder Jugendliche aufnahmen, die eine sehr unterschiedliche Umsetzung der Regelung zeigen. In den drei Nordbezirken der DDR waren dies folgende Einrichtungen:

Bezirk Rostock:

Spezialkinderheim in Krassow, Hilfsschulheim in Stralsund, Hilfsschulheim Greifswald, Durchgangsheim Rostock-Bramow. Eine Aufnahmeabteilung wurde nicht benannt.

Bezirk Schwerin:

Normalkinderheime in den Kreisen Gadebusch (Rehna), Güstrow, Hagenow, Perleberg (Dallmin), Sternberg (Wendorf), Schwerin-Stadt (Großer Dreesch), Schwerin-Land (Cramon). Dazu kamen das Spezialkinderheim in Plau am See, das Hilfsschulheim in Parchim, der Jugendwerkhof Rühn (mit Aufnahmeabteilung).

Bezirk Neubrandenburg:

Normalkinderheime in den Kreisen Altentreptow (Klein Helle), Anklam (Ducherow), Malchin (Ivenack), Neustrelitz (Wesenberg), Röbel (Wendhof), Strasburg (Lemmersdorf), Teterow, Waren, Neubrandenburg-Stadt, die Hilfsschulheime in Templin, Ueckermünde (Vogelsang), sowie in Prenzlau (Vorschulheim in Ramin), Demmin (Kinderheim Rustow und Jugendwerkhof Demmin). Die Aufnahmeabteilung für den Bezirk Neubrandenburg befand sich im Jugendwerkhof Demmin.

Eine gewisse Divergenz der Interessen zwischen Polizei und Jugendhilfe lässt sich an der fast zeitgleich erlassenen Anweisung des Ministers des Innern erkennen, dem auch die Polizei unterstand. Hier spielen die Aufnahmestationen eine erheblich größere Rolle. Naturgemäß musste die Polizei ein Interesse daran haben, aufgegriffene Minderjährige irgendwo „loszuwerden“.³³⁸

³³⁸ Anweisung 87/87 des Ministers des Innern und Chefs der VP, Dickel über den Aufenthalt aufgegriffener Minderjähriger in Dienststellen der VP und ihre Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder Einrichtungen bzw. Referate für Jugendhilfe vom 18. November 1987. In: BStU MfS HA IX Nr. 5110.

Beispiel 45: Durchgangsheim Erfurt (1987)

Die 16-jährige D.K. war Insassin eines Heimes in Stadtilm. Sie fühlte sich ungerecht behandelt und schrieb eine Beschwerde an ihre heimatliche Jugendhilfe. Daraufhin wurde sie von einem Erzieher veranlasst, schriftlich zu erklären, die Beschwerden erlogen zu haben.³³⁹ D. floh nun aus dem Heim, wurde aufgegriffen und in das Durchgangsheim Erfurt gebracht. Sie schilderte die Zustände wie folgt. Als sie Schmerzen in der Scheide bekam, wurde sie untersucht und ihr mitgeteilt: „Ein ordinärer Furunkel, der nicht mal bis zum Tripper gereicht hat.“ Sie erhielt Wofasept, ein aggressives Desinfektionsmittel, das in der frühen DDR mangels Alternativen tatsächlich als Intim-Pflegemittel gebraucht worden war. Als sie vom Gebrauch Schmerzen bekam, erhielt sie Tabletten. Ein Arztbesuch wurde nicht gestattet. D.K. musste von 7 Uhr bis 15.30 Uhr arbeiten und danach das Durchgangsheim reinigen. Sie wurde als „Assi“ (Asoziale) beschimpft. Jeder Kontakt mit ihrer Mutter, die in der gleichen Stadt lebte, wurde trotz mehrfacher Versuche unterbunden. Der Jugendhilfeausschuss beschloss kurzfristig ihre Einweisung in einen Jugendwerkhof.

Beispiel 46: Durchgangsheim Demmin (1987)

Das Durchgangsheim Demmin wurde am 1.9.1987 aufgelöst.³⁴⁰ An seiner Stelle wurde ein Jugendwerkhof für 14 Jungen und vier Mädchen eingerichtet. Da keine Möglichkeiten zur Berufsausbildung vorhanden waren, sollten vor allem Jugendliche aufgenommen werden, die kurz vor der Volljährigkeit standen. Im gleichen Gebäude sollte eine Durchgangsstation mit zehn Plätzen eingerichtet werden.³⁴¹ Die Konzeption wurde mit dem Personal, dem Bezirksschulrat und dem Rat des Kreises ausgearbeitet. Seit 1987 wurden nur noch wenige Kinder in Demmin eingeliefert. Zeitweise stand das Durchgangsheim leer.

³³⁹ Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1987. Behandlung im Durchgangsheim Erfurt 17. Juli 1987. In: BArch SAPMO DY 30/5902.

³⁴⁰ Liste mit Vorschlägen zur Zukunft der Durchgangsheime [undatiert, Anfang 1987]. In: BArch DR 2/12203 und 12204.

³⁴¹ Anweisung Nr. 11/87 über Aufgaben und Arbeitsweise bei der Aufnahme, Unterbringung und Rückführung aufgegriffener Kinder und Jugendlicher vom 3. November 1987 (Minister für Volksbildung, Margot Honecker) mit Sicherheitsbestimmungen. In: BStU MfS HA IX 4465, abgedruckt in: Kowalczyk, Angela „China“: „Auch Dich werden wir in den Griff bekommen...“ Im Netz der Jugendhilfeeinrichtungen. CPL Selbstverlag Michael Lydon/ Angela Kowalczyk, Berlin, London 2002, S. XXX-XLVIII.

4.3. Aufnahme- und Beobachtungsheime

Die Einrichtung von Aufnahme- und Beobachtungsheimen war im November 1951 angeordnet worden.³⁴² Sie sollten ursprünglich dazu dienen, die Verteilung aller Insassen auf die Heime zu lenken und eine Diagnose über ihren Zustand zu erstellen. Zu diesem Zweck sollten sie vor ihrer Unterbringung im Heim einen sechswöchigen Aufenthalt in diesen speziellen Einrichtungen in Eilenburg und auf der Festung Königstein verbringen. Offensichtlich war versäumt worden, die simpelsten Berechnungen über die Zahl der zu erwartenden Insassen anzustellen, denn die Heime erwiesen sich in kürzester Frist als hoffnungslos überfordert. Das Verfahren wurde nun sukzessive auf bestimmte Fälle eingeschränkt. Ende der 1950er Jahre bis 1964 gab es Heime dieser Art nicht. Mit der Einrichtung des neuen Heimsystems wurde wieder ein Aufnahme- und Beobachtungsheim in Eilenburg geschaffen, das aber nur noch für spezielle Fälle zuständig war.

4.3.1 Festung Königstein (1951-1955)

In der ehemaligen Festung Königstein war 1951 neben einem Jugendwerkhof auch ein Aufnahme- und Beobachtungsheim eingerichtet worden.³⁴³ Die Räumlichkeiten werden als „weniger zweckentsprechend“ charakterisiert, da es sich um die alten Festungsbauten handelte. Dafür sei das Heim landschaftlich sehr schön gelegen. Es bot Plätze für 60 Insassen, die von den Abteilungen Jugendhilfe dorthin überwiesen wurden. Zum Zeitpunkt der Inspektion geschah dies nicht sofort, sondern nach einer Wartezeit von drei bis vier Wochen, die teils in Durchgangsheimen verbracht werden mussten. Danach blieben sie etwa sechs Wochen im Aufnahme- und Beobachtungsheim, bis für sie eine geeignete Einrichtung gefunden war.

Die meisten Insassen hatten eine Freiheitsstrafe in Freiberg verbüßt. Für die 160 Insassen des Heimes und des Jugendwerkhofes standen 80 Mitarbeiter zur Verfügung. Über den Alltag im Heim wird nicht berichtet. Der frühere Leiter des Heimes hatte nach Ansicht des Berichterstatters „Fehler“ begangen. Dazu gehörte, dass nur neun der Insassen Mitglieder der FDJ waren. Er wurde entlassen. Ein „Erzieheraustausch“ mit anderen Jugendwerkhöfen sei eingeleitet worden, wofür die Gründe nicht genannt wurden. Bereits 1953 wurde eine Umwidmung in ein Jugendhaus (Jugendgefängnis) ins Auge gefasst. Das Heim wurde im Jahr

³⁴² Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

³⁴³ Reisebericht Nr. 71 über die Dienstreise nach Neustrelitz, Bräunsdorf, Königstein und Pirna vom 7. bis 11. Oktober 1951. In: BArch DR 2/5565, S. 56.

1955 vermutlich gleichzeitig mit dem Jugendwerkhof aufgelöst.³⁴⁴

Eine Zusammenstellung der Qualifikationen der Mitarbeiter existiert von Königstein aus dem Jahr 1955. Danach hatten von 26 Erziehern elf eine Ausbildung als Unterstufenlehrer, fünf von ihnen waren Absolventen ohne eigene Berufspraxis, zwei Unterstufenlehrer mit Berufspraxis, drei wiedereingestellte Altlehrer, eine Heimerzieherin mit Lehrprüfung. Die anderen 15 Erzieher hatten keine pädagogische Ausbildung.³⁴⁵

4.3.2 Eilenburg

Das Aufnahme- und Beobachtungsheim in Eilenburg wurde zusammen mit weiteren Einrichtungen in dem etwa 1925 als evangelisches Erziehungsheim für Mädchen errichteten Gebäudekomplex untergebracht.

Im Jahr 1952 wurde das Aufnahme- und Beobachtungsheim Eilenburg in einem Bericht erwähnt.³⁴⁶ Es wurde als völlig überfüllt geschildert, genauere Angaben wurden aber nicht gemacht. Zeitweise scheint in Eilenburg auch die Zentralstelle zur Koordinierung der Heimeinweisungen untergebracht gewesen zu sein. In einer Zusammenstellung von 1963 werden in Eilenburg zwar ein Jugendwerkhof und zwei Spezialkinderheime erwähnt, nicht jedoch ein Aufnahme- und Beobachtungsheim.

Planungen um 1964 für ein derartiges Heim sahen eine Kapazität von knapp 300 Insassen vor. Die drei Abteilungen für Kinder, Jugendliche und Hilfsschüler sollten mit jeweils einem Psychologen, einem Jugendfürsorger, Erziehern und weiterem technischen Personal mit einem Gesamtbestand von 32 Mitarbeitern besetzt werden.³⁴⁷ Diese Pläne konnten so nicht umgesetzt werden.

Das Aufnahmeheim Eilenburg nahm am 1. September 1964 seine Tätigkeit auf. Für seine Arbeit existierte zunächst kein Konzept.³⁴⁸ Die eingestellten Fürsorger verfügten weder über Kompetenzen noch Erfahrungen für ihre Entscheidungen.

³⁴⁴ Materialien über die Auflösung des Jugendwerkhofes Königstein von 1955. In: BArch DR 2/5630.

³⁴⁵ Ebenda, S. 2.

³⁴⁶ Reisebericht: Kontrolle der Durchgangsheime Halle, Wernigerode, Halberstadt, Magdeburg, Brandenburg, Potsdam vom 20. bis 22. Februar 1952. In: BArch DR 2/5565, S. 61.

³⁴⁷ Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217-255.

³⁴⁸ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 19. April 1966, TOP 3: Bericht über den Stand der Arbeit in den Jugendwerkhöfen und Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung der Erziehungssituation in diesen Einrichtungen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7879, S. 24.

Diese entwickelte sich erst im Laufe des folgenden Jahres. Das wichtigste Ergebnis bestand in der Erkenntnis, dass das Aufnahmeheim (wie schon Königstein) komplett überfordert wäre, wenn sämtliche Minderjährigen, für die eine Einweisung in Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe vorlag, nochmals in Eilenburg untersucht würden. Die Weiterleitung sollte deshalb nach Aktenlage entschieden werden. Der Schwerpunkt wurde nun auf die gleichmäßige Auslastung der Spezialheime und Jugendwerkhöfe, also eine organisatorische Verteilung, gelegt. Eine Anwesenheit der Zöglinge wurde nur noch in Zweifelsfällen für notwendig gehalten. Dies betraf im letzten Quartal 1965 135 Minderjährige. In drei Fällen wurden die Heimeinweisungen auf Grund dieser Prüfung von Zweifelsfällen zurückgenommen.

Einem Briefwechsel aus dem Jahr 1974 ist zu entnehmen, dass auch dieses bereits reduzierte Konzept nur zum Teil verwirklicht wurde. Die Kapazitäten reichten nicht aus, um alle Minderjährigen aufzunehmen und zu betreuen, für die eine besondere Prüfung empfohlen worden war.³⁴⁹

Wie aus einer Liste von Aufzeichnungen hervorgeht, war 1979 N. Direktor des Heimes.³⁵⁰ In einer Liste wurde die Kurzbiographie eines dort angestellten Jugendfürsorgers mitgeteilt: Er hatte von 1947 bis 1948 das Sozialpädagogische Seminar in Magdeburg und von 1953 bis 1954 das Institut für Lehrerbildung in Halle-Kröllwitz besucht. Trotz der vermutlich nur einjährigen Lehrgänge verfügte er über einen staatlich anerkannten Abschluss jeweils als Lehrer und Erzieher. Von 1947 bis 1962 war er als Erzieher und schließlich Leiter im Jugendwerkhof Eckartsberga (später Spezialheim) tätig gewesen. Seine Qualifikation zum Sozialfürsorger ist nicht ersichtlich. Über die angewandten Methoden, die Insassen und das Personal besteht noch erheblicher Forschungsbedarf.

4.4. Berichte aus Normalheimen

Die Normalheime galten nicht als Einrichtungen zur Disziplinierung von Minderjährigen. In der Praxis zeigt sich aber, dass zumindest seit den 1970er Jahren Kinder, die nach den Kategorien der Jugendhilfe in Spezialkinderheime hätten eingewiesen werden müssen, in Normalheime gebracht wurden. Dies geschah zunächst als Verlegenheitslösung wegen Platzmangels. Später scheinen sich derartige Fehleinweisungen als gängige Praxis eingebürgert zu haben. Aus diesem

³⁴⁹ Schriftwechsel von Frau H. von 1972 bis 1974 mit dem Ministerium für Volksbildung wegen der Heimunterbringung ihres Sohnes (Blücherhof, Krassow). In: BArch DR 2/51061.

³⁵⁰ Auszeichnungen mit Begründungen und Kurzbiographien 1979/1980 für das Kombinat Sonderheime. In: BArch DR 2/12199.

Grunde sollen hier einige Beispiele geschildert werden. Die gesamte Bandbreite der Situationen in den Normalheimen kann dabei auch nicht ansatzweise wiedergeben werden. Hingewiesen sei auf den Bericht von A.S. (vgl. Zeitzeugenbericht A.S., S. 284), deren Erfahrungen nicht so dramatisch waren wie die im Folgenden geschilderten Situationen. Sie zeigen, dass es auch in den Normalheimen teilweise zu unhaltbaren Zuständen gekommen ist.

Beispiel 47: Normalheim in Schwerin (1955)

Über die Unterschlagung von Taschengeldern gelangte um 1955 ein Bericht über das Schweriner Normalheim an die Staatssicherheit.³⁵¹ Danach bestand die erste Möglichkeit der Unterschlagung in einer völlig chaotischen Buchführung und willkürlichen Auszahlung der Taschengelder an die Heimzöglinge. Eine zweite Möglichkeit bestand darin, dass die Zöglinge für Beschädigungen an Gegenständen haftbar gemacht wurden, die sich im Privatbesitz des Personals befanden. Schließlich diente der Entzug von Taschengeld auch als Mittel, Wohlverhalten zu erreichen. Im vorliegenden Bericht wurden jeweils mit 10 Pfennigen geahndet: Offenlassen einer Tür, Flecken im Tischtuch sowie Nichtbenutzung von Messer und Gabel. Über diesen Entzug wurde kein Buch geführt. Die Verwendung der eingezogenen Gelder war nicht erkennbar. Es war schlicht verschwunden. Zusätzlich hatten die Kinder ihre Schießübungen bei der militärischen Ausbildung selbst zu bezahlen.

Beispiel 48: Normalheim in Berlin (1977)

In einem Heim mit Namen Makarenko, das sich in der Nähe von Berlin oder in der Zuständigkeit Berlins befunden hat, stellte die Staatssicherheit eine Fülle von Verfehlungen fest.³⁵² Zum einen hatten sich ideologische Verirrungen bei den Erziehern ergeben, die dahin führten, dass diese zu einer „wertfreien Erziehung, allgemeiner Sozialerziehung, antiautoritären Erziehung“ neigten. Diese Unklarheiten führten nach Ansicht der Staatssicherheit zu sexuellen Ausschweifungen, übermäßigem Alkoholgenuss während der Arbeitszeit sowie einer – nicht näher bezeichneten – Aufforderung zu einer „staatsverbrecherischen Handlung“, die nicht angezeigt worden sei. Sexuelle Kontakte zwischen den Erziehern wurden festgestellt, obwohl diese jeweils mit anderen Partnern verheiratet waren. Berichtet wurde auch über einen homosexuellen Kontakt eines Erziehers mit einem

³⁵¹ Beschwerde an den Rat des Kreises Schwerin, Referat Jugendhilfe betreffend die Unterschlagung von Taschengeldern (undatiert, um 1955). In: BStU BV Schwerin 128/56, S. 59.

³⁵² Information vom 7. November 1977 über Feststellungen zu Mängeln und Missständen im Kinderheim „A.S. Makarenko“, die im Ergebnis der Ermittlungsverfahren gegen die DDR-Bürger [Name geschwärzt] und [Name geschwärzt] getroffen wurden. In: BStU MfS BV Berlin AKG 1336.

Lehrling, welcher zu diesem Zeitpunkt strafbar war. „Besonders negative unmoralische Verhaltensweisen zeigte der ehemalige Sekretär der Kombinarsleitung der SED, [Name geschwärzt], der unter Ausnutzung seiner damaligen Funktion als Fachberater und persönlicher Versprechungen weibliche Angestellte des Heimes und von ihm betreute Jugendliche zur Aufnahme intimer Beziehungen bewegte und ihnen Gelder zahlte, damit sie ihn bei daraus entstehender Vaterschaft nicht bei den zuständigen Organen und in der Öffentlichkeit anzeigen.“ Er habe intime Kontakte zu mehreren namentlich genannten³⁵³ Erzieherinnen und einem Lehrling unterhalten sowie einen minderjährigen Heimzögling gezwungen, sich vor ihm zu entkleiden. Diese moralischen Entgleisungen waren im Heim über längere Zeit bekannt. Vorgesehen war eine Versetzung in ein anderes Kinderheim. Erst nach einer Anzeige und darauffolgender Untersuchung kam es zu Entlassungen und einem Ausschluss aus der SED.

Beispiel 49: Normalheim in Uhyst (1982)

In einer Eingabe vom 1982 beschrieb D.S. die Situation im Normalheim Uhyst: „Dort werden den Mädchen die Haare büschelweise von den Erziehern vom Kopf gerissen, wenn sie den Bus verpasst haben und zu spät im Heim waren – nach einem Besuchssonntag. Dort müssen Kinder auf einer Stelle bewegungslos in den unmöglichsten Stellungen stehen – praktisch bis zum Umfallen, weil sie beim rauchen (sic) erwischt wurden oder weil ein Mädchen in einem Jungszimmer war! Dort bekommt meine Schwester ‚Sprechverbot‘, Fernsehverbot, Taschengeldsperre u.s.w., weil bei ihr Zigaretten gefunden wurden. Nun frage ich: Ist das normal??? Das ist ja bald wie in einem KZ. Grenzt das nicht an Kindesmisshandlung?“ Die 17-Jährige hatte sich an das Jugendladio DT 64 gewandt, das die Post „in bewährter Weise“ (Zitat) an das Ministerium für Volksbildung weiterreichte. Dieses bezeichnete die Schilderung als frei erfunden, sorgte jedoch für eine baldige Entlassung aus dem Kinderheim Uhyst.³⁵⁴

Beispiel 50: Normalheim in Tabarz (1983)

Im Normalheim „Junge Garde“ im Tabarz fand eine Mutter im Jahr 1983 folgende Zustände vor:³⁵⁵ Regelmäßig, wenn sie ihren Sohn zum Urlaub abholte, war er ungepflegt (Zahnbelag, schmutzige und ungeschnittene Fuß- und Fingernägel). Seine persönlichen Kleidungsstücke fehlten fast vollständig. Die schuli-

³⁵³ In der Akte geschwärzt.

³⁵⁴ Eingabe an Radio DT 64 die Erziehung im Kinderheim Uhyst betreffend vom 14. März 1982. In: BArch DR 2/51152.

³⁵⁵ Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1981-1983. Einweisung und Zustände in Tabarz vom 3. Juli 1983. In: BArch SAPMO DY 30/5899.

schen Leistungen des Insassen fielen in wenigen Monaten wesentlich ab, so dass er den Abschluss des Schuljahres nicht erreichte. Als der Sohn aus dem Heim flüchtete, wurde ihm zusammen mit weiteren Flüchtlingen ein Einbruchsdiebstahl im Wert von 1.200 Mark angelastet. Die wirklichen Diebe wurden wenig später ermittelt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die zurückgekehrten Flüchtlinge als erappte Diebe behandelt. Bei ihrer freiwilligen Rückkehr noch am späten Abend wurden sie ungewaschen und ohne Essen ins Bett geschickt. Am nächsten Morgen hatten sie als Strafarbeit vor der Schule das Heim zu reinigen. Danach wurden sie ohne Wechsel der Bekleidung und ohne Frühstück in die Schule geschickt, später wieder ohne Essen auf der Polizeidienststelle zum angeblichen Einbruch verhört. Da verschiedene Erzieher an dem Hergang beteiligt waren, spricht die Schilderung für die Situation im gesamten Heim.

Beispiel 51: Normalheim in Schwerin (1985)

Zwischen Januar 1985 und Januar 1987 ermittelte die Staatssicherheit gegen das Kinder- und Jugendwohnheim Schwerin.³⁵⁶ Im Heim waren Einrichtungsgegenstände in Größenordnungen nicht mehr auffindbar, die auf einen organisierten Abtransport schließen ließen (u.a. 60 Betten, Waschmaschinen, ein Fernseher). Technische Mitarbeiter wohnten im Gebäude, ohne Miete und Strom zu bezahlen. Sie bauten aus dem Mobiliar des Heimes für sich selbst neue Einrichtungsgegenstände. Im Heim wurden tagsüber Feiern abgehalten, bei denen die pädagogischen Mitarbeiter Alkohol konsumierten. Im Bericht des MfS wird ein Erzieher namentlich genannt, der einen Zögling „aus pädagogischen Gründen“ brutal verprügelte.

Ein wenig absonderlich wirkt die Empörung, mit der ein MfS-Mitarbeiter über eine Arrestzelle im Heim berichtet, verfügte die Staatssicherheit doch über eigene derartige Einrichtungen. In diesem Zusammenhang sei es zu einem Selbstmordversuch eines namentlich genannten Kindes gekommen. Jugendlichen, die wegen Volljährigkeit entlassen werden sollten, wurde durch einen „Rat der Volljährigen“ wegen disziplinarischer Verstöße gesetzeswidrig die finanziellen Starhilfen ganz oder teilweise gestrichen.

Schwangere junge Frauen wurden „mit einer Tasche unter dem Arm“ aus dem Heim gewiesen. Die Heimleiterin habe einen Teil der Krankenstation als private Wohnung ausstatten lassen, wobei sie Immobilien nutzte. Ihre bisherige Wohnung habe sie ihrer Verwandtschaft zur Verfügung gestellt.

Aus dem Jahr 1988 liegt eine anonyme Beschwerde vermutlich von Mitarbeitern der Jugendhilfe im Umfeld des Heimes vor, die auf ähnliche Zustände schließen

³⁵⁶ Zusammenfassung inoffizieller Hinweise über das Kinder- und Jugendwohnheim Schwerin in den Jahren 1985/1986 [ohne Datum]. In: BStU MfS BV SwN/Tb/46 (Z), Datei: BV SwN Tb 46 anonym.mp3.

lässt.³⁵⁷ Der Brief ist mit einem unleserlichen Namen unterzeichnet. Als Adresse des Heimes wird nun Leninallee 120 angegeben. Die Kinder – so heißt es – fühlten sich in dem kasernenartigen Gebäude, in dem mehrere Einrichtungen, darunter drei Heime, untergebracht waren, nicht wohl. Die vorgesehene Kapazität von 200 Plätzen sei nie ausgelastet worden. Die Kinder seien „ständig im Keller eingesperrt“. Dies ist wohl so zu deuten, dass sich das Durchgangsheim in Kellerräumen befand. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass die Kinder des Durchgangsheimes nicht an die frische Luft durften.

Das Durchgangsheim wurde von einer zentralen Küche versorgt, die aber nur ein Gericht anbot, das Kinder von drei Jahren gleichermaßen essen mussten wie Erwachsene. Es gebe Unregelmäßigkeiten bei den Finanzen und „schwarze Kassen“. Dazu wurden keine näheren Angaben gemacht.

4.5. Die Spezialkinderheime

Die Herkunft des Begriffes „Spezialkinderheim“ konnte nicht geklärt werden. Es reicht allerdings nicht aus, den Begriff schlicht umgangssprachlich zu verstehen. Zu vermuten ist, dass er aus der Sowjetunion stammt, in der der Begriff „spezial“ im politischen Sinne mit Strafaktionen verbunden war (Speziallager, auch „Spezlager“). In den Spezialkinderheimen fanden in erheblichem Maße gewalttätige Übergriffe durch Erzieher statt, die durch eine große Zahl von Berichten und Beschwerden über die gesamte Zeit der Existenz der DDR hinweg belegbar sind. Diese Übergriffe waren innerhalb der einzelnen Einrichtungen meist bekannt und wurden durch die vorgesetzten Behörden – bis zum Ministerium für Volksbildung – größtenteils gedeckt und nach außen hin vertuscht. In einzelnen Fällen sind auch disziplinarische Maßnahmen gegen gewalttätige Erzieher nachweisbar. Die „Selbsterziehung“ nach dem Vorbild Makarenskos hatte fatale Folgen, die sich in ausgeprägten, gewaltbetonten Machtstrukturen in den Gruppen der Heiminsassen (Kollektive) äußerten. Diese Gruppenstrukturen wurden von den Erziehern nicht nur toleriert, sondern zum Erhalt des Machtgefälles in einer Reihe von Fällen auch gezielt benutzt und gefördert.

Unter diesen Bedingungen führten die pädagogischen Konzepte zur Gewalt der Insassen untereinander. Die Erziehungsprogramme waren – nach schriftlichen Zeugnissen – darauf ausgerichtet, die „Führbarkeit im Kollektiv“ herzustellen, womit in den meisten Fällen die bedingungslose Unterordnung unter die Erzieher gemeint war.

³⁵⁷ Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1988: Schwerin, Kinderheim „Makarenko“, 23. Juni 1988. In: BArch SAPMO DY 30/5903.

Die Einrichtungen haben äußerst wenig dazu beigetragen, über die Fähigkeit der Unterordnung hinaus ein sinnvolles Sozialverhalten für die Zeit nach den Heimen vorzubereiten.

4.5.1 Die 1950er Jahre

Die Spezialkinderheime wurden im Juli 1951 per Weisung des Ministeriums für Volksbildung geschaffen.³⁵⁸ Die Bestimmung der Heime blieb bis 1989 weitgehend unverändert. Sie waren für sogenannte schwererziehbare Kinder im Alter von drei bis 14 Jahren, zeitweise auch bis 16 Jahre, zuständig (zum Begriff „schwererziehbar“ vgl. Abschnitt „Schwererziehbarkeit“ und „Umerziehung“, S. 86). Die Weisung wurde im November 1951 noch einmal präzisiert.³⁵⁹

Danach waren die Spezialkinderheime für a) schwererziehbare und b) schwererziehbare bildungsfähige schwachsinnige Kinder zuständig. Eine gewisse innere Differenzierung scheint sich nach angebotenen Klassenstufen ausgebildet zu haben. Eine Differenzierung nach Art der „Schwererziehbarkeit“ (sozial bedingt, psychische Ursachen etc.) oder möglichen Therapieformen hat es dagegen nicht gegeben. Entscheidend für die Charakteristik der Heime war der Begriff der Schwererziehbarkeit. Darunter zählten alle Fälle, die auf irgendeine Weise Erziehungsschwierigkeiten bereiteten und nicht als eindeutig psychisch krank eingestuft wurden.

Es ist also nicht unbedingt davon auszugehen, dass die Eingewiesenen irgendwelche strafbaren Handlungen begangen hätten, obwohl auch diese Fallgruppe hier eingewiesen wurde. Im Jahr 1956 wurden in den Quellen des Volksbildungsministeriums für die DDR insgesamt 27 Heime für Schwererziehbare angegeben. Wegen des alliierten Status von Berlin wurden die Heime in Berliner Verwaltung gesondert gezählt. Sie befanden sich aber außerhalb Berlins in den Bezirken Erfurt, Schwerin und Frankfurt. Zusammen gab es in der DDR also zu dieser Zeit 34 Heime für schwererziehbare Kinder. Für bildungsfähige, schwachsinnige Kinder, die zugleich „schwererziehbar“ waren, wurden neun Heime angegeben.³⁶⁰

In den Bezirken Rostock, Schwerin und Neubrandenburg (Gebiet des heutigen Mecklenburg-Vorpommern zuzüglich der Landkreise Perleberg, Templin und

³⁵⁸ Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951. In: GBl. DDR I, S. 708.

³⁵⁹ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

³⁶⁰ Jugendwerkhöfe im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik [undatiert, 1956] (enthält auch: Spezialkinderheime). In: BArch DR 2/5571, S. 295.

Prenzlau) existierten 1956 folgende Heime:

- Luckwitz (Kreis Hagenow, Bezirk Schwerin)
- Plau am See für Kinder aus Berlin (Kreis Lübz, Bezirk Schwerin)
- Sigrön (Kreis Perleberg, Bezirk Schwerin – heute Brandenburg)
- Wendorf-Weberin (Kreis Sternberg, Bezirk Schwerin)

In den Bezirken Rostock und Neubrandenburg wurden zu diesem Zeitpunkt keine derartigen Heime genannt.

4.5.2 Die 1960er Jahre

Mit der Einführung der zehnjährigen Schulpflicht entstanden Anfang der 1960er Jahre neben den reinen Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen eine Reihe von Kombinationen, die aber in den meisten Fällen bald wieder aufgelöst wurden: z.B. Spezialkinderheim mit Oberschule und angeschlossenen Jugendwerkhof (Neuoberhaus, Bräunsdorf, Wittenberg, Hummelshain, Wolfersdorf, Eilenburg). Weiterhin gab es Jugendwerkhöfe mit angeschlossener Hilfsschule (Eckartsberga, Brauna, Gerode), kombinierte Kinderheime und Jugendwerkhöfe sowie Sonderheime für „Nervengeschädigte“ (Leipzig, Halle).³⁶¹

Analog zu den Wirtschaftsreformen, die eine Dezentralisierung und Verlagerung der Entscheidungskompetenzen nach unten vorsahen, entstanden auch im Heimsystem Vorschläge für eine Regionalisierung. Eine Reihe von Einrichtungen sollten danach den Bezirken unterstellt werden, wobei wiederum eine Einrichtung die Funktion einer Leitstelle für mehrere Bezirke übernehmen sollte. Auch dieser Versuch wurde bald wieder eingestellt.³⁶²

Die permanenten Umstrukturierungen haben bis Ende der 1960er Jahre für Chaos bei der Heimbelegung gesorgt. Erwartete Umwidmungen der Heime verzögerten Investitionen in die Häuser und deren Ausstattung. Kinder und Jugendliche verbrachten mitunter Monate in den Beobachtungs- und Aufnahmeheimen, weil ihnen keine entsprechenden Plätze zugewiesen werden konnten, während verschiedene Heime über mangelnde Auslastung klagten.

Insgesamt standen im Jahr 1960 in der DDR 45 Heime für schwererziehbare Kinder mit 3.700 Plätzen zur Verfügung.³⁶³ Die Heime hatten eine Kapazität

³⁶¹ Zusammenstellung der Heime und Jugendwerkhöfe der Jugendhilfe vom Herbst 1960. In: BArch DR 2/5850.

³⁶² Zusammenstellung und Spezifikation von Jugendwerkhöfen und Spezialheimen Anfang der 1960er Jahre, ohne Datum.] In: BArch DR 2/23480.

³⁶³ Zusammenstellung der Heime und Jugendwerkhöfe der Jugendhilfe vom Herbst 1960. In: BArch DR 2/5850. Leicht abweichend: [Zusammenstellung und Spezifikation von Jugendwerkhöfen und Spezialheimen um 1963, ohne Datum.] In: BArch DR 2/23480.

zwischen 30 und 310 Plätzen. In diesem Bereich fielen Kosten von 630 Mark pro Monat an, welche erheblich über denen der Jugendwerkhöfe lagen. Den Eltern wurde ein Kostensatz zwischen 90 und 105 Mark berechnet.³⁶⁴

Die Spezialkinderheime waren zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet, was zum Teil fast neurotisch zu nennende Formen annahm.³⁶⁵ Im Bezirk Schwerin monierte die Finanzrevision beispielsweise, dass in einem Heim von 60 Kindern wöchentlich insgesamt 30 Mark für Süßigkeiten ausgegeben wurden. Andererseits war diese Sparsamkeit nötig, wenn man die Verpflegungssätze für die Kinder 1964 betrachtet, die seit 1958 unverändert geblieben waren:³⁶⁶

Altersgruppe	Bis 1958	1964 gültig
Unter 10 Jahre	1,40 Mark pro Tag	2,20 Mark pro Tag
Über 10 Jahre	1,60 Mark pro Tag	2,40 Mark pro Tag

Tabelle 18: Verpflegungssätze in Spezialkinderheimen (1958 und 1964)

Eine grobe Überschlagsrechnung aus dem Jahr 1963 gibt an, dass die Kinder durchschnittlich zwei Jahre in den Heimen blieben. Es gebe jedoch auch Kinder, die fünf Jahre in Heimen für Schwererziehbare untergebracht seien. Als Grund wird angegeben, dass die Normalheime wenig Neigung zeigten, Kinder aus Spezialkinderheimen aufzunehmen.³⁶⁷

Eine Zusammenstellung vom Anfang der 1960er Jahre nennt folgende Spezialkinderheime auf dem Gebiet der drei Nordbezirke.³⁶⁸

- Blücherhof, 65 Plätze (Kreis Waren, Bezirk Neubrandenburg)
- Krassow, 96 Plätze (Kreis Wismar, Bezirk Rostock)
- Luckwitz, 40 Plätze (Kreis Hagenow, Bezirk Schwerin)
- Plau am See, 80 Plätze (Kreis Lübz, Bezirk Schwerin)
- Sigrön, 60 Plätze (Kreis Perleberg, Bezirk Schwerin – heute Brandenburg)

³⁶⁴ Anordnung über die Kostenregelung bei Unterbringung in staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung vom 1. Juni 1958 (Schreiben vom 4. Juli 1958). In: BArch DR 2/5576, S. 55.

³⁶⁵ Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217-255.

³⁶⁶ Ebenda, S. 247.

³⁶⁷ Zur Situation der Spezialkinderheime um 1963, ohne Datum.] In: BArch DR 2/23480.

³⁶⁸ Zusammenstellung und Spezifikation von Jugendwerkhöfen und Spezialheimen um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

Im Februar 1964 begannen Überlegungen, die Aufgaben der Spezialkinderheime neu zu definieren.³⁶⁹ Ausgangspunkt war die These, dass nicht mehr äußere Lebensumstände zur Schwererziehbarkeit führten wie in der Nachkriegszeit, sondern Fehler in der Erziehung und Mängel in der Gestaltung der sozialen Beziehungen. Soziale und psychische Probleme sollten als politisch-ideologische betrachtet werden. Andererseits wurde auch eine innere Differenzierung der Spezialkinderheime gefordert, die den verschiedenen Formen von Schwererziehbarkeit besser gerecht werden könnten. In späteren Beschlüssen wird zwar die stärkere ideologische Ausrichtung der Heime begrüßt, die innere Differenzierung jedoch nicht mehr zur Sprache gebracht.

Im Mai 1964 befasste sich der Ministerrat der DDR mit der Situation der Jugendhilfe, darunter auch der Spezialkinderheime. In diesem Zusammenhang wurden Veränderungen in der Heimstruktur beschlossen. Im September wurde beim Ministerium für Volksbildung eine Zentralstelle für Spezialheime eingerichtet, die die Einweisungen für Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe organisierte.³⁷⁰ Seit dieser Zeit wurden beide Einrichtungen auch in der Statistik gemeinsam ausgewiesen.

Im April 1966 beschäftigte sich das Ministerium für Volksbildung ausführlich mit den inzwischen zur Kategorie der Spezialheime zusammengefassten Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen.³⁷¹ Einleitend heißt es im Bericht, die Isolierung der Minderjährigen von ihrer bisherigen Erziehungsumgebung sei zwar gelungen, doch Umerziehung und feste Wiedereingliederung ließen noch Mängel erkennen. Auch die Vorstellungen von Disziplin und Ordnung seien noch nicht in genügender Weise umgesetzt. Die Qualifikation der Erzieher (hier war vermutlich eher deren politische Loyalität der DDR gegenüber gemeint) ließe noch zu wünschen übrig. Der Einfluss der SED und der Jugendorganisationen müsse erhöht werden.

Lobend wird das Spezialkinderheim Krassow hervorgehoben, in dem durch die SED-Genossen des Heimes regelmäßig Politinformationen vor den Zöglingen abgehalten würden. Schwererziehbarkeit habe – so lautet nun die Grundthese – ideologische Ursachen. Sie müsse deshalb durch eine Kombination aus Diszi-

³⁶⁹ Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217-255.

³⁷⁰ Beschluss des Ministerrates der DDR zur Einrichtung einer Zentralstelle für Spezialheime beim Ministerium für Volksbildung am 1. September 1964.

³⁷¹ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 19. April 1966, TOP 3: Bericht über den Stand der Arbeit in den Jugendwerkhöfen und Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung der Erziehungssituation in diesen Einrichtungen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7879.

plinerziehung, „produktionsechter Arbeitserziehung“ und politischer Schulung beseitigt werden. Hier ist deutlich die Handschrift des Gesetzes über das Einheitliche Sozialistische Bildungssystem wiederzuerkennen.

Die Situationen in den Spezialkinderheimen können durch folgende Beispiele anschaulicher gemacht werden.

Beispiel 52: Spezialkinderheim in Blücherhof (1967)

In einer Aktennotiz vom 31. Januar 1967 heißt es, Frau D. sei „unvorgeladen“ in der Sprechstunde einer Berliner Jugendhilfe erschienen und habe sich über die Situation im Spezialkinderheim Blücherhof beschwert.³⁷²

Die Kinder würden bei Disziplinverstößen mit 50 Kniebeugen, Stehen im kalten Flur ohne Fußbekleidung und kaltem Abduschen bestraft. Ähnliche Beschwerden brachten im Februar 1967 Frau N. und Frau D. vor, die sich auf Berichte ihrer Kinder und technischer Mitarbeiter des Heimes stützten. Sie berichteten von Schlägen und kalten Duschen als Bestrafungen sowie weiteren Misshandlungen (Stiefeltritte).

Ein Erzieher habe die Kinder regelmäßig mit einem Gummikabel, das er stets bei sich trage, gezüchtigt. Die Angaben würden durch das technische Personal bestätigt. Die Misshandlungen seien bereits Dorfgespräch. Beide Frauen unterzeichneten das Protokoll mit vollem Namen und bestätigten die Richtigkeit. Das Protokoll wurde zuständigkeitshalber an den Bezirk Neubrandenburg gesandt. Reaktionen der dortigen Jugendhilfe sind nicht bekannt.

Beispiel 53: Spezialkinderheim in Krassow (1968/1969)

In Krassow war ursprünglich ein Jugendwerkhof untergebracht, der vermutlich im Jahr 1961 in ein Spezialkinderheim umgewandelt wurde. Seitdem waren dort nur Schüler untergebracht.

R.M. berichtete in einem Zeitzeugengespräch im Juni 2010 über seine Zeit 1968/1969 im Spezialkinderheim Krassow. Das Heim war in einem Gutshaus untergebracht. Die Schlafräume befanden sich in einem gesonderten Gebäude. Nachts wurden die Kinder zeitweise eingeschlossen. Später blieben die Türen unverschlossen. In Krassow wurde Schulunterricht bis zum Ende der 8. Klasse erteilt.

Neben Strafen wie Schlägen und Arrest gab es in Krassow Essensentzug. Dieser wurde ausgesprochen, wenn der Zögling vor dem Essen nicht wie vorgeschrieben im Stillgestanden und schweigend vor dem Tisch verharrete, bis der Befehl zum Setzen gegeben wurde. Auch in diesem Heim musste Essen infolge

³⁷² Beschwerden vom Januar und Februar 1967 über das Spezialkinderheim „Charlotte Eisenblätter“ in Blücherhof. In: BArch DR 2/51063.



Foto 11: Zöglinge eines Spezialkinderheimes Ende der 1960er Jahre

der informellen Machtstrukturen von den schwächeren Gruppenmitgliedern an die stärkeren abgegeben werden. Vor allem Vergünstigungen wie Kuchen oder Kompott wechselten mit dem Versprechen den Besitzer, von Prügel verschont zu bleiben.

Beispiel 54: Spezialkinderheim in Sigrön (1967/1968)

R.M. berichtete in einem Zeitzeugengespräch im Juni 2010 über seine Erinnerungen über das Heim für schwererziehbare Kinder in Sigrön in den Jahren 1967/1968. Das Heim war in einem kleinen Schloss oder größeren Gutshaus untergebracht. Um 1960 wird eine Kapazität von 60 Plätzen angegeben.³⁷³ Die Räume waren sehr groß, so dass sich viele Kinder einen Schlafraum geteilt haben. R.M. vermutet heute, dass es durchaus zehn Kinder gewesen sein könnten. Er erhielt eine besondere Anstaltskleidung, die für alle Zöglinge einheitlich war. In der ersten Nacht wurde R.M. von den Mitgliedern seiner Gruppe brutal zusammengeschlagen. Dieser „Ritus“ sei jedem neuen Insassen zgedacht gewesen. R.M., dessen blau geschlagene Augen unübersehbar waren, teilte einem Erzieher die Namen seiner Peiniger mit. Dies war – berichtet er heute – einer der größten Fehler in seiner Heimkarriere, den er nie wiederholt habe. In der nächsten Zeit war er permanent der Gewalt der Gruppenmitglieder ausgeliefert.

³⁷³ Zusammenstellung und Spezifikation von Jugendwerkhöfen und Spezialheimen um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

R.M. berichtet, dass er von den Älteren nachts gezwungen wurde, in der Küche zu stehen. Am nächsten Morgen habe er die Strafe dafür von den Erziehern über sich ergehen lassen müssen. R.M. ist sich heute noch sicher, dass die Erzieher die Machenschaften der Älteren durchschauten, jedoch nicht eingriffen, da sie auf diese Weise die Herrschaftsverhältnisse in der Gruppe für ihre Zwecke nutzen konnten.

In der Gruppe hat es vom Erzieher eingesetzte Funktionäre gegeben, welche die Befehlsgewalt innehatten. Von diesen Gruppenfunktionären ging die meiste körperliche Gewalt aus. Doch auch einige Erzieher schlugen auf die Zöglinge ein. R.M. nennt: Schlagen mit dem Schlüssel, Kopfnüsse, Schläge in die Seiten und in die Nierengegend, Tritte in das Gesäß. Ernsthaftere Misshandlungen seien stets ohne Zeugen erfolgt.

Als weitere Strafe nennt R.M. das Strafstehen im Stillgestanden über Stunden hinweg. Eine Strafe dieser Art wurde ausgesprochen, wenn z.B. ein Zögling „vorlaut“ war. R.M. bewertet die Verfehlungen als „Kleinigkeiten, wo heute keiner darauf achten würde.“ In Sigrön gab es eine Arrestzelle von der Größe von 1,5 x 2 Metern. Der Raum war vollständig gefliest.

Den Tagesablauf bewertet R.M. im Vergleich zu den Jugendwerkhöfen als „relativ weich“. Er bezog sich dabei auf den Frühsport, der zwar fordernd war, aber kein militärischer Drill. In der Schule wurden alle Schulfächer bis zum Ende der 7. Klasse unterrichtet. Danach wechselten die Insassen in andere Heime, um den Abschluss der 8. Klasse zu erreichen.

Selbstbestimmte Freizeit gab es sehr wenig. Die Kinder wurden möglichst durchgehend mit Aufgaben beschäftigt, wozu auch schwere körperliche Arbeiten gehörten. R.M. nennt als Beispiel das Roden und Hacken von Baumstümpfen. Während dieser Zeit wurden die Insassen von den Gruppenfunktionären beaufsichtigt und angetrieben. Von Außenkommandos in anderen Betrieben berichtet R.M. nicht. R.M. erinnert sich, dass in Sigrön etwa vier oder fünf ältere Jugendliche (im Jugendwerkhofalter) untergebracht waren, die Hilfsdienste zu verrichten hatten.

Beispiel 55: Spezialkinderheim in Wrangelsburg (1969/1970)

R.M. berichtete im Juni 2010 über seine Zeit 1969/1970 in Wrangelsburg. Die Einrichtung sei in einem kleinen Schloss (Gutshaus) untergebracht gewesen. Es habe überdimensionierte Schlafräume gegeben. Teilweise wurde in dreistöckigen Betten geschlafen.

In dem Heim sei die Gewalt untereinander und von Seiten der Erzieher im Vergleich zu Sigrön und Krassow geringer gewesen. Unterricht wurde in der Schule von Karlsburg erteilt. Der Ort lag etwa sechs Kilometer von Wrangelsburg entfernt, wohin die Kinder mit Bussen gefahren wurden. Es gab keine Arrestzelle.

Bestraft wurden die Insassen mit Isolation in den Schlafräumen, die nachmittags leer standen. Andere Körperstrafen wie stundenlanges Stillstehen oder mit gespreizten Beinen und Armen vor der Wand zu stehen („Flieger“) gab es – im Unterschied zu anderen Heimen – nicht.

4.5.3 Die 1970er Jahre

Anfang der 1970er Jahre wurden Anstrengungen unternommen, die finanzielle Ausstattung der Heime und die individuellen Zuwendungen an die Zöglinge zu erhöhen. Im Jahr 1974 diagnostizierte das Ministerium für Volksbildung einen Fehlbestand von ca. 5.000 Heimplätzen in Normalkinderheimen und 3.000 in Spezialkinderheimen.³⁷⁴ Wie auch in früheren Fällen wurde die Zahl der Heimplätze in der Folgezeit jedoch nicht erhöht.

Auch in den 1970er Jahren wurde immer wieder von Praktikern eine Differenzierung der Heime nach schwererziehbaren und psychisch auffälligen Kindern gefordert. Die dahingehenden Vorschläge wurden nicht realisiert. Als Ursache dafür dürfte neben Kostengründen das ideologisch motivierte Festhalten am Begriff der „Schwererziehbarkeit“ Makarenkos eine Rolle gespielt haben.³⁷⁵

Beispiel 56: Spezialkinderheim in Plau am See (1970)

Ein Vorgang zu zwei leichteren Gewalttätigkeiten eines Erziehers macht den Umgang der übergeordneten Behörden mit derartigen Vorfällen deutlich.³⁷⁶

Im Mai 1970 teilte Frau D. aus Neubrandenburg in einer Eingabe an den Staatsrat der DDR mit, dass ihr Sohn J. von einem Erzieher geohrfeigt und eine Treppe hinuntergestoßen worden sei. Die Eingabe wurde an das Ministerium für Volksbildung weitergeleitet und dort bearbeitet. Die Untersuchung konzentrierte sich jedoch nicht auf die oben genannten Vorfälle, sondern auf die charakterliche Entwicklung des betroffenen Heiminsassen. Ihm war im Herbst 1969 eine Heimentlassung angekündigt worden, „wenn J. sich weiterhin positiv entwickelt und sich aktiver am Gruppenleben beteiligt.“ Trotz der Aussicht auf Entlassung stellte das Heim nun immer stärkere Disziplinverstöße fest, die zu massiven Sanktionen führten. J. wurde beispielsweise untersagt, an einer Familienfeier teilzunehmen. Als J. während eines dann doch gewährten Urlaubs in Aussicht seiner baldigen Entlassung „eigenmächtig“ in seinem Heimatort einen Lehrver-

³⁷⁴ Zimmermann, Verena: „Den neuen Menschen schaffen“. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945-1990). Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien 2000, S. 250.

³⁷⁵ Ebenda, S. 252.

³⁷⁶ Schriftwechsel Eingabe von Frau D. über die Behandlung ihres Sohnes im Spezialkinderheim „Berliner Bär“ in Plau am See vom Mai 1970. In: BArch DR 2/51061.

trag einging, wurde seine Verlegung in einen Jugendwerkhof beantragt. Zum eigentlichen Vorfall wurde ausschließlich der betroffene Erzieher befragt, der in einer Erklärung die Ohrfeigen zugab. Er schilderte J. und einen weiteren Insassen als „frech und herausfordernd“. Er sei als Dieb und Gewalttäter bekannt. Daraufhin habe er die Nerven verloren und beiden Schülern zwei Ohrfeigen verabreicht.

Nach der internen Berichtsversion hatte der Erzieher sofort den stellvertretenden Heimleiter von seiner Affekthandlung informiert, der diesen Vorfall in der täglichen pädagogischen Beratungsrunde ansprach. Aus Rücksicht auf den „nervlich stark belasteten Kollegen“ seien weitere Meldungen an die übergeordnete Behörde unterblieben. Frau D. wurde allerdings mitgeteilt, dass der Vorfall erst durch ihre Anzeige bekannt geworden sei. Eine Befragung der Betroffenen habe ergeben, dass ihre Vorwürfe „stark übertrieben“ gewesen seien.

Der Vorwurf, J. die Treppe hinunter gestoßen zu haben, wurde ausschließlich durch eine Befragung des Erziehers „geklärt“. Er konnte sich nach zwei Monaten noch deutlich erinnern, nach der internen Version, „den Schüler unwirsch mit der Hand zur Seite geschoben zu haben.“ Für Frau D. wurde die Szenerie noch etwas ausgeschmückt. J. habe unerlaubterweise auf einer Treppe seine Schuhe geputzt und sei „von dem verärgerten Erzieher zur Ordnung gerufen und auf dem schmalen Durchgang beiseitegeschoben (worden).“

Diese beiden Vorgänge hätten die Heimleitung veranlasst, eine Verlegung von J. in den Jugendwerkhof zu beantragen. Ausdrücklich dementiert wurde die Vermutung von Frau D., die Verlegung sei als ein Racheakt wegen ihrer Beschwerde an den Staatsrat zu deuten. Im Ergebnis der Untersuchung – so die interne Version – wurde dem Erzieher „eine Missbilligung“ ausgesprochen. Dies wurde Frau D. nicht mitgeteilt. Ausführlich wurde ihr in einem Antwortschreiben noch einmal dargelegt, warum die Überweisung ihres Sohnes in einen Jugendwerkhof nötig geworden war. „Nach Prüfung aller Unterlagen“ gelangte die untersuchende Behörde im nächsten Absatz übergangslos dann doch zu dem Ergebnis, dass J. nach Hause entlassen werden könne.

Beispiel 57: Spezialkinderheim in Sigrön (1970)

Ende Dezember des Jahres 1970 erschienen zwei 15-jährige Insassen des Spezialkinderheimes Sigrön im Referat Jugendhilfe von Berlin Mitte und berichteten über Gewalt in ihrem Heim.³⁷⁷ Beide Jungen machten ihre Angaben unabhängig voneinander und unter Nennung ihres Namens. Die Jugendfürsorgerin fertigte ein Protokoll und leitete es weiter. Die Angaben, auch der Namen der Erzieher, bestätigten die Schilderungen des Zeitzeugen R.M.

³⁷⁷ Bericht zweier Heiminsassen aus dem Spezialkinderheim Sigrön vom 29. Dezember 1970 im Referat Jugendhilfe Berlin Mitte. In: BArch DR 2/51061.

Die Jugendlichen berichteten, sie würden „oft und viel“ von Erziehern als auch Lehrern geohrfeigt, manchmal auch mit Fäusten geschlagen. Sie seien jedoch daran auch selbst schuld, weil sie frech seien. Wenn sie während der Nachtruhe sprachen oder herumalberten, müssten sie bis 24 Uhr auf dem Gang stehen. Bei schlimmeren Vergehen würden sie mit Arrest bestraft. Der „Isolierraum“ – beide Jungen sprachen von „Knast“ – sei etwa 2 Meter lang und 1,5 Meter breit. Die Dauer des Arrestes betrage drei bis sechs Tage. Der Raum sei vollständig gekachelte, das Fenster sei vergittert. Die Tür habe innen keine Klinke. Die Notdurft sei in einen Eimer zu verrichten, der ausschließlich morgens geleert würde (auch wenn er am Abend zuvor benutzt worden sei.). In dem Raum befände sich sonst kein Mobiliar (weder Stuhl, Bett noch Tisch). R.H. habe sechs Tage in dem Raum verbracht und die ersten drei Nächte auf dem blanken Fußboden schlafen müssen. Erst für die nächsten drei Tage habe er eine Decke erhalten. Während der Nächte sei dann eine Pritsche in den Raum gestellt worden.

An Verpflegung erhielten sie morgens eine Schnitte Brot und eine halbe Tasse zu trinken, mittags eine halbe Essensportion, abends zwei Schnitten und wieder eine halbe Tasse eines Getränks. Die Zelle sei ständig belegt. Es gebe sogar Wartelisten. Besuchern von außerhalb werde die Zelle nicht gezeigt. Die Heimleitung (die eigentlich Arrest zu genehmigen hatte/C.S.) sei über die einzelnen Belegungen nicht informiert. Bearbeitet wurde die Aussage der beiden Insassen durch den Rat des Bezirkes Schwerin, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe – also genau die Instanz, die für die Leitung des Heimes verantwortlich war. Die Antwort traf beim Ministerium nach gut zehn Wochen ein. Die Überprüfung beschränkte sich im Wesentlichen darauf, festzustellen, ob die Arrestzelle „normengerecht“ eingerichtet war. Festgestellt wurde eine Bodenfläche von 1,3 x 2,9 Metern. Die vorgeschriebene Mindestgröße betrug 6 Quadratmeter (2 x 3 Meter). Der Rauminhalt, wichtig für ausreichend Atemluft, betrug 13 Kubikmeter (vorgeschrieben 20). Der Raum wurde während der Überprüfung plötzlich renoviert und seine Ausstattung den Vorschriften angepasst. Der Vorwurf der Prügelstrafe wurde auf eine sehr einfache Weise aus der Welt geschaffen: Alle Erzieher erklärten schriftlich, dass sie die Prügelstrafe ablehnen und nicht anwenden würden. Der Heimleiter habe alle Erzieher über die gesetzlichen Bestimmungen belehrt. Die Glaubwürdigkeit der Schüler sei dadurch stark eingeschränkt. Weitere Maßnahmen wurden nicht ergriffen.

Beispiel 58: Spezialkinderheim in Eilenburg (1970/1971)

In Eilenburg befanden sich mehrere Einrichtungen. Die meiste Zeit über waren dies: je ein Jugendwerkhof für männliche und weibliche Jugendliche, ein Spezialkinderheim sowie ein Aufnahme- und Beobachtungsheim. Im Spezialkinderheim konnte nach Auskunft von R.M. 1970 die 10. Klasse abgeschlos-

sen werden. Die Lebenssituation im Spezialkinderheim schildert R.M. als sehr schlecht im Vergleich zu anderen Heimen. Durch die Größe der Einrichtung sei es regelmäßig zu Übergriffen der Insassen der Jugendwerkhöfe gegenüber den jüngeren Bewohnern der Spezialheime gekommen. Von Seiten der Erzieher gab es Schläge. Zur Strafe wurde Essen entzogen. Als besonders gegenüber anderen Einrichtungen empfand R.M. den politischen Drill, der sich in einer Unzahl von Veranstaltungen während der Freizeit äußerte.

4.5.4 Die 1980er Jahre

Eine Zusammenstellung vom Herbst 1981 zeigt, dass die Heime zu dieser Zeit vermutlich in keinem guten Zustand waren. Für Spezialkinderheime mit 8-klas-siger Schulausbildung wurde eine Kapazität von 3.150 Plätzen angegeben, von denen mehr als 300 wegen mangelnder Unterrichtsangebote nur eingeschränkt zu nutzen waren. Weitere 800 Plätze wurden aus unbekanntem Gründen nicht genutzt. Es ist zu vermuten, dass die Heime über zu wenig Personal verfügten und die Gebäude in einem schlechten Zustand waren. Im Herbst 1982 waren rund 500 Plätze nicht oder nur eingeschränkt nutzbar.³⁷⁸

Als Spezialkinderheime wurden zu dieser Zeit in Mecklenburg-Vorpommern genannt:³⁷⁹

Ort	Kapazität	Belegung
Krassow	112	79
Plau am See	115	92
Sigrön	85	64
Blücherhof	65	43

Tabelle 19: Spezialkinderheime in Mecklenburg-Vorpommern (1982)

Im März 1985 wurde von Mitarbeitern der Jugendhilfe die mangelnde Differenzierung der Spezialkinderheime erneut zur Diskussion gestellt. Sie wiesen allerdings nicht auf die Breite der möglichen Ursachen von „Schwererziehbarkeit“ hin, sondern urteilten nach schulpraktischen Gesichtspunkten. Die intellektuellen Fähigkeiten der Schüler seien derartig breit gestreut, dass der Unterricht

³⁷⁸ Auslastung Spezialkinderheime im Schuljahr 1981/1982. In: BArch DR 2/ K 880 (alte Signatur).

³⁷⁹ Vgl. auch: Auslastung Spezialkinderheime (Oberschule), nach Orten spezifiziert, Stand 1. September 1981. In: BArch DR 2/ K 880 (alte Signatur).

pädagogisch nicht zu bewältigen sei. Praktikabel seien allein eine Verkleinerung der Gruppen und eine Individualisierung des Unterrichtes. Für notwendig hielten die Mitarbeiter auch den Einsatz von Psychologen und Förderlehrern in den Heimen. Als Alternative wurde die vollständige Abschaffung des zehnklassigen Schulabschlusses in den Spezialkinderheimen vorgeschlagen.

Eine Vorlage aus dem Jahr 1986 wirft ein Schlaglicht auf die Situation und die Perspektiven der Spezialkinderheime.³⁸⁰ Als eines der größten Probleme erwies sich – wie auch die Zeitzeugengespräche zeigen – die mangelhafte schulische Bildung. Dieser Umstand ist um so befremdlicher, als die Heime ausdrücklich nach schulischen Gesichtspunkten eingerichtet worden waren. Von den 38 Spezialkinderheimen waren acht für Hilfsschüler vorgesehen. Von den restlichen 30 Heimen mit rund 2.800 Plätzen boten nur acht einen Abschluss der 10. Klasse an, auf dessen Basis eine Ausbildung als Facharbeiter erfolgen konnte. 95 Prozent der Insassen wurden vorzeitig ausgeschult.

Diese Struktur, so heißt es ausdrücklich in der Analyse, entspreche den Erfordernissen der dortigen Erziehung.

Einige Formulierungen lassen vermuten, dass die Möglichkeit zum Abschluss der 10. Klasse schrittweise aufgegeben werden sollte. So sollten in die 9. und 10. Klassen keine Neueinweisungen mehr vorgenommen werden. Der Abschluss der 10. Klasse sollte nur noch in drei Heimen möglich sein (Bad Langensalza, Pretzsch, Krassow). Als Ersatzlösung wurde auch ein Besuch der Insassen in den örtlichen öffentlichen Schulen ins Auge gefasst. Ob diese Pläne umgesetzt worden sind, ist nicht bekannt.

Diese Regelung – so geht aus dem Papier hervor – stieß sowohl bei Kreisschulräten, als auch Referatsleitern der Jugendhilfe und Direktoren von Spezialkinderheimen auf Widerspruch. Sie bestanden oftmals darauf, ihren Insassen den Abschluss der 10. Klasse zu ermöglichen. Diese Wünsche wurden jedoch im Ministerium für Volksbildung als unrealistisch abqualifiziert.

Ein Hinweis darauf, dass die Abschlüsse der 10. Klasse komplett abgeschafft worden sind, findet sich in einer Auskunft, die das Ministerium für Volksbildung im März 1988 einer Mutter gab.

Darin heißt es wörtlich: „Wir teilen Ihnen mit, dass in den Spezialkinderheimen der DDR – hier finden schwererziehbare Kinder und Jugendliche Aufnahme – Schüler nur bis zum Abschluss der Klasse 8 der Polytechnischen Oberschule geführt werden. Die Klasse 9 und 10 könnte nur in einem Normalkinderheim absolviert werden, wenn der erfolgreiche Umerziehungsprozess im Spezialkinderheim eine Verlegung in eine solche Einrichtung der Jugendhilfe rechtfertigt

³⁸⁰ Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Spezialkinderheimen [ohne Datum, 1986]. In: BArch DR 2/12190.

und die entsprechende Lernhaltung und Führbarkeit im Klassenverband gegeben sind.“³⁸¹

Als katastrophal zu bezeichnen ist die Situation des pädagogischen Personals. Nur 10 bis 30 Prozent der jeweiligen Unterrichtsfächer wurde von Fachlehrern erteilt. Eine Ausnahme bildete lediglich der Politunterricht (Staatsbürgerkunde) mit 90 Prozent an Fachlehrern.³⁸²

Die Lage unter den Erziehern war auch nicht wesentlich besser. Der übergroße Teil der Erzieher waren junge Lehrer, die für drei Jahre als Heimerzieher zwangsverpflichtet wurden (Absolventenlenkung), deren Motivation daher als sehr gering eingeschätzt werden muss. Insgesamt betrug der Anteil dieser „gelenkten Absolventen“ 40 Prozent der Erzieher, in einzelnen, wenig attraktiven Heimen aber bis zu 75 Prozent (Wenigenlupnitz). Die Absolventen verließen spätestens nach den drei Jahren der Zwangsverpflichtung die Heime wieder, Frauen meist noch früher. Die Fluktuation beim pädagogischen Personal betrug so jährlich bis zu 20 Prozent.

Für die außerschulische Betreuung wurde zum wiederholten Mal das Konzept vertreten, die Insassen auch in dieser Zeit nicht aus disziplinarischen Forderungen zu entlassen. Eine „straffe Lebensordnung“, „konsequente Durchsetzung der Normen“ und „hohe Aufgaben“ wurden als Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung der Insassen genannt. Die Insassen seien zur Pflege des Umfeldes des Heimes, zu unentgeltlichen Arbeitseinsätzen³⁸³, zur Wehrerziehung sowie zur politisch-moralischen Erziehung heranzuziehen. Bewährt habe sich das Funktionärswesen in den Kollektiven. Vorgesehen war auch die Einweisung in lebenspraktische Vollzüge (etwa Haushaltsführung). In den geführten Zeitzeugengesprächen konnte die Umsetzung dieses Vorhabens in die Praxis der Heimerziehung jedoch nicht nachgewiesen werden. Erst in zweiter Linie wurden interessenbezogene Aktivitäten bedacht.

Selbstbestimmte Freizeit wurde nicht erwähnt. Die vollständige Zentrierung aller Aktivitäten auf das Kollektiv wurde jedoch – anders als früher – als problematisch markiert. Ein gewisses Problembewusstsein signalisiert auch die Kritik an einigen Heimen, die sich auf die bloße Einhaltung von Disziplin und Ordnung konzentriert hatten.

³⁸¹ Eingabe zur Ausbildung in den Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen vom 18. März 1988. In: BArch DR 2/51103 Teil 2.

³⁸² Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Spezialkinderheimen [ohne Datum, 1986]. In: BArch DR 2/12190.

³⁸³ Genannt wird VMI, volkswirtschaftliche Masseninitiative. Eine auch in der DDR fast unbekannt Abkürzung.

Beispiel 59: Spezialkinderheim Plau am See (1981)

Aus dem Jahr 1981 liegt eine Eingabe gegen einen Lehrer vor (vgl. auch: Zeitzeugenbericht E.F. S. 292).³⁸⁴ Er beschäftige Kinder unter 14 Jahren für sich privat (Gartenarbeiten, Kohleschuppen, Holzschleppen). Diese Einsätze würden als sozialistische Hilfe (Timur-Einsatz) ausgegeben. Unter den Plauer Bürgern sei die Frage diskutiert worden, ob diese Arbeiten nicht möglicherweise unter „moralischem Zwang“ verrichtet würden. Schließlich sei der Auftraggeber ja der Lehrer. Es stellte sich in einer Untersuchung heraus, dass diese Arbeiten tatsächlich verrichtet wurden. Die Inspekture argumentierten jedoch damit, dass der „Einsatz“ vom Leiter genehmigt worden sei. Die Kinder seien gepflegt und bezahlt worden. Sie seien ausdrücklich freiwillig zu dieser Arbeit herangezogen worden. Der Vorwurf, der Lehrer hätte die Abhängigkeit der Schüler ausgenutzt, wurde durch Aussage der Betroffenen selbst entkräftet: „Die Schüler wiesen die Vermutung einmütig zurück, dass sie diese Tätigkeiten unter moralischem Zwang verrichtet haben.“ Zusätzlich wurde der Verfasser auf die vielfältigen Auszeichnungen des Heimes hingewiesen. Die Angelegenheit wurde „unter dem Prinzip der Freiwilligkeit als Ausnahmefall korrekt“ bewertet. Dass die Arbeiten dennoch intern als ungesetzlich eingestuft wurden, lässt der Schlusssatz vermuten: „Wir [...] teilen Ihnen mit, dass ein ungerechtfertigtes Heranziehen zu Privatarbeiten im Heim untersagt ist.“

Beispiel 60: Spezialkinderheim Plau am See (1982)

Die Verfasserin der Eingabe von 1982 verlangte, dass ihr Sohn T. (15 Jahre) nicht in das Heim zurückgebracht würde, da er mit Selbstmord gedroht habe.³⁸⁵ Er sei von einem Lehrer geschlagen worden, was ihm allerdings kaum nachzuweisen sein würde, weil dieser darauf achte, dass keine Zeugen zugegen seien. Die Mutter führt weiter aus: „Im besagten Heim verfügt der Heimleiter nach den Angaben unseres Sohnes über eine Arrestzelle. Die Beschreibung des Raumes (Zelle) vergittert, Fenster entfernt durch Glasbausteine ersetzt, eine Holzpritsche, Tisch und Hocker. Betonfußboden, Wände ausgekalkt und eine Eisentür mit einem Sehloch. Mein Sohn wurde für zwei Tage in den Arrest (Zelle) geschickt. Grund dafür war, dass er geraucht hatte am See.“ Der Sohn ergänzte: die Zelle verfüge über keine Toilette und kein Licht. Der Arrest werde vom Heimleiter verfügt und schriftlich dokumentiert (Dies entsprach den Anordnungen/C.S.). Die Verfasserin forderte ein Verbot derartiger Arrestzellen.

³⁸⁴ Hinweis von Bürgern in Plau vom 9. September 1981 über Arbeiten von Zöglingen für private Zwecke. In: BArch DR 2/51152.

³⁸⁵ Eingabe von M.R. vom 7. Oktober 1982 an das Ministerium für Volksbildung, ihren Sohn T.B. im Kinderheim „Olga Bernario Prestes“ in Plau am See betreffend. In: BArch DR 2/51152.

Als die Verfasserin erfuhr, dass die örtlich zuständige Jugendhilfe von der Existenz derartiger Zellen wusste, konfrontierte sie die Heimleitung mit der Tatsache der Existenz solcher Zellen. Daraufhin wurde ihr geraten, ihrem Sohn nicht zu glauben und „vorsichtig mit solchen Äußerungen“ zu sein.

Das Ministerium führte trotz der offiziellen Leugnung der Existenz der Arrestzellen eine „operative Kontrolle“ des Heimes durch. Die Untersuchung beschäftigt sich zunächst mit charakterlichen Mängeln des Sohnes der Verfasserin. Er sei bereits das zweite Mal in ein Heim eingewiesen worden. Im Heim verhalte er sich angepasst und unauffällig. Er sei allerdings mehrfach nicht pünktlich von Beurlaubungen zurückgekehrt, was von der Mutter offensichtlich geduldet wurde. Dies wurde der Mutter als „Unterstützung einer Ausweichreaktion“ und pädagogische Fehlleistung angelastet. Daraufhin wurde vom zuständigen Amt der Jugendhilfe angeordnet, den Jungen mit der Polizei ins Heim zurückzuholen (was zunächst nicht geschah).

Die Untersuchung von Misshandlungen und Arrestierungen stützte sich ausschließlich auf die Aussagen des Leiters des Kinderheimes. Beide Vorwürfe wurden bestritten. Dem Lehrer, der Kinder geschlagen haben sollte, wurde eine vorbildliche Arbeit als Pädagoge und SED-Funktionär bescheinigt. Die allgemeine Einschätzung, dass er „ein gutes Verhältnis zu seinen Schülern besitzt“, wurde für ausreichend erachtet, die Vorwürfe zu widerlegen.

Inspiziert wurde der Arrestraum. Er wurde zwar als den Vorschriften entsprechend eingestuft. Die Formulierungen lassen aber nachträgliche Manipulationen vermuten. Geschildert werden die letzten zehn Jahre der Geschichte des Raumes. Danach wurde der Leiter des Heimes 1971 aufgefordert, den in der Verordnung von 1967 vorgeschriebenen Zustand herzustellen, was erst im Jahr 1978 geschah. Dieser Isolierraum entspreche den Vorschriften. Allerdings bleibt offen, ob der alte Isolierraum geschlossen wurde. Handschriftliche Kommentare auf dem Bericht machen deutlich, dass auch spätere Bearbeiter Zweifel an der Praxis der Isolierung hatten: „Ich denke, an SKH [Spezialkinderheimen/C.S.] darf es solche Räume nicht geben? Wie entspricht der in Plau den Vorschriften? Welche Ordnungen gibt es?“

Festgestellt wurde, dass der Isolierraum in den neun Monaten von Dezember 1981 bis August 1982 in 15 Fällen genutzt worden war. Die Dauer wurde nicht mitgeteilt. Die sanktionierten Delikte waren: „grobe Verletzung der Disziplin, tätliche Angriffe auf einen Erzieher, Drangsalierung und Unterdrückung anderer Schüler, akutes Rowdytum, mutwillige schwere Zerstörung von Volkseigentum und wiederholte hartnäckige Entweichungen.“ Die Wortwahl in dieser Aufzählung macht das Bemühen der Heimleitung deutlich, die Arrestierung als ultima ratio darzustellen. Bei späteren Lesern des Berichtes wurden allerdings auch Zweifel laut, ob die Heime wirklich den Vorschriften entsprechend verfahren.

In einer handschriftlichen Notiz am Rande werden mündliche Absprachen vermutet, woraufhin weitere Überprüfungen in den anderen Spezialkinderheimen angekündigt wurden.

Trotz der laufenden Untersuchung wurde der Sohn der Verfasserin der Eingabe Anfang November 1982 von der Polizei ins Heim zurückgebracht. Daraufhin forderte der Vater ultimativ die Entlassung seines Sohnes und drohte mit einer Anzeige wegen Freiheitsberaubung seines Sohnes (wegen der Rückführung und der Arrestierungen). Die Jugendhilfe drohte dagegen mit einer Einweisung in einen Jugendwerkhof nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Mutter wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich durch die Verletzung von Schulpflichtbestimmungen und der Nichtbeachtung des Einweisungsbeschlusses strafbar gemacht habe. Der Ausgang des Konfliktes ist den Akten nicht zu entnehmen.

Beispiel 61: Spezialkinderheim in Dönschten (1982)

Im Mai brachte Frau R.B. ihren Sohn mit dem Auto in das Spezialkinderheim Dönschten.³⁸⁶ Sie verspätete sich dabei und überschritt die vereinbarte Übergabezeit um einige Minuten. Daraufhin beschimpfte sie der Erzieher in Gegenwart der gesamten Gruppe und verhängte ein Urlaubsverbot für den Sohn. Dieser geriet daraufhin in Panik und flüchtete. Als er nach einiger Zeit zu Hause eintraf, informierte die Mutter sofort die Jugendhilfe und sagte zu, ihren Sohn einige Tage später im Heim abzuliefern. Die Jugendhilfe wollte sich darauf nicht einlassen und schickte während der Abwesenheit der Mutter die Polizei, um den Sohn abzuholen. Dieser sprang vor Angst aus dem 2. Stock des Hauses und flüchtete wiederum. Am selben Abend verlangte die Polizei Zutritt zur Wohnung von Frau R.B., um sie nach dem Entflohenen zu durchsuchen. Frau R.B. wurde von einem Polizisten beschimpft.

Das Zentralkomitee der SED, an das sich die Frau gewandt hatte, reichte die Eingabe an die Bezirksleitung der SED von Dresden weiter. Diese gab der Eingabe teilweises Recht. Die eigenmächtige Kürzung desurlaubes durch den Erzieher in Dönschten sei nicht legitim. Ebenso hätte er die Mutter nicht vor der versammelten Gruppe kritisieren dürfen. Auch die Aktion der Polizei in der Wohnung von Frau R.B. wurde als unangemessen beurteilt. Eine Zuführung durch Zwang wäre nur gerechtfertigt gewesen, wenn von Seiten des Entflohenen körperlicher Widerstand zu erwarten gewesen wäre. Das sei nicht der Fall gewesen. Eine Beschimpfung durch einen der Polizisten konnte freilich nicht festgestellt werden. Dennoch wurden alle Polizisten des örtlichen Reviers vermahnt. Trotz der Flucht wurde der Mutter die baldige Entlassung ihres Sohnes in

³⁸⁶ Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1981-1983. Eingabe wegen ungerechtfertigter Härte gegen einen entlaufenen Insassen vom 20. Mai 1982. In: BArch SAPMO DY 30/5899.

Aussicht gestellt. Frau R.B. erklärte sich im Gegenzug bereit, „mit den Pädagogen des zuständigen Referates Jugendhilfe und des Heimes eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.“

Beispiel 62: Spezialkinderheim in Groß Leuthen (1988)

Frau W. aus Potsdam beschwerte sich Anfang September 1988 über die Art und Weise der Aufnahme ihres lernbehinderten Sohnes im Spezialkinderheim Groß Leuthen.³⁸⁷ Sie brachte am 27. August ihren Sohn persönlich dorthin. Zu ihrer Verwunderung fand sie sich in einem Heim für Schwererziehbare wieder. Die Aufnahme, so schrieb sie, dauerte keine zehn Minuten. Die Erzieher stellten sich namentlich nicht vor. Es herrschte ein „barscher Ton“ vor, den sie in einem Gedächtnisprotokoll beschrieb. Ihr wurden zwar in einem kurzen Rundgang die Räume gezeigt, über die Bedingungen und Konzepte im Heim erfuhr sie aber nichts. Sie wurde auch nicht zu ihrem Sohn befragt. Ihr Sohn wurde aufgefordert, der Mutter alle mitgebrachten persönlichen Dinge einschließlich der kompletten Bekleidung wieder mitzugeben. Die Beschwerde wurde nicht beantwortet.

Beispiel 63: Spezialkinderheim in Kampehl (1988)

Frau W. aus Potsdam erreichte durch eine weitere Beschwerde die Verlegung ihres Sohnes nach Kampehl (vgl. Beispiel 62).³⁸⁸ Von den dort herrschenden Zuständen war sie entsetzt und wandte sich an eine übergeordnete Stelle (Staatsrat der DDR), um sie auf die Missstände aufmerksam zu machen. Diese leitete die Beschwerde jedoch an das Bildungsministerium weiter, wo sie von den gleichen Mitarbeitern beantwortet wurde, die für die Zustände verantwortlich waren. Frau W. erfuhr von der zuständigen Erzieherin über die gewalttätige Selbstjustiz im Kollektiv, gegen die die Erzieher machtlos seien. Sie erzählte der Mutter von Misshandlungen eines zurückgekehrten Flüchtlings in Folge der „Selbsterziehung“ durch das Kollektiv.

Als Frau W. ihren Sohn nach dreimonatigem Heimaufenthalt wiedersehen durfte, wirkte er verängstigt und eingeschüchtert. Erst nach längerem Zureden wagte er, von seinen Erlebnissen zu erzählen. Ihm waren – nach dem Vorbild Makarenkos – zwei 15-jährige Heiminsassen als „Erzieher“ zugeteilt worden, die ihm die vorgeschriebene Ordnung im wahrsten Sinne des Wortes einprägeln. Da ihr Sohn sich nun versteckte, verlegten die beiden jugendlichen Erzieher ihre

³⁸⁷ Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1988: Einweisung in eine Spezialkinderheim wegen Lernbehinderungen vom 13. Mai 1988 und Zustände in Groß Leuthen. In: BArch SAPMO DY 30/5903.

³⁸⁸ Ebenda.

Aktivitäten in die Nacht. Er wurde gezwungen, nachts die Kellertreppe zu reinigen und Liegestütze bis zur physischen Erschöpfung auszuführen. Seine Peiniger zwangen ihn, nachts zu tanzen und verlangten von ihm Streiche, von denen sie wussten, dass sie über kurz oder lang entdeckt und bestraft würden. Ihm wurden Zigaretten in die Kleidung gesteckt, damit die erwachsenen Erzieher ihn bestrafen. Er wurde gezwungen, nachts kalt zu duschen und dabei beschimpft, er würde stinken. Schließlich hatte er ein Zimmer mit der Zahnbürste zu reinigen. Frau W. wusste allerdings nicht, dass fast jede dieser Schikanen irgendwann einmal von einem Erzieher angewandt worden war, was mit Sicherheit in der mündlichen Tradition der Heimkinder weitererzählt wurde und im Fall der verordneten Selbsterziehung zur Nachahmung anregte.

Eine Erzieherin, der Frau W. Einzelheiten schilderte, meinte, der Delinquent sei selbst schuld, wenn er derartig behandelt würde. Als Frau W. ihren Sohn aus dem Heim abholte, hatte er einen großen Bluterguss am linken Ohr, der von einem Erzieher verursacht worden war.

Der Bericht von Frau W. wurde innerhalb des Zentralkomitees der SED nicht bearbeitet, sondern nur durch verschiedene Abteilungen gereicht. Die abschließende Bearbeitung übernahm schließlich die Kreisleitung der SED in Potsdam. Gegen einen der beiden jugendlichen „Erzieher“, dessen Brutalität bereits aktenkundig war, wurde ein Strafantrag beim Staatsanwalt gestellt. Trotzdem wurde bestritten, dass es im Heim Selbstjustiz gäbe. Im Übrigen wurde die Glaubwürdigkeit von Mutter und Sohn in Frage gestellt. Die Mutter wurde als notorische Querulantin dargestellt, die nicht in der Lage sei, sich in angemessener Weise um ihren Sohn zu kümmern.

Beispiel 64: Spezialkinderheim in Pritzhagen (1988)

In einer Beschwerde vom Februar 1988 an das Ministerium für Volksbildung berichteten die Eltern eines Jungen über Misshandlungen der Kinder und den Entzug von Essen.³⁸⁹ Sie nannten den Namen des Heimleiters und zweier weiterer Erzieher. Bereits bei der Einweisung, so berichteten die Eltern, sei die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung versäumt worden. Der Heimleiter verweigerte in der späteren Zeit alle Auskünfte über das Ergehen des Sohnes L. In den ersten Ferien wurde L. als „Neuzugang“ die Heimreise verboten. In dieser Zeit durften die Eltern L. auch nicht besuchen. Bei dem nächsten Kontakt mit dem Heimleiter erfuhren sie, dass L. aus disziplinarischen Gründen über Weihnachten ebenfalls nicht nach Hause fahren durfte. Einzelheiten wurden den Eltern vorenthalten. Bei Nachfrage wurde ihnen mitgeteilt, dass ihr Sohn an einem „Analversuch“ beteiligt gewesen sein sollte. Gemeint war vermutlich ein homo-

³⁸⁹ Eingabe über die Zustände und Erziehungsmethoden im Spezialkinderheim „Wilhelm Pieck“ in Pritzhagen vom 15. Februar 1988. In: BArch DR 2/51103 Teil 2.

sexueller Kontakt. Die Eltern forderten eine genauere Untersuchung und erfuhren, dass ihr Sohn „nicht der Verursacher dieser Angelegenheit war“, woraufhin der Weihnachtsurlaub nun doch genehmigt wurde.

Zu Hause brach L. psychisch zusammen. Er erzählte von Schlägen der Erzieher nicht nur mit der Hand, sondern auch mit Gegenständen. Den Insassen würden die Essensrationen gekürzt. Im „Bunker“ (gemeint ist vermutlich eine Arrestzelle) würden sie bis zu drei Tage ausschließlich mit Wasser und Brot verpflegt. Die Eltern ließen sich diese Praktiken bei ihrem nächsten Besuch im Heim bestätigen. In den nächsten Ferien, die über drei Wochen dauerten, erhielt L. wieder aus disziplinarischen Gründen nur vier Tage Urlaub vom Heim. Als Grund für diesen Konflikt wurden überzogene Forderungen eines Erziehers genannt, gegen die sich die Kinder kollektiv zur Wehr setzten. Daraufhin seien sie verprügelt und mit Urlaubssperren belegt worden. Die Eltern nannten die Namen von drei weiteren Kindern, die sichtbare Spuren der Misshandlungen aufwiesen. Die Eltern verlangten daraufhin eine Gegenüberstellung von Erziehern und den betroffenen Kindern, die aber abgelehnt wurde. Der Heimleiter leugnete die Misshandlungen in seinem Heim gegenüber den Eltern nicht, bagatellierte sie aber: Der Erzieher habe sich „eben mal vergessen“. Die von den Eltern geforderte Aussprache mit allen Erziehern und den betroffenen Kindern kam auch nach ihrer Intervention beim Ministerium für Volksbildung nicht zustande. Statt dessen kam es zu einem Gespräch ohne die Opfer, an dem neben dem Heimleiter zwei weitere Erzieher sowie vier Funktionäre des zuständigen Rates des Kreises Fürstenwalde und des Rates des Bezirkes Frankfurt/Oder teilnahmen.

Die Eltern zogen ihre Beschwerde mit einer von einem Dritten geschriebenen handschriftlichen Erklärung zurück: „Nach einer gemeinsamen Aussprache mit den Beteiligten [Namen] ziehen wir die Anschuldigungen, die in der Eingabe an das Ministerium für Volksbildung gegen die Erziehungsmethoden im Kinderheim Pritzshagen niedergeschrieben sind, zurück. Mit dem heutigen Gespräch versprechen wir eine gute Zusammenarbeit mit dem Heim in Pritzshagen.“ Erinnert sei in diesem Zusammenhang an eine fast wortgleiche Formulierung, mit der eine Mutter ihre „Anschuldigungen“ gegenüber dem Spezialkinderheim in Krassow zurückgenommen und gute Zusammenarbeit versprochen hatte.³⁹⁰ Zeitgleich schrieben weitere Eltern eine Beschwerde, in der sie Misshandlungen ihres Sohnes in Pritzshagen aufzählten.³⁹¹ Sie nannten „Schläge auf den Kopf und Fußtritte in das Gesäß“, für die sie einen namentlich genannten Erzieher ver-

³⁹⁰ Schriftwechsel von Frau H. von 1972 bis 1974 mit dem Ministerium für Volksbildung wegen der Heimunterbringung ihres Sohnes (Blücherhof, Krassow), hier: Schreiben vom 31. März 1975. In: BArch DR 2/51061.

³⁹¹ Eingabe über die Zustände und Erziehungsmethoden im Spezialkinderheim „Wilhelm Pieck“ in Pritzshagen vom 15. Februar 1988. In: BArch DR 2/51103 Teil 2.

antwortlich machten. Sie schilderten einen Vorfall, bei dem der besagte Erzieher ihren Sohn zwang, seine Hand in sehr heißes Wasser zu halten. Die Eltern sprachen den Erzieher in Gegenwart des Direktors auf den Vorfall an, der ihn in verharmlosender Form bestätigte. Auch in diesem Fall wurden weder der Sohn noch andere Kinder als Zeugen befragt. Zunächst wurde den Eltern die Kompetenz abgesprochen, indem „die im erheblichen Maße aufgetretenen Fehlverhaltensweisen aufgezeigt [wurden], die zur Heimeinweisung Ihres Sohnes führten.“ Die „Anschuldigungen zur Anwendung unüblicher Erziehungsmethoden“ – so heißt es weiter – entbehrten zum größten Teil einer sachlichen Grundlage. Dem beschuldigten Erzieher wurde attestiert, er habe impulsiv auf eine Aggression reagiert. Trotz der fehlenden Grundlagen der Kritik entsprach die Jugendhilfe dem Antrag der Eltern, ihren Sohn aus dem Heim zu entlassen, was ansonsten nur in sehr seltenen Fällen geschah.

Beispiel 65: Spezialkinderheim in Bräunsdorf (1988)

Ende der 1980er Jahre wurden aufgedeckte Misshandlungen wohl auch disziplinarisch geahndet. Am 2. April 1988 berichteten Eltern darüber, dass ihr Sohn D. von einer Erzieherin misshandelt worden sei:³⁹² „Als wir ihn vom Heim abholen wollten, stellten wir fest, dass sein linker Arm vom Handgelenk zum Schulterblatt blutunterlaufen war. Als wir ihn fragten, erzählte er uns, dass er von der Erzieherin Frau S. mit einem Hausschuh geschlagen wurde.“ Die Familie stellte D. daraufhin einem Arzt vor, der eine stationäre Behandlung anordnete. Im Antwortschreiben vom 25. Mai heißt es, der Direktor der Einrichtung habe bereits vor Erhalt der Eingabe ein Disziplinarverfahren beantragt, dessen Ausgang nach acht Wochen noch offen war. Unter der Hand wird D. die Schuld der Misshandlung zugeschoben: Er habe die Einrichtung eines Zimmers beschädigt und sei danach „in provozierender Weise im Beisein anderer Schüler gegenüber der Erzieherin“ aufgetreten. D. wurde in ein anderes Heim verlegt.

4.6. Jugendwerkhöfe

Die Jugendwerkhöfe knüpften vom Begriff her an diejenigen pädagogischen Strömungen an, die in der Arbeitserziehung einen wesentlichen Aspekt der Erziehung sahen. Modelle und Methoden waren und sind in diesem Bereich weit gefächert. Die starke Konzentration auf Arbeiten in der Landwirtschaft und im Handwerk betonte beispielsweise den therapeutischen Effekt und war ausdrücklich als Chance für intellektuell weniger begabte Jugendliche gedacht. Arbeit

³⁹² BARch DR 2/51103, Bd. 1.

in der Gruppe stellte das soziale Lernen in den Vordergrund, das Arbeitsteilung und gegenseitige Hilfe zum Lernziel erklärte. Erwerbsarbeit wurde nicht nur zur Refinanzierung von Heimen angestrebt. Sie sollte den Insassen auch das Gefühl nehmen, der Gesellschaft dauernd zur Last zu fallen und ihnen Selbstwertgefühl vermitteln.

Es gibt einige Hinweise, die noch intensiver Forschung bedürfen, dass es auch in der Sowjetischen Besatzungszone Jugendwerkhöfe gegeben hat, die an die Arbeitserziehung in diesem positiven Sinne anknüpften. Diesen pädagogischen Traditionen, die bis auf das späte 18. Jahrhundert zurückgehen, waren offiziell auch die Jugendwerkhöfe in der DDR verpflichtet. Politisches Signal dafür war die 1956 gestiftete Pestalozzi-Medaille, die an verdiente Lehrer und Erzieher verliehen wurde. Die Übernahme der pädagogischen Maximen Makarenskos schienen einer solchen Arbeitserziehung auch nicht unbedingt im Wege zu stehen. Makarenko hatte sich ausdrücklich auf die Arbeitserziehung der Reformpädagogik berufen.

In den Jugendwerkhöfen der DDR trat jedoch ein anderer Aspekt in den Vordergrund, der sich in der Geschichte der Arbeitserziehung durchaus wiederfinden lässt, jedoch immer auf heftige Kritik gestoßen war: die Arbeitserziehung als Disziplinerziehung, mitunter als Strafe. Darüber hinaus wurde die Arbeit zum Mittel, die Jugendwerkhöfe zumindest teilweise zu refinanzieren (vgl. Abschnitt *Ökonomische Aspekte*, S. 96).

4.6.1 Strukturen

In den frühen Jugendwerkhöfen scheint es eine gewisse Bandbreite an pädagogischen Prinzipien gegeben zu haben. Über den Jugendwerkhof Bräunsdorf wird beispielsweise berichtet, dass dort die 300 Insassen sechs handwerkliche und weitere landwirtschaftliche Berufe erlernen konnten. Die Leitung habe sich der Einbindung in die Planwirtschaft widersetzt, die den Zweck verfolgte, Jugendliche in der Industrie arbeiten zu lassen, was zwangsläufig zu einer verminderten Qualität der Ausbildung führen musste (vgl. Beispiel 66, S. 249). Waldsiefersdorf dagegen, ursprünglich möglicherweise eine Kinderrepublik, wies 1952 alle Charakteristika eines Arbeitslagers auf (vgl. Beispiel 67, S. 251). Der Jugendwerkhof Römhild sollte in dieser Zeit zu einem Experimentierfeld für die Pädagogik Makarenskos werden.³⁹³ Die Jugendwerkhöfe, die als schlechtes Beispiel dienen konnten, scheinen nach den damaligen Berichten des Volksbildungsministeriums in der Überzahl gewesen zu sein.

³⁹³ Pädagogisches Experiment im Jugendwerkhof „Rudolf Harbig“ in Römhild [unvollständig, undatiert, um 1954]. In: BAArch DR 2/5568, S. 32.

a. Die 1950er Jahre

Die Jugendwerkhöfe bildeten eine der drei Heimkategorien, die die Verordnung über Heimerziehung von 1951 für Jugendliche vorsah. Mit dieser Verordnung wurde 1951 eine erste, einen einzigen Paragraphen umfassende Bestimmung über die Jugendwerkhöfe getroffen.³⁹⁴ Daneben sollte es noch Jugendwohnheime für erziehungsschwierige, milieugefährdete Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren ohne Familie und Heime für bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche geben. I

n einer ersten Durchführungsbestimmung vom gleichen Jahr wurde die Einweisung von erziehungsschwierigen und straffälligen Jugendlichen in die selben Jugendwerkhöfe angewiesen. Damit kamen Straftäter, Verhaltensauffällige und Schulverweigerer in die selben Gruppen der Jugendwerkhöfe. Eine Differenzierung war nur nach den angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten vorgesehen. In die Heime für bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche sollten nur noch diejenigen eingewiesen werden, die zur gleichen Zeit als erziehungsschwierig eingestuft wurden. Heime zur Förderung von Jugendlichen mit schulischen Schwierigkeiten entfielen damit ganz.³⁹⁵

In einem nächsten Schritt wurden die Jugendwerkhöfe in die Typen A und B aufgeteilt. Die Verordnung dazu stammt vom Juli 1952.³⁹⁶ Sie zielte darauf ab, Jugendliche mit Erziehungsschwierigkeiten in Schule und Beruf soweit zu fördern, dass sie den Anschluss an den normalen Bildungsgang erreichten. Sowohl an die Schule als auch an die Berufsausbildung wurden die auch außerhalb der Jugendwerkhöfe üblichen Standards angelegt. Danach sollten in den Typ A Jugendliche mit dem Wissensstand des 6. bis 8. Grundschuljahres aufgenommen werden, in den Typ B Jugendliche, die diesen Stand nicht erreicht hatten. Im Typ A wurden ein bis drei Berufsausbildungen angeboten, im Typ B keine.³⁹⁷ Für Jugendliche im Typ B standen nun nicht mehr fördernde Maßnahmen im Vordergrund, sondern die Erziehung zur Arbeit.

Abweichend von dieser Charakteristik wurde auch der Jugendwerkhof Glowe II zum Typ B gezählt, obwohl dort straffällige Jugendliche untergebracht waren. Rühn war ebenfalls in den Typ B eingeordnet, obwohl er 1962 als „geschlossener Jugendwerkhof“ bezeichnet wurde. Er war auf besonders fluchtgefährdete

³⁹⁴ Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951. In: GBl. DDR I, S. 708.

³⁹⁵ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/ 60997.

³⁹⁶ Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 31. Juli 1952. In: GBl. DDR Nr. 107/1952, S. 695.

³⁹⁷ Aufstellung der Jugendwerkhöfe in der DDR um 1953 (II). In: BArch DR 2/6218.

Insassen spezialisiert.³⁹⁸ Für diesen Typ gibt es also keine eindeutige Beschreibung.

Bis Mitte der 1950er Jahre war das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung auch für die Jugendwerkhöfe zuständig. Es sorgte dafür, dass auch an den Jugendwerkhöfen die allgemeinen Richtlinien der Berufsausbildung eingehalten wurden. Deutlich wird dies an einem Entwurf für eine Verordnung, die im Jahr 1954 oder 1955 entstand. Sie sah zwar vor, die Jugendwerkhöfe alle in die Rechtsträgerschaft der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise zu übernehmen. Im Bereich der Berufsausbildung aber blieben die Jugendwerkhöfe an die Weisungen aus dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung gebunden.³⁹⁹ Hier deuten sich die Reste eines Kompetenzkonfliktes an. Offensichtlich konnten sich zu dieser Zeit noch Kräfte artikulieren, die Jugendliche nicht nur als billiges Arbeitspotenzial sahen. Die Bildungsmöglichkeiten in den Jugendwerkhöfen änderten sich im November 1956 grundlegend. Mit einer einen einzigen Paragraphen umfassenden Verordnung wurden alle Fördermaßnahmen von 1952 aufgehoben.⁴⁰⁰ Im Dezember 1956 wurde eine neue Anordnung erlassen, die Arbeit und Ausbildung an den Jugendwerkhöfen regelte. Damit wurden die Vorschriften für die Berufsausbildung in den Jugendwerkhöfen außer Kraft gesetzt. Die reguläre Berufsausbildung in den Jugendwerkhöfen wurde abgeschafft und durch „Anlernverhältnisse“ abgelöst (vgl. S. 98).⁴⁰¹

Durch den Wegfall der regulären Berufsausbildung wurde die Aufteilung der Jugendwerkhöfe in zwei Typen überflüssig. In der Folgezeit wurden alle Jugendwerkhöfe B in Jugendwerkhöfe A umgewandelt. Gleichzeitig wurden neue Einrichtungen gegründet, die die Bezeichnung Typ C erhielten (Brauna, Gebesee, Bad Köstritz, Eckartsberga, Bernburg, Oelsnitz).⁴⁰² Ihre Bestimmung ist nicht geklärt. Vermutlich übernahmen sie zumindest teilweise die Funktion der Jugendwerkhöfe B (Hilfsschüler ohne Anlernverhältnis).

In dieser Anordnung von 1956 wurde den Jugendgerichten und den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise das Recht zugesprochen, Einweisungen anzuordnen, was sie auf Grund anderer Gesetze sowieso schon taten. Die Auswahl

³⁹⁸ Untersuchung wegen Passvergehens des Jugendlichen N.N. vom Oktober 1962 (Bezirksgericht Neubrandenburg). In: BStU MfS BV Neubrandenburg AU 320/63.

³⁹⁹ Anordnung über die Verbesserung der Arbeit an den Jugendwerkhöfen (Entwurf 1954/1955). In: BArch DR 2/5335.

⁴⁰⁰ Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 29. November 1956. In: GBl. DDR I Nr. 109/1956, S. 1328.

⁴⁰¹ Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen. In: GBl. DDR I 1956, S. 1336 (Entwurf in BArch DR 2/5335).

⁴⁰² Bericht über Entweichungen aus den Jugendwerkhöfen A und C vom 29. Oktober 1957. In: BArch DR 2/5568, S. 5.

des konkreten Jugendwerkhofes oblag der „Zentralstelle für Amts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige mit dem Ausland und für Heimeinweisungen“, später „Zentralstelle für Jugendhilfe“.

Über Entlassungen dagegen entschied der Leiter des Jugendwerkhofes. Die Entscheidung musste von der zuständigen Abteilung Volksbildung bestätigt werden. Sie war nicht von einer vorher ausgesprochenen zeitlichen Befristung abhängig, sondern richtete sich danach, ob „der Erziehungserfolg eingetreten und gefestigt ist.“ Das bedeutet im Klartext: Die in einem Urteil des Jugendgerichtes oder Beschluss der Jugendhilfe ausgesprochene Befristung einer Einweisung musste nach dieser Anordnung nicht eingehalten werden. Die Kriterien der Entlassung waren somit noch weniger durchschaubar oder gar anfechtbar als die der Einweisung. Rechtlich verbindliche Kriterien gab es nicht.

b. Die Übergangszeit (1958-1964)

Die unter dem Slogan „Arbeitserziehung“ betriebene Umstrukturierung der Jugendwerkhöfe als „Wohnheim mit Industriearbeitsplatz“ überkreuzte sich mit der Schulreform seit 1958 (vgl. S. 25). Zusätzlich sollte die übermäßige Zentralisierung abgebaut werden. Dies führte zu teils gegensätzlichen Konzepten, von denen bezweifelt werden muss, dass sie über Ansätze hinaus realisiert wurden. Sie sollen deshalb nur kurz vorgestellt werden:

- (1) Um den Anforderungen der zehnjährigen Schulpflicht zu genügen, sollten um 1959 mehrere unterschiedliche Einrichtungen kombiniert werden, in denen dann der erforderliche Unterricht erteilt werden konnte, z.B. Spezialkinderheim und Jugendwerkhof in Neuoberhaus, Bräunsdorf und Wittenberg.⁴⁰³
- (2) Vorwiegend im Raum Cottbus sollten Außenstellen der Jugendwerkhöfe entstehen, in denen Jugendliche bis zum 20. Lebensjahr als billige Industriearbeiter genutzt werden konnten.⁴⁰⁴
- (3) Im Rahmen der Dezentralisierung entstand 1963 das Konzept der „Leitheime“.⁴⁰⁵ Danach sollten mehrere Bezirke (z.B. Leipzig, Gera, Erfurt, Magdeburg) ihre jeweiligen Einrichtungen, darunter die Jugendwerkhöfe, selbst verwalten. Ein Heim erhielt die Aufgabe der zentralen Koordination in der Region. Nur einige wenige Jugendwerkhöfe mit besonderer Funktion sollten einer Zentrale im Bildungsministerium unterstellt bleiben.

⁴⁰³ Zusammenstellung der Heime und Jugendwerkhöfe der Jugendhilfe vom Herbst 1960. In: BArch DR 2/5850.

⁴⁰⁴ Vorlage über die Verbesserung der Arbeit in den Jugendwerkhöfen [undatiert von Ende 1959]. In: BArch DR 2/5850.

⁴⁰⁵ Zusammenstellung und Spezifikation von Jugendwerkhöfen und Spezialheimen um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

Am weitesten wurde das Projekt vorangetrieben, Außenstellen für die Jugendwerkhöfe einzurichten. Dazu sollte die Verweildauer in den Jugendwerkhöfen bis zum 20. Lebensjahr verlängert werden. Geplant waren 1.500 zusätzliche Plätze.⁴⁰⁶ Nachweisbar unter anderem sind die Neugründungen von zwei Jugendwerkhöfen mit zusammen 200 Plätzen in Hoyerswerda im Jahr 1960, die an die dortige Industrie angeschlossen waren.⁴⁰⁷

In diesem Zusammenhang wurde eine neue, dreistufige Gliederung für die Jugendwerkhöfe vorgeschlagen.⁴⁰⁸

- (1) Ständige Ausreißer, ständige Grenzverletzer und notorische Arbeitsbummelanten seien in einem geschlossenen Jugendwerkhof unterzubringen (100-150 Plätze).
- (2) Für Jugendliche mit erheblichen Erziehungsschwierigkeiten (jahrelange Verwahrlosung, Diebstähle, oder „schwerste sittliche Verwahrlosung“ beziehungsweise schwerste Vergehen oder Verbrechen sei ein Jugendwerkhofotyp mit Werkstätten (vermutlich also der alte Typ A) zu schaffen (1.200 Plätze).
- (3) Für Jugendliche „mit gutem Elternhaus“ sowie schwer milieugeschädigte ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten war ein Typ analog zu den Außenstellen vorgesehen, die dort mit einem strengen disziplinarischen Reglement konfrontiert werden sollten. Eingewiesen werden sollten „einfache Disziplinverletzer, die in einem festen Kollektiv Halt brauchen, Jugendliche mit Pubertäterscheinungen, Verwahrlosungserscheinungen erst kurzfristiger Natur“.

c. Nach dem 11. Plenum (1965)

Auf der Grundlage des eben beschriebenen Vorschlages wurde das neue System der Jugendwerkhöfe aufgebaut.⁴⁰⁹ Im Zentrum des Konzeptes standen die beabsichtigte Dauer der Einweisung und der Grad der Schwererziehbarkeit. Es wurden zwei Typen (I und II) unterschieden. Dazu trat der Geschlossene Jugendwerkhof.

⁴⁰⁶ Zusammenstellung der Heime und Jugendwerkhöfe der Jugendhilfe vom Herbst 1960. In: BArch DR 2/5850.

⁴⁰⁷ Liste der im Zusammenhang mit der Auflösung des Jugendwerkhofes Struveshof neu geschaffenen Jugendwerkhöfe vom 4. Februar 1960. In: BArch SAPMO DY 30/IV 2/9.05/127.

⁴⁰⁸ Zur Situation der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

⁴⁰⁹ Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217-255.

In den Typ I sollten Jugendliche für drei bis neun Monate eingewiesen werden, wo sie „bei produktiver Arbeit, straffer Heimordnung und sinnvoller Freizeitgestaltung“ die Voraussetzungen zu einer Rückkehr in ihre Familien erwerben sollten.

Für den Typ II war keine zeitliche Beschränkung vorgesehen. Der Aufenthalt war mit einer Qualifizierung verbunden, die mit den Worten beschrieben wurde: „Sie nehmen eine berufliche Qualifizierung auf und beenden einen festgelegten Ausbildungsabschnitt.“ Diese ansonsten schwer verständlichen Anweisungen lassen sich durch die Praxis der Jugendwerkhöfe interpretieren. Den Jugendlichen wurde grundsätzlich nur eine Qualifikation angeboten, die weit unterhalb der des Facharbeiters lag.

Der Geschlossene Jugendwerkhof war – anders als die spätere Praxis zeigt – für Jugendliche vom 14. bis zum 20. Lebensjahr gedacht. In ihn sollten vorwiegend Jugendliche eingewiesen werden, die in einer Einrichtung der Jugendhilfe Disziplinverletzungen begangen hatten. Im Ausnahmefall war aber auch eine direkte Einweisung möglich. Voraussetzung war eine Zuweisung durch das Aufnahmeheim. Bisher ist ein Fall bekannt geworden, bei dem ein Mädchen direkt (und vermutlich ohne jegliche Genehmigungen) in den Jugendwerkhof Torgau eingeliefert wurde. Die zusätzlichen Kosten, die für diese Reform des Heimsystems entstanden, sollten über eine neue Heimkostenregelung und die „produktive Arbeit der Zöglinge des geschlossenen Jugendwerkhofes“ gedeckt werden.

Der Jugendwerkhof Typ I hat vermutlich nur kurze Zeit existiert. Bereits 1966 monierte ein Bericht, dass dieser Typ mit häufigen Fehleinweisungen verbunden sei.⁴¹⁰ Zwar hat es auch später immer wieder befristete Einweisungen in Jugendwerkhöfe gegeben, aus Zeitzeugenberichten geht jedoch hervor, dass Zöglinge mit langfristigen und kurzfristigen Erziehungsmaßnahmen in die selben Jugendwerkhöfe eingewiesen wurden. Zusammenstellungen aus den 1980er Jahren erwähnen diese Differenzierung auch nicht mehr.⁴¹¹ Ein formaler Beschluss, den Typ I abzuschaffen, wurde nicht gefunden. Dieses System, das faktisch aus zwei Typen von Jugendwerkhöfen (Typ II und Geschlossener Jugendwerkhof Torgau) bestand, blieb bis Ende 1989, teils bis Mitte 1990 bestehen.

⁴¹⁰ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 19. April 1966, TOP 3: Bericht über den Stand der Arbeit in den Jugendwerkhöfen und Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung der Erziehungssituation in diesen Einrichtungen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7879, S. 27.

⁴¹¹ Einweisungen in Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime im Schuljahr 1980/1981, spezifiziert nach Bezirken, Stand: 23. Februar 1981. In: BArch DR 2/ K 880 (alte Signatur).

d. Die 1980er Jahre

Im Februar 1983 wurde eine interne Verfügung erlassen, die die Funktion der Jugendwerkhöfe im Ausnahmezustand (in der DDR: Verteidigungszustand) regelte. Danach wurden die Jugendwerkhöfe im Ausnahmezustand als Isolierungslager genutzt. Die Jugendwerkhöfe waren, wie mehrfach betont wurde, als Arbeitererziehungslager zu führen. Jeder Widerstand innerhalb dieser Anstalten war im Keim zu ersticken.⁴¹² Im Jahr 1988 wurde begonnen, die Jugendwerkhöfe daraufhin zu überprüfen, wie sie „im Verteidigungszustand gesichert“ werden könnten.⁴¹³ In einem Entwurf zu einer Verordnung vom Februar 1989 war vorgesehen, die Jugendwerkhöfe unmittelbar der Polizei zu unterstellen.⁴¹⁴ In der Zweckbestimmung heißt es: „Jugendwerkhöfe dienen der Erziehung kriminell gefährdeter sowie solcher Jugendlicher, von deren Verhalten Störungen der staatlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen beziehungsweise begründet zu erwarten sind oder die wiederholt die gesellschaftlichen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens missachten, soweit durch die Handlungen keine Straftatbestände berührt werden.“ Über die Einweisung in die Jugendwerkhöfe entschied im Verteidigungsfall nicht mehr die Jugendhilfe, sondern die Polizei. Gegen diese Verfügungen gab es nicht einmal mehr das Rechtsmittel der Beschwerde. Die Jugendwerkhöfe sind damit zu den Maßnahmen der Isolierung zu rechnen, die in den 1980er Jahren getroffen wurden, um inneren Unruhen begegnen zu können.

⁴¹² Verfügung Nr. 7/82 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Gewährleistung der Sicherheit und Disziplin der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen sowie beim Arbeitseinsatz vom 8. Februar 1983. In: BStU MfS AGM 401.

⁴¹³ Auskunftsbericht über geplante Maßnahmen der politisch-operativen Sicherung des Jugendwerkhofes „Neues Leben“ Gerswalde mit den Nebenstellen in Groß Fredenwalde und Suckow vom 21. Juli 1988. In: BStU BV Neubrandenburg, KD Templin Nr. 103.

⁴¹⁴ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung Volksbildung – Jugendwerkhöfe – für den Verteidigungszustand vom 6. Februar 1989 [Entwurf]. In: BStU MfS AGM 604.

4.6.2 Kapazitäten der Jugendwerkhöfe

Die immer wieder geäußerte Ansicht, das System der Jugendwerkhöfe sei im Laufe der DDR-Geschichte immer weiter ausgebaut worden, hat sich als nicht zutreffend erwiesen. Die Kapazitäten lagen stets zwischen ca. 3.000 und maximal 3.700 Plätzen. Zwar wurde der Ausbau in verschiedenen Phasen der Repression vehement gefordert, was jedoch an finanziellen Grenzen scheiterte. Während die Größenordnung der Zahlen für die Jugendwerkhöfe als gesichert gelten kann, haben sich Angaben für einzelne Jugendwerkhöfe immer wieder als unzuverlässig herausgestellt. Fast alle eingesehenen Zusammenstellungen enthalten mehrfache handschriftliche Überarbeitungen, die auf Unsicherheiten deuten. Dies hängt damit zusammen, dass die Kapazitäten tatsächlich stark schwankten. Sie wurden bei hohen Einweisungszahlen mit improvisierten Mitteln erhöht, mitunter aber auch wegen des schlechten Zustandes der Gebäude spontan verringert. Diese Fragen können nur durch spezielle Forschungen geklärt werden. Im Folgenden sollen die für das Gesamtsystem der Heime gemachten Angaben noch um einige spezielle Hinweise ergänzt werden (vgl. *Abschnitt Kapazitäten der Heime*, S. 68)

a. Die 1950er Jahre

Um 1953 zeigt eine Zusammenstellung insgesamt 28 Jugendwerkhöfe, aufgeteilt in die Typen A und B.⁴¹⁵ Insgesamt waren die Jugendwerkhöfe mit knapp 3.000 Insassen belegt. Einige Jugendwerkhöfe nahmen nur weibliche, andere nur männliche Zöglinge auf, einige beide Geschlechter (wobei getrennte Kapazitäten ausgewiesen wurden).

Der größte Jugendwerkhof (Bräunsdorf) konnte 300 Insassen aufnehmen. Die mittlere Größe lag bei ca. 100 Insassen. In den Jugendwerkhöfen wurde in einem bis vier handwerklichen Berufen ausgebildet. Vom Typ B gab es acht Jugendwerkhöfe mit einer Aufnahmefähigkeit von 530 Insassen (zwei Drittel männlich, ein Drittel weiblich). Die hier zitierten Zahlen stellen nur einen Richtwert dar, da mitunter sehr verschiedene Zahlen aus dem gleichen Jahr in den Akten zu finden sind.

⁴¹⁵ Aufstellung der Jugendwerkhöfe in der DDR um 1953 (II). In: BArch DR 2/6218.

Die Zusammenfassung sieht wie folgt aus:⁴¹⁶

Typ	Anzahl der Einrichtungen	Plätze für Jungen	Plätze für Mädchen	Summe
Jugendwerkhof Typ A	20	1.606	855	2.461
Jugendwerkhof Typ B	8	392	210	532
Summe	28	1.998	1.065	3.063

Tabelle 20: Jugendwerkhöfe in der DDR (1953)

Sechs der Jugendwerkhöfe befanden sich 1953 auf dem Gebiet des heutigen Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie hatten zusammen 664 Insassen. In die rechte Spalte wurde eine zusätzliche Angabe aufgenommen, ob die betreffenden Jugendwerkhöfe auch 1956 aktenkundig waren.⁴¹⁷

Name und Ort	Typ	Plätze Jungen	Plätze Mädchen	Summe	Nachweis 1956
„Charlotte Eisenblätter“, Blücherhof, Krs. Waren	A	0	70	70	Ja
„Makarenko“ (I), Glowe auf Rügen	A	130	150	280	Nein
„Makarenko“, Krassow, Krs. Wismar	A	65	15	80	Ja
„Maxim Gorki“ Wrangelsburg, Krs. Greifswald	A	16	38	54	Ja
„Neues Leben“, Rühn Krs. Bützow	B	70	40	110	Ja
„Makarenko“ (II), Glowe auf Rügen	B	70	0	70	Nein
Summe		351	313	664	

Tabelle 21: Jugendwerkhöfe auf dem Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns (1953)

Im Jahr 1957 gab es auf dem Gebiet der DDR 31 Jugendwerkhöfe mit 3.656 Plätzen.⁴¹⁸ Sie untergliederten sich nun in die Typen A und C. Gegenüber 1953

⁴¹⁶ Aufstellung der Jugendwerkhöfe in der DDR um 1953 (II). In: BArch DR 2/6218.

⁴¹⁷ Jugendwerkhöfe und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik [undatiert, 1956] (enthält auch: Spezialkinderheime). In: BArch DR 2/5571, S. 295.

⁴¹⁸ Bericht über Entweichungen aus den Jugendwerkhöfen A und C vom 29. Oktober 1957. In: BArch DR 2/5568, S. 5.

waren einige geschlossen worden. Alle übrigen Jugendwerkhöfe B waren in Jugendwerkhöfe A umgruppiert worden. Dafür entstanden sechs Jugendwerkhöfe des Typs C neu.

Für Jugendliche aus Berlin existierten besondere Jugendwerkhöfe in Ludwigsfelde, Werftpfuhl und in Gerswalde.⁴¹⁹ Dies war vermutlich dem alliierten Status von Berlin geschuldet.

Auf dem Gebiet des heutigen Landes Mecklenburg-Vorpommern waren die beiden Jugendwerkhöfe in Glowe (A und B) geschlossen worden. Wrangelsburg wurde zu einem Spezialkinderheim. In Krassow wurden die Plätze (vermutlich wegen der Arbeitsplätze in der Werft) auf 150 aufgestockt.

Die Daten lassen sich wie folgt zusammenfassen:⁴²⁰

Typ	Einrichtungen Anzahl	Davon in MV	Plätze	Davon in MV
Jugendwerkhof Typ A	25	3	2.966	325
Jugendwerkhof Typ C	6	--	690	--
Summe	31	3	3.656	325

Tabelle 22: Jugendwerkhofplätze in der DDR und in Mecklenburg-Vorpommern (1957)

In dieser Zeit gab es in der DDR etwa eine Million Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren. Dies bedeutet, dass für je 1.000 Jugendliche etwa drei bis vier Plätze in einem Jugendwerkhof zur Verfügung standen.

b. Die 1960er Jahre

Für das Jahr 1960 ermittelte das Ministerium für Volksbildung 3.600 Plätze in Jugendwerkhöfen in der gesamten DDR. Allerdings kann diese Zahl nicht als gesichert gelten, da mit der Einführung der zehnklassigen Oberschule überstürzt Umstrukturierungen in Gang gesetzt worden waren, die das ursprüngliche System der Heime durch eine Reihe von Neben- und Mischformen ersetzte, die wiederum nur teilweise realisiert worden sind.

Aufgezählt werden rund 1.500 Plätze in Außenstellen (Industriearbeitsplätze), die teilweise wohl bereits eingerichtet waren, teilweise erst geschaffen werden

⁴¹⁹ Aufstellung der Jugendwerkhöfe 1955. In: BArch DR 2/5630. Vgl. auch: Jugendwerkhöfe im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik [undatiert, 1956] (enthält auch: Spezialkinderheime). In: BArch DR 2/5571, S. 295.

⁴²⁰ Bericht über Entweichungen aus den Jugendwerkhöfen A und C vom 29. Oktober 1957. In: BArch DR 2/5568, S. 5.

sollten.⁴²¹ Im gleichen Jahr gingen die Ausgaben für die Jugendwerkhöfe drastisch zurück, was wohl auf die ersten Einnahmen der Industriearbeitsplätze zurückzuführen ist (vgl. Diagramm 8, S. 82).

Um 1963 wurden in einer Zusammenstellung 34 Jugendwerkhöfe erfasst.⁴²² Sie hatten eine Kapazität von insgesamt 2.975 Plätzen. Es wurde nicht zwischen den Typen A und C unterschieden.

Für das Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern wurden folgende Jugendwerkhöfe genannt:

Bezirk Neubrandenburg:

- Gerswalde mit 130 Plätzen
- Altgaarn mit 25 Plätzen

Bezirk Rostock:

- Reinstorf mit 100 Plätzen

Bezirk Schwerin:

- Rühn mit 130 Plätzen

Der relative Rückgang an Plätzen in den Jugendwerkhöfen könnte damit zusammenhängen, dass das Volksbildungsministerium einige Jugendwerkhöfe auf Grund von Auseinandersetzungen mit der Industrie geschlossen hatte. In einer Analyse aus dem Jahr 1964 wurde festgestellt, dass die von der Industrie angeforderten Insassen von Jugendwerkhöfen nicht (im ohnehin schon reduzierten Maße) ausgebildet worden waren.⁴²³

Da sich das Angebot an Arbeitskräften erhöht habe, sei das Interesse an Insassen der Jugendwerkhöfe zurückgegangen. Forderungen seitens des Bildungsministeriums, die Jugendlichen auch auszubilden, sei man daher nicht nachgekommen. Dies habe zu einer Schließung von Jugendwerkhöfen mit Industriearbeitsplätzen geführt. Zahlen wurden nicht genannt.⁴²⁴

Im Zuge der neuen repressiven Jugendpolitik seit Dezember 1965 forderte das Ministerium für Volksbildung im März 1967 eine Erhöhung der Spezial-

⁴²¹ Zusammenstellung der Heime und Jugendwerkhöfe der Jugendhilfe vom Herbst 1960. In: BArch DR 2/5850.

⁴²² Zusammenstellung und Spezifikation von Jugendwerkhöfen und Spezialheimen um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

⁴²³ Ein Beispiel findet sich in Wansdorf, wo ein Betrieb die Umwidmung eines Spezialkinderheimes in einen Jugendwerkhof vorschlug, um sich damit Arbeitskräfte zu sichern. Vgl. Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Analysen [Zusammenfassung], 2. Halbjahresbericht 1958, S. 11. In: BArch DR 2/23483.

⁴²⁴ Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung g, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217-255.

heimplätze insgesamt.⁴²⁵ Im Schuljahr 1965/1966 seien insgesamt 3.427 Kinder und Jugendliche in die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe aufgenommen worden, im darauf folgenden Schuljahr seien es bereits knapp 4.000 gewesen. Wollte man nicht die Verweildauer von wenigstens 18 Monaten unterschreiten, müsse die Kapazität insgesamt auf 7.400 Plätze aufgestockt werden – eine Steigerung um 1.400 Plätze.

Trotz der schlechten Erfahrungen sollten in Zusammenarbeit mit der Industrie 355 neue Jugendwerkhofplätze entstehen.

Dazu waren Vorgespräche mit folgenden Betrieben geführt worden:

Bau- und Montage-Kombinat Betriebsteil Leipzig (Anfangskapazität 65 Plätze), Bau- und Montage-Kombinat Kohle und Energie Hoyerswerda (ca. 200 Plätze in Kamenz, Radeberg, Trattendorf, Cottbus), Landbaukombinat Potsdam (maximal 60 Plätze). Nach einer Startphase im Jahr 1967 wollte man gut die Hälfte der Kosten für die Jugendwerkhöfe durch die Industriearbeitsplätze refinanzieren (Ausgaben: 1,8 Millionen, Einnahmen: 1 Million).

In welchem Umfang die Pläne realisiert wurden, ist nicht bekannt.

c. Die 1980er Jahre

Im Jahr 1981 gab es 29 Jugendwerkhöfe mit insgesamt 3.178 Plätzen.⁴²⁶

Am 31. Mai 1989 wurde die Zahl der Plätze in den Jugendwerkhöfen vermutlich zum letzten Mal erhoben.⁴²⁷ Wie bei den anderen Heimplätzen auch, muss in diesem Fall zwischen den angegebenen Plätzen und ihrer tatsächlichen Belegung unterschieden werden. Die Zusammenfassung lautet wie folgt:

	Zahl der Einrichtungen	Plätze	Belegt	Prozent
Jugendwerkhöfe	31	3.336	2.607	78 %

Tabelle 23: Jugendwerkhöfe und Plätze in der DDR (1989)

⁴²⁵ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 21. März 1967, TOP 10: Maßnahmen zur außerplanmäßigen Schaffung von Jugendwerkhofkapazitäten (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7911.

⁴²⁶ Angabe nach: Zimmermann, Verena: „Den neuen Menschen schaffen“. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945-1990). Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien 2000, S. 276.

⁴²⁷ Zitiert nach: Unterrichtung durch die Bundesregierung - Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen in den neuen Bundesländern. Neunter Jugendbericht. Hrsg.: Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Bonn 1994, S. 536.

4.6.3 Personalsituation

Nach Informationen der Abteilung Volksbildung des ZK der SED sammelte sich Anfang der 1960er Jahre in den Jugendwerkhöfen Personal, das auf Grund seiner Biographie an anderen Stellen nicht unterkam. Dazu gehörten ehemalige Nazis, strafversetzte Lehrer und gescheiterte Existenzen.⁴²⁸ Sie bestimmten über weite Strecken das pädagogische Niveau in den Einrichtungen für Schwererziehbare. Zu allen Zeiten hat es allerdings auch Lehrer und Erzieher gegeben, die sich gegen diesen Trend stellten und in derartigen Heimen ihre Lebensaufgabe sahen.

a. Die 1950er Jahre

Zumindest solange die Jugendwerkhöfe den Räten der Kreise unterstellt waren, wurden in diesen Bereich weniger qualifizierte Pädagogen abgeschoben oder auch bei Delikten strafversetzt. Dies führte neben einem schlechten erzieherischen Klima auch immer wieder zu Delikten seitens des pädagogischen Personals. Anfang der 1950er Jahre kam es in einer Reihe von Jugendwerkhöfen mutmaßlich zu Veruntreuungen von Geldern. Der Staatsanwalt ermittelte in den Jugendwerkhöfen Wrangelsburg, Kirchberg, Sachsenburg, Bad Klosterlausnitz, Hummelshain und Chemnitz-Altendorf.⁴²⁹

b. Die 1960er Jahre

Im Jahr 1963 stellte die Staatssicherheit eine Reihe von Missständen zusammen, die im Folgenden in Auswahl vorgestellt werden.⁴³⁰

Über den Jugendwerkhof Gerswalde berichtete die Staatssicherheit, unter den dort tätigen 28 Erziehern und Ausbildern seien fünf Mitglieder der NSDAP gewesen. Der Erziehungsleiter war wegen Sittlichkeitsverbrechen mit zwei Jahren Haft vorbestraft. Ein weiterer Erzieher wurde im Januar 1963 wegen Diebstahls verurteilt. Der Leiter des Jugendwerkhofes Burg sei den Mitarbeitern unter dem Namen „Pascha“ bekannt. Er drohe seinen Mitarbeitern bei Kritik mit Entlassung. Aus Neuoberhaus (Schwarzenberg) wurde mitgeteilt, dass dort schwächere Jugendliche mit Gummiknüppeln terrorisiert worden seien.

„Moralische Vergehen“ unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses gab es in den Jugendwerkhöfen Freital, Wolfersdorf, Bad Köstritz, sowie in der Außenstelle Stroga des Jugendwerkhofes Rödersdorf. Worin die Vergehen konkret

⁴²⁸ Vgl. beispielsweise den Bericht vom Januar 1960 über Vorfälle im Jugendwerkhof Rühn. In: BArch SAPMO DY 30/IV 2/9.05/127.

⁴²⁹ Kurzbericht über die Haushalte von Jugendwerkhöfen im Bezirk Rostock (um 1952). In: BArch DR 2/5565, S. 25.

⁴³⁰ Bericht über die Situation an den Jugendwerkhöfen in der DDR vom Herbst 1963. In: BStU MfS ZAIG 844.

bestanden, wurde nicht mitgeteilt. Im Jugendwerkhof Bad Köstritz bestanden intime Beziehungen unter den Erziehern sowie zwischen Erziehern und Jugendlichen. Ähnliche Vorkommnisse wurden auch aus Freital gemeldet.

„Neben diesen moralischen Vergehen trugen auch Manipulationen mit Verwaltungs-, Lohn- und Prämiegeldern sowie Veruntreuung und Unterschlagung finanzieller Mittel durch Angehörige des Heimpersonals oder der Heimleitungen zur Untergrabung der Autorität bei. [...] In einer Reihe von Jugendwerkhöfen wurden größere Summen festgestellt, die über ‚illegale Kassen‘ liefen. Durch Untersuchungen an einigen Jugendwerkhöfen wurde bekannt, dass Erzieher sogenannte Strafkassen anlegten und sich mit Geldern aus diesen Kassen Genussmittel u.a. kauften.

Über die Verwendung von Prämiegeldern, die sich die Jugendlichen durch Arbeits- und NAW-Einsätze verdient hatten, werden keine Belege geführt. [...] Im Jugendwerkhof Freital wurden insgesamt 17 Kassen geführt, u.a. für NAW-Prämien und für ‚Schadensersatzleistungen‘ der Jugendlichen. Außerdem bestanden offizielle Konten. Über den Verbrauch der Gelder in Höhe von ca. 10.000 DM⁴³¹ ist kein Nachweis vorhanden. [...] eine Prämie von 850,- DM, die den Jugendlichen vom Edelstahlwerk Freital verliehen wurde, konnte ebenfalls auf keinem Konto und durch keine Quittung belegt werden. Durch Manipulationen beim Verkauf von Waren an die Jugendlichen erzielte die Leitung dieses Jugendwerkhofes außerdem einen Gewinn von 1.120 DM.

Als ‚Erziehungsmaßnahmen‘ wurden ungerechtfertigt hohe ‚Strafgelder‘ eingezogen. Z.B. wegen Rauchen im Schlaftsaal 25,- DM, im Wiederholungsfall 75,- DM, wegen Nichtabschalten eines Bügeleisens 50,- DM. Seit Bestehen dieses Jugendwerkhofes Anfang 1961 bis Juli 1963 wurden auf diese Art und Weise nachweislich 90 Jugendliche mit Strafen zwischen 5,- bis 200,- DM abgestraft und dabei 5.979,57 DM eingenommen.“

„Am Jugendwerkhof Bad Köstritz/Gera wurden der Ehefrau des Heimleiters, die gleichzeitig Gruppenerzieherin war, Unterschlagungen in Höhe von ca. 5.000 DM und der Wirtschaftsleiterin Unterschlagungen in Höhe von 6.400 DM nachgewiesen. An den Unterschlagungen der Wirtschaftsleiterin waren auch der ehemalige Heimleiter und der Erziehungsleiter mitbeteiligt. Ungeklärt ist an diesen Jugendwerkhöfen auch der Verbleib von ca. 10.000 DM, die aus Arbeits-einsätzen der Jugendlichen stammen.“

„Andererseits zeigen sich in diesen Gebieten Tendenzen, die abgeschlossenen Lehrverträge nicht einzuhalten. Die Jugendlichen erhalten nur 95,- DM Lehrgeld, werden aber weiter mit der Durchführung von Hilfsarbeiten beschäftigt, für die sie als ungelernte Kräfte höher bezahlt wurden.“ Als angemessener

⁴³¹ In der DDR waren zu unterschiedlichen Zeiten verschiedene Währungsbezeichnungen für die DDR-Mark üblich, unter anderem auch DM.

Durchschnittslohn werden 200 bis 240 Mark genannt. Diese Unstimmigkeiten wurden als Grund für vielfache Entweichungen aus den Jugendwerkhöfen der Kreise Nauen, Wismar und Strausberg genannt.

In den 1960er Jahren ist aber auch eine gegenläufige Tendenz in den Jugendwerkhöfen zu beobachten. Erstmals wurde die pädagogische Situation Anfang der 1960er Jahre mit allen Schattenseiten (Korruption, Gewalt, pädagogisches Unvermögen) offiziell im Ministerium zur Kenntnis genommen und die schlimmsten Auswüchse durch eine hohe Zahl von Entlassungen beseitigt. Dem dadurch weiter verschärften Personalmangel begegnete man dann allerdings durch die Einführung des Berufes des Erziehungshelfers, der meist über gar keine Qualifikation verfügte. Diese Lage wurde dadurch nicht besser, dass man sich um ausgesiedelte Offiziere der Volksarmee bemühte. Die in dieser Zeit verstärkte ideologische Schulung auch des Personals konnte das Fehlen einer pädagogischen Weiterbildung nicht ausgleichen.

Der Personalmangel blieb ein dauerndes Problem. Im Jugendwerkhof Rühn waren beispielsweise im August 1964 von 60 Planstellen elf nicht besetzt. Überzogene ideologische Forderungen führten dort in den Folgejahren zu weiteren Abwanderungen: „Die Forderung des Kollektivs, nicht nur sozialistisch zu arbeiten, sondern auch sozialistisch zu leben, führte zu politisch-ideologischen, fachlichen und persönlichen Auseinandersetzungen.“ Ein Mitarbeiter kündigte daraufhin. Dessen Frau „musste aus der Partei ausgeschlossen werden und arbeitet jetzt als Melkerin.“⁴³²

c. Die 1980er Jahre

Die für die 1960er Jahre beschriebene Situation hatte sich in den 1980er Jahren entspannt, wiewohl die Probleme des mangelnden Personals und der fehlenden Qualifikationen im Wesentlichen bestehen blieben. Dies zeigt das Beispiel des Jugendwerkhof Rühn.

Im Mai 1981 hatte der Jugendwerkhof Rühn eine Kapazität von 180 Plätzen, von denen 172 belegt waren. Die Insassen waren in elf Gruppen aufgeteilt. Zehn der Insassen waren als Facharbeiter tätig, 162 absolvierten die Teilausbildung. Als ungelernte Kraft war niemand angestellt.

Die Personalsituation lässt sich wie folgt zusammenfassen:⁴³³

⁴³² Ortlieb, Margot: Meine Erfahrungen als Direktor des Jugendwerkhofes „Neues Leben“ in Rühn bei der Verwirklichung einer planmäßigen Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsprozesses schwererziehbarer Jugendlicher durch Schaffung eines einheitlich handelnden Erwachsenenkollektivs. Pädagogische Lesung PL 2004, Rühn 1970.

⁴³³ Statistische Zusammenstellung über die Jugendwerkhöfe vom 31. Mai 1981. In: BArch DR 2/12327.

Pädagogisches Personal	Anzahl	davon weiblich	mit Hochschulabschluss	mit Fachschulabschluss	päd. Teilausbildung	ohne Ausbildung
Leiter	1		1			
Stellvertreter	4		1	3		
Lehrer	4	1	2	2		
Erzieher	29	16	1	23	1	4
Jugendfürsorger	1		1			
Lehrmeister	15	2		6	2	7
Arbeitererzieher						
Nachtwache						
Gesamt	54	19	6	34	3	11

Tabelle 24: Das Personal im Jugendwerkhof Rühn (1981)

Auffällig ist, dass im Jugendwerkhof nur vier Lehrer arbeiteten. Fünf der 29 Erzieher hatten faktisch keine Ausbildung. Für die Arbeitererziehung im eigentlichen Sinne des Wortes war niemand angestellt. Die Nachtwachen mussten vom pädagogischen Personal mit übernommen werden.

In den anderen Jugendwerkhöfen im heutigen Mecklenburg-Vorpommern gestaltete sich die Situation vergleichbar. So hatten im Jugendwerkhof Olgashof acht von 24 Erziehern keine Ausbildung.

4.6.4 Zur Lebenssituation

Zu Einzelheiten sei auf die geschilderten Beispiele verwiesen. Im Folgenden sollen noch einige markante Punkte benannt werden.

Wie Berichte aus den Jugendwerkhöfen der 1950er Jahre zeigen, führte die mangelnde finanzielle Ausstattung der Jugendwerkhöfe zu katastrophalen Zuständen, die durch das fehlende Engagement der Kreise, die für die Erhaltung der Gebäude zuständig waren, noch einmal drastisch verschärft wurden.

In dieser Zeit wurden die Flucht aus den Jugendwerkhöfen und kleinere Diebstähle auf die Not der Jugendlichen zurückgeführt. Es gab zeitweise weder genug zu Essen, noch waren Bekleidung und Bettwäsche in genügender Anzahl vorhanden. Diese wurden – den Nachkriegsgewohnheiten der Jugendlichen entsprechend – eben organisiert. Vom Ministerium wurde gegenüber den Jugendwerkhöfen ins Feld geführt, dass die Fluchten und Diebstähle insgesamt mehr Schaden anrichteten als eine auskömmliche Versorgung an Kosten verursachen würde.⁴³⁴

⁴³⁴ BArch DR 2/5568, S. 57

a. *Taschengeld*

Insassen der Jugendwerkhöfe erhielten ein geringes wöchentliches Taschengeld, das entsprechend der Leistung und dem Verhalten gekürzt oder auch aufgestockt wurde. Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung der Summe, dass Jugendliche in der DDR bis auf wenige Ausnahmen generell nur mit wenig Taschengeld ausgestattet wurden. Andererseits hatten Jugendliche außerhalb der Jugendwerkhöfe reichlich Gelegenheit, sich in den Ferien oder in der Freizeit eigenes Geld zu verdienen. Diese Möglichkeit hatten Jugendliche in den Jugendwerkhöfen nicht. Sie mussten mit der ihnen zugeteilten Summe auskommen. Dies führte – wie Zeitzeugenberichten zu entnehmen ist – öfter dazu, dass schwächere Jugendliche ihr Taschengeld an die dominanten abgeben mussten. In einigen Einrichtungen scheint dieser gewaltsame Transfer fester Brauch gewesen zu sein.⁴³⁵ Im Jugendwerkhof Rühn erhielten die Jugendlichen um 1970 bei 120-prozentiger Normerfüllung und ausgezeichnetem Verhalten (Note 1,0 bis 1,7) wöchentlich 5 Mark Taschengeld. Bei mittelmäßigem Verhalten und einer Normerfüllung von 100 Prozent wurden 3,50 Mark ausgezahlt.⁴³⁶

Im Jahr 1974 wird in einer Liste von Vorschlägen ein Taschengeld in Höhe von 10 Mark pro Monat erwähnt, das für alle Jugendlichen (Normalheime und Spezialheime) ausgezahlt werden sollte.⁴³⁷

J.P., der für den Jugendwerkhof Dorf Mecklenburg Ende der 1970er Jahre auf dem Bau Schwerstarbeit zu verrichten hatte, berichtete in einem Zeitzeugengespräch von einer Mark Taschengeld pro Tag. Dies bedeutete, dass sich ein Jugendlicher kaum zusätzliche Getränke an einem heißen Sommertag leisten konnte.

Im Jahr 1981 ist in einem Jugendwerkhof von 40 Mark Taschengeld monatlich die Rede, das allerdings nur an Jugendliche ausgezahlt wurde, die in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis standen.⁴³⁸

Die „Lebensordnung des Jugendwerkhofes Crimmitschau“ vom Dezember 1988 legte ein wöchentliches Taschengeld von 2,50 Mark fest, das sich bei Wohlverhalten und Normerfüllung bis auf 10 Mark steigern konnte. Voraussetzung war freilich, dass der betreffende Jugendliche bereits ausreichend Gelder er-

⁴³⁵ Vgl. den Roman eines ehemaligen Erziehers: Haertel, Manfred: Verflucht, gehaßt und abgeschoben. Eine Jugend in DDR-Heimen. Edition Belletriste, Berlin 2002.

⁴³⁶ Olberding, Franz: Die Erfahrung der Mitarbeiter des Bereichs Berufsausbildung am Jugendwerkhof „Neues Leben“ Rühn bei der Verwirklichung der Einheit von Politik, Ökonomie und Pädagogik und der Durchführung der Leistungsfinanzierung. Pädagogische Lesung PL 2006, Rühn 1970.

⁴³⁷ Vorschläge zur Verbesserung der materiellen Bedingungen der Kinder und Jugendlichen in den Heimen der Jugendhilfe vom 15. April 1974. In: BArch DR 2/24316.

⁴³⁸ Protest eines ehemaligen Insassen des Jugendwerkhofes Olgashof gegen die Schlussabrechnung vom Oktober 1981. In: BArch DR 2/51152.

arbeitet hatte. Zu verwenden war das Taschengeld vorwiegend für zusätzliche Gebrauchsmaterialien wie Briefpapier und Schulmaterial.⁴³⁹

b. Flucht

In den wenigen Berichten, die in der DDR über Jugendwerkhöfe erschienen, wird immer wieder mit Erstaunen festgestellt, dass diese Einrichtungen nicht den Eindruck von Gefängnissen erweckten.⁴⁴⁰ Tatsächlich waren in der Regel weder mit Mauern oder gar Stacheldraht abgeschlossene Grundstücke beziehungsweise vergitterte Fenster zu sehen. Das Ministerium für Volksbildung widerstand auch bis Mitte der 1960er Jahre vehement Forderungen aus dem Innenministerium und der Staatsanwaltschaft, geschlossene Einrichtungen zu schaffen. Der offene Eindruck, den Jugendwerkhöfe erweckten, darf allerdings nicht über das rigide, teilweise brutale Strafsystem hinwegtäuschen, mit dem die technisch leicht zu bewerkstellenden Ausbrüche geahndet wurden.

Jugendliche entwichen aus den Einrichtungen der Jugendhilfe in großer Zahl. Neben den schon immer mit einem „Wandertrieb“ behafteten Kindern und Jugendlichen, gab es eine große Anzahl von Heimzöglingen, die das Leben in den Einrichtungen schlicht nicht aushielten und daher Ausbrüche unternahmen, die im Normalfall mit ihrer erzwungenen Rückkehr und Strafen (bis hin zur Einweisung in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau) endeten.

Waren die Gründe für die Flucht Anfang der 1950er Jahre in der Not und schlechten Organisation der Jugendwerkhöfe zu suchen, traten gegen Ende der 1950er Jahre nach Ansicht des Ministeriums für Volksbildung „pädagogische Gründe“ in den Vordergrund. Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. September 1957 waren laut einem Bericht des Ministeriums von 2.726 erfassten Plätzen 678 Jugendliche aus ihrem Jugendwerkhof geflohen (entwichen). Die meisten Entweichungen – rund ein Drittel – fanden bezeichnender Weise innerhalb von vier Wochen nach der Einlieferung statt. Dies war ein Zeitraum, in dem den Jugendlichen klar wurde, welche psychischen und physischen Belastungen auf sie zukamen, ohne dass der Effekt der Gewöhnung und Abstumpfung schon eingesetzt hatte. Im Bericht wurde verschwommen darauf hingewiesen, dass hier vermutlich ein „pädagogisches Problem“ vorliege.⁴⁴¹ Diese Vermutung dürfte

⁴³⁹ Lebensordnung des Jugendwerkhofes „Clara Zetkin“ Crimmitschau 1988/1989 vom 1. Dezember 1988. In: Kowalczyk, Angela „China“: „Auch Dich werden wir in den Griff bekommen...“ Im Netz der Jugendhilfeeinrichtungen. CPL Selbstverlag Michael Lydon/Angela Kowalczyk, Berlin, London 2002, S. XXI-XXIX.

⁴⁴⁰ Richter, Christel: Weg ins Leben. Zu Besuch im Jugendwerkhof Lehnin, Kreis Brandenburg. Über eine Einrichtung, deren Pädagogen im Sinne Makarenkos wirken und Jugendlichen Hilfe geben. In: Bei uns, Märkische Volksstimme 3/1981.

⁴⁴¹ Bericht über Entweichungen aus den Jugendwerkhöfen A und C vom 29. Oktober 1957. In: BArch DR 2/5568, S. 5.

allerdings nur einen Teil der Gründe treffen. So wurde in Bräunsdorf bereits ein unerlaubtes Entfernen vom Gelände des Werkhofes als „Entweichung“ geahndet. Im Jugendwerkhof „Makarenko“ in Reinstorf (Kreis Wismar) wurde in einem Bericht eine „Entweichung“ geschildert: Ein 17-jähriger Jugendlicher war um 13.30 in die Kreisstadt Wismar zum Arzt geschickt worden. Da er um 20.30 Uhr noch nicht zurückgekehrt war, wurde eine polizeiliche Fahndung eingeleitet. Als er 21.30 Uhr eintraf, wurde er wegen „Entweichens“ mit dem Entzug von Vergünstigungen für vier Wochen bestraft.⁴⁴²

Auf einer Tagung von Vertretern des Volksbildungsministeriums und Jugendstaatsanwälten wurde darauf hingewiesen, dass Mädchen aus den Jugendwerkhöfen Bräunsdorf und Crimmitschau entwichen seien, weil sie sich dadurch eine Einweisung in das Jugendhaus (Jugendhaft) Hohenleuben erhofften, wo man die Insassen besser behandelte.⁴⁴³ Vom Ministerium für Justiz und der Generalstaatsanwaltschaft der DDR wurde auf Grund der hohen Zahlen von Entwichenen die Einrichtung eines geschlossenen Jugendwerkhofes gefordert, was vom Ministerium für Volksbildung 1956 zunächst abgelehnt wurde.⁴⁴⁴

Ein Teil von Kindern und Jugendlichen versuchte, den anderen Teil Deutschlands zu erreichen. Dies geschah bis zum Bau der Mauer im August 1961 relativ problemlos. Von dort wurden Minderjährige, sofern sie nicht Erziehungsberechtigte im Westen hatten, regelmäßig in die DDR zurückgeschickt. Vor allem aus Einrichtungen in Grenznähe wurden trotzdem immer wieder Versuche unternommen, in die Bundesrepublik zu gelangen. Wichtigstes Motiv dabei war, dem strengen Heimregime und den internen Repressionen unter den Insassen zu entkommen. Im Jahr 1965 gelang es zwei von einer Gruppe aus dem Jugendwerkhof Freienhufen ausgebrochenen Jugendlichen, in die Bundesrepublik zu fliehen.⁴⁴⁵ Verschiedene Berichte zeigen, dass versuchte Fluchten in die Bundesrepublik auch bei älteren Jugendlichen nicht unbedingt mit Haft geahndet wurden. Sie wurden in der Regel in den Jugendwerkhöfen bestraft. In diesem Bereich ist weitere Forschung unerlässlich.

⁴⁴² Abschlussführungsbericht über den Jugendlichen S., geb. 1949 an die Jugendhilfe des Kreises Wolgast vom 14. Juni 1967. In: BStU MfS BV Rostock KD Wolgast 328.

⁴⁴³ In Jugendhäusern wurde der gerichtlich angeordnete Freiheitsentzug für Jugendliche vollzogen. Die Zustände dort waren schlimmer als in Jugendwerkhöfen, was die Mädchen offensichtlich nicht wussten. Allerdings bleibt bezeichnend, dass sie sich von einem Gefängnis eine Verbesserung ihrer Situation erhofften.

⁴⁴⁴ Bericht über die Tagung der Jugendstaatsanwälte am 15. November 1956 vom 6. Dezember 1956 (Thema u.a.: Geschlossener Jugendwerkhof) . In: BArch DR 2/5568, S. 5.

⁴⁴⁵ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 19. April 1966, TOP 3: Bericht über den Stand der Arbeit in den Jugendwerkhöfen und Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung der Erziehungssituation in diesen Einrichtungen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7879, S. 7.

c. Lebensordnung 1988

Anfang Dezember 1988 wurde für den Jugendwerkhof Crimmitschau eine Lebensordnung erlassen, die einen Einblick in die schriftlich fixierten Regeln gibt. Der Begriff „Lebensordnung“ stammt ursprünglich aus dem kirchlichen Bereich. Diese Ordnungen regeln nicht nur einzelne Lebensvollzüge, sie sind auch einer bestimmten moralischen und ethischen Grundhaltung verpflichtet. In diesem Sinne enthielt die Lebensordnung von Crimmitschau auch nicht nur Ge- und Verbote, sondern auch allgemeine Lebensgrundsätze. Im Folgenden sollen die Regeln vorgestellt werden, die die alltäglichen Lebensvollzüge bestimmen sollten.⁴⁴⁶

Die Jugendlichen waren alle als Lehrlinge (Anlernlinge für Teilfacharbeiter) eingestuft. Sie hatten einen vollständigen Arbeitstag zu absolvieren. Darüber hinaus gab es weitere Verpflichtungen für die Nachmittage und Abende: Arbeitsgemeinschaften, Kommissionsarbeit, FDJ-Arbeit, Nachrichtensendungen des DDR-Fernsehens, Wochenauswertungen, wöchentliche Großreinigung. Gartenarbeiten und sportliche Ertüchtigung wurden – im Gegensatz zu anderen Jugendwerkhöfen – auf wöchentlich zwei Stunden begrenzt. Der Sonntag sollte zur Vorbereitung der neuen Woche genutzt werden. Persönliche Freizeit wurde nach Erfüllung aller Pflichten gewährt.

Die Jugendlichen erhielten einen Lohn als Lehrlinge (um 100 Mark), von dem sie ca. 30 Mark als Heimbeitrag monatlich abzuführen hatten. Von diesem Einkommen erhielten sie auch das Taschengeld von 2,50 Mark wöchentlich ausgezahlt (vgl. S. 242). Übrig gebliebene Gelder wurden den Jugendlichen auf einem Konto gutgeschrieben. Von diesem Konto mussten allerdings weitere Ausgaben bestritten werden (z.B. Schadenersatzforderungen, Kosten für Entweichungen). Bei seiner Entlassung sollte dem Jugendlichen das Guthaben ausgezahlt werden. Diese Regelung über die Entlassung findet sich allerdings in der Lebensordnung nicht wieder.

Einzelausgang wurde an zwei Wochentagen zur Erledigung persönlicher Belange genehmigt. Dazu musste ein Antrag an den Direktor der Einrichtung gestellt werden. Ansonsten gab es nur Ausgang im Kollektiv, der frühestens acht Wochen nach dem Eintritt in den Jugendwerkhof gewährt wurde. Unbegründete Verspätungen bei der Rückkehr wurden mit vier Wochen Sperre geahndet.

Jeder Lehrling hatte Anspruch auf monatlich zwei Tage Urlaub. Für Schichtarbeit wurden jährlich drei zusätzliche Tage gewährt. Ein Anspruch bestand erst nach einem Aufenthalt von drei Monaten. Entweichungen und Arbeitsbummelei

⁴⁴⁶ Lebensordnung des Jugendwerkhofes „Clara Zetkin“ Crimmitschau 1988/1989 vom 1. Dezember 1988. In: Kowalczyk, Angela „China“: „Auch Dich werden wir in den Griff bekommen...“ Im Netz der Jugendhilfeeinrichtungen. CPL Selbstverlag Michael Lydon/Angela Kowalczyk, Berlin, London 2002, S. XXI-XXIX.

wurden mit dem Entzug von Urlaub bestraft. Wer für seinen Urlaub den Jugendwerkhof verlassen wollte, hatte vorher die Genehmigung des für ihn zuständigen Referates Jugendhilfe einzuholen. Der Urlaub durfte nur zu vorbestimmten Terminen genommen werden. Besuche von außerhalb waren grundsätzlich verboten. Ausnahmen bildeten lediglich die im Einweisungsbeschluss angegebene Kontaktperson (meist ein Mitarbeiter der Jugendhilfe) und Angehörige. Für Angehörige war ein Besuch an fünf vorgeschriebenen Terminen im Jahr möglich. Der Kontakt war auf sechs Stunden begrenzt. Die Jugendlichen waren dazu verpflichtet, ihren nächsten Angehörigen alle 14 Tage einen Brief zu schreiben. Der komplette Postverkehr wurde kontrolliert. Andere Kontakte bedurften der Genehmigung des Direktors. Diese Regelung hatte den kompletten Abbruch aller sozialen Kontakte zu Gleichaltrigen, Freunden und Vertrauten zur Folge. Pakete durften nur empfangen werden, wenn sie für notwendig gehaltene Kleidung oder kleine Geburtstagsgeschenke enthielten. Lebensmittel durften nicht entgegengenommen werden, auch nicht Geld, Rauchwaren und alkoholische Getränke. Für jeden Jugendlichen standen im Jahr 1.000 Mark Bekleidungsgeld zur Verfügung. Er hatte allerdings vor dessen Verwendung nachzuweisen, dass er mit den vorhandenen Kleidungsstücken sorgsam umgegangen war.⁴⁴⁷ Vorgeschrieben war eine „pflegeleichte modische Kurzhaarfrisur“. Nicht erlaubt war es, die Haare zu färben. Verboten war das Tragen von Uhren und Schmuck. Die Brigadeführer erhielten eine heimeigene Uhr zugewiesen. „Schminken ist nicht gestattet. Die äußere Wirkung der Persönlichkeit ist durch Ordnung, Sauberkeit und Ästhetik von Kopf bis Fuß hervorzubringen.“ Verboten war ebenso der Besitz von Radios und Recordern. Gegenseitiger Besuch von Jungen und Mädchen in ihren jeweiligen Wohnbereichen war untersagt. Die Entscheidung darüber, ob Insassen einen Arzt besuchen durften, behielten sich die Erzieher vor. Dies galt auch für Konsultationen von Fachärzten. Für leichtere Vergehen wurden Tadel und Verweise ausgesprochen. Zu den schwereren Strafen gehörten Arrest oder Freizeit-Isolierung, „Lehrzeitverlängerung“ bis zu drei Monaten, Einweisung in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau, Entlassung in „Unehren“ mit Nachbetreuung durch die Abteilung Inneres (Räte der Kreise).⁴⁴⁸

⁴⁴⁷ Diese Summe klingt relativ hoch. Zu berücksichtigen ist aber, dass in der DDR der 1980er Jahre modische Kleidung nicht subventioniert wurde. Sie war selbst für Normalverdiener schwer erschwinglich. Zum anderen ist kein Fall bekannt, dass ein Jugendlicher in einem Jugendwerkhof tatsächlich Kleidungsstücke im Wert von 1.000 Mark jährlich erhalten hätte. Hier ist noch einiger Forschungsbedarf.

⁴⁴⁸ Die Entlassung in „Unehren“ an sich dürfte Jugendlichen eher gleichgültig gewesen sein, zumal sie keinesfalls mit einer Verkürzung der Zeit verbunden war. Zu schweren Konflikten konnte dagegen die anschließende „Nachbetreuung“ durch die Abteilungen Inneres führen.

Einen Eindruck, mit welcher Rigorosität derartige Regelungen durchgesetzt wurden, vermittelt eine Beschwerde von 1985.⁴⁴⁹ Die Eltern hatten für ihre Tochter einen Kurzurlaub aus dem Jugendwerkhof Eckartsberga zur Hochzeit ihrer Schwester beantragt. Der Urlaub wurde nicht genehmigt, weil die Hochzeit in die „Ausbildungszeit“ fiel und die Tochter „Mühe hat, die vorgesehenen Ausbildungsziele zu erreichen.“

Eckartsberga war ein Jugendwerkhof mit angeschlossener Hilfsschule, wo grundsätzlich nur Jugendliche mit erheblichen schulischen Schwierigkeiten eingewiesen wurden. Nachdem eine Beschwerde abgelehnt worden war, wandte sich die Familie an Erich Honecker persönlich, dessen Büro die Entscheidung revidieren ließ. Die Eltern resümierten den Vorgang mit folgenden Worten: „Die Erzieher säen Wind und werden Sturm ernten. Dass sie gehasst werden, ist kein Wunder.“

d. Zum Tagesablauf

Über die organisatorischen Abläufe in den Jugendwerkhöfen liegen eine Reihe von Schilderungen durch Zeitzeugen vor. Sie sollen durch einen zeitgenössischen Bericht in den Akten nur kurz ergänzt werden.

Der Jugendliche H. berichtete 1966 während einer Vernehmung durch die Staatssicherheit über den Alltag im Jugendwerkhof Olgashof.⁴⁵⁰

Die organisatorische Arbeit wurde von einem Insassen als „Helfer vom Dienst“ geleistet, der früh vom Nachtwächter um 5.45 Uhr geweckt wurde und seinerseits um 6.00 Uhr die Zöglinge weckte. Es folgte Frühsport in Eigenregie, an dem die Erzieher in verschiedenen Zeitabständen im Hintergrund teilnahmen. Nach dem Frühsport wuschen sich die Jugendlichen. Es folgte bis 7.00 Uhr Frühstück und Revierreinigen.⁴⁵¹ Danach wurde in zwei Gruppen in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) gearbeitet. Verrichtet wurden in der Regel saisonbedingte Feldarbeiten. In Gesprächen mit Angestellten der LPG erfuhren die Jugendlichen, dass sie völlig unterbezahlt waren. Aus diesem Grunde leisteten sie in der Folgezeit ihre Arbeit nur widerwillig. Die Arbeitszeit dauerte bis 18 Uhr unterbrochen durch eine zweistündige Mittagspause. Zwischen 18

⁴⁴⁹ Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1985. Verweigerter Urlaub bei Hochzeit in der Familie vom 4. September 1985. In: BArch SAPMO DY 30/5900.

⁴⁵⁰ Ermittlungsverfahren wegen Brandstiftung gegen den Jugendlichen H. durch die Bezirksverwaltung der Staatssicherheit vom Oktober 1966. In: BStU MfS BV Rostock AU 459/67 Bd.1-4.

⁴⁵¹ Der Begriff stammt aus der Sprache des Militärs. Jedem Armeeeingehörigen wird danach ein bestimmter Bereich einer militärischen Einrichtung (Flure, Waschräume, Außenanlagen etc.) zugewiesen, den er zu reinigen hat. Das Reinigen des Reviers ist Teil des täglichen Dienstes.

und 19 Uhr hatten sich die Jugendlichen zu waschen und umzuziehen. Danach gab es Abendessen. Von 19 bis 21 Uhr wurden in der Gruppe vorgegebene politische Themen behandelt. Mitunter wurde auch die vormilitärische Ausbildung oder Luftgewehrschießen in die Abendstunden verlegt. Vor der Nachtruhe wurden von den Erziehern Schrank- und sonstige Sauberkeitskontrollen durchgeführt. Ab 21 Uhr war Bettruhe einzuhalten. An Sonntagen wurde im Falle von ausdrücklich festgestelltem Wohlverhalten zwischen 13 und 21 Uhr Ausgang genehmigt, den die Jugendlichen zu Fahrten nach Wismar nutzten.

4.6.5 Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau

Über den Jugendwerkhof Torgau liegen eigene Forschungsarbeiten vor.⁴⁵² Hier sollen nur die unerlässlichen Informationen vorgestellt werden.

Die Einrichtung des Geschlossenen Jugendwerkhofes wurde im Januar 1964 beschlossen. Am 1. Mai 1964 trafen die ersten Insassen ein. Seine Einrichtung geht nicht, wie oft behauptet, auf die Initiative des Ministeriums für Volksbildung zurück. Es ist im Gegenteil nachweisbar, dass entsprechende Forderungen aus dem Ministerium des Innern und der Staatsanwaltschaft seit Ende der 1950er Jahre zurückgewiesen wurden. Da Margot Honecker 1963 zur Ministerin für Volksbildung ernannt wurde, liegt die Vermutung nahe, dass die Änderung der Haltung im Ministerium gegenüber geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe auf ihren Einfluss zurückzuführen ist.

Als Einweisungsgründe werden angegeben:

- wiederholte, absichtliche Verletzung der Heimordnung,
- Auflehnung gegen die vom Gericht oder der Volksbildung angeordneten Erziehungsmaßnahmen,
- ständige Flucht aus Einrichtungen der Jugendhilfe.

Es wurde ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Jugendwerkhof Torgau das Recht bestünde, Arreststrafen von bis zu zwölf Tagen zu verhängen.

Dem Jugendwerkhof wurde eine „Erfolgsquote“ in der Erziehung von 80 Prozent bescheinigt.⁴⁵³ Welcher Art dieser Erfolg war, wurde nicht genau angegeben.

⁴⁵² Einweisung nach Torgau. In: Blask, Falk; Geißler, Gert; Scholze, Thomas: Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung. Bd. 4, Hrsg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, BasisDruck, Berlin 1997. Gatzemann, Andreas: Die Erziehung zum „neuen“ Menschen im Jugendwerkhof Torgau. Ein Beitrag zum kulturellen Gedächtnis. Diktatur und Widerstand Bd. 14, Lit Verlag, Münster 2009.

⁴⁵³ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 19. April 1966, TOP 3: Bericht über den Stand der Arbeit in den Jugendwerkhöfen und Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung der Erziehungssituation in diesen Einrichtungen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7879.

Er wurde als „positive Leistungs- und Verhaltensentwicklung“ gekennzeichnet. Das Kammergericht Berlin beschrieb den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau im Dezember 2004 mit folgenden Worten: „Die Einweisungen betrafen Jugendliche, die aus den unterschiedlichsten Gründen ein den sozialistischen Vorstellungen nicht entsprechendes Leben führten. Sie sollten durch ein System, das sich aus strengster Disziplinierung, entwürdigenden Strafen, genauester Kontrolle des Tagesablaufs, Abschottung von der Außenwelt und ideologischer Indoktrination zusammensetzte, zu bedingungsloser Unterwerfung unter die staatliche Autorität gezwungen werden. Dieser Druck, der den Betroffenen bewusst keinerlei Freiraum ließ, begann mit der Einlieferung und der dreitägigen Aufnahmeisolation und blieb bis zum Tage der Entlassung unvermindert aufrechterhalten.“

Insgesamt durchliefen bis 1989 etwa 5.000 Jungen und Mädchen den Jugendwerkhof Torgau. Er wurde vom Berliner Kammergericht im Dezember 2004 als „grundsätzlich rechtsstaatswidrig“ eingestuft. Die ehemaligen Insassen gelten als nicht vorbestraft und können eine finanzielle Entschädigung erhalten.⁴⁵⁴

4.6.6 Beispiele aus Jugendwerkhöfen

Beispiel 66: Jugendwerkhof in Bräunsdorf (1950er Jahre)

In einem Bericht von 1951 wird der Jugendwerkhof Bräunsdorf lobend hervorgehoben.⁴⁵⁵ Einer Kapazität von 300 Zöglingen wurden 180 Angestellte zugeordnet. Die Gebäude seien in einem guten Zustand. Die Inneneinrichtung würde laufend verbessert. Für die Ausbildung standen sechs handwerkliche und mehrere landwirtschaftliche Berufsausbildungen in gut ausgebauten, modernen Werkstätten zur Auswahl. Mit der Mehrzahl der Insassen waren Lehrverträge abgeschlossen worden. Jeweils vier Lehrlinge wurden von einem Ausbilder angeleitet. Auf den schulischen Unterricht wurde besonderer Wert gelegt. Für die Nachbetreuung standen Jugendwohnheime zur Verfügung. Für jeweils eine Gruppe von 15 Jugendlichen war ein Erzieher verantwortlich.

Die Leitung des Jugendwerkhofes widersetzte sich einer Einbindung in die Planwirtschaft. Anscheinend wurden – so wird im Bericht wenigstens angedeutet – auch die inzwischen propagierten Erziehungsmethoden nach Makarenko nicht

⁴⁵⁴ Die Präsidentin des Kammergerichts, Justizpressestelle Moabit: Unterbringung von Jugendlichen im ehemaligen Jugendwerkhof Torgau grundsätzlich rechtsstaatswidrig. Beschluss vom 15. Dezember 2004.

⁴⁵⁵ Reisebericht Nr. 71 über die Dienstreise nach Neustrelitz, Bräunsdorf, Königstein und Pirna vom 7. bis 11. Oktober 1951. In: BArch DR 2/5565, S. 56.

angewandt.⁴⁵⁶ Die FDJ-Mitgliedschaft der eingewiesenen Zöglinge hatte während ihres Aufenthaltes zu ruhen. Für die Erziehung von Strafgefangenen und Zöglingen der Fürsorge existierten getrennte Konzepte.

Diese Eigenständigkeit des Jugendwerkhofes gegenüber zentralen Vorgaben traf auf eine versteckte Kritik der Berichterstatter. Angeblich sprachen sich Mitarbeiter des Jugendwerkhofes dafür aus, die Trennung von Fürsorgeerziehung und Strafgefangenenenerziehung aufzugeben. Hier wurde wohl der Versuch gemacht, die Leitung des Jugendwerkhofes, die gegen eine höchst problematische Zusammenlegung dieser beiden Kategorien von Insassen war, „demokratisch“ zu überstimmen.

Im Jahr 1956 wurde der Jugendwerkhof wiederum visitiert.⁴⁵⁷ Dem Jugendwerkhof wurde nun eine hohe Effizienz bei der Erwirtschaftung finanzieller Mittel attestiert. Allein für die Tischlerei wurde eine jährliche Wertschöpfung von 64.000 Mark angegeben. Eine unbekannte Zahl von Jugendlichen arbeitete inzwischen als Hilfsarbeiter oder im Anlernverhältnis in der Industrie (Hüttenwerke Muldenhütten und Halsbrücke, Konservenfabrik Oederan, Pappenfabrik Großschirma). Sie wurden nach dem Jugendwerkhofstarif (0,45 bis 0,80 Mark pro Stunde) bezahlt. Zusätzliche Gewinne würden zu 85 % an den Rat des Kreises (der für den Unterhalt der Gebäude zuständig war) abgeführt. Der verbleibende Rest wurde für Anschaffungen genutzt. Außerdem verdienten die Jugendlichen durch freiwillige Einsätze an Sonntagen zusätzliche Gelder, die zur Verschönerung des Heimes verwandt wurden. Neben der Arbeit in der Produktion wurden als Auszeichnung für gute Ergebnisse Lehrverträge abgeschlossen. Letzteres war eigentlich für Insassen von Jugendwerkhöfen nicht vorgesehen. Ebenso wenig vorgesehen war die Regelung in Bräunsdorf, dass Jugendliche von Außenkommandos bestimmte Leistungszuschläge, die die Betriebe zahlten, tatsächlich auf ihrem Konto gutgeschrieben bekame.

Das Regime der Bestrafungen wird als zurückhaltend und geordnet beschrieben. Sie bestanden im Wesentlichen aus dem Entzug von Vergünstigungen (Teilnahme an Ausgang, Kino und Tanz) und finanziellen Zulagen. Strafen würden ausschließlich vom Heimleiter und den Erziehern ausgesprochen, die Arreststrafen allein vom Heimleiter. Letztere wurde nur an besonders renitenten Zöglingen vollzogen. Ansonsten wurden in dem Raum Jugendliche untergebracht, die von der Polizei eingeliefert wurden. Der Arrestraum war mit einem vergitterten Fenster und einem Matratzenlager auf dem Fußboden ausgestattet. Die Dauer des Arrestes wird mit einem bis drei Tagen angegeben. Einschränkungen bei

⁴⁵⁶ Pädagogisches Experiment im Jugendwerkhof „Rudolf Harbig“ in Römhild [unvollständig, undatiert, um 1954]. In: BArch DR 2/5568.

⁴⁵⁷ Bericht über die Überprüfung von Jugendwerkhöfen, Jugendhäusern und Durchgangsheimen in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1956. In: BArch DR 2/5568, S. 32.

der Verpflegung gab es nicht. Die Regelstrafe bestand im Hausarrest, d.h. der Zögling musste die Freizeit im Gruppenraum verbringen, nahm aber sonst am üblichen Tagesablauf teil. Eine weitere Regelstrafe war die Sonderbeschäftigung. Der allgemeine Trend für die einweisenden Institutionen bestätigt sich in Bräunsdorf. Waren im Jahr 1954 ein Viertel der Jugendlichen nach § 14 des Jugendgerichtsgesetzes eingewiesen worden, stieg diese Zahl im Jahr 1956 auf die Hälfte aller Einweisungen. Als Einweisungsgründe werden Eigentumsdelikte, Schul- und Arbeitsbummelei, sexuelle Vergehen und Verwahrlosung genannt. Pro Monat „entwichen“ aus dem Jugendwerkhof 20 Zöglinge, wobei ein Entweichen bereits vorlag, wenn Zöglinge (1) sich mehr als sechs Stunden unerlaubt entfernt hatten, um danach freiwillig zurückzukehren oder (2) wenn sie von Erziehern beziehungsweise der Polizei ohne Erlaubnis außerhalb des Jugendwerkhofes aufgegriffen wurden. Ab 1961 wird für den Jugendwerkhof Bräunsdorf die Zahl von 36 Plätzen angegeben. Ungefähr zu dieser Zeit wurde hier ein Spezialkinderheim mit 190 Plätzen eingerichtet.⁴⁵⁸

Beispiel 67: Jugendwerkhof in Waldsiefersdorf (1952-1953)

Die Zustände 1952 im Jugendwerkhof Waldsiefersdorf „Makarenko“, Kreis Seelow, bilden einen scharfen Kontrast zur Situation in Bräunsdorf.⁴⁵⁹ Dort waren die Gebäude durch Kriegseinwirkung stark beschädigt und nur notdürftig ausgebessert worden. Die Ausgestaltung der Räume in diesem Heim war äußerst primitiv. Die Gemeinschafts- und Schlafräume waren mit rohgezimmerten, selbst angefertigten Bänken und Tischen ausgestattet. Ein Speiseraum war nicht vorhanden. Die Verpflegung wurde in den Aufenthaltsräumen eingenommen. In diesem fehlte jeglicher Wandschmuck, Gardinen an den Fenstern waren nicht vorhanden. Jedem Jugendlichen sollten drei Decken und einmal Bettwäsche zur Verfügung stehen. Die dritte Decke konnte bereits nicht mehr ausgegeben werden, da sie wegen allzu großem Verschleiß aussortiert werden musste. Diese Äußerlichkeiten interessierten die Inspektoren allerdings wenig, wie die Gliederung ihrer Berichte zeigt. Als erstes untersuchten sie die Personalsituation. In einem zweiten Punkt widmeten sie sich der Beurteilung der „Erziehung zum demokratischen Patriotismus“ und der Kollektiverziehung, schließlich der Unterstützung der Zöglinge für die schulischen Abschlussprüfungen.

Von September bis Dezember 1953 wurde der Jugendwerkhof Waldsiefersdorf auf Anordnung der Regierung der DDR nach Glowé verlegt.⁴⁶⁰

⁴⁵⁸ Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Analysen [Zusammenfassung] von 1959. In: BArch DR 2/23483.

⁴⁵⁹ Bericht von der Überprüfung etlicher Kinderheime, Internats- und Sonderschulen vom Februar 1952 In: BArch DR 2/5565, S. 38.

⁴⁶⁰ BArch DR 2/6218

Beispiel 68: Jugendwerkhof in Wrangelsburg (1950er Jahre)

Der Jugendwerkhof Wrangelsburg wurde in einem ehemaligen Gutshaus eingerichtet.⁴⁶¹ Nach Kriegsende diente es zunächst der sowjetischen Militärverwaltung als Unterkunft. Danach wurde es als kirchliches Altenheim oder Behindertenheim genutzt (im Bericht als „Krüppelheim“ bezeichnet). Der Jugendwerkhof zog dort im Herbst 1951 ein.

Im Jahr 1952 hatte er eine Kapazität von 80 Plätzen (1955: 60 Plätze), für die ein Heimleiter, zwei ausgebildete und zwei unausgebildete Erzieher zuständig waren. Der Jugendwerkhof war allerdings nur mit 46 Jungen und zehn Mädchen belegt. Über das Geschlecht der Erzieher wird nichts ausgesagt.

Die Jugendlichen wurden zunächst in der Landwirtschaft eingesetzt, später zur Produktion von Kleinteilen in angeschlossenen Werkstätten. Der Leiter zahlte den Jugendlichen „aus erzieherischen Gründen“ einen Lohn unter dem gesetzlichen Tarif. Überstunden waren als „freiwilliger Einsatz“ deklariert und wurden nicht vergütet. Wer an diesen Einsätzen nicht teilnahm, wurde aus dem System von Vergünstigungen ausgeschlossen.

Die Leitung scheint nicht auf übermäßig repressive Methoden der Erziehung zurückgegriffen zu haben. Darauf deutet auch hin, dass sehr wenige Entweichungen (Ausbrüche) aus dem Jugendwerkhof zu verzeichnen waren. Im Jahr 1951 gab es keinen einzigen Ausbruch; 1952 brachen innerhalb von neun Monaten vier Jugendliche aus, von denen zwei freiwillig zurückkehrten. Arreststrafen wurden nicht verhängt. Post und Besuche wurden nicht reglementiert. Stattdessen gab es ein differenziertes System von Vergünstigungen (Urlaub, Bezahlung) für eingehaltene Verhaltensnormen. Die Freizeit wurde mittels „kultureller, politischer und berufsmäßiger“ Veranstaltungen und Schulungen gestaltet. Großer Wert wurde auf sportliche Betätigung gelegt. Schießunterricht wurde ebenfalls erteilt, was im September 1952 als vorbildlich galt. Die Gesellschaft für Sport und Technik, die eine militärische Ertüchtigung der Jugend betreiben sollte, war im August 1952 gegründet worden.

Hatte die Inspektion im August 1952 leichte Mängel im baulichen Zustand des Haupthauses ergeben, so hatte sich die Situation im November 1955 dramatisch verschärft.⁴⁶² Wie die Inspektoren feststellten, waren in der Zwischenzeit keinerlei Reparaturen vorgenommen worden. Das Hauptgebäude wies deutliche Verfallserscheinungen auf. Das Dach war undicht, die Decke des Waschräume für die Mädchen teilweise eingestürzt. Teile des Gebäudes waren inzwischen vom Schwamm befallen und wegen Baufälligkeit nicht mehr zu betreten. Sämtliche

⁴⁶¹ Bericht über die Überprüfung des Jugendwerkhofes Wrangelsburg am 28. August 1952. In: BArch DR 2/5565, S. 28.

⁴⁶² Bericht über den Jugendwerkhof Wrangelsburg vom 21. November 1955. In: BArch DR 2/5573.

Räume werden als unsauber und ungepflegt bezeichnet. Küche und sanitäre Einrichtungen genügten selbst niedrigsten Anforderungen nicht. Die Erzieher lebten in Räumen, die nach Aussage der Inspektoren diesen Namen nicht verdienten. Das Erzieherzimmer wurde mit einer Abstellkammer verglichen. Ein ebensolches Bild bot die sonstige Ausstattung. Etwa fünf Jugendlichen stand ein gemeinsamer Schrank zur Verfügung, um die persönlichen Dinge unterzubringen. Die Betten waren überwiegend reparaturbedürftig. Weder Bettwäsche noch Handtücher reichten aus, um alle Jugendlichen damit auszustatten, obwohl nicht einmal die volle Belegung der Plätze erreicht war. Über den Zustand der vorhandenen Bettwäsche wurde bemerkt, dass „in absehbarer Zeit mit weiterem Ausfall gerechnet werden muss.“ In diesem Fall ließ sich der Berichterstatter zu einem ironischen Kommentar hinreißen: „Es ist wohl als Tatsache hinzunehmen, dass es Mittel und Wege gibt, um die Ausstattung der Heime so vorzunehmen, dass wenigstens jeder Jugendliche sein Bett bezogen bekommen kann.“

Der zuständige Rat des Kreises Greifswald gab an, für die Veränderung der äußeren Zustände nicht die notwendigen Mittel zur Verfügung zu haben. In merkwürdigem Kontrast dazu befanden sich die Produktionsstätten in einem guten Zustand. Sie wurden – wie ausdrücklich vermerkt wird – nach der Einrichtung des Jugendwerkhofes renoviert, allerdings von einem Betrieb, der dort die Jugendlichen zur Produktion einsetzte. Vom Rat des Bezirkes Rostock, der auch für den neu eingerichteten Jugendwerkhof in Glowe zuständig war, wurde wegen der baulichen Mängel die Schließung von Wrangelsburg vorgeschlagen. Dies wurde vom Ministerium mit Hinweis auf die erwartete Steigerung von Einweisungen abgelehnt. In den 1960er Jahren wurde der Jugendwerkhof in ein Spezialkinderheim umgewandelt.⁴⁶³

Beispiel 69: Jugendwerkhof in Krassow (1950er Jahre)

Der Jugendwerkhof in Krassow (Kreis Wismar) trug bereits 1953 den Namen „Makarenko“. Dies kann als programmatisch für die Erziehungsmethoden gewertet werden. Er stellte 1.953 Plätze für 65 männliche und 15 weibliche Zöglinge bereit. Ausgebildet wurden Tischler und Schlosser. Inwieweit es Angebote für Mädchen gab, wurde nicht berichtet.⁴⁶⁴

Aus dem Jahr 1954 sind Proteste der Zöglinge bekannt, die zu handgreiflichen Auseinandersetzungen mit den Erziehern führten. Die Proteste richteten sich gegen die Arbeitseinsätze in der Landwirtschaft.⁴⁶⁵ Sie wurden ohne großen

⁴⁶³ Zeitzeugengespräch mit R.M. im Juni 2010.

⁴⁶⁴ Aufstellung der Jugendwerkhöfe in der DDR um 1953 (II). In: BArch DR 2/6218.

⁴⁶⁵ Protokoll über den Vorfall am 12. Oktober 1954 gegen 7 Uhr 15 im Jugendwerkhof „Makarenko“ mit den Jugendlichen L., A., B. und S. vom 18. Oktober 1954. In: BArch DR 2/5565.

Aufwand wieder eingedämmt. Im Jahr 1956 wurden Ausbildungsplätze für folgende Gewerbe angegeben: Tischlerei, Schlosserei, Schmiede, Landwirtschaft, Stellmacherei.⁴⁶⁶ Zu diesem Zeitpunkt sollte die Lehrausbildung in den Jugendwerkhöfen generell abgeschafft werden.

Im Herbst 1960 wurde eine Kapazität von 150 (120 männlich, 30 weiblich) Plätzen angegeben. Der Jugendwerkhof hatte eine Außenstelle für Industriearbeitsplätze mit einer Kapazität von 30 Plätzen eingerichtet (geplant 50).⁴⁶⁷ Die Betriebe sind nicht aufgeführt.

Wenig später, vermutlich zu Anfang des Jahres 1961, wurde der Jugendwerkhof in ein Spezialkinderheim umgewandelt. Es führte ebenfalls den Namen „Makarenko“.⁴⁶⁸

Beispiel 70: Jugendwerkhof in Blücherhof (1950er Jahre)

Vom Jugendwerkhof Blücherhof existieren in den Unterlagen des Ministeriums für Volksbildung die Abschriften zweier Briefe eines weiblichen Zöglings.⁴⁶⁹ Sie kritisierte mit Entsetzen die Atmosphäre im Jugendwerkhof, die ihren Erziehungsvorstellungen in keiner Weise entsprach. „Wo ich ankam, ich glaube, ich habe den Herzschlag bekommen. Ich komme mir vor, als ob ich in so einer Westbar bin, aber kein Jugendwerkhof.“ Es werde getanzt, westliche Musik gehört. Jugendlichen ab 16 Jahren sei das Rauchen gestattet. Die Haare dürften hier auf die „ordinärste Art“ getragen werden. Auch dürften die Jugendlichen den Jugendwerkhof in ihrer Freizeit verlassen. Die Post werde nicht zensiert. Die Wohnsituation schildert das Mädchen als sehr dürftig: „Bretterbetten haben wir, keine richtigen Matratzen.“

Das Verhältnis zwischen den Geschlechtern wird als schmutzig beschrieben: „Die gemeinsten Redensarten kriegt man an den Kopf geworfen. Unter den Mädchen ist lauter Schmutz und Schweinereien, sie benehmen sich schlimmer wie die Kerle.“ Sie habe einen sexuellen Übergriff des Sanitäters abwehren müssen. „Ich sagte ihm, dass ich in der Beziehung noch sauber bin, und er sollte doch lieber die anderen Mädchen angucken, die bald wie Nutten sind.“ Die Briefe wurden offensichtlich zu den Akten genommen, um Gegenmaßnahmen einzuleiten. Ob sie erfolg sind, ist nicht bekannt.

⁴⁶⁶ Jugendwerkhöfe im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik [undatiert, 1956] (enthält auch: Spezialkinderheime). In: BArch DR 2/5571, S. 295.

⁴⁶⁷ Zusammenstellung der Heime und Jugendwerkhöfe der Jugendhilfe vom Herbst 1960. In: BArch DR 2/5850.

⁴⁶⁸ Zusammenstellung und Spezifikation von Jugendwerkhöfen und Spezialheimen um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

⁴⁶⁹ Brief aus dem Blücherhof vom 21. Mai 1954. In: BArch DR 2/6218.

Anfang der 1960er Jahre wurde der Jugendwerkhof in ein Spezialkinderheim umgewandelt.⁴⁷⁰

Beispiel 71: Jugendwerkhof in Rühn (1950er und 1960er Jahre)

Der Jugendwerkhof „Neues Leben“ in Rühn (Landkreis Güstrow) wurde am 1.3.1950 gegründet. Er war in einem aus dem Jahr 1232 stammenden Nonnenkloster untergebracht. Die Gebäudeteile, heißt es, seien sehr unübersichtlich und keinesfalls zweckentsprechend. Dies bezog sich vor allem auf die vermutlich später eingebauten sanitären Einrichtungen. Berichtet wurde über eine erhebliche Fluktuation des pädagogischen Personals: In den Jahren zwischen 1950 und 1964 habe die Leitung 16 Mal gewechselt.⁴⁷¹

Über den Jugendwerkhof Krassow wurde z. B. im Oktober 1954 innerhalb des Ministeriums für Volksbildung berichtet, dass dort die notwendigsten Einrichtungsgegenstände fehlten. Es gebe nicht genügend Stühle, um gemeinsam das Essen einnehmen zu können. Mädchen müssten zu zweit in einem Bett schlafen. Es seien keine Schränke zur Aufbewahrung der persönlichen Sachen vorhanden. Von den 120 Jugendlichen seien 50 ohne Beschäftigung. Aus dem Schreiben geht hervor, dass der Jugendwerkhof wegen schlechter Arbeitsleistungen bei der Zuwendung von Mitteln übergangen wurde.⁴⁷²

Im Jahr 1958 erhielt Rühn eine Außenstelle.⁴⁷³ Im Jahr 1959 äußerte die Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung die Vermutung, dass es sich beim Jugendwerkhof Rühn um eine geschlossene Einrichtung handelte. „Über den Charakter der Heime Scharfenstein und Rühn besteht z.Z. keine Klarheit.“⁴⁷⁴ Der merkwürdige Umstand, warum das Ministerium über den Charakter seiner eigenen Heime nicht Bescheid wusste, bedarf noch der Aufklärung.

Über den Heimleiter des Jugendwerkhof wurde am 25. März 1960 mitgeteilt, dass er wegen sittlicher Verfehlungen aus dem Schuldienst entlassen worden war, bevor er in Rühn angestellt wurde. Er habe jahrelang die Prügelstrafe angewandt, was von niemandem beanstandet worden war. Die Staatsanwaltschaft

⁴⁷⁰ Zusammenstellung und Spezifikation von Jugendwerkhöfen und Spezialheimen um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

⁴⁷¹ Ortlieb, Margot: Meine Erfahrungen als Direktor des Jugendwerkhofes „Neues Leben“ in Rühn bei der Verwirklichung einer planmäßigen Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsprozesses schwererziehbarer Jugendlicher durch Schaffung eines einheitlich handelnden Erwachsenenkollektivs. Pädagogische Lesung PL 2004, Rühn 1970.

⁴⁷² Materielle Lage des Jugendwerkhofes „Makarenko“ im Kreis Wismar, Bezirk Rostock, Aktenvermerk vom 28. Oktober 1954. In: BArch DR 2/5568, S. 172.

⁴⁷³ Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: 2. Halbjahresbericht 1958. In: BArch DR 2/23483.

⁴⁷⁴ 2. Halbjahresbericht 1959, Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung in BArch DR 2/23483.

ermittelte gegen ihn und weitere Mitarbeiter. Der Heimleiter und zwei Erzieher wurden schließlich wegen „Unzucht unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses, Unterschlagung, Misshandlung, Erregung eines öffentlichen Ärgernisses“ zu Gefängnisstrafen verurteilt. Im Zusammenhang mit dem Urteil wurden die Biographien der Angeklagten vorgestellt. Ihre abenteuerlichen Lebensläufe hatten offensichtlich eine Anstellung nicht verhindert. Der Heimleiter B. war zur Zeit des Nationalsozialismus als Jugendmitarbeiter in den Reichsarbeitsdienst gewechselt. Er war als Schläger bekannt. Der Erzieher J. war als Angestellter der Volkspolizei entlassen worden und ging zur französischen Fremdenlegion. Nach seiner Rückkehr wurde er zunächst im Jugendwerkhof Friedrichswerth angestellt und wechselte dann nach Rühn. Ein dritter Erzieher war von Beruf Soziologe und aus der Bundesrepublik in die DDR gekommen. Er habe, so heißt es, Gelder von männlichen Zöglingen unterschlagen, um damit weiblichen Insassen Geschenke zu machen.⁴⁷⁵

Im Jahr 1961 wurden für den Jugendwerkhof 130 Plätze angegeben.⁴⁷⁶

Im August 1964 betrug die Kapazität des Jugendwerkhofes 100 Jungen und 40 Mädchen. Im Stammhaus waren 60 Jungen untergebracht.⁴⁷⁷ Daneben existierten folgende Außenstellen: Eickelberg (20 Jungen), Bandow (zehn Jungen, zehn Mädchen), Tarnow (zehn Jungen, zehn Mädchen), Malchow (20 Mädchen). In den Außenstellen, so wurde berichtet, hätten sich gute, quasi familiäre Beziehungen herausgebildet, was der Erziehung zugute gekommen sei. Kritisch wurde vermerkt, dass diese „familiären Inseln“ zu einer Vernachlässigung der „sozialistischen Pädagogik“ geführt hätten. Es wird konzediert, dass die Jugendlichen in den Außenstellen gut gekleidet seien. Die Ordnung und Sauberkeit sei gut gewesen. Der Umgangston „war in Ordnung“. Es habe selten ausgeprägt negative Entwicklungen bei den Zöglingen gegeben. Dennoch sei die Erziehung im Sinne sozialistischer Zielstellungen nicht akzeptabel gewesen. Im Stammhaus sei die politische Erziehung in ähnlicher Weise vernachlässigt worden, weshalb es zu einem sorglosen „in den Tag hineinleben“ gekommen sei. Diese Zustände seien im Jahr 1964/1965 beendet worden. Als Erfolg dieser Veränderungen wurde angegeben, dass seit dieser Zeit von 38 Mitarbeitern 27 Mitglieder der SED waren. Im Jahr 1969 betrug die Kapazität des Jugendwerkhofes einschließlich Außenstellen 180 Plätze. In einer Analyse von 1970 wurde rückwirkend über die „pro-

⁴⁷⁵ BArch SAPMO DY 30/IV 2/9.05/127

⁴⁷⁶ Zusammenstellung und Spezifikation von Jugendwerkhöfen und Spezialheimen um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

⁴⁷⁷ Ortlieb, Margot: Meine Erfahrungen als Direktor des Jugendwerkhofes „Neues Leben“ in Rühn bei der Verwirklichung einer planmäßigen Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsprozesses schwererziehbarer Jugendlicher durch Schaffung eines einheitlich handelnden Erwachsenenkollektivs. Pädagogische Lesung PL 2004, Rühn 1970.

duktive Arbeit“ im Jugendwerkhof Rühn und seinen Außenstellen berichtet, die im Folgenden ergänzend vorgestellt wird:⁴⁷⁸

Seit Ende der 1950er Jahre gab es in Rühn – entgegen der Gesetzeslage – kaum eine Ausbildung. Die Jugendlichen wurden als Lohnarbeiter in der Landwirtschaft und auf dem Bau eingesetzt. Im Winter, wenn der Bedarf an Hilfskräften zurückging, wurden die Jugendlichen mit eigentlich überflüssigen Arbeiten beschäftigt, beispielsweise damit, Holz von einer Stelle zu einer anderen umzustapeln.

Zu dieser Zeit sei „durch übergeordnete Dienststellen“ eine Eigenfinanzierung des Jugendwerkhofes angeordnet worden. „Von der Leitung des Jugendwerkhofes wurde der Arbeitseinsatz daher logischerweise so organisiert, dass von den Jugendlichen die notwendigen Einnahmen zur Deckung der Gesamtkosten des Jugendwerkhofes gebracht wurden.“ Es gab keine Lehrausbilder, sondern ausschließlich Arbeitserzieher. Nur ein Bruchteil der Zöglinge erhielt eine Ausbildung. Ab 1960 wurden 20 Jugendliche als Maurer, 20 als Helfer in der Feldwirtschaft ausgebildet. 1961 wurden Mädchen als Industrienäherinnen ausgebildet (Zahl unbekannt).

Seit 1965 gab es in Rühn „keine an einen Lehrvertrag gebundene Ausbildung“ mehr. Ausgebildet wurden „Tiefbauhelfer“, „Maurerhelfer“ und „Helfer im Hackfruchtanbau“ (sic!). Diese „Berufe“ waren nirgends als solche anerkannt. Die Zöglinge arbeiteten nicht mehr in angeschlossenen Lehrwerkstätten, sondern in den umliegenden Betrieben.

Die Betriebe zahlten für die „Ausbildung“ der Jugendlichen ein Entgelt zwischen 65 und 100 Mark an den Jugendwerkhof. Die Jugendlichen sabotierten wegen des geringen Entgeltes vielfach die Arbeit.

Um die Leistungen zu steigern, wurden um 1967/1968 persönliche Normen für die Jugendlichen eingeführt. Dies führte tatsächlich zu einer steigenden Wertschöpfung (Plan ca. 160.000 Mark, tatsächlich ca. 200.000 Mark im Jahr 1968). Welchen Anteil der Jugendwerkhof davon für seine Betriebsausgaben erhielt, geht aus dem Bericht nicht hervor.

Zur Steigerung der Leistung wurde die prekäre finanzielle Lage der Jugendlichen schamlos ausgenutzt. In einem Vertrag des VEB Tiefbau mit dem Jugendwerkhof wurde beispielsweise festgelegt, dass jeder Jugendliche für je 1 Prozent Übererfüllung der Norm monatlich 1 Mark Prämie erhielt. Auch das reguläre Taschengeld war an die Erfüllung der Arbeitsnormen gebunden. Es betrug bei gleichzeitig völlig angepasstem Verhalten 3,50 bis 5 Mark in der Woche.

⁴⁷⁸ Olberding, Franz: Die Erfahrung der Mitarbeiter des Bereichs Berufsausbildung am Jugendwerkhof „Neues Leben“ Rühn bei der Verwirklichung der Einheit von Politik, Ökonomie und Pädagogik und der Durchführung der Leistungsfinanzierung. Pädagogische Lesung PL 2006, Rühn 1970.

Beispiel 72: Jugendwerkhof in Glowe (1954-1956)

Der Jugendwerkhof „Makarenko“ in Glowe entstand als Nachfolger eines Haft- und Arbeitslagers, das mit der Einstellung der Bauarbeiten für einen Kriegshafen auf Rügen (Jasmunder Bodden) Anfang 1953 obsolet geworden war.⁴⁷⁹ Eine Reihe der bereits vorhandenen Baracken wurde Betrieben zur Verfügung gestellt, die hier Ferienobjekte einrichteten. Das Volksbildungsministerium plante 1953, einen Großteil des Lagers zu übernehmen und einen Jugendwerkhof für 500 Jugendliche einzurichten.⁴⁸⁰

Der Jugendwerkhof war dazu gedacht, Insassen einer Einrichtung aus Berlin-Strausberg aufzunehmen, die dem dort entstehenden Hauptstab der Kasernierten Volkspolizei wohl nicht ins Bild passte.⁴⁸¹ Daher wurde er ohne Rücksicht auf die Jugendlichen völlig überstürzt geschlossen. Die Jugendlichen wurden verlegt, während die Erzieher in Strausberg blieben.⁴⁸² Als zweite Einrichtung wurde auf Anordnung der Regierung im Herbst 1953 der Jugendwerkhof „Makarenko“ von Waldsiedersdorf nach Glowe verlegt.⁴⁸³ Er wurde zum Namensgeber des neuen Jugendwerkhofes.

Zunächst entstanden in Glowe zwei Jugendwerkhöfe. In der Kategorie A (schwererziehbare Jugendliche) wies er 130 Plätze für Jungen und 150 Plätze für Mädchen auf. Ein zweiter Jugendwerkhof hatte eine Kapazität von 70 Plätzen und gehörte zur Kategorie B (Verfehlungen nach dem Jugendgerichtsgesetz, Straftaten).⁴⁸⁴

Entsprechend ihrer vorherigen Bestimmung waren die Baracken teils baufällig und nur schlecht heizbar, auch gab es Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von warmem Wasser. Im Juli 1954 wurde eine katastrophale Situation kritisiert: Für 28 Jugendliche sei rund um die Uhr ein einziger Mitarbeiter zuständig. Daher gebe es weder Unterricht noch Freizeitbeschäftigung, von pädagogischer Betreuung ganz zu schweigen.⁴⁸⁵

Im Januar 1956 war für den Jugendwerkhof eine Kapazität von 270 Plätzen angegeben, von denen allerdings nur 130 besetzt waren (85 Jungen, 38 Mädchen, sieben Insassen waren geflohen).⁴⁸⁶ Das Personal war allerdings bereits

⁴⁷⁹ Der Spiegel Nr. 20/1953, S. 19 ff.

⁴⁸⁰ Entsprechende Aussagen finden sich in BArch DR 2/6218.

⁴⁸¹ Pohl, Dieter: Justiz in Brandenburg 1945-55. Gleichschaltung und Anpassung. München 2001.

⁴⁸² Entsprechende Aussagen finden sich in BArch DR 2/6218.

⁴⁸³ BArch DR 2/6218

⁴⁸⁴ Aufstellung der Jugendwerkhöfe in der DDR um 1953 (II). In: BArch DR 2/6218.

⁴⁸⁵ Schreiben der Mitarbeiter des JWH Glowe vom 7. Juli 1954. In: BArch DR 2/6218.

⁴⁸⁶ Bahnsch, Ulrich: Bericht über die Überprüfung des Jugendwerkhofes Glowe vom 6. Februar 1956. In: BArch DR 2/5573.

der geplanten Kapazität von 500 Jugendlichen entsprechend eingestellt worden (117 Angestellte, davon 25 Erzieher). Dieses relativ günstige Zahlenverhältnis zwischen Insassen und Erziehern schlug sich jedoch nicht in der Qualität der Erziehung nieder. Von den eingestellten 25 Erziehern hatten lediglich sechs eine Kurzausbildung als Heimerzieher durchlaufen; drei weitere waren Lehrer, weitere drei Kindergärtnerinnen; fünf hatten überhaupt keinen Berufsabschluss; acht waren aus nicht-pädagogischen Berufen gekommen. Es herrschte ein „ungehobelter Kasernenhofton“ und eine rüde Umgangssprache. Der Inspekteur rügte ein völlig chaotisches und brutales Strafsystem. Die Strafen würden regellos und ohne Prüfung des Sachverhaltes und teils mehrfach für ein und dasselbe Delikt ausgesprochen. Als Strafen kamen zur Anwendung: Arrest, Prügelstrafe, Entzug von Essen, Ausgang, Urlaub und Taschengeld. Fehlentscheidungen wurden offiziell nicht korrigiert, um der Autorität der Erzieher nicht zu schaden. Der Parteisekretär pflögte Jugendliche mit Latten zu verprügeln.

Angewandt wurden auch Kollektivstrafen, bei denen die gesamte Gruppe für die Verfehlung eines Einzelnen zur Rechenschaft gezogen wurde. Dies hatte oftmals Racheakte der Gruppenmitglieder zur Folge, die den Schuldigen dann gemeinsam verprügelten. Den Erziehern war dies bekannt, ohne dass sie einschritten. Die Prügelstrafe wurde ebenfalls von Gruppenfunktionären angewandt.

Besonderes Augenmerk des Inspektors fiel auf sexuelle Verfehlungen, die er vor allem bei Mädchen und Erzieherinnen diagnostizierte: „Bestrebungen, Beziehungen mit dem anderen Geschlecht aufzunehmen, sind bei Jungen und Mädchen immer wieder zu beobachten. Bei den Mädchen weit mehr als bei den Jungen. Dabei kommt es auch zu Zwischenfällen, die nicht geduldet werden dürfen. Während der Kontrolle wurde ein Junge ertappt, als er in der Mädchenbaracke mit einem Mädchen auf dem Bett lag. Beide waren in Arbeitskleidung.“ Dennoch sprach er sich für die Koedukation aus – allerdings unter der Voraussetzung, dass es gelänge, Mädchen und Jungen zu einem „sauberen Verhältnis“ zu verhelfen.⁴⁸⁷ In anderem Zusammenhang wies der Inspekteur darauf hin, dass sexuell missbrauchte Mädchen in den Jugendwerkhof eingewiesen worden waren. Auch sie müssten „durch konsequente Erziehungsarbeit für die Gesellschaft gewonnen und vor einem Verbrecherschicksal bewahrt werden.“ Dies war für den Inspekteur eine Aufgabe der Volksbildung. Die Mädchen wurden indes zur Bedienung der Erzieher und für allgemeine Hilfsdienste eingesetzt. Der Aufenthalt von Jungen in der Mädchenbaracke hatte Arrest oder Essensentzug zur Folge. Die Arbeit der Jungen diente der Finanzierung des Jugendwerkhofes und hatte keinen pädagogischen Wert. Schließlich kritisierte der Inspekteur am Freizeitangebot, dass trotz allgemeinen Interesses keine Schießausbildung angebo-

⁴⁸⁷ Bahnsch, Ulrich: Aktenvermerk vom 13. Februar 1956: Koedukation im Jugendwerkhof [Glowe]. In: BArch DR 2/5573.

ten würde. Entsprechend dem Vorschlag des Inspektors wurde der Jugendwerkhof 1956 aufgelöst.

Beispiel 73: Jugendwerkhof in Großstädteln (1956)

Wie eine Aktennotiz zeigt, gab es auch 1956 noch Jugendwerkhöfe, in denen extreme Notlagen herrschten. Im Mai 1956 wandten sich die Erzieher und der Heimleiter von Großstädteln an das Ministerium für Volksbildung und forderten eine Entscheidung, entweder den Jugendwerkhof zu schließen oder das Gebäude zu sanieren. Im letzten Winter seien unter den Zöglingen Erfrierungen vorgekommen. Der Heimleiter ließ wissen, dass nach seiner Meinung die Einrichtung noch bis zum Beginn des neuen Schuljahres bestehen bleiben könne. Der Landkreis weigerte sich, in das Gebäude zu investieren.⁴⁸⁸

Im November 1956 war der Jugendwerkhof noch nicht aufgelöst. Im Sinne des „Taufwetters“ von 1956, das öffentliche Kritik ermöglichte, stellte die Wochenzeitschrift „Wochenpost“ Nachforschungen an. Jugendliche berichteten, dass der Heimleiter einen Jugendlichen und einen Kollegen mit einem Luftgewehr angeschossen hatte. Die Jugendlichen wiesen auf sexuelle Freizügigkeiten unter dem Personal hin (was der sozialistischen Ethik widersprach und Jugendlichen strengstens untersagt war). Der Heimleiter und mehrere Erzieher wurden entlassen. Das Ministerium sah sich offiziell außerstande, den Artikel zu unterdrücken oder auch nur zu beeinflussen.⁴⁸⁹ Er ist allerdings anderweitig der Zensur verfallen, denn er erschien nie.

Beispiel 74: Jugendwerkhof in Wolfersdorf (1963)

Im Jugendwerkhof Wolfersdorf kam es 1963 zu gewalttätigen Zwischenfällen.⁴⁹⁰ Ein Brief an die Bezirksschulräte schildert die Situation. Die Darstellung konzentrierte sich zunächst auf „politische Provokationen“, die sich gegen Walter Ulbricht persönlich gerichtet hätten. Mehrfach sei sein Bild von der Wand genommen und zerstört worden. Die entsprechende Passage ist im offiziellen Bericht wieder gestrichen worden. Die Beteiligten sollten möglicherweise vor allzu drakonischen Strafen bewahrt werden. An den weiteren genannten Verfehlungen ist interessant, dass die Jugendlichen von sich aus einen Vergleich mit

⁴⁸⁸ Aktenvermerk über die Zustände im Jugendwerkhof Großstädteln vom 28. Mai 1956. In: BArch DR 2/5573.

⁴⁸⁹ Aktenvermerk über den Versuch der Zeitschrift „Wochenpost“ für eine Reportage über den Jugendwerkhof in Großstädteln zu recherchieren (9. November 1956). In: BArch DR 2/5573.

⁴⁹⁰ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 18. April 1963, TOP 6: Brief an alle Bezirksschulräte über die Situation und Vorkommnisse in den Jugendwerkhöfen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7766.

der NS-Diktatur zogen: „Bei den Mädchen und Jungen kam es zu Bandenbildung. Es gab unter einem Teil von Jugendlichen die Meinung, lieber als Faschist beschimpft zu werden, als Kommunist zu sein. Die Mädchen äußerten, dass sie keinen Aufsatz über Kommunisten schreiben.“ Die harschen Meinungen waren offensichtlich eine Reaktion auf das Erziehungsklima im Jugendwerkhof. Es heißt, die Erzieher hätten es nicht verstanden, „positive“ (d.h. staatsloyale) Jugendliche, vor der Brutalität anderer Heimzöglinge zu schützen. „So beging ein FDJ-Mitglied einen Selbstmordversuch, weil er die dauernden Repressalien von Seiten der anderen Bandenmitglieder nicht ertragen konnte.“ Diese Schilderung klingt glaubwürdig. Offensichtlich war die Erziehungssituation in eine diffuse politische Ablehnung umgeschlagen, die sich in der Weigerung ausdrückte, den Sozialismus positiv zu bewerten und zu Gewaltakten gegenüber ihren Vertretern führte.

Den Erziehern wird bescheinigt, dass sie wiederholt die Prügelstrafe angewandt hatten und dabei Körperverletzungen begingen. Einige diffuse Bemerkungen deuten auf sexuelle Verfehlungen hin, die man nicht mitteilen wollte: „Hinzu kommt, dass auch das moralische Verhalten einiger Pädagogen, vor allem das des Leiters, zu starken Beanstandungen Anlass gab.“ Das Leitungspersonal wurde abgelöst. In einem Brief wird die Vermutung geäußert, in anderen Jugendwerkhöfen könnten ähnliche Zustände herrschen (genannt werden: Neuoberhaus, Coswig, Letschin und Gorgast).

Eine Reihe weiterer Konsequenzen wurde angekündigt. Die kritische Überprüfung der pädagogischen Grundsätze gehörte allerdings nicht dazu. Die geforderte Auflösung des Jugendwerkhofes Wolfersdorf wurde unter Hinweis auf die knappen Kapazitäten abgelehnt.

Beispiel 75: Jugendwerkhof in Dorf Mecklenburg (1982)

Der Jugendwerkhof Dorf Mecklenburg war neben Neu Stieten eine Außenstelle des Jugendwerkhofes in Olgashof. Für Olgashof wurde 1981 eine Kapazität von 150 Plätzen und 33 Planstellen angegeben.⁴⁹¹ Im Dorf Mecklenburg befanden sich drei Gruppen von je 16 Jugendlichen. J.P. berichtet in einem Zeitzeugengespräch am 22. Juni 2010 Folgendes: Die Jugendlichen in Dorf Mecklenburg wurden überwiegend auf dem Bau eingesetzt. Dort hatten sie ohne maschinelle Unterstützung körperlich schwere bis schwerste Hilfsarbeiten zu verrichten. In der Freizeit wurden ebenfalls arbeitsintensive Einsätze geleistet (Straßenbau in Dorf Mecklenburg). Diese Einsätze waren als freiwillig deklariert. Eine Verweigerung dieser Arbeiten wurde mit Urlaubssperre oder Entzug von Taschengeld geahndet. Das Taschengeld betrug ohne derartige Abzüge eine Mark pro Tag.

⁴⁹¹ Statistische Zusammenstellung über die Jugendwerkhöfe vom 31. Mai 1981. In: BArch DR 2/12327.

Jugendliche, die der Schwerstarbeit nicht gewachsen waren, wurden nach Olgashof gebracht, wo sie in der Landwirtschaft eingesetzt wurden. Auch hier wurde körperlich schwere Arbeit geleistet (Rüben hacken über acht Stunden), die aber leichter zu ertragen war, als die Arbeit auf dem Bau.

Einmal pro Monat fand eine militärische Ausbildung statt. Dazu gehörten die Ausbildung an einer kleinkalibrigen Maschinenpistole, Marschieren mit Gasmaske, Durchlaufen der Sturmbahn und Robben im Gelände. Einmal im Jahr wurde ein militärisches Lager in Bad Kleinen durchgeführt.

J.P. berichtet von Schlägen mit dem Schlüsselbund, die damals als „normale“ Reaktion der Erzieher empfunden worden sind. Wegen geringfügiger Vergehen wurde auch der Arrest eingesetzt. Er wurde meist über das Wochenende bis Montag früh, also außerhalb der Arbeitszeit, verhängt. Als Gründe für derartige Strafen nennt J.P. Tätlichkeiten in der Gruppe oder lauten Widerspruch gegen den Erzieher. Weitere Strafen bestanden in der Kürzung des Taschengeldes oder der Verweigerung von Urlaub oder Ausgang. An den Entzug von Verpflegung erinnert sich J.P. nicht. Dies war seiner Meinung nach den Jugendlichen bei der zu leistenden schweren körperlichen Arbeit nicht zuzumuten. Die Jugendlichen wurden täglich nach einem System hinsichtlich ihrer Leistung und ihres Verhaltens bewertet. Schlechte Zensuren hatten ebenfalls Sanktionen zur Folge.



Foto 12: Militärische Übungen Ende der 1960er Jahre in Eilenburg

Die Jugendlichen entwickelten untereinander eine ausgeprägte „Hackordnung“, die von den Erziehern geduldet wurde. J.P. berichtet von einem „Eingangsritus“, nach dem alle Neuzugänge am ersten Abend aus dem Bett geholt und verprügelt wurden. Üblich waren auch Dienstleistungen für die älteren Gruppenmitglieder. Dies geschah auf folgende Weise: Reinigungsdienste wurden immer von zwei Insassen erledigt (Küche, Speiseraum, Tagesraum, Treppen, Außenanlagen, Flur). Konnte sich der Stärkere durchsetzen, musste der Schwächere die Arbeiten allein erledigen. Da die Arbeiten sehr zeitintensiv waren und täglich durchgeführt werden mussten, ergab sich hier für den Schwächeren eine erhebliche Mehrbelastung. J.P. gehörte zu den Jugendlichen, die sich durch ihre Körperkraft Drangsalierungen vom Leibe halten konnten. Den Jugendwerkhof verlassen durften die Jugendlichen (wenn eine Erlaubnis vorlag) am Sonntag zwischen 13 und 18 Uhr (im Sommer zwischen 10 und 18 Uhr). Im täglichen Vollzug hatte sich eingebürgert, dass die Jugendlichen sich auch im engen Umfeld des Jugendwerkhofes bewegten (ca. 100 Meter). Eine größere Entfernung wurde von Dorfbewohnern gemeldet, galt dann als unerlaubtes Entfernen und wurde bestraft.

Beispiel 76: Jugendwerkhof in Wittenberg (1982)

Beziehungen zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen wurden in den Jugendwerkhöfen grundsätzlich als störend für den erzieherischen Einfluss angesehen. In verschiedenen Jugendwerkhöfen wurden Jungen und Mädchen zwar gemeinsam erzogen, Beziehungen waren aber in der Regel untersagt und wurden wieder getrennt.

V. und O., beide mit 17 ½ Jahren Insassen im Jugendwerkhof Wittenberg, hatten sich ineinander verliebt und waren eine Verlobung eingegangen.⁴⁹² Als dies von den Erziehern bemerkt wurde, wurden dem Mädchen sämtliche Vergünstigungen gestrichen. Dazu gehörte der Aufenthalt auf dem Hof – die einzige Möglichkeit, sich mit O. zu treffen. O. versuchte daraufhin in der Nacht, mit ihr Kontakt aufzunehmen und brach dazu die Tür des Schlafraumes auf. Er wurde bestraft. Von nun an wurde jeder mögliche Kontakt verhindert. Beide verständigten sich brieflich über eine Entweichung. Sie wurden nach einer Weile wieder aufgegriffen und bestraft. O. erhielt 13 Tage Dunkelarrest. Danach wurde er unter dem Vorwand, mögliche Geschlechtskrankheiten beobachten zu wollen, in ein vergittertes Krankenzimmer eingesperrt. V. nutzte die nächste Gelegenheit zu einer erneuten Flucht. O. wurde daraufhin „aus Sicherheitsgründen“ erneut in den Dunkelarrest gebracht. Er überwältigte aber seinen Wärter und floh ebenfalls. Aus dieser Situation schrieben beide einen Brief an die Ministerin für Volksbildung, Margot Honecker, mit der Bitte, ihnen zu helfen. Sie befürchteten zu

⁴⁹² Briefe von entwichenen Zöglingen aus dem Jugendwerkhof Wittenberg, deren Beziehungen unterdrückt worden sind vom Oktober 1982. In: BArch DR 2/51152.

Recht, nun in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau eingewiesen zu werden. Beide kündigten ihren Selbstmord für diesen Fall an. Sie baten darum, dass ihnen die letzten sechs Monate Jugendwerkhof auf Bewährung erlassen würden. Der Brief wurde als Eingabe betrachtet und zunächst einmal zuständigkeithalber an den Bezirk Halle weitergeleitet. Dort wurden die Vorwürfe von O. als unbegründet zurückgewiesen. Seine Isolation habe im Rahmen der Gesetze stattgefunden. Diagnostiziert wurde ein negativer Einfluss des Jungen auf die junge Frau, die im 4. Monat schwanger war. Beide wurden in den Jugendwerkhof zurückgebracht. Von einer Einweisung nach Torgau wurde offensichtlich abgesehen. Beide sollten bis zum 18. Geburtstag dort bleiben. Für die schwangere Frau wurde verabredet, dass sie ihre Teilausbildung noch vor der Geburt abschließen konnte und bis dahin leichtere Arbeiten zugewiesen bekam.

Im Februar 1982 teilte die werdende Mutter dem Volksbildungsministerium mit, dass sich ihre Probleme seit ihrer Rückkehr in den Jugendwerkhof nicht verändert hätten. Unmittelbar nach ihrer Rückkehr sei sie (vermutlich von Mitinsassen) zusammengeschlagen worden. Beiden werdenden Eltern wurde weiterhin jeglicher Kontakt untersagt. V. war inzwischen im 7. Monat schwanger und flüchtete mehrfach aus dem Jugendwerkhof. Dies führte dazu, dass ihr angedroht wurde, ihr nach der Geburt das Kind wegzunehmen. Ihr wurde untersagt, in einem Krankenhaus ihrer Wahl zu entbinden. Ihren Partner schilderte V. inzwischen als einen Menschen, der in dieser Lage die Kontrolle über sein Verhalten verloren hatte, was zu erneuten Sanktionen führte.

In der internen Abstimmung heißt es: „In diesem Zusammenhang möchten wir mitteilen, dass für O.K. auf Wunsch des Genossen Hochberger ein Torgau-Aufenthalt bis kurz vor seiner Volljährigkeit vorgesehen ist. O.s Verhalten entspricht in keiner Weise den Normen des Heimlebens. Z.Z. ist er flüchtig.“ Immerhin wurde der Verdacht geäußert, dass im Jugendwerkhof Wittenberg „Probleme mit der Erziehungsarbeit“ vorliegen könnten. Im Ergebnis wurde mitgeteilt: Die junge Mutter wurde drei Wochen vor ihrer Entbindung in das Krankenhaus überwiesen, das die Jugendhilfe für sie vorgesehen hatte. Das Kind sollte danach in einer Krippe untergebracht, die Mutter „arbeitsmäßig“ wieder „eingegliedert“ werden – trotz inzwischen eingetretener Volljährigkeit. O. wurde – das war das einzige Zugeständnis – kurz vor dem Entbindungstermin aus Torgau entlassen. Für den Jugendwerkhof Wittenberg wurde eine „Konzeption zur Verbesserung der Erziehungssituation und der Leitungstätigkeit“ angekündigt, die eine bessere Anleitung und Kontrolle des Personals beinhaltete.

In den Akten befindet sich ein ähnlich gelagerter Fall aus der gleichen Zeit, der belegt, dass das Vorgehen der Erzieher nicht zufällig war, sondern einem Muster folgte. In Schwangerschaften sah die „Zentralstelle für Jugendhilfe“ übrigens keinen Hinderungsgrund für Einweisungen in Jugendwerkhöfe. Allerdings stan-

den die Leitungen der Jugendwerkhöfe Einweisungen schwangerer Jugendlicher in ihre Einrichtung ablehnend gegenüber, „obwohl bei Vorliegen eines Urteils die Schwangerschaft nicht als Grund zur Ablehnung der Aufnahme angesehen werden kann.“⁴⁹³

Beispiel 77: Jugendwerkhof in Gerswalde (1988)

Der Jugendwerkhof „Neues Leben“ in Gerswalde befand sich zu Zeiten der DDR im Bezirk Neubrandenburg (heute Land Brandenburg).⁴⁹⁴ Er verfügte 1988 über eine Kapazität von 74 Plätzen (20 Mädchen in einer Gruppe, 54 Jungen in drei Gruppen). Das Personal bestand aus 14 Erziehern, drei Lehrern, zwölf Lehrmeistern und 27 technischen Kräften. Den Jugendlichen wurde im Jugendwerkhof selbst eine Ausbildung als Gärtner, Maler oder Maurer angeboten. Ungefähr 20 Jugendliche arbeiteten in einem Außenkommando. Eine Außenstelle befand sich in Suckow. Sie hatte eine Kapazität von 26 Plätzen. Dort arbeiteten vier Erzieher und vier technische Kräfte. Es wurden vermutlich Arbeiten im Kombinat für Landtechnik Templin, Betriebsteil Suckow verrichtet. Die Außenstelle, ein zweigeschossiger Altbau, befand sich auf dem Gelände des Betriebes. Die Jugendlichen wurden dort zu Betonbauern und „Bewährungsbauhelfern“⁴⁹⁵ (sic) ausgebildet. In Groß Fredenwalde befand sich die zweite Außenstelle in einem Flachbau in unmittelbarer Nähe des Wirtschaftshofes des VEG Temmen, Abt. Groß Fredenwalde. Dort waren 20 Jungen untergebracht, die von vier Erziehern und zwei technischen Kräften betreut wurden. Die Jugendlichen wurden hier als „Tierpflegehelfer“ ausgebildet.

Beispiel 78: Jugendwerkhof in Vollrathruhe (1988)

Der Jugendwerkhof in Vollrathruhe befand sich 20 km nordwestlich von Waren in unmittelbarer Nähe des Blücherhofs.⁴⁹⁶ Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, dass es sich um ein besonderes Objekt handelte, möglicherweise eine Einrichtung der Staatssicherheit. Leiter der Einrichtung war ein Oberleutnant des Strafvollzuges, Stellvertreter ein Unterleutnant der Reserve. Das weitere Personal bestand zum Teil aus Wachtmeistern (28). Der Jugendwerkhof befand sich in

⁴⁹³ Bericht 1. Halbjahr 1959, S. 3, Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Analysen [Zusammenfassung]. In: BArch DR 2/23483.

⁴⁹⁴ Auskunftsbericht über geplante Maßnahmen der politisch-operativen Sicherung des Jugendwerkhofes „Neues Leben“ Gerswalde mit den Nebenstellen in Groß Fredenwalde und Suckow vom 21. Juli 1988. In: BStU BV Neubrandenburg, KD Templin Nr. 103.

⁴⁹⁵ Gemeint sein dürfte eine Hilfsarbeit bei der Bewehrung (Armierung) von Betonbauten.

⁴⁹⁶ Auskunftsbericht über Maßnahmen der politisch-operativen Sicherung des Jugendwerkhofes Vollrathruhe vom 15. September 1988. In: BStU MfS BV Neubrandenburg, Abt. VII, Nr. 679.

einem zweistöckigen Ziegelbau. Im Erdgeschoss befanden sich Räume für die Erzieher, den Heimleiter und den Wirtschaftsleiter, weiterhin ein Besucherraum, ein Isolierraum mit WC und Waschaum, ein Schlafräum für vier Erzieher, zwei Umkleieräume, ein Klassenzimmer, der Küchentrakt und ein Speisesaal. Es gab eine eigene Turnhalle. In der oberen Etage befand sich ein Krankenzimmer für zwei Personen, Schlafräume für etwa 25 Personen, ein Gruppenaufenthaltsraum für 16 Personen, sowie Wasch- und Duschräume mit WC.

Im Objekt arbeiteten einschließlich Heimleiter zwölf Erzieher, es konnten maximal 33 Zöglinge eingeliefert werden.

Die Eingangstüren des Objektes waren ständig verschlossen. Für die innere Sicherung, so heißt es, war die Abteilung VII der Bezirksverwaltung Neubrandenburg des MfS zuständig. Diese war (nicht nach ihrer Aufgabenstellung, aber nach der geübten Praxis) unter anderem für den Strafvollzug zuständig.⁴⁹⁷ Insofern besteht bei diesem Jugendwerkhof Forschungsbedarf.

Beispiel 79: Jugendwerkhof in Rühn (1980er Jahre)

Aus dem Jugendwerkhof „Willi Schröder“ in Rühn wurde 1982 eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Entweichungen gemeldet, die möglicherweise auf den im Folgenden geschilderten Umgang mit den Zöglingen zurückzuführen sind. Unter den 162 Zöglingen wurden in diesem Jahr 91 Fluchten gezählt.⁴⁹⁸

Der Jugendwerkhof umfasste im Januar 1989 sechs Gruppen mit 102 Insassen, die von 18 Erziehern vor und nach der Arbeit beaufsichtigt wurden.⁴⁹⁹ Die Staatssicherheit stellte Misshandlungen durch das Personal fest: „Weitere Mängel bestehen in der Handhabung bestimmter Erziehungspraktiken. So werden Jugendliche noch zu oft (sic!) regelrecht gezüchtigt, z.B. durch Schläge auf die Arme und an den Hinterkopf oder Fußtritte in den Hintern. Auch der Ton des Erziehungspersonals gleicht sich häufig dem der Zöglinge an, z.B. ‚halt’s Maul‘, ‚du kriegst was auf’s Maul‘ oder ‚in die Fresse‘ u.a. mehr. Diese Erziehungsmethoden werden fast ausschließlich durch ältere und eigentlich erfahrene Kollegen angewandt. Zu Schlägen kommt es meist nach heftigen Wortgefechten zwischen Erzieher und Zögling. Gefördert wird indirekt auch die sogenannte Selbsterziehung unter den Zöglingen.

Mit dem Wissen der Erzieher werden die Zöglinge unter sich mit teilweise un-

⁴⁹⁷ Beleites, Johannes: Abteilung XIV: Haftvollzug. In: Suckut, Siegfried; Neubert, Ehrhart; Süß, Walter u.a.: Anatomie der Staatssicherheit. Geschichte, Struktur und Methoden (III/9), S. 3. Hrsg.: BStU, Berlin 2004.

⁴⁹⁸ Analyse zur politisch-operativen Lage unter jugendlichen Personenkreisen in der DDR vom 14. Juni 1982. In: BStU, MfS HA XX 2416.

⁴⁹⁹ Information über die Lage und Situation im Bereich des Jugendwerkhofes Rühn vom 19. Januar 1989. In: MfS BV Schwerin KD Bützow Nr. 10122.

menschlichen Methoden zum unbedingten Gehorsam gezwungen. Die handelnden Zöglinge sind meist die Redelführer (sic) der Gruppe und besitzen ein gewisses Vorrecht unter den Zöglingen. Diese Selbsterziehung geht teilweise soweit, dass schwächere Jugendliche dem Redelführer Frondienst leisten muss (bis hin zur Abgabe von Textilien u.a.m.). Durch diese Erziehungsmethoden kommt es unter den Zöglingen zu Gehorsam aus Angst vor Gewalt bis hin zu psychischen Störungen.“ Es herrschten starke Spannungen zwischen den Erziehern die oftmals sehr lautstark ausgetragen würden. Von 18 Erziehern hatten sieben eine erst einjährige Praxis.

5. Biographische Einzelfälle

Im folgenden Kapitel werden Abschnitte aus dem Leben von Heiminsassen vorgestellt.

5.1. Brandstiftung in Olgashof (1966)

Im Herbst 1966 kam es in der unmittelbaren Umgebung des Jugendwerkhofes Olgashof zu zwei Brandstiftungen, die im Zusammenhang gesehen werden müssen. Verübt wurden sie von zwei Insassen des Jugendwerkhofes.⁵⁰⁰

Der Jugendliche H.L. wird in der Heimverfügung als sensibel und liebebedürftig, keinesfalls als gewalttätig oder zu kriminellen Handlungen neigend geschildert. Er war das 3. Kind eines Landarbeiters, der wegen Unzucht an seiner 6-jährigen Tochter zu 6 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Geboren wurde er 1950. Als die Mutter im Jahr 1953 starb, wurde der Dreijährige zu Pflegeeltern gegeben. Mit ihnen gab es später offenbar Konflikte, denn H.L. flüchtete mehrfach aus der Familie und versuchte, zu seinem Vater Kontakt aufzunehmen, der inzwischen die Haftstrafe verbüßt hatte. Der Kontakt wirkte sich – so wird ohne nähere Ausführungen gewertet – schädlich auf den Jungen aus. H.L. wurde deshalb als erziehungsschwierig in ein Kinderheim eingewiesen.

Im Jahr 1964 setzte er eine Feldscheune in Brand. Daraufhin wurde ein nervenärztliches Gutachten nach § 4 JGG eingeholt, das ihm bescheinigte, nicht die geistige und sittliche Reife besessen zu haben, um die Folgen seiner Tat zu überschauen. In einem anderen Gutachten wurde bei ihm eine organische Hirnschädigung festgestellt. H.L. wurde wegen dieses Befundes für 18 Monate in einen Jugendwerkhof eingewiesen. Die Erziehungsmaßnahme trat er am 20. Mai 1966 an, flüchtet jedoch sofort wieder, weshalb er in den Jugendwerkhof Olgashof verlegt wurde. Im Juli 1966 flüchtete er auch aus dieser Einrichtung. Seine Motive wollte er nicht angeben. Es wird in der Befragung deutlich, dass H.L. sich von Mitzöglingen bedrängt fühlte. Da er keine konkreten Angaben machte, ist es durchaus möglich, dass er deren Racheakte befürchtete. Er wurde mit einem Verweis bestraft, ihm wurden Vergünstigungen entzogen und bei erneuter Flucht eine Verlängerung der Erziehungsmaßnahme angedroht. Die Beurteilungen von H.L. durch den Jugendwerkhof waren durchgängig positiv. Er sei

⁵⁰⁰ Ermittlungsverfahren wegen Brandstiftung gegen den Jugendlichen H. durch die Bezirksverwaltung der Staatssicherheit vom Oktober 1966. In: BStU MfS BV Rostock AU 459/67 Bd.1-4. Ermittlungsverfahren wegen Brandstiftung gegen zwei Jugendliche durch die Bezirksverwaltung der Staatssicherheit vom Oktober 1966. In: BStU MfS BV Rostock AU 415/67 Bd.1.

zu zusätzlichen Arbeiten bereit, ordne sich willig unter. Allerdings enthält die Beurteilung auch merkwürdige Einzelheiten: „Seine Denkweise ist primitiv, das beweist auch der Fall, dass er einmal von seinem Arbeitsplatz weg ins Dorf lief, um sich Rauchware zu kaufen.“ Konflikte wurden aus der Perspektive des Erziehers als rätselhaftes Verhalten geschildert: „Einen Grund für seine [frühere] Entweichung konnte er uns durchaus nicht angeben. [...] im Heim ist er meistens für sich allein, schließt sich schwer an andere Jugendliche an und war auch zuerst gegen uns Erwachsene misstrauisch.“ In einem zweiten Bericht wird die oben geschilderte Bagatelle zum Schlüsselerlebnis: „Geistig war der Jugendliche sehr primitiv. Er machte sich kaum Gedanken über sein weiteres Leben. Es kam zum Beispiel vor, dass er seinen Arbeitsplatz für ca. 1,5 Stunden verließ, um sich aus dem Dorf Zigaretten zu holen.“ Für das Personal des Jugendwerkhofes musste nach dieser Erkenntnislage rätselhaft bleiben, warum ein unauffälliger und etwas verschlossener Jugendlicher plötzlich auf den Gedanken kam, eine Scheune in Brand zu setzen.

Doch zunächst zur Vorgeschichte der zweiten Brandstiftung: K.B. wurde ebenfalls im Jahr 1950 geboren und fast zur gleichen Zeit in den Jugendwerkhof Olgashof eingewiesen. Er war mehrere Male sitzen geblieben und lebte in einem Milieu der Kleinkriminalität (Einbrüche in Gartenlauben). Im September 1965 versuchte er zusammen mit anderen Jugendlichen, aus der DDR zu fliehen, wurde jedoch als Mitläufer ohne eigene Verantwortung nach § 4 JGG nicht zu Freiheitsentzug verurteilt. Wenig später wurde ihm durch den Jugendhilfe-Ausschuss eine zweijährige Heimerziehung angedroht, falls er sein Verhalten nicht ändere.

In dem Beschluss heißt es: „Arbeitsmäßig konnte ihm bisher Nachteiliges nicht nachgesagt werden, jedoch machte sich bereits sein eigenwilliger und teilweise sturer Charakter bemerkbar. Im Gegensatz zu der Interessiertheit des Jugendlichen an der praktischen Ausbildung steht sein mangelndes Interesse an der theoretischen Ausbildung. So hat er in vergangener Zeit sehr oft die Berufsschule unentschuldigt versäumt und es gelang ihm bisher auch nicht, seine großen Wissenslücken, die auch aus der Schulzeit herrühren, zu schließen. Dies führte dazu, dass er das Anlernverhältnis lösen wollte, da ihm zweifelhaft erschien, dass er auf Grund seiner geringen theoretischen Kenntnisse die Facharbeiterprüfung bestehen könnte.“ Der Jugendhilfeausschuss kam zu der Auffassung, dass K.B. seine Prüfungen bestehen könne und solle. Er drohte deshalb die Einweisung in einen Jugendwerkhof an, falls K.B. sich nicht bemühe, die notwendigen Prüfungen zu bestehen. Acht Wochen später wurde die Androhung in einen Einweisungsbeschluss umgewandelt. K.B. hatte nun – vermutlich gerade wegen des Zwanges – begonnen, auch der praktischen Arbeit fernzubleiben. Er sollte für neun Monate in einen Jugendwerkhof Typ I eingewiesen werden, dessen

Hauptaufgabe es sei, in ihm „die Liebe zur Arbeit zu wecken und ihn diesbezüglich zur Beständigkeit zu erziehen.“

In einem Erziehungsplan zeigen sich die verschrobenen Bewertungskriterien, die im Jugendwerkhof angewandt wurden: „Charakterlich ist er recht widerspruchsvoll. Einmal ist er recht zugänglich und sieht selbst Fehler ein, zum anderen kann er aber auch sehr stur, trotzig, vorlaut bis frech werden.“ Bei der sportlichen Tätigkeit und der vormilitärischen Ausbildung sei er sehr aktiv. „Da es ihm an geistiger Beweglichkeit und Ausdauer fehlt, versucht er, sich mit der Faust bei schwächeren Jugendlichen durchzusetzen. Im Berufsschulunterricht lässt er sich leicht ablenken, sorgt aber mit für eine gute Disziplin.“

Die beiden Brandstiftungen wurden in öffentlichen Versammlungen des Jugendwerkhofes „ausgewertet“. In einem Bericht darüber heißt es: „Auf die Motive der Brandlegungen und dem Tathergang wurde nicht eingegangen, da es sich bei den jugendlichen Teilnehmern um Zöglinge des Jugendwerkhofes handelte. Ebenfalls wurden keine Ausführungen zur Täterpersönlichkeit der Beschuldigten gemacht.“ Die Zöglinge wurden verpflichtet, den von ihren Mitinsassen angerichteten Schaden wieder gut zu machen. Damit – so ist hinzuzufügen – hatten die beiden Brandstifter schwere Racheakte der Gruppe zu erwarten, falls sie nach Olgashof zurückkehren sollten.

Die intern angestellten Nachforschungen des MfS ergaben ein ganz anderes Ursachenbild. Danach hatte H.L. die Brandstiftung begangen, um aus dem Jugendwerkhof heraus in Untersuchungshaft verlegt zu werden. Dort vermutete er ein erträglicheres Zusammenleben. Zu dieser Darstellung passt, dass er am Tag nach der Brandstiftung selbst den Kontakt zur Polizei suchte. K.B. hatte offensichtlich versucht, es ihm gleich zu tun.

Eine interne Untersuchung, die die Bezirksverwaltung der Staatssicherheit Schwerin anstellte, stützt diese Erklärung. In Olgashof waren 30 Jugendliche untergebracht. Für die Arbeitserziehung waren drei ältere Männer zuständig, die über keinerlei Ausbildung verfügten. Drei weitere – ausgebildete – Erzieher waren für das Heimleben zuständig. Mit der LPG, wo die Jugendlichen zur Arbeit eingesetzt wurden, gab es Konflikte, die nicht geklärt wurden. „Es wird zu stark der autoritäre Führungsstil des Erziehers angewandt.“⁵⁰¹

In einem weiteren Schriftsatz heißt es: „Der Leiter der Außenstelle Olgashof [Name], der seit mehreren Jahren diese Funktion ausübt, wird als jähzornig und unbeherrscht eingeschätzt. Er verstünde es nicht, die Jugendlichen richtig anzufassen und versuche nur zu erreichen, dass die Zöglinge ihm widerspruchslos gehorchen. [...] Im Auftreten gegenüber den anderen Erziehern zeige er ähnliche

⁵⁰¹ Ermittlungsverfahren wegen Brandstiftung gegen den Jugendlichen H. durch die Bezirksverwaltung der Staatssicherheit vom Oktober 1966. In: BSTU MfS BV Rostock AU 459/67 Bd.1-4.

Tendenzen, was mit ein Grund dafür sei, dass kein Erzieher aus dem Hauptheim in Reinstorf in Olgashof arbeiten möchte. [...] [Name] sei außerdem bestrebt, sich durch Ausnutzung seiner Funktion persönliche Vorteile zu verschaffen. [...] Um seine Schwächen zu verdecken, trete er gegenüber Jugendlichen sehr hart auf. [...] In der faschistischen Wehrmacht war er Hauptfeldwebel. Er führt mit den Jugendlichen vormilitärische Ausbildung durch, während er gern von seinen Kriegserlebnissen erzählt. Auf Grund seiner veralteten und harten Erziehungsmethoden sowie seiner Berichte von der faschistischen Wehrmacht, wird er von den Jugendlichen als ‚Spieß‘ bezeichnet. [...] Der Erzieher [Name] ist erst vor kurzer Zeit von einem Spezialkinderheim für schwererziehbare Kinder nach Olgashof gekommen, weil er dort seinen Aufgaben nicht gewachsen war. [...] Offensichtlich zur Verdeckung ihrer Mängel wurde von den Erziehern im Umgang mit den Jugendlichen ein militärischer Ton eingeführt. Es wird häufig kommandiert und befohlen, ohne den Zöglingen wenigstens in gewissem Maße die Notwendigkeit verständlich zu machen oder ihre Meinung in bestimmten Fragen zu hören.“ Angefügt wird der Hinweis, dass der Direktor des Jugendwerkhofes sich von den Zöglingen ein Wochenendhaus bauen ließ.⁵⁰²

5.2. Der Fall C. und S. (1976)

Im Sommer 1976 trafen im Kinderheim Rehna ein 15-jähriger und ein 16-jähriger Jugendlicher zusammen, die verabredeten, gemeinsam aus dem Kinderheim zu fliehen und über die nahe Grenze in die Bundesrepublik zu entkommen.⁵⁰³ Einer von beiden hatte bereits zu früheren Gelegenheiten seinen Willen bekannt gegeben, in „den Westen abhauen“ zu wollen. Er sollte deshalb möglichst in ein Heim eingewiesen werden, das nicht in Grenznähe lag. Diese Hinweise wurden aber von der Einweisungsstelle in Schwerin ignoriert, so dass der Junge nach Rehna kam. Dort begann er zusammen mit seinem Mitinsassen Erkundigungen über den Grenzverlauf einzuholen.

In der Nacht vom 13. zum 14. September 1976 verließen beide unbemerkt das Heim. Als die Flucht am Morgen entdeckt wurde, verdichteten sich Hinweise darauf, dass beide die Grenze überqueren wollten. Im Bereich des Grenzregimentes 6 wurde daraufhin die Bewachung verstärkt und eine Fahndung durch die Polizei eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft begann unverzüglich mit

⁵⁰² Einige Hinweise zur Lage im Jugendwerkhof „Makarenko“ in Reinstorf - Außenstelle Olgashof - Kreis Wismar vom 26. Oktober 1966. In: BStU MfS ZAIG Nr. 1277.

⁵⁰³ Ermittlungsberichte des MfS zum versuchten Grenzdurchbruch zweier Kinder aus dem Kinderheim Rehna im September 1976. In: BStU MfS BV Schwerin AU 369/76 und XII 369/77.

einer Ermittlung nach § 213 StGB (DDR) (Ungesetzlicher Grenzübertritt). Den beiden gelang es, im Grenzsicherungsabschnitt 7 Thurow-Horst, Kreis Gadebusch, bis zum Grenzsicherungszaun durchzudringen. Dort gerieten sie in das Scheinwerferlicht eines Beobachtungsturmes. Von einem heranfahrenden LKW aus wurden sie zum Stehenbleiben aufgefordert, kamen aber der mehrfachen Aufforderung nicht nach. Sie sprangen in den Grenzzaun und lösten eine Mine aus. Einer der beiden Grenzsoldaten will nach der Bergung der beiden Schwerverletzten drei Einzelschüsse (vermutlich mit einer Maschinenpistole) abgegeben haben, „um auf diese Weise Verstärkung herbeizuholen.“ Dieses merkwürdige Verfahren, an der Grenze Hilfe zu holen, stieß allerdings nicht auf Skepsis bei den Ermittlern. In späteren Berichten wird auf die Schüsse gar nicht mehr eingegangen.

Beide Opfer wurden noch auf der Fahrt ins Krankenhaus vernommen. Die wichtigste Maßnahme, die das MfS sofort anordnete war, die Kinder im Krankenhaus abzuschotten und den Vorfall zu vertuschen. Vorgeschlagen wurde beispielsweise, beide Familien an einen anderen Ort umziehen zu lassen.

Einer der beiden Jugendlichen wurde in den Beinen und Armen von ca. 35 Splintern verletzt, die teils die Knochen durchschlugen. Dem Schwerverletzten C. musste wenig später im Krankenhaus ein Bein amputiert werden. Der zweite hatte mit ca. 15 Verletzungen mehr Glück. Gegen C. wurde das Verfahren nach § 25 StGB (DDR) eingestellt. Nach dieser Bestimmung konnte von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen werden, wenn der Täter tätige Reue zeigte. Die Anwendung dieses Paragraphen auf einen illegalen Grenzübertritt war sehr ungewöhnlich. Sie lässt die Vermutung offen, dass der Grenzzwischenfall doch etwas anders verlaufen war, als in den Protokollen geschildert.

C. wurde attestiert, dass sein Vater zum Teil für dessen „Fehlentwicklung“ verantwortlich sei, da der Leutnant der Transportpolizei seinen Sohn mehrfach körperlich schwer geächtigt habe. Für dieses Verhalten wurde der Vater allerdings nicht zur Verantwortung gezogen. Im Gegenteil: C. wurde nach seiner Genesung in seine Familie entlassen. Während dessen sorgte eine Spezialkommission der Bezirksverwaltung Schwerin dafür, dass der Fall nirgendwo bekannt wurde. Der leichter verletzte S. wurde nach seiner Genesung in das Kinderheim Wendorf eingewiesen. Auch gegen ihn wurde das Ermittlungsverfahren nach § 25 StGB (DDR) eingestellt.

5.3. Der Fall K.H. (1972-1975)

K.H. wurde 1964 geboren.⁵⁰⁴ Er hatte als Kind mehrere Krankheiten zu überstehen. Auf Drängen des Kindergartens sollte er entgegen dem Rat des behandelnden Arztes am 1. September 1971 eingeschult werden. Kurz vor seiner Einschulung war er wegen einer Hirnhautentzündung vier Monate in einer Nervenklinik. Dort wurde bei ihm ein Hirnschaden unbekannter Art festgestellt und infolgedessen schulische Probleme vorausgesagt. Er wurde als verhaltens- und konzentrationsgestört diagnostiziert. In der Schule erwies er sich als intelligent, aber auch als verhaltensauffällig. Die Schule wandte sich an die Jugendhilfe, die am 11. Februar 1972 die Ausschulung beschloss und eine Unterbringung in einem Spezialkinderheim für erforderlich hielt. Bereits zwei Wochen später folgte ein Beschluss des Stralsunder Jugendhilfeausschusses „zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung des Minderjährigen“ K. mit der Heimeinweisung. Der Jugendhilfeausschuss setzte sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einer Hausfrau und einer Verkäuferin. Anwesend waren neben der Mutter zwei Vertreterinnen der Jugendhilfe. Zur Begründung für die Heimeinweisung wurde auf die Prognose der Nervenklinik verwiesen, es werde schulische Probleme geben. K.H. zeige „in der Schule erhebliche Mängel in der sozialen Einordnungsbereitschaft“, die es nötig machten, „korrigierende Maßnahmen zu beschließen, die die normgerechte Persönlichkeitsentfaltung des Minderjährigen absichern helfen.“ K.H. leide unter einer ausgeprägten Konzentrationsschwäche, die mit einer Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit gekoppelt sei. Es gebe „Anzeichen für die Labilität des Gefühlsbereiches, die sich insbesondere durch Affekthandlungen ausdrückten.“

Zur Erklärung wurden verschiedene Komplikationen aus der Kindheit herangezogen: die Zangengeburt, Bronchialasthma bis zum 3. Lebensjahr, unregelmäßiger Besuch der Kinderkrippe und des Kindergartens, die zu einer „leichten Verzögerung“ der frühkindlichen Entwicklung geführt hätten. Die ersten Verhaltensstörungen seien aufgetreten, als der Vierjährige in einem Wochenkindergarten untergebracht worden war.⁵⁰⁵ Ansonsten ließ der Ausschuss durchaus durchblicken, dass er es für einen Mangel hielt, dass die Mutter bereits mehrmals verheiratet war. In diesem Bereich hatte die Jugendhilfe offensichtlich Erkundi-

⁵⁰⁴ Schriftwechsel von Frau H. von 1972 bis 1974 mit dem Ministerium für Volksbildung wegen der Heimunterbringung ihres Sohnes (Blücherhof, Krassow). In: BArch DR 2/51061.

⁵⁰⁵ In Wochenkrippen oder -kindergärten wurden Kinder entsprechend der Arbeitszeit der Eltern rund um die Uhr betreut. Arbeiteten die Eltern im Schichtbetrieb war es beispielsweise möglich, die Kinder am Montagmorgen abzugeben und am Freitagabend wieder abzuholen.

gungen eingezogen: „Über die Familienverhältnisse ist im Wohnbereich nichts Negatives bekannt.“ Festgehalten wurde auch, dass das Ehepaar im Wohngebiet nicht durch gesellschaftlich nützliche Aktivitäten in Erscheinung getreten war. Der Jugendhilfeausschuss plädierte für eine Einweisung in eine Einrichtung des Kombines Sonderheime für Psychodiagnostik. Die Eltern, beide Funktionäre im Staatsapparat, die ihr Kind nach sozialistischen Normen erziehen wollten, stimmten einer Heimeinweisung zunächst schweren Herzens zu. Die Mutter kannte dieses Kombinat nur von Hörensagen und war der Meinung, dass Kinder dort eine fundierte Betreuung und differenzierte Therapie erhielten.

Im April 1972 fragten die Eltern im Kombinat Sonderheime für Psychodiagnostik in Berlin nach dem Stand des Verfahrens und wurden an das Aufnahmeheim der Jugendhilfe in Eilenburg verwiesen. Dieses teilte ihnen Mitte Mai mit, dass in Eilenburg für Fälle wie den ausgeschulten K. überhaupt keine Kapazitäten zur Verfügung stünden. Im Kombinat Sonderheime dagegen bestehe vor September wegen mangelnder Platzkapazitäten überhaupt keine Aussicht auf einen Heimplatz. Die Mutter, die inzwischen einer langwierigen Operation an der Wirbelsäule entgegensah, versuchte nun, über verschiedene Beschwerden dennoch einen Heimplatz für ihren Sohn zu erlangen. Schließlich wurde K. Ende August 1972 in die Aufnahmeabteilung des Kombines Sonderheime eingewiesen. Die dortige Diagnose ergab, dass K. in ein Spezialkinderheim für schwererziehbare Kinder einzuweisen sei, wohin er Mitte Oktober 1972 überführt wurde.

Das psychologische Gutachten empfahl K. geradezu für die pädagogische Situation in den Spezialkinderheimen: „Er muss in der Schul- und Einzelsituation wegen seiner geringen Fixierbarkeit und häufigen Stimmungsschwankungen unachgiebig konsequent an den Aufgaben gehalten werden, um zu durchschnittlichen Leistungsergebnissen zu gelangen.“ Allerdings empfahlen die Gutachter auch vermehrte individuelle Zuwendung sowie einen langsamen und stetigen Aufbau des Leistungs- und Konzentrationsvermögens – beides Empfehlungen, die ein Spezialkinderheim weder vom Personal noch vom Konzept her erfüllen konnte. Der Mutter wurde – vermutlich wegen ihrer vielfachen Beschwerdebriefe – inzwischen „eine psychisch auffällige Persönlichkeit“ zugeschrieben, die den Erziehungsanforderungen des Kindes nicht gewachsen sei. Empfohlen wurde die Einweisung in ein „Heim für verhaltensgestörte normalintelligente Kinder“. K. wurde in das Spezialkinderheim „Charlotte Eisenblätter“ in Blücherhof (Kreis Waren-Müritz) eingewiesen.

Als die Mutter mit dem Heimleiter des Blücherhofs Kontakt aufnahm, stellte sich heraus, dass er vom Kombinat Sonderheime gebeten worden war, K. aufzunehmen, um die Operation der Mutter zu ermöglichen. Der Heimleiter sagte zu und nahm K. aus Hilfsbereitschaft auf. Unterlagen und Gutachten nahm er nicht zur Kenntnis. Dies geschah erst nach Drängen der Mutter, wonach der

Heimleiter eingestand, dass K. nicht in dieses Heim gehörte. Beim Besuch dieser Einrichtung kam der Mutter zum ersten Mal der Verdacht, in den Spezialkinderheimen könnten noch mehr Insassen untergebracht sein, die dort nicht angemessen betreut werden konnten. Hier erfuhr sie auch zum ersten Mal, dass eine Erzieherin sich dagegen aussprach, ihren Sohn in ein Heim des Sonderkombinates zu schicken. So „krass“ wollte sie nicht gegen K. vorgehen. Eine weitere Mitarbeiterin bildete sich in Freizeit psychologisch, um den nicht vorhandenen Psychologen wenigstens ansatzweise zu ersetzen. K., der unter diesen Bedingungen seine Konzentrationsschwächen nicht überwinden konnte, wurde mit Urlaubssperren bestraft. Als die Mutter begann, sich über derartige Praktiken zu beschweren, wurde ihr deren angeblich kritikwürdiges Eheleben vorgehalten. Ihr Sohn, der bisher über bestimmte Erlebnisse im Kinderheim berichtet hatte, verstummte nun. Briefe an die Mutter wurden von den Erziehern diktiert und zensiert. K. erkrankte – vorzugsweise während der Urlaubszeit – mehrfach schwer. Er entwickelte neue psychische Auffälligkeiten, die mit Medikamenten bekämpft wurden. Seine schulischen Leistungen, die bis dahin im Mittelfeld einer normalen Schulklasse gelegen hatten, nahmen rapide ab.

Die weiteren Beschwerden der Mutter sind immer wieder von politischen Kritiken durchsetzt. Offensichtlich begann sie nun auch, das System der Privilegien im Ministerium des Innern (wo ihr Mann arbeitete) und andere Ungerechtigkeiten mit schärferen Augen zu sehen. Schließlich betonte sie: „Ich bin kein Staatsfeind [...], aber für meines Kindes Wohl ist mir diesmal alles gleich, jedes Mittel, um zum Ziel zu gelangen, recht.“ Schließlich drohte sie: „Und in einem solchen Heim soll mein Junge weiter verbleiben? Nein, dann nehme ich ihn einfach heraus. So geht er mir ja noch völlig zugrunde.“ Danach erhielt die Mutter mehrere gleichlautende Schreiben, in denen die – vermeintlich – bessere Lösung der Unterbringung in den Sonderheimen des Kombinates für Psychodiagnostik wiederum abgelehnt wurde. Intern jedoch wurde eine Prüfung der pädagogischen Verhältnisse im Blücherhof erwogen. Diese Überprüfung ergab – so wurde es der Mutter jedenfalls mitgeteilt – keinerlei negativen Befund. Im Juni 1974, 18 Monate nach der Fehleinweisung, sollten nun die Fragen in einem Gespräch geklärt werden. Gemäß einer Aktennotiz über das Gespräch wurde erklärt, dass nun insofern eine Einigung erzielt worden war, dass die Eltern darauf verzichteten, K. in ein Heim des Kombinates einzuweisen. K. wurde daraufhin vom Blücherhof in das Spezialkinderheim Krassow verlegt.

In Krassow wurde K. als kriminell gefährdet angesehen. Er geriet in eine Gruppe pubertärer Jungen, die ihm sexuelle Spiele demonstrierten. Wiederum beschwerte sich die Mutter. Nach einem Gespräch in Krassow nahm die Mutter plötzlich und ohne Angabe von Gründen „alle Anschuldigungen gegen das Heim zurück und versicherte dem Direktor des Heimes eine enge Zusammen-

arbeit im Interesse der positiven Entwicklung ihres Sohnes.“ Zugegeben wurden im Gegenzug „einige Unzulänglichkeiten in der Arbeit des Kinderheimes. [...] In Auswertung dieser Eingabe wurden vom Direktor die erforderlichen Schlussfolgerungen gezogen.“ Welche dies waren, wurde nicht bekannt.

5.4. Fehleinweisung von J.K. (1981)

Im Mai 1981 wurde J.K. auf Grund einer schweren Lese-Rechtschreib-Schwäche gegen den ursprünglichen Willen der Eltern in einen Jugendwerkhof eingewiesen.⁵⁰⁶ Die Eltern ließen sich auf den Aufenthalt ihres Sohnes im Jugendwerkhof unter der Bedingung ein, dass er dort ein Teillehrverhältnis als Schlosser durchlaufen konnte. Die Einweisung geschah entgegen dem Rat eines Kinderpsychiaters. J.K. war nicht verhaltensauffällig. Der einzige Grund der Einweisung bestand darin, dass die Stadt Leipzig für J.K. kein passendes Ausbildungsangebot bereit hielt.

J.K. wurde von Mitinsassen des Jugendwerkhofes Hennickendorf schwer misshandelt. Die Eltern schilderten ihre Beobachtungen: „Bei unseren regelmäßigen Besuchen fanden wir J. völlig wesensverändert vor. Er litt stark unter Heimweh, lebte ständig in Angst vor Misshandlungen durch die anderen Jugendlichen. – Er wurde 3 x verletzt, bedingt durch Schlägereien, musste davon 1 x ärztlich versorgt werden. Außerdem hat er an seinem Körper Merkmale von Misshandlungen z.B. zwei nekrotische Hautveränderungen am Rücken durch ausgedrückte Zigaretten. [...] Bei unserem letzten Besuch am 7.2.82 hatte J. erneut am rechten Auge ausgeprägte Hämatome, wir bestanden auf eine ärztliche Untersuchung am nächsten Tag. Wir wissen nicht, ob diese Konsultation erfolgte, da J. seit dem 9.2.82 spurlos verschwunden war.“ Nachdem ihr Sohn die Flucht aus dem Jugendwerkhof ergriffen hatte, hielt es die dortige Leitung zehn Tage lang nicht für nötig, die Eltern zu informieren. Auch als er von der Polizei aufgegriffen worden war, wurden die Eltern von seiner Rückführung in den Jugendwerkhof nicht benachrichtigt.

Nach einer Beschwerde wurden gegen zwei Insassen Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Maßnahme der Heimerziehung wurde ausgesetzt. Im Antwortschreiben des Ministeriums für Volksbildung heißt es lapidar: „Die von ihnen in der Eingabe angesprochenen Probleme sind geklärt und wir betrachten die Angelegenheit damit als erledigt.“

⁵⁰⁶ Hilferuf der Eltern von J.K., der als Legastheniker in einen Jugendwerkhof eingewiesen wurde vom 23. Februar 1982. In: BArch DR 2/51152.

5.5. Vom Problemfall zum Inoffiziellen Mitarbeiter (1983)

Der Jugendliche K.S. wurde 1965 geboren und lebte in Neustrelitz.⁵⁰⁷ In seiner Kindheit wurde er angeblich zu nachlässig erzogen. So monierte die Jugendhilfe, dass K. das Schulessen nicht schmeckte und er sich deshalb sein Essen zu Hause selbst zubereitete. „Dieses unregelmäßige Essen wurde von der Mutter geduldet.“ Weitere Nachlässigkeiten in der Erziehung sah die Jugendhilfe darin, dass K.S. zu viel Taschengeld erhielt (ca. 25 Mark monatlich). „In allen Erziehungsfragen stellte sich auch in der Zukunft heraus, dass die Mutter labil und nachgiebig gegenüber dem Jungen war.“ Eine „unkontrollierbare Verbindung“ zum Vater habe dazu beigetragen, dass K.S. oftmals weitere Taschengelder erhielt. K.S. hatte erkennbare Schwierigkeiten, den Abschluss der 10. Klasse zu erreichen. Daneben traten einige jugendtypische Konflikte auf. Er verbrachte Zeit in „baupolizeilich gesperrten Häusern“, entwendete Werkzeug und zerschlug auch mal eine Scheibe. In der 9. Klasse besuchte er die Schule nicht mehr regelmäßig und wurde zum Objekt schulischer Erziehungsmaßnahmen, welche seine Aversion gegenüber der Schule offensichtlich verstärkten. Nach einer Häufung von Fehlstunden wurde er aus der Schule entlassen und erhielt eine Arbeit als Hilfsarbeiter, die er nicht wahrnahm. Er brach in Gartenlauben und Garagen ein, wo er kleinere Gegenstände für seinen Lebensunterhalt entwendete. Im November 1981 wurde er durch das Kreisgericht Neustrelitz deshalb zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten Freiheitsentzug verurteilt. Die Strafe wurde zu zwei Jahren und sechs Monaten auf Bewährung ausgesetzt. Noch im gleichen Monat wurde eine Einweisung in den Jugendwerkhof Rühn beschlossen. Diese Einweisung ging von der Jugendhilfe aus und war kein Bestandteil des Gerichtsurteils. Als K.S. im Oktober 1982 aus dem Jugendwerkhof entlassen wurde, stellte ihm die Heimleitung die besten Noten aus. Er habe alle Forderungen erfüllt und falle durch sein ruhiges und höfliches Verhalten gegenüber dem Heimpersonal auf. Gelobt werden seine guten Kontakte zu allen Mitgliedern seiner Gruppe. Aus diesem Grunde sei er als Gruppenleiter und in verschiedenen wirtschaftlichen Funktionen eingesetzt worden. Er habe Pläne, nach seiner Entlassung eine Berufsausbildung in der Abendschule zu beginnen. Der Staatssicherheit wurde K.S. im Rahmen seiner Wiedereingliederung in das zivile Leben bekannt, die durch die Abteilung Inneres vorbereitet werden musste. Das MfS registrierte, dass die Erziehung im Jugendwerkhof Rühn „erfolgreich“ verlaufen sei. Der Jugendliche wurde als staatsloyal eingestuft. Da er gute Kontakte in die Jugendszene besitze und er über jugendtypische Hobbys (Musik, Motorrad) verfüge, sei er als idealer Kandidat für eine inoffizielle Zu-

⁵⁰⁷ BStU MfS BV Neubrandenburg III Nr. 645/83.

sammenarbeit mit dem MfS zu betrachten. Für ihn war die Aufgabe vorgesehen, in „jugendliche Personenkreise mit gesellschaftswidrigen Verhaltensweisen“ einzudringen und von dort Informationen zu beschaffen. Allerdings, so wurde festgelegt, musste K.S. noch ein „reales auf die Persönlichkeit des Kandidaten bezogenes Feindbild“ vermittelt werden. Am 3. August 1983 verpflichtete sich K., unter dem Decknamen „Klaus Winter“ als Inoffizieller Mitarbeiter des MfS tätig zu werden. In einer Einschätzung zu seiner Person hieß es im März 1988, er berichte kaum über Personen, seine Bemühungen seien unzureichend und zum Teil vorgetäuscht. Er versuche dem Personenkreis, den er auszuforschen habe, auszuweichen. Dennoch erhielt das MfS über „Klaus Winter“ Informationen über kirchliche Aktivitäten und Aktionen von Friedensgruppen.

Ein ähnlicher Verlauf ist für die Vorbereitungen zur Werbung von F.T. zum Inoffiziellen Mitarbeiter zu vermuten.⁵⁰⁸ Der 1957 geborene F.T. lebte in einer kinderreichen Familie, deren Eltern mit der Erziehung überfordert waren. Die sechs Kinder stammten von verschiedenen Vätern. Sie wurden in Heime eingewiesen oder zur Adoption freigegeben. F.T. wurde mit sieben Jahren in ein Heim gebracht, wonach der Kontakt zur Mutter abbrach. Es bestanden aber weiter Verbindungen von F.T. zu einer Familie, die über acht Jahre hinweg von beiden Seiten gepflegt worden waren. Dazu heißt es ohne Begründung: „Von Seiten der Jugendfürsorge wurde auch eine Lösung dieser Verbindung angestrebt, so dass seit der Jugendweihe zu dieser Familie ebenfalls kein Kontakt mehr besteht.“ Von der Jugendfürsorge wurden dem inzwischen 18-Jährigen jegliche Informationen über seine Halbgeschwister vorenthalten: „Über den Verbleib seiner Halbgeschwister wurde o.g. von Seiten der Jugendfürsorge nicht aufgeklärt, so dass von hieraus keine Kontaktaufnahme zu den Geschwistern bekannt ist.“ Dem MfS allerdings waren die Aufenthaltsorte sowohl der Eltern als auch der Geschwister bekannt. Es entsteht der Eindruck, als sei in diesem Fall F.T. bewusst isoliert worden. Jegliche private Bindung wurde gelöst. Im Jahr 1975 sollte F.T. als Inoffizieller Mitarbeiter der Staatssicherheit angeworben werden. Ob dieses Vorhaben Erfolg hatte, geht aus den Akten nicht hervor.

5.6. Zeitzeugenbericht M.P.

M.P., 1965 geboren, berichtete im Juni 2010 in einem Zeitzeugengespräch über seine Einweisung in einen Jugendwerkhof im Jahr 1980.

Als Kind war M.P. überzeugt, dass alles, was in der DDR geschah, gut und richtig war. Seine Eltern waren beide in der SED. M.P. hatte einen ungewöhnlich

⁵⁰⁸ Ermittlungsbericht zum Kandidaten F.T., IME „Dieter Wendler“ vom 26. August 1975. In: BStU MfS BV Schwerin AKK 238/78.

alten Vater (Jahrgang 1900), der als junger Mann noch den 1. Weltkrieg an der Front erlebt hatte. Später war der Vater in die KPD eingetreten und als Hamburger Funktionär mit Ernst Thälmann in Kontakt gekommen. Im Jahr 1934 wurde er wegen Vorbereitung zum Hochverrat verhaftet. Insofern glaubte der junge M.P., in den Lebensgeschichten seines Vaters lebendigen Anschauungsunterricht über die Richtigkeit der Aufteilung der Welt in den „bösen Imperialismus“ und den „guten Sozialismus“ gefunden zu haben. Mit 14 Jahren setzten die ersten Irritationen ein. M.P. beschäftigte sich mit der deutschen Geschichte und kam zu dem Eindruck, dass (in heutiger Formulierung) „die DDR außer dass sie vielleicht nicht im Krieg steht und auch keine Massenmorde begeht sehr identisch ist von ihrem Habitus mit den Nationalsozialisten.“ Schuld an diesen Zuständen waren nach seiner damaligen Auffassung „die Russen“.⁵⁰⁹ M.P. wurde, ohne von deren Absichten zu erfahren, von unbekanntem Leuten „in Zivil“ zu Hause besucht, die sein Kinderzimmer und seine Bücher inspizierten. Heute vermutet M.P., dass er als rechtsradikal eingestuft wurde. Am nächsten Tag erfolgte die Einweisung in einen Jugendwerkhof.

Die Eltern wurden von dem Einweisungsbeschluss mündlich informiert. Eine Verhandlung, an der die Eltern beteiligt waren, hat es nach Auskunft der Mutter nicht gegeben. Schriftliche Unterlagen sind bis heute nicht gefunden worden. Noch längere Zeit hielt sich das Gerücht, M.P. sei in den Westen geflohen. M.P. fand einige Hinweise, dass dieses Gerücht vom MfS gezielt gestreut worden war. Die Heimeinweisung fand für M.P. ohne jegliche Vorankündigung statt. Mitten in einer Schulstunde erschien die Schuldirektorin im Unterricht und bedeutete M.P. kommentarlos, seine Schulsachen zusammenzupacken und ihr zu folgen. Als sich die Tür zum Unterrichtsraum hinter ihm geschlossen hatte, wurde M.P. am Arm gepackt. Er erhielt den Hinweis: „Für Sie ist Heimerziehung angeordnet“. Aus einer Bemerkung seines Begleiters auf dem Weg ins Heim schloss M.P. auf den Einweisungsgrund. Dieser hatte (in der Formulierung von M.P. heute) ironisch zu ihm gesagt: „Das haben wir uns schön ausgedacht, abzuhausen in den Westen. Aber wir kriegen euch.“ Tatsächlich hatte der 14-Jährige über Fluchtpläne nach dem Westen gesprochen. Er wollte über Ungarn und Österreich in die Bundesrepublik gelangen.

M.P. wurde in das Durchgangshaus Schwerin eingeliefert und von einem Arzt auf ansteckende Krankheiten untersucht. Ihm wurden die Schnürsenkel und der Hosengürtel abgefordert und alle persönlichen Sachen einschließlich der Kleidung abgenommen. Er wurde – anders als allgemein üblich – nicht in eine Isolationszelle gebracht. Der ganze Prozess hatte nicht länger als eine Stunde gedauert.

⁵⁰⁹ Diese Ansichten waren unter deutschen Kommunisten weit verbreitet, vor allem in der Splittergruppe der KPO. M.P. dürfte sie von seinem Vater übernommen haben.

Im Durchgangsheim Schwerin wurde M.P. zunächst mitgeteilt, er würde in ein Heim für Schwererziehbare überführt. Die Entscheidung wurde dann in eine Einweisung in den Jugendwerkhof Hummelshain geändert. M.P. verbrachte nach seinen eigenen Vermutungen vier bis sechs Wochen im Durchgangsheim. Zur Überraschung von M.P. waren die Fenster des Jugendwerkhofes nicht vergittert. Das Tor zur Einfahrt habe offen gestanden. Er erhielt seine privaten Kleidungsstücke wieder und durfte sie dort tragen. M.P. wurde dem Erzieher und der Gruppe vorgestellt. Ihm wurden mehrere „Teillehren“ zur Ausbildung angeboten.⁵¹⁰ M.P. entschied sich für eine Teillehre als Landmaschinenschlosser. Trotz guter schulischer Leistungen musste M.P. die 8. Klasse wiederholen.

Nach Vergütungen für seine Arbeit befragt, nennt M.P. ein „Bekleidungskonto“, nicht aber ein Lohnkonto. M.P. erinnert sich, dass den Zöglingen in gewissen Abständen Kleidung zum Kauf angeboten wurde, der von diesem Bekleidungskonto beglichen wurde. Er berichtet über eine „Miete“ von monatlich 28 Mark, die für die Unterkunft zu entrichten war. Sein monatliches Entgelt konnte M.P. im Gespräch nicht mehr nennen. Es lag vermutlich um 90 Mark.

Ferien im eigentlichen Sinne gab es nicht. Während der unterrichtsfreien Zeit wurden die Insassen zu Hilfsarbeiten in andere Betriebe abkommandiert. M.P. berichtet über weitere Arbeitseinsätze außerhalb der regulären Arbeitszeit, in denen sie beispielsweise zur Reinigung eines neu erbauten Kulturhauses in der Bezirksstadt Gera eingesetzt wurden.

Die Lebensumstände schildert M.P. folgendermaßen: Am Morgen wurden die Zöglinge von einer Klingel geweckt, die durch das gesamte Haus schallte. Die Klingel strukturierte auch den weiteren Tagesablauf. M.P. zieht nachträglich einen Vergleich zur Armee. Es seien Befehle zum Aufstehen gebrüllt worden. Er habe ungefähr mit acht weiteren Jugendlichen in einem Raum geschlafen (Raumgröße ca. 4 x 5 Meter, vier Doppelstockbetten). Mitunter wurden in den Raum auch noch weitere Betten gestellt.

Die Waschräume bestanden aus einer Reihe von Waschbecken. Frühsport wurde im Freien in militärischer Formation durchgeführt (Durchzählen, Vollständigkeitsmeldung). Die Wege zwischen den Räumen wurden ebenfalls in militärischer Formation zurückgelegt. Der dazugehörige Befehl lautete: „Ohne Tritt marsch!“

Vor dem Frühstück hatten die sechs Gruppen im Speiseraum anzutreten. Erst wenn ihre Formation als ordnungsgemäß akzeptiert wurde, durften sie sich an die Tische begeben und setzten sich auf erneuten Befehl des „Jugendlichen vom Dienst“ (JvD). Die gleiche Prozedur wurde zum Abschluss des Essens durchlaufen.

⁵¹⁰ Diese Erinnerungen decken sich mit dem Film von Roland Steiner über Hummelshain, der etwa zur gleichen Zeit entstand.



Foto 13: Bewaffnete Ehrenwache um 1970 vor dem Denkmal Ernst Schnellers

M.P. arbeitete – unterbrochen durch Pausen – bis 16 Uhr an einer Drehmaschine, später im Außenkommando in einem Betrieb für Landtechnik in Rothenstein. Nach der regulären Arbeitszeit reinigten die Jungen ihre Gruppenräume. Auch hier gab es eine Bezeichnung, die in der Armee der DDR üblich war: „Revier reinigen“. Angelehnt an die Ordnungsvorstellungen der Nationalen Volksarmee der DDR mussten die Kleidungsstücke und Utensilien in den Schränken millimetergenau „auf Kante gebracht werden“. Entsprechend der Ordnung in den Schränken nicht den Vorstellungen der Erzieher (die durchaus unterschiedlich ausgeprägt waren), wurden die Kleidungsstücke aus dem Schrank geworfen und mussten neu eingeräumt werden. Den Vergleich zur Lebenssituation in der Nationalen Volksarmee der DDR zieht M.P. mehrfach. Dennoch weist er auf unterschiedliche Stile der Erzieher hin. Zu einem der Erzieher habe er ein „sehr gutes Verhältnis“ gehabt. „Das war wirklich ein guter Mensch. Ich habe mich mit ihm gut verstanden.“

Im Anschluss an die Reinigungsarbeiten wurde die Gruppe zu einer Veranstaltung zusammengerufen (Zeitungsschau, Diskussion politischer Ereignisse). Um 18 Uhr gab es Abendbrot. Danach erhielten die Jugendlichen etwas mehr als eine Stunde Freizeit ohne verordnetes Programm. Die Nachtruhe begann nach der undeutlichen Erinnerung von M.P. um 20.30 Uhr. Auch die Nachtruhe wurde mit der Klingel und dem Befehl des Jugendlichen vom Dienst eingeleitet.

An die „Diktatur der Klingel“ und die militärischen Gepflogenheiten erinnert sich M.P. lebhaft. Sie prägte den Alltag des Jugendwerkhofes Hummelshain. In

diesem Zusammenhang berichtet er, dass die männlichen Jugendlichen eine militärische Ausbildung, unter anderem an einer kleinkalibrigen Maschinenpistole, erhielten. M.P. erzählt von einem Manöver im Winter, bei dem die Jugendlichen in Erdlöchern ausharren mussten, während sie mit Kanonen „beschossen“ wurden.

M.P. berichtet von folgenden Bestrafungen bei Disziplinverstößen: Entzug des Abendessens als sofortige Strafe, Entzug von Ausgang und Urlaub, Einweisung nach Torgau. Als eindrücklich schildert M.P. die öffentlichen Rügen, die während der Gruppenversammlungen ausgesprochen wurden. Er erinnert sich daran, als er nach ehrverletzenden Erziehungsmethoden gefragt wird. Dabei wurde man „als klein und minderwertig“ dargestellt. Verprügelt wurde nach der Erinnerung von M.P. seitens der Erzieher niemand, wohl aber „durchgerüttelt“. Als wirksames Erziehungsmittel erwies sich die angedrohte Einweisung nach Torgau. „Diese Drohung stand immer im Raum.“

In den zwei Jahren seines Aufenthaltes in Hummelshain schätzt M.P., dass mehr als zehn Zöglinge aus dem Jugendwerkhof geflohen seien. Sie seien aber ausnahmslos wieder aufgegriffen und bestraft worden. Jugendliche verfügten nicht über einen Personalausweis. Sie erhielten für den Ausgang und Urlaub eine rote Kennkarte, die sie als Zöglinge des Jugendwerkhofes auswies. Da Jugendliche in der DDR sehr oft von der Polizei kontrolliert wurden, seien Entflozene so schnell identifiziert worden. Dieser Umstand habe viele von einem solchen Vorhaben Abstand nehmen lassen. So sei die Offenheit des Jugendwerkhofes nur Schein gewesen.

M.P. schildert dazu folgende Erfahrung: Während eines Urlaubs hatten einige Zöglinge im Zug laut gesungen. Sie wurden daraufhin von Unbekannten angezeigt und in Leipzig von der Transportpolizei verhaftet. Weiterhin wurde ihnen zur Last gelegt, die DDR verunglimpft zu haben.⁵¹¹ Während seines Gewahrhams bei der Transportpolizei erlebte M.P. wie ein Mithäftling wegen einer Bagatelle von mehreren Polizisten brutal zusammengeschlagen wurde. M.P. wurde anschließend bedroht und zum Schweigen verpflichtet. Heute vergleicht er dies mit SA-Methoden. M.P. und die mit ihm Verhafteten wurden von einem Kriminalpolizisten wieder auf freien Fuß gesetzt. Sie erhielten die Auflage, sich zu Hause bei der Polizei zu melden. Da er dies nicht tat, wurde er in Schwerin festgenommen und wieder in das Durchgangsheim Schwerin eingeliefert. Wegen seiner Verfehlung im Zug wurde er zu 60 Stunden gesellschaftlicher Arbeit (z.B. Straße fegen) verurteilt und in den Jugendwerkhof zurückgeführt. Weitere Bestrafungen im Jugendwerkhof gab es nicht.

⁵¹¹ Dies war ein Straftatbestand nach § 220 StGB (DDR) und wurde mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder Haftstrafe bis zu zwei Jahren geahndet, was die Jugendlichen natürlich nicht wussten.

M.P. wurde im Sommer 1982 mit 17 Jahren aus dem Jugendwerkhof entlassen. Er wurde in ein Arbeitsverhältnis vermittelt, das er ein Jahr lang nicht selbst kündigen durfte (Arbeitsplatzbindung). Er erhielt eine körperlich schwere Arbeit, die ansonsten niemand verrichten wollte. Die eigentlich vorgeschriebenen Eingliederungsmaßnahmen gab es nicht. Seine Arbeitskollegen hielten M.P. für vorbestraft: „Für die war ich dann ein Verbrecher.“ Die Auswirkungen auf M.P.s weiteres Leben waren enorm. Er holte den Rückstand bei den schulischen Abschlüssen nie wieder auf. Ein Versuch, den Abschluss der 10. Klasse auf der Abendschule nachzuholen, scheiterte. M.P.: „Das war der Einschnitt, der einen bis heute verfolgt hat.“ Nach 1990 erfuhr M.P. durch Einsicht seiner MfS-Akten, dass seine Post nach seiner Entlassung aus dem Jugendwerkhof mit ausgereisten Freunden kontrolliert und zurückgehalten wurde. Vermutlich sollten Kontakte in den Westen im Ansatz unterbunden werden. Aktenkundige Hinweise, dass die Einweisung von der Staatssicherheit veranlasst wurde, fanden sich nicht, obwohl der Ablauf auf eine Beteiligung des MfS schließen lässt. Eine beabsichtigte Werbung zum Inoffiziellen Mitarbeiter der Staatssicherheit wurde aus unbekanntem Gründen eröffnet und wieder abgebrochen, ohne dass M.P. davon zu DDR-Zeiten etwas erfuhr.

5.7. Zeitzeugenbericht A.S.

A.S. wurde 1954 geboren und wuchs in Schwerin auf. Sie berichtete im Juni 2010 in einem Zeitzeugengespräch über ihre Erlebnisse im Heim. Ihre Eltern waren beide ursprünglich Mitglieder der SED gewesen, später aber ausgetreten. Sie versuchten im Sommer 1969 die DDR zu verlassen. In der Nähe der tschechisch-bundesdeutschen Grenze wurde die Familie verhaftet. Noch in der Tschechoslowakei wurde A.S. durch die eingereisten Mitarbeiter der Staatssicherheit von ihren Eltern getrennt und nach Karl-Marx-Stadt gebracht. Von diesem Zeitpunkt an hat sie über Monate hinweg nichts mehr von ihren Eltern gehört. In der Untersuchungshaftanstalt des MfS wurde die 14-Jährige über 24 Stunden hinweg im Zwei-Stunden-Rhythmus verhört. Am nächsten Morgen wurde A.S. in das Durchgangsheim Karl-Marx-Stadt überführt und in eine Isolierzelle gesperrt. Da die Zelle fensterlos war, kann sie keine Aussage darüber machen, wie lange sie in der Zelle verbracht hat. Ohne Information, was mit ihr geschehen würde, wurde sie nach einiger Zeit aus der Isolierzelle geholt und mit einem Auto nach Berlin gefahren. Im Berliner Durchgangsheim Alt-Stralau wurde sie einer medizinischen Untersuchung unterzogen. Die Untersuchung hat sie als befremdlich und demütigend empfunden, da sie unter anderem nach Ungeziefer abgesucht wurde. A.S. wurde einer Gruppe von Mädchen zugeteilt. Sie

berichtet von einem Schlafräum mit 20 Betten „dicht an dicht“. In täglich zwei Einzelgesprächen wurde sie nochmals nach ihren Motiven zur „Republikflucht“ befragt. Nach etwa einer Woche wurde A.S. ohne genauere Angaben mitgeteilt, dass sie verlegt würde: „Ihr geht jetzt wieder auf Reisen.“ A.S. übernachtete im Durchgangsheim Demmin wieder in einer Isolierzelle. Am nächsten Morgen wurde sie in das Durchgangsheim Schwerin gebracht. Dort wurde sie wiederum einer ärztlichen Untersuchung (einschließlich gynäkologischer Untersuchung) unterzogen. Ihr wurden alle persönlichen Sachen abgenommen. Sie erhielt Kleidung vom Heim. Danach wurde sie in „das Turmzimmer“ gebracht, das A.S. als erträgliche Bleibe schildert.⁵¹² Das Zimmer war groß und verfügte über sanitäre Einrichtungen. Als Grund für diese Unterbringung gibt sie an, dass die Isolierzellen alle belegt waren. A.S. blieb aber für mehrere Tage völlig isoliert. Sie erhielt keine Bücher oder anderes, womit sie die Zeit verbringen konnte – bis sie ein Jugendlicher, der Hilfsdienste verrichtete, mit Lesestoff versorgte. Zwischenzeitlich wurde sie von der Schweriner Staatssicherheit verhört. Nach einiger Zeit (vermutlich mehrere Tage) wurde A.S. mitgeteilt, dass sie zu ihren Großeltern entlassen würde. Zu diesem Zeitpunkt wusste A.S. weder, was aus ihren Eltern geworden war, noch welche Pläne für sie bestanden. Die Wohnung ihrer Eltern durfte sie nicht mehr betreten. Sie durfte von dort auch keine persönlichen Gegenstände erhalten. Da die Großeltern aus Altersgründen A.S. nicht aufnehmen konnten, wurde sie auf Grund des Engagements einer Jugendfürsorgerin in ein Kinderheim und nicht in einen Jugendwerkhof eingewiesen. Dadurch erhielt sie die Möglichkeit, in der Schule die 10. Klasse zu erreichen. Sie wurde in das Normalheim „Bruno Tesch“ in Mentin eingewiesen.

In Mentin wurde A.S. von der Heimleiterin und einer Jugendlichen empfangen, die als Gruppenleiterin fungierte. Das Heim war in einem alten Gutshaus untergebracht. Die Mädchen verfügten über zwei Schlafräume (zwölf Betten und vier Betten) und einen Gruppenraum mit einem Radio. Daneben gab es einen weiteren Bereich für Jungen. Die Zöglinge waren Schulkinder von der 1. bis zur 10. Klasse. Sie wurden zu „Diensten“ eingeteilt, womit der Heimbetrieb im Wesentlichen aufrecht erhalten wurde. Die älteren Zöglinge waren angehalten, die jüngeren zu erziehen. Die Tagesabläufe waren geprägt von „Gruppenauswertungen“ über das Verhalten einzelner Insassen, die von der gesamten Gruppe sanktioniert wurden. Die Lebensumstände schildert A.S. folgendermaßen: Aufstehen um 6 Uhr, das Waschen fand an Waschbecken statt. Einmal in der Woche wurde gebadet. Die Kinder und Jugendlichen gingen in eine normale Schule im Nachbardorf. Da der Schuldirektor sich um Integration von Dorf- und Heimkindern bemühte, kam es zu sehr guten Kontakten und einem Abbau

⁵¹² Vgl. aber Zeitzeugenbericht von M.P.

von Vorurteilen den Heimkindern gegenüber. Nachmittags mussten neben den Hausaufgaben „Dienste“ erledigt werden (Säuberungs- und Pflegearbeiten in Garten, Park, Küche, regelmäßige Grundreinigung des gesamten Gebäudes). Weiterhin hatte das Heim Verträge mit der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) abgeschlossen, die dazu führten, dass Zöglinge ab etwa dem zwölften Lebensjahr Feldarbeiten übernehmen mussten. A.S. nannte Rüben verziehen, hacken und ernten als Beispiele. Die dadurch eingenommenen Gelder – so wurde gesagt – würden dem Heim zugute kommen. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, ob dies zusätzliche Gelder waren oder ob sie im Budget des Heimes eingeplant waren. Die Erzieher, die ebenfalls Feldarbeiten zu verrichten hatten, „delegierten“ diese Arbeit an die Zöglinge. Die schulischen Leistungen durften nicht unter diesen Arbeiten leiden, dennoch kam es vor, dass Zöglinge am nächsten Tag in der Schule einschlieften. Es gab durch weitere Veranstaltungen (Zeitungsschau, Auswertung von Parteitagungen etc.) kaum selbstbestimmte Freizeit.

Bestrafungen in Form von Isolation gab es im Heim nicht. A.S. berichtet von Ausgangssperren, Kinoverbot und Putzarbeiten. In einigen Fällen wurde den Zöglingen verboten, in den Ferien nach Hause zu fahren. A.S. berichtet von einem 16-jährigen Zögling, der aus dem Heim weggelaufen war, um über die Tschechoslowakei in den Westen zu gelangen. Trotz juristisch gesehen vollzogenen Versuchs zum ungesetzlichen Verlassen der DDR wurde er nicht mit Haft oder Jugendwerkhof bestraft, sondern mit dem Verbot, in den Ferien nach Hause zu fahren. Ansonsten kamen keine Fluchten aus dem Heim vor. Bis auf das Verbot, wechselseitig die Schlafräume zu betreten, schildert A.S. das Geschlechterverhältnis als entspannt, Kontakte als selbstverständlich und nicht sonderlich unter Beobachtung stehend.

Den Umgangston schildert A.S. als fast familiär. Die Erzieher seien engagiert und zumeist freundlich gewesen. Die relativ geringe Größe des Heimes habe auch individuelle Zuwendung möglich gemacht (Geburtstag, Weihnachten etc.). A.S. erhielt im Frühjahr 1970 (nach einem halben Jahr des Heimaufenthaltes) zum ersten Mal eine Nachricht über den Verbleib und das Schicksal ihrer Eltern. Bis dahin wusste sie nur von deren Verurteilung zu Gefängnisstrafen. Auch die Eltern hatten in den ersten neun Monaten keinerlei Informationen über das Schicksal ihrer Tochter. Der anschließende Briefverkehr zwischen Eltern und A.S. wurde von der Heimleitung – mit ihrem Wissen – kontrolliert. Sonstige private Post wurde nicht überwacht. Ob es für diese Kontrollen allgemeine Anweisungen gab, ist nicht bekannt.

Der Vater, verurteilt zu drei Jahren Haft, wurde nach 18 Monaten auf Bewährung entlassen. A.S. blieb noch ein halbes Jahr im Heim, um ihren Schulabschluss nicht zu gefährden und kehrte dann zu ihrem Vater zurück. Die Mutter war

aus undurchsichtigen Gründen zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt worden. Sie erkrankte während der Haft und musste operiert werden. Schließlich wurde sie auf Grund einer allgemeinen Amnestie entlassen.

A.S. war nach dem Abschluss der 10. Klasse der Weg zum Abitur und damit zum Studium verschlossen. Mit Unterstützung ihres damaligen Arbeitgebers gelang es ihr, wenigstens eine Fachschulausbildung zu erhalten.

Die Eltern gingen als Rentner nach Westberlin. Daraufhin wurde A.S. erneut Befragungen des MfS unterzogen. Sie wurde für die erneute „Republikflucht“ ihrer Eltern moralisch verantwortlich gemacht. A.S. durfte später trotz der eingeholten „Befürwortungen“ des Betriebes und des positiven Urteils der befragten Nachbarn nicht zur Beerdigung ihres Vaters in die Bundesrepublik fahren. Erst im Mai 1989 erhielt sie die Erlaubnis, zum 65. Geburtstag ihre Mutter in Westberlin zu besuchen. Vater und Tochter hatten bereits zu DDR-Zeiten die Gelegenheit, ihre traumatischen Erfahrungen mit einer psychotherapeutisch geschulten Ärztin aufzuarbeiten.

A.S. verspürte damals – so auch ihr Urteil heute – einen erheblichen Anpassungsdruck, der durch die Erzieher erzeugt worden sei. Sie war durch ihre Situation als Kind von inhaftierten Eltern nach ihrem eigenen Erleben besonders stark verunsichert und bereit, sich zunächst anzupassen, um weiteren unüberschaubaren Konflikten aus dem Wege zu gehen. Ein vorsichtiges Verhalten wurde ihr nach diesen Erfahrungen in der DDR zu einer Lebensmaxime. Die Restriktionen infolge der politischen Delikte ihrer Eltern haben ihr zu DDR-Zeiten erhebliche berufliche Nachteile gebracht, die sie auch nach der Wiedervereinigung Deutschlands trotz erheblicher Anstrengungen nicht mehr aufholen konnte.

5.8. Zeitzeugenbericht J.P.

J.P. berichtete in einem Zeitzeugengespräch im Juni 2010. Er wurde 1966 geboren. Im Jahr 1976 starb sein Vater. Die Mutter ging kurz danach eine neue Beziehung ein, die zu vielen gewalttätigen Konflikten führte. Der Mann erschlug die Mutter im Juni 1981. J.P. kam zu seiner Großmutter, die kurz darauf einen Schlaganfall erlitt. Anschließend lebte J.P. einige Wochen unter Aufsicht seines Bruders im Haus der Großmutter. Er berichtet von einer ansonsten intakten dörflichen Sozialstruktur (Bruder, weitere Verwandte), die ihm ein weiteres Leben im Dorf durchaus ermöglicht hätte. Kurz nach Schulbeginn im September 1981 wurde er ohne Vorwarnung durch die Sekretärin des Bürgermeisters und den örtlichen Polizisten (ABV) in das Normalkinderheim in Lohme (Rügen) gebracht. In Lohme angekommen, wurde er ohne psychologische Begleitung oder wenigstens fürsorgliche Gespräche umstandslos in das Heimleben eingegliedert.

J.P. war zu diesem Zeitpunkt 15 Jahre alt. Unter diesen Bedingungen gelang es ihm nicht, sich an das Heim zu gewöhnen. J.P. bezeichnet das Heimregime auch heute noch als „nicht normal“. In Lohme nahm er sich die Freiheiten, die er von seiner dörflichen Umgebung her gewohnt war. Er konnte es z.B. nicht einsehen, als 15-Jähriger ab abends 19.30 Uhr im Gebäude eingesperrt zu sein. Den Hof des Heimes durfte er auch tagsüber nicht verlassen. Dies war erst von der 9. Klassenstufe an erlaubt. Es kam zu einer Reihe von Konflikten mit den Erziehern. J.P. verließ abends heimlich das Gebäude, um sich mit Freunden zu treffen. Um J.P. besser unter Kontrolle halten zu können, wurde er einer Gruppe von Zöglingen zugeordnet, die die 1. bis 3. Klasse besuchten. Dadurch wurden die Konflikte mit den Erziehern weiter verschärft.

Im April 1982 wurde J.P. in einen Jugendwerkhof überwiesen. Er kam zunächst in das Durchgangsheim Rostock-Bramow. Dort verbrachte er vierzehn Tage „wegen Fluchtgefahr“ in einer Isolierzelle mit zwei Betten, in der jedoch zeitweise bis zu sechs Jugendliche eingesperrt wurden, so dass sie sich beim Schlafen abwechseln mussten. Weitere vierzehn Tage wurde J.P. einer Gruppe zugeordnet. Er erhielt jedoch keinen Freigang auf dem Hof, war also insgesamt vier Wochen im Heim völlig eingesperrt.

Zunächst wurde J.P. in das Stammhaus des Jugendwerkhofes Olgashof gebracht. Er war nach dem dort üblichen Empfang bereits „im Keller unten“ (in der Isolierzelle), wurde dann aber – vermutlich weil er kräftig gebaut war – vom Leiter des Jugendwerkhofes Dorf Mecklenburg mitgenommen. Dort durchlief er die übliche Prozedur (Wäscheempfang, Einweisung in die Gruppe). J.P. war zu diesem Zeitpunkt 15 Jahre alt und wurde zu schweren körperlichen Arbeiten beim Betonbau herangezogen. Er wurde zum Teilfacharbeiter im Betonbau ausgebildet. Dieser Beruf war lediglich eine bessere Bezeichnung für „Bauhelfer“ oder „Hilfsarbeiter“. J.P. zählt folgende Arbeiten auf: Erdbau, Straßenbau, Bau von Kläranlagen. Zu verrichten waren schwere Arbeiten ohne maschinelle Hilfe. Den Beton hatte der 15-Jährige über acht Stunden mit der Schubkarre zu transportieren. Des Weiteren waren nach der Arbeitszeit freiwillige Einsätze im Straßenbau zu leisten, wobei Pflastersteine mit der Schubkarre zu transportieren waren. Daneben gab es eine schmale theoretische Ausbildung, die nach der Erinnerung von J.P. zwischen zwei Tagen und einer Woche im Monat dauerte.

J.P. wurde nach 18 Monaten Jugendwerkhof mit 17 Jahren entlassen. Er lebte zunächst kurze Zeit bei seinem älteren Bruder. Vormund war jedoch ein Mitarbeiter der Jugendhilfe. J.P. erhielt eine Arbeitsstelle und eine kleine Wohnung zugewiesen sowie die für Vollwaisen vorgeschriebene Starthilfe in Höhe von – nach der Erinnerung von J.P. – 3.000 Mark, die von seinem Vormund verwaltet wurden. Ob ihm das Geld von seinem Heimkonto vollständig ausgezahlt wurde, konnte J.P. nicht mehr mit Bestimmtheit sagen. Er habe eine geringe Summe

ausgezahlt bekommen. J.P. hatte aber neben seinem Entgelt als Lehrling auch eine Waisenrente von monatlich 159 Mark (in der Summe etwa 5.500 Mark) erhalten. Diese stand – laut Gesetz – dem Jugendwerkhof zu und scheint einbehalten worden zu sein. Da J.P. die für ihn vorgesehene Wohnung nicht bezogen hat, kann er keine Angaben machen, ob die vorgesehene Starthilfe adäquat für eine Einrichtung ausgegeben wurde. J.P. hatte Probleme, sich an das familiäre Leben bei seinem Bruder zu gewöhnen. Er kehrte nach Dorf Mecklenburg in der Nähe von Olgashof zurück, lebte dort in einem Ledigenwohnheim und arbeitete weiter auf dem Bau. Da J.P. noch nicht volljährig war, schaltete sich die Jugendhilfe wieder ein. Es wurde ein Kompromiss gefunden. Er wohnte weiter im Ledigenwohnheim, wurde aber bis zu seiner Volljährigkeit vom Leiter des Jugendwerkhofes beaufsichtigt.

J.P. sieht heute die eigentliche Fehlleistung der Jugendhilfe, die sein Leben bestimmte, in der Abschiebung in einen Jugendwerkhof. Die Ausnahmesituation, in der er sich durch den Totschlag an seiner Mutter befand, hätte eine psychische Begleitung notwendig gemacht. Seine Rebellion gegen das Heim hätte als Überforderungs-Syndrom auf Grund mehrerer Schicksalsschläge gedeutet und entsprechend behandelt werden müssen. Auf diese Weise aber seien ihm sämtliche beruflichen Wege, die er hätte beschreiten können, abgeschnitten worden. Tiefe charakterliche Spuren oder Defizite im Sozialverhalten hat der Heimaufenthalt bei J.P. nach seiner eigenen Beurteilung nicht hinterlassen. Er führt dazu aus, dass bei seiner Einweisung mit 15 Jahren die wesentlichen Prägungen bereits stattgefunden hatten. Für ihn wurde es eher zum Problem, dass seine traumatischen Erfahrungen (Totschlag, mehrere weitere Todesfälle kurz nacheinander) völlig unaufgearbeitet blieben, ja durch die Heimzeit durch neue negative Erfahrungen überlagert wurden.

J.P. kehrte nie wieder in das Leben eines „normalen DDR-Bürgers“ zurück. Er verhielt sich unauffällig und lebte an verschiedenen Orten, ohne der polizeilichen Meldepflicht nachzukommen. Er zog häufig um, um unerkannt zu bleiben und lebte von Gelegenheitsarbeiten. In dieser Zeit besaß er nicht einmal einen Ausweis. Dadurch entging er der Einberufung zur Armee. Im Jahr 1988 wurde er angezeigt und zwangsweise zur Musterung vorgeführt. Er wurde zwar für „einsatzfähig“ befunden, aber zunächst nicht einberufen. Ihm wurde jedoch bei Nichtbefolgen des Einberufungsbefehls Haft angedroht. J.P. wechselte nach einer erneuten Aufforderung wieder den Wohnort. Durch die friedliche Revolution wurde dieser drohende Konflikt obsolet. Seinen ersten Besuch im Westen absolvierte er mit einem gefälschten DDR-Ausweis.

Heute ist J.P. meist arbeitslos. Das Haus seiner Eltern und Großeltern wurde während seiner Abwesenheit von Verwandten in Beschlag genommen.

5.9. Zeitzeugenbericht R.M.

R.M., Jahrgang 1954, berichtete in einem Zeitzeugengespräch im Juni 2010. Seine Kindheit war durch Gewalt geprägt. Der Vater war tagsüber ein biederer Mitarbeiter eines Kreisvorstandes der Einheits-Gewerkschaft FDGB, zu Hause misshandelte er R.M. und seine Mutter regelmäßig und brutal. Er schlug R.M. Zähne aus und fügte ihm schwere Kopfverletzungen zu. Vor dem Hintergrund dieser Situation kann R.M. die Gründe für seine Einweisung in ein Heim für schwererziehbare Kinder im Jahr 1967 nicht nennen. Er verhielt sich nicht anders als andere Kinder in seinem Alter. Anders als die meisten Kinder wurde R.M. von seinen Eltern persönlich im Heim in Sigrön (Nähe Havelberg) abgeliefert.

In Sigrön wurde R.M. in der ersten Nacht von Gruppenmitgliedern verprügelt.⁵¹³ Ein Erzieher, dem er sich anvertraute, unternahm nichts. Vermutlich kannte er diesen „Eingangsritus“ in seinen Gruppen. R.M.s „Meldung“ an den Erzieher hatte jedoch Racheakte der Gruppe zur Folge. Da R.M. die tägliche Gewalt seitens der Erzieher und der Gruppe nicht aushalten konnte, flüchtete er zwei Mal aus dem Heim. Er wurde daraufhin in einer Isolationszelle arrestiert. Nach seiner Erinnerung – die in solchen Situationen nicht präzise ist – dauerte der Arrest „viele, viele Tage“. R.M. konnte dem Arrest insofern „etwas Gutes“ abgewinnen, als er in dieser Zeit nicht verprügelt werden konnte. Er berichtet darüber, dass die internen Herrschaftsverhältnisse in den Gruppen von den Erziehern gezielt genutzt worden sind, um ihre Zwecke der Disziplinierung zu erreichen.

Im Jahr 1968 wurde R.M. in das Spezialkinderheim Krassow überstellt, um dort die 8. Klasse abzuschließen, was in Sigrön nicht möglich war. In Krassow herrschte das gleiche interne Gewalt- und Herrschaftssystem wie in Sigrön. R.M. ließ aus der Sigröner Erfahrung heraus den „Eingangsritus“ des Verprügelns durch seine Gruppe kommentarlos über sich ergehen. Zusammen mit der Gruppe brachte er nun einen Gruppenfunktionär „zur Räson“. Als besondere Erfahrung berichtet R.M. über eine junge Erzieherin, „die schlimmer war, als fünf Erzieher zusammen.“ Diese habe sich keinerlei körperliche Übergriffe zuschulden kommen lassen. Stattdessen habe sie exzessiv mit Arreststrafen gearbeitet. R.M. entwickelte in diesem Heim „das Gespür“, zwischen mehreren gewalttätigen und willkürlich handelnden Kräften zu lavieren, um den Leidensdruck zu minimieren.

Im Jahr 1969 kam R.M. in das Spezialkinderheim Wrangelsburg. In diesem Heim war die Gewalt von Seiten der Gruppenmitglieder und auch der Erzieher im Vergleich zu den früheren Heimen geringer. Es gab auch größere Spielräume zur Gestaltung des Tagesablaufes. Unterricht wurde in einer normalen Dorf-

⁵¹³ Dieser „Eingangsritus“ ist mehrfach belegt. Er kam in vielen Heimen vor.

schule erteilt, die auch den Kindern des Dorfes besucht wurde. Das Strafregime war zwar streng, (Körperstrafen und stundenlanges Stillstehen), Arrest gab es in Wrangelsburg aber nicht. R.M. stuft das Heim als „relativ kultiviert“ ein.

Als R.M. im Jahr 1970 in die Ferien fahren durfte, wurde er von seinem Vater zur Arbeit geschickt, um Geld zu verdienen. Auf der Arbeitsstelle stahl er eine Jeans. Für dieses Vergehen wurde R.M. zu drei Monaten Haft verurteilt, die auf Bewährung ausgesetzt wurde. Zusätzlich wurde R.M. vom „liberalen“ Wrangelsburg weg nach Eilenburg verlegt.

Im Spezialkinderheim Eilenburg verbrachte er fünf Monate. Während dessen besuchte er die 10. Klasse. Wegen der Größe und Unübersichtlichkeit der Einrichtung kam es dort zu regelmäßigen Übergriffen der Insassen der Jugendwerkhöfe, die sich auch auf dem Gelände befanden. Als Besonderheit gegenüber den früheren Heimen verweist R.M. auf eine Fülle von politischen Veranstaltungen im Freizeitbereich. R.M. begann in dieser Zeit zu widersprechen und die politische Indoktrination in Frage zu stellen. Sein Widerspruch führte zu einem Anstieg der gegen ihn ausgesprochenen Strafen.

Im Februar 1971 beging R.M. eine „politische Straftat“. Zu dieser Zeit wurden die Unterrichtsräume wegen Kohlenmangels nicht geheizt. Der Unterricht fand dennoch statt. Einem impulsiven Einfall folgend nahm R.M. das Bild des politischen Führers der Freien Deutschen Jugend, Günther Jahn, von der Wand und drückte es in den Schnee vor dem Fenster mit den Worten: „Du sollst auch mal frieren.“ R.M. wurde sofort in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau gebracht, wo er zwei Monate verbrachte. Dort wurde er wegen Staatsverleumdung (§ 220 StGB (DDR)) zu drei Jahren Haft verurteilt, die er im Jugendhaus Dessau abbüßen musste.

Die Berichte über Torgau und Dessau müssen hier übergangen werden. Sie sind nicht in Form von Zusammenfassungen zu vermitteln und können nur im Rahmen gesonderter Darstellungen adäquat geschildert werden.

Nach seiner Entlassung aus dem Jugendhaus Dessau im Januar 1971 begann R.M. nach sieben Jahren Isolation in Einrichtungen der Jugendhilfe und des Jugendstrafvollzuges sein „bürgerliches Leben“ in der DDR. Er war nach seiner eigenen Beurteilung unfähig, soziale Beziehungen einzugehen und stabil zu erhalten. Sein Vater bezeichnete seinen Sohn seitdem als Verbrecher, so dass R.M. jeden Kontakt abbrach. Nach mehreren gescheiterten Beziehungen fand er bei seinen neuen Schwiegereltern Verständnis und führte zunehmend ein „normales Leben“. In der Öffentlichkeit durfte er bei Strafe nicht über seine Erfahrungen sprechen. Es gelang ihm, die traumatisierenden Erfahrungen über mehrere Jahrzehnte hinweg zu verdrängen. Mit zunehmendem Alter drängten jedoch sich die Erfahrungen wieder in den Vordergrund und bestimmten seinen Alltag. Im Jahr 2007 brach er psychisch zusammen und musste sich in Behandlung bege-

ben. Aus der heutigen Sicht, nach einer Psychotherapie, bemerkt R.M., dass er unbewusst verschiedene Erziehungsprinzipien der Heimerziehung an seine Kinder weitergegeben hat: „...dass ich den kleinen Sohn oft verbal niedergemacht habe.“ Bis zum Ausbruch seiner Erkrankung habe er über viele Jahre hinweg derartige Erziehungsprinzipien für völlig normal gehalten.

Da er arbeitsunfähig wurde, musste er mit verschiedenen Institutionen (Krankenkasse, Ärzte, Arbeitsagentur) die Erfahrung machen, dass seine Traumatisierung nicht ernst genommen wurde. R.M. muss nun um die Anerkennung seiner Krankheit und gegen den sozialen Abstieg gleichzeitig kämpfen. Sein Resümee lautet: „Als ich geboren wurde, hatte ich schon verloren.“

5.10. Zeitzeugenbericht E.F.

E.F., geboren 1958, berichtete im Juni 2010 in einem Zeitzeugengespräch. Er stammt aus einer kinderreichen Familie in problematischen sozialen Verhältnissen und hatte als Ältester früh Verantwortung für seine neun Geschwister zu übernehmen. Mit 10 Jahren hatte er vor dem Schulunterricht zunächst dem Vater bei der Arbeit in der Landwirtschaft zu helfen, was um 1968 in der DDR durchaus nicht üblich war. Er war für den Haushalt zuständig und wurde von den Eltern auch für kleine Verfehlungen mit körperlichen Strafen zur Verantwortung gezogen.

Seine Einweisung in ein Normalheim kam für den Elfjährigen völlig überraschend. Er wurde am Abend vor seinem Abtransport von den Eltern informiert. Am nächsten Morgen wurde er von einer Mitarbeiterin der Jugendhilfe in Begleitung der Polizei von zu Hause abgeholt und in ein Auto gesteckt. Vom Ziel der Fahrt wurde er erst im Auto in Kenntnis gesetzt. E.F. wurde zusammen mit seiner Schwester (ohne Umweg über ein Durchgangsheim) in das Kinderheim in Stralsund eingeliefert und von seinen restlichen Geschwistern getrennt. Dies war bis auf eine Ausnahme der letzte Kontakt zu seiner Familie. Alle späteren Versuche, mit der Familie Kontakt aufzunehmen, wurden von der Jugendhilfe unterbunden. Diese ungewöhnlich erscheinende Verhaltensweise der Jugendhilfe ist auch für einen anderen Fall aktenkundig.⁵¹⁴

E.F. kam mit dem Wechsel in die strengen Disziplinvorstellungen im Heim nicht zurecht, die aus einem bis ins kleinste reglementierten Tagesablauf bestanden und widerspruchslosen Gehorsam gegenüber den Erziehern forderten. Er konnte sich auch auf Grund seiner früheren Freiheiten nicht damit abfinden, auf dem Heimgelände eingesperrt zu sein. Der Heimleiter überließ E.F. der Selbsterzie-

⁵¹⁴ Ermittlungsbericht zum Kandidaten N.N., IME „Dieter Wendler“ vom 26. August 1975. In: BStU MfS BV Schwerin AKK 238/78.

hung des Kollektivs, die darin bestand, dass E.F. von seinen Mitzöglingen verprügelt wurde. Als E.F. miterlebte, dass seine Schwester, das einzige Familienmitglied, zu dem er noch Kontakt hatte, verlegt wurde, ohne dass ihm das vorher auch nur mitgeteilt worden wäre, begann E.F., regelmäßig aus dem Heim zu entweichen. Er streunte ziellos durch die Gegend und schlief im Freien, bis er wieder aufgegriffen wurde. Bei seiner Rückkehr ins Heim wurde er regelmäßig bestraft. Nach einigen Entweichungen wurde er in das Kinderheim für Schwererziehbare in Plau am See überstellt. Nach seiner Auskunft hatte der Leiter des Kinderheimes einen Vorfall erfunden, um die Notwendigkeit der Überstellung plausibel erscheinen zu lassen. Bei seiner Ankunft wurde E.F. zunächst in einen Raum gesperrt (wohl aber kein Isolierraum). Als seine zukünftige Gruppe in das Gebäude zurückkehrte, mussten alle Zöglinge in Reih und Glied zu einem Zählappell (Abzählen, Kontrolle der Anwesenden) antreten. Ihm wurden die Verhaltensregeln im Heim mitgeteilt.

Diese Regeln waren zum Teil abstrus. E.F. schildert ein Erlebnis, das aktenkundig ist und daher angeführt werden kann, obwohl es zunächst sehr unglaubwürdig klingt. E.F. wurde aufgefordert, einen Wunsch zum Geburtstag zu äußern. Er wünschte sich ein kleines Transistorradio. Dieser Wunsch war für seine Altersgruppe völlig normal. Im Heim wurde dieser Wunsch aber als Disziplinlosigkeit aufgefasst und E.F. gezwungen, sich für diesen Wunsch schriftlich zu entschuldigen. Dieser heute kaum nachvollziehbare Vorfall hat seinen Grund darin, dass Radios den Heimbewohnern verboten waren, weil sie damit unkontrolliert westliche Sender empfangen konnten.⁵¹⁵ Der unbedarft geäußerte Wunsch nach einem Kofferradio wurde also als Versuch aufgefasst, die verordnete Informationssperre zu durchbrechen. Er war damit ein „politischer Provokateur“.

Der Tagesablauf war straff gegliedert. Die Jugendlichen mussten um 6 Uhr aufstehen und sich vor ihrem Schlafrum in Reih und Glied aufstellen. Es folgte ein Zählappell und Frühsport im Freien unabhängig von den Witterungsbedingungen. Nach der Morgentoilette in einem Gemeinschaftsraum traten die Zöglinge erneut an, um das Frühstück einzunehmen. Der Schulunterricht fand auf dem Heimgelände statt. Die Erzieher waren zugleich als Lehrer tätig. Unterrichtet wurden die auch sonst in der DDR üblichen Schulstoffe. Im Unterricht wurde über die schulischen Leistungen hinaus das Verhalten in jeder Stunde benotet. Nach dem Mittagessen wurden die Schulaufgaben erledigt. Es folgten Arbeitseinsätze z.B. in der Landwirtschaft, wobei körperlich schwere Arbeit geleistet werden musste (z.B. Rübenerte).

⁵¹⁵ Vgl. dazu die Lebensordnung des Jugendwerkhofes Crimmitschau, Punkt 15. In: Kowalczyk, Angela „China“: „Auch Dich werden wir in den Griff bekommen...“ Im Netz der Jugendhilfeeinrichtungen. CPL Selbstverlag Michael Lydon/ Angela Kowalczyk, Berlin, London 2002, S. XXI-XXIX.



Foto 14: Schlafraum im Jugendwerkhof Hummelshain Anfang der 1980er Jahre

Neben der täglichen Reinigung „des Reviers“, also zugewiesener Bereiche, hatten die Kinder auch mehrmals jährlich die Grundreinigung des Gebäudes zu besorgen. Die Zöglinge wurden täglich, bei bestimmten Arbeiten (Putzen, Sport, Schule etc.) auch stündlich, nach ihrem Verhalten und ihrer Leistung benotet. Wer am Ende der Woche nicht die Note drei erreichte, wurde „abgesondert“, d.h. er durfte den etwas gelockerten Tagesablauf am Wochenende nicht miterleben und hatte in dieser Zeit körperlich schwere Arbeiten verrichten (Erdarbeiten, Transport von Kies mit der Schubkarre). Andere Strafen bestanden darin, dass der Zögling einer Gruppe zugeteilt wurde, die außerhalb des Heimes arbeitete (z.B. Rübenerte, Hilfen bei Abbrucharbeiten von Häusern). Für diese Arbeiten wurden Leistungen vorgegeben. Wurden sie nicht eingehalten, drohten neue Sanktionen.

Gute Verhaltenszensuren wurden mit bestimmten Vergünstigungen belohnt. Dazu gehörte zusätzliche Freizeit, die zum gemeinsamen Spiel genutzt werden konnten. Weitere Vergünstigungen, die auf diese Weise verdient werden mussten, bestanden in der Erlaubnis, das Heimgelände zu einem Kinobesuch zu verlassen. Als besondere Vergünstigung „durften“ Zöglinge den privaten Hof des Heimleiters kehren. Für diese Arbeit erhielt der Zögling vom Heimleiter Kaffee und Kuchen sowie Obst „geschenkt“. Auf Zusatzfrage hin berichtet E.F., dass es üblich war, bei Erziehern private Arbeiten zu verrichten (vgl. Beispiel



Foto 15: Weibliche Zöglinge robben um 1970 durch einen Graben

59, S. 219). Dazu gehörten beispielsweise, die privaten Ställe für Kleintiere zu reinigen und den Garten umzugraben. Mitunter seien Zöglinge an eine private Käserei „verliehen“ worden. Auch dies zählte zu den „Belobigungen“. Für keine dieser Arbeiten gab es irgendeine Vergütung. Sie wurde auch nicht – wie in Jugendwerkhöfen zum Teil üblich – bargeldlos auf einem Heimkonto gutgeschrieben.

Im Zentrum der Bestrafungen in Plau stand die sogenannte Selbsterziehung, die darin bestand, dass sich die Zöglinge mit Wissen und Duldung der Erzieher für eine erlittene Gruppenbestrafung an dessen Verursacher rächten. Der Delinquent wurde in einen abseitigen Raum gezogen und gemeinschaftlich verprügelt. Manchen Zöglingen gelang es auch, sich durch „Verkauf“ von Vergünstigungen wie dem sonntäglichen Kuchen von derartigen Aktionen freizukaufen.

Die Arrestzelle schildert E.F. folgendermaßen: Es sei ein kleiner Raum gewesen, der mit einer Pritsche, einem Tisch und einem Hocker ausgestattet war. Als Gründe für einen eintägigen Arrest nennt E.F.: Widerspruch gegen den Erzieher, schlechte Arbeitsleistungen. Allerdings müsste man schon „extrem gegen den Erzieher aufgetreten sein, ihm mal richtig die Meinung gesagt haben.“ Dann hätte man zunächst eine Ohrfeige erhalten und wäre eingeschlossen worden.

Zu den körperlichen Übergriffen gehörten Ohrfeigen, Schläge mit einem schweren Schlüssel und Durchschütteln. Schläge gab es in abgesonderten Räumen ohne Zeugen. E.F. berichtet in diesem Zusammenhang, dass die Zöglinge so an die Gewalt untereinander und durch die Erzieher gewöhnt waren, dass „es dann auch nichts mehr ausgemacht hat.“ E.F. nennt in diesem Gespräch den Namen eines Erziehers, der bereits 1970 beim Ministerium für Volksbildung aktenkundig war, weil er einen Insassen mindestens geohrfeigt hatte. Weitergehende Vorwürfe hatte der Erzieher abgestritten.⁵¹⁶

Die Räumlichkeiten schildert E.F. folgendermaßen: Der zentrale Aufenthaltsraum bestand aus einem großen Tisch mit Stühlen, wo die Hausaufgaben erledigt wurden. An der Wand hingen einige Bilder. Weiterhin gab es einen Fernseher, der ausschließlich für die DDR-Nachrichten und das Sandmännchen bestimmt war. Weitere Sendungen wurden nicht gesehen. Ausdrücklich gefragt nach einer „gemütlichen Ecke“, Sofas oder Sesseln, Spielzimmer oder Spielzeug, erklärt E.F., dass es derlei in Plau nicht gegeben habe. Die Zöglinge hätten sich Spielzeug selbst aus Holz gebastelt.

Im seinem Schlafräum schliefen sechs Zöglinge. Es gab aber auch Schlafräume für acht Zöglinge (4 Doppelstockbetten). Jeder Jugendliche hatte einen Schrank für seine persönlichen Utensilien zur Verfügung. Die Schränke hatten einer vorgeschriebenen Ordnung zu folgen, die E.H. noch dreißig Jahre später im Zeitzeugengespräch bis in die kleinste Einzelheit beschreiben konnte. Die Ordnung beim „Bettenbau“ orientierte sich an den Gepflogenheiten bei der Nationalen Volksarmee, wobei die Maßstäbe etwas lockerer waren. E.H. erinnert sich in diesem Zusammenhang an Papierstreifen, die eingefügt wurden, um den Kanten optisch einen rechteckigen Eindruck zu verleihen. Im Gegensatz zu einigen Jugendwerkhöfen wurden die Kinder nachts nicht in ihre Räume eingeschlossen, so dass es z.B. möglich war, auf die Toilette zu gehen. E.F. erinnert sich dunkel, dass dieser nächtliche Einschluss eingeführt werden sollte, das Vorhaben aber wieder aufgegeben wurde.

Das Essen war insgesamt zwar einfach, aber ausreichend. E.H. erzählt in diesem Zusammenhang, dass stärkere Zöglinge den schwächeren das Essen weggenommen hätten. Es sei auch üblich gewesen, sich durch die Übergabe von Essen an die Stärkeren von Prügel freizukaufen. Einige Zöglinge seien regelrecht verschuldet gewesen.

Bekleidet wurden die Zöglinge aus einer Kleiderkammer. Sie verfügten über zwei Garnituren; dazu über Arbeitskleidung, die vom Heim gewaschen wurden. Falls keine passende Kleidung vorhanden war, wurde sie auch in normalen Läden gekauft. Dies scheint aber die Ausnahme gewesen zu sein. Für diese

⁵¹⁶ Schriftwechsel Eingabe von Frau D. über die Behandlung ihres Sohnes im Spezialkinderheim „Berliner Bär“ in Plau am See vom Mai 1970. In: BArch DR 2/51061.

Käufe gab es für jeden Insassen ein Konto mit „Bekleidungs-geld“. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass Heimkinder stets an ihrer abgetragenen Kleidung erkennbar waren. Dies führte mitunter auch zu Diebstählen, die allerdings als Zeichen krimineller Energie gewertet und sanktioniert wurden.

Nach Hause kamen die Zöglinge auch in den Ferien nur auf besonderen Antrag bei der Jugendhilfe und einer Befürwortung des Heimleiters bei ausgezeichneter Führung. Zur Beschäftigung in den Ferien gehörte auch die militärische Körperertüchtigung, die auch für ganze Gruppen als Strafe angewandt wurde. Sie bestand zu einem großen Teil aus militärischem Drill und wurde bis zur physischen Erschöpfung betrieben.

Am Ende seines Heimaufenthaltes war für E.F. eine Überweisung in einen Jugendwerkhof vorgesehen, wo er nicht einmal den Abschluss der 10. Klasse hätte erreichen können. Diese „Perspektive“ war mit ihm nicht besprochen wurde. Als er dies durch Zufall erfuhr, schrieb er in Eigeninitiative an sein zuständiges Amt der Jugendhilfe. Nach einigen Ablehnungen erreichte er eine Überweisung in ein Jugendwohnheim nach Wismar. Die Zustände dort schildert E.F. als erträglich. Es habe selbstbestimmte Freizeit gegeben. Er habe selbst Geld hinzuverdienen können, das ihm auch in voller Höhe ausgezahlt worden sei.

Nach seiner Entlassung mit 18 Jahren erhielt E.F. die ihm zustehende Starthilfe (ca. 2.000 Mark) aus unbekanntem Gründen nicht ausgezahlt. Er erhielt auch nicht – wie gesetzlich vorgeschrieben – eine Wohnung und eine Arbeitsstelle zugewiesen. E.F. qualifizierte sich in Eigeninitiative. Alle etwas attraktiveren Berufe (Handelsmarine, Hochseefischerei) waren für ihn unerreichbar durch den Makel, in einem Heim für Schwerverziehbare gewesen zu sein. Wegen des Wohnungsmangels in der DDR lebte er über Jahre hinweg in Arbeiterwohnheimen (ca. drei bis vier Bewohner pro Zimmer). E.F. wurde Baufacharbeiter und ging danach freiwillig drei Jahre zur Armee. In dieser für ihn gewohnten Umgebung fand er sich besser zurecht. Danach lebte er wieder in den sogenannten Arbeiterunterkünften.

E.F. resümiert, seine Kindheit in seiner Familie sei hart gewesen. Aber danach habe ihm der Aufenthalt in den Heimen seine Kindheit und Jugend „weggenommen“. Er habe im Heim Verhaltensweisen erlernt und Charakterzüge angenommen, für die es „draußen“ keine Verwendung gegeben habe. „Bevor mich einer schlägt, habe ich zugeschlagen.“ Beziehungen seien auf Grund dieser Erfahrungen immer wieder gescheitert. In seinem Sozialverhalten sei er stets aggressiv und gewaltbereit gewesen.

Im Laufe der Jahre sei er zwar „vorsichtiger“ geworden und hätte Erfahrungen berücksichtigt. Die geforderte Unterordnung sei aber eher ins Gegenteil umgeschlagen. E.F. berichtet in diesem Zusammenhang von ehemaligen Insassen, die als Alkoholiker geendet wären oder – in einem Fall – Selbstmord begangen

hatten. Einige seien kriminell geworden. E.F. berichtet von einem ehemaligen Insassen, der sich blutig an einem Erzieher gerächt hatte, was für ihn freilich nicht in Frage gekommen sei.

Heute ist E.F. auf Grund einer psychischen Erkrankung Frührentner. Er hat mehrere Therapien und Behandlungen durchlaufen. Die Erkrankung führt er zum Teil auf die Zeit im Heim zurück.

6. Zwölf Thesen: Was ist zu tun?

Die schätzungsweise 120.000 ehemaligen Insassen der Spezialkinderheime, Sonderheime und Jugendwerkhöfe sind eine vergessene Opfergruppe.

Hinsichtlich der biographischen Folgen, die der Aufenthalt in diesen Einrichtungen gehabt hat, ist auf unsere absolute Unkenntnis zu verweisen. Zeitzeugengespräche, eingesehene schriftliche Zeitzeugenberichte und der Kontakt des Autors zu ehemaligen Insassen ermöglichen allenfalls thesenhafte Problemanzeigen, die noch der Überprüfung bedürfen:

1. Der größte Teil der Insassen von Jugendwerkhöfen hatte infolge der sogenannten Ausbildung zu Teilfacharbeitern extrem schlechte Startchancen für eine berufliche Entwicklung. Höhere Bildungseinrichtungen blieben ihnen in aller Regel verschlossen. Selbst auf dem 2. Bildungsweg angestrebte Qualifizierungen waren mit Restriktionen versehen. Dies hatte nach der Wiedervereinigung Deutschlands zur Folge, dass diese Gruppe auf dem Arbeitsmarkt auch heute noch kaum eine Chance hat.
2. Insassen von Spezialkinderheimen konnten zwar den Abschluss der 10. Klasse erreichen, die extrem schlechten schulischen Bedingungen verhinderten aber in der Regel, dass sie ihre Begabungen einigermaßen entfalten konnten. Es ist davon auszugehen, dass Insassen von Spezialheimen hinsichtlich ihrer beruflichen Chancen ähnliche Nachteile erleiden mussten wie die Insassen der Jugendwerkhöfe.
3. Mehrere der Befragten berichten im Rückblick über schwerwiegende Störungen und Hilflosigkeit im Sozialverhalten. Sie hatten enorme Schwierigkeiten, eine stabile Partnerschaft und Familie aufzubauen. Zum Teil dauern diese Probleme bis heute an.
4. Die bewusste Zerstörung des Selbstwertgefühls in den Heimen verminderte nachhaltig die Fähigkeit, sich nach der Entlassung in eigener Initiative um die Überwindung der Verletzungen zu bemühen. Dies hatte zur Folge, dass sich bis heute nur wenige um eine Rehabilitation oder finanzielle Wiedergutmachung bemühen konnten.
5. Eine unbekannte, aber allem Anschein nach nicht kleine Zahl ehemaliger Insassen befindet sich heute in Behandlung von Psychologen oder Psychotherapeuten. Bekannt geworden sind bis jetzt die Diagnosen der posttrau-

matischen Belastungsstörungen und Depressionen infolge des Aufenthaltes in den Einrichtungen.

6. Ehemalige Insassen von Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen waren in der DDR unabhängig von den tatsächlichen Einweisungsgründen als Kriminelle stigmatisiert. Diesem Vorurteil begegnen die Insassen heute noch, wenn ihre Vergangenheit bei der Arbeitsvermittlung, Arbeitgebern, Kreditgebern, Vermietern von Wohnungen, sozialen Einrichtungen und selbst Psychologen bekannt wird.

Nötig sind folgende Maßnahmen:

7. Die ehemaligen Insassen der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe sollten als eine eigenständige Opfergruppe der SED-Diktatur anerkannt werden. Dies schließt einen finanziell relevanten Ausgleich für die erlittenen Nachteile ein.
8. Für die geleistete Zwangsarbeit der Insassen von Jugendwerkhöfen in angeblichen Ausbildungsverhältnissen sind Entschädigungen zu zahlen. Dies gilt auch für regelmäßige unbezahlte Einsätze in Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen.
9. Für Insassen von Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen sollte eine spezielle Beratung und Hilfe für psychische, berufliche und soziale Folgeprobleme ihres Heimaufenthaltes eingerichtet werden.
10. Kommunen sollten die Geschichte dieser Einrichtungen aufarbeiten und in ihr historisches Selbstverständnis integrieren. Dazu gehört die regionale Forschung durch Vereine, Museen und Schulen genauso wie die Kennzeichnung der Orte.
11. Heutige Firmen als juristische Nachfolger derjenigen Betriebe, die damals von den Insassen der Jugendwerkhöfe profitiert haben, sollten sich um eine Wiedergutmachung bemühen.
12. Die Verantwortung der Mitarbeiter im Apparat der Volksbildung und im System der Heimeinrichtungen für das Schicksal der Heiminsassen sollte festgestellt werden.

7. Anhang

7.1. Orts-Index der genannten Einrichtungen

Wo Nachweise ausschließlich in den Fußnoten vorkommen, wurden sie *kursiv* gesetzt.

A	D
Alt Rehse 23	Dallmin 197
Altgaarn 236	Demmin 139, 157, 179, 184, 187, 192, 196, 197, 198, 285
B	Dönschten 221
Bad Blankenburg 162	Dorf Mecklenburg 193, 242, 261, 288
Bad Klosterlausnitz 238	Dresden 74, 180
Bad Köstritz 79, 111, 228, 238, 239	Ducherow 197
Bad Langensalza 217	E
Bandow 256	Eckartsberga 113, 201, 207, 228, 247
Berlin 175, 176, 179, 189, 194, 202, 206, 215, 284, 293	Eickelberg 256
Bernburg 228	Eilenburg 44, 47, 61, 199, 200, 207, 216, 275, 291
Blücherhof 201, 209, 210, 217, 225, 234, 254, 265, 274, 275	Elsnig 106
Brandenburg/Havel 172, 174	Erfurt 198
Brandenburg-Heidekrug 174	F
Brauna 207, 228	Freienhufen 244
Bräunsdorf 106, 130, 199, 207, 225, 226, 229, 233, 244, 249, 250	Freital 238, 239
Burg 106, 238	Friedrichswerth 256
C	G
Chemnitz <i>siehe</i> : Karl-Marx-Stadt	Gebesee 228
Chemnitz-Altendorf 238	Gera 167
Coswig 261	Gernode 104, 105
Cottbus 101, 229, 237	Gerode 207
Cramon 197	Gerswalde 171, 232, 236, 238, 265
Crimmitschau 99, 101, 242, 244, 245, 293	Glowe 105, 106, 147, 228, 234, 235, 251, 253, 258, 259
	Gorgast 101, 113, 261

Greifswald 197
Groß Fredenwalde 232, 265
Groß Leuthen 113, 222
Großräschen 101
Großstädteln 260
Guben 101

H

Halberstadt 172, 200
Halle 172, 182, 200, 207
Hennickendorf 100, 277
Hohenleuben 244
Hoyerswerda 72, 101, 230, 237
Hummelshain 85, 102, 114, 207,
238, 281, 282, 283

I

Ivenack 197

K

Kamenz 237
Kampehl 102, 163, 222
Karl-Marx-Stadt 175, 176, 178, 191,
284
Kirchberg 238
Klein Helle 197
Königstein 47, 61, 199, 200, 249
Krassow 197, 201, 209, 210, 211,
212, 216, 217, 225, 234, 235,
253, 274, 276, 290
Kyritz 22

L

Lehnin 100, 243
Leipzig 110, 115, 180, 207, 237
Lemmersdorf 197
Letschin 261
Lohme 287
Luckwitz 207, 209
Ludwigsfelde 235

M

Magdeburg 172, 200
Malchow 256
Markkleeberg 56
Mentlin 148, 285

N

Nauen 240
Neu Stieten 261
Neubrandenburg 196
Neuoerhaus 79, 207, 229, 238, 261

O

Oelsnitz 228
Olgashof 241, 242, 261, 269, 270,
271, 288

P

Pinnow 22
Plau am See 103, 197, 207, 209, 213,
216, 219, 293, 296
Potsdam 58, 172, 174, 188, 200, 237
Pretzsch 217
Pritzhagen 223, 224

R

Radeberg 237
Ramin 197
Rehna 48, 148, 197, 272
Reinstorf 143, 236, 244, 272
Römhild 92, 95, 99, 106, 227, 250
Rostock-Bramow 179, 184, 185, 193,
196, 288
Rüdersdorf 51, 72, 101
Rühn 85, 102, 113, 170, 179, 184,
186, 188, 197, 228, 234, 236,
240, 241, 242, 255, 256, 257,
266, 278
Rustow 197

7.2. Glossar

Amt für Jugendfragen	Das Amt war beim Ministerrat angesiedelt und war für alle Fragen der Jugendförderung zuständig. Es fungierte als Ersatz für ein Jugend-Ministerium. Seine praktische Bedeutung war gering.
Arbeiter-und-Bauern-Inspektion	Seit 1963 war die ABI eine Instanz, die externe Kontrollen in Betrieben Apparaten Kontrollen durchführte, um Mängel in der Planerfüllung aufzudecken.
Boykotthetze	Der Begriff ist nicht im wörtlichen Sinne zu verstehen. Er entstammt der antisemitischen Propaganda des Nationalsozialismus und fand Eingang in die erste DDR-Verfassung, als in Osteuropa eine Welle politisch motivierter antisemitischer Ausschreitungen organisiert wurde. Die Bedeutung des Begriffes war bewusst unscharf gehalten, um mit seiner Hilfe eine Generalklausel zur Verfolgung politischer Gegner zu schaffen.
Defektiv	Der Begriff bezeichnet alle Auffälligkeiten in der psychischen Verfassung, die zu einer „Störung“ der Fähigkeit führten, sich in ein Kollektiv einzuordnen. Er wurde aus der Theorie Makarenkos abgeleitet, nach der Schwererziehbarkeit auf „Defektivität der Beziehungen zwischen Persönlichkeit und Gesellschaft“ zurückgeführt wurde..
Disziplin	Der Begriff war in der Pädagogik politisch und ideologisch stark überformt. Es wurde unterschieden zwischen „passiver Disziplin“ (äußerliches Befolgen von Regeln) und „bewusster Disziplin“ (Einhalten von Regeln aus Überzeugung).
Erziehungspflichtige	In den 1950er Jahren wurde der Versuch gemacht, die juristische Kategorie der Erziehungspflichtigen zu schaffen, um sie bei Bedarf wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Verantwortung ziehen zu können. Zu diesem Personenkreis gehörten nicht nur die Eltern und Vormünder, sondern auch Lehrer, Meister und Jugendfunktionäre.

Familiengelöst	Sammelbegriff für alle Minderjährigen, die nicht dauerhaft in einer Familie lebten.
Geschlossener Jugendwerkhof Torgau	Jugendwerkhof mit Zuchthauscharakter. Er wurde 1965 gegründet. Aus der Bezeichnung „Geschlossen“ darf nicht gefolgert werden, dass die anderen Jugendwerkhöfe „offen“ waren.
Hilfsschule	Entspricht in etwa dem heutigen Begriff der Förderschule. Für körperliche Behinderungen (Blinde, Taube etc.) gab es eine gewisse Differenzierung.
Jugendarbeit	Sammelbegriff für spezielle Angebote an Kinder und Jugendliche, die außerhalb von Schule und Erziehung im engeren Sinne zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
Jugendförderung	Sammelbegriff für politische, strukturelle und finanzielle Maßnahmen, welche die allgemeinen Lebensbedingungen aller jungen Menschen gezielt verbessern sollten.
Jugendfürsorge	Arbeitsgebiet der Jugendhilfe, das auf die Einzelfallhilfe für soziale Problemfälle ausgerichtet war. Eine Jugendfürsorge, für bestimmte Problemgruppen oder soziale Schichten gab es in der DDR nicht.
Jugendgericht	Spezielle Gerichte, die bis 1968 nach dem Jugendgerichtsgesetz vorgeschrieben waren (wie heute in Deutschland auch). Mit der Strafrechtsreform wurde diese besondere Form abgeschafft. Es gab jedoch weiterhin Gerichte, die auf Jugendliche spezialisiert waren.
Jugendhaus	Jugendhäuser waren in der DDR geschlossene Strafvollzugseinrichtungen für Jugendliche. Sie unterstanden dem Innenministerium. Vom regulären Strafvollzug unterschieden sie sich nur durch einen besonderen Erziehungsauftrag.
Jugendschutz	Zur allgemeinen Aufgabe, die Jugend im öffentlichen Raum vor Gefährdungen (Alkohol, bestimmte Medien) zu bewahren, trat in der DDR der Anspruch, die Jugend vor kulturellen Einflüssen des Westens zu schützen.

Jugendsozialarbeit	Eine spezielle Begleitung von sozialen Problemgruppen bzw. Arbeit in sozialen Brennpunkten gab es in der DDR nicht. Die evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg (Region Ost) erkannte Ende der 1970er Jahre das Defizit und bildete eigene Jugendsozialarbeiter aus.
Jugendwohlfahrt	Älterer Sammelbegriff für alle speziellen Institutionen und Maßnahmen, die sich Jugendlichen zuwenden. Entspricht etwa der heutigen Kinder- und Jugendhilfe.
Karl-Marx-Stadt	Die Stadt Chemnitz wurde 1953 in Karl-Marx-Stadt umbenannt. Die Rückbenennung erfolgte 1990.
Jugendwerkhof	Einrichtung für Schwererziehbare Jugendliche. Im Vordergrund der Methodik stand die Erziehung durch Arbeit, die zugleich der Refinanzierung der Einrichtungen diene.
Kombinat Sonderheime	Kurzbezeichnung für „Kombinat Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie“, Verbund von vier Heimen und einer Aufnahmestation, in die besondere Fälle eingewiesen wurden.
Organe	In der DDR weithin übliches Synonym für Institutionen.
Schwachsinn	Der Gebrauch des Begriffes ist nicht einheitlich. Meist wurden damit die Gruppe der Menschen zusammengefasst, deren Intelligenz nicht zum Abschluss der 8. Klasse ausreichte (Debilität, Imbezillität, Idiotie). Die Untergruppe der als bildungsfähig schwachsinnig eingestuft ist ebenfalls nicht genau abgrenzbar. Sie umfasst etwa die Gruppe der Deblen.
Schwererziehbarkeit	Zusammenfassende Bezeichnung für alle Formen abweichenden Verhaltens, die dauerhaft im Widerspruch zu den jeweiligen Erziehungszielen des Ministeriums für Volksbildung standen
Sektor	In der DDR weithin übliches Synonym für untergeordnete Verwaltungseinheiten.
Spezialheim	Zusammenfassender Begriff für Jugendwerkhöfe, Spezialkinderheime und Sonderheime. In einigen Fällen auch fälschlicherweise als Abkürzung für Spezialkinderheime genutzt.

Spezialkinderheime	Heime für schwererziehbare Kinder bis 14 (teilweise auch bis 16) Jahre
Selbstbedienung	Übernahme von Leistungen in Einrichtungen, die man gemeinhin vom Personal erwartete durch die Insassen selbst. Die Selbstbedienung war vordergründig pädagogischen Zielstellungen untergeordnet, diente aber vor allem der Einsparung an Personal.
Teilberufe Teilfacharbeiter	Umgangssprachlicher Ausdruck für Teilfacharbeiter. Qualifikation in einem Teilbereich des Facharbeiters. Diese Form war ursprünglich für lernschwache Menschen entwickelt worden. Dieser Bildungsgang diente in Jugendwerkhöfen dazu, Jugendliche zu Hilfsarbeiten heranzuziehen, ohne ihnen die dazugehörigen Löhne zahlen zu müssen. Sie erhielten statt dessen ein Entgelt als Lehrlinge.
Timur-Einsatz	Slogan einer Kampagne, mit der vor allem Kinder zu unbezahlten Hilfsarbeiten herangezogen wurden.
Verfehlung	Spezielle juristische Kategorie im Strafrecht der DDR ohne eindeutige Definition. Mit seiner Hilfe ließen sich Sanktionen aussprechen, die nicht aus Straftatbeständen, mitunter nicht einmal aus der Verletzung von Gesetzen überhaupt, begründet werden brauchten.

7.3. Abkürzungen

ABI	Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, Institution zur Kontrolle vor allem von Einrichtungen der Wirtschaft
ABV	Abschnittsbevollmächtigter der Deutschen Volkspolizei, Polizist für ein bestimmtes Wohngebiet
AGM	Allgemeine Materialablage, Archivkürzel des MfS
AKG	Auswertungs- und Kontrollgruppe des MfS, Archivkürzel
BBF	Bibliothek für Bildung und Forschung Berlin
BdL	Büro des Leiters, Archivkürzel MfS
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BV	Bezirksverwaltung
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
ČSSR	Tschechoslowakische Sozialistische Republik
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEFA	Deutsche Film-AG, staatliche Filmstudios der DDR
DLZ	Deutsche Lehrerzeitung
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDJ	Freie Deutsche Jugend
FGB	Familiengesetzbuch
HA	Hauptabteilung
IM	Inoffizieller Mitarbeiter der Staatssicherheit
IME	Inoffizieller Mitarbeiter im besonderen Einsatz der Staatssicherheit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JWH	Jugendwerkhof
KD	Kreisdienststelle
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPO	Kommunistische Partei-Opposition, Abspaltung von der KPD
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LDP	Liberal-demokratische Partei Deutschlands (ab 1951 LDPD)
LKW	Lastkraftwagen
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
MEW	Marx-Engels-Werke (Gesamtausgabe)
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
ML	Marxismus-Leninismus, hier: Institut für Marxismus-Leninismus
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NATO	North Atlantic Treaty Organisation
NAW	Nationales Aufbauwerk, organisierte kostenlose Arbeitseinsätze

NBI	Neue Berliner Illustrierte
NÖSPL	Neues Ökonomisches System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft
POS	Polytechnische Oberschule, Fachbegriff für die zehnklassige Pflichtschule
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
SBZ	Sowjetische Besatzungszone, auch: Sowjetisch besetzte Zone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SKH	Spezialkinderheim
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch von 1872
StGB (DDR)	Strafgesetzbuch der DDR von 1968
TOP	Tagesordnungspunkt
VEB	Volkseigener Betrieb
VP	Volkspolizei, Fachbegriff für die Polizei in der DDR
VuM	Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung
ZAIG	Zentrale Auswertungs- und Kontrollgruppe des MfS
ZK der SED	Zentralkomitee der SED

7.4. Literatur in Auswahl

Bauer, Rudolph; Bösenberg, Cord: Heimerziehung in der DDR. Campus Verlag, Frankfurt a. Main 1979.

Blask, Falk; Geißler, Gert; Scholze, Thomas: Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung. Bd. 4: Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR. Hrsg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, BasisDruck, Berlin 1997.

Burkowski, Ursula: Weinen in der Dunkelheit. Bastei-Lübbe-Taschenbuch, 1. Aufl., Bergisch Gladbach 1992.

Gatzemann, Andreas: Die Erziehung zum „neuen“ Menschen im Jugendwerkhof Torgau. Ein Beitrag zum kulturellen Gedächtnis. Lit Verlag, Münster 2009.

Haertel, Manfred: Ich möcht' mal in die Sonne spucken. Edition Belletriste, Berlin 2004.

Haertel, Manfred: Verflucht, gehaßt und abgeschoben. Eine Jugend in DDR-Heimen. Edition Belletriste, Berlin 2002.

Hoffmann, Julius: Jugendhilfe in der DDR. Grundlagen, Funktionen und Strukturen. Juventa Verlag, München 1981.

Höhle, Jürgen: Die verfluchten Jahre meines Lebens. Eine Kindheit in DDR-Wohnheimen. BellaVista Verlag, Hamburg 2005.

Jahn, Ute: Jugendwerkhöfe in der DDR. Hrsg.: Landesbeauftragte des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes des ehemaligen DDR, Weimar 2010.

Kamp, Johannes-Martin: Kinderrepubliken. Geschichte, Praxis und Theorie radikaler Selbstregierung in Kinder- und Jugendheimen. Leske + Budrich, Opladen 1995.

Kordon, Klaus: Krokodil im Nacken. Beltz und Gelberg, Weinheim 2002.

Korzilius, Sven: „Asoziale“ und „Parasiten“ im Recht der SBZ, DDR. Randgruppen im Sozialismus zwischen Repression und Ausgrenzung. Böhlau Verlag, Köln; Weimar; Wien 2004.

Kowalczyk, Angela „China“: „Auch Dich werden wir in den Griff bekommen...“ Im Netz der Jugendhilfeeinrichtungen. CPL Selbstverlag Michael Lydon/ Angela Kowalczyk, Berlin, London 2002.

Krause, Hans-Ullrich: Fazit einer Utopie. Heimerziehung in der DDR - eine Rekonstruktion. Lambertus Verlag, Feiburg im Breisgau 2004.

Lost, Christine: Sowjetpädagogik. Wandlungen, Wirkungen, Wertungen in der Bildungsgeschichte der DDR. Schneider Verlag, Hohengehren 2000.

Plath, Jennifer: Das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952. Eine darstellende und vergleichende Untersuchung. Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2005.

Poppe, Grit: Weggesperrt. Dressler Verlag, Hamburg 2009.

Puls, Heidemarie: Schattenkinder hinter Torgauer Mauern. Rinck Verlag, Rostock 2009.

Reinboth, Annett: Wir Kinder aus dem JWH. Engelsdorfer Verlag, Leipzig 2007.

Vogel, Rahel Marie: Auf dem Weg zum neuen Menschen. Umerziehung zur „sozialistischen Persönlichkeit“ in den Jugendwerkhöfen Hummelshain und Wolfersdorf (1961-1989). Peter Lang Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main 2010.

Wiedemann, Theresa: Die Jugendwerkhöfe in der Deutschen Demokratischen Republik. Hrsg.: Thomasschule zu Leipzig, Leipzig 2006. Kostenloser Download als PDF by: <http://www.albertiner.de>

Zimmermann, Verena: „Den neuen Menschen schaffen“. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945-1990). Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien 2000.

Medien:

Richard Cohn-Vossen: In Sachen H. und acht anderer. DEFA 1972, Dokumentarfilm.

Roland Steiner: Jugendwerkhof. DEFA 1982, Dokumentarfilm.

Helke Misselwitz: Winter ade. DEFA 1988, Dokumentarfilm.

Katharina Schickling: Schlimmer als Knast. Die Jugendwerkhöfe der DDR. Mitteldeutscher Rundfunk 2006.

GJWH. Material zum Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau. DVD mit Texten und Interviews. Hrsg. Initiativegruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V. 2006.

Genutzte Archive:

Bundesarchiv, Ministerium für Volksbildung

Archiv der Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit der DDR

Archiv der Akademie der pädagogischen Wissenschaften der DDR

Landesarchiv Mecklenburg-Vorpommern

Archive der heutigen Landkreise und ehemaligen Heime

7.5. Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Politische Ebenen und ihre Zuständigkeiten ab 1965	44
Tabelle 2: Heimsystem für Minderjährige ohne Familie ab 1964	63
Tabelle 3: Heimsystem für schwererziehbare Minderjährige ab 1964	64
Tabelle 4: Einrichtungen für Schwererziehbare und ihre Kapazitäten (1963)	71
Tabelle 5: Einrichtungen und Kapazitäten der Jugendhilfe (1967)	73
Tabelle 6: Einrichtungen und Kapazitäten der Jugendhilfe (1989)	77
Tabelle 7: Plätze pro 1.000 Minderjährige der Altersgruppe (1963, 1989)	77
Tabelle 8: Monatliche Kosten für einen Platz in den Spezialheimen (1963)	84
Tabelle 9: Monatliche Kosten pro Platz in Jugendwerkhöfen (1953-1960)	84
Tabelle 10: Monatliche Kosten pro Platz im Jugendwerkhof (1960-1963)	85
Tabelle 11: Verpflegungssätze (1958 und 1964)	115
Tabelle 12: Zuwendungen an Heiminsassen (1970 und 1974)	118
Tabelle 13: Formale Verfahren der Heimeinweisung	124
Tabelle 14: Genehmigte Heimeinweisungen (1956-1960)	145
Tabelle 15: Einweisungsgründe 1964	147
Tabelle 16: Einweisungen in den Schuljahren (1964-1966)	148
Tabelle 17: Gründe für Einweisungen (1982)	153
Tabelle 18: Verpflegungssätze in Spezialkinderheimen (1958 und 1964)	208
Tabelle 19: Spezialkinderheime in Mecklenburg-Vorpommern (1982)	216
Tabelle 20: Jugendwerkhöfe in der DDR (1953)	234
Tabelle 21: Jugendwerkhöfe auf dem Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns (1953)	234
Tabelle 22: Jugendwerkhofplätze in der DDR und in Mecklenburg-Vorpommern (1957)	235
Tabelle 23: Jugendwerkhöfe und Plätze in der DDR (1989)	237
Tabelle 24: Das Personal im Jugendwerkhof Rühn (1981)	241

7.6. Verzeichnis der Diagramme

Diagramm 1: Jugendhilfe: Ausgaben aus dem Staatshaushalt (1951-1970)	42
Diagramm 2: Jugendhilfe: Anteil am Staatshaushalt (1953-1970)	42
Diagramm 3: Heimplätze und Erzieher in der DDR (1954-1963)	69
Diagramm 4: Plätze auf je 100 Minderjährige (1955-1963)	70
Diagramm 5: Heimplätze und tatsächliche Belegung (1975-1989)	75
Diagramm 6: Heimplätze pro 100 Minderjährige (1961, 1975-1989)	76
Diagramm 7: Heimplätze und Erzieher, absolute Zahlen (1954-1989)	80
Diagramm 8: Ausgaben des Staates für die Heime (1961-1970)	82
Diagramm 9: Ausgaben für Spezialheime (1961-1970)	83
Diagramm 10: Genehmigte Einweisungen auf 10.000 Minderjährige (1958)	146
Diagramm 11: Herausnahme aus dem Elternhaus auf 10.000 Minderjährige (1989)	150
Diagramm 12: Gründe für Heimeinweisungen (1982)	152
Diagramm 13: Maßnahmen durch Beschlüsse der Jugendhilfe (1988)	154

7.7. Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Heimsystem im Juli 1951	59
Abbildung 2: Heimsystem im November 1951	61
Abbildung 3: Heimsystem von 1965 bis 1989	67

7.8. Verzeichnis der Beispieltex te

Beispiel 1: Arbeitserziehung in Wrangelsburg (1955)	105
Beispiel 2: Arbeitserziehung in Glowe (1956)	105
Beispiel 3: Arbeitserziehung in Gernrode (1956)	105
Beispiel 4: Arbeitserziehung in Römhild, Bräunsdorf, Elsnig (1956)	106
Beispiel 5: Strafen in Leipzig (1960)	110
Beispiel 6: Strafen in Leipzig (1960)	111
Beispiel 7: Strafen in einem unbekannt en Jugendwerkhof (1988)	111
Beispiel 8: Einweisung durch die Jugendhilfe (Fall P., 1963)	155
Beispiel 9: Einweisung durch die Jugendhilfe (Fall S., 1966)	156
Beispiel 10: Einweisung durch die Jugendhilfe (Fall F., 1973)	157
Beispiel 11: Einweisung durch die Jugendhilfe (Fall M. und K.B., 1977)	157